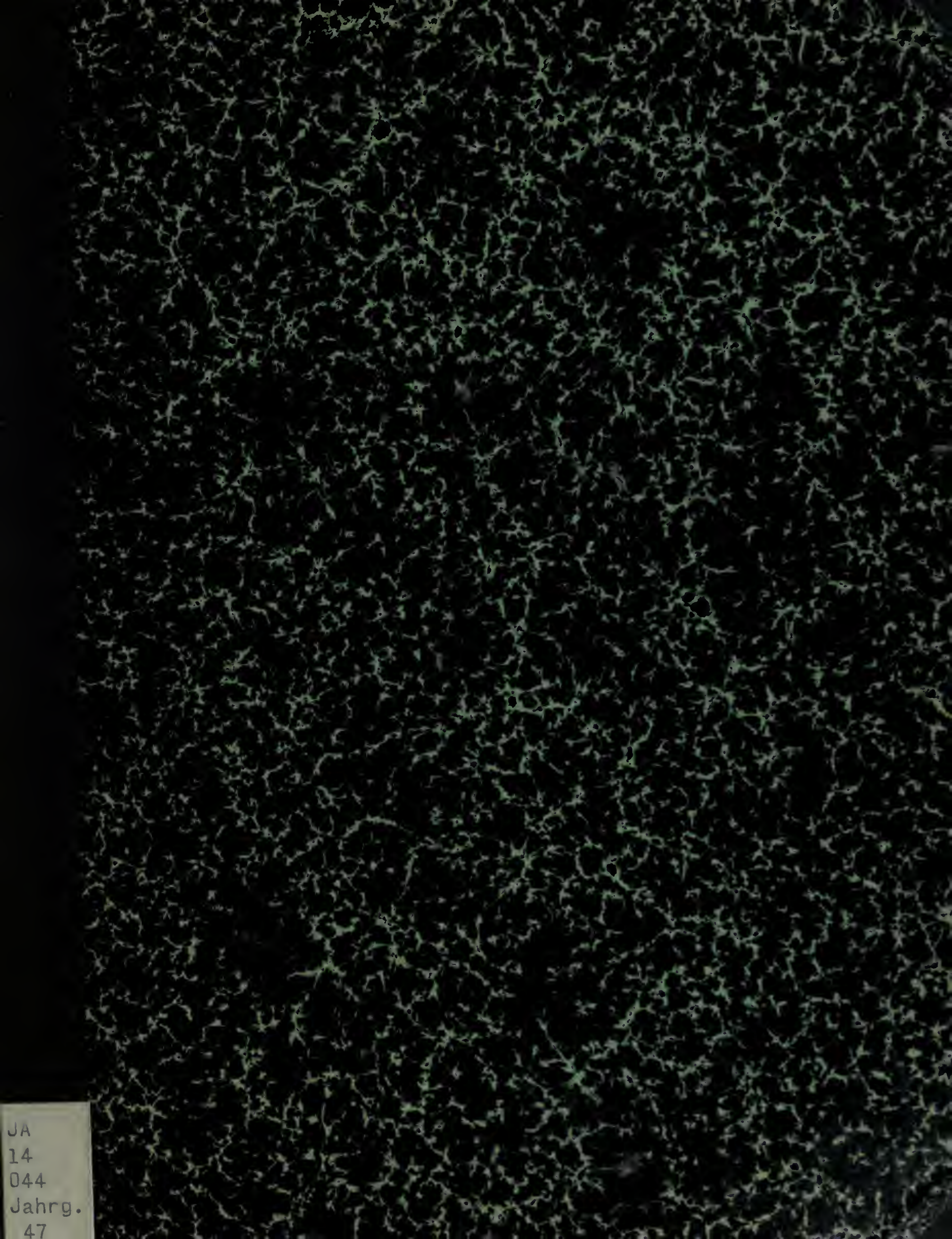


Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

XLVII. Jahrgang.

89

Wien 1914.

Verlag von Moritz Perles,
k. u. k. Hof-Buchhändler
I. Seilergasse 4.

Druckerei „Leykam", Graz.

Inhaltsverzeichnis

zum

siebenundvierzigsten Jahrgang (1914) der „Österr. Zeitschrift für Verwaltung“.

I. Abhandlungen.

II. Mitteilungen aus der Praxis.

III. Notizen.

IV. Literatur und Bibliographie.

V. Personalien.



Alphabetisches Sach- und Namenregister.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Sa

Sal
Sa
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
Sc

Sc

Sc

Sc

Sc

Sc
—
Sc
Sc
Se

Se

Se
Se
Se

—

—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
S

S

—
S
S

—

Wien, Donnerstag, den 1. Jänner 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 1.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Die Ausgabe des Blattes hat sich verspätet wegen der Hemmung des Arbeitsbetriebes in der Druckerei.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Abonnenten, deren Abonnement mit Ende des Jahres 1913 abgelaufen ist, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den Pränumerationsbetrag, für die Zeitschrift mit 100 Bogen der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" K 20.— pro Jahr, ohne diese Beilage K 10.—, bitten wir direkt an die **k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles** in **Wien, I. Seilergasse 4**, oder an Ihre Bezugsstelle einzusenden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1914 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 20 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 10 K berechnet.

Einbanddecken. Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1913 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.20 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung. An Porto wird pro Einbanddecke 20 Heller berechnet.

Inhalt:

Die Königskrönung in Ungarn.

Eine Frage der Reichsverfassung.

Von Dr. Carl Ritter v. Jaeger, k. k. Landespräsident a. D.

In der von den Herren Politikern in Ungarn geleiteten und verbreiteten Staatsrechtsgelehrsamkeit wird geltend gemacht, daß nach dem „ungarischen Staatsrechte" die Herrschaft des Kaisers von Österreich über die Länder der ungarischen Krone von der Königskrönung abhängig sei.

Es versteht sich von selbst, daß alles, was im Bereiche der österreichischen Monarchie Staatsrecht sein will, also auch ein sogenanntes ungarisches Staatsrecht, nur das Staatsrecht der österreichischen Verfassung sein kann.

Allerdings finden wir in der Provinzialgesetzsammlung des Reichsteiles Länder der ungarischen Krone zwei Gesetze des ungarischen Landtages, Gesetzartikel I und II vom Jahre 1867, welche von den von Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. im Jahre 1867 vorgenommenen Akt der Krönung zum Könige von Ungarn handeln. In diesen beiden Gesetzartikeln erscheint jedoch nicht der Kaiser von Österreich als derjenige, der sich krönen ließ. Denn im Gesetzartikel I vom Jahre 1867, welcher den Krönungsakt notifiziert, heißt es nur, daß der Allerdurchlauchtigste Herr Franz Josef als der gesetzlich berufene Thronerbe gekrönt wurde. Und im Gesetzartikel II vom Jahre 1867 wird sodann das von Seiner königlichen Majestät vor Seiner Inauguration und Krönung „zugunsten des Landes" ausgestellte königliche Diplom und der anläßlich der Krönung abgelegte königliche Eid unter die Landesgesetze inartikuliert.

Diese Gesetzartikel, die vor allem ausdrücken dürfen (!), daß der Kaiser von Österreich, der als Monarch der monarchischen Einherrschaft über das Reich die Verfassung gegeben hat, nicht auch der Herrscher über die Länder der ungarischen Krone ist, wollen bekunden, daß die Krönung als Forderung für den Erbantritt gesetzt und der zu krönende Herr für seine Inauguration als König von Ungarn gehalten sei, den Ländern der ungarischen Krone beliebig zu fordernde besondere Verfassungsrechte zuzugestehen.

So ist denn auch in dem im Gesetzartikel II enthaltenen Inaugurationsdiplome eine lange Reihe von aus verschiedentlichen Jahrhunderten herbeigeholten, exotischen, alle Herrschaftsordnung nach den heutigen allgemeinen and positiven Staatsbegriffen durchkreuzenden Sonderrechten aufgenommen.

Das wäre allerdings ein ungarisches Staatsrecht, — wenn es ein Staatsrecht der Verfassung wäre; das aber ist es nicht.

Die ungarischen Gesetzartikel I und II vom Jahre 1867 sind im Stande der konstitutionellen Verfassung erflossene Gesetze, für welche allein der Minister, der sie kontrasigniert hat, verantwortlich ist.

Das Gesetz ist ein souveräner Willensakt. Aber die Rechtsgültigkeit jedes Gesetzes hängt von seiner verfassungsmäßigen Entstehung ab. Im absoluten Staate genügt die Konstatierung des Willensaktes des Herrschers, weil im absoluten Staate der Herrscher allein der verfassungsmäßige Gesetzgeber ist. Im konstitutionellen Verfassungsstaate kann aber nur das rechtsgültiges Gesetz werden, das nach der Vorschrift der Verfassung zustande gekommen ist.

Es ist daher die Entstehung der fraglichen beiden Gesetzesakte nach dem Rechte der konstitutionellen Verfassung, wie es besteht und wie es bei der Beschließung jener Akte bestanden hat, in Prüfung zu nehmen.

Die Quelle alles österreichischen Staatsrechtes, die Quelle aus der allein auch alles, was als Staatsrecht der einzelnen Ländergebiete der Monarchie besteht, abgeleitet werden kann, ist die Reichskonstitution vom 20. Oktober 1860, ergänzt und erweitert durch die Reichskonstitution vom 26. Februar 1861.

Der Kaiser von Österreich hat diese Konstitution dem von ihm in allen Teilen absolut beherrschten Reiche aus seiner Machtvollkommenheit gegeben und sie „als das unwiderrufliche Staatsgrundgesetz zur eigenen und zur Richtschnur der gesetzlichen Nachkommen in der Regierung" verordnet. (Alinea 4, Oktoberdiplom.)

Die Konstitution wird jedoch erteilt unter der ausdrücklichen Aufrechterhaltung der mit der Pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 gesetzten, als „endgültig und unabänderlich" bestimmten Sukzessionsordnung in die als unteilbar und unzertrennlich zu bestehenden und zu vererbenden Königreiche und Länder der Monarchie. (Alinea 1 und 2, Oktoberdiplom.)

Auf diese als unerschütterlich erklärte rechtliche Grundlage (Alinea 2, Oktoberdiplom) wird die konstitutionelle Verfassung gestellt und deren prinzipieller Inhalt mit der Bestimmung ausgedrückt: „daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben" in Zukunft nur unter Mitwirkung der Vertretungskörper ausgeübt werden dürfe.

Aus der in dieser Weise aus der Hand des absoluten Herrschers erflossenen Reichskonstitution geht erstlich hervor, daß nur das als Verfassungsrecht in Geltung gestellt wird, was die Konstitution selbst als solches aufnimmt — und kein anderes!

Ferner geht aus der Einführung der Konstitution hervor, daß die Pragmatische Sanktion vom 19. April 1713, das Hauptinstrument, das historisch allein den eben auch vom Verfassungsgeber gebrauchten Namen Pragmatische Sanktion trägt, als das oberhalb der konstitutionellen Verfassung stehende unantastbare Grundgesetz dem Bereiche der konstitutionellen Gesetzgebung **entzogen** ist.[1])

„Jedermann zu wissen," wie es im Beginne des Oktoberdiploms heißt, spricht sich der Geber der Verfassung im ersten Absatze des Diploms über den Bestand der Erbfolgeordnung folgenderweise aus:

„Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Sr. k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl VI. am 19. April 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Sukzessionsordnung in dem unter dem Namen der Pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staatsgrund- und Hausgesetze ihren **Abschluß** gefunden."

Die so feststehende Sukzessionsordnung, die bei ihrer vollsten Bestimmtheit keiner weiteren Forschungsbetätigung der Staatsrechtsgelehrsamkeit Raum läßt, enthält für den Antritt der Herrschaft in allen zum Reiche des Habsburg'schen Hauses gehörigen, ungeteilt zu beherrschenden Ländern keine andere Bedingung, als die nach der Erbfolge bestehende Erbberechtigung.

Fassen wir die vorausgenommene Unantastbarkeit der Pragmatischen Sanktion ins Auge, so erscheinen die beiden ungarischen Ges.-Art. I und II v. J. 1867, ganz abgesehen von ihrem sonstigen meritorischen Inhalte, schon deshalb als verfassungswidrige Akte, weil sie in die von jeder weiteren Regelung im konstitutionellen Gesetzgebungswege ausgeschlossene Pragmatische Sanktion eingreifen, indem sie sich mit Bedingungen für den Herrschaftsantritt der Thronerben in Ungarn befassen.

Verfallen diese Gesetzartikel schon aus diesem formell rechtlichen Grunde zur Nichtigkeit, so würde auch dann, wenn der strenge Ausschluß einer gesetzgeberischen Aktion über die Pragmatische Sanktion nicht bestünde, eine Gesetzgebung dieser Art und dieses Inhalts nach dem Charakter unseres Staatswesens und zuletzt auch nach der Ordnung der bestehenden konstitutionellen Verfassung nicht möglich sein.

Die Monarchie als Einherrschaft trägt schon in sich die unmittelbare Herrschaftsgewalt über ihr gesamtes Ländergebiet und würde sie als die Monarchie inne haben, wenn nicht sogar noch das besondere Grundgesetz dieses Staates die Ländergebiete desselben zu einer unteilbar und unzertrennlich zu beherrschenden Einheit verbände. Da nun die Forderung, daß der, der eine Herrschaft schon besitzt, sie erst erwerben solle, eine Forderung wider die Vernunft ist, kann eine Bestimmung nicht bestehen und daher auch nicht gesetzt werden, welche dem schon seienden Herrscher über die Länder der ungarischen Krone die Verpflichtung auferlegt, sich die Herrschaft über diese Länder erst durch einen besonderen Einführungsakt zu erwerben. Deshalb schließt auch schon die Natur der Dinge die Möglichkeit eines solchen Gesetzaktes aus.

Nun wird allerdings für den Bestand eines besonderen ungarischen Staatsrechtes auf die in der Reichsverfassung, und zwar in Punkt III des Oktoberdiploms und Punkt II des Februar-Patentes enthaltenen Bestimmungen hingewiesen, in welchen von der Wiederherstellung der früheren Landesverfassung in den Ländern der ungarischen Krone, in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien und im Großfürstentume Siebenbürgen, die Rede ist. Doch pflegen die Herren, welche das „ungarische Staatsrecht" produzieren, bei der Hinweisung auf diese Bestimmungen die Reichsverfassung selbst und den Inhalt dessen, was sie dort bestimmt, **nicht zu lesen**, sondern sie nehmen aus den Bestimmungen nur die Worte „Wiederherstellung der früheren Verfassungen" heraus und deduzieren daraus die Wiederaufrichtung aller jeweils für diese Länder bestandenen Verfassungs-Einrichtungen!!

Was finden wir aber, wenn wir die Verfassung **lesen**, in derselben über die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen in den Ländern der ungarischen Krone verordnet? Der Punkt III des Oktoberdiploms handelt von der Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche als nicht gemeinsame, nicht in die ausschließliche Kompetenz der vom gesamten Reichsrate zu übenden gemeinsamen Gesetzgebung gehören und bestimmt, daß diese Gegenstände „in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen verfassungsmäßig erledigt werden", in den anderen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen, beziehungsweise in einem engeren Reichsrate dieser Länder. Und in Punkt II des Februar-Patentes wird gesagt: daß in bezug auf die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien sowie auf das Großfürstentum Siebenbürgen in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen „im Einklange mit dem Oktoberdiplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen" die geeigneten Verfügungen mittelst Handschreiben getroffen worden sind.

Die Reichsverfassung läßt also in den Ländern der ungarischen Krone die Landesordnung der früheren Landesverfassungen zu dem Zwecke und mit dem Wirkungskreise ins Leben treten, jene Gegenstände der Gesetzgebung verfassungsmäßig zu erledigen, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz der gemeinsamen Gesetzgebung des Reiches zukommen.

Das allein, **die Konstituierung des parlamentarischen Apparates für das reduzierte Gebiet der Landesgesetzgebung**, und nichts anderes bildet den Inhalt der durch die Reichsverfassung verordneten Wiederherstellung der früheren Verfassungsrechte der Länder der ungarischen Krone, das allein den Inhalt des durch die Konstitution verliehenen und begründeten ungarischen Staatsrechtes und allein das, **was heute als ungarisches Staatsrecht gelten kann.**

---

[1]) Die ungarischen Gesetzartikel I und II 1867 nehmen es sich heraus, von der durch die ungarischen Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 „festgesetzten Erbfolgeordnung" zu sprechen, während doch die Verfassung einzig und allein die Pragmatische Sanktion vom 19. April 1713 als das Grundgesetz der Erbfolgeordnung in Geltung setzt.

Ist, wie gezeigt, durch den obersten Satz der Verfassung, die Pragmatische Sanktion als unantastbares Grundgesetz aufgestellt und schon vom Wirkungskreise der die Interessen des Gesamtreiches zu wahrenden Gesetzgebung ausgeschlossen, so ist die noch tiefer liegende Landtagskompetenz des ungarischen Staatsrechtes erst recht weit entfernt von dem Rechte einer Gesetzgebung, wie es sich der ungarische Landtag mit den Ges.-Art. I und II v. J. 1867 angeeignet hat.

Somit bestehen drei Momente, von denen **jedes für sich schon** die Verfassungswidrigkeit daher die **Nichtigkeit der Krönungsgesetze** vom Jahre 1867 des ungarischen Landtages dartut: die durch die Verfassung schon direkt verordnete Ausschließung einer Regelung des Erbfolgerechtes im Wege der konstitutionellen Gesetzgebung; die Antinomie gegenüber der im Wesen der Monarchie als der Grundverfassung des Reiches gelegenen unmittelbaren Herrschaftsberechtigung; endlich die **aus dem ungarischen Staatsrechte selbst fließende Inkompetenz** des ungarischen Landtages.

Man spricht von der Fortbildung des Verfassungsrechtes. Gewiß, eine solche gibt es und sie ist auch ganz natürlich. Doch kann, wenn von Fortbildung des Verfassungsrechtes des konstitutionellen Verfassungsstaates gesprochen wird, immer nur von einer Fortbildung im Rahmen der konstitutionellen Verfassung und nicht außerhalb der Verfassung die Rede sein. Eine Fortbildung der staatlichen Verfassungsordnung außerhalb der Verfassung ist schon Austritt aus der Verfassung — ist Absolutismus. Der Absolutismus kann allerdings schnell und unmittelbar geben, er kann aber auch schnell und unmittelbar nehmen. Doch gibt es im Stande der konstitutionellen Verfassung, und solange dieser Stand aufrecht bleibt, die **Kombination** nicht, sich einen Akt aus der Machtvollkommenheit des Absolutismus zu erbitten und ihn dann als einen verfassungsmäßigen Gesetzesakt einzustellen.

Voraussetzung für jeden verfassungsmäßigen Gesetzesakt ist der Bestand eines verfassungsmäßigen Gesetzesbeschlusses. Ein solcher ist nur vorhanden, wenn der Beschluß von dem zur Beschlußfassung kompetenten Gesetzgebungskörper gefaßt und die Beschließung in der in der Verfassung vorgeschriebenen Weise geschehen ist. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzung ist **das Essentielle**[1]) des verfassungsmäßigen Gesetzes gegeben. Sanktion und Publikation sind im Stande der konstitutionellen Verfassung Formenakte und sie sind es deshalb, weil der konstitutionelle Herrscher sich den **Gesetzeswillen** durch den Gesetzesbeschluß **bieten lassen muß.**

Darüber zu wachen und dafür einzustehen, daß nur verfassungsmäßige Gesetzesbeschlüsse zur Sanktion und damit zur Perfektion gelangen, ist die Pflicht der im konstitutionellen Staate für die Staatsakte verantwortlichen Minister.

Aber nicht bloß auf den Ministern, unter deren Ägide verfassungswidrige und deshalb nichtige Gesetzesakte geschaffen worden sind, lastet die Verantwortlichkeit für solche Akte. Da die Nichtigkeit der Verfassungswidrigkeit sich aus menschlichem Denkschluß ergibt und der Nichtbestand eines Nichtigen **offenbare** Tatsache ist, so ist jeder jeweils im Stande der Verfassung wirkende und als solcher für die Gesetzmäßigkeit verantwortliche Minister verpflichtet, etwa in Gesetzesform überkommene Nichtigkeiten als Nichtbestehendes aus dem Kreise der Normen auszuschließen.

Eine Krönung als zeremoniellen religiösen Akt vornehmen zu lassen, liegt im Ermessen des Kaisers-Monarchen. **Eine verfassungsmäßige Pflicht des Kaisers von Österreich, sich zum Könige von Ungarn krönen zu lassen, besteht nicht.**

— —

Mitteilungen aus der Praxis.

Frage des Taufzwanges für gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49, der römisch-katholischen Kirche zugehörige Kinder.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 2. Juli 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von den Eheleuten Dr. Bohuslav und Miloslawa O. im eigenen Namen sowie im Namen ihrer Tochter Vlasta O. durch Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub praes. 1. März 1913, Z. 77/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, beziehungsweise des Rechtes der Erstgenannten auf Nichtentziehung des gesetzlichen Richters zu Recht erkannt:

Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1913, Nr. 1955, hat eine Verletzung der Artikel 14 und 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht stattgefunden.

Tatbestand: Die Beschwerde führt folgendes aus: Am 28. September 1908 wurde den Eltern O. ein Kind weiblichen Geschlechtes geboren, welchem sie den Namen Vlasta gegeben haben. Zur Zeit der Geburt dieses Kindes waren sie formell noch Angehörige der römisch-katholischen Kirche, aus welcher sie jedoch zufolge der am 14. Oktober 1908 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prerau überreichten Eingabe ausgetreten sind, so daß sie ohne Religionsbekenntnis blieben. Die Geburt des Kindes haben sie beim zuständigen Matrikenamte angezeigt, das Kind ließen sie aber nicht taufen. Über Einschreiten des Pfarramtes in Prerau vom 22. Dezember 1908 traf die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prerau mit dem Bescheide vom 13. Jänner 1909, Z. 25.617, die Entscheidung, daß die Eltern O. verpflichtet sind, dieses Kind nach dem römisch-katholischen Ritus taufen zu lassen, weil jenes Kind als der römisch-katholischen Kirche angehörig zu betrachten ist. Der dagegen ergriffene Rekurs wurde von der k. k. Statthalterei Brünn mit Erlaß vom 9. Februar 1909, Z. 8489, und von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. Dezember 1910, Z. 42.040, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht abgewiesen. Ebenso die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 21. September 1911, Z. 9855. Weil aber in dem Administrativverfahren und auch durch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes die Frage, ob die staatliche Behörde zwingen könne, das Kind taufen zu lassen, nicht gelöst wurde, haben die Eltern O. mittelst einer besonderen, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prerau gerichteten Eingabe um die Entscheidung gebeten, daß die Taufe des Kindes im Hinblicke auf die Bestimmung des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte und im Hinblicke zu den §§ 23 und 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, welche das sogenannte Bracchium saeculare regeln, nicht erzwungen werde. Dieses Gesuch wurde mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prerau vom 24. April 1912, Z. 10.492, als gegenstandslos mit Berufung auf den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, abgewiesen. Zugleich wurde in dem Bescheide zur Taufe des Kindes eine Frist bis zum 1. Juni 1912 gegeben, und zwar unter Androhung von Zwangsmitteln. Der Rekurs wurde von der k. k. Statthalterei in Brünn mit dem Erlasse vom 24. Mai 1912, Z. 41.547, abgewiesen und in dem Intimate der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Prerau vom 15. Juni 1912, Z. 13.828, neuerlich eine Endfrist zur Vornahme der Taufe des Kindes bestimmt. Gegen den letzteren Erlaß der k. k. Statthalterei haben die Beschwerdeführer den Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern eingebracht. Mit dem Erlasse vom 12. Februar 1913, Z. 1955, hat das Ministerium des Innern unter Berufung auf das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1911, Z. 9855, dann auf den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, und § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96,

[1]) Gerade dieses Essentielle wollen unsere Herren Staatsrechtsgelehrten nicht kennen. Kommt ein bescheidener Menschenverstand — es ist doch nur reine Logik — und weist darauf hin, so heißt es: „Das ist irrelevant, denn die Sanktion macht das Gesetz.“ Auf diese Weise wird die Verantwortlichkeit für den Akt von den Beschließern und den verantwortlichen Ministern faktisch der unverantwortlichen Krone zugeschoben, der Krone, die doch stets nur das sanktionieren kann, was ihr als Parlamentsbeschluß geboten wird. Würde aber der Herrscher — es wäre dann auch nur wieder reine Logik — aus dem Satze „die Sanktion macht das Gesetz“ für sich die natürliche Konsequenz ziehen wollen und sagen: „Ich nehme die Sanktion zurück, weil ich das Gesetz nicht will,“ so würde wieder die ganze Staatsrechtsgelehrsamkeit über ihn herfallen und rufen: „Ach nein, das geht nicht, Du Herrscher hast keinen Gesetzeswillen, wenn das Gesetz aufgehoben werden soll, kann es nur wieder mit Parlamentsbeschluß geschehen.“ So können nach solcher gerade der Wesenheit des Konstitutionalismus widerstreitender Lehre gewissenlose Parlamente und Minister ruhig die Verfassung brechen, Absolutismus treiben und den unverantwortlichen Herrscher, der aber konstitutionell bleiben muß, dafür verantwortlich machen.

entschieden, daß es Sache der politischen Behörden ist, ihre Entscheidungen und Anordnungen im Bedarfsfalle im Zwangswege durchzuführen. Gegen diesen Erlaß, beziehungsweise gegen die demselben vorausgegangenen und durch denselben bestätigten Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden kehrt sich die reichsgerichtliche Beschwerde:

I. Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1913, Z. 1955, wurde vor allem der Eltern O. und ihres Kindes im Artikel 14, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistetes Recht verletzt. Der bezogene Artikel 14 spricht von kirchlichen Akten im allgemeinen, und daß gerade die Taufe ein kirchlicher Akt ist und deshalb unter den Gesichtspunkt des Artikels 14 fällt, kann nicht bezweifelt werden. Daß der Zwang zur Taufe durch staatliche Behörden unzulässig ist, erhellt auch aus den Bestimmungen der §§ 23 und 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, laut welchen der Zwang durch die Staatsgewalt nur in den dort taxativ angeführten Fällen der Kirche geleistet zu werden vermag. Nebenbei sei erwähnt, daß die Erzwingung der Taufe auch nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes und der Kirchenmoral nicht zulässig ist, denn vom Standpunkte der Kirche ist die Taufe ein Sakrament, welches nach seiner Natur den Willen des zu Taufenden zu der Taufe voraussetzt, was auch im Ritus der Taufe zum Ausdrucke gelangt. Die Funktion der Taufe ist auch durchaus nicht notwendig, um jemanden für den Bereich des Staates als zu einer bestimmten Religionsgesellschaft zugehörig zu betrachten. Die Frage der Konfessionszugehörigkeit der Kinder löst mit voller Bestimmtheit der Artikel 1 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, welcher in Ansehung der ehelichen Kinder klar und deutlich feststellt, daß sie hinsichtlich der konfessionellen Zugehörigkeit ihren Eltern folgen. Wenn also ein Kind, von jüdischen Eltern geboren ist, ist dasselbe durch die Tatsache der Geburt ein Angehöriger der jüdischen Kirche, und ebenso ein Kind, das von katholischen Eltern geboren ist, erlangt schon durch seine Geburt die Zugehörigkeit zu dieser Kirche.

II. Durch den angefochtenen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern wurde ferner das durch die Verfassung, und zwar durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleistete Recht verletzt, nach welchem niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Wenn eine gesetzliche Pflicht zur Taufe wirklich bestünde, so wären zur Erzwingung derselben die k. k. Gerichte im außerstrittigen Verfahren berufen, weil es sich um die Folgen der väterlichen Pflicht handeln würde. Die politische Behörde ist aber nicht kompetent, die Art, in welcher die Ausübung der elterlichen Gewalt über die Kinder gepflogen wird, zu regeln, weil es sich hier um eine rein privatrechtliche Frage und durchaus nicht um eine Frage des öffentlichen Rechtes handelt. Außerdem ist die Strafjurisdiktion nach den geltenden Gesetzen den Gerichten grundsätzlich zugewiesen; als „gesetzlicher Richter“ ist in der Regel ein wirklicher k. k. Richter gemeint. Bloß ausnahmsweise sind einige richterliche Funktionen auch den Verwaltungsbehörden zugewiesen.

Entscheidungsgründe: Als Vlasta O. am 28. September 1908 geboren wurde, waren ihre Eltern Dr. Bohuslav O. und Miloslava O. noch Mitglieder der römisch-katholischen Kirche. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, folgte ihre Tochter Vlasta O. dem Religionsbekenntnisse der Eltern, dem diese zur Zeit der Geburt der Tochter angehörten, d. h. dem römisch-katholischen Bekenntnisse.

Da die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche nach deren Satzungen durch die Taufe erlangt wird, ist Vlasta O. nach dem staatlichen Gesetze durch die Taufe der römisch-katholischen Kirche zuzuführen, und es steht nach Artikel 3 des zitierten Gesetzes den Kirchenoberen das Recht zu, hiezu die Hilfe der staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

Diese Untersuchung hat die Behörde, das ist im vorliegenden Falle die k. k. Bezirkshauptmannschaft Prerau, gepflogen und durch Bescheid vom 13. Jänner 1909, Z. 25.617, erklärt, daß die Eltern der Vlasta O. verpflichtet sind, selbe römisch-katholisch taufen zu lassen, welcher Bescheid im Instanzenzuge vom k. k. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 26. Dezember 1910, Z. 42.040, bestätigt worden ist. Dem Ansuchen der Eltern, die Taufe nicht zu erzwingen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Prerau durch Bescheid vom 24. April 1912, Z. 10.492, keine Folge gegeben, sondern hat unter Androhung von Zwangsmaßregeln zur Vornahme der Taufe eine Frist von 14 Tagen bestimmt. Der dagegen im Instanzenzuge durchgeführte Rekurs der Eltern wurde vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht durch Erlaß vom 13. Februar 1913, Z. 1953, abgewiesen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde.

Nach der Ansicht des k. k. Reichsgerichtes ist die Beschwerde nicht begründet, denn nach Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, sind die Eltern für die genaue Befolgung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, somit insbesondere auch des Artikels 1 verantwortlich. Für den Fall der Verletzung dieses Gesetzes steht den Oberen der Kirche das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche, wie bereits erwähnt, das Gesetzliche zu verfügen haben.

Nach dem zitierten Gesetze kann es nach der Ansicht des k. k. Reichsgerichtes mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Tochter Vlasta der Eheleute O. dem Religionsbekenntnisse, welches die Eltern zur Zeit der Geburt der Tochter hatten, das ist dem römisch-katholischen, zu folgen hat, und daß die Oberen der Kirche, im vorliegenden Falle das römisch-katholische Pfarramt Prerau, berechtigt sind, die Hilfe der staatlichen Behörden anzurufen, damit dieser gesetzlichen Pflicht der Eltern entsprochen, d. h. die Tochter dem römisch-katholischen Bekenntnisse zugeführt werde, was nach den Vorschriften der Kirche durch die katholische Taufe erfolgt.

Das Gesetzliche, welches die Behörde der Weigerung der Eltern gegenüber zu verfügen hat, kann schließlich nur in der zwangsweisen Realisierung der Taufe bestehen. Die Anwendung von Zwangsmitteln behufs Durchsetzung einer gesetzlichen Pflicht ist im Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, begründet. (Artikel 1, 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49.)

Demzufolge kann in der Androhung von Zwangsmitteln, welche in dem angefochtenen Erlasse des Ministeriums des Innern enthalten ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. Insbesondere auch darin nicht, daß diese Zwangsmittel den Eltern angedroht wurden, da diese ungeachtet ihres späteren Austrittes aus der römisch-katholischen Kirche doch staatlich verpflichtet bleiben, das Kind dem römisch-katholischen Bekenntnisse zuzuführen, was auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, angenommen werden muß, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht illusorisch bleiben sollen.

Insbesondere muß noch bemerkt werden, daß in der Androhung von Zwangsmitteln gegen die Eltern auch eine Verletzung des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht gefunden werden kann, da ja die Eltern selbst zur Vornahme einer eigenen religiösen Handlung nicht gezwungen werden, sondern nur dazu verhalten werden sollen, das zu vollführen, beziehungsweise zu gestatten, was die ihnen durch das zitierte Gesetz dem Kinde gegenüber auferlegte Pflicht verlangt.

Daß endlich auch keine Verletzung des Artikels 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, vorliegt, ergibt sich schon daraus, daß die Handhabung des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, nicht in die Kompetenz der Gerichte, sondern in die der politischen Behörde gehört.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 2. Juli 1913, Z. 219.)

Die Enteignung nach dem Wasserrechtsgesetze kann auch für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche ständigen oder vorübergehenden Überflutungen ausgesetzt sind; bei Wasserkraftanlagen ohne eigentlichen Oberwasserkanal sind Staubecken als solche als Zuleitung des Wassers im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen.

Bei der wasserrechtlichen Verhandlung über das Projekt der Stadtgemeinde M. betreffend die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Drauflusse hat der Realitätenbesitzer O. B. gegen die beanspruchte Enteignung einer ihm gehörigen Parzelle Einwendungen erhoben.

B. erachtete die Enteignungsmöglichkeit deshalb nicht für gegeben, weil die Inanspruchnahme von Grund und Boden durch ständige oder vorübergehende Überflutung oder durch Versumpfung nicht unter den Begriff der Leitungsservitut nach § 24 lit. b des

Wasserrechtsgesetzes falle und § 26 W.-R.-G. nur die Enteignung jenes Grundes und Bodens umfasse, welcher für die zur Ab- und Zuleitung des Wassers erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen nötig ist, demnach also nur für derartige, diesem Zwecke dienlichen Baulichkeiten.

Die Statthalterei in G. hat anläßlich der mit dem Erkenntnisse vom 28. September 1912, Z. 10 $\frac{613}{42}$ erfolgten Konsentierung des Projektes der Stadtgemeinde M. die Einwendungen des B. als nicht begründet abgewiesen, denn es stehe außer Zweifel, daß auch die Inanspruchnahme fremden Grundes durch ständige oder vorübergehende Überflutungen unter § 24, beziehungsweise 26 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes subsumiert werden kann, und bei Anlagen ohne eigentlichen Oberwasserkanal das Staubecken als solches als Zuleitung des Wassers im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen aufzufassen ist.

Das Ackerbau-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 23. September 1913, Z. 33.118 dem Ministerialrekurse des O. B. keine Folge gegeben und die angefochtene Statthaltereientscheidung aus deren Gründen, beziehungsweise aus der Erwägung bestätigt, daß dem Rechtsstandpunkte derselben, Staubecken als solche seien als Zuleitung des Wassers im Sinne der oben bezogenen Gesetzesbestimmungen aufzufassen, beigepflichtet werden müsse. R.

Notizen.

(Verwerfung der Reglementierung der Prostitution vom hygienischen Standpunkte.) Nach ziemlich allgemeiner Auffassung gilt der hygienische Standpunkt als das wichtigste und entscheidenste der für die Reglementierung der Prostitution ins Feld geführten Momente. Nun hat auf dem Internationalen Medizinischen Kongreß in London eine Verhandlung über „die Syphilis als Staatsgefahr" stattgefunden, in der von verschiedenen Rednern in bemerkenswerter Weise die heutige Reglementierung der Prostitution bekämpft wurde, ohne daß sich wie es scheint, dagegen Widerspruch geltend gemacht hätte. Es verdient, schreibt die „Frankfurter Zeitung", in der Tat allgemeine Aufmerksamkeit, daß ein so erfahrener und besonnener Mann wie Prof. Blaschko (Berlin), der erste Referent auf dem Londoner Kongreß, der gewiß diese Dinge nicht nach humanitär-sentimentalen und auch nicht nach ethisch-ideologischen Gesichtspunkten beurteilt, die Reglementierung doch absolut ablehnt. Er lehnt sie ab aus allgemeinen politisch-kulturellen, aber auch gerade aus hygienischen Gründen, die man sonst gern zur Rechtfertigung der Reglementierung als eines notwendigen Übels zu Hilfe ruft. Das jetzige System will den hygienischen Gedanken auf ein gänzlich unbrauchbar gewordenes System antik-mittelalterlicher Prostituiertenbehandlung aufpfropfen, das die Dirne zunächst ächtete und dann für den männlichen Bedarf privilegierte; in den Rahmen dieses Systems eingezwängt, mußten alle hygienischen Bestrebungen von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt sein. Die verheerenden Wirkungen einer so widerspruchsvollen Prostitutionspolitik faßte Prof. Blaschko in London in einer Anzahl von Sätzen zusammen, von denen die wichtigsten lauten:

„Die vielen drückenden Polizeivorschriften, die ständige Abhängigkeit von den unteren Polizeiorganen, die zahllosen Verhaftungen und Polizeistrafen, die die Reglementierung der Prostituierten mit sich bringt, schrecken die meisten Mädchen, die einen lockeren Lebenswandel führen, davon ab, sich im Erkrankungsfall behandeln zu lassen; vor allem lassen sie sich davon abhalten, ein öffentliches Krankenhaus aufzusuchen, weil sie befürchten, daß ihre Krankheit sowohl wie auch ihre Lebensführung dadurch der Polizei bekannt wird und sie der Einschreibung unterworfen werden.

Die durch die Einschreibung degradierten und aus der bürgerlichen Gesellschaft förmlich ausgestoßenen Prostituierten sind sich dieser exklusiven Stellung sehr wohl bewußt. Sie betrachten sich als außerhalb des Gesetzes stehend, und wenn ihnen nicht schon ohnedies der Sinn für Gesetzlichkeit fehlt, so fühlen sie sich durch die Reglementierung erst recht in die Rolle von Staatsfeinden versetzt, welche keine Verpflichtung haben, die Gesetze des Landes zu beobachten oder das Wohl und die Gesundheit ihrer Mitbürger zu schonen.

Die strenge Trennung der Prostituierten von der übrigen Gesellschaft, wie sie durch die Reglementierung vollzogen wird, erschwert aber auch, wie alle Kundigen übereinstimmend aussagen, den besserungsfähigen Elementen unter ihnen den Weg zur Rückkehr zu einem geordneten bürgerlichen Leben und hält die Prostituierte bei ihrem Berufe künstlich fest.

Fast in allen Staaten, wo die Reglementierung besteht, ist die Einschreibung keine gesetzliche, sondern eine administrative Maßnahme. Nicht der Richter, sondern die Polizei entscheidet darüber, ob ein Mädchen reglementiert werden soll oder nicht, und hierzu kommt, daß diese Maßnahme nicht einmal von vornherein zeitlich begrenzt, sondern von unbegrenzter Dauer ist. Auch das erschwert die Rückkehr zu einem geordneten Leben.

Die Reglementierung macht die Prostituierte fast völlig abhängig von dem Wohlwollen der unteren Polizeiorgane. In vielen Städten sind Willkür und Brutalität auf der einen Seite, Bestechlichkeit auf der anderen Seite die regelmäßigen Begleiterscheinungen dieser Überwachung. Wo Bordelle bestehen, sehen wir die Polizei fast überall auf der Seite der Bordellinhaber, deren Rechte und Interessen sie wahrnimmt. In vielen Orten hat die Polizei an dem ungeheuren Gewinn, welcher Kupplern und Bordellwirten durch die Prostitution zufließt, einen nicht unbeträchtlichen Anteil."

Literatur.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1912. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. 1913. Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.

Der Bericht dieser Körperschaft zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, letzterer mit den üblichen Unterteilungen. Wir finden darin bisweilen ganz vorzügliche Monographien. Die Bearbeitung des Abschnittes XX (Versicherungswesen) hat, wieder Herr Dr. Max Leimdörfer, Sekretär des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversichrrungsanstalten übernommen und er hat sich dieser Aufgabe vortrefflich entledigt.

Dem allgemeinen Teil wird ein Überblick über das Jahr 1912 vorangestellt, worauf eine Schilderung der Tätigkeit der Kammer in diesem Jahre und eine Betrachtung des Genossenschaftswesens im Berichtsjahre folgt.

Wir entnehmen jenem Überblicke folgendes:

„Das Wirtschaftsjahr 1912 hatte kein einheitliches Gepräge, weder was die Gleichmäßigkeit der Prosperität in den einzelnen Wirtschaftszweigen, noch was ihre Gleichmäßigkeit in zeitlicher Aufeinanderfolge anlangt. Auf der einen Seite boten eine ausgezeichnete Ernte, auf der noch immer zum guten Teile die Stärke unserer Wirtschaft beruht, die allgemeine Zuversicht auf eine Fortentwicklung der guten Konjunktur sowie die darauf sich stützende lebhafte Investitions- und Bautätigkeit die Vorbedingungen für eine rege, vielfach angestrengte und meist lohnende Beschäftigung der Investitionsindustrien. Dagegen hatten schon in dieser Periode die Konsumtionsindustrien schleppenden Absatz oder zumindest unzureichende Erträge durch das Zurückbleiben der Verbrauchsfähigkeit großer Bevölkerungskreise, eine Folge der weiter anhaltenden Lebensmittel- und Wohnungsteuerung.

Doch hätte diese Erscheinung, die allerdings die lange Zeit gehegte Hoffnung auf den Eintritt einer Hochkonjunkturperiode zunichte machte, doch dem Berichtsjahre den Charakter eines normalen Beharrens auf gutem wirtschaftlichen Niveau belassen; selbst die schon seit Jahresbeginn herrschende Geldteuerung wäre von unserer von Grund aus gesunden Wirtschaft mit Festigkeit ertragen worden, wenn nicht zu Beginn des letzten Quartals Ereignisse politisch-wirtschaftlicher Natur eingetreten wären und das Wirtschaftsleben des Jahres in zwei ziemlich scharf voneinander sich abhebende Perioden geschieden hätten. Kriegslärm und Waffengetöse hatten ja schon seit Beginn des Jahres die Welt und unser Reich vor allem aufhorchen gemacht.

Aber der italienisch-türkische Krieg blieb, trotzdem speziell unsere politischen Interessen zweifellos lebhaft berührt waren, auf das Wirtschaftsleben ohne tieferen Einfluß; ja er brachte sogar manchen unserer Exportindustrien infolge Übernahme der italienischen Absatzgebiete in der Türkei Vorteile. Das mit dem italienisch-türkischen Friedensschluß fast gleichzeitige Losbrechen des Balkankrieges jedoch, die damit erzwungene Aufrollung des ganzen Balkanproblemes mit den Sorgen über die unabweisbare Neuordnung der Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel, die wiederholt eingetretene Spannung in den außerpolitischen Beziehungen unserer Monarchie und die Gefahr eines Weltkrieges bewirkten eine Vernichtung der bis dahin bestandenen Erwartungen auf ein weiteres Aufsteigen der Konjunkturkurve, in Verbindung damit eine plötzliche Zurückhaltung der Konsumentenkreise und eine beispiellose Geldteuerung und Kreditklemme, die bis zu krisenhaften Erscheinungen in manchem Gebiete des Reiches sich steigerten. Die vorhandenen günstigen Momente in den internationalen Verhältnissen, insbesondere die Besserung des Verhältnisses zwischen England und Deutschland, die trotz unerwarteter Steigerung des Selbstgefühles eingetretene freundlichere Haltung Frankreichs nach Erledigung der marokkanischen Angelegenheit und die gefestigteren Beziehungen zwischen Österreich und Italien nach Beilegung gewisser Rivalitäten konnten die politische Situation von der hochgradigen Spannung nicht befreien. Ihrem alles beherrschenden Einflusse müssen wir den jähen Abbruch einer bis dahin befriedigenden Konjunktur zuschreiben, der unter normalen Verhältnissen vielleicht auch nicht ausgeblieben wäre, jedoch in geordnetem Rückzuge von dem erreichten Höhepunkt sich vollzogen hätte."

Es folgen dann sehr interessante Bemerkungen über die einzelnen Gebiete wirtschaftlicher Betätigung. Der Überblick schließt mit nachstehenden Worten:

„Der große historische Prozeß, der sich auf der Balkanhalbinsel abspielt, eröffnet auch neue Ausblicke für den Unternehmungsgeist unserer Industrie und unseres Kapitales sowie für die Verkehrswege des Handels.

Selbstverständlich ist unser Reich und unsere Wirtschaft an der Neugestaltung der Verhältnisse und insbesondere der handelspolitischen Beziehungen zu den Balkanstaaten hervorragend interessiert. Zwar ist von berufener Seite mit aller wünschenswerten Klarheit der Welt verkündet worden, daß wir unter den obwaltenden Verhältnissen keine Wünsche nach territorialem Erwerb besitzen. Mit derselben Entschiedenheit ist aber auch festgestellt worden, daß wir auf dem Balkan Lebensinteressen zu wahren haben, die wir preiszugeben nicht gewillt sind, noch von irgendjemand antasten lassen. Historische Traditionen und alteingelebte kommerzielle Beziehungen verknüpfen uns mit diesen Gebieten. Indem die Geschichte die Monarchie zu einer selbständig auf sich gestellten Großmacht im Osten Europas gemacht hat, hat sie ihr auch die Wege zu ihrer wirtschaftlichen Entfaltung nach Osten gewiesen. Zu den wichtigsten wirtschaftlichen Vorteilen der Großmachtstellung der Monarchie, für die ihre Völker immer materielle und so manche nationale Opfer gebracht haben, zählen die Sicherung unserer Handelswege nach dem nahen Orient und die freie und ungefährdete Ausfahrt aus der Adria, unserem einzigen Ausfallstor zur See nach den Weltmärkten. Daß an diesen Vorteilen festgehalten werde, ist

demnach insbesondere ein gutes Recht der wirtschaftlich tätigen Stände der Monarchie. Was sie vor allem wünschen müssen, ist, daß aus den politischen Gärungen von heute wenigstens ein definitiver und dauernder Zustand hervorgehe, welcher der ruhigen Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe freie Bahn gibt.

Es fehlt nicht an Momenten, welche uns zeigen, daß unser Staatswesen die Kraft zur Herbeiführung eines solchen Zustandes besitzt. Unsere Volkswirtschaft, und in erster Linie unser Finanzwesen, unsere Industrie und unser Handel, haben den verschiedenen Schwierigkeiten, welche die ernsten Zeiten seit dem vorjährigen Herbste mit sich gebracht haben, mit Zähigkeit standgehalten; sie haben auch in diesen kritischen Zeiten ihre Tragfähigkeit erwiesen und damit die wirtschaftliche Bereitschaft unseres Reiches geoffenbart. Ein anderes Moment, welches uns Selbstvertrauen einflößen kann, ist, daß sich gerade in dieser gefahrvollen Zeit das während der sonstigen Tagesstreitigkeiten anscheinend öfter verlorengehende Bewußtsein der österreichischen Völker von der Notwendigkeit ihres Zusammenstehens kräftig gezeigt hat, und zwar in beiden „Reichsteilen" der Monarchie. Auch in Ungarn ringt sich in den maßgebenden Kreisen die Erkenntnis durch, daß beide Teile aufeinander angewiesen sind, und insbesondere in den führenden industriell-kommerziellen Schichten sind die Bestrebungen nach einem Zusammenschluß der gleichstrebenden Kräfte diesseits und jenseits der Leitha zum öffentlichen Ausdruck gekommen. Wenn auch gerade in der letzten Zeit die Aussichten auf eine Lösung der schwierigen innerpolitischen Fragen in Österreich wieder trüber geworden sind, so ist doch die Hoffnung berechtigt, daß die in ernster Zeit zum Durchbruch gelangte Überzeugung der Zusammengehörigkeit der Völker unserer altehrwürdigen Monarchie fortwirken und daß der Wille zur verständnisvollen Unterordnung separatistischer Wünsche unter die gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Ziele des Gesamtstaates zu fruchtbaren Schöpfungen führen werde.

Es ist jedoch notwendig, daß auch der Staat und die öffentlichen Faktoren alles daran setzen, um Industrie, Handel und Gewerbe, diese bewährten Stützen einer fortschreitenden Wirtschaft und Kultur, zu fördern und alle Bedingungen für ihr Blühen zu schaffen. Diese Forderung ist keineswegs diktiert von dem bequemen Streben, den Staat für diese Berufsstände sorgen zu lassen; sie ist die selbstverständliche Folge der Tatsache, daß Gesetzgebung und Verwaltung mit der weitgehenden Reglementierung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, wie sie unser Werdegang gebracht hat, auch einen guten Teil der Verantwortung für das Gedeihen der Gesamtwirtschaft und ihrer wichtigsten Träger auf sich genommen haben. Dieser Verantwortung müssen sich unsere öffentlichen Faktoren weit mehr bewußt sein und demgemäß auch ihre Maßnahmen einrichten, als Gesetzgebung und Verwaltung in Gemeinwesen, welche der Selbstbestimmung und freien Betätigung des Einzelnen nicht so viel Schranken setzen.

Wenn so auf der einen Seite Industrie, Handel und Gewerbe unsere wirtschaftlichen Hilfsquellen stärken und damit die wirtschaftliche Schlagkraft des Gemeinwesens sicherstellen, so hat auf der anderen Seite der Staat die Pflicht, durch eine auf die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe und Handel bedachte Handelspolitik, durch eine großzügige Produktionspolitik, durch die Beseitigung der Unzulänglichkeiten in der Verwaltung und im Verkehrswesen sowie durch eine Konsolidierung unserer politischen Verhältnisse die Betätigung aller schaffenden Kräfte sicherzustellen. Der sehnlichste Wunsch jedoch ist die Sicherung des durch die Ereignisse auf dem Balkan gestörten europäischen Friedens, ohne daß er aber unsererseits erkauft werde durch Preisgabe wichtiger Lebensinteressen oder unserer angesehenen internationalen Stellung, deren unverminderte Erhaltung auch im friedlichen Wettstreit unbedingt notwendig ist."

Diesen Erwägungen muß vollinhaltlich zugestimmt werden. —gg—

Das neue Wehrgesetz und Landwehrgesetz nebst Durchführungsvorschriften. Mit ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien bearbeitet von Dr. Leo Geller und Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, 2. Auflage, Wien 1913. Verlag von Moritz Perles, k. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4, 553 S., broschiert K. 7.—, elegant in Leinwand gebunden K 8.—.

Der vorliegende Band (Heft 94 der öst. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien) enthält das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, das Landwehrgesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 129, die Wehrvorschriften zur Durchführung des Wehrgesetzes, nämlich die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153, die Übergangsbestimmungen zum Gesetze vom 5. Juli 1912, nämlich die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 154, die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 19. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 155, betreffend die Feststellung jener Gebiete, in denen dermalen Lehrermangel herrscht, und endlich die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1912, R.-G.-Bl. Nr. 198, betreffend die Begünstigung der im Turn- und Schießwesen Vorgebildeten bei der Waffen-(Dienst-)Übung.

Die zahlreichen Fußnoten zu den einzelnen Bestimmungen des Wehrgesetzes und Landwehrgesetzes sind den Detailerläuterungen und Begründungen des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage entnommen.

Am Schlusse dieses sehr praktischen Behelfes findet sich ein gut redigiertes alphabetisches Sachregister. Die handsame und gediegene Ausstattung, der reiche Inhalt und wohl auch der vorzügliche Druck wird dieser Gesetzesausgabe gewiß zahlreiche Freunde zuführen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Spalato Stephan Szilva von Szilvás sowie dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Sebenico Natalis Calebich den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Stanislau Julius Prokopezyc das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate Viktor Siedek in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizei-Oberkommissär Jaroslav Buchar in Cattaro das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien Regierungsrate Richard Kaan das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Reichsratsabgeordneten Josef Schraffl in Sillian das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne der Bezirksvertretung Bruck an der Mur Fabriksbesitzer Josef Wolfbauer in Kirchdorf das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Josefine Schuster in Witkowitz und der Antonie Palkovský in Mährisch-Ostrau den Elisabeth-Orden II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Handelsministerium Dr. Erwin Wolf und Dr. Leonhard Hochdorf den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Handelsministerium Dr. Paul Kubin und Alfred Schmid den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben den Posträten der Post- und Telegraphen-Direktion in Wien Franz Weidlich und Heinrich Stawasser den Titel und Charakter eines Oberpostrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Florian Silko in Kremsier den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Rechnungsdepartement der Generaldirektion der Tabakregie Emmerich Rachner anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Landeskonservator der Zentralkommission für Denkmalpflege Dr. Luboš Jeřábek in Prag den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Siegfried Lederer in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Johann Ritter von Wörz in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Kabinettskonzipisten, mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates bekleideten Hofsekretär Stephan von Pápay zum Sektionsrat ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerum für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Alexander Ritter von Eminowicz zum Landesregierungsrat ernannt.

Se. Majestät haben die Oberrechnungsräte Hermann Vetter und Richard Klatscher zu Rechnungsdirektoren im Personalstande der dem Handelsministerium unterstehenden Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkskommissär Humbert Luger in Sinj das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 34 bis 35 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. Als Nachtrag für die Abonnenten des Jahrganges 1913.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 8. Jänner 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 2.

Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Sind die Wirkungen der selbstverschuldeten Scheidung für eine Witwe in den Bestimmungen des a. b. G.-B. erschöpft?

Von Lotar Ritter von Pachmann, k. k. Landes-Regierungskonzipisten.

Der Gedanke, daß einer durch ihr Verschulden geschieden gewesenen Witwe nicht die gleiche Stellung wie den übrigen Erben zukommen soll, wurde in neuester Zeit in zwei Gesetze — in die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26 und in das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 (betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten) — aufgenommen und ist bereits im letzten Entwurfe des Sozialversicherungsgesetzes niedergelegt.

Aus den rein auf dem Gebiete des Privatrechtes liegenden Folgen scheint also eine soziale, öffentlich-rechtliche Forderung geworden zu sein, die im Grundprinzipe nichts anderes als eine Art Unwürdigkeit[1] zum Genusse von an sich ursprünglich der Gattin zugedachten Vermögenswerten bedeutet.

Im nachstehenden werden

I. die allgemeinen Voraussetzungen zum Eintritt dieses Hindernisses,

II. die Charakteristik dieser Unwürdigkeit mit Bezug auf die Gewerbeordnung,

III. die einzelnen Fälle,

IV. das Wesen der „Ausschaltung" im Gewerberechte,

V. die Voraussetzungen zur administrativen Abweisung behandelt.

I.

Da es sich um die Witweneigenschaft handelt, muß 1. eine giltige Ehe geschlossen sein; denn nur der Bestand dieser kann 2. zu einem Scheidungsprozeß führen, 3. muß dieser Prozeß zumindestens am Todestage des Ehegatten zu Ungunsten der Gattin rechtskräftig entschieden sein, desgl. 4. die gerichtliche Scheidung bis zum Tode des Gatten gedauert haben.[2] [3]

Wirkungslos ist daher die Tatsache der Wiederaufnahme der ehelichen Beiwohnung allein; ohne Wirkung auch, wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden ist, da die Existenz des einen Verschuldens die des anderen nicht vernichtet[4] und der Grundsatz „paria delicta mutua compensatione tolluntur" in das öst. b. Recht nicht aufgenommen ist. Endlich ist ohne Bedeutung, ob das Verschulden der Witwe mit dem des Gatten in kausalem Zusammenhang gestanden ist.

Der Vollständigkeit halber seien die im § 109 a. b. G.-B. angeführten Gründe, aus denen auf Scheidung aus dem Verschulden der Witwe erkannt werden kann, aufgezählt, wobei vorausgeschickt wird, daß die Aufzählung keine taxative[5] ist und für dieses Thema nach strafrechtlichem Systeme, das heißt nach Teilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, gewählt wird.

a) Verbrechen (dem Leben und der Gesundheit des Mannes gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen).

b) Übertretungen beziehungsweise Vergehen (unordentlicher Lebenswandel, wodurch die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden [§ 522, § 523 Str.-G.], Ehebruch, Kränkungen).

Die erwähnten Delikte sind strafgesetzlich und es muß in allen Fällen eine Verurteilung vorhergegangen sein. Eine Sonderstellung nimmt nur der Ehebruch ein, der nicht durch Strafurteil festgestellt werden muß[6], da dem beleidigten Ehegatten im Laufe des Strafverfahrens noch das Recht zusteht, rücksichtlich beider oder auch nur seiner Gattin von der Anklage zurückzutreten.[7]

Eine andere Gruppe von Handlungen steht außerhalb des Strafgesetzes: unordentlicher Lebenswandel . . . wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten in Gefahr gesetzt wird[8], boshaftes Verlassen des Ehemannes, dem die Weigerung in

---

[1] Im Durchführungserlasse des H. M. i. Einv. mit dem M. J. vom 15. März 1907, Z. 5942 wird die selbstverschuldete Scheidung der Witwe als ein die „Unwürdigkeit" begründendes Moment für den Übergang der Gewerbeberechtigung bezeichnet.

[2] Die bloße Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ohne Anzeige an das ordentliche Gericht ist nicht genügend: § 110 a. b. G.-B.: „Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung beim ordentlichen Gerichte angezeigt werden." „Die Anzeige . . . kann beim Gerichte, welches die Scheidung bewilligt hat oder beim Bezirksgerichte gemacht werden, in dessen Sprengel sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten zur Zeit der Anzeige befindet" § 114 J. N.

[3] Siehe § 13 P. 4, Pensions-Versicherungsgesetz: „Wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens . . . gerichtlich geschieden war."

[4] Siehe Stubenrauch, Kommentar z. öst. allgem. b. Gesetzbuch I. Band Seite 185.

[5] E. vom 14. Juni 1878, Z. 5225, Slg. 7031; E. vom 31. Jänner 1865. Z. 9740, Slg. 2105.

[6] E. vom 1. März 1892, Z. 899, dagegen aber E. vom 26. Oktober 1881, Z. 9488.

[7] M.-Vdg. vom 5. September 1859, R.-G.-Bl. Nr. 163.

[8] Die gerichtliche Prodigalitätserklärung ist nicht absolut notwendig.

den Aufenthaltsort des Mannes nachzufolgen[9], gleichzuhalten ist, übertriebenes Mißtrauen usw.

II.

Die moralische mindere Beschaffenheit einer Person, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung . . . . verurteilt wurde, hat den (fakultativen) Ausschluß vom Antritt eines Gewerbes zur Folge, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit dieser Persönlichkeit und der von ihr begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre.

Eine indirekte Einflußnahme auf den Antritt eines Gewerbes hat die Scheidung aus Verschulden der Witwe in folgenden Fällen:

1. Soweit sich die Delikte im § 5 G.-O. mit den Scheidungsgründen des § 109 a. b. G. B. decken, ist die Witwe nicht nur von der Fortführung des dem verstorbenen Gatten betriebenen Gewerbes, sondern auch vom Antritte eines jeden anderen Gewerbes ausgeschlossen.

2. War der Scheidungsgrund außerhalb des Strafgesetzes gelegen, so gilt folgendes:

a) Wird im Scheidungsprozeß der Mangel der Verläßlichkeit und Vertrauenswürdigkeit festgestellt, so tritt Ausschluß für konzessionierte Gewerbe ein.

b) War Kuratelsverhängung wegen Verschwendung Scheidungsgrund, so ist der Antritt eines jeden Gewerbes von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des kompetenten Gerichtes nur im Wege der Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters beziehungsweise Pächters möglich. (§ 2, Absatz 2, Gewerbe-Ordnung.)

Indirekt ist die erwähnte Einflußnahme deshalb, weil der Schuldspruch des Richters im zivilen Scheidungsprozesse auf einer Tatsache beruht, die entweder strafgerichtlich verfolgt wurde oder verfolgbar wäre (Ehebruch) oder schließlich eine Rechtsverletzung gegen die Pflichten dem Gatten gegenüber war, die infolge des besonderen Verhältnisses aus einer rein privaten Verletzung das öffentliche Interesse gewerbepolizeilichen Charakters in Anspruch nehmen muß.

III.

Die Fälle, in denen die aus Verschulden der Ehegattin erfolgte Scheidung auf öffentlich-rechtlichem Gesetzesgebiete eine Rolle spielt sind — außer dem an letzter Stelle erwähnten § 56 der Gewerbenovelle ex 1907 — folgende:

1. § 13 des Pensionsversicherungsgesetzes:

Der Verlust auf den Anspruch zum Bezuge der Witwenrente.

2. § 18 desselben Gesetzes:

Der Verlust auf den Anspruch der einmaligen Abfertigung.

3. § 7, Absatz 7, letzter Satz des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888:

Der Verlust auf den Rentenbezug für die Witwe, welche aus ihrem Verschulden nicht mit dem Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat.

4. § 7, Absatz 6 desselben Gesetzes:

Der Verlust des Anspruches auf eine einmalige Abfertigung unter obiger Bedingung im Falle einer neuerlichen Heirat.

Das Unfallversicherungsgesetz ist in seiner Fassung sehr weit gegangen, da es nicht die gerichtliche Scheidung, in der das Verschulden der Gattin festgestellt wird, verlangt, sondern sich mit Auflassung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund eines Verschuldens der Gattin begnügt. Natürlich fällt hierunter auch die gerichtliche Scheidung, allein es führen zum Anspruchsverlust viele andere Tatsachen, die im nachhinein festzustellen sehr schwer sind (besonders das Moment des Verschuldes) und Gelegenheit zu vielen Rechtsstreiten geben können. Darum hat der neueste Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes jedenfalls eine unanfechtbare Fassung, wenn er den Verlust beider materieller Zuwendungen an die Bedingung der gerichtlichen Scheidung aus dem Verschulden knüpft (§ 181 E.) Der Sozialversicherungs-Gesetzesentwurf hat schließlich

5. noch einen Fall geschaffen, in dem die gerichtliche Scheidung den Anspruch auf die Auszahlung von Kapitalsbeträgen, die der verstorbene Ehegatte zugunsten seiner Frau versichert hat, aufhebt. (§ 139 E.)

Die angeführten Fälle haben ein gemeinsames Merkmal: eine direkte Einbuße an Bezügen von Vermögenswerten, die sich 1. ziffernmäßig bestimmt ausdrücken lassen und 2. zu denen der Ehegatte zu Lebzeiten aus seinem Verdienste beigetragen hat. Auch war die Beitragsleistung bestimmt — eventuell wie im Unfallversicherungsgesetze — exekutiv hereinbringbar.

Der gewerberechtliche Fall unterscheidet sich von den übrigen — in erster Linie dadurch — daß das Verschulden an der zu Lebzeiten bestandenen Scheidung einen vom öffentlichen Rechte aus bemerkenswerten „Ausschluß im Übergange eines Gewerberechtes" bedeutet und 2. daß der materielle Entgang für die Witwe der Höhe nach nicht feststellbar ist.

6. Für dieses Thema bilden die Absätze 4 und 5[10] des § 56 Gew.-Nov. einen Fall, da auf die erbrechtliche Stellung[11] der Witwe allein (4. Absatz) oder zu den minderjährigen Deszendenten (5. Absatz) nicht eingegangen wird.

In jedem Falle tritt die gleiche Folge, die Ausschaltung aus dem Kreise der Gewerbeanwärter ein.

IV.

Das Wesen dieser Ausschaltung charakterisiert sich in folgenden Punkten:

1. Bezüglich der Dauer:

Eine Aufhebung durch Zeitablauf oder Eintritt irgendeiner Bedingung ist unmöglich.

2. Bezüglich des Umfanges der Wirkungen:

Alle dem verstorbenen Ehegatten gehörigen Gewerbebefugnisse sind inbegriffen. Eine Ausnahmsstellung bezüglich eines Gewerbes kann nicht geschaffen werden.

3. Bezüglich des Verzichtes:

Ein minderjähriger Erbe, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter kann sich seines Rechtes zugunsten der ausgeschlossenen Witwe nicht begeben. (argum. ex letztem Satze des 5. Absatzes, zit. Paragraphen.)

Der Ausschluß ist mithin immerwährend, gänzlich und nicht durch Willensakte dritter behebbar.

V.

Voraussetzung zur administrativen Abweisung der Witwe[12] ist 1. eine Willensäußerung derselben, das Unternehmen fortführen zu wollen. (Anzeige an die Gewerbebehörde.)

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Behörde keinen Anlaß, die Tatsache einer selbstverschuldeten Scheidung mit der Anzeige der übrigen Anwärter in Relevanz zu bringen.

Weiters muß 2. diese Willensäußerung den Inhalt haben, daß sich der angestrebte Betrieb als Fortsetzung

---

[9] § 92 a. b. G.-B.: Die Gattin ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen.

[10] Absatz 4 des § 56 lautet: Doch kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten, minderjährigen Deszendenten, soferne erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes, bezw. bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbescheines ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe oder ein an den Beschäftigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (§ 13 a, bezw. § 38. Absatz 3 und 4) gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden.

Absatz 5 dieses § 56 lautet: Wenn ein Gewerbetreibenden sowohl eine Witwe, welche nicht von ihm aus ihrem Verschulden geschieden ist und welche das Gewerbe fortführen will, als auch minderjährige Deszendenten hinterläßt, so steht das im vorigen Absatze bezeichnete Recht, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügungen trifft, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hiedurch berechtigten Personen können für ihre Person auf dieses Recht verzichten.

[11] Siehe Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 60. Jahrgang, Nr. 34, vom 21. August 1909 „Über eine Modifikation des Erbrechtes durch die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907" von Dr. Franz Weyr.

[12] Siehe Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, Nr. 18 ex 1909 „Zur Handhabung des § 56 der Gewerbeordnung" von Dr. Bischoff, Graz.

des früheren (d. i. vom verstorbenen Gatten betriebenen) Unternehmens darstellt.

Vom formell rechtlichen Standpunkte ist das Vorhandensein eines auf den Namen lautenden Konzessionsdekretes bezw. Gewerbescheines meiner Ansicht nach auch die Hinweisung auf den Rechtsbestand genügend.

Begrifflich bedeutet „Fortsetzung des früheren Unternehmens" die Fortführung im gleichen Umfange, selbstverständlich auch in verminderter Ausübung; ob aber auch eine Betriebsvergrößerung, bei der die Lokalbedürfnis-(bedarfs)frage im Verfahrenszug eine Rolle spielt,[13] darunter subsumiert werden darf, glaube ich verneinen zu müssen. 3. muß die Voraussetzung, die verschuldete Scheidung der Witwe der Gewerbebehörde amtlich bekannt sein. In zweifelhaften Fällen ist daher ein Verkehr mit der Verlassenschaftsbehörde unerläßlich.

Das österreichische Recht ist gegenwärtig — wie gezeigt — mit dem Ausbau dieses Gedankens noch nicht fertig. Ohne auf eine Erörterung der dafür und dagegen sprechenden Gründe dieser „Unwürdigkeit infolge der selbstverschuldeten Scheidung" einzugehen, muß vom Standpunkte der Gesetzestechnik aus betont werden, daß Unklarheiten in diesem Punkte behoben wurden (siehe § 7, U.-V.-G. im Vergleich zu § 181 E).

Zum Schlusse wird bemerkt, daß sich in der neuesten Gewerbeordnung für das Deutsche Reich keine Gesetzesstelle findet, die das Verschulden der Witwe[14] an der Scheidung der Ehe als Ausschaltungsgrund beim Übergang eines Gewerbes qualifiziert.

Die für das Deutsche Reich geltende Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 hat in den auf die Bezüge der Witwe bezüglichen Paragraphen einen eigenartigen Standpunkt eingenommen: Die Bedingung des Rentenbezuges der Witwe ist an die Tatsache geknüpft, daß diese als Gattin mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat[15][16] Das Hauptgewicht wird also auf das Zusammenleben mit dem Gatten gelegt, ohne Rücksicht auf eine Scheidung der Ehe, weiters aus wessen Verschulden die Ehe geschieden war[17].

Mitteilungen aus der Praxis.

Berechtigung des Gemeinde-Polizeikommissärs zur Vornahme der mit einer polizeilichen Streifung verbundenen Nachschau in einem verdächtigen Hause. (§§ 2, 3 Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.)

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 26. November 1912, Kr I 519/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Liesing vom 27. Februar 1912 und das dieses Urteil bestätigende Erkenntnis des Landesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 25. Mai 1912, insofern damit der Angeklagte Johann G. der Übertretung des § 4, Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, beziehungsweise des § 331 St.-G. schuldig erkannt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Bezirksgerichtes Liesing und das dieses Urteil bestätigende Erkenntnis des Landes- als Berufungsgerichtes Wien wurde das Gesetz verletzt. Das Urteil des Bezirksgerichtes Liesing wird in der obbezeichneten Richtung aufgehoben und sofort zu Recht erkannt: Der Angeklagte Johann G. wird von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Übertretung des § 4, Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

Gründe: Der Hausbesitzer in Mauer Karl P. erstattete am 30. Jänner 1912 gegen den Gemeinderat und Hausbesitzer in Mauer Johann G. die Anzeige, daß dieser in seiner Eigenschaft eines Polizeikommissärs in Mauer entgegen den Bestimmungen des § 4, Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, bei ihm eine Hausdurchsuchung vorgenommen habe. Mit dieser Anzeige verband Karl P. die Privatanklage wegen verschiedener ihm bei diesem Anlasse angeblich zugefügter Beleidigungen.

Bei der am 27. Februar 1912 vor dem Bezirksgerichte Liesing durchgeführten Hauptverhandlung berief sich der Angeklagte Johann G. darauf, daß er der von dem Gemeindeausschusse in Mauer gewählte Obmann der Polizeisektion sei. Weiters brachte er zu seiner Verantwortung vor, daß in Mauer in letzterer Zeit wiederholt Diebstähle verübt worden waren und daß hiedurch notwendig wurde, Streifungen zu veranlassen. Einer dieser Streifungen, die ein Wachmann vornahm, habe er sich angeschlossen und hiebei allerdings in dem Hause des Anzeigers, Inhabers eines Massenquartiers, eine Revision vorgenommen. Hiezu sei er dadurch bestimmt worden, daß in diesem Hause regelmäßig in später Nacht die Beleuchtung einzelner Zimmer wahrgenommen wurde, daß P. oftmals Anstände wegen nicht ordnungsmäßigen Anmeldens von Passagieren hatte. Auch verlautete gerüchtweise und wurden Anzeigen erstattet, in dem Massenquartiere werde Hazard gespielt und dieses sei wiederholt derart überfüllt, daß Männer und Frauen gemeinsam schlafen, eine Frau sogar in einem Stalle untergebracht werde. Es sei ihm daher naheliegend erschienen, daß sich dort auch Diebe aufhalten könnten. Der Bürgermeister der Gemeinde bestätigte, als Zeuge einvernommen, daß der Angeklagte Polizeikommissär, Obmann der Polizeisektion sei und daß ihm als solchem die Befugnis zustehe, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, daß dies in den Kreis seiner Berechtigung falle und er hiezu eine allgemeine Vollmacht habe.

Das Bezirksgericht sprach nach Vernehmung einer Reihe von Zeugen, die Aufschluß über die Vorgänge bei der Revision gaben, mit Urteil vom 27. Februar 1912 den Angeklagten Johann G. der Übertretung des § 4, Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, beziehungsweise der Übertretung des § 331 St.-G. schuldig und verhängte über ihn eine Geldstrafe von 10 K, an deren Stelle im Nichteinbringlichkeitsfalle 24 Stunden Arrest zu treten hatten. In dem entscheidenden Teile des Urteiles wurde als strafbarer Tatbestand erklärt, daß G. die Hausdurchsuchung bei Karl P. vornahm, ohne daß er hiebei mit einer schriftlichen Ermächtigung versehen war. In den Gründen wurde des näheren ausgeführt und festgestellt, daß der Angeklagte unter Assistenz eines Sicherheitswachmannes in seiner Eigenschaft als Chef der Polizeisektion in dem Massenquartier des Karl P. eine Hausdurchsuchung vornahm. Das Urteil anerkennt ausdrücklich, daß die Vornahme dieser Amtshandlung dringlich war, und sieht es auch als selbstverständlich an, daß die Amtshandlung eine begründete war. Es wird insbesondere in den Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, daß die Massenquartiere aus begreiflichen Gründen Gegenstand besonderer Obsorge der Sicherheitsbehörde sein müssen. Trotzdem fand das Gericht, daß der Angeklagte zur Vornahme der beanständeten Amtshandlung einer schriftlichen Ermächtigung seitens des Bürgermeisters des Ortes bedurft hätte, weil sich die Hausdurchsuchung als eine von einem Administrativorgane angeordnete Amtshandlung darstellt und der Angeklagte zur Vornahme der Hausdurchsuchung „aus eigener Macht" nicht berechtigt war. Von der Anklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wurde der Angeklagte nach § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen.

Das Landesgericht Wien als Berufungsgericht, an das der Akt infolge Berufung des Angeklagten gegen den verurteilenden Ausspruch des Erkenntnisses gelangte, bestätigte das Urteil der ersten Instanz mit dem Erkenntnisse vom 25. Mai 1912.

Beide Urteile verletzen das Gesetz, insofern durch sie der Angeklagte Johann G. der Übertretung des § 4, Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, schuldig erkannt und deshalb bestraft wurde.

Wie sich aus den §§ 2 und 3 des vorhin erwähnten Gesetzes und den Materialien dieses Gesetzes (stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, I. Session, Seite 1848, 1857 und 1861) ergibt, sind Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Gerichtspflege und zum Zwecke polizeilicher und finanzieller Aufsicht gestattet. Es mag dahingestellt bleiben, ob die mit einer polizeilichen Streifung verbundene Nachschau in einem verdächtigen Hause den Begriff der Hausdurchsuchung erfüllt. In jedem Falle handelte es sich hiebei um

---

[13] Siehe § 15, G.-O. P. 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 22, 23, u.s.w.

[14] § 46 der Deutschen Gewerbeordnung lautet: „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes . . . . . . betrieben werden.

[15] Siehe § 614 obig angeführten Gesetzes.

[16] Siehe § 1302 obig angeführten Gesetzes.

[17] Siehe dagegen Anmerkung 2 dieses Themas.

eine in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallende polizeiliche Amtshandlung. Nach Artikel V des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und § 26, Gesetz vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5 für Niederösterreich, umfaßt der selbständige Wirkungskreis der Ortsgemeinde die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Gesundheitspolizei und die Sittlichkeitspolizei. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, gewähren allerdings den politischen Behörden bei Vornahme der gegebenenfalls in Ausübung ihres selbständigen Wirkungskreises notwendigen Hausdurchsuchungen keine Ausnahmsstellung. Nach § 3 des Gesetzes gelten die Vorschriften des § 2 bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme auch bei Hausdurchsuchungen zu dem Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht. In dem gegebenen Falle wurde die fragliche Amtshandlung von dem Obmann der Polizeisektion selbst, dem von dem Gemeindeausschusse hiezu gewählten Organ vorgenommen, der, wie der Gemeindevorstand bestätigt hatte, hiezu bevollmächtigt war. Unter solchen Umständen bedurfte der Angeklagte zur Vornahme einer Hausdurchsuchung nicht der im ersten Absatze des § 2 dieses Gesetzes angeführten schriftlichen Ermächtigung des Gemeindevorstehers im einzelnen Falle, er war vielmehr den daselbst erwähnten Beamten der Sicherheitsbehörde gleichzustellen. Hiezu kommt noch in dem gegebenen Falle, daß dem durch die Amtshandlung betroffenen Karl P. bekannt war, daß der Angeklagte G. der Polizeiobmann sei, und daß jener infolgedessen auch ohne weiters seine Zustimmung zur Vornahme der Durchsuchung erteilt hat.

Es war daher der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 292 St.-P.-O. stattzugeben und, wie im Urteilsspruche angeführt erscheint, zu erkennen.

Notizen.

(Zur Verdeutschung der Rechtskunstwörter) macht Geheimer Justizrat Bruns, Torgau, in der „Deutschen Juristen-Zeitung" folgende auf die österreichische Gesetzessprache hinweisende Bemerkungen: „Das deutsche B.-G.-B. hat zwar die „Zession" in den §§ 398 bis 413 durch „Abtretung" ersetzt, neben welchem Worte noch „Übertragung" gebraucht wird. Das „Übertragen" einer Forderung auf einen anderen durch Vertrag ist die „Abtretung". Nicht gewagt hat aber der Gesetzgeber die Schaffung kurzer Rechtskunstwörter für den „Zedenten" und den „Zessionar". Und doch hätte es nahe gelegen, solche aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für Österreich zu entlehnen. Dort wird als Überschrift vor dem § 1393 zwar auch „Zession" gebraucht, und in diesem Paragraphen selbst ist gesagt: „Eine solche Handlung heißt Abtretung (Zession)". Im § 1395 liest man dann aber noch: „Durch den Abtretungs-Vertrag entsteht nur zwischen dem Überträger (Zedent) und dem Übernehmer der Forderung (Zessionar), nicht aber zwischen dem letzten und dem übernommenen Schuldner (Zessus) eine neue Verbindlichkeit." Diese Worte „Überträger" und „Übernehmer" werden auch noch an anderen Stellen des Gesetzbuches als technische gebraucht. Sprachlich ist es gewiß unbedenklich, aus „übertragen" das Hauptwort „Überträger" abzuleiten; denn auch von „tragen" bildet man „Träger". Dabei würde sich gerade an das Rechtswort „Übertragung" in unserem B.-G.-B. der Überträger außerordentlich bequem anschließen lassen. Auch gegen „Übernehmer" für Zessionar wird sich nicht das Geringste einwenden lassen. Beide Wörter klingen weit lebenskräftiger als die farblosen, den Rechtsvorgang der Übertragung selbst gar nicht kennzeichnenden Umschreibungen, die das B.-G.-B. für Zedent und Zessionar in den Ausdrücken „neuer Gläubiger" und „bisheriger Gläubiger" als ständige Bezeichnungen angewendet hat (§§ 398, 401, 402 usw.). Möchten doch Rechtswissenschaft und Rechtsprechung recht bald und recht fleißig von den alten guten deutschen Wörtern des österreichischen Gesetzbuches Gebrauch machen!"

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrat im Ministerrats-Präsidium Doktor Friedrich Pinschof den Titel und Charakter eines Sektionschef verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten des Handelsgerichtes in Wien Karl Röttinger den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberadministrationsrate der Forst- und Domänendirektion in Lemberg Artur Müller den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrate bei der Landesregierung in Sarajevo Dr. Eduard Köttner anläßlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postmeister Johann Roth in Freiheitsau anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Oberpostmeisters verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Gustav Nowotny in Olmütz anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostkontrollor Gustav Engel in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rate, Kabinettssekretär, Sektionschef Dr. Géza Daruváry von Daruvár das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem ersten Präsidenten des Landes-Kulturrates in der gefürsteten Grafschaft Tirol Dr. Otto Guggenberger von Riedhofen anläßlich der von ihm aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Enthebung von dieser Funktion den Stern zum Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Mitgliedern der Redaktion der Prager amtlichen Zeitungen Anton Major und Moritz Wien den Titel eines kaiserlichen Rates und den Metteur en pages der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag Eduard Nehrer aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Direktor der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Kontrollstation in Graz Dr. Eduard Hotter das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Frieda Gräfin Logothetti in Teheran den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer Josef Eder in Liezen das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne der Unter-St. Veiter Rettungsgesellschaft Franz Mittermüller das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Distriktsarzte Heinrich Prokschy in Groß-Grillowitz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Maurermeister Paul Stangl in Felixdorf das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kabinettsdiener Paul Dernesch das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann Dr. Friedrich Grabmayr von Angerheim zum Ministerial-Sekretär, ferner die Bezirkskommissäre Dr. Stephan von Jizkowski, Dr. Rudolf Andrejka Edlen von Livnograd, Dr. Zdenko Leiner, Stanislaus Piwocki und Dr. Achilles Ritter Karwinski von Karwin zu Ministerial-Vizesekretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirks-Oberkommissär Johann Bulva und den gleichfalls in diesem Ministerium verwendeten Statthalterei-Sekretär Ernst Ritter von Zepharovich zu Bezirkshauptmännern ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Sanitäts-Konzipisten Dr. Emil Mayr zum Bezirksarzte ernannt.

Der Minister des Innern hat die Kanzlisten Josef Turčinovič und Alfred Ludwig zu Offizialen im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat im Stande der Beamten des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien den Verwahrer I. Klasse Julius Novotny zum Oberverwahrer und den Kommissär Heinrich Herz zum Oberkommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspektions-Kommissäre II. Klasse Johann Nekeforuk, Alois Eder und Franz Pittinger zu Forstinspektions-Kommissären I. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den provisorischen Forsttechniker Jakob Vosperinnig zum Forstinspektions-Kommissär II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 15. Jänner 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 3.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Verwaltungsgerichtshof über die Frage, ob nach den österreichischen Wertzuwachsabgabe-Landesgesetzen die Abgabepflicht an die bücherliche Übertragung geknüpft sei oder nicht.

Von Dr. Ernst Bundsmann, Landessekretär in Innsbruck.

Der tirolische Landesausschuß vertrat in einer Rekursentscheidung den Standpunkt, daß das Eintreten der Abgabepflicht nach dem Wertzuwachsabgabegesetze an die bücherliche Übertragung einer Liegenschaft geknüpft sei und behandelte den Verkauf einer Liegenschaft, der im Jahre 1909 abgeschlossen wurde, aber erst im Jahre 1912 das ist nach dem Inkrafttreten des Wertzuwachsabgabegesetzes zur grundbücherlichen Einverleibung kam, als abgabepflichtig. Maßgebend war hiebei die Erwägung, daß die Übertragung einer Liegenschaft erst mit der grundbücherlichen Einverleibung perfekt ist. Auch bestimmen die §§ 14 und 15 W.-G., daß dort, wo die bücherliche Übertragung auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender außerbücherlicher Übertragungen unmittelbar von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber stattfindet, die Abgabe nur vom ersten Veräußerer zu tragen ist. Hieraus war zu schließen, daß außerbücherliche Übertragungen die Abgabepflicht nicht begründen.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung des Landesausschusses mit dem Erkenntnisse vom 16. Oktober 1913, Nr. 10.336, als gesetzlich nicht begründet auf und erkannte, daß für die Abgabepflicht nach dem W.-G. nicht die Verbücherung, sondern der Vertragsabschluß maßgebend sei. Er begründete seine Rechtsanschauung damit, daß gemäß § 1 W.-G. bücherliche und außerbücherliche Übertragungen von Liegenschaften der Abgabe unterliegen. Zudem sei gemäß § 12 W.-G. für die Ermittlung des Wertzuwachses und der hiefür maßgebenden Besitzdauer Inhalt und Zeitpunkt des der Übertragung zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäftes maßgebend. Überdies bestimme § 14 W.-G., daß in den Fällen des § 22 des allgemeinen Grundbuchgesetzes die Abgabe auch von den mehreren außerbücherlichen Übertragungen, die den Eigentumsübergang vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber vermitteln, zu entrichten sei.

Die Argumentation des Verwaltungsgerichtshofes ist fehlerhaft.

In dem vom Landesausschusse zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen § 14 W.-G. heißt es: „Findet die bücherliche Übertragung des Eigentums einer Liegenschaft auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender außerbücherlicher Übertragungen (§ 22 des Gr.-B.-Ges.) unmittelbar von dem ersten Veräußerer auf den letzten Erwerber statt, so ist die Abgabe von jeder Übertragung abgesondert zu berechnen; die so ermittelten Abgaben sind in eine Summe zusammenzuziehen". „Als Veräußerer gilt in diesem Falle" — bestimmt § 15, 3. Absatz — „der erste Veräußerer, als Erwerber der letzte Erwerber; jedoch haften mit dem letzteren auch die Zwischenerwerber nach Maßgabe des auf sie entfallenden Anteiles von der Gesamtschuldigkeit zur ungeteilten Hand."

Diese Bestimmungen werden in dem erwähnten Erkenntnisse dahin ausgelegt, daß „die Behörde, wenn sie durch die Verbücherung eines Veräußerungsgeschäftes zur Kenntnis kommt, daß die veräußerte Liegenschaft außerbücherlich den Besitzer (Eigentümer) gewechselt hat, verpflichtet ist, die Abgabenbemessung von jeder inmitten liegenden außerbücherlichen Übertragung noch nachträglich vorzunehmen und die Abgabe vom letzten Erwerber unter Mithaftung der außerbücherlichen Veräußerer einzuheben, unbeschadet der im § 23 vorgesehenen Abgabenerhöhung bei unterlassener Anzeige; gelangt sie aber durch die im § 14 vorgeschriebene Anzeige in die Kenntnis, daß Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile im Geltungsgebiete des Gesetzes außerbücherlich veräußert worden sind, so hat sie von dieser Übertragung die Wertzuwachssteuer zu bemessen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind."

Gegen eine solche Auslegung der Bestimmungen der §§ 14 und 15 spricht der Umstand, daß § 14 die Zusammenrechnung der von jeder einzelnen Übertragung einzeln zu berechnenden Abgaben in eine Summe **unbedingt** vorschreibt, ohne dieselbe davon abhängig zu machen, ob die Zwischengeschäfte seinerzeit angemeldet wurden oder nicht. Dagegen spricht auch der Umstand, daß § 15, Absatz 3 im Falle des § 14 (bücherliche Übertragung mit Umgehung von Zwischenerwerbern) als Veräußerer schlechthin, das heißt als abgabepflichtige Person nur den ersten Veräußerer hinstellt, wogegen die Zwischenveräußerer nur als Zwischenerwerber angesehen werden, die unter Umständen, das heißt im Uneinbringlichkeitsfalle mit dem

letzten Erwerber mithaftungspflichtig werden. Dagegen spricht endlich § 17, welcher hinsichtlich der Anzeige- und Auskunftspflicht den zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten die Veräußerer in den Fällen des § 14 an die Seite stellt, sodaß wohl kein Zweifel bestehen kann, daß das Gesetz die Zwischenveräußerer nicht als abgabepflichtig betrachtet. Die §§ 14, 15 und 17 lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß im Falle der bücherlichen Übertragung mit Umgehung von Zwischenerwerbern die Abgabepflicht nur den ersten Veräußerer, das heißt denjenigen trifft, von dem eine Liegenschaft bücherlich auf einen anderen übergeht Die Zwischenübertragungen haben nur auf die Berechnung der Abgabe einen Einfluß („die Abgabe ist von jeder Übertragung abgesondert zu berechnen"), begründen aber nicht die Abgabepflicht; diese trifft gemäß § 14 hinsichtlich der Gesamtsumme der von den einzelnen Übertragungen berechneten Abgaben nur den ersten Veräußerer, das heißt denjenigen, von dem die Liegenschaft bücherlich auf einen anderen übergeht.

Wenn aber in dem Falle, daß eine vom bücherlichen Eigentümer A an B und von letzterem an C verkaufte Liegenschaft unmittelbar von A auf C überschrieben wird, die bücherliche Übertragung den A nicht nur hinsichtlich seines Veräußerungsgeschäftes, sondern auch hinsichtlich des zwischen B und C sich abspielenden Veräußerungsgeschäftes, also hinsichtlich eines Geschäftes, an dem er nicht mehr teilhat, abgabepflichtig macht, wogegen B abgabefrei ausgeht, so muß die bücherliche Übertragung den A umsomehr in dem Falle abgabepflichtig machen, wenn Gegenstand der bücherlichen Eintragung das Geschäft ist, in dem er selbst noch als Veräußerer erscheint.* Ja die Bestimmung des § 14, Absatz 1, schließt es direkt aus, die Abgabe vor dem Zeitpunkte der bücherlichen Übertragung vorzuschreiben, da erst in diesem Zeitpunkte feststeht, ob das Veräußerungsgeschäft eines bücherlichen Eigentümers das einzige bleiben oder ob demselben vor der Verbücherung noch andere folgen werden, die gemäß § 14 eine Zusammenrechnung bedingen. Die Abgabe kann erst vorgeschrieben werden, wenn deren Höhe feststeht, und dies ist gemäß § 14, Absatz 1, erst der Fall, wenn die Verbücherung erfolgt.

So ist der Schluß zwingend, daß nach dem Wertzuwachsabgabegesetze, gleichwie in anderen Wertzuwachsabgabegesetzen die Abgabepflicht an die bücherliche Übertragung geknüpft erscheint. Mit dieser Auslegung lassen sich sämtliche Gesetzesbestimmungen ohne jegliche Schwierigkeit in Einklang bringen. Dies gilt vom § 1, wonach die Abgabe „bei der bücherlichen oder außerbücherlichen Übertragung einer Liegenschaft" erhoben wird. Denn auch nach der vorerwähnten Auslegung wird die Abgabe bei der bücherlichen oder außerbücherlichen Übertragung erhoben, indem auch außerbücherliche Übertragungen bei der Berechnung der Abgabe berücksichtigt werden. Sie zieht nur in Erwägung, daß § 1 die Abgabe „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" erheben läßt und berücksichtigt die Bestimmungen über die Zahlungspflicht (§ 15). Hienach ist die Abgabe nur jenem vorzuschreiben, von dem eine Liegenschaft bücherlich auf einen andern übergeht und dann vorzuschreiben, wenn sie bücherlich auf einen andern übergeht. Daß aber § 1 keine Bestimmung über die Abgabepflicht, das heißt darüber, wem und wann die Abgabe vorzuschreiben ist, enthält und der Ergänzung durch den § 15, betreffend die Abgabepflicht, bedarf, dürfte kaum zweifelhaft sein. § 12 erklärt für die Ermittlung des Wertzuwachses „Inhalt und Zeitpunkt des der Übertragung zugrundeliegenden Veräußerungsgeschäftes" für maßgebend. Auch diese Bestimmung deckt sich mit der vorentwickelten Auslegung. Sie betrachtet nämlich diese Bestimmung, wie sie auch überschrieben ist, als eine Bestimmung über die Besteuerungsgrundlage und zieht sie bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlage in Betracht. Für die Abgabepflicht legt sie ihr aber keine Bedeutung bei, nachdem hiefür (siehe Aufschrift) nur die Bestimmung des § 15 von Belang ist. Es ist aber doch sehr gut denkbar, daß die Abgabepflicht erst durch die bücherliche Übertragung begründet wird, wogegen die Veräußerungsgeschäfte bei der Berechnung der Höhe der Abgabe in Rücksicht zu ziehen sind. Daß dies auch der Standpunkt des tirolischen Gesetzes ist, wurde früher ausgeführt. Endlich deckt sich, um alle jene Bestimmungen heranzuziehen, die der Verwaltungsgerichtshof in dem vorerwähnten Erkenntnisse gegen die Ansicht des Landesausschusses geltend machte, mit der Rechtsansicht des Landesausschusses die Bestimmung des § 17, wonach der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, ferner jeder Veräußerer in den Fällen des § 14 (das heißt Zwischenveräußerer) zur Anzeigepflicht verhalten wird. Denn daß die Worte „der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, ferner jeder Veräußerer in den Fällen des § 14 (außerbücherliche Zwischenveräußerer)" nicht für, sondern gegen die Abgabepflicht letzterer spricht, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Dem außerbücherlichen Veräußerer mußte die Anzeigepflicht auferlegt werden, da die Abgabe auch von außerbücherlichen Veräußerungen zu berechnen ist. Er konnte aber nicht als „zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteter" bezeichnet werden, da gemäß § 15, Absatz 3, nur der bücherliche Veräußerer, das heißt derjenige, von dem eine Liegenschaft bücherlich auf einen andern übergeht, als Veräußerer schlechthin, das ist als abgabepflichtig erscheint

So lassen sich alle Gesetzesbestimmungen mit der Ansicht des Landesausschusses, wonach die Abgabepflicht an die bücherliche Übertragung geknüpft erscheint, in Einklang bringen. Jede andere Auslegung muß aber an der einen oder der anderen Gesetzesbestimmung scheitern.

Als Beispiel diene das vorzitierte Erkenntnis, das zu einer abweichenden Schlußfolgerung in der Art gelangte, daß es die Abgabe dem letzten Erwerber unter Mithaftung der außerbücherlichen Veräußerer auferlegt, während begrifflich nur der Veräußerer als abgabepflichtig erscheinen kann und gemäß § 15, Absatz 3 im Falle der bücherlichen Übertragung unter Umgehung von Zwischenveräußerern als Veräußerer nur der erste Veräußerer hingestellt wird. Auch wird in dem Erkenntnisse die Abgabeberechnung gemäß § 14, Absatz 1, davon abhängig gemacht, daß die Veräußerungsgeschäfte nicht vor der Verbücherung gemäß § 17 angemeldet wurden, obwohl § 14 die Zusammenrechnung der Abgaben unbedingt vorschreibt, sodaß dieselbe für diesen Fall als die einzig mögliche Berechnung anzusehen ist. Endlich wurde daselbst die Bestimmung des § 17 für die Abgabepflicht des außerbücherlichen Veräußerers reklamiert, obwohl gemäß § 15, Absatz 3, für die Abgabepflicht nur der erste Veräußerer in Betracht kommt, welchem Umstande § 17 dadurch Rechnung trägt, daß es die außerbücherlichen Veräußerer in den Fällen des § 14 dem „zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten" gegenüberstellt.

Wird aber die Abgabepflicht nur durch die bücherliche Übertragung begründet, so muß eine in die Geltungsdauer des Gesetzes hineinfallende bücherliche Übertragung die Abgabepflicht unbedingt nach sich ziehen. In diesem Sinne wirkt das Gesetz zweifellos auf die vor dem 1. Jänner 1912 abgeschlossenen, aber erst nach dem 1. Jänner 1912 verbücherten Geschäfte zurück. Bei einer anderen Auslegung käme man dazu, ein Übertragungsgeschäft objektiv als abgabepflichtig zu erkennen, ohne eine abgabepflichtige Person zur Stelle zu haben. Denn nimmt man den Fall, daß eine Liegenschaft vom bücherlichen Eigentümer A im Jahre 1911 an B und von diesem im Jahre 1912 an C verkauft wird, um im Jahre 1912 unmittelbar von A auf C überschrieben zu werden, so fehlte es, da B nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes als Zwischenveräußerer nicht als abgabepflichtig erscheint, hinsichtlich des in die Geltungsdauer des Gesetzes hineinfallenden Veräußerungsgeschäftes zwischen B und C an einer abgabepflichtigen Person. Eines solchen Lapsus hat sich aber das Gesetz nicht schuldig gemacht. Es läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der A infolge des Umstandes, daß die seine Zahlungspflicht begründende Tatsache in die Zeit nach dem 1. Jänner 1912 fällt, abgabepflichtig wird, und zwar nicht nur hinsichtlich seines eigenen, vor diesem Zeitpunkte vollzogenen Veräußerungsgeschäftes, sondern auch hinsichtlich des Geschäftes zwischen B und C. Umsomehr muß ihn die in die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hineinfallende bücherliche Einverleibung dann abgabepflichtig machen, wenn Gegenstand derselben das Geschäft ist, in dem er selbst noch Veräußerer ist. Dies ist umsomehr der Fall, als die Höhe der Abgabe erst im Zeitpunkte der Verbücherung fest-

* Die harte und finanzwissenschaftlich nicht zu rechtfertigende Bestimmung des 14 W.-G. läßt sich nur damit erklären, daß das Gesetz der Konstruktion des Zivilrechtes folgt, wonach eine Liegenschaftsübertragung erst dann perfekt ist, wenn sie verbüchert wird.

steht und somit keine Möglichkeit obwaltet, ihm vor dem Zeitpunkte bücherlicher Einverleibung die Abgabe vorzuschreiben.*

Der Verwaltungsgerichtshof ist zu einer anderen Anschauung gelangt, indem er bei Beurteilung des Wesens der einzelnen Gesetzesbestimmungen die Begriffe „Bemessungsgrundlage" und „Abgabepflicht" nicht entsprechend auseinanderhielt und Bestimmungen, welche zweifellos nur die Bemessungsgrundlage regeln, als Bestimmungen über die Abgabepflicht ansah. Werden die Bestimmungen über die Abgabepflicht richtig als solche erkannt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach den vom Finanzministerium ausgearbeiteten und von den Landesgesetzen rezipierten Typus der Wertzuwachsabgabe nur die bücherliche Übertragung die Abgabepflicht begründet.** Ob dies ein Vorteil der österreichischen Wertzuwachsabgabe-Landesgesetze ist, bleibe dahingestellt. Als unangenehme Folge kann sich jedenfalls eine Verzögerung der bücherlichen Übertragung geltend machen, die dem Interesse der Grundbuchordnung und des Realkredites widerstreitet. Auch ist zu bedenken, daß das Eintreten der Abgabepflicht dem Abschlusse des Geschäftes näher zu rücken wäre, falls der Zeitpunkt der Realisierung des Gewinnes bis zu einem gewissen Grade für das Eintreten der Abgabepflicht maßgebend sein soll. Diese Erwägung hat das deutsche Zuwachssteuergesetz, das die Abgabepflicht an die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch knüpft, veranlaßt, für den Fall vorzusehen, daß der Übergang des Eigentums nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Abschluß des zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Rechtsgeschäftes erfolgt. § 5 des deutschen Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 bestimmt nämlich, daß in Fällen, in denen der Übergang des Eigentums nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluß des zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäftes erfolgt, die Zuwachssteuer aus Anlaß dieses Rechtsgeschäftes zur Hebung gelange und daß die Steuerpflicht in diesem Falle mit Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäftes eintrete. Eine ähnliche Bestimmung wäre auch in die österreichischen Wertzuwachsabgabe-Landesgesetze aufzunehmen gewesen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Tatbestande des Vergehens nach § 5, Z. 1 Wahlschutz-Gesetz: Drohung mit Nachteilen am Vermögen, bezw. mit Schädiaungen in der geschäftlichen Tätigkeit des Wahlberechtigten. Beschaffenheit der Drohung. — Zum Tatbestande des Vergehens nach § 5 Z. 2 Wahlschutz-Gesetz: Unter „alsbald nach einer Wahl" ist ein solcher Zeitpunkt zu verstehen, in welchem die Vorfälle bei der Wahl der Bevölkerung noch in lebhafter Erinnerung sind und der ursächliche Zusammenhang zwischen dem zugefügten Schaden und der Wahl auch für nicht Beteiligte leicht erkennbar ist. — Durch den Schuldspruch nach dem Wahlschutz Gesetz wird der gleichzeitige Schuldspruch nach einer milderen Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes (eintätiges Zusammentreffen) ausgeschlossen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 10. Jänner 1913, Kr IX 104/12, die von dem Angeklagten Dujam R. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Spalato vom 23. Mai 1912, insofern er damit der Vergehen nach § 5, Z. 1 und 2 Wahlschutz-Gesetz und der Übertretung nach § 468 St.-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gleichzeitig wurde jedoch aus Anlaß der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne der §§ 290, 281, Z. 9a St.-P.-O. das angefochtene Urteil im Schuldspruche wegen der Übertretung nach § 468 St.-G. sowie im Ausspruche über die Strafe aufgehoben, die Qualifation der dem § 5, Z. 2 Wahlschutz-Gesetz unterstellten Tat als Übertretung nach § 468 St.-G. ausgeschlossen und die Strafe neuerlich bemessen.

Gründe: Das angefochtene Urteil legt dem Angeklagten zur Last: 1. daß er am 20. August 1911 dem Wahlberechtigten Toma Č. mit Nachteilen am Vermögen vorsätzlich in der Absicht gedroht hat, um ihn zu bewegen, bei den Gemeindewahlen sein Wahlrecht im bestimmten Sinne auszuüben, und 2. daß er am 28. August 1911 alsbald nach der Wahl dem genannten Wahlberechtigten einen Schaden an seinem Vermögen in einer den Betrag von 200 K nicht übersteigenden Höhe vorsätzlich deshalb zugefügt hat, weil der Wahlberechtigte einem vom Angeklagten vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einfluß zuwider gewählt hat. Der Angeklagte wurde wegen der unter 1 angeführten Tat des Vergehens nach § 5, Z. 1 Wahlschutz-Gesetz und wegen der Tat unter 2 sowohl des Vergehens nach § 5, Z. 2 Wahlschutz-Gesetz als auch der Übertretung nach § 468 St.-G schuldig erkannt.

Gegen den Schuldspruch unter 1 wendet die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf Z. 10, richtig 9a des § 281 St.-P.-O. ein, die Drohung sei nicht so beschaffen gewesen, wie es daß Strafgesetz in den Fällen der öffentlichen Gewalttätigkeit vorausgesetzt, und es sei auch nicht in der Macht des Angeklagten gelegen, das angekündigte Übel in Vollzug zu setzen. Beide Einwände erweisen sich jedoch als nicht begründet

Den Urteilsfeststellungen zufolge drohte der Angeklagte dem Wahlberechtigten damit, daß er ihn in Pension schicken und sein Schild — der Wahlberechtigte ist nämlich Fleischhauer — verschwinden werde. Darunter sei nach dem ortsüblichen Sinne dieser Äußerung gemeint, er werde ihn zu Grunde richten, und daraus leitet der Gerichtshof ab, daß der Angeklagte den Č. mit der Zufügung eines Schadens am Vermögen bedroht habe. Durch die Vorfälle vom 28. August 1911 wird die Richtigkeit dieser Auffassung und die Ernstlichkeit der Drohung in unzweifelhafter Weise dargetan. Aber selbst wenn diese Äußerung im Sinne der Nichtigkeitsbeschwerde dahin ausgelegt wird, der Angeklagte habe damit dem Wahlberechtigten nur mit dem Verluste der Konzession des Fleischhauergewerbes gedroht, könnte ihn dies vor Strafe nicht befreien. Die Drohung wäre dann auf Schädigung der geschäftlichen Tätigkeit des Wahlberechtigten gerichtet gewesen. Die Bestimmung des § 5, Z. 1 Wahlschutz-Gesetz erklärt aber ausdrücklich auch das Inaussichtstellen eines solchen Übels für strafbar. Darauf aber, ob der Drohende in der Lage ist, den Eintritt des angekündigten Übels wirklich herbeizuführen, kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr, daß in dem Bedrohten die Vorstellung hervorgerufen werde, daß der Drohende hierauf irgend welchen Einfluß nehmen könne. Der Tatbestand des in Rede stehenden Vergehens wäre daher auch dann gegeben, wenn Toma Č. von der irrigen Annahme ausgegangen wäre, der Angeklagte könnte als Ortsvorstand in der Angelegenheit zu seinem Nachteile mit Erfolg tätig sein, mag sie auch in Wirklichkeit seinem Einflusse entrückt sein. Irrig ist ferner die Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde, daß von einer Drohung im Falle des § 5 Wahlschutz-Gesetz nur dann gesprochen werden könne, wenn sie qualitativ jener des hier in Betracht kommenden § 98 b St.-G. entspricht. Die Beschaffenheit der Drohung im Sinne des § 5 Wahlschutz-Gesetz ist nach dieser Gesetzesstelle unabhängig von der Bestimmung des § 98 St.-G. zu prüfen. Es genügt ihre Eignung, den Wahlberechtigten bei Ausübung seines Wahlrechtes zu beeinflussen. Das Wahlrecht soll eben frei ausgeübt werden.

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 5, richtig Z. 9a des § 281 St.-P.-O. bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde den Schuldspruch nach § 5, Z. 2 Wahlschutz-Gesetz aus dem Grunde, weil die Zufügung des Schadens nicht alsbald nach der Wahl erfolgt sei, indem die Wahl am 21. stattfand, der Schaden aber am 28. August zugefügt wurde. Allein der Zeitraum von sieben Tagen zwischen der Wahl und der Zufügung des Schadens ist ein so kurzer, daß das Erfordernis der Zufügung des Schadens alsbald nach der Wahl für gegeben erachtet werden muß. Denn darunter wird sicherlich ein solcher Zeitraum zu verstehen sein, in dem die Vorfälle bei der

* Wenn man aber die Bestimmung des § 14 W.-G. nur als Spezialbestimmung für den Fall des § 22 Grundbuchgesetz ansieht und den Ausdruck „außerbücherliche Übertragung" im § 1 W.-G. gekünstelt im Sinne von faktischer Übertragung oder Veräußerung nimmt, anstatt in jenem von Übertragung, die überhaupt nicht zur Verbücherung kommt (§ 14 W.-G.), folgt dann, daß die bücherliche Übertragung die Abgabepflicht nicht begründet? Nein. § 1 W.-G. bestimmt nämlich, daß die Abgabe bei der bücherlichen oder außerbücherlichen Übertragung erhoben wird, so daß bei obiger Auffassung ersterer wie letzterer die Bedeutung einer die Abgabepflicht begründenden Tatsache zukäme. Die in die Geltungsdauer des Gesetzes hineinfallende Verbücherung der vor dem 1. Jänner 1912 abgeschlossenen Geschäfte müßte also auch bei einer solchen Auslegung die Abgabepflicht nach sich ziehen, ohne daß von einer Rückwirkung des Gesetzes im rechtlichen Sinne gesprochen werden könnte. Denn eine Rückwirkung im rechtlichen Sinne läge nur dann vor, wenn das Gesetz auf Fälle angewendet würde, hinsichtlich deren die die Abgabepflicht begründende Tatsache vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eintrat, nicht aber dann, wenn dieselbe in die Geltungsdauer des Gesetzes fällt, wie dies im vorliegenden Falle sich ereignete.

** Siehe meine Schrift: „Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung." Innsbruck 1912.

Wahl der Bevölkerung noch gegenwärtig erscheinen, das Tagesgespräch bilden, in lebhafter Erinnerung sind und der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Wahl auch für jene, die in der Sache nicht eingeweiht sind, leicht erkennbar ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint daher zur Gänze unbegründet und war zu verwerfen.

Allein das Gesetz wurde unrichtig angewendet, insoweit die nämliche Tat auch der Strafnorm des § 468 St.-G. unterstellt wurde. Die Tat begründet zweifellos auch den Tatbestand dieser Übertretung. Es fragt sich aber, ob in Fällen dieser Art eintätiges Zusammentreffen oder, je nach der Strafandrohung, nur die mit Bezug auf die Wahl verübte Straftat oder nur das Vergehen des § 5, Z. 2 Wahlschutz-Gesetz anzunehmen ist. Für die Annahme eintätigen Zusammentreffens würde vor allem der Umstand sprechen, daß nur dadurch die mehrfache Verletzung der strafgerichtlichen Bestimmungen im Urteile zum Ausdrucke kommt und daß hiedurch die Frage der Rechtsfolgen, die mit der einen oder anderen Verurteilung oder mit beiden verbunden sind, richtiger gelöst wird. Nach der Fassung des § 1 Wahlschutz-Gesetz kann jedoch dieses Gesetz nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Tathandlung nicht die Merkmale einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten Straftat an sich trägt. Es muß daher füglich der gleiche Grundsatz gelten, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Straftat nach dem allgemeinen Strafgesetze mit einer milderen Strafe bedroht ist, so daß sich das Vergehen des Wahlschutz-Gesetzes gewissermaßen als eine durch Hinzutritt eines Merkmales qualifizierte Straftat des allgemeinen Strafgesetzes (Gesetzeskonkurrenz) darstellt. Es war daher in dieser Richtung das Urteil aufzuheben und in Anwendung des § 290 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Literatur.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. XI. Jahrgang. Wien 1913. Druck und Verlag der k. k. Hof-Staats-Druckerei. Preis K 14.—.

Anläßlich der Konferenz für Landes-Statistik in Parenzo im Jahre 1910 wurde u. a. der Beschluß gefaßt, die alljährlich wiederkehrenden Materien, welche vorwiegend finanzstatistischer Natur sind, für das normale Stichjahr des vorliegenden Jahrganges 1909, die fünfjährig zu veröffentlichenden dagegen schon für das Jahr 1910 zu erheben.

Speziell die Anstalten für Kunst und Wissenschaften, welche zuletzt im siebenten Jahrgang für das Jahr 1905 zur Veröffentlichung gelangt waren, erscheinen nunmehr nach dem Stande des Jahres 1910 dargestellt und überdies in Ausführung eines weiteren Beschlusses jener Konferenz durch Aufnahme einer Nachweisung über Archive, Volksbildungskurse und volkstümliche Vorträge sowie über Ausstellungen bereichert.

Allerdings ist die Statistik in diesem Belange noch vielfach lückenhaft.

Die erwähnte Konferenz hat weiter beschlossen, die wirtschaftlichen Unternehmungen und Anstalten der autonomen Verwaltungskörper in den Tätigkeitsbereich der Landesstatistik einzubeziehen. Es fanden daher die Gaswerke und Elektrizitätswerke eine ausführliche Darstellung ihrer betriebstechnischen und finanziellen Verhältnisse. Es besteht die Absicht, die Statistik auch hinsichtlich anderweitiger bedeutsamer Gemeindeunternehmungen in den weiteren Jahrgängen zum Ausdrucke zu bringen. Eine Neuerung besteht auch darin, daß im vorliegenden Jahrbuche die Ausgaben und Einnahmen der Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern individuell ausgewiesen werden sollten, welche Absicht allerdings nicht volle Verwirklichung fand.

Von der Fortsetzung des Generalinderes der Landesgesetz- und Verordnungsblätter wurde über Beschluß der Konferenz für Landesstatistik im Jahre 1910 aus gutem Grunde abgesehen.

Es ist wohl überflüssig hervorzuheben, daß auch dieser Band ein überaus reiches statistisches Material enthält. Der Theoretiker wie der Praktiker wird gerne sich des Inhaltes dieses äußerst gediegenen Werkes bedienen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Handelsminister Dr. Rudolf Schuster Edlen von Bonnott und dem Ackerbauminister Franz Zenker den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Beisitzer des schlesischen Landes-Ausschusses Dr. Ferdinand Pohl in Jauernig den Adelstand und mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome das Ehrenwort „Edler" sowie das Prädikat „Schleswald" verliehen.

Se. Majestät haben im Eisenbahnministerium dem Baurate Karl Schäffer dem Ministerialsekretär Dr. Paul Hentschel und dem mit dem Titel eines kaiserlichen Rates bekleideten Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Valentin Boßhardt das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens sowie dem Maschinen-Oberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Dr. Techn. Rudolf Sanzin das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben im Eisenbahnministerium dem Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Eduard Germ den Titel eines Regierungsrates und dem Hilfsämterdirektor Johann Putz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Eisenbahnministerium Ferdinand Schindler das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der Maria Gräfin Paar in Wien den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindearzte Dr. Kajetan Grandi in Tuenno das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Kustos I. Klasse und Leiter der Gemäldegalerie des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Gustav Glück den Titel und Charakter eines Direktors und dem Kustosadjunkten bei den Antikensammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Julius Bankó den Titel und Charakter eines Kustos II. Klasse verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisekretär Dr. Otto von Wallpach zu Schwanenfeld, Christoph Radimiri und Jakob Depolo zu Bezirkshauptmännern in Dalmatien ernannt.

Der Chef der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina hat die Evidenzhaltungs-Geometer in der X. Rangsklasse Markus Osias Riemer in Trebinje und Otto Geschwind in Ljubinje zu Evidenzhaltungs-Obergeometern in der IX. Rangsklasse bei gleichzeitiger Transferierung des Ersteren zum Bezirksamte in Konjic ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Fürst Lichtensteinschen Forstadjunkten Bohumil Láska zum Forstinspektions-Kommissär II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den bei der Privat- und Familienfonds-Güterdirektion in Verwendung stehenden Ökonomieleiter Franz Tesarž zum Wirtschaftsverwalter ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Karl Watzka und Salomon Stern zu Bauräten für den Staatsbaudienst in Ober-Österreich ernannt.

Der Handelsminister hat die Oberpostverwalter Eduard Zobel, Franz Slavik, Johann Stein und Franz Eisenhut in Wien zu Postamtsdirektoren ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsekretär Dr. Josef Hämmerle in Innsbruck zum Postrate und den Postkontrollor Ladislaus Nebeski in Przemyśl zum Oberpostkontrollor in Stanislau ernannt.

Der Handelsminister hat zu Oberpostverwaltern ernannt, den ad personam in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereihten Postverwalter Gustav Wagner in Weipert, den Postverwalter Anton Böhm in Klattau und den Postverwalter Hugo Tischler in Teplitz-Schönau.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Hofsekretär am Verwaltungsgerichtshofe Otto Kopfstein zum Finanzrate ad personam für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der gemeinsame Finanzminister hat den Konzipisten I. Klasse des bosnisch-herzegowinischen Postsparkassenamtes in Sarajevo Lénárd Kempski Ritter von Rakoszyn zum Sekretär dieses Amtes in der VIII. Rangsklasse ernannt.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 bis 40 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ein Beitrag zur Konsumtionsstatistik.

Vor einiger Zeit war in den Tagesblättern die Mitteilung zu lesen, daß in Wien über Anregung einer wissenschaftlichen Vereinigung eine Anzahl von Familien veranlaßt wurden, genaue Aufschreibungen über ihre Ausgaben zu führen. Die auf diese Weise gewonnenen Daten sollten Material für statistische und nationalökonomische Studien bieten.[1]) Über die Durchführung dieser Anregung war bisher nichts weiter zu hören. Die erwähnte Zeitungsnotiz hat aber den Anstoß dazu gegeben, das Ziffernmaterial, welches in den Aufschreibungen eines konkreten Haushaltes vorlag, zu sammeln und nach gewissen Gesichtspunkten zusammen zu fassen.

Vorauszuschicken ist, daß der Vorstand der konkreten Haushaltung dem Stande der Privatbeamten angehört und daß der Haushalt in einer der größten Städte Österreichs geführt wird. Die hier wiedergegebenen Daten betreffen 5 verschiedene Jahre; aus wieviel Personen die Familie in jedem dieser Jahre bestand, ist weiter unten angegeben.

	Ausgabengruppe	1903	1905	1908	1909	1911
		Die Familie bestand außer dem Elternpaare aus ... Kindern				
		1	2	3	3	3
		welche in diesem Jahre das ... Jahr vollendeten, und zwar das				
		1.	3., 1.	6., 4., 1.	7., 5., 2.	9., 7., 4.
		Ausgabensumme in Kronen				
a	Haushalt	1758	2013	2486	2673	2770
b	Bedienung	241	328	420	394	360
c	Wohnung	728	728	1132	1132	1282
d	Beheizung	85	99	172	170	175
e	Kleidung	360	469	663	587	663
f	Bücher, Zeitungen, Vereine	158	117	137	159	120
	Fürtrag	3330	3754	5010	5115	5370
	Übertrag	3330	3754	5010	5115	5370
g	Weihnachtsgeschenke	148	205	282	339	369
h	Geschenke aus sonstig. Anlässen	116	36	68	122	297
i	Steuern und Abgaben	34	54	122	178	255
k	Krankheiten	125	82	177	89	118
l	Versicherung	124	158	285	311	360
m	Unterricht	—	—	19	31	77
n	Sommerwohnung, Reisen, Ausflüge	174	230	486	929	891
o	Theater und Konzerte	42	45	124	163	220
p	Diverse sonstige Auslagen	411	501	830	736	515
a—p	Summe	4504	5065	7403	8013	8472

¹) Über ähnliche Erhebungen vgl.: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, VI. Band, S. 117 ff., Artikel „Konsumtion" von Stephan Bauer.

In der Tabelle 1 sind die in diesem Haushalte erwachsenen Auslagen nach einzelnen Hauptgruppen in absoluten Ziffern zusammengestellt. Zu diesen Ziffern ist im einzelnen erläuternd nur folgendes zu bemerken.

Die Auslagen für den „Haushalt" umfassen in überwiegendem Maße die Nahrungsauslagen, daneben auch kleinere Auslagen für sonstige Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände und die Auslagen für Beleuchtung (Petroleum).

Die beträchtlichen Mehrauslagen an Wohnungszins in den Jahren 1908 ff. gegenüber den früheren Jahren sind auf einen eingetretenen Wohnungswechsel zurückzuführen; im Jahre 1911 kam noch eine Steigerung des Mietzinses hinzu.[2])

Die relative Niedrigkeit der Auslagen für Kleidung findet ihre Erklärung darin, daß viele Kleidungsstücke (jene für die Kinder nahezu ausschließlich) zu Hause angefertigt wurden.

Unter Steuern und Abgaben ist auch die Militärtaxe des Haushaltungsvorstandes mitinbegriffen.

In der Gruppe Versicherung bilden die Beiträge des Haushaltungsvorstandes für Pensionszwecke die Hauptauslage, die Prämien

²) Nebenbei sei bemerkt, daß sich der Wohnungszins für ein und dieselbe Wohnung wie folgt entwickelt hat: 1907: 1120 K, 1909: 1200 K, 1911: 1340 K, 1912: 1420 K, 1913: 1477 K; daher in 6 Jahren ein Plus von 357 K=32%.

für Feuerversicherung und Dienstbotenversicherung spielen daneben nur eine untergeordnete Rolle.

Kolonne der Tabelle 1	Ausgabengruppe	1903	1905	1908	1909	1911
		Die Familie bestand außer dem Elternpaare aus ..... Kindern				
		1	2	3	3	3
		welche in diesem Jahre das .... Jahr vollendeten, und zwar das				
		1.	3., 1.	6., 4., 1.	7., 5., 2.	9., 7., 4.
		Ausgaben in Perzent. der Gesamtausgaben				
a	Haushalt	39·03	39·74	33·58	33·36	32·69
c+d	Wohnung (auch Beheizung) .	18·06	16·33	17·61	16·25	17·20
g+h +p	Weihnachten, sonstige Geschenke, Diverses	14·99	14·65	15·94	14·94	13·94
e	Kleidung	7·99	9·26	8·96	7·32	7·83
b	Bedienung	5·35	6·48	5·68	4·92	4·25
n+o	Sommerwohnung, Reisen, Ausflüge, Theater, Konzerte	4·79	5·43	8·24	13·63	13·11
f	Bücher, Vereine, Zeitungen .	3·51	2·31	1·85	1·98	1·42
k	Krankheiten	2·78	1·62	2·39	1·11	1·40
l	Versicherung	2·75	3·12	3·85	3·88	4·24
i	Steuern und Abgaben .	0·75	1·06	1·65	2·22	3·01
m	Unterricht	0·00	0·00	0·25	0·39	0·91
a — p	Gesamtausgaben . .	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

In der Tabelle 2 ist der perzentuelle Anteil wiedergegeben, der den einzelnen Gruppen von Auslagen an der Gesamt-Auslagensumme zukommt. Für das Jahr 1903 sind dabei die einzelnen Perzentsätze in arithmetischer Reihenfolge geordnet; in den folgenden Jahren treten hinsichtlich dieser Reihenfolge einzelne Verschiebungen auf.

Vergleicht man nun die hier gewonnenen Resultate mit früheren ähnlichen, so findet man zunächst das bekannte Engel'sche Gesetz[3]) („je ärmer eine Familie ist, ein desto größerer Anteil von ihrer Gesamtausgabe muß zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden") dadurch bestätigt, daß der Perzentsatz der Ausgaben für den Haushalt (vorwiegend Auslagen für Nahrungszwecke) im allgemeinen gesunken ist, weil eben das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen gewachsen ist. Eine Ausnahme scheint sich für das Jahr 1905 ergeben zu haben, indem dieses Jahr zwar eine größere Totalausgabensumme ausweist als das Jahr 1903, trotzdem aber entgegen dem Engel'schen Gesetz der Perzentsatz der Haushaltungs- (Nahrungs-) Auslagen nicht kleiner sondern etwas größer geworden ist. Die Erklärung hiefür ist darin zu finden, daß sich die Kopfzahl der Familie im Jahre 1905 gegenüber dem Jahre 1903 vergrößert hatte. Diese Tatsache zeigt, was übrigens selbstverständlich ist, daß man den für Nahrungszwecke verwendeten Teil der Gesamtausgaben nicht nur mit dem Gesamteinkommen (bezw. der Gesamtausgabe), sondern auch mit der Größe der Familie in Zusammenhang bringen muß. Denn es ist einleuchtend, daß zwei Familien mit gleichem Einkommen, von denen die eine z. B. aus 5 Köpfen, die andere nur aus 2 Köpfen besteht, nicht den gleichen Perzentsatz ihres Einkommens bezw. der Totalausgaben für Nahrungszwecke ausgeben werden. Das erwähnte Engel'sche Gesetz kann also in seiner obigen Fassung nur unter der Voraussetzung als vollständig zutreffend bezeichnet werden, daß man Familien miteinander vergleicht, die aus gleichviel Personen in annähernd gleichen Altersstufen bestehen.

Vergleicht man im einzelenen einige bekannte Ziffern mit den hier gefundenen Resultaten, so ergibt sich folgendes.

Von den Gesamtausgaben entfallen bei einer Gesamtauslagensumme von

3000 Mk = etwa 3600 K nach Philippovich,[4]) für Nahrung 39·9%, für Wohnung 24%
3750 Frs = „ 3750 „ „ Laspeyres[5]) „ „ 40·0%, „ „ —
4504 „ „ obigen Feststellungen „ 39·03%, „ „ 18·06%
5065 „ „ „ „ „ 39·36%, „ „ 16·33%
5700 Frs = „ 5700 „ „ Laspeyres „ „ 34·2%, „ „ —
5000 Mk = „ 6000 „ „ Philippovich, „ „ 28·8%, „ „ 15%

Man sieht, daß sich die obigen Feststellungen bis zur Einkommengrenze von 6000 K ganz gut mit den Ergebnissen früherer ähnlichen Erhebungen in Einklang bringen lassen. Wenn dies bezüglich der höheren Einkommen-, bezw. Totalausgabenstufen insofern nicht mehr ganz zutrifft, als mit Rücksicht auf die Angaben Philippovichs eigentlich auch für die Stufen über 7000 K niedrigere als die wirklich gefundenen Perzentsätze hätten ermittelt werden sollen, so kann das seine Erklärung vielleicht darin finden, daß bei den obigen Feststellungen nicht reine Nahrungsausgaben, sondern Haushaltungsauslagen in Betracht kamen, dann aber auch darin, daß es sich bei Philippovich jedenfalls um eine Durchschnittsziffer handelt; vielleicht spielt hier auch die Kopfzahl der Familie eine Rolle.

Der in Tabelle 2 ausgewiesene Perzentsatz der Auslagen für die Wohnung läßt eine deutliche Gesetzmäßigkeit nicht erkennen; immerhin zeigt sich auch hier, daß das schon früher[6]) als nicht ganz zutreffend erkannte sogenannte Schwabesche Gesetz (nach welchem auch die Wohnungsauslagen mit steigender Totalausgabensumme perzentuell ständig sinken sollen) nicht als allgemein giltig anerkannt werden kann.

Die übrigen Ausgabengruppen, soweit sie von wesentlicherer Bedeutung sind, bieten zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß, mit Ausnahme der Ausgabengruppe für Sommerwohnung, Reisen usw., die bei steigendem Einkommen eine nicht nur absolut, sondern auch relativ namhafte Ausgabensteigerung aufweist, so daß die bei der Gruppe „Haushalt" erzielte perzentuelle Ausgaben-Ersparnis vollständig durch die Steigerung der Auslagen für die erwähnten kulturellen Zwecke aufgezehrt wird.

Daß sich der perzentuelle Aufwand für Steuern 2c. konstant erhöht, ist durch das System der Einkommenbesteuerung (Progression) leicht erklärt. Ebenso ist ohneweiters einzusehen, daß der (wegen des niedrigen Lebensalters der Kinder an sich noch geringe) Aufwand für Unterrichtszwecke mit dem Älterwerden der Kinder beständig steigen muß. Dr. L.

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Der Umstand, daß eine Grundparzelle als Gemeindestraße, somit als Gemeindegut in Anspruch genommen wird und im Grundbuche der Gemeinde als öffentlicher Weg eingetragen ist, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der Besitzstörungsklage hinsichtlich des Objektes auszuschließen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 3. Juli 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von dem galizischen Landesausschusse namens des Bezirksausschusses in Drohobycz sub. praes. 7. April 1913, Z. 142/R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu Recht erkannt: Zur Entscheidung des anhängigen Streites zwischen der Firma Rohöl-Handelsgesellschaft m. b. H. in Wien wider die Gemeinde Schodnica und wider die Rohrleitungs-Gesellschaft der Naphtaproduzenten Johann Zeitleben & Cie. wegen Legung der Rohrleitung auf der Grundparzelle 1892 sind die ordentlichen Gerichte kompetent.

Tatbestand: Mit Beschluß vom 21. Dezember 1912, Z. 8325, hat der Bezirksausschuß der Direktion der Magazingesellschaft für Naphtaprodukte in Boryslaw, welche als Verwalterin der Rohrleitungsgesellschaft für Naphtaproduzenten Johann Zeitleben & Cie. fungiert, den Konsens zur Legung der dritten Rohrleitung für Rohöl längs des mit der Grundparzelle Kat.-Z. 1982 bezeichneten Gemeindeweges II. Klasse in Schodnica auf einer Gesamtlänge von 1780 m gegen jährliche Entschädigung von 15 h von jedem Meter und Zoll des Durchmessers, das ist zu je 45 h von jedem laufenden Meter der dreizölligen Rohrleitung erteilt. Auf Grund dieses Konsenses wurde auf der obigen Parzelle 1982 längs derselben die Rohölleitung in

[3]) vgl. Handw. d. St., a. a. O. S. 126.

[4]) Allg. Volkswirtschaftslehre S. 281.

[5]) Vgl. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie, 4. Aufl. S. 816.

[6]) Vgl. Schönberg a. a. O. S. 815, Bauer a. a. O. S. 126.

einer Länge von 1780 m gelegt. Hierauf brachte die Firma Rohöl-Handelsgesellschaft m. b. H. in Wien mit der Behauptung, daß sie sich seit mehreren Jahrzenten im ruhigen Besitze der oberwähnten Grundparzelle Kat.-Z. 1892 befinde, wider die Gemeinde Schodnica vor dem k. k. Bezirksgerichte in Drohobycz eine gerichtliche Klage z. G. Z. C. XIII 945/12 und eine ebensolche Klage gegen die Rohrleitungsgesellschaft der Naphtaproduzenten Johann Zeitleben & Cie. z. G. Z. C. XIII 914/12, wegen Störung im Besitze der Grundparzelle 1982, begangen durch Legung der oberwähnten Rohölleitung auf der obigen Parzelle und auf Beseitigung dieser Rohrleitung von der obigen Parzelle 1982 bei sonstiger Exekution ein. Sie behauptet, den Besitz der Grundparzelle 1982 in der Weise auszuüben, daß, nachdem sie und ihre Rechtsvorgänger vor mehreren Jahrzenten auf dieser Parzelle 1982 einen Wald angelegt haben, sie diesen Wald exploitierte, benützte und durch ihre Forstwache beaufsichtigte. Die erwähnte Grundparzelle 1982 bildet jedoch einen Gemeindeweg II. Klasse, sie ist ein Gemeindegut und ist sogar im Grundbuche der Katastralgemeinde Schodnica auf dem Blatte A Grundbuchseinlage Z. 146 als „öffentlicher Weg" und im Blatte B als „Gemeindegut" zu Gunsten der Gemeinde Schodnica einverleibt. Gleich bei der ersten sowie auch bei den folgenden Verhandlungen haben die Vertreter der Beklagten z. G. Z. C. XIII 945/12 und 914 12 die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet und die ämtliche Bestätigung des Bezirksausschusses in Drohobycz vorgelegt, laut welcher die Grundparzelle Kat.-Z. 1982 einen Gemeindeweg II. Klasse bildet und ein öffentlicher Weg ist. Trotzdem hat jedoch das k. k. Bezirksgericht in Drohobycz, ohne auf die obige Einwendung einzugehen, beschlossen, über die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges zugleich mit der Hauptsache zu entscheiden. Am 7. Februar 1913 wurde seitens des Bezirksausschusses in Drohobycz dem k. k. Bezirksgerichte in Drohobycz ämtlich eröffnet, daß der Bezirksausschuß in Drohobycz die Kompetenz zur Entscheidung dieses Rechtsstreites in Anspruch nehme, zumal die Grundparzelle 1982 in Schodnica ein öffentliches Gut und insbesondere Gemeindegut ist und einen Gemeindeweg II. Klasse bildet, welchem dieser öffentliche Charakter bis jetzt nicht entzogen wurde. Mit Schreiben vom 7. Februar 1913, Z. 713, hat der Bezirksausschuß in Drohobycz dem Landesausschuß des Königreiches Galizien den bezeichneten Sachverhalt berichtet und im Sinne des am 6. Februar 1913 gefaßten Beschlusses des Bezirksausschusses den Landesausschuß als die im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, hiezu zuständige Behörde ersucht, seinerseits eine ämtliche Eröffnung an das k. k. Bezirksgericht in Drohobycz zu richten, womit diesem Gerichte die Zuständigkeit zur Entscheidung der oberwähnten Rechtssache aberkannt und dieses Recht im Sinne des Absatzes 5 des § 23 des Gesetzes vom 10. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 155, für den Bezirksausschuß in Anspruch genommen werde sowie sohin den entsprechenden Antrag bei dem Reichsgerichte einzubringen. Zur Erläuterung der Rechtssache hat der Bezirksausschuß beigefügt, daß die Wegparzelle Kat.-Z. 1982, welche zum Teile durch das Territorium des Gutsgebietes in Schodnica läuft, vor Erbauung der Landesstraße, derzeit Bezirksstraße: Boryslaw—Mraznica—Schodnica—Rybnik durch den Landesausschuß die einzige Kommunikationsarterie zwischen Boryslaw und Schodnica bildet und den Charakter eines Gemeindeweges II. Klasse führte, dieses Charakters bisher, wie dies oben erwähnt wurde, nicht verlustig wurde, wiewohl sie als Kommunikation sehr wenig benützt wird. Diesem Gesuche hat der Landesausschuß des Königreiches Galizien durch eine dem k. k. Bezirksgerichte in Drohobycz am 4. März 1913 zugekommene Note entsprochen. Mit Rücksicht darauf stellt der Landesausschuß für das Königreich Galizien den Antrag auf das Erkenntnis: Zur Entscheidung des bei dem k. k. Bezirksgerichte in Drohobycz z. G. Z. C. XIII 945/12 anhängigen Rechtsstreites der Firma Rohöl-Handelsgesellschaft m. b. H. in Wien wider die Gemeinde Schodnica wegen Störung im Besitze der Grundparzelle 1982 in Schodnica durch Legung der Rohrleitung auf derselben, sowie des vor dem obigen Gerichte z. G. Z. C. XIII 914/12 anhängigen Rechtsstreites wider die Rohrleitungsgesellschaft der Naphtaproduzenten Johann Zeitleben & Cie. gleichfalls wegen Störung des Besitzes der Grundparzelle 1982 in Schodnica durch Legung der Rohrleitung auf derselben, sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Gründe: Als öffentliches Gut und insbesondere als Gemeindegut kann die strittige Grundparzelle kein Gegenstand der Ausübung von irgendwelchen privatrechtlichen Besitzakten sein. Laut § 311 a. b. G.-B. können nämlich den Gegenstand des Besitzes bloß die im rechtlichen Verkehr stehenden Sachen bilden, dagegen können die Gegenstände des öffentlichen Gutes, res publicae, sich in commercio nicht befinden. Ebenso können sie laut § 1455 a. b. G. B. keinen Gegenstand der Ersitzung bilden, weil man nur das ersitzen kann, was man besitzen kann. Laut § 23 des Straßengesetzes gehören sämtliche die öffentlichen Wege betreffenden Streitigkeiten zur Kompetenz des Bezirksausschusses. Laut § 5 und 6 dieses Straßengesetzes kann der Charakter eines öffentlichen Weges demselben nur nach durchgeführtem zuständigen administrativ-autonomen Verfahren mit Bewilligung des Landesausschusses, bezw. des Bezirksausschusses und der Statthalterei, bezw. der Bezirkshauptmannschaft entzogen werden und kann auch nach diesbezüglichem rechtskräftigen Erkenntniß der vorhin unter den Weg einbezogene Grund von niemand angeeignet werden, sondern er kann nur verkauft werden und muß der hiebei erzielte Kaufschilling in den Straßenfonds jener Klasse erlegt werden, zu welchem der betreffende Weg gehörte. Solange also der gegebene Weg des öffentlichen Charakters durch rechtskräftiges Erkenntnis der zuständigen autonomen Behörde nicht entkleidet worden ist, solange ist er ein öffentlicher Weg, wenn er auch sehr vernachlässigt und schlecht erhalten ist, und solange ist auch der gerichtliche Weg zur Anhängigmachung von Besitzstörungs- oder gar petitorischen, die öffentlichen Wege betreffenden Klagen gänzlich unzulässig. In dieser Richtung geht auch ständig und konsequent nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Judikatur einig vor. Es wird diesfalls auf eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hingewiesen, und zwar insbesondere auf das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 26. März 1885, Z. 10.498, in dem seinerzeit allgemein bekannt gewordenen Besitzstörungsprozesse der Gemeinde Wien wider die Tramway-Gesellschaft wegen Störung im Besitze der Mariahilferstraße durch Legung der Tramwayschienen. Dieselbe Rechtsansicht hat das k. k. Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 18. Oktober 1912, Z. 288/R.-G., ausgesprochen. Außerdem hebt der Antrag hervor, daß im Sinne des Gesetzes vom 23. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 20, dem Landesausschuß das Recht zusteht, zur Benützung der dem Reiche nicht gehörenden öffentlichen Straßen zum Bau der Eisenbahnen und zur Führung des Betriebes auf denselben sowie zu anderen Zwecken die Bewilligung zu erteilen, wenn die beabsichtigte Benützung der Straße die Sicherheit der öffentlichen Kommunikation nicht gefährdet und die zuständige staatliche Administrativbehörde die Gemeinnützigkeit der Unternehmung anerkennt. In dem Landtagsausschuß-Berichte vom 11. Oktober 1890, Z. 1020, Beilage 179, mittelst welchem der Entwurf dieses Gesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, werden zu solchen gemeinnützigen Zwecken, z. B. die Anlage von Wasserleitungen, Anlage von Rohöl-Rohrleitungen u. dgl., gezählt. Im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1907, Landesgesetz- und Landes-Verordnungsblatt Nr. 130, betreffend die Straßenpolizei auf den öffentlichen Straßen, kann endlich der Bau und die Einrichtung von Kanälen, Rohrgräben zur Leitung von Rohöl oder Gas, von Brücken, Durchlässen, Säulen, Drähten, Übersetzungen u. dgl. auf solchen Straßen, welche zu anderen, als den im Gesetze vom 23. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 20, erwähnten Zwecken projektiert werden, nur dann ausgeführt werden, wenn hiezu die betreffende Straßenverwaltung die Bewilligung erteilt.

Entscheidungsgründe: Die bei dem k. k. Bezirksgerichte Drohobycz eingebrachte Klage ist nach ihrer Bezeichnung und insbesondere nach ihrem Inhalte lediglich eine Besitzstörungsklage.

Die klägerische Firma behauptet, den Besitz der Parzelle 1982 in der Weise auszuüben, daß sowohl ihre Rechtsvorgänger wie sie selbst vor mehreren Jahrzenten auf dieser Parzelle einen Wald angelegt habe, daß sie diesen Wald exploitierte, benütze und durch ihre Forstwache beaufsichtige.

Es handelt sich demnach nur um die Behauptung des faktischen Besitzes und um die Geltendmachung der Anerkennung desselben.

Der Umstand, daß die erwähnte Grundparzelle Nr. 1982 von der geklagten Partei als eine Gemeindestraße II. Klasse, somit als Gemeindegut in Anspruch genommen wird und daß diese Parzelle

auch im Grundbuche der Katastralgemeinde Schodnica als öffentlicher Weg eingetragen ist, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der Besitzstörungsklage auszuschließen.

Gemäß § 288 a. b. G.-B. machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut aus. Am Gemeindegut kann aber zweifellos auch Besitz nach Maßgabe des Privatrechtes erworben werden. § 339 a. b. G.-B. verfügt aber weiter, daß der Besitz, mag derselbe von was immer für einer Beschaffenheit sein, eigenmächtig nicht gestört werden dürfe und daß dem Gestörten das Recht zustehe, die Untersagung des Eingriffes gerichtlich zu fordern.

In Konsequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen verfügt auch der § 49 der Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111) im Absatz 4:

„daß zur Kompetenz der Bezirksgerichte Streitigkeiten wegen Besitzstörung gehören, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzes gerichtet ist.“

Ebenso bestimmt der § 457 der Z.-P.-O. (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113):

„daß im Besitzstörungsverfahren die Verhandlung auf die Erörterungen und den Beweis der Tatsache des letzten Besitzstandes und der erfolgten Störung zu beschränken ist und alle Erörterungen über das Recht zum Besitz, über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes auszuschließen seien.“

Diesen strikten und zwingenden Normen der erwähnten gesetzlichen Vorschriften gegenüber können die Landesgesetze für Galizien vom 10. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 155, und vom 5. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 130, als Ausnahmsbestimmungen nicht angeführt werden. Letzteres enthält nur die Polizeiordnung für öffentliche Straßen und enthält keine Bestimmung, die im vorliegenden Falle gegen die Kompetenz der Gerichte eingewendet werden könnte.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 155, regelt die Bestimmungen über den Bau und die Erhaltung der Straßen, über die Erwerbung des zum Bau derselben erforderlichen Eigentumes sowie über die Auflassung der Landes-, Berzirks- und Gemeindestraßen.

Aber auch Absatz 5 des § 23 desselben, welcher die Entscheidung über Eingriffe in den Bestand einer öffentlichen Straße und die Wiedereinsetzung in den früheren Stand der Entscheidung der politischen Behörde vorbehält, kann nicht gegen die Unzulässigkeit des Rechtsweges im vorliegenden Besitzstörungsverfahren zur Anwendung gebracht werden, weil es sich ja im gegebenen Falle nicht um einen Eingriff der im Besitzstörungsverfahren als Klagepartei auftretenden Firma in den Bestand der Straße, sondern vielmehr um einen seitens der geklagten Partei behaupteten Eingriff in den tatsächlichen Besitz der klagenden Firma handelt.

Aus diesen Gründen mußte das k. k. Reichsgericht für das Besitzstörungsverfahren die Kompetenz der ordentlichen Gerichte als begründet erkennen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 3. Juli 1913, Z. 221.)

Notizen.

(Begriff der Versammlung.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Nach der Palizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 21. Juli 1911 sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, am Karfreitag nicht gestattet. Das Verbot ist rechtsgültig und verstößt insbesondere nicht gegen § 24 des Reichsvereinsgesetzes. Ein Verlagsbuchhändler ist wegen Übertretung dieser Vorschrift vom L.-G. verurteilt, weil er am Karfreitag 1912 in U. einen Lichtbildervortrag über die deutsche Revolution 1848/49 gehalten hat. Der Vortrag war im Anzeiger von U. vom Vorstand des sozialdemokratischen Wahlvereins angekündigt; am Vortrag haben nur Mitglieder dieses Vereins teilgenommen. Das L.-G. führt aus, daß die Personen, die sich auf Grund dieser Anzeige im Lokal zusammenfanden, einen gemeinsamen Zweck verfolgten und neben der Absicht, den Vortrag zu hören, durch ihre Anwesenheit ihre Zugehörigkeit zu dem Vereine hätte betonen, damit bei sich und bei den übrigen Mitgliedern das Zusammengehörigkeitsgefühl hätten verstärken und auf etwaige Gäste den Eindruck des äußeren nud inneren Zusammenschlusses hätten macher wollen. Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben. Die Feststellungen des L.-G. vermögen die Annahme daß es sich um eine Versammlung im Sinne der Polizeiverordnung gehandelt habe, nicht zu begründen. Anscheinend steht hier ein Vortrag historischen Inhalts in Frage. Die zur Anhörung eines solchen, möglicherweise wissenschaftlichen Vortrages zusammenkommende Menschenmenge stellt an sich ebensowenig eine Versammlung dar, wie das zu einer Theatervorstellung sich einfindende Publikum. Denn regelmäßig bildet bei solchen Unternehmungen die Belehrung und Unterhaltung des Publikums den Hauptzweck. Die Festflellungen des L.-G. schließen nicht aus, daß bei dem in Rede stehenden Vortrag mit Lichtbildern der nämliche Hauptzweck verfolgt worden ist, nnd daß die Vereinsmitglieder bei ihrem Zusammenkommen als Hauptzweck ihre Belehrung und Unterhaltung im Auge gehabt haben. Ob der Hauptzweck der der Unterhaltung oder aber der der politischen Agitation war, ist aus den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Unter Aufhebung des Urteils mußte die Sache deshalb zur anderweiten Feststellung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. (Urt. des I. Strassen. 1 S. 418/13 vom 2. Juni 1913.)

Personalien.

Se. Majestät haben im Stande der Beamten des Gemeinsamen Finanzministeriums die Einreihung des Sektionchefs Geheimen Rates Dr. Ludwig von Tallóczy in die III. Rangsklasse genehmigt, ferner den Hofrat Dr. Paul von Kuh Chrobak zum Sektionschef ernannt, dann dem Ministerialrate Dr. Richard Budik sowie dem Hofrate Max von Gyurkovics den Titel und Charakter eines Sektionschefs und dem Hofrate Josef Kalmann den österreichischen Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate und Vorstande der Direktion der Staatsschuld Robert Wolf die IV. Rangsklasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate im Stande der Finanz-Landesdirektion in Prag Otto Kopfstein den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bauräten im Eisenbahnministerium Hermann Setz, Richard Hanke und Paul Dittes den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor im Ministerium des Innern Josef Faber den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Oberdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums, Geheimen Rate Pius Freiherrn von Lazarini, anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Finanzministerium Dr. Paul Edlen von Möraus den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Oberösterreich Anton Rossi den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Linz Hermann Grafen Attems den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Professor der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn Otto Fischer anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtgartendirektor Wenzel Hybler in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem fürstlichen Montenuovoschen Gartenverwalter Ludwig Wolff in Margarethen am Moos und dem Gartenfachschriftsteller Otto Pfeiffer in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: **Bogen 41 bis 50 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 29. Jänner 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 5.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue. Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz.

Von kaiserlichem Regierungsrat J. Neuberg in Berlin-Steglitz.

Als ich noch Assessor im Königreich Sachsen war, arbeitete man dort mit Gesetzen, die zum Teil bis an die 300 Jahre alt waren. In den allerletzten Jahren hat man solche Gesetzesgreise durch Kodifikationen beseitigt, ich führe diese Tatsache aber nur des Gegensatzes halber, der daraus im Blick auf moderne Gesetze erkennbar wird. Das Deutsche Reich kann naturgemäß seine gesetzgeberischen Arbeiten nicht wesentlich auf die Zeit vor 1870 zurückführen, was aber an Gesetzen aus diesen Frühjahren des Reiches noch da ist, hat sich in unserer schnellebigen Zeit schon rechte Änderungen gefallen lassen müssen. So ergeht es nun auch dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Es geht mit der 1913/1914 Neujahrsnacht dahin, ein neues Gesetz vom 22. Juli 1913 tritt an seine Stelle, nachdem man sich an die zwanzig Jahre schon um dessen Neuschaffung bemüht, bei den sich widerstreitenden militärischen und nichtmilitärischen Interessen aber nie zu einer rechten Einigung kommen konnte.

Werfen wir zunächst einen Blick zurück auf die Zeit um 1870. Das Deutsche Reich war im Werden, es zeigte seine Kraft in der Schaffung eines mitteleuropäischen Kontinentalstaates, es spannte aber — um den Ausdruck zu gebrauchen — noch nicht seine Flügel aus. Besonders die Person des jetzt herrschenden Kaisers ist es, die die Weltmachtstellung des Reiches gefördert hat, damit aber das Bewußtsein der Auslandsdeutschen, daß sie Deutsche sind, die Freude an dieser Tatsache, den Stolz über sie. Dazu kommt die Ausdehnung des Verkehrs, die Möglichkeit, schneller als früher vom Ausland nach dem Deutschen Reich zu gelangen und umgekehrt, die Erweiterung des Lesebezirks der deutschen Presse, die mächtige Ausdehnung des deutschen Handels, die Anstellung neuer diplomatischer Vertreter im Ausland, all diese und andere Ursachen zwangen dazu, den Rechtsbestimmungen über den Erwerb, namentlich den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, ebenso denen über den Verlust eine andere Fassung zu geben. Namentlich handelte es sich um die Beseitigung einer längst als veraltet erkannten Bestimmung des alten Rechts, die dahin ging, daß man im Ausland seines Deutschtums wider Willen und ohne Wissen verlustig gehen konnte, wenn man sich nämlich nicht in die Matrikel eines deutschen Konsuls hatte eintragen lassen, eine Bestimmung, die sich auf dem Papier ganz gut ausnimmt, in Wirklichkeit aber zu großen Härten führte. Man denke nur an den wenig gebildeten Ansiedler in Kanadas Wäldern, einen Farmbesitzer in Zentralafrika u. dgl. Selbst wenn die betreffenden wirklich wissen, was sie sich unter einer „Matrikel" vorzustellen haben, wie und wo ist sie zu finden? Ist's oft trotz vermehrter Zahl deutscher Konsulate nicht Hunderte, ja Tausende von Meilen zum Amtssitz des Konsuls? Kam es nicht tatsächlich vor, daß Personen, die im deutschen Heere gedient, ja sogar an den Feldzügen teilgenommen hatten, durch Nichterfüllung einer Formalität aufhörten, Deutsche zu sein? Und wenn man wirklich in der Matrikel schwarz auf weiß verzeichnet stand, wie dann, wenn die ganze Matrikel auf irgend eine Weise der Vernichtung anheimfiel, wie seinerzeit die vom Konsulat in San Francisco geführte, als die Stadt vom Erdbeben heimgesucht ward? „Unter Hinweis darauf, daß eine solche vorzeitige Lösung der Beziehungen zur Heimat, wie sie nach dem geltenden Rechte unvermeidlich, weder im Interesse der davon betroffenen Deutschen im Ausland, noch im Interesse des Reichs selbst liegt, wurde befürwortet, eine Gesetzesänderung mit der Wirkung herbeizuführen, daß einerseits der Verlust der Reichsangehörigkeit erschwert und andererseits ihr Wiedererwerb erleichtert werde". (Müller, Reichs- und Staatsangehörigkeit.)

Nun aber zunächst ein Wort darüber, wie die Staatsangehörigkeit erworben wird. Es gilt wie bisher als Hauptregel: Staatsangehörigkeit im Reich nur durch Angehörigkeit zu einem der 25 oder vielmehr — da Elsaß-Lothringen im Sinne des Gesetzes als Bundesstaat gilt — 26 Staaten, die das Deutsche Reich eint. Nur ausnahmsweise ist Reichsangehörigkeit ohne Angehörigkeit zu einem Einzelstaat möglich, dem bisherigen Recht gegenüber freilich in etwas erweitertem Umfang. So müßte zum Beispiel nach neuem Recht (§ 35) dem Österreicher, der im deutschen Postdienst steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in Bodenbach hat, antragsgemäß die deutsche Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Einkommen aus der Reichskasse bezieht. Das bisherige Recht sah solchen Fall nicht vor.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird erworben durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, für einen Deutschen durch Aufnahme, für einen Ausländer durch Einbürgerung. Andere denkbare Erwerbungsarten, wie die Option, derzufolge die Bewohner eines an das Deutsche Reich abgetretenen Gebietsteils über die Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit Entschließung treffen können, werden im Gesetze nicht geregelt. Ein Antrag, die Staatsangehörigkeit auch durch die Erlangung des sogenannten Unterstützungswohnsitzes in einer Gemeinde entstehen zu lassen, fand regierungsseitig keine Billigung. Es ward geltend gemacht, der Erwerb der Staatsangehörigkeit solle nicht automatisch und unter

Umständen gegen den Willen des Anspruchnehmenden erfolgen, sondern müsse an einen ausdrücklichen Willensakt gebunden sein. Niemals wird die Staatsangehörigkeit durch die bloße Wohnsitznahme in einem Bundesstaat erworben. Der Bayer, der nach Berlin zieht, um dort in Reichsdienste zu treten, bleibt in Berlin Bayer, ebenso seine Kinder, Kindeskinder usw. Letzten Endes wissen die Abkommen von der bayrischen Staatsangehörigkeit des Ahnen gar nichts mehr. Das ändert aber nichts daran, daß sie Bayern sind und bleiben, nicht Preußen. Preußen werden sie nur, wenn sie die preußische Staatsangehörigkeit durch Aufnahme erlangen, daß sie daneben Bayern bleiben, darüber siehe nach unten. Es ist, darüber kann gar kein Zweifel sein, etwas Mißliches um derlei gestaltete Rechtsbestimmungen und es fragt sich, ob nicht über kurz oder lang doch ein Gesetzesnachtrag nötig wird, der hier eine Zwangsstaatsangehörigkeit schafft.

Im Gegensatz zu dem ebenerwähnten Grundgedanken des Gesetzes, daß jemand nur freiwillig die Staatsangehörigkeit erwerben kann, steht der Rechtssatz über den Erwerb seitens der weiblichen Personen durch die Eheschließung. Doch hob die Regierung zur Abwehr geltend gemachter Gegenanträge hervor, es sei ein Grundsatz der gesamten Kulturwelt, daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teile. Es sei auch unerwünscht, daß zwei Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen sollten.

Im Anschluß an die Sätze über die Geburt wurde noch bestimmt, daß ein Findelkind bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Angehörigen des Bundesstaates, in dem es gefunden wurde, gelte, ein Satz, der gegen die Wünsche der Regierung in das Gesetz Aufnahme fand. Nicht mit Unrecht fand die Regierung in diesem Satze eine Durchbrechung des im Gesetz rein durchgeführten ius sanguinis zugunsten des ius soli; sah auch in diesem Satze eine staatspolitische Gefahr, weil sie der Regierung den Zwang auferlegt, ausgesetzte Ausländerkinder in den Staatsverband aufzunehmen.

Das eheliche Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch hat die eheliche Geburt das Bestehen einer gültigen Ehe zur Voraussetzung, als ehelich gilt jedoch auch das Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, soferne nicht etwa beide Ehegatten die Nichtigkeit bei der Eheschließung gekannt haben.

Preuße also wird das eheliche Kind des Preußen, mag seine Geburt in Berlin, in Dresden oder in Wien erfolgt sein.

Eine die Staatsangehörigkeit begründende Legitimation muß nach den deutschen Gesetzen wirksam sein. Das in Betracht kommende bürgerliche Gesetzbuch bestimmt über die Legitimation folgendes:

a) Legitimation durch nachfolgende Ehe. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet ohne weiters mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

b) Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Was die Eheschließung anlangt, so können im Inland die Deutschen miteinander oder mit Ausländerinnen gültig nur vor dem Staatsbeamten die Ehe eingehen. Im Ausland kann ein Deutscher mit einer Deutschen oder mit einer Ausländerin eine nach deutschem Recht formell gültige Ehe sowohl in der durch die Gesetze des Eheschließungsortes vorgeschriebenen Form — gleichviel ob sie in einem bürgerlichen oder kirchlichen Akt besteht — als auch — unter bestimmten Voraussetzungen — vor einem diplomatischen Vertreter oder Konsul des Deutschen Reichs schließen.

Die Angehörige eines anderen Bundesstaates verliert durch die Eheschließung mit einem Preußen ihre bisherige Staatsangehörigkeit, während dies bei einer Ausländerin nur dann der Fall ist, wenn das Recht ihres Heimatsstaates (so Österreich-Ungarn) diesen Verlustgrund vorsieht.

Was die Aufnahme des Angehörigen des einen Bundesstaates in einen anderen anlangt, so geht durch solche Aufnahme die bisherige Staatsangehörigkeit nicht verloren, sie wird vielmehr beibehalten, sofern nicht der Aufzunehmende seine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit beantragt — der Hesse, der antragsgemäß Preuße wird, bleibt daneben Hesse, wenn er nicht auf seine hessische Staatsangehörigkeit Verzicht leistet.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach dem Freizügigkeitsgesetz die Abweisung des Neuanziehenden oder die Versagung der Festsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Was den Aufenthalt eines Studenten in der Universitätsstadt anlangt, so gilt solcher als vorübergehender, der den Begriff der Niederlassung nicht erfüllt. Aktive Militärpersonen haben — abgesehen von solchen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können — ihren Wohnsitz am Garnisonsort.

Die Abweisung eines Neuanziehenden kann entweder aus polizeilichen oder aus armenrechtlichen (kommunalen) Gründen erfolgen.

Was für den Inländer die Aufnahme ist, ist für den Ausländer die Einbürgerung. Ausländer ist derjenige, welcher weder die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate noch die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt, sei es, daß er einem fremden Staate angehört, sei es, daß er staatslos ist. Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in gesetzlicher Form vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Ort seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

In Preußen sind nach einer Spezialbestimmung Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie darauf hinzuweisen, daß sie durch die Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht verlieren. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch jetzt in geeigneten Fällen von Angehörigen des Kaiserstaates die vorherige Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit gefordert wird. Die im Gesetz folgenden Bestimmungen beschäftigen sich mit dem Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit durch ehemalige Deutsche. Anspruch auf Gewährung des Bürgerrechtes haben:

Die Frau, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die Reichsangehörigkeit verloren hat, wenn die Ehe durch Scheidung, durch Tod oder Todeserklärung des Mannes aufgelöst ist,

der, der als Minderjähriger aus der Reichsangehörigkeit entlassen worden ist,

der entlassen worden ist, aber ein Jahr nach der Entlassung im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat,

der die Reichsangehörigkeit nach der alten Bestimmung — länger als zehnjähriger Aufenthalt im Ausland — verloren hat und zur Zeit der Antragstellung keinem Staate angehört,

endlich wer schon vor dem Inkrafttreten des alten Gesetzes (1. Jänner 1871) die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat verloren hat.

In allen diesen Fällen muß oder kann die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen werden, je nachdem sich der oder die ehemalige Deutsche im deutschen Reichsgebiete oder in einem dazu gehörigen Schutzgebiete niedergelassen hat oder nicht. Teilweise sind auch zeitliche Beschränkungen durch das Gesetz gegeben, so besteht der obengenannte Anspruch des Minderjährigen nur zwei Jahre nach erlangter Volljährigkeit.

Verloren wird die Staatsangehörigkeit durch Entlassung, durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Nichterfüllung der Wehrpflicht, durch Ausspruch der Behörde, für ein uneheliches Kind durch eine vom Angehörigen eines andern Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation, für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem anderen Ausländer.

Von diesen Verlustgründen sind neu der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und die Nichterfüllung der Wehrpflicht. Wie die Motive zum Gesetz sagen, erfordert es schon die Folgerichtigkeit der Militärgesetzgebung, auf der Deutschlands Größe

wesentlich beruht, daß dieser Gesetzgebung der erforderliche Nachdruck verliehen wird, daß also die Ausbürgerung die notwendige Folge der Wehrpflicht bildet. Auch vom politischen Standpunkt aus ließe es sich nicht billigen, daß Deutschen im Ausland der Schutz des Reichs und seiner Vertreter gewährt wird, wenn sie ihre Pflicht, zum Schutz des Reichs beizutragen, nicht erfüllt und sich dadurch vom Vaterland losgesagt haben, dies um so mehr, als den Auslandsdeutschen in letzter Zeit wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht gewährt worden sind und mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch erheblich weitergehende gesetzliche Erleichterungen zuteil werden sollen (Möglichkeit der Befreiung von der aktiven Dienstpflicht für überseeische Deutsche — Befreiung von militärischen Übungen, die auch auf Auslandsdeutsche innerhalb Europas ausgedehnt werden soll — Bildung von Ersatzbehörden im Ausland und in den Schutzgebieten — Herbeiführung endgültiger Entscheidungen über die Dienstverpflichtung im Ausland — Zulassung zum Dienst in der Schutztruppe — Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst — Gewährung von Reisekosten zwecks Erfüllung militärischer Pflichten und dergl.).

Was die Entlassung anlangt, so kann eine solche, wenn es sich um die Entlassung einer Ehefrau handelt, nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau. Im Plenum wurde beantragt, diese Bestimmung wegfallen zu lassen. Die Frau, die mündig sei, habe das Recht, eine Handlung, die sie begehen wolle, und eine Erklärung, die sie abgeben wolle, selbst für sich abzugeben, ohne des Mannes zu bedürfen, der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Letztere Einschränkung hatte sich nötig gemacht, denn es war der Fall vorgekommen, daß ein Ehemann, der in einem Ehescheidungsprozeß rechtskräftig für den alleinschuldigen Teil erklärt und dem demgemäß die Sorge für die Person der minderjährigen Kinder abgenommen war, seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt und die Entlassung aus dem Deutschen Staatenverband zugleich für sich und seine minderjährigen Kinder beantragt hatte. Solchen Fällen sollte in Zukunft ein Riegel vorgeschoben werden.

Wesentlich ist, daß die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaat bewirkt, soweit sich nicht der Entlassene die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Es wurde im Verfolg des oben Gesagten ausgeführt, daß ein Deutscher, wenn er die Reichsangehörigkeit aufgeben wolle, nicht selten die Entlassung nur in einem dieser Bundesstaaten nachsuche, weil er von seinen übrigen Staatsangehörigkeiten, die er vielleicht vom Großvater oder Urgroßvater ererbt habe, nichts wisse. Das könne für ihn und das Reich unangenehme Folgen haben — so wenn er nach Deutschland zurückkehre und sich plötzlich in die Notwendigkeit versetzt sehe, in das Heer eingestellt zu werden.

Daß die Entlassung im Interesse der Wehrpflicht verweigert werden kann, entspricht dem altem Rechte. Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden. Die Entlassung gilt nicht als erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate vorbehalten hat.

Was endlich den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde anbetrifft, so folgt das neue Gesetz hier dem alten — solcher Verlust ist z. B. angängig, wenn ein Deutscher, im Ausland aufhältlich, im Fall eines Krieges oder Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet.

In den weiteren Bestimmungen des Gesetzes ist vornehmlich die Rede von der nicht an die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat gebundenen unmittelbaren Reichsangehörigkeit. Sie ist in etwas weiterem Umfang angängig als bisher.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Verpflichtung von Ersatzvertrags-Dienstgebern zur Überweisung der Prämienreserve im Falle des Erlöschens der Pensionsversicherungspflicht eines Angestellten besteht nur dann, wenn eine solche Verpflichtung in dem vom Ministerium des Innern als Grundlage für den Abschluß gültiger Ersatzverträge anerkannten Normale oder Statut ausdrücklich normiert erscheint und kann nicht schon allein aus der Bestimmung des Artikel 43, Absatz 2, P. 3 der Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42 abgeleitet werden.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit der Entscheidung vom 4. Juni 1913, Z. 5 $\frac{972}{11}$ dem Rekurse des Pensionsvereines für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien gegen den Bescheid der Landesstelle in G. der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte vom 13. Juli 1911 V.-U. 108.950 E, mit welcher von ihm die Überweisung der Prämienreserve für den bis 31. März 1909 beim rekurrierenden Pensionsvereine ersatzversichert gewesenen und dann nicht wieder in eine versicherungspflichtige Stellung getretenen Eduard K. angesprochen wurde, Folge gegeben und unter Behebung des angefochtenen Bescheides ausgesprochen, daß der genannte Pensionsverein zu der in Rede stehenden Prämienreserveüberweisung nicht verpflichtet ist.

Hiefür waren folgende Gründe maßgebend:

Die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in G. hat die Prämienreserveüberweisung aus dem Grunde angesprochen, weil die Versicherungspflicht des Eduard K. am 31. März 1909 erloschen war, obschon eine bezügliche Verpflichtung weder aus der Bestimmung des § 65, P. 3 des Pensionsversicherungsgesetzes (in der eine solche Verpflichtung nur für den Fall des Übertrittes eines versicherungspflichtigen Mitgliedes von einem Ersatzinstitute, beziehungsweise von einer Versicherungsanstalt, deren Versicherungsverträge als Ersatzverträge anerkannt wurden, zur Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte statuiert erscheint,) abgeleitet werden kann, noch in den einschlägigen Bestimmungen (§§ 49 und 50) der vom Ministerium des Innern unterm 29. Jänner 1909, Z. 2557 als Grundlage für den Abschluß von Ersatzverträgen anerkannten Statuten des Pensionsvereines für Angestellte des Handels und der Industrie vorgesehen ist.

Die Landesstelle G. der Allgemeinen Pensionsanstalt gründet ihren Anspruch auf die Bestimmung des Artikels 43/2, Punkt 3 der Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, jedoch mit Unrecht. Der Titel 43 der eben erwähnten Verordnung hat nämlich in dieser Hinsicht keine allgemeine, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Verpflichtung eines Versicherungsträgers aus einem Ersatzvertrage gegenüber der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte geschaffen, sondern nur jene Grundsätze mitgeteilt, welche bei Anerkennung von Ersatzverträgen regelmäßig zur Anwendung gelangen sollen. Eine verbindliche Kraft erhalten jedoch die nicht schon im Gesetze aufgestellten bezüglichen Bedingungen erst dadurch, daß sie im einzelnen Falle vom Ministerium tatsächlich als Bedingungen für die Anerkennung von Ersatzverträgen aufgestellt worden sind. Dies trifft nun vorliegendenfalls nicht zu, da das Ministerium die Aufnahme eines der in Rede stehenden Bestimmung der Vollzugsvorschrift zum Pensionsversicherungsgesetz entsprechenden Passus in das Statut des Pensionsvereines für Angestellte des Handels und der Industrie nicht verlangt hat.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1913, Z. 26.519 dem hiegegen von dem genannten Pensionsvereine eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen bestätigt. M.—G.

Literatur.

Die Elektrizitätsindustrie und die Verwaltungsreform. Von Dr. Heinrich Schreiber. Sonderabdruck aus „Elektrotechnik und Maschinenbau", Zeitschrift des elektrotechnischen Vereines in Wien, Heft 47 ex 1912.

Die Kommission für die Reform der inneren Verwaltung hat seinerzeit eine Enquete von Experten einberufen, deren Aufgabe es war, sich über bestimmte, von der genannten Kommission formulierte Fragen zu äußern.

Darunter befand sich auch die Frage, ob in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Organisation von besonderen Verwaltungsgerichten in allen Instanzen:

a) für das Gebiet der staatlichen Verwaltung,

b) für das Gebiet der autonomen Verwaltung, bestehe.

Es wurde weiters gefragt, ob der Umstand, daß die autonome Verwaltung in einzelnen Fällen in die Lage kommt, in Parteienangelegenheiten dann zu entscheiden, wenn die betreffende autonome Körperschaft selbst an der Angelegenheit interessiert ist, für die Bevölkerung in einer Weise sich fühlbar mache, welche Abhilfe erheischen würde, wenn ja, insbesondere in welchen Angelegenheiten. Es wird weiter gefragt, ob Wahrnehmungen gemacht wurden, welche eine solche Abhilfe zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen, etwa insbesondere dann erforderlich erscheinen lassen, wenn Gemeinden Industrieunternehmungen (Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerke u. dgl.) in eigener Regie betreiben. Kann das bestehende ausschließliche Recht der Gemeinden, Leitungen von Gas, Elektrizität, Wasser und Druckluft durch das von den Gemeinden verwaltete öffentliche Gut nach freiem Ermessen der Gemeindevertretung zu bewilligen, den Anlaß für eine Beeinträchtigung der Industrie bilden?

Der Herr Verfasser hat nun die letzteren, die Elektrizitätsindustrie innigst berührenden Fragen zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung gemacht. Er zeigt, daß der heutige Zustand, in welchem die Gemeinde Partei und Richter zugleich sein kann, ein unhaltbarer ist. Er führt die Gründe an, welche für die Schaffung von eigenen Verwaltungsgerichten sprechen, er erwägt dann die Frage, ob das ausschließliche Recht der Gemeinden zur Straßenbenützung die Industrie zu beeinträchtigen vermag.

In den Fällen, wo ein solches Recht überhaupt den Gemeinden (und nicht dem Landes- oder Bezirksausschusse) zusteht, wird die Frage bezüglich der besonders hervorgehobenen Industrien von Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Druckluftwerken bejaht. (Konkurrenzhemmungen, einseitige Bevorzugung einzelner Unternehmungen.)

Der Herr Verfasser berührt dann die Motive zum Elektrizitätswegegesetz sowie das Spezialreferat des Geheimen Rates Dr. Exner über Industrie und Gewerbe in dem Berichte der volkswirtschaftlichen Kommission des Herrenhauses (113 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses 1912), worin die Notwendigkeit eines Elektrizitätswegegesetzes neuerlich betont wird.

Der Herr Verfasser tritt für die Ausschließung des freien Ermessens der Gemeinden über die Benützung des öffentlichen Gutes hinsichtlich Elektrizitäts- und ähnlicher Leitungen ein. Wie in anderen Staaten müsse auch bei uns die Gesetzgebung eine Norm schaffen, daß einerseits für die staatlichen Elektrizitätsleitungen, andererseits für gewerbliche Licht- und Kraftleitungen öffentliches Gut und Privateigentum dazu verhalten sind, die Benützung zwingend und unentgeltlich zu dulden.

Den Ausführungen des Herrn Verfassers ist wohl zuzustimmen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef der Landesregierung in Sarajewo Guido Prileszky von Prilesz in Anerkennung der auf dem Gebiete des bosnisch-herzegowinischen Finanzdienstes bewiesenen verdienstvollen Wirksamkeit den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Robert Edlen von Schickh und Hugo Paul das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanzprokuratur in Prag Dr. Franz Meisel anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der Südbahngesellschaft Felix Wilhelm das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und den Inspektoren Franz Zatloukal und Viktor Richar den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtrate Franz Köppl in Franzensbad das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Badeinspektor in Franzensbad Franz Weigert das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Lehrer Matthäus Voltolini in Tezze das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Josef Bergmann in Zetten das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektionsadjunkten im Ministerium des Innern Wratislav Hosek das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Beamten der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft Karl Gurresch in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gartendirektor Anton Pettera in Gmunden das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Amtsdiener bei der Direktion der Staatsschuld Johann Schoissengeyer das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Finanzräte Sebastian Kurys und Julius Fischer sowie den Hofsekretär am Verwaltungsgerichtshofe Roman Kratochwila und den Ministerialsekretär im Finanzministerium Bruno Bujak zu Oberfinanzräten, und zwar die beiden letztgenannten ad personam für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben die Oberfinanzräte Dr. Gregor Hostinc, Doktor Adolf Hlavač Edlen von Rechtwald und Heinrich Groß zu Sektionsräten im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Adalbert Proschko zum Landesregierungsrate in Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisekretäre Dr. Karl Bucker und Dr. Johann Wächtler sowie den Bezirks-Oberkommissär Franz Dolanpil zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkskommissäre Dr. Adolf Pilz, Alfons Kryza-Gersch und Dr. Artur Fenz zu Statthaltereisekretären in Nieder-Österreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirks-Oberkommissäre Gottlieb Bayerle, Jaroslaw Maydl und Gottlieb Jira zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirksärzte Dr. Alfred Mahr und Dr. Karl Böhm zu Oberbezirksärzten in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Böhmen Doktor Heinrich Bender von Säbelkampf, Karl Eichler, Dr. Karl Walter und Dr. Julius Hodik zu Bezirks-Oberkommissären ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen die Agrar-Obergeometer II. Klasse Karl Petritsch und Ferdinand Riedl zu Agraringenieuren I. Klasse und die Agrargeometer I. Klasse Albert Ehrhardt, Josef Janulik, Bernard Perlička, Julius Gaßner, Franz Slavik und Rudolf Prohaska zu Agraringenieuren II. Klasse ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Wien die Finanzprokuraturs-Konzipisten Dr. Karl Freiherrn von Schönberger, Dr. Rudolf Schwabe Ritter von Waisenfreund und Dr. Ernst Prossinagg zu Finanzprokuraturs-Adjunkten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Zara den Finanzprokuraturs-Sekretär Dr. Peter Tamino zum Finanzrate, den Finanzprokuraturs-Adjunkten Dr. Peter Miličić zum Finanzprokuraturs-Sekretär und den Finanzprokuraturs-Konzipisten Dr. Wenzel Celligoi zum Finanzprokuraturs-Adjunkten ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 bis 50 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 5. Februar 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 6.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Produktion und Handel.

Gewerberechtliche Studie.

Von Dr. Emil Meißner, Advokat in Deutschbrod.

Es war stets unbestritten, daß der Inhaber eines Erzeugungsgewerbes nicht allein zum Verkaufe der von ihm selbst erzeugten Waren, sondern auch zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen berechtigt ist. Dagegen war die Frage, ob auch umgekehrt der Inhaber eines Handelsgewerbes produktive Tätigkeiten und welche produktive Tätigkeiten vorzunehmen berechtigt ist, früher sehr umstritten. Auf der einen Seite behaupteten die Erzeugungsgewerbetreibenden, daß die Befugnisse des Händlers ausschließlich auf den An- und Verkauf fertiger Ware beschränkt sind, daß demnach der Händler überhaupt keine Waren verarbeiten, abändern und reparieren, umsoweniger herstellen darf und daß er auch nicht berechtigt ist, Bestellungen auf (erst zu verfertigende) Waren seines Handelszweiges zu übernehmen. So wollte man zum Beispiel dem Eisenhändler den Verkauf von Ofenröhren, welche erst hergestellt werden mußten, nicht zugestehen und ging man sogar so weit, daß man zum Beispiel dem Lederhändler den Lederausschnitt, ohne welchen doch der Lederdetailhandel überhaupt unmöglich wäre, verwehren wollte.[1] Dem gegenüber behaupteten die Vertreter der Handelsinteressen, daß gemäß Artikel 271, Absatz 1, H.-G.-B. der Handel nicht bloß das Recht zum Ankaufe, sondern auch zur anderweitigen Anschaffung von Waren beinhalte und daß demnach dem Händler das Recht zustehen müsse, Waren herstellen zu lassen und selbst zu bearbeiten, eventuell sogar selbst herzustellen. Daraufhin hielten die Handelsgewerbetreibenden die mannigfachsten in den Rahmen von Produktionsgewerben fallenden Tätigkeiten für ihr gutes Recht und glaubten nicht nur Bestellungen auf Waren, sondern auch auf gewerbliche Arbeiten, wie Glaser-,[2] Maler-, Anstreicher-, Schlosser-, Bautischlerarbeiten ꝛc., übernehmen zu dürfen.

Man fühlte, daß die Wahrheit in der Mitte liege, daß es beispielsweise dem Schneider gegenüber ebenso ungerecht wäre, dem Kleiderhändler das Zuschneiden, das Verfertigen, Umnähen und Reparieren der Kleider zuzugestehen, als es dem Händler gegenüber eine Unbilligkeit wäre, ihm zum Beispiel das Kaffeeröſten zu verwehren.

[1] Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1905, Z. 2545, Budwinski Nr. 3366 A.

[2] Siehe zum Beispiel Frey-Maresch Nr. 6491.

Da das damalige Gesetz selbst keine genügende Handhabe zur Lösung der strittigen Frage bot, stellte man als erlösende Formel den Grundsatz auf, daß dem Inhaber eines Handelsgewerbes keinerlei produzierende Tätigkeit zustehe,[3] mußte jedoch gleichzeitig Ausnahmen gestatten, welche man bald damit motivierte, daß die betreffende Tätigkeit eigentlich keine produktive Tätigkeit sei,[4] bald damit begründete, daß das betreffende Gewerbe eigentlich kein Handels-, sondern ein Produktionsgewerbe[5] sei. Oft wußte man überhaupt keinen Ausweg und erklärte einfach, daß das Handelsgewerbe die produktive Tätigkeit nicht ausschließe,[6] daß sich jedoch die Erzeugungsberechtigung nur auf die für den — eigenen Handel benötigten Waren beschränke.[7] Es fehlte an einem unverrückbaren Standpunkte, es mangelte an einer ständigen Judikatur und gleicher Praxis.

Diesem Übelstande sollte § 38 a der Novelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, abhelfen. Zweck der in diesem Paragraphen „gebrachten Neuerung war, die in dem hergebrachten heftigen Kampfe zwischen Handel und Produktion bestrittenen Grenzen gegenseitig abzustecken und zu diesem Behufe namentlich die Frage nach der Berechtigung des Händlers zur Vornahme von Abänderungen und Reparaturen an den von ihm geführten Gewerbeerzeugnissen, sowie die Frage nach der Berechtigung des Händlers zum Maßnehmen im Gesetze selbst zu lösen."[8] Der beabsichtigte Zweck wurde leider nicht erreicht. Neue Zweifel kommen auf; neue Streitfragen werden aufgeworfen und wieder erscheinen widersprechende Entscheidungen und Gutachten. Der Grund liegt hauptsächlich in der Unklarheit und Lückenhaftigkeit der im § 38 a Gew.-O. enthaltenen Bestimmungen. Zweck dieses Artikels ist eine ausführliche Erläuterung dieser Bestimmungen. Da hiebei nicht nur der Gesetzestext berücksichtigt, sondern auch das Wesen des Handels und dessen Bedürfnisse in Betracht gezogen werden sollen, wird diese Abhandlung von drei prinzipiellen Grundregeln ausgehen, welche sowohl im Gesetze ihre Stütze als auch im Wesen des Handels ihre Begründung finden.

I.

Kaufmännische Hilfstätigkeiten.

Vor allem muß die Auffassung fallen gelassen werden, daß das Wesen des „Handels" lediglich im An- und Verkauf von Waren bestehe, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes einzig und allein nur Käufe und Verkäufe abzuschließen berechtigt sei, jede andere Tätigkeit jedoch absolut nicht vornehmen dürfe. Der Handelsverkehr erstreckt sich doch auf eine ganze Reihe von Hilfstätigkeiten, die in der

[3] Zum Beispiel V.-G.-H.-E. vom 8. März 1905, Z. 2545, Budw. Nr. 3366 A — H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch, Z. 9240.

[4] Zum Beispiel Erk. vom 23. April 1902, Z. 3724, Budw. Nr. 1015 A — Dr. Heilinger „Österreichisches Gewerberecht", S. 340, Anm. 9.

[5] Zum Beispiel Frey-Maresch, Z. 8848, 9240 und 5284.

[6] H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch, Z. 7261.

[7] Erk. d. M. d. J. vom 24. Oktober 1889, Z. 18.549.

[8] Erl.-Bem. zur Regierungsvorlage, S. 9.

Vorbereitung und Ermöglichung, in der Vornahme und Erledigung einer wesentlichen Handelstätigkeit, nämlich des Tausches bestehen.[9] Solche Tätigkeiten sind selbstverständlich kaufmännische Tätigkeiten nur solange, als sie mit Rücksicht auf den Charakter und Umfang des Handelsbetriebes als eine bloße Hilfstätigkeit betrachtet werden können. Überschreiten sie diesen für den eigenen Handel notwendigen[10] Rahmen, dann begründen sie eine selbständige Tätigkeit, welche den Inhalt eines eigenen Produktionsgewerbes oder Dienstleistungsgewerbes bildet. Hiefür die nachstehenden Beispiele: Niemand wird gewiß bestreiten, daß der Händler seine Waren abwiegen und abmessen darf und hiemit eine im Wesen des Handels liegende Tätigkeit vornimmt; das gewerbemäßige Abwiegen und Abmessen fremder Waren jedoch gehört nicht mehr zum Betriebe eines Handelsgewerbes, sondern eines Dienstleistungsgewerbes. Wie unten (sub. 3) dargelegt wird, ist ein „Bettfedernhändler zum Betriebe einer Bettfedernreinigungsanstalt berechtigt, soferne er sie nur für den Bedarf seines eigenen Handelsgewerbes betreibt; wenn er jedoch auch die Reinigung von Federn für andere Personen besorgt, hat er diese Tätigkeit als ein selbständiges Produktionsgewerbe gesondert anzumelden[11].“

„Inhalt und Umfang der einem Handelsgewerbetreibenden erteilten Rechte und Befugnisse sind nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes der Gewerbeordnung, überschrieben: „Umfang und Ausübung der Gewerberechte“ zu beurteilen. Nach der Natur der Sache und mit Rücksicht auf den Gesamtinhalt der daselbst erteilten Vorschriften und den offensichtlichen Zweck derselben, Übergriffe seitens einzelner Gewerbetreibender und Eingriffe in fremde Rechtssphären hintanzuhalten, muß als leitender Grundsatz dieser Bestimmungen und namentlich des § 38a die prinzipielle Zulässigkeit aller in Ausübung eines Handelsgewerbes erfolgenden Hilfstätigkeiten, soweit sie nicht duch das IV. Kapitel der Gewerbeordnung oder durch andere Gesetze ausdrücklich untersagt sind, anerkannt werden.[12] Da nun tatsächlich die Gewerbeordnung zum Schutze der Produktionsgewerbe einzelne Verbote und Beschränkungen aufstellt, ergibt sich als erste Grundregel der nachstehende leitende Grundsatz:

„Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist zur Vornahme von solchen kaufmännischen Hilfstätigkeiten berechtigt, welche entweder ausdrücklich gestattet oder nicht ausdrücklich untersagt sind.“

Derselbe kann demnach auch produktive Tätigkeiten vornehmen, aber stets nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Tätigkeit:

a) die Vorbereitung, Ermöglichung, Vornahme und Erledigung der Tauschgeschäfte des diesbezüglichen Handelsgewerbes verfolgt und zu verfolgen geeignet ist;

b) über dessen Umfang nicht hinausgeht;

c) entweder ausdrücklich gestattet oder zumindest nicht untersagt ist. —

Aus dem aufgestellten Grundsatze ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

1. „Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht als solchem“ gemäß ausdrücklicher Bestimmung des § 38a, Absatz 1, Gew.-O. „die **Herstellung** oder **Verarbeitung** von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von **Abänderungen** und **Reparaturen** derselben im allgemeinen nicht zu.“ Derselbe ist demnach zum Beispiel zur Verfertigung von Kleidern, Wäsche, Schuhwaren, Schnittmustern,[13] zur Erzeugung von Möbeln, Maschinen, Zahncreme,[14] usf. nicht berechtigt. Auch ist ihm zum Beispiel das Ausstreichen, Vergolden, und Staffieren von Grabkreuzen aus Eisen,[15] das Einsetzen von Glas in die Fenster,[16] das Verkitten von Glastafeln,[17] das Auskitten und Anstreichen in rohem Zustande bezogener Särge,[18] die Zurichtung (das Hobeln) roh eingekaufter Bretter,[19] das Färben von Strumpfwaren, das Austapezieren von Kinderwagen,[20] die Verarbeitung roher Webware zu fertigen Taschentüchern,[21] die Montierung von landwirtschaftlichen Maschinen,[22] das Legen von Parketten,[23] das Entwickeln und Kopieren von photographischen Platten,[24] usf. usf. nicht gestattet. Schließlich ist dem Händler die Abänderung und Reparatur der bereits gelieferten[25] Waren, wie das Umnähen von Kleidern, Schleifen von abgestumpften Feilen und ähnliches, bedingungslos untersagt.

2. Aus den eingangs angeführten Darlegungen folgt, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes solche **spezifisch kaufmännische Hilfstätigkeiten** vorzunehmen berechtigt ist, welche sich nicht als Herstellung, Verarbeitung, Abänderung und Reparatur von Waren qualifizieren lassen. Hieher gehört der Ankauf, die Korrespondenz, der Transport, das Abladen, Sortieren,[26] das Umfüllen in kleinere Gefäße, das Abwägen, Messen, Aus- und Einpacken, die Expedition, Besorgung der Reklame, das Arrangieren von Schaufenstern, die Zustellung (wozu sich der Händler eigener Fuhrwerke bedienen kann),[27] das Zerschneiden von Tuchmustern und deren Ankleben an Musterbücher und Musterkarten[28] und ähnlichem. Hieher gehört auch das **Maßnehmen**, da dasselbe keine Erzeugungstätigkeit ist, sondern mehr die quantitative Beschaffenheit des gewünschten Gegenstandes festzustellen[29] den Zweck hat. Es steht demnach dem Händler grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Gestattung das Recht, Maß zu nehmen, als Hilfstätigkeit in allen Fällen zu, in welchen die Haupttätigkeit nicht untersagt ist; er kann hienach dieses Recht sowohl zur Auswahl passender Waren aus seinem Lager, als auch zum Zwecke der Übernahme von Bestellungen auf Waren seines Handelsbetriebes sowie zur Ausführung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse[30] ausüben, und zwar auch dann, wenn hiezu gewisse Vorkenntnisse (zum Beispiel bei Leibbinden[31]) oder Fertigkeiten erforderlich sind. Dagegen darf der Inhaber eines Handelsgewerbes — da die Haupttätigkeit untersagt ist — zur Übernahme von Bestellungen auf Waren, zu deren Verkaufe er nach seiner Gewerbeanmeldung nicht befugt ist, zur Ausführung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm nicht gelieferten Waren und zur Übernahme von Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern nicht Maß nehmen. Eine einschränkende Sonderbestimmung enthält § 38a, Absatz 3, Gew.-O. Hierüber näheres sub II und sub III i. f. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Ein Kurschmied ist nicht als „behandelnder Tierarzt“ im Sinne des dritten Absatzes des § 19 Tierseuchen-Gesetz anzusehen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 21. Jänner 1913, Kr III 4/13, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Olmütz vom

[9] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8771.
[10] E. des M. d. J. vom 24. Oktober 1889, Z. 18.549.
[11] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch 8868.
[12] V.-G.-H.-E. vom 28. September 1904, Budw. Nr. 2902 A.
[13] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9220.
[14] H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9054.
[15] H.- u. G.-K. Bozen, Frey-Maresch Nr. 6429.
[16] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 6493.
[17] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 7325.
[18] V.-G.-H.-E. vom 12. November 1897, Budw. Nr. 11.146.
[19] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8916.
[20] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 6475.
[21] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 9012.
[22] St.-E. der mähr. Statth., Frey-Maresch Nr. 6673 — und H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9043.
[23] St.-E. der tirol. Statth., Frey-Maresch Nr. 6392.
[24] H.- u. G.-K. Eger, Frey-Maresch Nr. 5448.
[25] Noch nicht gelieferte Waren darf der Händler unter gewissen Bedingungen abändern, beziehungsweise ausbessern. (Siehe ad 4.)
[26] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8771.
[27] M. d. J. E. vom 23. Oktober 1896, Z. 57.517.
[28] Die Brünner Handels- und Gewerbekammer gab im Jahre 1906 ein Gutachten (Frey-Maresch Nr. 9160) des Inhaltes ab, daß „der Inhaber eines auf den Handel mit Tuch und Schafwollwaren lautenden Gewerbescheines zur Anfertigung von Musterbüchern und Musterkarten berechtigt sei und hiezu sogar gelernte Buchbinder verwenden dürfe.“ Dieses Gutachten läßt sich nach der 1907er Novelle nicht mehr halten, da hier bereits eine Herstellung von Gewerbeerzeugnissen vorliegt.
[29] V.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1888, Budw. Nr. 3946.
[30] Daß die diesbezügliche klare Bestimmung der Regierungsvorlage in den späteren Elaboraten gestrichen (!) wurde, ist mit Rücksicht auf das Angeführte belanglos.
[31] St.-E. der steiermärk. Statth., Frey-Maresch Nr. 6857.

13. März 1911, womit der Berufung des Angeklagten Josef S. gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Römerstadt vom 1. März 1911 stattgegeben, das letztgenannte Urteil abgeändert und der Angeklagte von der Anklage wegen Übertretung nach §§ 24, Z. 4 und 64 G. vom 6. August 1909, R.=G.=Bl. Nr. 177, im Grunde des § 259, Z. 3 St.=P.=O. freigesprochen worden ist, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Kreis= als Berufungsgerichtes in Olmütz vom 13. März 1911 wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Am 5. Jänner 1911 wurde der in Römerstadt wohnhafte Straßenmeister Josef S., der gewesener Militärkurschmied ist, in das Gehöft des Erbrichtereibesitzers Franz T. in Neufang zur Behandlung eines an Kolik erkrankten Pferdes, das sich im Kuhstalle befand, geholt. Am 10. Jänner 1911 brachte Franz T. zur Anzeige, daß unter seinem Viehstande die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen ist, und es wurde am 11. Jänner 1911 von dem Bezirks=Obertierarzte Johann K. der Bestand dieser Seuche in dem Gehöfte des T. amtlich festgestellt. Wegen der Einschleppung der Seuche kam es zu strafgerichtlichen Erhebungen, die beim Bezirksgerichte Römerstadt in der Richtung des Vergehens nach § 66 G. vom 6. August 1909, R.=G.=Bl. Nr. 177, gegen Josef S. geführt wurden.

Da die Verantwortung des Josef S., er sei vor dem 5. Jänner 1911 in einem verseuchten Gehöfte nicht gewesen unwiderlegt blieb und es überhaupt an jeglichem Beweise, daß S. die Maul= und Klauenseuche unter den Haustieren des Franz T. verbreitet hat, mangelte, wurden vom Staatsanwalte in Olmütz die vom Bezirksgerichte Römerstadt zum Antrage mitgeteilten Akten an das genannte Gericht mit dem Antrage auf Amtshandlung wegen der Übertretung des § 24, Z. 4 Tierseuchen=Gesetz geleitet. Maßgebend hiefür war, daß am kritischen Tage, dem 5. Jänner 1911, die Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 18. Dezember 1910 in Geltung stand, derzufolge laut D, Punkt 19 den im § 15 des allgemeinen Tierseuchen=Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung erwähnten Personen das Betreten fremder Stallungen und Lokalitäten, wo Klauentiere gehalten werden, verboten ist. Diese Kundmachung, wodurch gleichzeitig die früher ergangene Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 8. November 1910, publiziert in der Brünner Zeitung am 11. November 1910, verlautbart am 25. November 1910 durch die Affichierung an der Gemeindetafel in Neufang, außer Kraft gesetzt wurde, war mit der Publizierung in der Brünner Zeitung am 20. Dezember 1910 in Wirksamkeit getreten und entsprach in dem oberwähnten Punkt D, 19 dem sub. Z. 6 in der eben erwähnten Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 8. November 1910 erlassenen Verbote.

Das Bezirksgericht Römerstadt erkannte mit Urteil vom 1. März 1911 den Josef S. der Übertretung der §§ 24, Z. 4, 64 G. vom 6. August 1909, R.=G.=Bl. Nr. 177, schuldig, begangen dadurch, daß er entgegen der auf Grund des § 24, Z. 4 des eben bezogenen Gesetzes erlassenen Verordnung der mährischen Statthalterei vom 8. November 1910 fremde Stallungen, und zwar den Kuhstall des Franz T. in Neufang betreten hat. Das Gericht nahm auf Grund des mit dem Inhalte der Anzeige übereinstimmenden Geständnisses des Angeklagten als erwiesen an, daß S. am 5. Jänner 1911 den Kuhstall des Franz T. in Neufang betreten habe, und da S. zugab, daß er die tierärztliche Praxis ausübe, nahm der Richter an, daß S. zu den im § 15 des allgemeinen Tierseuchen=Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung erwähnten Personen gehöre. Die Verantwortung des Angeklagten, ihm sei der Inhalt der oberwähnten Statthaltereiverordnung vom 8. November 1910 nicht bekannt gewesen, ließ der Richter mit der Begründung nicht gelten, daß die Kundmachung in Neufang an der Gemeindetafel vom 25. November bis 10. Dezember 1910 angeschlagen und, wie gerichtsbekannt, auch in Römerstadt ordnungsmäßig kundgemacht war.

Der Angeklagte erklärte sofort nach der Rechtsmittelbelehrung, daß er gegen das Urteil im Punkte der Schuld und Strafe Berufung anmelde und hat dann auch rechtzeitig eine schriftliche Berufungsausführung eingebracht, worin er sich unter anderem auf einen M.=J.=E. vom 9. Februar 1899, Z. 10.477/97, berief, demzufolge gegen die Behandlung kranker Tiere durch Kurschmiede kein Anstand obwalte.

Bei der vor dem Kreisgerichte in Olmütz am 13. März 1911 stattgefundenen Berufungsverhandlung wurde mit dem Urteile vom 13. März 1911 der Berufung stattgegeben und Josef S. gemäß § 259, Z. 3 St.=P.=O. freigesprochen. Das Berufungsgericht war der Ansicht, daß das erstrichterliche Urteil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruhe. Es nahm zwar ebenso wie der erste Richter an, daß Josef S. am 5. Jänner 1911, obgleich er unter die im § 15 G. vom 6. August 1909, R.=G.=Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung erwähnten Personen gehört, die die Verordnung der mährischen Statthalterei vom 8. November 1910 im Punkt 6 anführt, eine fremde, mit Klauentieren belegte Stallung in Neufang betreten hat. Das Berufungsgericht wies aber darauf hin, daß das Gehöft des T. am 5. Jänner 1911 noch nicht verseucht war, und es war der Ansicht, daß der Angeklagte, der als Kurschmied zur tierärztlichen Praxis befähigt und wenigstens im Notfalle — und dies sei hier der Fall gewesen — auch berechtigt gewesen sei, diese Praxis auszuüben, einem Tierarzte gleichzustellen sei, der nach § 19, Absatz 3 des allgemeinen Tierseuchen=Gesetzes fremde, selbst verseuchte Stallungen ohne Erlaubnis betreten kann.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes widerstreitet dem Gesetze und den auf Grund des Gesetzes erlassenen, gehörig kundgemachten Verordnungen. Wenn auch in der bezüglichen Kundmachung der mährischen Statthalterei der § 15 Tierseuchen-Gesetz angerufen wird, so ergeben sich gegen die gerichtliche Zuständigkeit vorliegend keine Bedenken, weil das Verbot des Betretens fremder Stallungen auf Grund des § 24, Z. 4 Tierseuchen=Gesetz erlassen wurde und letzterer Paragraph im § 63, Z. 3 Tierseuchen=Gesetz nicht bezogen ist.

Maßgebend für die Beurteilung ist, daß Josef S., der sich mit dem Kurieren von Vieh befaßt, zu den im § 15 Tierseuchen=Gesetz erwähnten Personen gehört, denen das Betreten fremder Stallungen und Lokalitäten, wo Klauentiere gehalten werden, laut D, Punkt 19 der Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 18. Dezember 1910 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Gehöft verseucht ist oder nicht, verboten war. Es wäre nur die Frage zu erörtern, ob Josef S. „behandelnder Tierarzt“ war; denn als solchem wäre ihm gemäß § 19, Absatz 3 des allgemeinen Tierseuchen=Gesetzes selbst der Eintritt in Stallungen verseuchter Gehöfte gestattet. Als Tierarzt ist jedoch nur jene Person zu betrachten, die nach vollständiger, ordnungsmäßiger Absolvierung der tierärztlichen Studien und nach Ablegung strenger Prüfungen das Diplom eines Tierarztes erlangt hat — Hofkanzleidekret vom 16. Juni 1822, Z. 16.398, M.=J.=E. vom 30. Dezember 1886, Z. 19.862, an die Statthalterei in Innsbruck, abgedruckt sub Nr. 39 und 625 in dem Handbuche der österreichischen Veterinärvorschriften, § 37, U.=M.=E. vom 27. März 1897, R.=G.=Bl. Nr. 80, Mayerhofer, fünfte vermehrte und verbesserte Auflage, 6. Band, Veterinärwesen. Laut Mitteilung des Ackerbauministeriums vom 28. Dezember 1910, Z. 28.764, hat Josef S. den zweijährigen Kurs für Militärkurschmiede neuen Systems absolviert und im Juli 1886 das Absolutorium erlangt; danach ist S. lediglich befähigt, ein Hufschmiedgewerbe selbständig anzutreten und zu betreiben. Weder vom Ministerium des Innern noch vom Ackerbauministerium wurde dem S. eine Spezialbewilligung zur Ausübung der tierärztlichen oder pferdeärztlichen Praxis oder eine förmliche Berechtigung zur Behandlung kranker Tiere erteilt. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1899, Z. 10.477 ex 1897, und mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 15. März 1897, Z. 1021, wurde — da zur Einleitung von Strafamtshandlungen wegen unbefugter Behandlung kranker Tiere eine gesetzliche Grundlage fehlt, wenn nicht Übertretungen der bestehenden Veterinärgesetze vorliegen — der Statthalterei in Wien im allgemeinen behufs Vermeidung von nicht zutreffenden Strafamtshandlungen lediglich eröffnet, daß gegen die Behandlung kranker Tiere durch Kurschmiede, insofern es sich nicht um unter das Tierseuchen=Gesetz und das Rinderpest=Gesetz samt bezüglichen Nachträgen fallende ansteckende Tierkrankheiten handelt, Anstände nicht zu erheben sind.

Es war demnach der von der Generalprokuratur im Sinne des § 33 St.=P=O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und gemäß §§ 292 und 479 St.=P.=O. wie oben zu erkennen.

Literatur.

Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermeisters Dr. August Ritter von Wiser für das Jahr 1911, Brünn 1913, Verlag der Landeshauptstadt Brünn.

Es ist immer eine sympathisch zu begrüßende Erscheinung, wenn eine Stadt die Ergebnisse ihrer Verwaltung publiziert. Wenn wir den uns vorliegenden, ziemlich voluminösen Band durchblättern, so finden wir, daß die Stadt Brünn im Jahre 1911 die Aufgaben, welche an ein so großes Gemeinwesen herantreten, in glänzender Weise erfüllt hat. In sozialpolitischer Beziehung wurde gewiß mehr als in anderen Landeshauptstädten geleistet. Um aus der Menge nur einiges hervorzuheben, sei beispielsweise nachstehendes bemerkt: Die Gemeinde Brünn hat der Fürsorgestelle des Landesvereines zur Bekämpfung der Tuberkulose eine der Gemeinde gehörige Realität zur unentgeltlichen Benützung für Vereinszwecke überlassen. (S. 137.) In der Badeanstalt in der Schreibwaldstraße wurden 9.078 kostenlose Bäder gewährt. (S. 138.) In der Badeanstalt in Obrowitz genossen 2.585 Schüler, 256 Lehrlinge und 12 Waisenhauszöglinge unentgeltliche Bäder. (S. 139.) Im Gebiete der Wohnungsfürsorge wurden wegen Erbauung gesunder, billiger Kleinwohnungen für Minderbemittelte schon im Jahre 1911 die bezüglichen Vorarbeiten gemacht. In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 1911 wurde der Antrag gestellt: „Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat um eine Vorlage, nach welcher ein städtisches Wohnungsamt mit Wohnungsaufsicht und unentgeltlichem Wohnungsnachweise für kleine Wohnungen begründet wird.“ (S. 146.) In der Armenbeteilung standen im Jahre 1911 inklusive der Pfleglinge und Zöglinge 4.956 Personen und betrug der Zuschuß aus Gemeindemitteln 434.165 K. (S. 157.) Die Gemeinde besitzt auch ein städtisches Kinderschutzamt. Für brave Pflegefrauen und stillende Mütter wurden Prämien von 5, 10, 25 bis 200 K bewilligt. (S. 161.) Die Summe der Subventionen zu humanitären Zwecken betrug im Jahre 1911 rund 49.893 K. (S. 163.) Die Stadtgemeinde unterhält auch ein Säuglingsheim (S. 177), eine Fürsorgestelle für Alkoholkranke (S. 179), ferner ein Arbeitsvermittlungsamt. In diesem wurden im Berichtsjahre in 2.863 Fällen Arbeit vermittelt. Auch ist zu entnehmen, daß die Gemeinde eine gesunde Mittelstandspolitik betreibt und es kann füglich behauptet werden, daß die mehrbesagte Gemeinde trotz ihrer nicht glänzenden finanziellen Lage den sozialpolitischen Aufgaben in jeder Richtung nachgekommen ist. Es kann übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß schon in dieser Periode der Bau der Kaiser Franz Joseph I. Trinkwasserleitung fällt. Dies war namentlich mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse am Geldmarkte mit bedeutenden Opfern verbunden.

Aber auch den Aufgaben den Gemeindebediensteten gegenüber ist die Kommune, wie aus Seite 10 ff. hervorgeht, freilich unter Berücksichtigung der ungünstigen finanziellen Lage immerhin beispielgebend nachgekommen.

So wurden zwar in Anbetracht der äußerst ungünstigen Finanzlage der Gemeinde alle Gesuche um Standes- und Bezugsregulierungan abgelehnt. Es wurden jedoch den Gemeindebeamten und Bediensteten für das Jahr 1912 Teuerungszulagen mit einem Kostenaufwande von 160.000 K bewilligt.

Der vorliegende Bericht enthält in seinem ersten Abschnitte die Gemeindeverwaltung der Landeshauptstadt Brünn, in seinem zweiten eine ungemein sorgfältig bearbeitete Kommunalstatistik, ferners 29 Anhänge, aus welchen wir insbesondere den sehr interessanten Bericht über die Tätigkeit der Stadtärzte und Schulärzte in den Schuljahren 1910/11 und 1911/12, erstattet vom Stadtphysikus Sanitätsrat Dr. Heinrich Kokall, auf Seite 324 ff. besonders hervorheben möchten. Die Zusammenstellung dieses Buches oblag wie in den Vorjahren den Stadträten Dr. Alfred Koretz (Verwaltungsbericht) und Dr. Michael Feith (Statistik). Am Schlusse ist ein treffliches Sachregister beigefügt. Das weiters vorfindliche Normalienregister, welchem entsprechend dem Charakter des Buches als Nachschlagewerk besondere Sorgfalt zugewendet wurde, umfaßt alle in den 17 erschienenen Berichten abgedruckten Normalien, Verträge, Stiftsbriefe usw. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen kaiserlichen Rate Oskar Berl in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Abte des Prämonstratenser-Stiftes Wilten Adrian Zacher das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtdechanten in Böhmisch-Kamnitz Anton Wenzel das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrabbiner in Czernowitz Dr. Josef Rosenfeld das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Agenten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österr. Lloyd Alceste Martinz in Pola das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben im Stande der bosn.-herzeg. Finanz-Konzeptsbeamten die Finanzräte Alfred Abbheiter, Dr. Julius Prager, Alexander Soltys, Dr. Emil Klein, Karl Erwin Weiß, Karl Hannsmann und Virgilius Homiuka zu Oberfinanzräten und Finanzrat Michael Koczyński zum Rechnungsdirektor des Rechnungsdepartements der Landesregierung in Sarajevo in der VI. Rangsklasse ernannt, ferner dem Finanzrate Karl Gumberz Edlen von Rhonthal den Titel und Charakter eines Finanzrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Wilhelm Tremel in Tulln und Dr. Gustav Bernatscheck-Schnellner in Pöggstall den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Sanitätsinspektor kaiserlichen Rate Dr. Stephan Kurfürst in Brünn anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Anton Rohrer in Marburg anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Andreas Krampolek in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben die Alice Freiin von Geramb zur Ehrendame des k. k. adeligen Damenstiftes in Graz ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Karl Denk in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleioffizial der Finanzprokuratur in Prag Johann Pleier das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorarbeiter der Firma Dominik Walter & Sohn in Grulich Anton Rotter in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, einem und demselben Industrieunternehmen zugewendeten, treuen und belobten Berufstätigkeit das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbeamten der Handels- und Gewerbekammer in Prag Albin Stein und Johann Dienelt das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Expedienten dieser Kammer Adolf Kauer das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Amtsdienern im Finanzministerium Johann Hofmann und Anton Köhler das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Eduard Grum zum Bezirkshauptmanne in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeibezirksärzte der Wiener Polizeidirektion Dr. Ignaz Pommer, Dr. Moritz Mandl und Dr. Friedrich Hlawatsch zu Polizei-Oberbezirksärzten ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeibezirksärzte der Wiener Polizeidirektion Dr. Johann Wengraf, Dr. Julius Koch, Dr. Max Pollak und Dr. Jakob Rappaport zu Polizei-Oberbezirksärzten ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeibezirksärzte der Wiener Polizeidirektion Dr. Julius Rechnitzer, Dr. Johann Friedmann und Dr. Josef Robitschek zu Polizei-Oberbezirksärzten ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Paul Hohl und Dr. Artur Kozesnik zu Statthaltereisekretären in Steiermark ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Czernowitz den Finanzprokuraturs-Adjunkten Dr. Basil Bodnarescul zum Finanzprokuraturs-Sekretär und den Finanzprokuraturs-Konzipisten Dr. Marcell Goldluft zum Finanzprokuraturs-Adjunkten ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 12. Februar 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 7.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Produktion und Handel.

Gewerberechtliche Studie.

Von Dr. Emil Meißner, Advokat in Deutschbrod.

(Fortsetzung.)

3. Da § 38 a Gewerbe-Ordnung die Herstellung, Verarbeitung Abänderung und Reparatur (nicht von Waren überhaupt, sondern) lediglich von Gewerbeerzeugnissen verbietet, folgt aus den eingangs angeführten Darlegungen, daß dem Inhaber eines Handelsgewerbes die Hervorbringung, Gewinnung, Veredelung von **Naturerzeugnissen**[32] und die Vornahme von Abänderungen und Reparaturen derselben zusteht. Alles jedoch stets unter der Voraussetzung, daß:

a) die betreffenden Tätigkeiten den Rahmen einer Hilfstätigkeit, d. i. des für den eigenen Handel Notwendigen nicht überschreiten, und

b) daß hiedurch nicht ein neuer Handelsartikel oder eine neue Warengattung[33] entstehe, welche sich nach allgemeiner Anschauung als Gewerbeerzeugnis qualifizieren läßt.

Beispiele:

Der Händler darf Tiere sowohl zur Zucht (Rassetauben,[34] Zuchthühner,[35] Kanarienvögel,[36] Hunde, Pferde), als auch zur Mast (Geflügel,[37] Rind- und Borstenvieh) halten, Fische einsalzen, abkochen[38] und marinieren,[39] Geflügel schlachten, putzen und zerteilen,[40] Wildbret zerwirken[41] und ähnliches; fraglich ist, ob er Zickeln und Lämmer zu stechen berechtigt ist;[42] keinesfalls steht im jedoch — mangels der sub b angeführten Voraussetzung — deren Ausschrotung und Aufarbeitung,[43] sowie die Schlachtung, Ausschrotung und bankmäßige Herrichtung von sonstigem Schlacht- und Stechvieh zu.[44] Der Händler darf weiters behufs Konservierung Eier einkalken und Häute einsalzen, Honig sterilisieren und in handelsübliche Gefäße füllen und ähnliches. Ein Bettfedernhändler ist zur Reinigung von Federn für den Bedarf seines eigenen Handelsgewerbes, nicht auch für andere Personen (ad a) berechtigt.[45] Ein Milchhändler darf wohl aus Milch mittels einer Milchentrahmungsmaschine Obers gewinnen, dagegen ist nach Ansicht der Handels- und Gewerbekammer in Wien,[46] die gewerbemäßige Verarbeitung von Milch zu Butter, Topfen, Käse bereits ein Molkereibetrieb.

Der Händler darf auf eigenem oder gepachtetem Grundstücke Bäume, Obst, Blumen und Gemüse produzieren,[47] Sträucher, Bäume und Blumen weiterveredeln,[48] Obst pflücken (Nüsse) trocknen, (Pflaumen) dörren und (Birnen) mahlen, Blumen zu Buketts und Kränzen binden,[49] Gurken, Kraut und Rüben einschneiden, einsäuern und einlegen[50] und Kren reiben. Ist er auch berechtigt, Pflaumenmus (Lequar, Powidel) und Kompot zu erzeugen? Der Händler darf ferner Pfeffer und Gewürz pulverisieren, Mohn mahlen, Schwämme schneiden und trocknen, Kaffee rösten,[51] Kastanien braten,[52] Heu und Stroh pressen, Getreide reinigen, sichten[53] und schroten,[54] dasselbe jedoch keineswegs auch vermahlen oder zu Malz und ähnlichem verarbeiten (ad b). Einem Flachshändler kann das Flachsrösten und -brechen nicht verwehrt werden, sofern es lediglich für seinen Geschäftsbetrieb, also nicht gegen Lohn erfolgt (ad a).[55] Der Händler darf wohl Bäume fällen, gefällte Stämme

[32] § 66 Gew.-O.: Naturprodukte, § 60, Abs. 2, Gew.-O.: Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft.

[33] V.-G.-H.-E. v. 11. Februar 1908, Budw. Nr. 5722 A.

[34] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8886.

[35] St.-E. d. niederösterr. Stalth., Frey-Maresch Nr. 8887.

[36] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9239 u. H.- u. G.-K. Laibach, Frey-Maresch Nr. 9257.

[37] H.- u. G. K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 8888.

[38] M.-J. E. v. 12 Februar 1900, Z. 15.767.

[39] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 8849.

[40] St.-E. d. steiermärk. Statth., Frey-Maresch Nr. 6426, H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9265.

[41] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 5284.

[42] Bejahend: H.- u. G.-K. Bozen, Frey-Maresch Nr. 4962 u. Nr. 6873 — H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 6875 — H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9256 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9258; — verneinend H.- u. G.-K. Salzburg, Frey-Maresch Nr. 6870, St.-E. d. tirol. Statth., Frey-Maresch Nr. 6874 — M.-E. d. H.-M. vom 30. November 1905, Z. 54.192, Frey-Maresch Nr. 8882 u. H.- u. G.-K. Laibach, Frey-Maresch Nr. 9257

[43] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 6875 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9255.

[44] H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 6872 und Nr. 6450 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 6452.

[45] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8868.

[46] Frey-Maresch Nr. 9056 und Nr. 9179.

[47] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 5020 und Nr. 7597 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 7260.

[48] H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 7261.

[49] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch 7263 — H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8818.

[50] Dr. Heilinger a. a. O., S. 340, Z. 9 — H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9270 — Gesch.-Bericht Prager H.- u. G.-K. v. Jahre 1911, Seite 102.

[51] V.-G.-H.-E. v. 23. April 1902, Budw. Nr. 1015 A.

[52] Entgegenges. H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9137.

[53] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8869.

[54] V.-G.-H.-E. v. 23. April 1902, Budw. Nr. 1015 A.

[55] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8874 — H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 7192.

entrinden und roh behauen,[56] Brennholz hacken, Stöcke sortieren, schneiden, waschen, beizen, mit einer eigenen Maschine geraderichten oder zu Stock- und Schirmgriffen biegen,[57] rohe, ohne Anwendung von Dreharbeit hergestellte Walzen und Scheiben erzeugen,[58] dagegen steht im die konische Behauung der gefällten Stämme,[59] die Schwellenerzeugung,[60] der Betrieb eines Sägewerkes zum Verschneiden des Holzes,[61] das Beschneiden, bezw. Bohren der Schirmgriffe, die Herstellung von Hacken-, Schaufel- und Hammerstielen und von Stangen zum Trocknen gefärbter Wolle,[62] aus dem sub b angeführten Grunde nicht zu. Aus demselben Grunde dürfte er auch nicht zur Bereitung von Lohe berechtigt sein.[63] Der Händler darf schließlich gewiß Sand gewinnen, nicht aber auch aus demselben (oder aus Lehm) Ziegel erzeugen (ad b).[64]

4. Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist laut ausdrücklicher, gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Bedingungen zur sogenannten **kaufmännischen Zurichtung** der Ware berechtigt. Es bestimmt nämlich § 38 a, Absatz 1 im zweiten Satze, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes berechtigt ist, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben. Die Stilisierung dieser Gesetzesbestimmung ist zu allgemein und ungenau und gibt demzufolge Anlaß zu den meisten Streitigkeiten.[65] Was wollte man durch jene Bestimmung dem Inhaber eines Handelsgewerbes gestatten? Da die Gesetzesmotive hierüber keine genügende Aufklärung bieten, nehme ich an, daß man den in den Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnissen vom 23. April 1902, Z. 3724, Budw. Nr. 1015 A und vom 8. März 1905, Z. 2545, Budw. Nr. 3366 A, ausgesprochenen Gedanken als Gesetz festzulegen beabsichtigte und folgere, jene Entscheidungen in Betracht ziehend, nachstehendes:

Im Bereiche des Handels ist die Herstellung und Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen unter keiner Bedingung gestattet und darf deshalb durch die kaufmännische Manipulation weder die Substanz der Ware geändert, noch eine neue Warengattung geschaffen werden.[66] Nur die Veränderung der äußeren Form ist gestattet, aber auch nur eine solche Veränderung, welche sich lediglich als Anpassung der Ware charakterisieren läßt und nur dann, wenn dieselbe zur leichteren Veräußerung in der Weise erforderlich ist (Hilfstätigkeit!), daß der Absatz sonst überhaupt nicht[67] oder nur schwer zu erzielen wäre.

Es wird demnach vor allem vorausgesetzt, daß es sich im Einzelnfalle um eine fertige und in dem betreffenden Zustande als geeignetes Objekt des Verkaufes an die Kunden sich darstellende Ware also marktfähige Ware handelt, welche nicht erst durch die betreffende Manipulation die Eigenschaft einer zur Befriedigung irgend eines Verkehrsbedürfnisses geeigneten Ware erlangen soll,[68] und darf deshalb zum Beispiel der Konfektionär das Zuschneiden des Stoffes nicht vornehmen.[69] Die Tätigkeit selbst muß sich ferner (Anpassung!) als eine einfache Manipulation darstellen, welcher ohne besondere Sachkenntnis und Fertigkeiten vorgenommen werden kann,[70] welche gewissermaßen der Verkäufer ohne besonderes Entgelt für den Käufer vornimmt. Schließlich muß jene Zurichtung für den Verkauf handelsmäßig unerläßlich sein,[71] weshalb der Händler an abgesetzten, gelieferten und übernommenen Waren die nicht beim Kaufe ausdrücklich oder stillschweigend (§ 923 a. b. G.-B.) bedungenen Abänderungen und Reparaturen nicht mehr vornehmen darf.[72]

Das Gesetz spricht von der Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers und könnte diese Diktion zur Ansicht verleiten, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes jene Abänderungen nur über Wunsch eines bestimmten bereits erschienenen Käufers vorzunehmen berechtigt ist, nicht aber berechtigt ist, im voraus den mit Sicherheit vorausgesehenen Wünschen des zukünftigen Käufers entgegenzukommen; mit anderen Worten: daß der Händler nur auf jedesmalige Bestellung nicht auch auf Vorrat jene Anpassungsarbeiten vornehmen darf. Tatsächlich geht bereits die Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 28. Dezember 1912, Z. 11.565, Budw. Nr. 9318 A. von dieser Anschauung aus. Diese Anschauung ist jedoch nicht haltbar und steht auch vereinzelt da. Eine derartige Interpretation ist zwar durch die ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes erklärlich, entspricht aber gewiß nicht der Absicht des Gesetzgebers; sonst würde doch der Handel gänzlich unterbunden werden. Ich verweise nur darauf, daß gewisse Waren im großen entweder in zerlegtem Zustande oder in zusammengelegter Form gehandelt und expediert werden, im Kleinverschleiße jedoch nicht in dieser Form verkäuflich sind. In solchen Fällen wird man doch nicht dem Detailhändler die notwendige Zusammenstellung, beziehungsweise Zerlegung verwehren wollen? Tatsächlich gestatten Theorie und Praxis allgemein die bereits verkaufsfertige Ware auf diese Weise verkaufsfähiger zu gestalten.[73]

Nunmehr einige Beispiele: Die einfache handelsübliche **Zerlegung** der Ware behufs Verkaufes und Expedition ist, wie gerade erwähnt, ohne weiteres gestattet. Hieher gehört zum Beispiel das Eisenhacken, Glasschneiden, Holz- und Zuckerhacken, Stoffschneiden, Brotschneiden,[74] Salzreiben, Blechschneiden, der Lederausschnitt,[75] die Zubereitung des kalten Aufschnittes,[76] die behufs Expedition vorgenommene Zerlegung von Eisen- und Kachelöfen, von Lustern, Kinderwagen, Fahrrädern und ähnlichem.

Gestattet ist ferner die einfache **Zusammensetzung** der Ware, wie die Zusammensetzung von in zerlegtem Zustande zugesendeten Eisenöfen, Lustern, einfachen landwirtschaftlichen Maschinen[77] und anderen, die Herstellung (Zusammenlegung) von belegten Broten und Schinkensemmeln,[78] das Binden (Zusammenstellung) von Kunstblumen zu Kränzen und Buketts,[79] das Überziehen (Zusammenfügen) von Knöpfen mit Stoff unter Verwendung einer Handpresse,[80] das Anbringen von Tragriemen an Tragekörbe, das Befestigen der Hacken und Schaufeln am Stiele, das Anheften von Monogrammen an Kleider und Hüte, das Ankleben von Bücherschildern an Handelsbücher, die Ausschmückung von Särgen mit bereits fertigen Verzierungen,[81] das Anzwicken eines Medaillons oder eines Schutzkettchens an ein Armband, das Anbringen von Gummiabsätzen an Schuhwaren,[82] und ähnliches.

---

[56] M.-E. d. H.-M. vom 27. Oktober 1907, Z. 31.824, Frey-Maresch Nr. 8915.

[57] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 6564, 9133 und 9134.

[58] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8917.

[59] Gesch.-Bericht Prager H.- u. G.-K. Jahr 1913, S. 45.

[60] H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 8919.

[61] H.- u. G.-K. Linz, Frey-Maresch Nr. 6557 — H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr 6558 und 8918.

[62] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 6563 und 6564, H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 8918.

[63] In gleichem Sinne H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 8921, entgegenges. H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8920.

[64] V.-G.-H.-E. v. 18. Mai 1892, Budw. Nr. 6620.

[65] Ganz richtig bemerkt hiezu Dr. Otto Komorzynski in seinem Artikel „Zur Auslegung des § 38 a der Gewerbenovelle" (Juristische Blätter vom 4. August 1907, XXXVI, Z. 31): „Die Abgrenzung nach diesem Kriterium wird in der Praxis keine leichte sein. Das Versetzen eines Knopfes beim Ankaufe eines Anzuges ist hienach gewiß gestattet. Aber auch die Auswechslung des Futters und das Anbringen neuer Taschen? Die Schneider werden da zumeist anderer Ansicht sein als die Kleiderhändler, die Tischler als die Möbelhändler usw."

[66] V.-G.-H.-E. vom 23. April 1902, Budw. Nr. 1015 A.

[67] V.-G.-H.-E. vom 28. Dezember 1912, Budw. Nr. 9318 A.

[68] V.-G.-H.-E. vom 8. März 1905, Budw. Nr. 3366 A.

[69] V.-G.-H.-E. vom 30. November 1910, Z. 12.458 ex 1910, Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung, VI. Jahrgang, S. 75.

[70] M.-E. d. M. d. J. vom 17. November 1903, Z. 41.587, Frey-Maresch Nr. 6477 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9187.

[71] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 9217.

[72] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 8922.

[73] Kommentar zur Gewerbeordnung von Dr. Heller, S. 630, H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8866 und Nr. 9208 — H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 8849 — M.-E. d. H.-M. vom 26. Jänner 1908, Z. 37.288/1907, Frey-Maresch Nr. 8969 — H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 9217.

[74] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8771.

[75] V.-G.-H.-E. vom 8. März 1905, Budw. Nr. 3366A.

[76] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 6808 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9190.

[77] St.-E. der mähr. Statth., Frey-Maresch Nr. 6673.

[78] M.-E. d. H.-M. vom 6. März 1907, Z. 1431, Frey-Maresch Nr. 8851.

[79] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8967 — St.-E. der n.-ö. Statth., Frey-Maresch Nr. 8968 — M.-E. d. H.-M. vom 26. Jänner 1908, Z. 37.288/1907, Frey-Maresch Nr. 8969.

[80] V.-G.-H.-E. vom 28. Dezember 1912, Budw. Nr. 9318A.

[81] V.-G.-H.-E. vom 12. November 1897, Budw. Nr. 11.146.

[82] Gesch.-Bericht der Prager H.- u. G.-K., Jahr 1912, S. 200.

Auch sonst ist eine einfache **geringfügige Abänderung**, welche sich weder als eine Zerlegung noch als eine Zusammensetzung qualifizieren läßt, unter den obangeführten Bedingungen gestattet. Der Händler ist berechtigt, seine Waren zu reinigen[83] und zu putzen und deshalb sogar (als Reinigungsarbeit) Öl- und Fettfässer auszubrennen,[84] seine Waren in verkaufsfähigem Zustande zu erhalten und deshalb Most und Wein haltbar zu machen,[85] die Politur an Möbeln aufzufrischen[86] und ganz geringfügige, durch Transport oder Einlagerung entstandene Schäden auszubessern,[87] alte Bücher zu desinfizieren und einzelne Blätter derselben zu verkleben; er ist ferner befugt, Selchfleisch zu kochen,[88] Wursterzeugnisse zu wärmen,[89] Talg[90] und Butter[91] zu schmelzen, Reifen zu biegen, an Röhren Windungen einzupressen,[92] Metallbestandteile zu feilen,[93] Gürtel abzukürzen, an denselben Schnallen anzunähen oder zu verschieben, und ähnliches.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 2 Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27 (Betreibung von Auswanderungsgeschäften). Begriff der „Auswanderung“. Verhältnis zum kaiserlichen Patente vom 24. März 1832, J.-G.-S. Nr. 2557 (Auswanderungspatent.)

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 14. Februar 1913, Kr VIII 108/12, die von den Angeklagten Omero C. und Emilio T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Triest vom 18. Mai 1912, insofern sie hiemit des Vergehens nach § 2 Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, schuldig erkannt wurden, verworfen.

Aus den Gründen: .... Beide Nichtigkeitswerber bezeichnen das Strafurteil als undeutlich und in sich widersprechend, weil es einerseits feststelle, die Auswanderer seien gesonnen gewesen, im Auslande bleibenden Wohnsitz zu nehmen, sich in Amerika dauernd niederzulassen, dortselbst festen Fuß zu fassen, anderseits aber annehme, die Auswanderer hätten die Absicht gehabt, sich in Amerika längere oder kürzere Zeit aufzuhalten, sich dortselbst auf unbestimmte Zeit niederzulassen, je nach den mehr oder weniger günstigen Existenzbedingungen, die sie vorgefunden hätten. Die gerügten formalen Gebrechen haften jedoch dem Urteile nicht an. Stilistisch mögen die beanständeten Absätze der Entscheidungsgründe allerdings nicht ganz einwandfrei sein. Allein den Gedankengang des Gerichtshofes lassen sie ganz unzweideutig erkennen und gestatten keinen Zweifel darüber, daß der Gerichtshof als „Auswanderer“ im Sinne des im gegebenen Falle angewendeten Strafgesetzes denjenigen ansieht, der sich ins Ausland begibt, um dort dauernden, der Zeit nach nicht von vornherein begrenzten, wenn auch nicht immerwährenden Aufenthalt zu nehmen. Dies ergibt sich klar insbesondere aus der Stelle, wo der Gerichtshof auf Grund der Feststellung, daß einige Auswanderer vor der Abreise ihr gesamtes Vermögen veräußerten und andere ihre Familien mitnahmen, zur Annahme gelangt, daß sich die Auswanderer dazu lediglich zu dem Zwecke entschlossen, um in der Fremde festen Fuß zu fassen, die ihnen nach den von den Angeklagten ihnen gemachten Versprechungen alles bieten würde, was sie bisher vermißten.

Insofern aber die Beschwerdeführer den eben erwähnten Ausspruch des Gerichtshofes unter Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. auch als rechtlich irrig bekämpfen, läßt sich ihrer Rechtsauffassung nicht beipflichten. Sie ziehen das kaiserliche Patent vom 24. März 1832, J.-G.-S. Nr. 2557 (Hofkanzlei-Dekret vom 2. April 1832, Z. 6347, P.-G.-S. Bd. 30, Nr. 34), heran, wonach (§ 1) als Auswanderer derjenige anzusehen ist, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1876, Z. 4663 (Sammlung Glaser-Unger-Walther Nr. 6141), wo ausgeführt wird, daß unter „sich begeben“ in einen auswärtigen Staat nicht etwa eine bloß vorübergehende Reise dahin, sondern wenigstens das Aufschlagen des ordentlichen Wohnsitzes oder das Erwerben der Staatsbürgerschaft daselbst verstanden werden muß, weil ja eben nur das Aufschlagen des ordentlichen Wohnsitzes im Auslande und das Erwerben einer anderen Staatsbürgerschaft den Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, erkennen läßt, und daß, da das im Artikel 1 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Aussicht gestellte Gesetz über die Bedingungen des Erwerbes, der Ausübung und des Verlustes der Staatsbürgerschaft bisher nicht erflossen ist, das bezogene kaiserliche Patent vom 24. März 1832, insoweit es noch mit dem Artikel 4 des angeführten Staatsgrundgesetzes im Einklange steht, als maßgebend betrachtet werden muß. Die erwähnte Voraussetzung treffe aber im gegebenen Falle nicht zu, weil das angefochtene Urteil ausdrücklich feststelle, daß die in Frage kommenden „Auswanderer“ ihre Heimat verlassen haben, nicht mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren, vielmehr nur mit jenem, in Amerika längere oder kürzere Zeit zu verbleiben, je nach der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse daselbst. Von „Auswanderern“ und „Auswanderung“ im gesetzlichen Sinne könne deshalb hier nicht gesprochen werden und gehe für die Anwendung des § 2 Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, ein wesentliches Tatbestandsmerkmal ab.

Allein die Beschwerdeführer übersehen, daß das kaiserliche Patent vom Jahre 1832 und das Auswanderungsgesetz vom Jahre 1897 verschiedenen Beweggründen entstammen, verschiedene Zwecke verfolgen und miteinander nicht in jenem Zusammenhange stehen, den die Nichtigkeitsbeschwerden annehmen. Das Auswanderungspatent vom Jahre 1832 ist nur eine Ergänzung und Durchführung des § 32 a. b. G.-B. Es enthält Vorschriften über den Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung und über andere mit der Auswanderung verbundene Einschränkungen der bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere betreffs der persönlichen und erblichen Rangs- und Standesverhältnisse, der väterlichen Gewalt (§ 176 a. b. G.-B.), des Eigentumserwerbes (§ 356 a. b. G.-B.), des Erbrechtes (§§ 544, 770 a. b. G.-B.), der Testierfähigkeit, der Verwaltung des eigenen Vermögens und der Fähigkeit, Verträge abzuschließen, und erteilt Weisungen über das Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte und Abwesende. Der Tatbestand, der der in der Nichtigkeitsbeschwerde bezogenen oberstgerichtlichen Entscheidung vom 16. Mai 1876, Z. 4663, zu Grunde lag, war rein privatrechtlichen Inhaltes und erforderte die Prüfung der Vorfrage über den Bestand österreichischer Staatsbürgerschaft. Diese Vorfrage konnte selbverständlich nur unter Beachtung des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, als der einzigen für den ganzen Bereich des bürgerlichen Rechtes bestehenden Vorschrift, gelöst werden. Für den Begriff der Auswanderungsgeschäfte im Sinne des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, handelt es sich nicht um jene Auswanderung, infolge der der Auswanderer aufhört, Staatsbürger zu sein, sondern um eine Erscheinung ausgesprochen wirtschaftlichen Charakters, deren wesentlicher Tatbestand darin besteht, daß die Auswanderer ihre Heimat zu dem Zwecke verlassen, um bis auf weiteres im Auslande durch Verdingung ihrer Arbeitskraft, durch Ansiedlung auf Grund und Boden oder durch Ausübung eines selbständigen Gewerbes ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Die einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen bezwecken daher, ohne dem Rechte wirtschaftlicher Selbstbestimmung der Staatsbürger nahezutreten, aus volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Interessen den einzelnen Auswanderern Schutz und Beistand vornehmlich dadurch zu bringen, daß sie sie davor bewahren, sich unter verderblichen oder besonders gefährlichen Bedingungen der Auswanderungsbewegung anzuschließen, indem sie betrügerische oder leichtfertige Auswanderungspropaganda und die Ausbeutung der Leichtgläubigkeit der Bevölkerung mit Strafe bedrohen. Für den Umfang und die Geltendmachung dieses strafrechtlichen Schutzes erscheint es aber unwesentlich, auf wie

---

[83] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 9109 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9067.
[84] Dr. Emil Heller a. a. O., S. 19.
[85] § 3 lit. a des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210.
[86] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9110.
[87] H.- u. G.-K. Eger, Frey-Maresch Nr. 6440 — H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 6687 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9067 u. 9110 — H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9060.
[88] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 9118.
[89] H.- u. G.-K. Budweis, Frey-Maresch Nr. 9117.
[90] H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9099.
[91] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8871.
[92] Gesch.-Bericht der Prager H.- u. G.-K. vom Jahre 1913, S. 44.
[93] Gesch.-Bericht der Prager H.- u. G.-K. vom Jahre 1909, S. 207.

lange Zeit voraussichtlich die Auswanderung den Auswanderer dem Staate entführen, ob der Ausgewanderte lebenslänglich im Auslande verbleiben oder nach längerer oder kürzerer Zeit wieder in die Heimat zurückkehren wird. Die Worte des Auswanderungsgesetzes vom Jahre 1897 „Auswanderung“ und „Auswanderer“ sind nicht im Sinne des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 zu verstehen, diese Begriffe sind vielmehr nach dem gewöhnlichen, allgemeinen Sprachgebrauche aufzufassen. Dieser erachtet aber als „Auswanderer“ denjenigen, der seine Erwerbstätigkeit oder seine Existenzbedingungen in der Heimat abbricht oder ganz aufgibt, um sie im Auslande fortzusetzen oder neu zu begründen. Daß mit der örtlichen Trennung vom Staatsgebiete auch die rechtliche Verbindung mit dem Staate selbst gelöst, die Staatsbürgerschaft aufgehoben werde, ist nicht notwendig und muß vom Auswanderer nicht beabsichtigt werden. Dazu kann es in der Folge durch Anpassen an vorher nicht vorausgesehene Verhältnisse und Umstände allerdings kommen. In Ansehung der Angemessenheit gesetzlichen Schutzes spielt indes dieser Umstand keine Rolle, weil kein Anlaß besteht, denjenigen Auswanderer, von dem feststeht oder erfahrungsgemäß angenommen werden darf, daß er nach einer gewissen Zeit wieder in die Heimat zurückkehren werde, weniger zu schützen als jenen, dessen Rückkehr unwahrscheinlich oder ganz unbestimmt ist. Dem Gesagten zufolge erscheint in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die dem Begriffe „Auswanderer“ vom Erkenntnisgerichte verliehene Deutung keineswegs rechtsirrig.

Die zur Gänze unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerden waren daher zu verwerfen.

Notizen.

(Ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand.) Die „D. Jur. Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Deutschen Reichsgerichtes mit: Der Angeklagte, der Beamter der Stadt X ist, wollte wissen, weswegen er nicht befördert wurde, und zu diesem Zweck seine Personalakten einsehen, von denen er annahm, daß sie sich augenblicklich in dem Schreibtisch seines Vorgesetzten A befänden. Er erbrach deshalb den im Eigentum der Statgemeinde stehenden verschlossenen Schreibtisch, nachdem A abends sein Dienstzimmer verlassen hatte. Der Angeklagte wurde aus § 304 Str.-G.-B. verurteilt, indem das Gericht annahm, der durch das aufbrechen beschädigte Schreibtisch sei ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand. Urteil auf Revision des Angeklagten aufgehoben. Die Annahme, daß der dem A zur Benutzung bei seiner dienstlichen Tätigkeit im Rathause dienende Schreibtisch ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegenstand im Sinne des § 304 Str.-G.-B. sei, ist rechtsirrtümlich, da der Umstand, daß der Schreibtisch zur Erledigung von Arbeiten eines Gemeindebeamten und insofern allgemeinen Gemeindeinteressen diente, nicht geeignet ist, ihm die Eigenschaft eines solchen zu verleihen. Denn darunter sind nur solche Gegenstände zu verstehen, die vermöge ihrer zur Zeit der Tat bestehenden Verwendung in irgendeiner Beziehung zum Nutzen des Publikums oder zum allgemeinen Gebrauch dienen. Voraussetzung ist dabei aber stets, daß für das Publikum die Möglichkeit besteht, unmittelbar aus dem Vorhandensein oder aus dem Gebrauche jener Gegenstände Nutzen zu ziehen. Die Gegenstände müssen unmittelbar räumlich dem Publikum zugänglich und durch ihren Gebrauch dem Publikum von Nutzen sein (vgl. Goltd. Arch. Bd. 52 S. 399). War aber danach die dem Angeklagten zur Last fallende Tat nur nach § 303 Str.-G.-B. zu beurteilen, so mußte die Einstellung des Verfahrens erfolgen, da es an dem erforderlichen Strafantrage fehle. (Urt. III. 77/13 vom 27. Februar 1913.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Zara Dr. Franz Grafen Thun-Hohenstein den Titel und Charakter eines Statthalterei-Vizepräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Handelsministerium Karl Rohrer den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkassendirektor Heinrich Pokorny in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergdirektor Hugo Drolz in Marienberg den Titel eines Bergrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Alois Lustig in Kardaš-Řečic den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postmeister Kaspar Moritz in Haslau aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Oberpostmeisters verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des Staatsgymnasiums in Trient Artur Tilgner den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Brünn Adam Grafen Romer von Chiszów anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalrate der österreichisch-ungarischen Bank Adolf Wiesenburg Edlen von Hochsee den Stern zum Komturkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Professor am Staatsgymnasium in Trient Adolf Cetto das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Prior des Zisterzienser-Stiftes Zwettl Koloman Assem das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Karoline Gräfin von Nostitz-Rieneck, geborenen Gräfin Chotek von Chotkowa und Wognin, in Anerkennung besonders betätigten patriotischen Fühlens den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Ihre k. u. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Josepha haben der Margarita Gräfin Clary und Aldringen, geborenen Gräfin zu Lodron-Laterano, den Sternkreuz-Orden verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurat des mährischen Staatsbaudienstes Robert Eder zum Oberbaurate ernannt.

Se. Majestät haben den Stadtarchitekten Franz Holik in Brünn sowie dem Ingenieur des mährischen Staatsbaudienstes Emanuel Straka das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Mesner der Pfarrkirche zum heiligen Johann von Nepomuk im II. Wiener Gemeindebezirke Alois Dörflinger das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Vizesekretär im Ministerium des Innern Dr. Heinrich Grafen Larisch von Moennik sowie den Bezirks-Oberkommissär Karl Ruff und den Statthaltereisekretär Georg Ritter von Hebenstreit zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkskommissär Rudolf Kubarth zum Statthaltereisekretär in Oberösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat den mit dem Titel und Charakter eines Hofsekretärs bekleideten Ratssekretär beim Verwaltungsgerichtshofe Ludwig Freiherrn von Glaser zum Ministerialsekretär im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkommissär Dr. Alfred Nußbaumer in Innsbruck zum Postsekretär ernannt.

Der Handelsminister hat die ad personam in die VIII. Rangsklasse eingereihten Postkontrollore Georg Buchhalzer, Jakob Flinker und Josef Kratochwill, weiter die Postkontrollore Alois Chvostek, Ambrosius Müller, Jakob Pokorny, Karl Küster, Georg Fürböck, Ludwig Bauer, Jakob Belec, Rudolf Paul, Franz Hlinak, Rudolf Seibt und Franz Kober in Wien zu Oberpostkontrolloren in Wien ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

☞ Dieser Nummer liegen der Titel, das Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Sachregister zum sechsundvierzigsten Jahrgange (1913) dieser Zeitschrift bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 19. Februar 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 8.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Produktion und Handel.

Gewerberechtliche Studie.

Von Dr. Emil Meißner, Advokat in Deutschbrod.

(Fortsetzung.)

Oft wird es schwer sein, die Grenze zwischen der gestatteten einfachen Zerlegung, Zusammensetzung und Abänderung einerseits und der nicht mehr gestatteten Herstellung, Verarbeitung und Abänderung andererseits zu finden. Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal, das darin gelegen ist, ob es sich um eine Arbeit handelt, die ohne besondere Vorkenntnisse und Fertigkeiten vorgenommen werden kann, oder ob hiezu besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind,[94] läßt sich nicht juristisch präzisieren, da dieses Moment eher eine Tatbestands- als eine Rechtsfrage ist. Indem ich auf die sub 1 angeführten Beispiele verweise, führe ich zur besseren Illustration noch einige Beispiele an. Der Fleischhändler ist nur befugt, bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien unter weiterer Zerteilung in die im Detailverkehr gewünschten Portionen abzugeben, also nur jene Arbeiten vorzunehmen, welche mit einem gewöhnlichen Messer verrichtet werden können, ist aber nicht zum bankmäßigen Herrichten (Ausschroten und Zerhacken) des Fleisches berechtigt, da hiezu handwerksmäßige Fertigkeit erforderlich ist und hiebei spezifische Fleischerwerkzeuge, wie Fleischerbeil und Fleischmesser, verwendet werden.[95]

Gewiß ist nicht mehr als einfache Zusammensetzung anzusehen und steht demnach dem Händler nicht zu die Erzeugung von Schaumwein,[96] die Verfertigung von Schul- und Schreibheften, die Brotteigerzeugung,[97] das Einsetzen von Glas in Fenster und Rahmen,[98] das Bekleiden von Stahlspannfedern und Stoffüberzug[99] und Ähnlichem. Die Zusammenstellung von eisernen Dauerbrandöfen kann von dem Händler bewerkstelligt werden,[100] nicht aber auch das Setzen von Kachelöfen.[101] Die Zusammensetzung der Fahrräder aus fertigemaillierten und gelöteten Fahrradrahmen gehört in die Berechtigung des Fahrradhändlers, dagegen kann ihm deren Zusammenstellung aus sogenannten Fahrradgarnituren, das sind Fahrradbestandteilen, die von Spezialfabriken geliefert und erst durch eine fabriksmäßige Erzeugung zusammengesetzt, gelötet und emailliert werden, nicht zugestanden werden,[102] weil diese Manipulation bereits einen geschulten Mechaniker und eine entsprechend ausgestattete Werkstätte erfordert. Aus demselben Grunde ist der Händler zur Montierung von landwirtschaftlichen Maschinen nicht berechtigt.[103] Dem Galanteriewarenhändler ist gestattet, Wagenkörbe für Kinderwagen auf fertige Gestelle zu befestigen, nicht aber solche Kinderwagen auszutapezieren.[104] Das Beziehen von Instrumenten mit Saiten steht dem Händler zu, nicht aber auch noch das Beledern der Klavierhämmer.[105] Dem Spirituosenhändler kann die Befugnis zur Herstellung des für den eigenen Handel benötigten Branntweines auf kaltem Wege, das ist lediglich die Zusammenmischung von Spiritus oder Branntweinessenzen mit Wasser und Zucker nicht abgesprochen werden,[106] wohl aber die in anderer Weise speziell mittels Destillation vorgenommene Branntweinerzeugung.[107] Der Farbwarenhändler darf Farben durch Zusammenmischung mit Wasser, Öl, Firnis, Benzin, Terpentinöl und dergleichen strichfertig machen,[108] und Lacke in der Weise erzeugen, daß die betreffenden Harze einfach in Spiritus aufgelöst werden. Die Erzeugung von Pasten, Lacken und Sikkativen, deren Herstellung ein Siedeverfahren bedingt, kann aber gewiß nicht mehr als eine Handelstätigkeit angesehen werden.[109]

Gewiß ist ferner das Monogrammansticken, das Einsalzen (Beizen) von Schweinefleisch,[110] das Bedrucken von Kranzschleifen mit Golddruck,[111] das Aufdrucken einer Bordüre auf fertige Tücher mittelst einer Presse[112] nicht gestattet, da hier eine bloß einfache Abänderung nicht vorliegt; zweifelhaft ist, ob das Abbrennen von

---

94 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9187 — St.-E. der mähr. Statth., Frey-Maresch Nr. 8883.

95 H.- u. G.-K. Eger, Frey-Maresch Nr. 6459 — St.-E. d. mähr. Statth., Frey-Maresch Nr. 8883 — H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 4960 — H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 6451 — L.-E. der Landesregierung für Krain, Frey-Maresch Nr. 8878.

96 § 4 Ges. vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210.

97 M.-E. d. M. d. J. vom 7. August 1904, Z. 3960, Frey-Maresch Nr. 8899.

98 H.- u. G.-K. Budweis, Frey-Maresch Nr. 6492 — H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 6493. H.- u. G.-K. Leoben, Frey-Maresch Nr. 8987.

99 H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 9217, St.-E. der böhm. Statth., Frey-Maresch Nr. 9218 — M.-E. d. H.-M. vom 20. Oktober 1906, Frey-Maresch Nr. 9219.

100 H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9069.

101 H.- u. G.-K. Lemberg, Frey-Maresch Nr. 9070.

102 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8860.

103 H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9043.

104 H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 6475.

105 H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 6690.

106 M.-J.-E. vom 24. Oktober 1889, Z. 18.539, Frey-Maresch Nr. 3468 — H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 8524 — H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 9171 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9194 — H.- u. G.-K. Troppau, Frey-Maresch Nr. 9123 — H.- u. G.-K. Leoben, Frey-Maresch Nr. 9125 — entgegenges. H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9124.

107 M.-J.-E. mit Einvern. m. H.-M. vom 14. Dezember 1904, Z. 28.652, St.-E. vom 2. Jänner 1905, Z. 1 8122 ex 1904, Normalien-Sammlung Z. 5414, IV. Band — Frey-Maresch Nr. 9122.

108 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8866.

109 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9205.

110 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9187.

111 H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 7060.

112 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9216.

Glühstrümpfen,[113] das Lochen von Traversen und Schienen[114] noch in den Berechtigungsumfang eines Händlers fällt (meines Erachtens nach ja!). Dem Metallhändler steht grundsätzlich das Umformen von Metallen durch Schmelzen und Gießen zu, das Umschmelzen von Blei und Zinn jedoch liegt, weil hiebei nicht bloß eine Formänderung des Metalles, sondern auch eine Veränderung seiner chemischen Beschaffenheit, seiner Reinheit und seiner physikalischen Eigenschaften bewirkt wird, außerhalb der Befugnis eines Metallhändlers.[115] Das Anbringen von Lampen und Lustern, welche mit Brennstoffen wie Petroleum, Öl, Spiritus gefüllt werden, ist den Händlern mit Beleuchtungsartikeln gestattet; die Anmontierung von Beleuchtungskörpern jedoch, welchen der Brennstoff zugeleitet werden muß, darf vom Händler selbst nicht ausgeführt werden.[116] Der Goldhändler darf Ringe dem angegebenen Maße anpassen, darf jedoch deren Fasson nicht ändern. Der Huthändler ist zwar berechtigt, die Anpassung von Hüten an die Kopfform mit Hilfe des Konformateurs, Änderungen des Hutbandes, von Schnallen und dergleichen an garnierten Hüten, ferner die Anbringung von Huteinlagen und Trauerfloren, von Gummibändern an Kinderhüten, schließlich die Auswechslung oder sonstige Änderungen an Hutgestecken vorzunehmen, die Herstellung der Fasson, der Garnitur und des Aufputzes jedoch sind unbestritten integrierende Befugnisse des Hutmacher-, Strohhuterzeuger- und Modistengewerbes.[117] Beim Kleiderhändler wird die Frage der Statthaftigkeit des Umnähens im Einzelfalle von der Qualität des Stoffes und von der Art der Ausarbeitung des Kleidungsstückes abhängig sein; im allgemeinen wird er zum Beispiel aus seinem Warenlager entnommene fertige Hosen den Wünschen des Käufers gemäß kürzer oder enger machen, die Knöpfe eines zu weiten Rockes versetzen,[118] nicht aber die Fasson ändern dürfen.

Wie bereits oben angeführt wurde, darf der Händler selbst unter keiner Bedingung bereits bezogene Waren **reparieren.**[119] Eine Art der Reparatur ist auch das Reinigen und Putzen der Ware. Der Händler ist demnach nicht berechtigt, bereits abgenommene Kleider, Wäsche, Spitzen, Vorhänge, Weiß- und Kurzwaren und dergleichen zu putzen, reinigen und zu bügeln, Öfen zu reinigen,[120] Zylinder auszubügeln[121] und anderes. Eine scheinbare Ausnahme von obiger Norm enthält die vom Händler oft geübte und zuerkannte **Auswechslung** schadhaft gewordener Bestandteile einer bereits bezogenen Ware. Tatsächlich liegt hierin keine Ausnahme, denn — genau betrachtet — ist die betreffende Handlung lediglich der Verkauf des neuen Bestandteiles, verbunden mit einer unentgeltlichen Dienstleistung (ad 2) eventuell mit einer Anpassung des verkauften Gegenstandes an die Bedürfnisse des Käufers. Hiebei wird allerdings stets vorausgesetzt, daß es sich im Einzelfalle um einfache, von jedermann ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten zu bewerkstelligende Arbeiten handelt. Unter dieser Voraussetzung darf der Händler derartige Auswechslungen nicht nur an von ihm gelieferten, sondern auch an von anderen Personen gelieferten Waren vornehmen. Es kann demnach einem Händler nicht verwehrt werden, Multiplexbrenner auf Lampen für Petroleum, Spiritus und dergleichen Brennstoffe aufsetzen zu lassen; fraglich ist, ob ihm auch die Berechtigung zum Anbringen (Aufsetzen, Aufschrauben) der Multiplexbrenner bei Gasbeleuchtungsanlagen zukommt.[122] Die Handels- und Gewerbekammer in Graz[123] spricht bei Dauerbrandöfen dem Handelstreibenden das Recht zur Montierung fertiger Ersatzstücke an Stelle schadhaft gewordener Ofenbestandteile insofern zu, als diese Verrichtungen nicht die Anwendung handwerklicher Fertigkeiten erfordern. Allgemein gestattet man dem Händler den Ersatz unbrauchbar gewordener Nähmaschinen-,[124] Fahrrad-,[125] Schreibmaschinen-[126] und Milchzentrifugenbestandteile[127], die sie in vollkommen fertigem Zustande beziehen und die ohne Anwendung irgendwelcher in das Schlosser- oder Mechanikergewerbe einschlägiger Manipulationen, als Feilen, Löten und dergleichen, mit wenigen einfachen Griffen eingesetzt werden können, vorzunehmen.

5. Gemäß § 37 Absatz 2 der Gewerbeordnung steht dem Gewerbetreibenden das Recht zu, für den Bedarf des eigenen Betriebes die dem marktmäßigen Betriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (**Verpackungen, Umhüllungen** und dergleichen) herzustellen. Steht dieses Recht auch dem Handelsgewerbetreibenden zu? Dr. Heilinger,[128] Dr. Heller[129] und Dr. Bischoff[130] sprechen dieses Recht dem Händler schlechtweg und bedingungslos ab. So aufgelegt ist die Sache denn doch nicht. Ganz richtig bemerkt Dr. Bischoff[130] selbst, daß es in al. 2 des § 37 der Gew.-O. einfach „Gewerbetreibende" heißt und daß ein Unterschied zwischen Produktionsgewerbe, Handelsgewerbe, Transportgewerbe und dergleichen nicht gemacht ist.[131] Ziehen wir in Betracht, daß die frühere Praxis sowohl dem Händler als dem Produzenten ohne Unterschied die Herstellung der Umhüllungen und Verpackungen untersagte,[132] so müßten doch, da gerade durch jene Bestimmung die frühere Praxis aufgehoben werden sollte, zur einschränkenden Auslegung des Wortes „Gewerbetreibende" in § 37 Absatz 2 der Gew.-O. besondere Gründe bestehen, müßte die verschiedenartige Behandlung der Handels- und Produktionsgewerbe entweder aus dem Gesetzestexte selbst hervorleuchten, oder zumindest mit Rücksicht auf das etwa verschiedenartige Bedürfnis beider Gewerbekategorien, welches — wie aus den Motiven ersichtlich — der Beweggrund jener Neubestimmung war, als ratio legis gefolgert werden können. Sonst wäre gar nicht abzusehen, warum der Produktionsgewerbetreibende in dieser Beziehung besser daran sein sollte, als jeder andere Gewerbetreibende.[133] Besehen wir nun genau den Sachverhalt.

Wohl bestimmt § 38 a Gew.-O., daß dem Inhaber eines Handelsgewerbes die Herstellung von Gewerbeerzeugnissen nicht zusteht, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß ihm dieses Recht „im allgemeinen" nicht zusteht, so daß dieser Paragraph bloß eine Regel statuiert, welche Ausnahmen, ausdrücklich gestattete Ausnahmen zulässig macht. Da nun § 37, Absatz 2, Gew.-O., keinen Unterschied zwischen Produktions- und Handelsgewerbe macht, könnte dessen Bestimmung ganz gut als eine solche Ausnahme aufgefaßt werden, wenn dieser Auslegung sonst nichts im Wege steht. Dr. Bischoff[134] glaubt die Einschränkung jener Befugnis auf die Produktionsgewerbe aus den Worten „ihrer eigenen Erzeugnisse" konkludieren zu können, übersieht jedoch, daß im Gesetzestexte das Wort „eigenen" fehlt. Tatsächlich bedient sich das Gesetz (zum Beispiel § 60, Absatz 5, Gew.-O.),[135] der Redewendung „ihrer eigenen Erzeugnisse" dort, wo es damit besagen will, daß die Gewerbetreibenden diese Gegenstände ihres Gewerbes auch selbst erzeugt haben müßten. Wenn jedoch sonst (zum Beispiel § 67, Absatz 1 — § 38 a, Absatz 2 i. f., Gew.-O.) das Wort „Erzeugnisse" gebraucht wird, so handelt es sich doch nur um den Gebrauch eines der Bezeichnung „Artikel" (§ 41 Gew.-O.) und „Gegenstand ihres Gewerbes" (§ 67 Gew.-O.) gleichkommenden Synonyms.[136] — Aus dem Gesetze läßt sich demnach

---

113 Verneinend H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9215.

114 Bejahend Gesch.-Bericht Prager H.- u. G.-K. v. J 1909, S. 207 — verneinend H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 8858.

115 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9055.

116 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8806.

117 H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 8922.

118 Dr. Janota „Die Gewerbereform" S. 40.

119 Er darf jedoch — wie sub III ausgeführt wird — von ihm gelieferte Waren reparieren lassen.

120 H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9069.

121 Dr. Emil Heller a. a. O., S. 630.

122 Bejahend H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8807 — H.- u. G.-K. Troppau, Frey-Maresch Nr. 8808; verneinend M.-E. des M. d. J. vom 17. November 1903, Z. 41.587, Frey-Maresch Nr. 6477.

123 H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9069.

124 H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9066.

125 H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 9066 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 8860 — H.- u. G.-K Eger, Frey-Maresch Nr. 6440 — St.-E. der böhm. Statth., Frey-Maresch Nr. 6441.

126 H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 9109.

127 H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9057.

128 „Österreichisches Gewerberecht", S. 339, Anm. 1.

129 „Das österreichische Gewerberecht", S. 604.

130 „Zur Frage des Selbstbedienungsrechtes der Gewerbetreibenden (§ 37 Gew.-O.)" in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang XLV, Nr. 28.

131 Vergleiche dagegen § 46 und 48 der Gew.-O.: „Gewerbetreibenden oder Produzenten".

132 Vergleiche V.-G.-H.-E. vom 5. Mai 1893, Budw. Nr. 7248, vom 8. Jänner 1896, Budw. Nr. 9202 und vom 17. März 1898, Budw. Nr. 11.523.

133 Cit. Dr. Bischoff a. a. O.

134 a. a. O.

135 V.-G.-H.-E. vom 20. September 1905, Budw. Nr. 3752 A.

136 V.-G.-H.-E. vom 30. März 1882, Budw. Nr. 1354.

eine verschiedentliche Behandlung der Produzenten und Händler bezüglich der im § 37, Absatz 2, Gew.-O., angeführten Berechtigung nicht recht deduzieren.

Und die ratio legis? Das Bedürfnis der Gewerbetreibenden? Auch dieses bietet keine Handhabe für die Bevorzugung der Produktionsgewerbe gegenüber dem Handelsgewerbe. Der Produzent ist doch gemäß § 37, Absatz 3, Gew.-O., auf den Verkauf selbstgefertigter Waren nicht beschränkt; er darf auch mit Waren seines Gewerbes Handel treiben, dieselben anderwärts fertig ankaufen und verkaufen. Und da ist nicht einzusehen, warum das Bedürfnis zur Herstellung von Emballagen für von anderwärts bezogene Waren beim Produzenten ein anderes, ein größeres sein sollte, als beim Händler. Es fällt doch niemandem ein, die im § 37, Absatz 2, Gew.-O, statuierte Berechtigung beim Produzenten bloß auf selbstverfertigte Waren einzuschränken. Warum gerade beim Händler? — Und ist ferner der Händler, welcher gemäß den Ausführungen ad 3 und 4 Fahrräder zusammenstellen, Branntwein auf kaltem Wege erzeugen, Gurken und Kraut einlegen, Kaffee rösten, Getreide schroten, Butter und Talg schmelzen und ähnliches darf, nicht auch in gewisser Hinsicht Produzent?[137] Wenn der Händler befugt ist behufs Expedition Waren in Papier, Pappendeckel einzuwickeln, in Sackleinwand einzunähen, mit Rohbrettern zu beschlagen, mit Geflecht zu umbinden, warum sollte er nicht berechtigt sein, sich schon vor der Expedition Papiersäckchen, Getreidesäcke, Schachteln, einfache Kisten und Obstkörbe vorzubereiten? Tatsächlich hält bereits das Gremium der Wiener Kaufmannschaft die Anwendung der Bestimmung des § 37, Absatz 2, Gew.-O., auch auf die Handelstreibenden für zulässig[138] und erklärt die Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 25. November 1910, Budw. Nr. 7746 A, daß der erste Absatz des § 37 Gew.-O. nur für Erzeugungsgewerbe gelte.

Ich selbst würde keinen Anstand nehmen, dem Händler die Erzeugung von Emballagen zu gestatten; selbstverständlich lediglich von zur Expedition notwendigen Emballagen, „welche derart notwendig an das Endprodukt geknüpft erscheinen, daß letzteres sonst gar nicht geeignet wäre, seine gewöhnliche marktmäßige Verwertung zu finden“.[139] Umhüllungen, welche hauptsächlich der Ausschmückung und Aufbewahrung der Ware zu dienen den Zweck haben, wie Etuis, Überzüge, Teebüchsen, Hutschachteln, Kassetten, Bonbonnieren und andere darf der Händler unter keiner Bedingung herstellen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Verbrechen des Betruges (§§ 197, 199, lit. d, St.-G.) durch Verfälschung eines Viehpasses oder bloße Übertretung nach § 320, lit. f, St.-G.?

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 11. Februar 1913, Kr II 42/13, mit Zustimmung der Generalprokuratur der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Josef Č. wider das Urteil des Landesgerichtes in Prag vom 25. November 1912, womit er des Verbrechens des Betruges nach § 197, 199 d, St.-G. schuldig erkannt worden ist, gemäß § 5 Gesetz vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3/78, sofort stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht als Erkenntnisgericht zurückverwiesen.

Gründe: Der Gerichtshof stellt vorliegend nicht fest, aus welchem der im § 8 Tierseuchengesetz angeführten Gründe der Angeklagte für die zu schlachtende Kuh einen Viehpaß beizubringen hatte, und stellt auch nicht fest, in welchen Zeitpunkt die Fälschung des dem Gemeindeamte in Kladno vorgeiegten Viehpasses fällt, nämlich ob nicht der Angeklagte den gefälschten Viehpaß etwa schon dazu benützte, um die Beförderung der Kuh von Schlan nach Kladno in seinen Stall oder in jenen des Anton J. oder in das Schlachthaus zu Kladno zu decken. Diese Feststellungen sind vorliegend von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn der Austrieb der Kuh zum Schlachthause schon durchgeführt gewesen wäre, als die Fälschung des Ausstellungsdatums auf dem Viehpasse erfolgte, also jene Beförderung der Kuh schon beendet war, die an die Beibringung eines Viehpasses nach dem § 8 Tierseuchengesetz gebunden ist, mußte der Angeklagte, dem als Fleischhauer bekannt war, daß im Schlachthause in Kladno jedes zu schlachtende Tier vom städtischen Tierarzt vor der Schlachtung untersucht werden muß, nicht gerade die Absicht gehabt haben, den durch die Beibringung von Viehpässen vom Staate beabsichtigten veterinärpolizeilichen Zweck zu vereiteln. Er konnte vielmehr in diesem besonderen Falle der Meinung sein, die Vorzeigung des Viehpasses auf dem Gemeindeamte bei Anmeldung einer Schlachtung sei mit Rücksicht auf die in jedem Falle vorzunehmende tierärztliche Beschau und auf den eigentümlichen Vorgang bei dieser Anmeldung, bei der nicht einmal untersucht wird, ob das zu schlachtende Tier mit dem im Viehpasse beschriebenen übereinstimmt, eine bloße Förmlichkeit. Darin konnte der Angeklagte auch durch die vom Zeugen Bohuslav G. als Verwalter des städtischen Schlachthauses in Kladno bestätigte Übung bestärkt worden sein. Nach der Durchführungsverordnung zum § 8 Tierseuchengesetz haben der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten darin nur zur Folge, daß solche Tiere, deren Austrieb oder Beförderung durch einen ordnungsmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Herkunft für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Viehpasses zum weiteren unbehinderten Verkehre zuzulassen sind. Schon daraus geht hervor, daß der Mangel eines Viehpasses nicht ein unheilbarer Mangel ist und demnach auch die Fälschung eines solchen nicht unter allen Umständen auf die Vereitlung eines bestimmten vom Staate verfolgten veterinärpolizeilichen Zweckes gerichtet sein muß, also unter gewissen Umständen auch lediglich den Tatbestand der Übertretung des § 320 f St.-G. begründen kann.

Da nach dem Gesagten die vorliegenden Feststellungen nicht ausreichen, um mit Verläßlichkeit die Frage zu lösen, ob die Tat des Angeklagten bei richtiger Gesetzesanwendung den § 197 und 199 d St.-G. oder lediglich dem § 320 f St.-G. zu unterstellen wäre, war nach Zulaß des § 5 des eingangs erwähnten Gesetzes der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das Urteil aufzuheben und, da sich eine neue Hauptverhandlung nicht vermeiden läßt, die Sache an das Erkenntnisgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen, ohne daß es notwendig wäre, auch in die Erörterung des von der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Z. 5 des § 281 St.-P.-O. einzugehen.

Notizen.

(Über die Wasseruntersuchung bei Wasserversorgungsanlagen.) Hiefür stehen in Betracht die nachfolgenden Erlasse des Ministeriums des Innern: Erlaß vom 16. August 1909, Z. 25681: „Das Ministerium des Innern wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Anlagen für Wasserversorgung von Gemeinden häufig Fehler in der Hinsicht begangen werden, daß bei Verfassung der Projekte ausschließlich auf die Beschaffung von Wasser überhaupt das Augenmerk gerichtet wird, unbekümmert um den Umstand, ob das betreffende Quellengebiet auch den hygienischen Anforderungen entspricht und auf die Dauer entsprechen kann. So sollen beispielsweise Quellen, die als Rasenquellen im gedüngten Ackerland oder vor Verunreinigungen nicht genügend geschützte Quellen, die am Fuße bebauter und besiedelter Abhänge zutage treten, für Zwecke einer Wasserversorgung herangezogen worden sein. Vom hygienischen Standpunkte hätte gegen ein solches bedenkliches Projekt von vornherein Einspruch erhoben werden müssen, die verfehlte Anlage gelangt aber gewöhnlich erst nach Fertigstellung des Baues zur Kenntnis eines Hygienikers, wenn es sich um die Untersuchung des gewonnenen Wassers handelt, also in einem Zeitpunkte, in welchen die sich etwa als notwendig herausstellenden Änderungen nur mehr mit ungleich höheren Kosten durchgeführt werden können. Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird daher angewiesen, auf die Gemeinden dahin zu wirken, daß schon vor Inangriffnahme von Trinkwasserversorgungsanlagen in verläßlicher Weise die vollständige sanitäre Eignung der für die Wasserversorgung zu fassenden Quellen und des Quellengebietes sichergestellt werde. In diesem Sinne werden speziell die Amtsärzte bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Gemeinden zu belehren und sie darauf aufmerksam zu machen haben, daß es sich empfiehlt, bei größeren Trinkwasserversorgungsanlagen genaue Wasseruntersuchungen noch im Stadium der Vorarbeiten, sei es in einem hygienischen Institut, sei es in einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt, vornehmen zu lassen. Bei der Lösung besonders schwieriger Fragen der Trinkwasserversorgung wird es sich auch empfehlen, nebst dem Gutachten erfahrener Hydrotechniker auch das Gutachten des Vorstandes eines hygienischen Universitätsinstitutes sowie erforderlichen Falles eines Geologen einzuholen und im Sinne des § 10 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Landes-Sanitätsrat einzuvernehmen.“

[137] Siehe H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 7771 und Nr. 8872.
[138] Dr. Heller a. a. O., Seite 19.
[139] Erl.-Bem. zur Regierungsvorlage, S. 9.

Erlaß vom 29. Oktober 1913, Z. 2921/S: „Mit dem hierortigen Erlasse vom 16. August 1909, Z. 25681, wurden Weisungen, betreffend die Durchführung der Untersuchung des Wassers bei Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, erteilt. Auf Grund einer Anregung des Lebensmittelbeirates sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, diesen Erlaß der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ neuerdings in Erinnerung zu bringen und hierbei denselben noch durch folgende Weisungen zu ergänzen: In dem eingangs zitierten Erlasse wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß schon vor Inangriffnahme von Trinkwasserversorgungsanlagen in verläßlicher Weise die vollständige sanitäre Eignung der für die Wasserversorgung zu fassenden Quellen und des Quellengebietes sichergestellt werde. Es wird den Gemeinden nahezulegen sein, sich schon bei Durchführung der Vorarbeiten für die Errichtung von Trinkwasseranlagen der beratenden Mithilfe der Amtsärzte zu bedienen, wodurch ihnen oft eine kostspielige und verzögernde nachträgliche hygienische Untersuchung, eventuell die Notwendigkeit, ein neues Projekt herstellen zu müssen, erspart werden wird. Den Gemeinden wäre abzuraten, die Vornahme chemischer oder bakteriologischer Voruntersuchungen hierzu nicht autorisierten Personen oder Instituten zu übergeben. Zur Abgabe autoritativer Befunde der gedachten Art sind in erster Linie die k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und die hygienischen Institute der Universitäten berufen. Bei kleineren Anlagen, wo schon der Lokalaugenschein und die sonstigen Umstände (jahrelange Erfahrungen hinsichtlich hygienisch einwandfreien Beschaffenheit einer Wasserquelle) oder der günstige Ausfall einer chemischen Voruntersuchung für eine einwandfreie Beschaffenheit des Wassers genügende Gewähr bieten, kann in der Regel von der Vornahme eingehender chemischer und von bakteriologischer Untersuchungen Abstand genommen werden. Die oben erwähnte chemische Vorprüfung hätte sich auf den qualitativen Nachweis von Nitriten und Nitraten, von Ammoniak und Chloriden zu erstrecken; wo Chloride in erheblicher Menge vorhanden sind und nicht durch die Bodenbeschaffenheit (Kochsalzlager) bedingt sind, wären die Chloridmengen quantitativ festzustellen. Quantitativ ist ferner zu bestimmen der Permanganatverbrauch des Wassers zur Oxydation der oxydierbaren organischen Verbindungen, eventuell Eisensalze und die Härte des Wassers. Die Entnahme der Wasserpropen zu diesen Untersuchungen soll vom Amtsarzt oder unter dessen Anleitung geschehen. Alle von den Behörden im Laufe des Genehmigungsverfahrens als notwendig erkannten chemischen und bakteriologischen Untersuchungen sind ausschließlich autorisierten Instituten zu übertragen. Bakteriologische Untersuchungen sind nur in wohlbegründeten Fällen, dann aber in der erforderlichen Anzahl und unter den von der Anstalt gewünschten, sachlich begründeten Voraussetzungen (bestimmte Termine) zu veranlassen. Für die Probeentnahme zu bakteriologischen Untersuchungen, die in der Regel von den Amtsärzten vorgenommen werden soll, empfiehlt sich die Einführung von Versandkisten, wie sie bereits von einzelnen Instituten verwendet werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Vornahme der Wasseruntersuchung ist der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem zur Vornahme derselben angerufenen Institut (Anstalt) zu überlassen, da diese allein mit Rücksichtnahme auf die in Betracht kommenden Verhältnisse (örtliche Lage und Umgebung der Quelle, Jahreszeit, Niederschlagsmengen usw.) in der Lage sind, hierüber eine sachgemäße, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Entscheidung zu treffen."

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat, Vizepräsidenten der Zentralkommission für Denkmalpflege Dr. Karl Grafen Brzezie-Lanckoroński zu Allerhöchstihrem Oberstkämmerer ernannt.

Se. Majestät haben dem Justizminister Dr. Viktor Ritter von Hochenburger und dem Minister des Innern Dr. Karl Heinold von Udyński das Großkreuz des Leopold-Ordens, sowie dem Leiter des Finanzministeriums Sektionschef Dr. August Freiherrn Engel von Mainfelden das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrat und Finanzdirektor in Laibach Alois Kliment das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Obergeometer 1. Klasse Anton Bellan in Ragusa anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Heliodor Dlouhý in Brünn den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Severin Freiherrn von Messina in Eferding und Dr. Karl Ritter von Szeth in Wels den Titel und Charakter eines Staatthaltereirates verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 26. Februar 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 9.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Produktion und Handel.

Gewerberechtliche Studie.

Von Dr. Emil Meißner, Advokat in Deutschbrod.

(Schluß.)

II.

Übernahme von Bestellungen auf Waren.

Unter „Handel" ist der gewerbliche Betrieb des Warenumsatzes überhaupt, nicht bloß der An- und Verkauf von fertiger Ware zu verstehen. Der Warenumsatz besteht einerseits im Kaufe oder anderweitigen Anschaffung von Waren, um dieselben weiter zu verkaufen (Art. 271, Abs. 1 H.-G.-B.), anderseits in der Übernahme der Lieferung von Waren (Art. 271, Abs. 2 H.-G.-B.), welche der Übernehmer zu diesem Zwecke erst nachher anschafft. Grundsätzlich sind beide Arten des Handels einander gleichgestellt und zulässig;[140] ein Verbot oder eine Einschränkung einer dieser Arten des Handelsbetriebes müßte ausdrücklich im Gesetze statuiert werden. Als Anschaffung ist ein jedes auf den Erwerb von Eigentum gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft anzusehen; nur die Selbsterzeugung ist nicht als Anschaffung aufzufassen.[141] Sonst genießt grundsätzlich der Inhaber eines Handelsgeschäftes bezüglich der Anschaffung der Ware vollständige Bewegungsfreiheit gleich dem Konsumenten und müßte eine diesbetreffende Beschränkung auch wieder ausdrücklich statuiert sein.[142] Hieraus ergibt sich als zweite Grundregel:

In dieser Hinsicht bestimmt nun § 38a, Abs. 2, Gew.-O.: „Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist derselbe auch befugt, das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt".

Hiezu einige Bemerkungen: Es ist keine eigentliche Beschränkung, wenn das Gesetz bestimmt, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes Bestellungen bloß auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, übernehmen darf, da diese Bestimmung eine logische Folgerung des Grundsatzes ist, daß niemand ein nicht angemeldetes Gewerbe betreiben darf. Umgekehrt ist wieder das Recht, Maß zu nehmen, kein eigentliches Zugeständnis, da dem Händler dieses Recht auch ohne ausdrückliche Gestattung zustehen würde (vide I ad 2). Die ungenaue Textierung („vorausgesetzt") darf nicht zur Annahme verleiten, als ob der Händler in jedem Falle verpflichtet wäre, die bestellte Ware herstellen zu lassen; er kann die Ware auch in bereits fertigem Zustande anderweitig anschaffen und muß sie nur — sofern er sie erst herstellen lassen will — durch selbständige Erzeuger[143] herstellen lassen. „Zu diesem Behufe kann er denselben die erforderlichen Stoffe oder sonstigen Behelfe beigeben". Dieser ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltene Zusatz wurde später gestrichen (!); hiemit wurde jedoch diese Befugnis nicht aufgehoben, da dieselbe gemäß obigen Ausführungen nicht ausdrücklich zugestanden sein muß, sondern ihre Ausschließung ausdrücklich ausgesprochen sein müßte. Es darf demnach der Händler aus eigenen Materialen Geschäftsbücher[144] verfertigen lassen, dem Tischler zur Herstellung von Möbeln[145] und dem Schlosser zur Herstellung von Sparherden eigenes Rohmaterial beistellen, sein Vieh bei Fleischhauern schlachten und vierteln[146] lassen und ähnliches. Mit Recht hat deshalb die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg den in Frey-Maresch, Z. 8770, behandelten Fall beanständet, in welchem eine Firma deshalb verurteilt wurde, weil sie angeblich „ohne Anmeldung das handwerksmäßige Gewerbe der Drechslerei in der Weise betrieben hat, daß sie die für ihren Handelsbetrieb benötigten Waren aus ihrem eigenen Rohmaterial und häufig noch unter Verwendung ihrer eigenen Werkzeuge auf ihre eigene Rechnung anfertigen ließ".

Von der obigen Regel — daß der Inhaber eines Handelsgewerbes berechtigt ist, Bestellungen auf Waren zu übernehmen — stellt § 38a, Absatz 3, eine Ausnahme fest, indem er bestimmt: „Das im vorhergehenden Absatze erwähnte Recht, Maß zu nehmen, steht

[140] So auch V.-G.-H.-E. vom 23. Februar 1888, Budw.-Nr. 3946: „Es ist ja auch sonst allgemein anerkannt und im Art. 271 H.-G.-B. gesetzlich ausgesprochen, daß es die rechtliche Natur eines Verkaufsgeschäftes nicht ändert, wenn der Verkäufer die verkaufte Sache erst zum Behufe des Verkaufes anschafft, das heißt dieselbe, die zur Zeit noch nicht in seinem Besitze ist zu ‚liefern' verspricht."

[141] Vide I ad 1 und Dr. Staub „Kommentar zum Handelsgesetzbuch', II, S. 2 und 3.

[142] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9077: „Ebensowenig ist der Handelsgewerbetreibende darauf beschränkt, bloß fertige Ware aufzukaufen. Die Art, wie er sich zur Lieferung übernommene Artikel beschafft, ist vielmehr grundsätzlich keiner Beschränkung als der selbstverständlichen unterworfen, daß er diese eben nicht selbst herstellt".

[143] „Unter selbständigen Erzeugern sind auch die hausindustriellen Erzeuger, die selbständigen Heimarbeiter, die Produzenten in landwirtschaftlichen Nebengewerben usw. verstanden" (Tchs.-E. zu § 38a).

[144] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 6705 — Gesch.-Bericht der H.- u. G.-K. Prag vom Jahre 1910, S. 98.

[145] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9060.

[146] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 6376.

„Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist — soweit keine gesetzliche Beschränkung besteht — berechtigt, Bestellungen auf Waren zu übernehmen und dieselben erst nachher anderweitig anzuschaffen."

den Inhabern von Handelsgewerben als solchen bezüglich der Schuhwaren, der Männer-, Frauen- und Kinderkleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmacher- und Kleidermachergewerbes fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. Diese Einschränkung des Rechtes, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Jänner 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben."

Das Gesetz spricht allerdings nur vom Rechte der Händler, Maß zu nehmen; da jedoch ohne dieses Recht die Übernahme von Bestellungen auf die betreffenden Erzeugnisse im allgemeinen technisch nicht denkbar[147] sein dürfte, ist hiemit indirekt die Übernahme der Bestellungen selbst verboten.[148] Nach den Intentionen des Gesetzgebers ist dieses Verbot auch auf jene Fälle auszudehnen, in denen der Käufer selbst dem Händler (wie durch Bezeichnung der Nummer der Schuhwaren, Berufung auf die frühere Größe, Bestellung für ein fünfjähriges Kind, Einsendung des von ihm selbst abgenommenen Maßes und ähnliches) das Maß abgibt. Zur größeren Klarheit dient, da Zweifel über den Umfang des Begriffes „Kleider" und sohin über die Anwendbarkeit des Verbotes, Bestellungen zu übernehmen, auch auf andere Kategorien von Gewerben, wie zum Beispiel die Pfaidler, den Wäschekonfektionshandel usw. auftauchen könnten, die Hervorhebung, daß hier lediglich der Handel mit jenen Kleidern in Betracht kommt, deren Herstellung in den Berechtigungsumfang des Kleidermachergewerbes fällt.[149]

Es wird demnach der Händler, welcher den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Jänner 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben hat, auch fernerhin befugt sein unter den obigen Bedingungen Bestellungen auf Schuhwaren und Kleider entgegenzunehmen. Der Händler, welcher erst nach dem 1. Jänner 1907 mit seinem Geschäftsbetriebe begonnen hat, wird nicht mehr Bestellungen auf Stiefel, Lederschuhe und Schuhoberteile,[150] auf mit Lederbesatz oder Ledersohlen versehene Tuch-, Stoff-, Filz- und Hausschuhe sowie Patschen,[151] auf Männer-, Kinder- und Frauenkleider, ferner auf Zeughosen,[152] Blusen und Damenoberröcke[153] und ähnlichen übernehmen dürfen — er wird aber auch fernerhin berechtigt sein, Bestellungen auf Tuch-, Stoff-, Filz- und Hausschuhe und Patschen ohne Ledermontierung,[154] auf Holzschuhe mit oder ohne Ledermontierung,[155] auf Gummisohlen,[156] auf Leder-[157] und aus blauem Waschstoff bestehende Arbeiterhosen,[158] auf waschbare und nicht waschbare Schürzen,[159] auf Mieder,[160] Trikots, sämtliche Wäscheartikel, Kragen, Krawatten, Sportkappen und ähnliche Gegenstände,[161] auf Pelzkappen, Muffe, Pelzkragen[162] und ähnliches entgegenzunehmen.

[147] Dr. Janota a. a. O., S. 40, Anm. 2.

[148] Diesbezüglich lautete die Regierungsvorlage deutlicher.

[149] Regierungsvorlage S. 19.

[150] M.-E. d. M. d. J. vom 13. Februar 1903, Frey-Maresch Nr. 6632.

[151] H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 7498 — H.- u. G.-K. Salzburg, Frey-Maresch Nr. 5180 — H.- u. G.-K. Troppau, Frey-Maresch Nr. 7488 — H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 7762 — H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 8000.

[152] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8244.

[153] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8245.

[154] Siehe Anm. 151.

[155] H.- u. G.-K. Budweis, Frey-Maresch Nr. 7464 — H. u. G.-K. Bozen, Frey-Maresch Nr. 8003.

[156] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr 5128.

[167] H.- u. G.-K. Linz, Frey-Maresch Nr. 5134 — H-. u. G.-K. Salzburg, Frey-Maresch Nr. 5228.

[154] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8244.

[153] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 8245 — H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 7543.

[160] H.- u. G.-K. Prag, Frey-Maresch Nr. 7541.

[161] H.- u. G.-K. Brünn, Frey-Maresch Nr. 7552 und 7543 — H.- u. G.-K. Salzburg, Frey-Maresch Nr. 5236.

[162] H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 7536.

III.

Übernahme von Bestellungen auf Arbeiten.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes berechtigt gemäß Art. 271, Abs. 1, H.-G.-B., und § 38, Absatz 1 und 2, Gew.-O., bloß zum Handel mit Waren (Sachen) und ist gemäß § 38a, Abs. 2, Gew.-O., der Inhaber eines Handelsgewerbes berechtigt, Bestellungen lediglich auf Waren zu übernehmen, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, demnach auf Sachen, die technisch auf Vorrat angefertigt oder auf Lager gehalten werden können.[163] Reine Arbeitsleistungen dritter Personen können offenliegend niemals auf Lager gehalten werden und sind demnach im Sinne obiger Bestimmungen keine Ware.[164] Hieraus folgt als dritte Grundregel:

„Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung nicht berechtigt, andere Bestellungen als Warenbestellungen und speziell nicht Bestellungen auf bloße **Arbeitsleistungen** dritter Personen zu übernehmen."

Der Händler darf demnach keine Bestellungen auf Leichenbestattungen, auf Bauarbeiten wie Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Spengler-Arbeiten[165] usw., oder auf Wohnungseinrichtungsarbeiten, wie Anschlagen der Tapeten, Maler-, Anstreicher-, Tischler- und dergleichen Arbeiten übernehmen,[166] wenn er auch Bestellungen auf Särge, Schlösser, Fenster- und Türenbeschläge, Glas, Tapeten usw. entgegennehmen darf. Der Händler darf ferner zwar Bestellungen auf Geschäftsbücher,[167] Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansichts- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontokorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für industrielle und Kanzleizwecke und dergleichen[168] übernehmen, nicht aber auch auf Visiten- und Adreßkarten, Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Menukarten, Einladungen, Trauerparten, Plakate und dergleichen,[169] da diese Artikel nicht auf Lager gehalten werden können und demnach keine Ware im wahren Sinne des Wortes sind.

Zu den reinen Arbeitsleistungen gehört auch die Ausführung von **Abänderungen und Reparaturen;** dieselben sind demnach nur dann und soweit zulässig, als sie ausdrücklich durch das Gesetz gestattet sind. Nun bestimmt § 38a, Gew.-O., daß der Inhaber zur Übernahme von Bestellungen auf diese Arbeiten berechtigt ist, aber

a) nur bezüglich der von ihm, das heißt aus seinem Geschäfte gelieferten Waren,

b) und nur unter der Bedingung, daß er diese Arbeiten durch selbständige Erzeuger ausführen läßt.

Unter dieser Bedingung darf der Händler lediglich die von ihm gelieferten Bücher zum Einbinden,[170] Handschuhe zum Reinigen,[171] Wäsche zum Putzen,[172] übernehmen, und die Reinigung der von ihm gelieferten Öfen vermitteln.[173]

Den Inhabern eines Handelsgewerbes steht unter obiger Bedingung auch das Recht zu, Bestellungen auf Abänderungen der von ihnen gelieferten Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern, nicht aber auch auf Reparaturen derselben (§ 38a, Absatz 4, Gew.-O.) entgegenzunehmen. Gleich nach Inkrafttreten der Novelle

[163] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 6420 — V.-G.-H.-E. vom 11. Februar 1891, Budw.-Nr. 5741.

[164] V.-G.-H.-E. vom 28. September 1904, Budw.-Nr. 2902 A.

[165] § 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 — H.- u. G.-K. Klagenfurt, Frey-Maresch Nr. 6432.

[166] M.-E. d. M. d. J. vom 20. April 1905, Z. 9180, Frey-Maresch Nr. 9333 — H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 9140 — St.-E. d. böhm. Statth., Frey-Maresch Nr. 9141.

[167] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 6705 — und Gesch.-Bericht der Prager H. u. G.-K. vom J. 1910, S. 98.

[168] § 21, Abs. 5, Gew.-O.

[169] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9076.

[170] So auch Gesch.-Bericht H. u. G.-K. Prag v. J. 1910, S. 97, jedoch — unrichtig — ohne Einschränkung auf die von ihm gelieferten Bücher.

[171] M.-E. d. H.-M. vom 23. März 1907, Z. 54.145, Frey-Maresch Nr. 8912.

[172] H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9221.

[173] H.- u. G.-K. Graz, Frey-Maresch Nr. 9069.

vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, entbrannte zwischen Händlern und Produzenten ein heftiger Streit darüber, ob sich dieses Verbot auf sämtliche, demnach auch auf die vor dem 16. August 1907 zur Anmeldung gelangten Handelsgewerbe beziehe. Die Durchführungsvorschrift vom 15. März 1907, Z. 5942, besagt: „Diese Einschränkung trifft, da sie nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet worden ist, die vom Inkrafttreten des Gesetzes an zur Anmeldung gelangenden Handelsgewerbe.“ Gleicher Ansicht sind Dr. Janota,[174] Dr. Heller[175] und Dr. Komorzynski.[176]

Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten; ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß jenes Verbot allgemein für alle Händler bindend ist. Hiezu führt mich die Erwägung, daß die Bestellung auf Reparaturen als eine Bestellung auf Arbeiten ausdrücklich gestattet sein muß, daß das frühere Gesetz hierüber überhaupt keine Bestimmung, um so weniger eine Gestattung enthielt und daß auch die frühere Praxis über jene Berechtigung keine einheitliche war; hauptsächlich aber basiere ich darauf, daß es sich hier um eine Entscheidung über den Umfang eines Gewerberechtes handelt, daß hiefür gemäß § 36 Gew.-O. die in den nachstehenden Paragraphen — demnach auch im § 38 a Gew.-O. — enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind,[177] daß demnach der Umfang einer Berechtigung nur nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung[178] beurteilt werden kann, um so mehr als das frühere Gesetz diesbezüglich keine Bestimmung enthielt und die Novelle selbst — sowie zum Beispiel im Absatz 3 desselben § 38 a Gew.-O. und im § 15 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 — keine verschiedentliche Behandlung der älteren und neuen Handelsbetriebe statuiert. Diesen Standpunkt teilt die H.- u. G.-K. Reichenberg, Frey-Maresch Nr. 6905, und scheint sich demselben auch die Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 28. Dezember 1912, Budw. Nr. 9318 A, hinzuneigen.

Es dürfte am Platze sein, hier die zerstreuten Bestimmungen bezüglich der **Kleider- und Schuhwarenhändler** kurz zu rekapitulieren. Dieselben

1. dürfen ihre Waren nicht selbst herstellen;
2. dürfen sie durch selbständige Erzeuger auf Vorrat aus eigenem Material herstellen lassen, wozu sie zwar die nötigen Stoffe ab-, jedoch nicht zuschneiden dürfen;
3. dürfen geringfügige Abänderungen der angebotenen oder zu liefernden Ware vornehmen, dürfen aber keinesfalls solche Abänderungen vornehmen, zu denen das bloße Anprobieren nicht genügt und speziell Maß zu nehmen notwendig ist;
4. dürfen zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager Maß nehmen;
5. dürfen — wenn sie noch vor dem 1. Jänner 1907 den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben — unter den sub 2 angeführten Bedingungen Bestellungen auf Waren übernehmen und zu diesem Zwecke Maß nehmen; jene Personen, welche nicht vor dem 1. Jänner 1907 den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben, dürfen Bestellungen auf Waren überhaupt nicht übernehmen;
6. dürfen die Ausführung von Abänderungen übernehmen und — wenn sie noch vor dem 1. Jänner 1907 den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben — zu diesem Zwecke auch Maß nehmen;
7. dürfen ohne Unterschied keine Bestellungen auf Reparaturen übernehmen.

Schlußbemerkung.

Bei dieser Abhandlung habe ich mich von dem Bestreben leiten lassen, die unpraktischen Gesetzesbestimmungen den Bedürfnissen des Handels und der allgemein geübten Praxis anzupassen, ohne den Boden des Gesetzes zu verlassen. Oft war dies mit großen Schwierigkeiten verbunden. Mein Ziel konnte ich unmöglich erreichen und bin ich mir dessen wohl bewußt, daß meine Abhandlung für die Praxis einzelne Lücken und auch Schroffheiten enthält. Hier können sowohl die Inhaber der Handelsgewerbe, als auch die Gewerbeverwaltung Abhilfe schaffen. Die Ersteren können doch dort, wo die beabsichtigte Produktionstätigkeit in die Kategorie der freien Gewerbe fällt, dasselbe, und können ferner, um Bestellungen auf Arbeiten übernehmen zu können, das freie Vermittlergewerbe[179] zur Anmeldung bringen. Auch die Gewerbeverwaltung selbst hat die Möglichkeit, die eventuellen Schroffheiten im Einzelfalle abzuschwächen und sich den Bedürfnissen des Handelsverkehres entgegenkommend zu verhalten; sie muß sich nur vor Augen halten, daß die ratio legis bloß dahin ging, den Produzenten Schutz gegen Übergriffe zu gewähren, daß aber die Bestimmungen des § 38 a Gew.-O. nicht die Erschwerung des Handels und namentlich nicht die Belästigung des Konsumenten bezwecken sollten. Wo sich demnach der Schutz des Produzenten nicht als notwendig erweist, dort möge getrost ein Auge zugedrückt und möge an dem Gesetzesbuchstaben nicht starr festgehalten werden. Man beanstände nicht die kurz nach Übergabe der Ware vom Käufer gewünschte und gewöhnlich bereits beim Kaufe vorbehaltene geringfügige Anpassungsänderung. In Orten, wo das entsprechende Produktionsgewerbe nicht besteht oder der Produzent die Arbeit zurückweist, gestatte man dem Händler die Übernahme von Bestellungen auf Abänderungen und Reparaturen selbst an von ihm nicht gelieferten Waren; solchenfalls gestatte man ihm die zur Verhütung des Verderbens der Ware notwendigen Manipulationen (Notschlachtung, Konservierung), sowie die Vornahme unwesentlicher Reparaturen (Pneumatikdefekte, Messerschleifen) und ähnliches. Es handelt sich ohnehin in derartigen Fällen meist nur um ein bereitwilliges Entgegenkommen[180] und nicht um gewerbsmäßige, auf dauernden Gewinn berechnete Tätigkeiten.

Mitteilungen aus der Praxis.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige wird auch bei Abgabe des Gutachtens kein „Beamter“ (§ 101, Abs. 2, St.-G.); die Bestimmungen der §§ 104, 105, 311 St.-G, finden auf ihn keine Anwendung. Seine Aussage fällt unter den Begriff eines „Zeugnisses“ (§ 199 a St.-G.), gleichviel, ob es sich um den Befund oder das Gutachten handelt. — Über eine nur zugunsten des Angeklagten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde läßt sich der Ausspruch nicht berichtigen, sobald Angeklagter rechtsirrig einer milderen Strafbestimmung unterstellt worden ist.

Im Zuge eines wegen Aufhebung der Gemeinschaft durch physische Teilung nach § 351 E.-O. eingeleiteten Exekutionsverfahrens wendete sich der Angeklagte Isak L. als Miteigentümer der zu teilenden Liegenschaft an den mit den technischen Arbeiten dieser Teilung betrauten Sachverständigen Josef R. mit dem Ersuchen, er möge für ihn „etwas Gutes tun“. Dieses Anliegen erklärte er nachträglich dahin, der Geometer möge für ihn bessere bei den Gebäuden gelegene Grundstücke ausscheiden. Bereits nach vorgenommener Bemessung, jedoch noch vor Abgabe des Gutachtens und vor Fällung der gerichtlichen Entscheidung wiederholte der Angeklagte seine Bitte und händigte dabei dem Geometer den Betrag von 40 K ein. Deshalb mit Urteil des Kreisgerichtes Kolomea vom 27. Juni 1912 des Verbrechens nach § 105 St.-G. schuldig erkannt, erhob Angeklagter wider den Schuldspruch die Nichtigkeitsbeschwerde. Sie wurde vom Kassationshofe mit Entscheidung vom 3. März 1913, Kr V 1057/12, verworfen.

Aus den Gründen: .... Das angefochtene Urteil beruht insoweit auf einem Rechtsirrtum, als es in dem festgestellten Sachverhalte den Tatbestand des Verbrechens nach § 105 St.-G. aus dem Grunde erblickte, weil das von dem Sachverständigen Josef R. abgegebene Gutachten die Grundlage der richterlichen Entscheidung bildete. Dieser Umstand verändert jedoch die Stellung des Genannten im Prozesse nicht; ungeachtet dessen kommt er lediglich als Sachverständiger in Betracht.

Die größere oder geringere Erheblichkeit des Sachverständigenbeweises im Zivil- oder Strafverfahren unterscheidet diesen Beweis nicht vom Zeugenbeweis. Auch der Sachverständigenbeweis bildet für den erkennenden Richter nur eine Erkenntnisquelle. Es gilt dies insbesondere

---

[174] A. a. O., S. 41.
[175] A. a. O., S. 633.
[176] A. a. O., S. 272.
[177] V.-G.-H.-E. vom 25. Jänner 1899, Budw. Nr. 12.430.
[178] V.-G.-H.-E. vom 2. Jänner 1902, Budw. Nr. 738 A.
[179] V.-G.-H.-E. v. 11. Februar 1891, Budw. Nr. 5741, und M.-E. d. M d. J. v. 20. April 1905, Frey-Maresch Nr. 9333.
[180] Von ähnlichen Gedanken gehen die Gutachten, z. B. der H.- u. G.-K. Wien, Frey-Maresch Nr. 9258 u. 9241 und andere aus.

auch von dem im § 351 E.=O. vorgezeichneten Verfahren. Gemäß § 367 Z.=P.=O. finden auf den Beweis durch Sachverständige und insbesondere auf deren Vernehmung und die Protokollierung des bei einer Tagsatzung abgegebenen Befundes und Gutachtens die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend Anwendung. Der von dem Sachverständigen gemäß § 1 G. v. 3. Mai 1868, R.=G.=Bl. Nr. 33 (Art. 40 E.=G. z. Z.=P.=O.), abzulegende Eid geht dahin, daß er den Befund und das Gutachten nach seinem besten Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes abgeben werde. Der Sachverständige ist nach § 3 d. G. gleich dem Zeugen an die zeitlichen Strafen des Meineides zu erinnern. Weder dieses Gesetz noch die Vorschriften des Zivil= und Strafverfahrens machen in bezug auf die Wahrheitspflicht einen Unterschied zwischen der Aussage des Sachverständigen und des Zeugen, sie machen auch keinen Unterschied zwischen den beiden Teilen der Sachverständigenaussage, dem Befunde und dem Gutachten. Beim Befunde wie beim Gutachten kommen die Sachkenntnisse des Sachverständigen in Betracht. Auch der Befund ist keine von Schlußfolgerungen losgelöste Aussage des Sachverständigen. Besteht daher kein begrifflicher Unterschied in bezug auf die Verantwortung des Sachverständigen für seinen Befund und sein Gutachten, so gilt dies auch in gleicher Weise für die Bedeutung als Erkenntnisquelle des Richters. Es kann unter Umständen dem Befunde die entscheidende Bedeutung zukommen, so daß durch ihn der Inhalt des Gutachtens bereits gegeben erscheint. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Befund und das Gutachten von einem oder von verschiedenen Sachverständigen abgegeben werden. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Stellung des Sachverständigen im Rechtsverfahren bei Abgabe des Gutachtens keine andere ist, als bei Abgabe des Befundes. Es findet insbesondere kein Übergang von der Rolle einer Beweisquelle (Befund) zu jener eines Amtsorganes (Gutachten) statt. Hiefür liefert keine der in Frage kommenden Vorschriften einen Anhaltspunkt, dagegen spricht geradezu der Wortlaut des Sachverständigeneides. Der Sachverständige wird mithin auch bei Abgabe des Gutachtens weder ein Beamter, noch eine diesem gleichgestellte, zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten berufene Person. Es sind also die Bestimmungen der §§ 104, 105 und 311 St.=G. auf ihn unanwendbar.

Es kann sich nur darum handeln, ob die Aussage des Sachverständigen ohne Scheidung zwischen Befund und Gutachten der Bestimmung des § 199 a St.=G. zu unterstellen sei. In dieser Bestimmung sind Sachverständigenaussagen nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Bestimmung dem § 178 a St.=G. v. J. 1803, entspricht. In diesem Gesetze wird jedoch der Ausdruck „Zeugnis“ allgemein gebraucht. So findet sich dieser Ausdruck im § 385 d. G., der von Amtszeugnissen, Zeugnissen einzelner Beamten und der Aussage von Kunstverständigen im Hauptstücke von der Abhörung von Zeugen handelt. Im § 407 d. G. heißt es ausdrücklich „wo nach diesem Gesetze das Zeugnis eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten“. Es ist daher der im § 199 a St.=G. gebrauchte Ausdruck „Zeugnis“ nach seiner Entstehung aus dem Gesetze vom Jahre 1803 allgemein auf die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen anzuwenden. Im gegebenen Falle war mithin allerdings § 105 St.=G. nicht anzuwenden, aber auch nicht, wie der Nichtigkeitswerber meint, § 311 St.=G., sondern die Bestimmung des § 199 a St.=G.

Ungeachtet dessen ist der Kassationshof nicht in der Lage, diese rechtsirrtümliche Beurteilung der Sache im Ausspruche selbst zu berichtigen, weil die wegen Verbrechens nach § 199, lit. a St.=G., angedrohte Strafe schon mit Rücksicht auf die damit verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen als schwerer zu betrachten ist. Es kann somit einerseits infolge einer zugunsten des Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der letztere mit einer strengeren Strafe nicht belegt werden, andererseits aber kann der Angeklagte sich deshalb nicht beschweren, daß sein Verschulden einer milderen Strafbestimmung unterstellt worden ist.

Bei dieser Sachlage war die Beschwerde zu verwerfen.

Zum Tatbestande des Vergehens nach § 3, Z. 1, bzw. § 8, Z. 1, Wahlschutzgesetz: Ankauf von Legitimationskarten als Mittel der Wahlbestechung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 30. Jänner 1913, Kr V 1024/12, die von dem Angeklagten Stanislaus T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Stanislau vom 22. Juli 1912, womit der genannte Angeklagte der Mitschuld nach § 5 St.=G. am Vergehen nach § 3, Absatz 1, Wahlschutzgesetz schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die auf die Nichtigkeitsgründe der Z. 9, lit. a und 10, sachlich bloß auf die letztere Ziffer des § 281 St.=P.=O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet. Die Beschwerde meint nämlich, der festgestellte Sachverhalt sei rechtsirrtümlich den Bestimmungen des § 3, Z. 1, Wahlschutzgesetz anstatt denjenigen des § 8, Z. 1, Wahlschutzgesetz unterstellt worden. Im Ankaufe von Wahllegitimationen liege bloß eine Wahlbehinderung, nicht aber eine Wahlbestechung. Der Mangel einer Legitimationskarte benehme dem Wahlberechtigten noch nicht die Möglichkeit der Ausübung seines Wahlrechtes. Hiebei übersieht aber die Beschwerde, daß im Urteile die vorsätzliche Gewährung von Vermögensvorteilen an die Wahlberechtigten, um sie dadurch zur Nichtausübung ihres Wahlrechtes zu bestechen, festgestellt wurde. Geht somit die Beschwerde von der Voraussetzung aus, Angeklagter habe den Josef L. bloß zum Ankaufe von Legitimationskarten verleitet, so hält die Beschwerde an dem festgestellten Sachverhalte nicht fest. Der Ankauf der Wahllegitimationen war gegebenenfalls ein Bestechungsmittel und nicht lediglich ein Mittel diese Legitimationen an sich zu bringen. Es kann sich ferner der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten nicht beeinträchtigt fühlen, daß der Gerichtshof erster Instanz ein Zusammentreffen beider in der Beschwerde angeführten Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes nicht als vorhanden annahm. Wenn schließlich die Beschwerde aus dem Gesichtspunkte des Nichtigkeitsgrundes der Z. 5 des § 281 St.=P.=O. Mangel an Gründen für die Urteilsfeststellung rügt, Angeklagter habe die Wahlberechtigten zur Nichtausübung ihres Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestochen, so ist sie ebenfalls im Unrecht, weil in den Entscheidungsgründen die Umstände, unter welchen die Bestechung vor sich ging, sowie ihr Zweck angeführt erscheinen. Insbesondere hat der Gerichtshof festgestellt, daß der Ankauf von Legitimationskarten den Zweck hatte, sich zu vergewissern, daß die Bestochenen bei der Wahl nicht erscheinen werden. Das Nichterscheinen eines Wahlberechtigten bei der Wahl begünstigt aber zugleich die Wahl eines Gegenkandidaten, daher liegt auch keine Undeutlichkeit und auch kein innerer Widerspruch des Urteiles vor, wenn beide Begehungsarten des § 3, Z. 1, Wahlschutzgesetz — Nichtausübung oder Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne — festgestellt wurden.

Die zur Gänze unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Stanislaus T. war demnach zurückzuweisen.

Literatur.

Wehrnebengesetze samt Durchführungsbestimmungen, betreffend I. Stellung der Pferde und Fuhrwerke, II. Militärvorspann, III. Kriegsleistungen, IV. Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, V. Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu Übungen Eingerückten. Mit Erläuterungen aus den Materialien von Dr. Leo Geller, Wien 1913, Verlag von Moritz Perles, k. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4, 117 S., Preis broschiert K 1.60, elegant in Leinwand gebunden K 2.40.

Dieses Heftchen ist als Nr. 95 der Einzelausgaben der österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien erschienen.

Gewiß wird auch dieses Bändchen wegen seines gediegenen Inhaltes und der äußerst sympathischen äußeren Form Abnehmer finden, wenn auch nicht unerwähnt bleiben darf, daß zwei sehr wichtige Gesetze leider keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Es sind dies die Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1913, betreffend die Behandlung der auf unbestimmte Dauer zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten, R.=G.=Bl. 106, und die Verordnung des Gesamtministeriums vom selben Datum, R.=G.=Bl. 107, betreffend die Zivilbezüge der zur aktiven Militärdienstleistung auf unbestimmte Dauer einberufenen Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten. Ein sehr gut redigiertes alphabetisches Sachregister erleichtert wesentlich den Gebrauch dieser Ausgabe. —gg—

Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung vom 28. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 25, für die Bukowina samt dem geltenden Reichs-Gemeindegesetze und den einschlägigen Verordnungen, den Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes und des Ministeriums des Innern, sowie einer Übersicht der gemeinderechtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von Dr. Max Diamant, Advokaten in Czernowitz. Czernowitz 1913, Verlag Leon König.

Wie dem Vorworte des Herrn Verfassers zu entnehmen ist, läßt die Anwendung des obigen Gesetzes viel zu wünschen übrig.

Speziell die Verwaltung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens krankt am alten Schlendrian. Diese Umstände haben den Herrn Verfasser bewogen, eine zusammenfassende handliche Herausgabe der Gesetzesmaterie samt den damit zusammenhängenden Verordnungen und Präjudikaten herauszugeben. Der Verwaltungsgerichtshof hatte bisher nur wenig Gelegenheit, im Belange des obigen Gesetzes zu judizieren. Dieser Gerichtshof hat bei Begründung eines bukowinischen Judikates sich wiederholt auf seine Rechtsansicht in der Argumentation eines früheren Judikates berufen, in welch letzterem über nicht bukowinische Gemeindeangelegenheiten entschieden wurde. Aber auch die übrigen Obersten Gerichte kamen nur selten in die Lage in bukowinischen Gemeindeangelegenheiten zu judizieren. Da eine auf die Gemeindeangelegenheiten des Herzogtums Bukowinia beschränkte Spruchpraxis dem praktischen Bedürfnisse wenig gedient hätte, hat sich der Herr Verfasser entschlossen, alle grundsätzlichen Judikate der obersten Spruchorgane zu bringen, soferne sie nur auf konformer Grundlage fußen. Hiezu hielt sich der Herr Verfasser auch deshalb berechtigt, weil dem Landesgesetze vom 28. August 1908 vielfach die Ergebnisse der Entwicklung des Gemeinderechtes in den übrigen Ländern unterlegt wurden, ja der Gesetzestext oft wörtlich übernommen wurde.

Das vorliegende Werk wird demnach eine unangenehm empfundene Lücke in den so wichtigen Gemeindeangelegenheiten ausfüllen. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkchens auch für den Ungeschulten. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Heinrich Hanke in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeirat der Polizeidirektion in Lemberg Gabriel Kreiner zum Oberpolizeirate ernannt.

Se. Majestät haben dem Anstreichermeister Leopold Pechaczek in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Josef Požun in Pettau anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Wilhelm Rziha in Pschoblik das Goldene Verdienstkreuz und dem Gemeindevorsteher Josef Webersinke in Nestomitz das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Landesregierungs-Konzipisten der politischen Verwaltung in Krain Emil Freiherrn Komers von Lindenbach zum Ministerial-Konzipisten im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspektor Dr. Franz Rimmer in Linz den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrat bei der Generaldirektion der Tabakregie Dr. Johann Ivanissevich das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofbuchhändler Moritz Perles in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofsekretär bei der Statistischen Zentralkommission Dr. Hugo Forcher das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer Karl Großauer in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Weltpriester Franz Herzog in Pilsen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Gefangen-Wachinspektor der Männer-Strafanstalt in Stein Karl Thraumb das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereisekretär Dr. Gotthard Freiherrn von An der Lan zu Hochbrunn zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Rechnungsrat Leopold Löffler zum Oberrechnungsrat im Finanzministerium ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Finanzkommissäre Wladimir Nawratil, Stephan Garczyński, Stephan Müller, Oswald Danielski, Johann Swiecicki, Ladislaus Terczynski, Dr. Julius Jolles, Bernard Pilzer, Dr. Otto Roth, Dr. Martin Szteliga, Michael Skorobohaty, Dr. Ludwig Hauser, Adam Anton Krach und Viktor Solman zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Finanzkommissäre Dr. Vinzenz Richter und Leon Wacel zu Finanzsekretären ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Ministerialkonzipisten Dr. Viktor Zacharias zum Finanzsekretär ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzwachoberkommissär II. Klasse Ludwig Fahrthofer zum Finanzwachoberkommissär I. Klasse für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkommissär Dr. Simon Pasini zum Finanzsekretär für den Bereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den bei der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck als steueramtliches Fach- und Revisionsorgan in Verwendung stehenden Steuer-Oberverwalter Viktor Mantovani ad personam in die VII. Rangsklasse versetzt und den Steuerverwalter Johann Schär zum Steuer-Oberverwalter ad personam für den Dienstbereich dieser Finanz-Landesdirektion ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat die bosnisch-herzegowinischen Finanzsekretäre Alfred Bankovac, Ludwig Podrahy, Anton Pizzarello und Josef Meštrić zu Finanzräten, ferner die Finanz-Vizesekretäre Dr. Anton Karl Ludwig und Dr. Bernhard Czerkauer zu Finanzsekretären ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Ingenieur bei der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina Árpád Páva de Békés-Csaba zum Oberingenieur ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Veterinärinspektor Josef Zagórski zum Landes-Veterinärreferenten, die Bezirks-Obertierärzte Alois Reichl und Karl Kaspar zu Veterinärinspektoren, dann die Bezirkstierärzte Johann Vinzenz Gromczakiewicz und Ladislaus Guzek zu Bezirks-Obertierärzten ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bezirks-Obertierärzte Karl Premus und Gustav Elsner zu Veterinärinspektoren bei der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales für agrarische Operationen den Agrar-Ingenieur I. Klasse Adolf Öhm zum Agrar-Oberingenieur und die Agrar-Oberingenieure II. Klasse Richard Exner und Richard Delama zu Agrar-Ingenieuren I. Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Viktor Domański zum Forstinspektionskommissär II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungspraktikanten Johann Gregor Turczyński zum Rechnungsassistenten im Stande der Rechnungsbeamten der Forst- und Domänendirektionen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Dr. Karl Ritter von Koepf, den Statthaltereisekretär Dr. Friedrich von Unterrichter und den Bezirks-Oberkommissär Dr. Anton Zampedri zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkskommissäre Dr. Franz Nocker und Leo Tschurtschenthaler Edlen von Helmheim zu Statthaltereisekretären in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisekretär Dr. Bruno Grafen zu Castell-Rüdenhausen zum Bezirkshauptmann in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Dr. Richard Ritter von Helly zum Bezirkshauptmann in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Karl Steinhart zum Bezirkshauptmann in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissären Dr. Viktor Mentzl, Jaroslav Necid, Josef Novák, Rudolf Bartoš und Dr. Heinrich Pánek zu Statthaltereisekretären in Mähren ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Forstbeamten den Forstverwalter Hugo Sacher, ferner den Oberförster I. Klasse Josef Keil, den Forstverwalter Max Kirschbaumer sowie die Oberförster I. Klasse Milan Drnić und Josef Heide zu Forstmeistern ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzsekretär Emil Halauska zum Finanzrate bei der Generaldirektion der Tabakregie ernannt.

K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien. Aus dem von dem Oberkurator-Stellvertreter der Anstalt Dr. Konrad Kluger in der Versammlung des Ausschusses am 12. Februar 1914 erstatteten Berichte sind nachstehende Gebarungsresultate zu entnehmen: Der Gesamtversicherungsstand erhöhte sich im Jahre 1913 um 73,549.701 K und beträgt 2.746,201.842 K. Die Zahl der Versicherungen ist von 166.314 auf 169.649 gestiegen. Die Prämieneinnahme betrug zusammen 2,415.169 K. An Schadenvergütungen wurden für Gebäude 654.494 K, für Mobilien 317.637 K und für Hagelschäden 47.258 K zuerkannt. Die Betriebsrechnung weist folgende Gebarungsüberschüsse aus: in der Gebäudeversicherungsabteilung 450.952 K, in der Mobilarversicherungsabteilung 114.615 K, in der Hagelversicherungsabteilung 6315 K. Die Überschüsse der Mobilar- und Hagelversicherungsabteilung fallen statutengemäß dem Reservefonds zu. Dagegen werden von dem Überschusse in der Gebäudeversicherungsabteilung an Mitglieder 241.184 K, das sind 20 Prozent ihrer im Jahre 1913 vorgeschriebenen normalmäßigen Versicherungsbeiträge, rückerstattet, beziehungsweise auf ihre Beitragsleistung im Jahre 1914 gutgeschrieben; der Rest mit 209.768 K wurde dem Abteilungsreservefonds zugewiesen. Die Anstaltsfonds erhöhten sich gegen das Vorjahr um 343.790 K und betragen zusammen 9,046.803 K; hievon entfallen auf den Reservefonds der Gebäudeversicherungsabteilung 6,941.241 K, auf jenen der Mobilarversicherungsabteilung 1,569.726 K und auf den Reservefonds der Hagelversicherungsabteilung 535.836 K.

K. K. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Kundmachung.

Die achtundfünfzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der K. K. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe findet Donnerstag den 2. April d. J., abends 5 Uhr, im großen Festsaale des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines (I., Eschenbachgasse 9) statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Jahresbericht des Verwaltungsrates.
2. Bericht des Revisions-Ausschusses über den Rechnungsabschluß des Jahres 1913 und Beschlußfassung über denselben.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reinerträgnisses des Jahres 1913.
4. Antrag auf Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft von 150 Millionen Kronen auf 170 Millionen Kronen durch Ausgabe von 62.500 auf den Nominalbetrag von 320 Kronen lautenden Aktien, auf Änderung der damit zusammenhängenden Paragraphe der Statuten und Beschlußfassung über die näheren Bestimmungen der Hinausgabe der Aktien.
5. Beschlußfassung über die Wahlen in den Verwaltungsrat.
6. Wahl des Revisions-Ausschusses für das Jahr 1914.

Die stimmberechtigten Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien samt Coupons oder die deren Stelle vertretenden Depotscheine der Anstalt **spätestens am 5. März d. J.** als dem statutenmäßigen Endtermine zu deponieren, und zwar:

in **Wien** bei der **Liquidatur der Anstalt** (I., Am Hof 6), an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr,
in **Bozen, Bregenz, Brünn, Feldkirch, Gablonz, Görz, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Mähr.-Ostrau, Olmütz, Pola, Prag, Reichenberg, Teplitz, Triest, Troppau** und **Warnsdorf** bei den **Filialen der Anstalt**,
in **Budapest** bei der **Ungarischen Allgemeinen Creditbank**,
in **Berlin** bei der **Direktion der Disconto-Gesellschaft** oder bei der **Bank für Handel und Industrie** oder bei **S. Bleichröder** oder bei **Mendelssohn & Co.**,
in **Breslau** bei dem **Schlesischen Bankverein** oder bei **E. Heimann**,
in **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden**,
in **Frankfurt a. M.** bei der **Direktion der Disconto-Gesellschaft** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**,
in **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg** oder bei **L. Behrens & Söhne** oder bei **M. M. Warburg & Co.**,
in **Köln** bei **Sal. Oppenheim jr. & Co.**,
in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**,
in **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank** oder bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie** oder bei **Merck, Finck & Co.**,
in **Paris** bei **De Rothschild Frères**.

Wien, am 17. Februar 1914. **K. K. priv. Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.** (Nachdruck wird nicht honoriert.)

PROSPEKT.

Königl. ungarische steuerfreie 4½% amortisable Staats-Renten-Anleihe vom Jahre 1914

im Nominalwerte von Kronen 500,000.000 = Mark 425.000.000 D. R.-W. = Francs 525,000.000 = Pfund Sterling 20,833,333,6,8.
Planmäßige Tilgung, beginnend am 1. September 1919. Verstärkte Verlosung oder Kündigung frühestens per 1. März 1924 zulässig.

Subskriptions-Einladung.

Von der obigen Anleihe ist ein Betrag von rund K 100,000.000 teils fest, teils in Option an die Firma N. M. Rothschild and Sons, London, gegeben, die diesen Betrag in London zum Verkaufe stellen wird. Die verbleibenden

Nominale 400,000.000 Kronen

= 340,000.000 Mark D. R.-W. = 420,000.000 Francs = 16,666,666,13,4 Pfund Sterling

königlich ungarische steuerfreie 4½% amortisable Staats-Renten-Anleihe vom Jahre 1914.

werden hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Subskription findet statt: a) in der Weise, daß an Zahlungs Statt die am 1. Juli 1914 und am 1. Januar 1915 fälligen königlich ungar. 4½% Staatskassenscheine vom Jahre 1912, von welchen bekanntlich zusammen Nom. Mark 106,000.000 im Umlaufe sind, bei den unten angeführten Subskriptionsstellen eingereicht werden; bei der Zuteilung werden solche Zeichnungen voll berücksichtigt. b) Gegen Barzahlung, und zwar in beiden Fällen am:

Samstag, den 21. Februar 1914

Der Subskriptionspreis ist sowohl für den Fall der Einlieferung von königlich ungarischen 4½% Staatskassenscheinen vom Jahre 1912 als auch für Zeichnungen gegen Barzahlung mit 90·45% festgesetzt. Die Subskription erfolgt mittels der hiefür bestimmten Anmeldungsformulare, welche bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind.

a) Für den Fall, als an Zahlungs Statt königlich ungarische 4½% Staatskassenscheine vom Jahre 1912 eingereicht werden, gelten folgende Bestimmungen: 1. Die an Zahlungs Statt dienenden königlich ungarischen 4½% Staatskassenscheine vom Jahre 1912 sind in Begleitung eines Nummernverzeichnisses und mit Namensangabe versehen, gleichzeitig mit der Subskription gegen eine Bestätigung der Subskriptionsstelle einzuliefern. 2. Gegen Rückgabe dieser Bestätigung haben die Abnahme und Bezahlung der zugeteilten Interimsscheine der neuen Anleihe am 10. März 1914 zu erfolgen. 3. Die königlich ungarischen 4½% Staatskassenscheine vom Jahre 1912 sind mit den am 1. Juli 1914, bezw. mit den am 1. Juli 1914 und 1. Januar 1915 fälligen Kupons einzureichen. Dieselben werden wie folgt in Anrechnung gebracht: für je 100 Mark Nominale Mark 100·—, zuzüglich der Stückzinsen zu 4½% für 2 Monate (1. Januar bis 28. Februar 1914) Mark 0·75, daher für je 100 Mark Nominale mit Mark 100·75, wobei der Markbetrag zum Wiener Geldkurse der Devise Deutschlands des der Übernahme vorangehenden Tages in Kronen umgerechnet wird. Dagegen werden die neu emittierten 4½%igen Staatsrentenobligationen vom Jahre 1914 folgendermaßen berechnet: **Für je 100 Kronen Nominale à 90·45% mit K 90.45 franko Stückzinsen.** 4. Solche Beträge, welche nicht durch Stücke der neuen Anleihe dargestellt werden können, sind in barem zu regulieren. 5. Die Ausfolgung der neuen Staatsrentenobligationen findet bei derselben Subskriptionsstelle statt, bei welcher die Staatskassenscheine vom Jahre 1911 erlegt wurden.

b) Für die Subskription gegen Barzahlung gelten folgende Bestimmungen: 1. Die 4½% Stückzinsen werden vom 1. März 1914 bis zum Tage der Abnahme berechnet. 2. Bei der Subskription ist eine **Kaution von 5%** des gezeichneten Betrages zu hinterlegen, und zwar entweder in barem oder in solchen nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Effekten, welche die betreffende Subskriptionsstelle als zulässig erachtet. 3. Die Zuteilung wird sobald als möglich nach Schluß der Subskription unter Benachrichtigung der Zeichner erfolgen. Jeder Subskriptionsstelle ist die Befugnis vorbehalten, die Höhe des Betrages jeder einzelnen Zuteilung nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Falls die Zuteilung geringer ist als der gezeichnete Betrag, wird die überschießende Kaution unverzüglich zurückgegeben. **Zeichnungen mit der Verpflichtung zur Sperre bis 1. September 1914 werden besonders berücksichtigt.** 4. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Staatsrentenobligationen **vom 6. März d. J. ab** jederzeit voll bezahlen, sie sind jedoch **verpflichtet: bei Zuteilungsbeträgen von K 9600.— und darunter den vollen Gegenwert am 6. März d. J., bei Zuteilungsbeträgen über K 9600.—** 40% des Gegenwertes **am 6. März d. J.**, 30% des Gegenwertes spätestens **bis 26. März d. J.** und 30% des Gegenwertes spätestens **bis 6. April d. J.** zu bezahlen. Nach vollständiger Abnahme, bezw. Einzahlung wird die hinterlegte Kaution verrechnet, bezw. zurückgegeben.

Bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke werden den Zeichnern durch das königlich ungarische Finanzministerium einheitlich ausgestellte Interimsscheine ausgefolgt, deren Umtausch in definitive Schuldverschreibungen vom 1. August 1914 ab bei derselben Stelle kostenfrei erfolgt, bei welcher die Interimsscheine ausgegeben wurden. — Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Subskriptionsstellen zulässig erscheint. — Die Abnahme hat bei derselben Stelle zu geschehen, bei welcher gezeichnet wurde. — Die bis zum Ablaufe der Abnahmetermine nicht behobenen Staatsrentenobligationen erliegen von diesem Zeitpunkte an für Rechnung und Gefahr des Zeichners bei der betreffenden Subskriptionsstelle.

Budapest und Wien, im Februar 1914.

Ungarische Allgemeine Creditbank. Königlich ungarische Postsparkassa. Pester Erster Vaterländischer Sparkassa-Verein. Pester Ungarische Commercial-Bank. Ungarische Escompte- und Wechsler-Bank. S. M. v. Rothschild. K. K. priv. Österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe. K. k. privilegirte allgemeine österreichische Boden-Credit-Anstalt. Wiener Bank-Verein. Kais. Kön. privilegirte Österreichische Länderbank. Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft. Union-Bank. Anglo-Oesterreichische Bank.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 5. März 1914. — XLVII. Jahrgang Nr. 10.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Initiative in der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Die Verwaltung ist, nicht strenge definiert, die dauernde Verursachung des Lebens einer vom Menschen bewußt gewollten Organgemeinschaft. Sie verfolgt mit dieser Verursachung einen ganz bestimmten Zweck, den Endzweck, den Schlußerfolg, wenn wir den höchsten Zweck aller Verwaltung hier noch vorläufig außeracht lassen wollen. Der Schlußerfolg, dessen eingehende Besprechung einer Erfolglehre zuzuweisen wäre, ist immer ein zweifacher: ein sachlicher und wirtschaftlicher, entsprechend der sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheit, wobei wir nur zu erwähnen haben, daß der wirtschaftliche Schlußerfolg nahezu immer in einen finanziellen Schlußerfolg umgewandelt, zum klaren Ausdrucke gebracht wird, weil im letzteren alle wirtschaftlichen Erfolge in Geld umgerechnet, gewissermaßen auf einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht erscheinen.

Der Schlußerfolg kann entweder in kontinuierlichem Fluße oder in einzelnen Tatsachen wiederkehrend in die Erscheinung, und diese Wiederkehr in gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Zeitabständen eintreten. Der sachliche Schlußerfolg eines Wasserleitungs-, eines Eisenbahnorganismus ist ein kontinuierlicher, derjenige einer Schule regelmäßig wiederkehrend, derjenige einer Rechtsanwaltskanzlei tritt mit der Beendigung einer jeder anwaltlichen Aktion, jedem einzelnen abgeschlossenen Rechtsfall, derjenige eines öffentlichen Amtes mit dem Abschlusse eines jeden einzelnen Aktenfalles, also unregelmäßig wiederkehrend ein, während der wirtschaftliche Schlußerfolg nahezu durchwegs in jeder Verwaltungstätigkeit im regelmäßigen Intervalle eines Jahres zur Darstellung gelangt.

Dieser durch die Verwaltungstätigkeit ununterbrochen oder auch manchmal periodisch verursachte, immer bewußt gewollte, vorausgesehene Schlußerfolg, Endzweck, kann nur in bestimmten Fällen für alle Zeiten, in alle Zukunft der gleiche bleiben, er ist meist veränderlich, denn er ist Menschenwerk und Bedürfnisbefriedigung. Jeder Verwaltungsorganismus, welcher Gattung immer, ist Bestandteil einer Menschengemeinschaft, eines Volkes, Staates, der Menschheit; sein Schlußerfolg besteht aus der Befriedigung irgend eines Bedürfnisses eines Menschen oder einer Menschengemeinschaft. Diese Bedürfnisse sind aber einer nahezu ununterbrochenen, oft auch ruck-, stoßweise auftretenden Umgestaltung, Entwicklung, Evolution unterworfen, einer Entwicklung, die wohl gewissermaßen künstlich gefördert und geleitet, im großen und ganzen aber Ausdruck, Ergebnis des einzelnen und gemeinschaftlichen Menschenlebens, ein aus dem Wesen der menschlichen Natur emporwachsendes, daher ganz natürliches Bedürfnis und daher ein durch keine, auch noch so bedeutende Macht hemmbares, weil einem Naturgesetze entsprechendes, mit unwiderstehlichem Drange sich Bahn brechendes Geschehnis ist. Diese zeitbedingte Umgestaltung, Entwicklung, die man oft als die Wirkung jenes schwer definierbaren Faktors ansieht, den man Geist der Zeit zu nennen pflegt, besteht aus geradezu unzählbaren kleinsten und kleinlichsten, aber auch großen und großzügigsten Elementen materieller und geistiger Natur, die nach dem Prinzipe kleine Ursachen und große Wirkungen, oder umgekehrt, das Leben und Werden des einzelnen Menschen und der Menschengemeinschaften mit absoluter Notwendigkeit beherrschen und die sich schließlich zu demjenigen Gesamtergebnisse zusammensetzen, das wir als Kultur, kulturelle Entwicklung, Kulturstufe anzusprechen uns gewöhnt haben.

Die wichtigste Eigenschaft dieses Ergebnisses ist das absolute seiner Notwendigkeit, das unabwendbare und in keiner Weise aufhaltbare Umbilden, Fortschreiten im Wirken dieser Elemente und ein Verwaltungsorganismus, dem die Erkenntnis dieser Eigenschaft, die sich ja längst aus dem historischen Völker- und Menschheitsleben herauskristallisierte, nicht ins Bewußtsein gedrungen, ist dem verhältnismäßigen Stillstande und da alles ringsherum fortschreitet, dem Rückschritte und so durch das Verlieren des Zusammenhanges mit der Umgebung, dem Siechtum, dem Untergange verfallen. Ein solch rückschreitender oder stillstehender Verwaltungsorganismus verschwendet nutzlos die ungeheuerlichsten Energiemassen und ist unrettbar dem Tode verfallen, wenn ihm nicht, wie etwa einem absolut oder mit Hilfe eines unfähigen Parlamentes regierten Staatsverwaltungs-Organismus immer wieder frische Energiemassen zur Verfügung stehen. Die Erreichung der sachlichen und daher auch wirtschaftlichen Vollkommenheit ihres Schlußerfolges ist selbstverständlich auch in diesem Falle mit naturgesetzlicher Notwendigkeit ausgeschlossen.

Eine Verwaltungstätigkeit also, die sich diesem lebensvollen, mehr oder weniger ungestümen, immer unaufhaltbaren, oft alle Schranken niederreißenden Drange der Menschen-, Völker-, Staats-, Menschheits-Entwicklung nicht anzuschmiegen, einzupassen vermag; die nicht imstande ist, sich selbst den Geist einer neuen, immer neue Bedürfnisse gebärenden Zeit einzuhauchen, ist mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes dem Siechtum anheimgegeben.

Daraus ergibt sich die ganz selbstverständliche, aus dem Wesen des menschlichen, des Völker-, Staatslebens entspringende Pflicht der leitenden Verwaltungstätigkeit, sich dieser Entwicklungsänderung der Bedürfnisse durch Änderung, Um-, Neugestaltung, Erweiterung, Er-

gänzung des bisherigen Schlußerfolges, Endzweckes; durch die Verursachung bewußt gewollter, neuer, bisher unbekannter Endzwecke anzupassen, das heißt also, im vollen, klaren Bewußtsein ihrer Verantwortung, die Initiative zu ergreifen, ein nimmermüdes, lebensvolles Neuerungs-, Entwicklungsstreben zu betätigen. Ja, die Forderung an eine leitende Verwaltungstätigkeit, deren objektives Verantwortungsfeld sich nicht nur über die einfache Verursachung des Schlußerfolges, sondern auch über den jeweils möglichen, höchsten Vollkommenheitsgrad desselben, in sachlicher und wirtschaftlicher Richtung erstreckt, geht noch weiter. Sie geht soweit, daß sie es als ganz selbstverständlich ansieht, daß dieselbe unentwegt vorausblickend, die in ihre Interessensphäre fallenden Entwicklungsänderungen vorausahnt, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes richtig zu beurteilen versteht und sich schon im Umbildungsprozesse befindet, wenn das Auftauchen der betreffenden Entwicklungs-, Änderungsnotwendigkeit ein allgemeines zu werden beginnt.

Man hat schon oft als wichtigste, am schärfsten kennzeichnende Eigenschaft des Regierens, der leitenden Verwaltungstätigkeit, das Voraussehen bezeichnet und sie ist zweifellos kennzeichnend für alle leitende Verwaltungstätigkeit, von derjenigen, die die Geschicke eines ganzen Volkes bewußt zu lenken sucht bis zum Regieren, Leiten einer einzelnen Familie herab. So wie ein Familienvater nur dann dem großzügig erfaßten Begriffe eines solchen entspricht, wenn er stets voraussehend, -ahnend, -tastend die ihrer Eigenart entsprechende Entwicklung seiner Kinder und die der Familie sachlich und wirtschaftlich zu leiten sucht, so ist jedes oberste Verwaltungssubjekt nur dann ein wirklich leitendes, wenn es den Entwicklungsweg der ihm anvertrauten ausführenden Verwaltungstätigkeit nicht nur auf die fünf ersten Zeitmeter, sondern soweit zu übersehen vermag, bis sich derselbe in naturgemäße Entfernungsschleier hüllt. Ein oberstes, leitendes Verwaltungssubjekt, das dem ja gewiß bequemen, fatalistischen Prinzipe huldigt, jeder Entwicklungsprozeß bestimme sich selbst, sei in keiner Weise zu beeinflußen, weder fördernd, noch hemmend, treibt einfachste Katastrophenpolitik, die bis zum Eintritte der Katastrophe als freundlich-gemütliche Politik des „Fortwurstelns, Fortfrettens" bezeichnet werden kann und der der nächste beste Taglöhner vollkommen gewachsen ist.

In der Hauptrichtung einer lebensvollen Initiative liegt die natur- und zeitgemäße Um- und Ausgestaltung des Endzweckes, des Schlußerfolges der Verwaltungstätigkeit, seines Wesens, seiner Wesenseigenschaften. Sie hat sich daher zu bemühen, aus der bisherigen, selbstverständlich bis ins Kleinste bekannt sein sollenden, geschichtlichen Entwicklung und aus den unzähligen, da und dort auftauchenden, zu dieser Entwicklung in Beziehung stehenden, oder eine solche Beziehung gewinnen könnenden Kultur-, Fortschrittselementen ein tunlichst klares, dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad nahe kommendes Bild der zukünftigen Entwicklung dieses Endzweckes zu schaffen. Sie hat dabei selbstverständlich oft mit einer großen Anzahl der verschiedensten Möglichkeiten, nahezu nie mit Gewißheiten zu rechnen und ihre höchste Kunst besteht darin, einen dabei so leicht eintretenden Irrtum mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad auszuschalten.

Diese Hauptrichtung der Initiative wird aber in vielen Fällen auf die Erreichung höherer sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheitsgrade des Schlußerfolges abgelenkt. Es gibt eben eine große Anzahl von Verwaltungsgattungen, deren Endzweck in seinen Wesenseigenschaften für alle Zukunft festgelegt und nur in dessen Vollkommenheitsgraden veränderlich ist. Der Endzweck z. B. eines Krankenhauses ist für alle Zeiten die Erreichung der geistigen und körperlichen Gesundheit der in demselben aufgenommenen Menschen und es kann einer diesbezüglichen Initiative nur darum zu tun sein, die Vollkommenheitsgrade dieses Schlußerfolges zu erhöhen. Dagegen gibt es wieder Verwaltungsorganismen, deren Endzweck selbst, nicht nur dessen Vollkommenheitsgrade, veränderlich ist. Der Endzweck z. B. einer Staatsverwaltungstätigkeit ist die immer mehr vervollkommnete Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse des diesen Staat bildenden Volkes, sowie die tunlichste Sicherung dieser Bedürfnisbefriedigung. Eines dieser Bedürfnisse ist das nach politischer Freiheit und autonomer Selbstregierung. Die Geschichte erweist, daß dieses Bedürfnis schon in den frühesten Zeiten des geschichtlichen Lebens ein sehr reges war und es wäre daher ein Fall ganz selbstverständlicher Initiative gewesen, wenn die Staatsverwaltungen diese Richtung ihres Endzweckes konsequent verfolgt, den von ihr in so vielen Fällen angestrebten Endzweck einer autoritativen in den einer autonomen Regierung umgewandelt hätten. Wie viele Katastrophen mußten hereinbrechen, weil den Staatsverwaltungen diese Initiative fehlte. Ein richtiges Begreifen und Auffassen der Entwicklungsmöglichkeiten der Volksbedürfnisse und die initiative, diesbezüglich allmählige Umwandlung des Endzweckes hätte wahrscheinlich einen katastrophenfreieren Weg gewiesen und auch die ruck-, stoßweise Umwandlung, wie sie oft eingetreten, umgehen lassen. Dieser unruhigen, man möchte beinahe sagen, unnatürlichen Entwicklung ist es wohl zuzuschreiben, daß in Österreich und Deutschland die Meinung auftaucht, der Parlamentarismus habe sich heute schon, nach kaum einem halben Jahrhundert überlebt, während er doch erst in den ersten Kinderschuhen steckt, da man ein Volks- nicht so wie ein Menschenleben nach Jahren, sondern nach Jahrhunderten zu messen und zu beurteilen hat.

Die vorausspähende, vorausdenkende, voreilende Verwaltungstätigkeit hat daher dort, wo eine vollkommene Umwandlung des Endzweckes möglich ist und als eine nicht zu umgehende, zwingend auftretende Bedürfnisentwicklung erkannt wird, diese Neu-, oder Ausgestaltung, auch eine Zufügung eines ganz neuen Endzweckes; dort, wo dies nicht möglich ist, eine Erhöhung der Vollkommenheitsgrade des, oder der Endzwecke ins Auge zu fassen. Wir könnten die erstere vielleicht als die Initiative des Endzweckes, die letztere als die Initiative des Vollkommenheitsgrades bezeichnen. Da der Endzweck jeder Verwaltungstätigkeit durch dessen Eigenart, durch sein Wesen gekennzeichnet ist, könnten vielleicht beide der obenerwähnten Gattungen der Initiative als Wesens-Initiative angesprochen werden.

Hat nun die vorausblickende Verwaltungstätigkeit durch ihren nimmermüden Spürsinn, durch wachsame Beobachtung der das Wesen ihres Endzweckes berührenden Entwicklungselemente die Überzeugung gewonnen, daß sich die Entwicklung des von ihr geleiteten Organismus nur auf dem von ihr vorausgesehenen Wege vollziehen könne, daß dieser Weg dem Wesen des Endzweckes entspricht, ein naturgemäßer ist, die Wahrscheinlichkeit einer Höherentwicklung für sich hat, dann hat sie sofort denjenigen ausführenden Arbeitsvorgang und diejenigen Hilfsmittel des letzteren in Erwägung zu ziehen, die zur Verursachung des sich ändernden, um-, neugestalteten Endzweckes und der Erreichung desselben in höchster Vollkommenheit notwendig sind. Das ist nur durch Ausübung der den richtigen Arbeitsprozeß und die dazu notwendigen Hilfsmittel suchenden Initiative möglich, die wir sohin als Prozeß- und Hilfsmittel-Initiative bezeichnen könnten. Da nun das Gehen neuer Wege, die Verursachung neuer Schlußerfolge, gestaltende, organisatorische Tätigkeit verlangt, schiebt sich eine durch die Initiative erzwungene Organisation in die Verwaltungstätigkeit und es ergibt sich daraus die Tatsache, daß alle lebensvolle, frisch pulsierende Verwaltungstätigkeit ununterbrochen oder periodisch mit organisatorischer Tätigkeit verbunden sein muß.

Während die Wesens-Initiative stets auch die Prozeß- und Hilfsmittel-Initiative im Gefolge hat, von oben nach abwärts wirkt, können die beiden letzteren, von unten nach aufwärts wirkend, in die Erscheinung treten, dort, wo derselbe Zweck, derselbe Schlußerfolg durch geänderten Arbeitsvorgang und geänderte Hilfsmittel zu erreichen gesucht, d. h. wo auf eine Erhöhung des sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheitsgrades hingearbeitet wird. Dieser letztere Fall ist der weit häufigere, weil es eine große Anzahl von Verwaltungszweigen gibt, deren Endzweck ein unveränderlicher ist.

Da nun schließlich jeder Arbeitsvorgang eine Reihenfolge von Wechselwirkungen der Energie und Materie in Zeit und Raum ist, kann in demselben eine Änderung jedes einzelnen Elementes platzgreifen. Es kann in demselben Vorgang an die Stelle einer Energiegattung eine andere, ein materieller Stoff oder eine Verbindung verschiedener derselben an die Stelle der bisher gebrauchten gesetzt, andere Aggregatzustände verwendet, es können an der Zeitdauer und an den Zeitintervallen, am Raume und dessen Füllung die verschiedensten Änderungen in Anwendung gebracht werden. Wir können daher von einer Energie-, Materie-, Zeit- und Raum-Initiative sprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Vergehen nach § 24 Preß-G. bei Veröffentlichung des verbotenen Inhaltes nicht unmittelbar auf Grund der mit Verbot belegten, sondern mittelbar auf Grund einer anderen, der Beschlagnahme nicht verfallenen Druckschrift. Wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage (§ 28, Abs. 4 Preß-G.) müssen als solche nach Form und Inhalt kenntlich sein.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 7. Juli 1913, Kr I 270/13, die von dem Angeklagten Gustav L. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 25. April 1913, womit er des Vergehens im Sinne des § 24 Preß-G. und des § 8 St-G. schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Mit Urteil des Landesgerichtes Wien vom 25. April 1913 wurde folgender Sachverhalt festgestellt: Auf Grund des Erkenntnisses dieses Gerichtes vom 12. Dezember 1912 wurde die wegen vier Stellen des in Nr. 340 der periodischen Druckschrift „Arbeiterzeitung" vom 11. Dezember 1912 erschienenen Aufsatzes „Der Gipfel des Semmeringskandales" erfolgte Beschlagnahme bestätigt und das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen. Dieses Verbot wurde im Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 15. Dezember 1912, Nr. 28, gehörig kundgemacht. In der Nummer 342 der „Arbeiterzeitung" vom 13. Dezember 1912 wurde unter der Aufschrift „Das Verbot des Kinderheimes auf dem Semmering" die im Abgeordnetenhause des Reichsrates eingebrachte Interpellation der Abgeordneten Max Winter und Genossen abgedruckt, worin die beschlagnahmten und mit Verbot belegten Stellen enthalten sind.

In der Nummer 5 des Blattes „Die Sündflut" vom 20. Dezember 1912 wurde ein Aufsatz unter der Überschrift „Österreichische Affenschande" veröffentlicht, der drei der beschlagnahmten und unter Verbot gestellten Stellen mit geringfügigen Auslassungen enthält. Die sohin erfolgte Beschlagnahme dieser Druckschrift wurde mit Erkenntnis vom 23. Dezember 1912 bestätigt. Von dieser Druckschrift waren nur die Pflichtstücke gedruckt. Der verantwortliche Schriftleiter Gustav L. gab zu, den Artikel in Kenntnis seines Inhaltes und der Beschlagnahme der Nummer 340 der „Arbeiterzeitung" zum Drucke befördert zu haben, er behauptete, nur die beanständeten Stellen nicht dieser Nummer, sondern der in Nummer 342 enthaltenen Interpellation entnommen zu haben. Auf Grund dieses Sachverhaltes erfolgte seine Verurteilung nach § 8 St.G und § 24 Preß-G., weil einerseits eine Veröffentlichung des Inhaltes einer verbotenen Druckschrift vorliege, dem Angeklagten anderseits die Berufung auf § 28 PreßG. nicht zugute komme. In dem Aufsatze „Österreichische Affenschande" wurde mit keinem Worte erwähnt, daß sein Inhalt aus einer Interpellation stamme, es könne daher nicht gesagt werden, daß er sich als Mitteilung einer Verhandlung des Reichsrates darstelle.

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht lediglich den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. a St-P-O. geltend und stützt ihn darauf, daß der Abdruck aus dem weder beschlagnahmten noch mit Verbot belegten Artikel „Das Verbot des Kinderheimes auf dem Semmering" in Nummer 342 der „Arbeiterzeitung" erfolgte, weshalb § 24 Preß-G. nicht anwendbar sei. Außerdem bilden die beanständeten Stellen einen Teil der erwähnten Interpellation und genießen deshalb den Schutz des § 28 Preß-G., ohne daß es geboten wäre, auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet. Gemäß § 28, letzter Absatz Preß-G., kann für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Schutz bezieht sich nach der feststehenden Auslegung dieser Gesetzesstelle auch auf das sogenannte objektive Verfahren des § 493 St.-P.-O. und erleidet keine Ausnahme gegenüber Interpellationen, die den Inhalt einer beschlagnahmten oder mit Verbot belegten Druckschrift wiedergeben. Es konnte daher der Abdruck der Interpellation in Nummer 342 der „Arbeiterzeitung" der Bestimmung des § 24 Preß-G. nicht unterworfen werden. Nach dem Wortlaute und dem Sinne des vierten Absatzes des § 28 Preß-G. kommt jedoch dieser Schutz nur Mitteilungen solcher öffentlicher Verhandlungen zu statten. Es soll damit gewährleistet werden, daß solche öffentliche Verhandlungen unter allen Umständen im Wege der Druckerpresse der Bevölkerung zugänglich gemacht werden können. Dadurch erfolgt jedoch keineswegs eine Immunisierung aller einzelnen Stellen der anläßlich dieser Verhandlungen vorgebrachten Ausführungen in dem Sinne, daß diese losgelöst von ihrem Zusammenhange, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Inhaltes, weiter verbreitet werden dürften.

Unter wahrheitsgetreuen Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen können nach dem Sprachgebrauche und nach dem Sinne des Gesetzes nur Mitteilungen verstanden werden, die nach Inhalt und Form als Verhandlungsberichte erkenntlich sind. Die staatsrechtlichen Gründe des diesen Mitteilungen zuerkannten Schutzes versagen ihren Dienst gegenüber der selbständigen Weiterverbreitung einzelner Stellen aus den öffentlichen Verhandlungen, abgesehen von den ganz unhaltbaren, geradezu widersinnigen praktischen Ergebnissen, zu denen eine derartige ausdehnende Auslegung des § 28 Preß-G. führen würde. Sie würde unter anderem die Unverfolgbarkeit von gegen das Rechtsgut der persönlichen Ehre einzelner verstoßenden, aus ihrem Zusammenhange gelösten Äußerungen nach sich ziehen, deren Verbreitung durch die Presse weder nach Form noch nach dem Inhalt als Mitteilung einer öffentlichen Verhandlung einer der genannten Körperschaften erscheint, sondern als selbständige Wiederholung des strafgesetzwidrigen Angriffes.

Es ist ferner im Sinne des § 24 Preß-G. unentscheidend, ob die Weiterverbreitung durch Veröffentlichung des Inhaltes einer mit Verbot belegten Druckschrift unmittelbar auf Grund dieser Druckschrift oder mittelbar auf Grund einer anderen, den Inhalt der verbotenen Stellen wiedergebenden Druckschrift erfolgt. Ebenso ist es unentscheidend, ob die unmittelbare Quelle der Beschlagnahme nicht unterworfen wurde und aus welchen Gründen letztere nicht erfolgte. Ausschlaggebend ist das ergangene Verbot der Weiterverbreitung, dessen Kundmachung und Kenntnis im gegebenen Falle außer Zweifel steht.

Es war daher die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Zum Schuldspruche wegen Betruges nach § 199, lit. c St.-G. (Gebrauch eines falschen Gewichtes) bedarf es der besonderen Feststellung der Schädigungsabsicht.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 22. Oktober 1912, Kr II 391/12, in nicht öffentlicher Sitzung mit Zustimmung der Generalprokuratur der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Stephan H. wider das Urteil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 20. September 1912, womit er des Verbrechens des Betruges nach §§ 197 und 199, lit. c St.-G, schuldig erkannt wurde, nach § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3/78, Folge gegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und die Sache an das Erkenntnisgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt unter dem Gesichtspunkte des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9, lit. a des § 281 St.-P.-O., der Gerichtshof habe den Angeklagten des Verbrechens des vollbrachten Betruges nach §§ 197 und 199, lit. c St.-G., für straffällig erklärt, wiewohl er es unterlassen habe festzustellen, ob der Angeklagte die Absicht hatte, seine Kunden unter Benützung des verfälschten Gewichtes zu schädigen. In dieser Richtung ist der Beschwerde die Berechtigung nicht abzusprechen. Das Urteil des Erkenntnisgerichtes nimmt wohl als erwiesen an, der Angeklagte habe das von ihm vorsätzlich verfälschte Gewicht (Wage) in seinem öffentlich betriebenen Fleischergewerbe bewußt und vorsätzlich in Gebrauch genommen, es folgert auch daraus, er habe erkennen müssen („seznati musil"), daß seine Kunden dadurch an ihrem Eigentume geschädigt werden, und drückt sich schließlich dahin aus, daß diese Schädigung bereits dann eintrete, falls den Kunden eben jenes Gewicht nicht zukäme, worauf sie nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange Anspruch haben. Ob überhaupt Kunden des Angeklagten und in welchem Umfange sie etwa geschädigt worden sind und ob dieser bei Fälschung des von ihm gebrauchten Gewichtes auch in der Absicht handelte, sie zu schädigen, darüber enthält das Urteil keine Feststellungen, da der Gerichtshof, wie dies der weitere Inhalt der Urteilsgründe erkennen läßt, von der Ansicht ausging, daß der zum Tatbestande des im § 199, lit. c St.-G. verpönten Verbrechens erforderte Dolus in dem wissentlichen Gebrauche geringhältigen Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe schlechthin liege. Diese Anschauung ist

jedoch rechtsirrtümlich. Der im § 199, lit. c St.=G., enthaltene Tatbestand schließt zwar das im § 197 St.=G., statuierte Merkmal der Irreführung in sich, so daß diese einer selbständigen Feststellung nicht bedarf; allein den Deliktsbegriff erschöpft sie nicht. Im Sinne der Eingangsbestimmung des § 199 St.=G. muß erwiesen sein, daß der Täter mit dem Mittel des Gebrauches des verfälschten Gewichtes den Zweck verband, vermögensrechtlichen Schaden zuzufügen, zumal es sich bei dem erwähnten Delikte nicht um einen jener im § 199 St.=G. bezeichneten Fälle handelt, deren Tatbestand schon durch Verletzung der öffentlichen Treue erschöpft wird. Durch die Feststellung, daß Angeklagter von dem geringhältigen Gewichte (der verfälschten Wage) im öffentlichen Gewerbe wissentlich Gebrauch machte, wird aber das erwähnte Tatbestandsrequisit nicht ersetzt, weil hiedurch keineswegs ausgeschlossen wird, daß Angeklagter — wie dies eben bei den Kunden Ž. und Š. erfolgte — trotzdem bemüht gewesen sein konnte, die Käufer vor Übervorteilung zu schützen. Da somit die Feststellungen der Urteilsgründe nicht zureichen, um den angefochtenen Schuldspruch, auch namentlich hinsichtlich des vollbrachten Verbrechens des Betruges, zu rechtfertigen, mußte, da die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Kassationshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat, mit Zustimmung der Generalprokuratur nach § 5 des obbezogenen Gesetzes wie oben erkannt werden. Hiedurch erscheint das Eingehen auf die weiters geltend gemachten Nichtigkeitsgründe der Z. 5 und 8 des § 281 St.=P.=O. überflüssig und diese gegenstandslos.

Notizen.

(Über den Polizeihund.) Wie die „Deutsche Gemeinde=Zeitung" berichtet, führte bei einer Konferenz der Polizeioberbeamten des Ostens in Hohensalza der Polizei=Inspektor Vagel=Graudenz in einem Vortrage über den Hund im Dienste der Polizei folgendes aus: „Viele schöne Erfolge der Polizei im Kampfe gegen das Verbrechertum müssen auf das Konto des Hundes geschrieben werden. In erster Reihe muß jedoch der Führer sehr gut durchgebildet sein. Erst wenn sich der Führer längere Zeit theoretisch und praktisch mit dem Hunde beschäftigt, wenn er dessen Art und Weise genau studiert hat, kann er daran gehen, den Hund für seinen Beruf vorzubereiten. Bei so mancher Behörde kann der Hund keinen dauernden Eingang finden, nur weil es an geeignetem Führerpersonal fehlt. Man sollte daher erst die Führerfrage erledigen, ehe man an die Beschaffung des Hundematerials geht. Der Polizeihund umfaßt in der Hauptsache drei Rassen. Am zahlreichsten ist der deutsche Schäferhund vertreten. Eine zweite Rasse, der Dobermannpinscher, ist das Produkt deutscher Züchter, auf das man mit Recht stolz sein kann. Durch seine Anhänglichkeit, vorzügliche Nasenführung hat sich der Airedale=Terrier bei der Polizei gute Freunde erworben. Seit zirka acht Jahren züchtet man den sogenannten polnischen Schäferhund, eine kleine langhaarige Rasse, die sich durch großes Temperament und als ein vorzüglicher „Draufgänger" auszeichnet. Um den Hund genügend auszubilden, genügt es bei weitem nicht, daß man nach einer bestimmten Methode arbeitet. Man muß den Charakter des Hundes genau studieren und danach seine Methode bilden. Auf das „frei bei Fuß" gehen, das heißt der Hund darf nicht vor=, aber auch nicht zurückgehen, sondern muß unmittelbar in Beinnähe des Führers bleiben baut sich die ganze Polizeihundfrage auf. Das Überklettern hoher Wände ist von großer Bedeutung, doch ist es nicht gut, dies zu Zirkuskünsten emporzuschrauben, da durch den Absprung die Gesundheit des Hundes leidet. Ebenso leidet die Gesundheit des Hundes durch die sogenannte „Wasserarbeit". Ein wichtiger Dressurakt ist das „Apportieren", die down=Lage usw."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Eisenbahnministerium Siegmund Sonnenschein den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Emil Milosch von Fesch die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Handelsministerium Dr. Alfred Prantner den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Wien, Regierungsrate Adolf Porm den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, dann den Polizeiräten dieser Polizeidirektion Leopold Schmidt und Josef Karl sowie dem Oberinspektor der Wiener Sicherheitswache Wladimir Tauber das Ritterkreuz des Franz Joseph=Ordens, ferner dem Polizeikommissär Alexander Wahl und dem Bezirksinspektor der Wiener Sicherheitswache Rudolf Kremser das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post= und Telegraphendirektion in Triest Dr. Franz Temmel den Titel und Charakter eines Oberpostrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postmeister Mirko Bakočević in Zelenila das Goldene Verdienstkreuz und dem Postunterbeamten Stephan Klisura in Cattaro das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabriksbesitzer kaiserlichen Rate Wilhelm Lambrecht in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Karl Dürr in Baden das Ritterkreuz des Franz Joseph=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Rudolf Lukes in Wildenschwert das Ritterkreuz des Franz Joseph=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Notar Dr. Ferdinand Hanisch in Brünn das Ritterkreuz des Franz Joseph=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Franz Řezníček in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter=Direktionsadjunkten der Polizeidirektion in Wien Albert Hieke den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwach=Oberkommissär I. Klasse Anton Lucanovich in Sebenico das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrat Dr. Karl Schreyer zum Sektionschef im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbaurat im Eisenbahnministerium Emanuel Szymański zum Staatsbahndirektor=Stellvertreter unter Belassung des Titels eines Oberbaurates ernannt.

Der Handelsminister hat den Hauptkassier der Postdirektion in Wien Alois Krisa zum Postamtsdirektor ernannt.

Der Handelsminister hat den Bau=Oberkommissär der Direktion für den Bau der Wasserstraßen Moritz Pastor zum Baurat und die Baukommissäre der genannten Direktion Franz Linhart, Josef Chour und Josef Kofránek zu Bau=Oberkommissären ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 12. März 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 11.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Die Initiative in der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Da sich die Initiative auf den ganzen Umfang der Verwaltungstätigkeit zu erstrecken hat, umfaßt sie ganz selbstverständlich alle Gattungen derselben. Sie muß also sowohl auf dem Gebiete der Wesens-, der Form-, der finanziellen und Wohlfahrts-Tätigkeiten geübt werden und wird nur in diesem Falle einen Gesamtschlußerfolg geben, von dem behauptet werden kann, daß er dem jeweils herrschenden Zeitgeiste, dem jeweils möglichen, höchsten Vollkommenheitsgrade seiner Entwicklung, den Lebensmöglichkeiten des verwalteten Organismus entspricht. Die Vorbedingungen einer solch lebensvollen Initiative sind daher:

1. eine tunlichst eingehende Kenntnis der Wesenseigenschaften des bisher angestrebten Endzweckes, also der Lebensvergangenheit des verwalteten Organismus;

2. eine noch eingehendere Kenntnis der Lebensgegenwart desselben, der durch die gegenwärtige Verwaltungstätigkeit angestrebten Wesenseigenschaften des Schlußerfolges;

3. die Urteilsfähigkeit für die gegenwärtig höchsten Grade der sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheit desselben;

4. die bis zu den tiefsten Atomen eindringende und auch den vollen Umfang mit wissenschaftlicher und praktischer Klarheit beherrschende Kenntnis der die Wesenseigenschaften und deren Vollkommenheitsgrade verursachenden Arbeitsvorgänge und deren Hilfsmittel, daher

5. wissenschaftliche und praktische Klarheit über die diese Arbeitsvorgänge bildenden Wechselwirkungen von Energie und Materie in Zeit und Raum, also der in der Gegenwart in Anwendung stehenden Elemente der betreffenden Verwaltungstätigkeit.

Das sind nur die Bedingungen einer Verwaltungstätigkeit in der Gegenwart, daher erst die Vorbedingungen einer lebensvollen Initiative. Diese verlangt als unerläßliche Bedingungen noch weit höher stehende Fähigkeiten, so:

1. die wissenschaftlich und erfahrungsmäßig klare Beherrschung der Veränderungs- und Verbindungsmöglichkeiten der oben erwähnten Elemente und ihrer Wechselwirkungen;

2. die phantasievolle Erfassung aller auf ganz fremden Verwaltungsgebieten in die Erscheinung tretenden, in der eigenen Verwaltungstätigkeit verwendbaren Wechselwirkungen, Arbeitsvorgänge, Hilfsmittel;

3. die aus wissenschaftlicher Schärfe, praktischer Erfahrung und lebendiger Phantasie sich gestaltende Fähigkeit, den Weg für die Höherentwicklung der Vollkommenheitsgrade des Schlußerfolges vorauszusehen;

4. die Fähigkeit, aus den immer wieder auftauchenden und in ununterbrochener Umwandlung befindlichen kleinsten und größten speziellen Kulturerscheinungen auf die wahrscheinliche Änderung der durch die eigene Verwaltungstätigkeit befriedigten Bedürfnisse der Menschen und Menschengemeinschaften einen klaren, hoher Wahrscheinlichkeit entsprechenden Schluß zu ziehen und daraus die Aus- und Umgestaltung, Ergänzung, völlige Neugestaltung des bisherigen Endzweckes oder dessen Vollkommenheitsgrades zu folgern.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß, wenn wir die Verwaltungstätigkeit der Gegenwart als Statik derselben bezeichnen können, wir die Initiative in derselben, die zukünftige Entwicklung als Dynamik derselben ansprechen müssen und da diese letztere immer und überall die weit verworreneren, in allen Schwierigkeiten und Hemmungen gesteigerten Tätigkeiten umfaßt, ist der Schluß unanfechtbar, daß zur leitenden Initiative nur die höchst gesteigerten Fähigkeiten, eine lebensvolle Verbindung von tiefster wissenschaftlicher Erfassung, langer, gründlicher Erfahrung und ruhiger, klargestaltender Phantasie unbedingte Notwendigkeiten sind. Aber damit nicht genug, müssen wir klar erkennen, daß sich diesen Fähigkeiten noch weitere gesellen müssen, so die klare, tief wurzelnde Erkenntnis, daß jede Umwandlung eines Elementes, eines Arbeitsvorganges, eines Hilfsmittels, eines Endzweckes meist nur allmählig, ohne Störung der Kontinuität des gegenwärtigen Lebens des betreffenden Verwaltungsorganismus, d. h. also katastrophenfrei, in natürlich-organischer Entwicklung zur Durchführung gebracht werden soll, was aber freilich nicht dahin gedeutet werden darf, daß sich diese Umwandlung schlummernd zu vollziehen hat. Eine lebensvolle mit den vorerwähnten Eigenschaften begabte Initiative baut und ebnet vorerst den in Zukunft zu gehenden neuen Weg, das neue Bett und leitet erst dann das flutende Leben in dasselbe, aber sie ergreift, wenn sie zu einem zielbewußten Vorgang befähigt ist, ohne Verzug ihre vorbereitenden Maßnahmen, da das neue Bett fertig sein muß, wenn der steigende Drang frisch pulsierenden Lebens an seine Dämme schwillt.

Eine weitere, ebenfalls unumgänglich notwendige Eigenschaft lebensvoller Initiative ist Geduld, Beharrungsvermögen, Überzeugungstreue. Das Schaffen, Verursachen neuer Verwaltungstätigkeit, organisatorischer Arbeit, ist immer und überall mit dem Auftreten von Kinderkrankheiten verbunden. Das Zusammenführen neuer Elemente, das Durchführen bisher unbekannter

Wechselwirkungsvorgänge derselben, das Anwenden unerprobter Hilfsmittel, das Gehen neuer Wege, führt nahezu ausnahmslos zu unvorhergesehenen, ungeahnten Schwierigkeiten und Hemmungen, die immer wieder rasch erfaßt, klar durchschaut und lebensvoll bekämpft werden müssen, wenn die Initiative nicht erlahmen oder zu Siechtum und Verfall führen soll.

Eine letzte, aber deshalb nicht minder wichtige Eigenschaft der Initiative ist die über die kleinlichen Vorgänge der neu organisierten Tätigkeit hinausragende, großzügige Auffassung und Voraussicht der Wirkungen derselben auf die in ihrer Umgebung lebenden Menschen, auf Menschengemeinschaften, auf Volk, Staat, Menschheit, welche Eigenschaft wir gewöhnlich als den weiten Blick bezeichnen.

Wenn wir nun diese Vorbedingungen und Bedingungen einer gesunden, lebensvollen Initiative überblicken, so ergibt sich, daß das, eine solche Initiative ausübende Verwaltungssubjekt über folgende Eigenschaften verfügen muß:

Wissenschaftlich klare Durchdringung der betreffenden Verwaltungstätigkeit, insbesondere der in ihr wirksamen Elemente und deren Wechselwirkungen in Vergangenheit und Gegenwart; reiche praktische Erfahrung auf deren Gebiete; phantasievolles Erfassen inner- und außerhalb derselben sich ergebenden Änderungs-, Anpassungs-, Anwendungsmöglichkeiten, sodann Kontinuitätsfähigkeit, Geduld, Ausdauer, weiter Blick, wobei uns klar sein muß, daß die letzterwähnten Fähigkeiten Funktionen der ersterwähnten sind, denn das katastrophenfreie Einfügen neuer in ein Gewirre alter Wege, das klare und schnelle Erfassen, Durchschauen, Bekämpfen neu auftauchender Schwierigkeiten, das Voraussehen der Folgen und Wirkungen bisher unbekannter Tätigkeiten auf Mensch und Menschengemeinschaft, setzt die ersterwähnten Fähigkeiten als absolut notwendig voraus, diese aber sind nichts anderes, als eine Verbindung der bis zu den Atomen der betreffenden Verwaltungstätigkeit vordringenden und dieselbe im vollen Umfang beherrschenden Sachkenntnis mit phantasievoller Auffassung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und -wahrscheinlichkeiten. Das phantasievolle und doch ruhig sichere Voraussehen, -tasten, -fühlen ist auf irgend welchem Gebiete der Verwaltungstätigkeit nur bei dieser herrschenden Sachkenntnis möglich. Die Erfüllung der oben erwähnten Vorbedingungen und Bedingungen einer lebensvollen Initiative haben die um- und vorfassende sowie tiefdringende Sachkenntnis zur absoluten Voraussetzung.

Die Sachkenntnis ist daher die erste, wesentlichste, alle anderen überragende, herrschende Bedingung jeder lebensvollen zielbewußten Initiative. Diese ohne der ersteren eine einfache absolute Unmöglichkeit, wenn dieselbe, das heißt ihr Schlußerfolg dem jeweils höchsten Vollkommenheitsgrade entsprechen soll. Gewiß, ohne Phantasie und klarer Voraussicht, Geduld und weitem Blick, wird die Sachkenntnis der oben gekennzeichneten Initiative nicht fähig sein, aber noch weit weniger die ersteren ohne der letzteren. Das phantasievolle, energiedurchtränkte, dem schablonenmäßigen entgegengesetzte, immer neue Beziehungen findende und aufdeckende Denken und Kombinieren ist ein unentbehrliches Element lebensvoller leitender Initiative, aber es muß durch klare, überragende Sachkenntnis geklärt, gedämpft, in die Schranken wissenschaftlicher Erkenntnis eingeordnet werden, wenn es sich nicht in dämmerige Weiten phantasievoller Spielerei verlieren und das Leben gegenwärtiger Verwaltungstätigkeit aufs schwerste gefährden soll. Intensivste Erkenntnis der Elemente, Arbeitsvorgänge, Hilfsmittel der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Verwaltungstätigkeiten, kurz gesagt, Sachkenntnis beherrscht jede lebensvolle Initiative in solch absoluter Weise, daß alle anderen Eigenschaften ohne derselben nur ein unsicher schwankendes, tastendes, tappendes, initiatives Tun zu veranlassen vermögen, dessen auch nur annäherungsweises Gelingen bestenfalls ein Zufall herbeiführen könnte, bei dem jede höhere Wahrscheinlichkeit eines bewußt gewollten Erfolges als ganz ausgeschlossen anzusehen ist; das in den meisten Fällen zu Siechtum und Verfall führen muß.

Die Kombination der oben angeführten, für die Ausübung einer lebensvollen Initiative unbedingt nötigen Eigenschaften ist eine solche, daß wir sie unmöglich bei jedem Verwaltungssubjekte voraussetzen können. Das unentwegte Spähen in die Zukunft, sowie ein unentbehrlicher Bestand an Phantasie sind wohl meist angeborene, vielleicht eher noch durch Erfahrung als durch Studium erwerbbare Eigenschaften und stehen daher der wieder hauptsächlich nur durch Studium und Erfahrung verursachbaren Sachkenntnis gewissermaßen fremd gegenüber. Während man daher die letztere, die Sachkenntnis, als eine pflichtgemäße Eigenschaft der leitenden und ausführenden Verwaltungssubjekte bezeichnen muß, ist dies bezüglich der zur Initiative neben der Sachkenntnis noch nötigen, eben erwähnten Eigenschaften nicht der Fall. Ein Verwaltungssubjekt kann die ihm übertragene Tätigkeit in der Gegenwart vollkommen beherrschen, sie lebensvoll fortzubilden, initiativ zu entwickeln kann ihr jede Fähigkeit fehlen. Diese Fähigkeit kann daher auch nicht als allgemein pflichtgemäß betrachtet, das Subjekt diesbezüglich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Da nun jede Verwaltungstätigkeit ohne lebensvoller Initiative dem Siechtum, dem Rückschritt verfallen ist, die Fähigkeit zur Initiative aber keine allgemein pflichtgemäße Eigenschaft der Verwaltungssubjekte sein kann, steht die Theorie der Verwaltungstätigkeit scheinbar einem Widerspruch gegenüber, der sich aber sofort löst, sobald wir uns klar darüber werden, daß es im ganzen Verwaltungsorganismus nur ein Subjekt gibt, das dem Willenssubjekte gegenüber für den ganzen Umfang der Verwaltungstätigkeit, also für das Leben und daher auch für die organische Entwicklung des von ihm geleiteten Organismus verantwortlich ist. Das oberste leitende Verwaltungssubjekt. Bei diesem alles überragenden, mit der primären, obersten Verantwortungs- und obersten Kontrollpflicht belasteten Verwaltungssubjekte muß auch die Fähigkeit zu frisch pulsierender Initiative als eine pflichtgemäße Eigenschaft festgesetzt werden. Dieses Subjekt allein ist für die Ausübung einer solchen Initiative verantwortlich und darf diese Verantwortung mit keinem anderen Subjekte teilen.

Daraus könnte nun jemand folgern, daß die Fähigkeit zur Initiative bei den untergeordneten Subjekten fehlen müsse. Das wäre aber zweifellos ein Fehlschluß. Im Gegenteil, je mehr dieser untergeordneten Subjekte mit dieser kostbaren Fähigkeit begnadet sind, desto impulsiver, energiegetränkter kann sich das Leben des betreffenden Verwaltungsorganismus gestalten, weil diese mit der Leitung und Ausführung des Kleinkrames der Verwaltungstätigkeit betrauten Subjekte, die in unmittelbarer Fühlung mit den Wechselwirkungen der Elemente stehen und daher die unscheinbarsten, am wenigsten leicht wahrnehmbaren Hemmungen, Schäden, Widerstände zu beobachten, unmittelbar kennen zu lernen vermögen auch diejenigen sind, die, wenn sie die Fähigkeit zur Initiative besitzen, diese in die geheimsten Poren der Verwaltungstätigkeit zu leiten, namentlich die Initiative der Elemente, der Arbeitsvorgänge und Hilfsmittel auszuüben vermögen. Da sie aber für diese Initiative nicht zur Verantwortung gezogen werden können, dürfen sie sie auch nicht selbständig ausführen, sie können nur verpflichtet werden, Initiativanträge dem obersten, für die Initiative allein verantwortlichen Verwaltungssubjekte zu erstatten, dem es dann allein zusteht, dieselben zu beurteilen, über ihre Lebensfähigkeit, Anwendbarkeit und tatsächliche Durchführung zu entscheiden. Die Durchtränkung einer Verwaltungstätigkeit mit lebensvoller Initiative wird daher ganz ohne Zweifel auch von der größeren oder geringeren Anzahl derjenigen untergeordneten Verwaltungssubjekte abhängen, die die Fähigkeit zum Auffinden und Gehen neuer Wege, zur Initiative besitzen. Es ist schon häufig darüber gesprochen worden, ob zum Beispiel den Vorständen der politischen Behörden erster Instanz in Österreich, den sogenannten Bezirkshauptmännern, die Ausübung einer Initiative zukomme oder nicht. Da gibt es doch nur einen Schluß. Da diese Verwaltungssubjekte in unmittelbarer Fühlung mit der Bevölkerung stehen oder wenigstens stehen sollen, daher allein die Gelegenheit haben, die sich ändernden Bedürfnisse dieser Bevölkerung aus unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen, so kann die unter der Kontrolle des obersten Verantwortungssubjektes stehende Fähigkeit derselben zur Initiative nur günstig wirken. Es ist ganz selbstverständlich, daß der ganze diesbezügliche Verwaltungsorganismus um so leichter wird mit lebensvoller Initiative durchdrungen werden können, je mehr dieser Verwaltungsorgane erster Instanz Sinn und Fähigkeit für die Initiative besitzen. Eine Pflicht zur Initiative kann ihnen nicht aufgebürdet werden, höchstens diejenige zur Erstattung von Initiativanträgen, falls ihnen neue Wege gangbar erscheinen sollten. Erst

dann, wenn diese Anträge vom obersten Verwaltungssubjekt geprüft, für richtig befunden und ihnen zur Ausführung übertragen wurden, tritt bei ihnen die Verantwortungspflicht für diese Ausführung ins Leben. Daß untergeordnete Verwaltungssubjekte dieser Gattung einen höheren Wert besitzen, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden, denn die Fähigkeit zur Initiative setzt immer schon neben der Sachkenntnis die Fähigkeit schärferer Beobachtung, ernsterer Berufsauffassung, lebensvollerer Durchdringung der demselben anvertrauten Tätigkeiten voraus. Ein Verwaltungssubjekt, dem die Eigenschaft zur Initiative gänzlich fehlt, verfällt allzu leicht träger, schablonisierender Tätigkeit, dem Arbeitsschlummer. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Nachträgliche Einfügung eines wahrheitswidrigen Zusatzes in das Protokoll über eine Vorstandssitzung der Bezirkskrankenkasse durch den als Schriftführer beigezogenen Beamten fällt nicht unter Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 101 St.-G.).

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 3. Jänner 1913, Kr II 465/12 mit Zustimmung der Generalprokuratur der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in Prag wider das Urteil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 5. November 1912, womit das genannte Strafgericht gemäß § 261 St.-P.-O. seine Nichtzuständigkeit zur Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft in Prag gegen Eduard N. wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 8, 197, 199 d, 200 St.-G. erhobene Anklage ausgesprochen hat, nach Zulaß des § 5, Gesetz vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3/78, sofort stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und dem Erkenntnisgerichte aufgetragen, nach durchgeführter neuerlicher Hauptverhandlung in der Sache selbst zu entscheiden.

Gründe: Die Anklage legt dem Angeklagten unter anderem zur Last, daß er in das von ihm als Schriftführer abgefaßte Protokoll über die Vorstandssitzung der Bezirkskrankenkasse in Schlan vom 1. März 1908 nachträglich, also nach Fertigstellung und Unterschrift des Protokolles, den Beisatz eingefügt habe: „Zugleich wurde beschlossen, ihm (dem Angeklagten) jedes fünfte Jahr die Bezüge um 150 K zu erhöhen“, obwohl ein derartiger Beschluß vom Vorstande nicht gefaßt worden war, daß er demnach eine öffentliche Urkunde nachgemacht habe, um sie zu benützen, wodurch er sich des Verbrechens des versuchten Betruges nach den §§ 8, 197, 199 d St.-G. schuldig gemacht habe.

Mit dem angefochtenen Urteile erklärte sich das Landes- als Strafgericht in Prag gemäß § 261 St.-P.-O. zur Entscheidung dieser Strafsache für unzuständig, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, falls sie erwiesen würde, den Tatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 St.-G. verkörpern würde. Denn falls die Tat als erwiesen angenommen werden sollte, wäre damit auch der Beweis erbracht, daß der Angeklagte seine Amtsgewalt als Kassier und Schriftführer der Bezirkskrankenkasse in Schlan mißbraucht habe, indem er in dem Protokollbuche, zu dem er kraft seiner Amtsbefugnis Zutritt hatte, die Eintragung, betreffend die Beschlüsse des Vorstandes, fälschte, um dadurch die Bezirkskrankenkasse in Schlan an ihrem Vermögen zu schädigen. Die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt gehöre aber nach Artikel VI, B 5 E.-G. zur St.-P.-O. vor die Geschwornengerichte.

Die gegen dieses Urteil vom Staatsanwalte überreichte Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich als zum Vorteile des Angeklagten (§ 5, Gesetz vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3/78) erhoben dar, weil der im § 202 St.-G. aufgestellte Strafsatz milder ist als jener des § 103 St.-G. Sie erscheint, soweit sie den Nichtigkeitsgrund der Zahl 6 des § 281 St.-P.-O. anruft, begründet.

Die Anklage legt dem Angeklagten nicht zur Last, daß er gleich bei Abfassung des bezüglichen Protokolles und noch vor der Unterschrift durch die Vorstandsmitglieder ihm einen von den gefaßten Beschlüssen abweichenden Inhalt gab, sondern daß er erst nachträglich dem fertigen Protokolle einen Zusatz beifügte, der vom Vorstande nicht beschlossen worden war. Mit Recht macht daher die Nichtigkeitsbeschwerde geltend, daß dem Angeklagten nicht zur Last gelegt wird, daß er in seiner Eigenschaft als Schriftführer, kraft seiner dienstlichen Stellung als Schriftführer oder Kassier der Bezirkskrankenkasse die Fälschung vorgenommen, sondern eine Handlung gesetzt hat, wozu er einer Amtsgewalt überhaupt nicht bedurfte, die er demnach auch als Privatperson verüben konnte. Sobald einmal ein amtliches Protokoll abgeschlossen und von den in Frage kommenden Personen unterschrieben ist, ist auch die amtliche Tätigkeit des Schriftführers beendet. Nachträgliche eigenmächtige, wahrheitswidrige Änderungen nimmt er nicht mehr kraft seiner Amtsgewalt als Schriftführer vor, weil er zu einer solchen rechtswidrigen Änderung gar keiner Amtsgewalt bedarf. Daß sich der Angeklagte als Beamter der Krankenkasse auch nach Abschluß des Protokolles leichter Zutritt zum Protokollbuche verschaffen konnte, ändert nichts an dem Wesen der von ihm verübten Tat, weil ja die strafbare Tat nicht darin besteht, daß er sich das betreffende Buch zugänglich machte, sondern darin, daß er widerrechtlich in einem fertigen Protokolle einen Zusatz machte. Demgemäß handelt es sich vorliegend nach der Anklage — und nur diese ist mangels anderweitiger Feststellungen maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob das Erkenntnisgericht oder Geschwornengericht als zuständig anzusehen ist — nicht um das Verbrechen nach § 101 oder um einen der Fälle des § 102 St.-G., sondern um das Verbrechen des Betruges im Sinne der Anklage, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde nach Zulaß des § 5 der Strafprozeßnovelle sofort bei der nicht öffentlichen Beratung stattzugeben, das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Erkenntnisgerichte zu verordnen war, nach durchgeführter neuerlicher Hauptverhandlung in der Sache selbst zu entscheiden.

Notizen.

(Die Ankündigung von „schmerzlosen Zahnoperationen“ als unlauterer Wettbewerb.) Die „Deutsche Jur.-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des deutschen Reichsgerichtes mit: Der Angeklagte hatte auf seinem an seinem Hause befindlichen Schilde „schmerzlose Zahnoperationen“ angekündigt. Er ist von der Anklage aus § 4 des Wettbewerbgesetzes vom 7. Juni 1909 freigesprochen worden; das Gericht führte aus, das Publikum verstehe eine Ankündigung von „schmerzlosen Zahnoperationen“ nicht anders, als daß dieselben unter Anwendung schmerzstillender Mittel erfolgen, und daß nicht alle unter Anwendung solcher Mittel vorgenommenen Zahnoperationen ausnahmslos ohne Schmerzen des Patienten verlaufen, sondern daß nur in den Regelfällen Schmerzlosigkeit eintritt. Der Angeklagte habe bei seiner Ankündigung diese Auffassung des Publikums vorausgesetzt, also wissentlich eine unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe nicht gemacht. Urteil auf Revision des Staatsanwaltes aufgehoben. Wie Ankündigungen von „schmerzlosen Zahnoperationen“ vom Publikum verstanden werden, ist eine Auslegungsfrage, die allein dem Tatrichter zusteht und vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann. Dieses ist deshalb auch nicht in der Lage, den verschiedenen und voneinander abweichenden Auffassungen der unteren Gerichte zu begegnen (§ 376 Str.-P.-O.). Infolgedessen sind vom Reichsgerichte schon wiederholt Revisionen gegen Urteile gleichmäßig verworfen worden, sowohl wenn die Tatrichter die Ankündigung von „schmerzlosen Zahnoperationen“ dahin ausgelegt hatten, daß darin völlige Schmerzlosigkeit ohne jede Einschränkung bei allen Zahnoperationen versprochen würde, als auch, wenn wie hier gesagt sei, daß dies nur für die Regelfälle zutreffe. Trotzdem war die Aufhebung des Urteils geboten, weil es an der Feststellung fehlt, daß der Angeklagte die von ihm angekündigten gewerblichen Leistungen, so wie diese Ankündigung vom Publikum nach der Annahme des Gerichtes verstanden werde, auch tatsächlich gewährte. Denn nur dann wäre die Ankündigung selbst in dem in Frage stehenden eingeschränkten Sinne objektiv wahr, wenn der Angeklagte in den Regelfällen bei Anwendung schmerzstillender Mittel die Zahnoperationen schmerzlos für den Patienten ausführte. Nur die Angabe, die sich mit den wirklichen Verhältnissen deckt, ist wahr. Die Anpreisung ist aber nicht um deswillen wahr, weil es überhaupt möglich ist, schmerzlose Zahnoperationen zu machen, sondern nur, wenn der Angeklagte selbst hierzu imstande ist. Denn er wollte gerade seine eigene gewerbliche Leistung anpreisen und würde, wenn er nicht einmal in den Regelfällen und so, wie die Ankündigung zu verstehen ist, schmerzlose Zahnoperationen ausführen könnte, sich und seinen angepriesenen gewerblichen Leistungen Eigenschaften beilegen, die diesen tatsächlich nicht zukommen, somit von ihnen etwas Unwahres behaupten. Es kann aber keineswegs als etwas Selbstverständliches unterstellt werden, daß der Angeklagte mit der der Ankündigung beigelegten Einschränkung schmerzlose Zahnoperationen ausführt. (Urteil IV. 1342/12 vom 6. Juni 1913.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Leo Schedlbauer das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate für öffentliche Arbeiten Johann Holobek das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Staatsgewerbeschul-Professor i. R. Franz Kneschaurek in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

S. Majestät haben dem Bürgermeister in Komotau Advokaten Dr. Ernst Storch den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Heinrich Edlen von Mattoni in Karlsbad das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Reichsrats-Abgeordneten und Wirtschaftsbesitzer Josef Mayer in Eger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der städtischen Sparkasse in Komotau Karl Müller den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Johann Mayer in Warnsdorf das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Josef Horáček in Pardubitz anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabriksarzte I. Kategorie bei der Tabakfabrik in Wien-Ottakring Dr. Karl Schmiedel den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstkontrollor Johann Hornig in Tellnitz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben in huldvollster Würdigung verdienstlicher Leistungen und erfolgreicher Mitwirkung bei Errichtung der Denkmäler in Kulm und Wranna und bei den zur Erinnerung an die Begebenheiten des Jahres 1813 veranstalteten patriotischen Feierlichkeiten in Teplitz-Schönau verliehen: Dem Ottokar Grafen von Westphalen zu Fürstenberg in Kulm den Orden der Eisernen Krone II. Klasse, dem Bürgermeister in Teplitz-Schönau Johann Husak den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, dem Karl Gawalowski in Wranna sowie dem Anton Tietze in Perutz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Dr. Hugo Langstein und Dr. Ernst Walther in Teplitz-Schönau den Titel eines kaiserlichen Rates, dem Friedrich Kny in Brüx sowie dem Dr. Gustav Peters in Prag das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone, schließlich dem Wenzel Haas, Anton Hübel, Franz Schiffner in Kulm und Gustav Sieber in Brüx das Goldene Verdienstkreuz.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor im Ministerium des Innern Alfred Tauschinski anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Ersten böhmischen Rückversicherungsbank in Prag Anton Pollak das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Direktor dieser Bank Karl Schollar den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Johann Emanuel Rys in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kommissionsgeschäfts-Inhaber Hugo Fuchs in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem ehemaligen Gesellschafter der Firma „Gebrüder Pollitzer" Adolf Pollitzer in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat und Vorstand des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Troppau Friedrich Mohr zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben den Baurat Rudolf Dworzak des Staatsbaudienstes in Mähren und den Baurat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Robert Režný zu Oberbauräten ernannt.

Se. Majestät haben den Baurat des Staatsbaudienstes für Oberösterreich Anton Schedle zum Oberbaurate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Baurate des Staatsbaudienstes für Mähren Josef Karásek den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Der Leiter des Finanz-Ministeriums hat die Finanzwach-Oberkommissäre II. Klasse Anton Gärtner von Baumgarten, Edmund Anderle und Anton Schneider zu Finanzwach-Oberkommissären I. Klasse für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Personalstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Troppau den Rechnungsrat Cäcilius Ronmacher zum Oberrechnungsrate und den Rechnungsrevidenten Alois Leckel zum Rechnungsrate ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen den Agrar-Obergeometer I. Klasse Josef Deuster zum Agrar-Oberingenieur ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 19. März 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 12.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Initiative in der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Schluß.)

Während daher die Pflicht zur Verantwortung für die fortlaufende Verwaltungstätigkeit der Gegenwart und der Vollkommenheitsgrade ihrer Schlußerfolge eine ganz allgemeine ist, ganz ausnahmslos jedes untergeordnete Subjekt, soweit dessen objektives Verantwortungsfeld reicht, trifft, ist die Verantwortung für die zukünftige Entwicklung des Verwaltungsorganismus eine ganz spezielle. Sie trifft nur das oberste, mit der primären Verantwortung gegenüber dem Willenssubjekt belastete, leitende Verwaltungssubjekt. Die untergeordneten Subjekte nur von Fall zu Fall der ihnen etwa übertragenen Ausführung initiativer Tätigkeit.

Daß ein Zuviel an dieser wichtigen lebenerhaltenden Initiative, daß eine überstürzte tumultuarische Anwendung, Ausführung derselben den ganzen Verwaltungsorganismus dauernd oder periodisch aufs Krankenlager zu werfen vermag, braucht wohl bloß erwähnt zu werden. Hier wie überall ist das Einhalten richtigen Maßes der einzig richtige Weg. Der Gang einer lebensvollen Initiative darf selbstverständlich nie dem Gange natürlicher organischer Entwicklung im großen und ganzen widersprechen.

Man sieht klar, daß die Pflicht zur Initiative ebenso organisch und untrennbar mit der Pflicht zur obersten Verantwortung verbunden ist, wie dies bezüglich der obersten Kontrollpflicht in dieser Zeitschrift nachgewiesen wurde. Es kann nicht genug oft und niemals genug scharf betont werden, daß nur jene Verwaltungstätigkeit die jeweils möglichen höchsten Vollkommenheitsgrade ihrer Schlußerfolge zu erreichen vermag, in deren oberstem leitendem Verwaltungssubjekte d i e P f l i c h t z u r V e r a n t w o r t u n g, z u r K o n t r o l l e u n d z u r I n i t i a t i v e u n t r e n n b a r v e r e i n i g t s i n d. Jede diesbezügliche Trennung ist ein unheilbarer Riß in das organische Gefüge, von dem aus ununterbrochen zersetzende verseuchende Einflüsse den ganzen Organismus durchdringen werden.

Wird die Pflicht zur obersten Verantwortung von derjenigen zur Initiative getrennt, auf zwei Subjekte verteilt, etwa weil dem obersten die zur Initiative absolut notwendige Sachkenntnis fehlt, so entsteht neben dem obersten Verantwortungs- ein untergeordnetes Initiativsubjekt und da die oberste Leitung immer mit der obersten Verantwortung verbunden bleiben muß, erhalten wir nun ein Subjekt, das eine Tätigkeit verantworten muß, die es nicht auszuüben und daher auch nicht zu kontrollieren vermag und ein zweites Subjekt, das eine Tätigkeit durchzuführen hat, ohne sie verantworten zu müssen, da Verantwortung nur durch Kontrolle, d. h. Sachkenntnis geweckt wird; ein Zustand, der jeder vernünftigen Organisation in schärfster Weise widerspricht und die Erreichung auch nur annähernd höherer Vollkommenheitsgrade ganz unmöglich macht. Dieser Zustand wird noch durch zwei Momente verschärft: einmal dadurch, daß das Verantwortungssubjekt einer regen Initiative des Initiativsubjektes im eigenen Interesse hemmend entgegentreten wird, da es um so mehr zu verantworten hat, je reger diese ihm unverständliche Initiative ist und dann dadurch, daß das Initiativsubjekt genau weiß, daß die durch seine rege Initiativtätigkeit geschaffenen und von ihm gar nicht zu verantwortenden Zustände in letzter Linie gar nicht ihm, sondern dem Verantwortungssubjekte zugeschrieben werden, das alle diesbezüglichen Ehren und Vorteile einzuheimsen vermag. Ein geistig hochstehender und sich seiner Fähigkeiten bewußter Ingenieur zum Beispiel, dem neben einem unsachverständigen Eisenbahnminister die Wesensinitiative übertragen wird (Nördling) und der ganz genau weiß, daß in der Geschichte des Eisenbahnwesens die von ihm in heißer Arbeit errungenen Erfolge nicht ihm, sondern dem anderen zugeschrieben werden, ist eine wohl kaum auffindbare Pflanze und sie wird um so unauffindbarer, je höher die Intelligenz dieses Initiativsubjektes ist. Ein schwachköpfiges Subjekt wird sich mit dieser handgreiflichen Ungerechtigkeit gewiß leichter abfinden. Solche Zustände sind handgreiflicher, verwaltungstechnischer Unsinn. Wo wäre der geistig hochstehende, mit den seltenen, von der Initiative geforderten Eigenschaften begabte Arzt zu finden, der etwa neben einem unsachverständigen Gesundheitsminister die Wesensinitiative ausüben würde, mit der vollen Überzeugung, daß die Früchte seiner Arbeit nicht ihm, sondern dem anderen zufallen müssen.

Eine lebensvolle Initiative ist die typische Eigenschaft leitender Tätigkeit, die ohne diesem erneuernden schöpferischen Moment versumpfen, dem Schlummer verfallen muß; sie ist s p e z i f i s c h l e i t e n d e T ä t i g k e i t, die zu ihrer Ausübung die vornehmsten, geistig höchststehenden Eigenschaften, eine gewiß nicht häufig vorkommende Verbindung verschiedener, einander nur wenig verwandter Fähigkeiten als unbedingt notwendig verlangt. Sie ist eine der wichtigsten, wenn nicht geradezu die wichtigste Tätigkeit aller Verwaltung, sie ist der Nerv, der den Lebenspulsschlag jedes Verwaltungsorganismus regelt.

Wenn wir nun nach dem Wertverhältnis der einzelnen Initiativgattungen fragen, so braucht wohl nicht erst bewiesen zu

werden, daß der erste Rang, der höchste Wert der Wesensinitiative, und zwar innerhalb dieser der Initiative des Endzweckes und erst dann derjenigen der Elemente, der Arbeitsvorgänge und deren Hilfsmittel zukommt, da die erstere ganz neues Leben dem schon Bestehenden anzugliedern vermag. Aber auch die Wesensinitiative auf dem Gebiete der Vollkommenheitsgrade, der Arbeitsvorgänge und Hilfsmittel kann oft von außergewöhnlichen Folgen begleitet sein.

An zweiter Stelle steht die finanzielle Initiative, die der ersterwähnten meist in der Ausführung vorauszugehen hat; ebenso auch die Forminitiative, welch beiden aber nur die Eigenschaft der absoluten, während der Wesensinitiative neben dieser auch die der qualitativen Notwendigkeit zukommt. Die Wohlfahrtsinitiative nimmt wegen ihrer ethischen Grundlage eine ganz außergewöhnliche Stellung ein, deren Bedeutung aus dem in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatze: „Die Analyse der Verwaltungstätigkeit“ gefolgert werden kann.

Es ergeben sich folgende Leitsätze:

1. Die Initiative ist ein absolutes Erfordernis aller menschlichen Tätigkeitsentwicklung, sie rückt die beherrschbaren Teile derselben in den Bereich bewußt gewollter Tätigkeit des Menschen.

2. Sie soll vorausblickend der organischen Entwicklung vorauseilen, sich von dieser nie überraschen lassen.

3. Sie kann sich auf den Endzweck, Schlußerfolg und dessen Vollkommenheitsgrade, sie kann sich auf die durch das Wesens-, das Form-, das finanzielle, das Wohlfahrtsmoment gekennzeichneten Tätigkeiten, sie kann sich auf die Arbeitsvorgänge und deren Hilfsmittel und schließlich auf die Elemente der Verwaltungstätigkeit beziehen und daraus ihre Nomenklatur gestalten.

4. Sie erfordert eine Verbindung von tiefdringender und umfassender Erkenntnis der durch das Wesensmoment charakterisierten Tätigkeiten mit phantasievoller Erfassung ihrer Veränderungs-, Umbildungsmöglichkeiten, mit Geduld, Ausdauer und weitem Blick.

5. Das wichtigste Erfordernis für eine energiedurchtränkte Initiative ist bis zu den Atomen vordringende, das ganze Gebiet der betreffenden Verwaltungstätigkeit, namentlich aber deren Elemente und Wechselwirkungen beherrschende Sachkenntnis, ohne welcher ein phantasievolles Erfassen der Veränderungsmöglichkeiten nur gefährlich werden kann.

6. Die Initiative kann niemals eine allgemein pflichtgemäße Eigenschaft untergeordneter Verwaltungssubjekte sein.

7. Sie ist die spezielle Fähigkeit des obersten leitenden, mit der primären Verantwortung und der obersten Kontrolle belasteten Verwaltungssubjektes und kann nur allein bei diesem als pflichtgemäß vorausgesetzt und verantwortungspflichtig gefordert werden.

8. Die wichtigste Eigenschaft dieses obersten leitenden Verwaltungssubjektes ist daher seine, die ihm anvertraute Verwaltungstätigkeit intensivst beherrschende, alles überragende Sachkenntnis, insbesondere hinsichtlich der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeiten derseben und namentlich ihrer elementaren Grundlagen.

9. Eine Verwaltungstätigkeit deren oberstes leitendes Verwaltungssubjekt dieser Forderung nicht entspricht, ist mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes dem dauernden Siechtum, meist dem Tode verfallen und kann nur durch Momente des Zufalls diesen Gefahren entgehen.

10. Die Pflicht zur Initiative muß mit derjenigen zur primären Verantwortung und obersten Kontrolle in einem, dem obersten leitenden Verwaltungssubjekte, vereinigt sein, wenn ein frisch pulsierendes Leben und Entwickeln in der Verwaltungstätigkeit herrschen, wenn der jeweils mögliche höchste Vollkommenheitsgrad des Schlußerfolges und seiner Entwicklung auch nur annähernd erreicht werden soll.

11. Je mehr untergeordnete Verwaltungssubjekte die Fähigkeit zur Initiative besitzen, desto leichter wird der ganze Verwaltungsorganismus in lebensvoller Entwicklung erhalten werden können.

12. Den untergeordneten Verwaltungssubjekten steht jedoch diesbezüglich nur das Recht, beziehungsweise die Pflicht zur Stellung von Initiativanträgen zu, deren Anordnung nur in den Bereich des objektiven Verantwortungsfeldes des obersten leitenden Verwaltungssubjektes fällt.

13. Der höchste Wert, die größte Wichtigkeit kommt ganz selbstverständlich der auf dem vom Wesensmoment beherrschten Gebiete der Verwaltungstätigkeit ausgeübten Initiative zu.

14. Die Initiative, das heißt die neue Wege suchende, findende, ebnende, gehende, schöpferische Tätigkeit ist die typische kennzeichnendste Fähigkeit oberster leitender Tätigkeit, sie ist gewissermaßen die Leitung der Leitung.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zu den Erfordernissen der Anzeige der Errichtung von Ortsgruppen eines Hauptvereines. — Wenn es sich um die Bildung von Ortsgruppen eines Vereines handelt, der statutarisch zur Bildung von Ortsgruppen berechtigt ist und in seinen Statuten auch die statutarischen Bestimmungen über die Ortsgruppen schon enthält, sind die so zu bildenden Ortsgruppen vom vereinsrechtlichen Standpunkte aus nicht als selbständige Vereine, sondern nur als Organe und Bestandteile des Hauptvereines zu betrachten.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 15. Oktober 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem tschechojüdischen Volksvereine in Prag durch Advokaten Dr. Simon Freiberger sub praes. 15. Jänner 1913, Z. 21 R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Vereinsbildung (Ortsgruppe Prerau) zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1912, Nr. 43.254, welche die Anzeige des Vereinsausschusses der Jednota česko-židovská v Praze von der beabsichtigten Bildung einer Ortsgruppe in Prerau zurückgewiesen hat, hat eine Verletzung des im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes Vereine zu bilden stattgefunden. Das Begehren, die vorerwähnte Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern abzuändern und die Bildung der Ortsgruppe Prerau zur Kenntnis zu nehmen, wird zurückgewiesen.

Tatbestand: 1. Sub praes. 9. Oktober 1912, Z. 81.115, hat der Ausschuß des Vereines: Národní jednota česko-židovská v Praze die Bildung einer Ortsgruppe in Prerau der k. k. mährischen Statthalterei angezeigt unter Vorlage eines Auszuges aus den Vereinsstatuten, welcher die Bestimmungen über die Ortsgruppen enthält. Durch Erlaß vom 14. Oktober 1912, Z. 81.115, hat die k. k. mährische Statthalterei diese Anzeige zurückgewiesen, weil selbe den Bestimmungen des § 4 a, b, c, d, f, g, h, i des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, nicht entspricht. 2. Daraufhin hat der Ausschuß des Vereines sub praes. 31. Oktober 1912, Z. 87.670, der k. k. mährischen Statthalterei eine neuerliche Anzeige der Bildung einer Ortsgruppe in Prerau vorgelegt und derselben die Statuten des Hauptvereines in ihrem ganzen Umfange in fünf Exemplaren angeschlossen. Durch Entscheidung der Statthalterei vom 7. November 1912, Z. 87.670, wurde auch diese Anzeige zurückgewiesen, weil auch sie den unter 1. zitierten § 4 a, b, c, d, f, g, h, i des Gesetzes nicht entspricht, da die Bestimmungen der Hauptstatuten für die Ortsgruppen nur dann Geltung haben, wenn sie in das Ortsgruppenstatut aufgenommen sind, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist. 3. Dem dagegen ergriffenen Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 7. Dezember 1912, Z. 43.254, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

In der Beschwerde wird ausgeführt: Die in der Sache erflossenen Entscheidungen übersehen, daß es sich um die Errichtung einer bloßen Lokalsektion des Hauptvereines handelt, keinesfalls aber um einen neuen Verein; sie übersehen hiebei außerdem, daß die Statuten des Hauptvereines sich auf diese Ortssektionen beziehen, spezielle Bestimmungen rücksichtlich der Ortssektionen in den §§ 20 bis 25 enthalten. Die Ortssektionen bilden einen Bestandteil des Hauptvereines, sie können bloß vom Hauptvereine errichtet werden (§ 20 der Statuten) und deshalb auch von demselben aufgelöst werden. Die Sektionen können keine Mitglieder aufnehmen, sondern der geschäftsführende Ausschuß des Hauptvereines nimmt dieselben auf. Die Ortssektion hebt keine Mitgliederbeiträge ein, sondern es besorgt dies der geschäftsführende Ausschuß des Hauptvereines und überläßt der Ortssektion die Hälfte der von den Mitgliedern der Sektion wirklich eingezahlten Beiträge (§ 24 der Statuten); das Schiedsgericht wird in jedem Falle entweder vom Vorsitzenden der Sektion oder vom Vorstande des geschäftsführenden Ausschusses einberufen

(§ 30 der Statuten des Hauptvereines). Übrigens wurde auf Grund dieser Statuten von Seite der Landesregierung in Schlesien die Errichtung einer Sektion in Polnisch-Ostrau bewilligt und ebenso besitzt der Verein in Böhmen Sektionen in Königliche Weinberge, in Smichov, in Pilsen usw. Es wird sonach das Petitum um das Erkenntnis gestellt: Das k. k. Reichsgericht wolle den in Beschwerde gezogenen Erlaß als ungesetzlich abändern und die erbetene Errichtung der Ortssektion zur Kenntnis nehmen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertrat der Regierungsvertreter die Anschauung, es handle sich hier um eine selbständige Vereinsgründung. Dies gehe schon aus dem Umstande hervor, daß von der Gründung der Ortsgruppe eine Anzeige erstattet wurde. Ferner decke sich der Kreis der Mitglieder der Ortsgruppe nicht mit jenem der Mitglieder des Hauptvereines. Wenn auch die Ortsgruppe teilweise auf ihre Rechte zugunsten des Hauptvereines verzichtet habe, so werde hiedurch nicht die rechtliche Struktur derselben als Zweigverein geändert. Das Statut des Hauptvereines könne nicht als Ergänzung des Statutes der Ortsgruppe herangezogen werden, weil jeder Hinweis darauf fehle. Außerdem würde eine solche Heranziehung aus Rücksichten der Kompetenz unzulässig sein, da der Hauptverein als Reichsverein der Kompetenz des Ministeriums des Innern unterliegt. Die fragliche Ortsgruppe sei daher ein selbständiger Verein, dessen Statut nicht dem § 4 Vereinsgesetz entspricht, weshalb die angefochtene Ministerialentscheidung gerechtfertigt sei.

Entscheidungsgründe: Die Statuten des Vereines Jednota česko-židovská v Praze sind durch Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1911, Z. 37.226, zur Kenntnis genommen worden. Danach erstreckt sich die Tätigkeit dieses Vereines auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (§ 1) und ist der Verein berechtigt, in diesem Gebiete Ortsgruppen zu bilden. Die statutarischen Bestimmungen über solche Ortsgruppen sind in den §§ 20 bis 25 und 30 enthalten.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß die von der Jednota česko-židovská v Praze zu bildenden Ortsgruppen nicht selbständige Vereine, sondern Organe und Bestandteile des Vereines Jednota česko-židovská v Praze sind. Das geht daraus hervor, daß nur Mitglieder der Jednota česko-židovská v Praze Mitglieder einer Ortsgruppe sein können (§ 20), daß die statutarischen Beiträge der Ortsgruppenmitglieder nicht an die Ortsgruppe, sondern an die Kasse der Jednota česko-židovská v Praze zu entrichten sind, welche die Hälfte dieser Beiträge der Ortsgruppe zuweist (§ 24), daß das Schiedsgericht der Jednota česko-židovská v Praze auch die Streitigkeiten zwischen den Ortsgruppenmitgliedern zu entscheiden hat (§ 30), daß die Ortsgruppe ein Mitglied in den Ausschuß der Jednota česko-židovská v Praze entsendet (§ 31), endlich, daß die Bildung einer Ortsgruppe nur nach vorgehender Genehmigung des Ausschusses der Jednota česko-židovská v Praze erfolgen kann (§ 20).

Daraus ergibt sich, daß für die Ortsgruppe nicht nur die speziellen unter der Rubrik „O mistnich odborech“ enthaltenen Statutenbestimmungen, sondern auch die übrigen Statutenbestimmungen der Jednota als Ergänzung in Betracht gezogen werden müssen. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen, die sich auf Zweck und Ziele des Vereines, auf die Qualität der Mitglieder, auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder beziehen. Soweit die Spezialbestimmungen für Ortsgruppen darüber nichts verfügen, haben die allgemeinen für die Jednota überhaupt geltenden statutarischen Normen auch für die Ortsgruppen zur Anwendung zu kommen.

Es war daher Obliegenheit der Behörde, bei der Prüfung der Anzeige von der beabsichtigten Bildung einer Ortsgruppe in Prerau auch diese Bestimmungen in Betracht zu ziehen. Eine Wiederholung dieser Bestimmungen in dem sogenannten Ortsgruppenstatut war nicht notwendig, da selbe ja in dem Vereinsstatut der Jednota, welches in seinem ganzen Umfange der zweiten Anzeige vom 31. Oktober 1912 beigeschlossen war, enthalten sind und es sich bei der Bildung der Ortsgruppe nicht um einen neuen Verein, sondern nur um die statutenmäßig zulässige Kreierung eines weiteren Vereinsbestandteils handelte. Geht man aber davon aus, so war die Anzeige dem Vereinsgesetze, insbesondere dem § 4 bezüglich der beanständeten Punkte entsprechend.

Denn über Zweck und Ziele des Vereines in seiner Gesamtheit, also auch bezüglich der Ortsgruppen, geben die §§ 2 und 3 des in Geltung stehenden Statuts der Jednota Auskunft, der Sitz der Ortsgruppe Prerau ist aus der Anzeige ersichtlich, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, einschließlich der Ortsgruppenmitglieder normieren die §§ 6, 7, 21 f, g; die Beschlußfähigkeit betreffen die §§ 23, 27; die Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Vereinsverbande, auch zwischen Mitgliedern der Ortsgruppe regelt § 30, endlich für die Endigung, insbesondere Auflösung der Ortsgruppe ist § 20 maßgebend, nach welchem die Ortsgruppe dann endigt, wenn die Zahl der Mitglieder unter zwanzig sinkt und von dem Ausschusse der Jednota, dem die Kreierung zusteht, auch aufgelöst werden kann.

In Erwägung dieser Umstände mußte erkannt werden, daß durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1912, Z. 43.254, eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes Vereine zu bilden stattgefunden habe.

Das Begehren, die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern abzuändern und die Bildung der Ortsgruppe Prerau zur Kenntnis zu nehmen, mußte zurückgewiesen werden, da dies die Kompetenz des k. k. Reichsgerichtes überschreitet.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 15. Oktober 1913, Z. 350.)

Literatur.

Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderechte, von Dr. Leo Wittmayer, Leipzig 1910, Verlag von Dunker u. Humblot. Erschienen als Heft 1 des Bandes VIII der staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Jellinek, Dr. Anschütz und Dr. Fleimer, Preis 7 Mk.

Der Herr Verfasser führt uns im ersten Teile einen Grundriß des französischen Gemeinderechtes vor. Er schildert zunächst die Dezentralisationsbewegung im letzten Dritteile des 19. Jahrhunderts, welche einerseits die Stellung des Präfekten, andererseits die Organisation und Machterweiterung der territorialen Selbstverwaltungskörper zum Gegenstande hat. Als Selbstverwaltungskörper kommen hier nur das Departement und die Gemeinde in Betracht, welche Verbände früher in einer drückenden Abhängigkeit zum Staate standen, einer Art Verwaltungsvormundschaft, welche nicht nur in der Reichskontrolle, sondern auch in voller hierarchischer Aufsicht in Erscheinung trat. Die tunlichste Abschwächung der tutelle administrative zur bloßen Rechtskontrolle bildete eines der wichtigsten Reformziele der Dezentralisationsbewegung in den beiden letzten Dritteilen des 19. Jahrhunderts. Der Herr Verfasser gibt einen geschichtlichen Überblick dieser Bewegung und zeigt, wie sich das Gemeinderecht nach dem Vorbilde des Departementsrechtes gebildet hat, wie schließlich die hierarchische Aufsicht wegfiel, während die Rechtskontrolle weiter ausgeübt wurde und daß auch nach der neuen Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1884 das sehr dehnbare Aufsichtsrecht der Staatsgewalt über die Gesetzlichkeit der Gemeindebeschlüsse verblieb. Die Dezentralisationsbewegung kann heute als abgeschlossen betrachtet werden. Der Fortschritt, welcher in dieser Bewegung liegt, ist der französischen Gemeinde aber verhältnismäßig in geringem Umfange zuteil geworden, weil die Gesetzgebung den Gemeindefreiheiten abhold ist. Der Herr Verfasser bespricht dann die legislativen Grundlagen und Quellen des französischen Rechtes. Wir entnehmen diesem Abschnitte u. a., daß das französische Recht die Unterscheidung zwischen Land- und Stadtgemeinden nicht kennt. Die Gemeindeordnung vermeidet auch die Festlegung des Begriffes und des Aufgabenkreises der Gemeinde, in ihr sind nur streng positive Kompetenzen der Gemeindeorgane geregelt. Die wichtigste Quelle für die Fragen der tatsächlichen Gemeindefreiheit bildet die Judikatur des Staatsrates und die Gemeindeliteratur. Der Herr Verfasser bespricht dann die Grundzüge der französischen Gemeindeverfassung. Diesem Kapitel entnehmen wir u. a.: Es besteht ein streng repräsentatives System, welches nur in einer Beziehung durchbrochen ward (S. 23). Der Gemeinderat ist das beschließende, der Maire ist das vollziehende Organ der Gemeinde. Die französische Gemeinde ist eine Einwohnergemeinde, welche sich auf sämtliche, daselbst ansässigen Personen erstreckt, also nicht etwa auf einen privilegierten Kreis von Heimatsberechtigten oder sonstigen Gemeindemitgliedern im engeren Sinne zugeschnitten ist. Der Herr Verfasser bespricht die Zusammensetzung, Wahl und Auflösung der Gemeindevertretung, die Geschäftsordnung, welche die Gemeindevertretung nicht selbst feststellen kann, weil ihr dieselbe ex lege zugewiesen ist. Es wird dann der allgemeine Wirkungskreis der Gemeindevertretung besprochen, die Beschlüsse der Gemeindevertretungen werden heute prinzipiell von selbst rechtskräftig. Es war daher notwendig, Kautelen zu schaffen, welche den Vollzug rechtswidriger Gemeindebeschlüsse zu verhindern vermögen. Der Autor bespricht sohin die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Gemeindevertretungsbeschlüsse, ferners die genehmigungspflichtigen Beschlüsse und die Aufsichtsinstanzen. Das nächste Kapitel ist der Betrachtung des Pflichten- und Rechtskreises des Maire in seinen verschiedenen Funktionen gewidmet. In ausführlicher Weise wird dann das Gemeindebudget und das Zahlungs- und Rechnungswesen besprochen. Auch hier finden wir zahlreiche, sehr anregende Bestimmungen. Den Schluß dieses ersten Abschnittes bildet die Betrachtung der Gemeindeanstaltenverwaltung, der interkommunalen Beziehungen und der Verfassung der Hauptstadt Paris, der unfreiesten Gemeinde im ganzen Lande, für welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom Jahre 1884 keine Anwendung finden.

Im zweiten besonderen Teile bespricht der Herr Verfasser die sehr interessante Entwicklung der Judikatur des Staatsrates auf dem Gebiete der Parteirechte und der eigenwirtschaftlichen Sphäre der Gemeinde. Wir entnehmen diesem Kapitel die zum Unterschiede des preußischen und österreichischen Rechtes in Frankreich weitausgebildeten Individualrechte der Gemeindeinsassen und die prinzipielle Beschränktheit der Gemeinde auf öffentliche Zwecke. Die Personen des öffentlichen Rechtes, worunter die Gemeinden gehören, dienen ausschließlich öffentlichen Zwecken.

Diese Zweckbeschränkung bildet den Inhalt der sogenannten théorie de la spécialité.

Im französischen Rechte ist dieses Prinzip strenge durchgeführt. Die Gemeinde hat nur Kollektivinteressen zu wahren. Es sind daher individualwirtschaftliche Betriebe der Gemeinde untersagt, namentlich dort wo ein erwerbswirtschaftlicher Charakter vorliegt. Die öffentliche Intervention der Gemeinde soll nicht weiter reichen, als es für das öffentliche Interesse unerläßlich ist. In der Übernahme und Förderung bisher privatwirtschaftlicher Betriebe erblickt daher der Staatsrat die Voraussetzungen für ein monopol de fait.

Aber auch für dieses sind natürliche Grenzen gesetzt. Der Herr Verfasser bespricht dann die grands services municipaux. Es wird dann das Problem der Eigenregie der Gemeinden und deren Zweckbestimmung besprochen.

Im dritten Abschnitte führt uns der Herr Verfasser die Rückwirkung der gemeinderechtlichen Judikatur auf den recours pour excès de pouvoir vor.

Der Herr Verfasser bespricht die Vorgeschichte dieses Rekurses, die gegenwärtige Verfassung des Institutes, die recevabilité, die Klagelegitimation, die Form- und Fristenbestimmungen, die Theorie des recours paralèlle, die Bedeutung des Rücktrittes von der Klage, des examen du fond und die 4 ouvertures (Klagegründe). Es wird dann der Charakter und die Wirkungen der Entscheidung des Staatsrates besprochen.

Schließlich bespricht der Herr Verfasser die neueren Theorien des gegenständlichen Rekurses, namentlich in Hinsicht, ob diesem Rechtsmittel ein subjektiver oder objektiver Folgecharakter zuzusprechen ist.

Wir wollten im Vorstehenden den Leser nur auf einige wesentliche Punkte der sehr anregenden, inhaltsreichen Abhandlung des Herrn Verfassers aufmerksam machen.

Der Autor hat seiner Arbeit eine namhafte Literatur unterlegt und man muß über seine Belesenheit auf diesem Gebiete füglich staunen. Das Werk wird nicht nur Fachleuten willkommen sein, sondern auch jedem, der ein Interesse hat zu erfahren, wie geringfügig — vielleicht aus guten Gründen — die Autonomie der Selbstverwaltungskörper in dem republikanischen Frankreich bewertet wird.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Eisenbahnministerium Doktor Max Ritter von Pichler und Dr. Arnold Krasny das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Prag Anton Maŕánek den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten städtischen Amtsdirektor Franz Mraczek in Brünn den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem gewesenen Bürgermeister der Stadt Eger Advokaten Dr. Gustav Gschier den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem in die V. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereihten Vizedirektor der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck Dr. Franz Maassen aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Generaldirektor der k. k. privilegierten Österreichischen Länderbank in Wien Ludwig August Lohnstein das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostrat der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Georg Baier zum Vizedirektar der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck mit der Einreihung in die V. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben den Postrat der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Anton Darebný zum Oberpostrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Distriktsarzte Dr. Karl Kasper in Pohrlitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem städtischen Steueramtskontrollor Karl Kauders in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer Laurenz Kreß in Ober-Laa das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer Franz Beigl in Erla das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Fürst Schönburg-Waldenburgschen Oberförster Josef Rudolf Novak in Hermsburg das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzte des k. k. Krankenhauses Wieden in Wien Regierungsrate Dr. Johann Adler anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Wien Regierungsrate Karl Doleisch anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Podgórze Stanislaus Bodnar anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde Zwittau Fabriksbesitzer Josef Stein den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Finanz-Landeskasse in Brünn Friedrich Eisenhut anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Finanzsekretäre Josef Müller, Dr. Franz Gruber, Dr. Wladimir Ritter von Kozubski und Dr. Viktor Mikulecki zu Ministerial-Vizesekretären ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkommissär Dr. Karl Korta zum Finanzsekretär bei der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters und den Zollrevidenten Josef Vysloužil zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 26. März 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 13.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Inhalt:

Zwei Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Vollar, Statthaltereirat i. P.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei sind „Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Feststellung von Grundsätzen für das Verfahren vor den politischen Behörden samt „Erläuterungen" des Referenten Freiherrn v. Schwartzenau mitstatistischem Materiale und einem Berichte des Grafen Kielmansegg über seine bekannte Geschäfts- und Kanzleiordnung, mit Zustimmung des Ministerpräsidenten in Druck erschienen.

Die bezeichnete Kommission hat durch das vorliegende umfangreiche Operat jenen Teil des ursprünglich gefaßten Arbeitsplanes verwirklicht, wo sie die Lösung dringender Fragen, und zwar „die Beschleunigung der Amtsgebarung bei gleichzeitiger Vereinfachung ihrer Formen" sowie „die Feststellung bestimmter Prinzipien des Administrativverfahrens, soweit dies ohne Präjudiz für spätere Änderungen im Behördenorganismus möglich und zu einer klaglosen Abwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes notwendig erscheint" in Aussicht gestellt hatte.

Die Hauptaufgabe ist im Entwurfe einer Verordnung der Minister des Innern, für Kultus und Unterricht, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und für Landesverteidigung, somit aller jener Zentralstellen, in deren Ressort die Agenden der Bezirkshauptmannschaften (Bezirksschulräte) der Landesstellen (Landesschulräte) fallen, gelegen, mit welcher Verordnung eine Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften erlassen und Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden (aller Instanzen) festgestellt werden sollen. Der Inhalt dieses Entwurfes soll wegen dessen großer Wichtigkeit für die staatlichen Verwaltungsbehörden überhaupt, insbesondere aber wegen mancher Neuerungen unserer bisherigen Verfahrensnormen in einigen Punkten einer übersichtlichen Besprechung und Prüfung unterzogen werden.

Zur Begründung der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Vornahme einer Reform des bisherigen unhaltbaren Zustandes unserer politischen Verwaltung in der bezeichneten Richtung, wird in den „Erläuterungen" des Referenten unter Berufung auf die Wünsche und Beschwerden der im Jahre 1912 abgehaltenen Enquete der Kommission dahin gewiesen, daß seit der Erlassung der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855 an der inneren Organisation und Geschäftsbehandlung der durch die Gesetzgebung stets nur mit neuen Geschäften bedachten Unterbehörden, also seit 60 Jahren, nichts wesentliches geändert wurde, daß die Schwerfälligkeit in der Geschäftsbehandlung, die Unsicherheit in der Verwaltungsrechtsprechung nicht so sehr im Mangel der Prinzipien des Verfahrens, als vielmehr darin ihren Grund hat, daß solche Grundsätze nicht in autoritativer Form mit verbindlicher Kraft erlassen und allgemein bekannt sind. Im Wege der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind zwar zahlreiche Grundsätze neu aufgestellt, oder es sind solche in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen zerstreut vorkommende Verfahrensnormen konstatiert und modernen Anforderungen entsprechend geformt in die Praxis der Verwaltungsbehörden eingeführt worden, deren Verzeichnung und Erklärung der verbindlichen Gültigkeit sowohl für die behördlichen Organe, als auch für Beteiligte jedoch nirgends in amtlicher Form verkündet erscheint. In den „Erläuterungen" wird auf Grund des zahlreichen, aus allen Kronländern und politischen Behörden gesammelten statistischen Materiales ausdrücklich hervorgehoben, „daß der heutige Zustand der Geschäftsgebarung im Zeichen vollständiger Zersetzung steht. Nicht nur einzelne Landesstellen, sondern sogar einzelne Bezirkshauptmannschaften bringen verschiedene Systeme in Anwendung; es wird von einzelnen Grundsätzen nach Belieben etwas angewendet, etwas über Bord geworfen."

In Erwägung dieser Tatsache werden auch die einzelnen im Verordnungs-Entwurfe niedergelegten und in den „Erläuterungen" des Referenten begründeten Grundsätze über das Verfahren je nach dem bisherigen Stande und der Auffassung der Geschäftsbehandlung in den einzelnen Ländern verschiedener Würdigung unterzogen und Einfluß ausüben. Wenn in Böhmen durch volle 16 Jahre ununterbrochen bis in die jüngste Zeit unter der Devise des Landeschefs: „Wir sind keine Richter, wir judizieren nicht, die Verantwortung habe ich!" verwaltet (gewaltet) worden ist, so werden die Bestimmungen des § 12 der projektierten Geschäftsordnung, wonach „die Amtsgewalt im Rechte namens der Behörde zu entscheiden und zu verfügen besteht; daß nach § 1, Absatz 6 dieser Verordnung die Unterbehörde beim instanzmäßigen Abspruch über Parteienrechte an dienstliche Aufträge und Weisungen der ihr vorgesetzten Behörde nicht gebunden ist; ferner die Bestimmung des § 3 des II. Teiles des Verordnungs-Entwurfes über die Ermessens- und Rechtssachen in der politischen Verwaltung, des § 12 über Parteien-

rechte u. a. in diesem Kronlande mehr überraschen und einen anderen Erfolg haben, als in anderen Ländern, in denen auch die Rechtsprechung in politischen Verwaltungsangelegenheiten längst geübt wird.

Der Entwurf der Ministerial-Verordnung enthält in zehn Artikeln die Einführungsbestimmungen und zerfällt in zwei Teile. Der I. Teil mit der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften (Bezirksschulräte), welche den modernen Anforderungen entsprechend ergänzt ist, tritt an die Stelle der Amtsinstruktion vom Jahre 1855. Auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung wird auch die innere Ordnung der Geschäfte der politischen Landesstellen (Landesschulräte) durch eine besondere Verordnung geregelt werden (Artikel VI). Die bisherige Organisation und Amtswirksamkeit der politischen Landesbehörden erscheint durch die Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, Beilage C, geregelt, derzeit jedoch beinahe in Vergessenheit oder beliebige Anwendung geraten. Der II. Teil des Verordnungs-Entwurfes enthält die Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden, und zwar solche, welche teils in der erwähnten Amtsinstruktion vorkommen und durch die den Parteien bestimmte Prozeßrechte eingeräumt werden, teils aber auch andere prozeßrechtliche Normen, welche aus dem geltenden Rechte (Spruchpraxis des Verwaltungs-Gerichtshofes) abgeleitet werden. Diese Grundsätze sollen mit 1. Jänner 1914 provisorisch in Wirksamkeit treten; den Bezirkshauptmannschaften in Böhmen ist jedoch von der Veröffentlichung des besagten Verordnungs-Entwurfes im Monate Jänner 1914 überhaupt noch nichts bekannt. Das Verfahren in Polizeistrafsachen, dessen Regelung diese Verordnung nicht betrifft, bleibt der Regelung im Wege des Gesetzes vorbehalten. Die im II. Teile vorgesehenen Grundsätze des Verfahrens haben auch für das Verfahren vor den politischen Landesbehörden Geltung, jedoch nur insoferne, als nicht durch die geltenden Gesetze für einzelne Angelegenheiten ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Diese Grundsätze sollen auch dem Verfahren einiger Ministerien, wo sie insbesondere über Parteienrechte abzusprechen haben, zugrundegelegt werden.

I. In der vorgeschlagenen Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften finden wir einige wichtige, moderneren Anforderungen entsprechende Neuerungen in bezug auf die Obliegenheiten und auch Befugnisse der Organe der politischen Verwaltung. Die Amtsgewalt, d. i. das Recht zu entscheiden und zu verfügen, wird vom Amtsvorstande mit juristischer Bildung, und im Namen und Auftrage des Amtsvorstandes von den rechtskundigen und innerhalb ihres fachlichen Wirkungskreises von den fachkundigen Beamten mit Hochschulbildung ausgeübt (Artikel IV und § 12, Absatz 2). Dadurch wird der langwierige Streit der technischen und ärztlichen Fachorgane gegenüber der Stellung der Juristen in der staatlichen Verwaltung geregelt, dessen Lösung auch in der Enquete von vielen Experten zur Hebung des Ansehens und der Selbständigkeit der Verwaltungsbeamten selbst gefordert worden ist. Den rechtskundigen Beamten obliegt die Bearbeitung jener nicht ausschließlich oder vorwiegend in den Wirkungskreis der fachkundigen Beamten fallenden Angelegenheiten, welche rechtswissenschaftliche Kenntnisse, politisches Denken voraussetzen; insbesondere obliegt ihnen die Vorbereitung und Ausarbeitung der Erledigungen in Rechtssachen. Nach analogen Grundsätzen obliegt den fachkundigen Beamten innerhalb ihres durch die fachliche Ausbildung bestimmten Wirkungskreises die Bearbeitung von Angelegenheiten, welche ausschließlich oder vorwiegend in das Gebiet dieser Beamten fallen und spezielles Fachwissen erheischen (§ 19, Absatz 2 und 3). Alle definitiv angestellten rechts- und fachkundigen Beamten fungieren in ihren Agenden als Referenten in allen zur vollständigen Erledigung erforderlichen Amtshandlungen; diese Funktion wird regelmäßig durch den für das ganze Jahr fertiggestellten Arbeitsverteilungsplan den Beamten zugewiesen (§ 71). Die Referenten können behufs Entlastung auch Konzeptshilfs- und Kanzleiorgane zur Besorgung der Konzeptarbeiten beiziehen. Mit der Bestimmung des § 22 werden „Dezernenten“ eingeführt, das sind jene rechts- und fachkundigen Referenten, welche nach dem Arbeitsverteilungsplane berechtigt sind, schriftliche Bearbeitungen (Erledigungen) im Auftrage des Amtsvorstandes zu genehmigen (approbieren); wenn im Arbeitsplane nicht das Gegenteil vorgesehen ist, fungieren alle rechts- und fachkundigen Referenten für die Angelegenheiten ihres Referates als „Dezernenten“. Darin und in der Anordnung, daß der Amtschef nicht den ganzen Einlauf zu eröffnen und zuzuteilen hat, daß seine Tätigkeit nicht mehr in der mechanischen Unterfertigung einer großen Menge von Geschäftsstücken, deren Inhalt er nicht einmal kennt, besteht, liegt eine wesentliche Erleichterung in der Überwachung des Geschäftsganges. Rechtskundige Referenten können den fachkundigen als „Korreferenten“ bestellt werden. Fungiert ein fachkundiger Referent als Dezernent (Approbant), so gilt der Grundsatz, daß in allen Fällen, in welchen bei Bearbeitung einzelner Geschäftsstücke neben Fragen fachtechnischer auch solche rechtlicher Natur mittelbar oder unmittelbar in Betracht kommen, die Genehmigung der Ausarbeitung dem Amtsvorstande (Stellvertreter) vorbehalten bleibt (§ 22, Absatz 4). Die fachkundigen Referenten (Dezernenten) sind jedoch in einigen Fragen unabhängig von den Verfügungen des Amtsvorstandes. Der Bezirksschulinspektor ist in der Bearbeitung seiner Agenden bezüglich der Selbständigkeit den rechts- und fachkundigen Referenten (Dezernenten) gleichgestellt. In der Anordnung des § 49 des Verordnungs-Entwurfes I. Teil, wornach Geschäftsstücke, deren Bearbeitung nach dem Wesen der Sache neben der rechtlichen auch eine fachtechnische Beurteilung voraussetzt, von den rechts- und fachkundigen Referenten gemeinsam bearbeitet werden (Korreferenten). Die juristische Kognition bleibt dem rechtskundigen Beamten vorbehalten. In dieser Bestimmung kann ein wesentlicher Schritt zur Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der I. Instanz erblickt werden. Dieser gegenseitige Verkehr in der Erledigung hat sich so viel als möglich mündlich zu vollziehen (Einzelrichter mit Sachverständigen im Zivilprozeß). (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Wesentliche Mängel des wasserrechtlichen Verfahrens sind von amtswegen wahrzunehmen, es ist daher eine derartige Mängel aufweisende Entscheidung auch anläßlich eines an sich unstatthaften Rekurses von amtswegen zu beheben. — Mängel des Projektes sind im Verfahren und vor Hinausgabe des Konsenses aufzuklären und zu beheben.

Mit dem Erkenntnisse vom 10. Oktober 1912, Z. 6822, hat die Bezirkshauptmannschaft B. den Erben nach M. R. die wasserrechtliche Bewilligung für die Rekonstruktion ihrer Wasserkraftanlage unter mehreren im Erkenntnisse präzisierten Bedingungen erteilt.

Den gegen die Konsensbedingungen eingebrachten Rekurs des B. hat die Statthalterei in J. mit der Entscheidung vom 12. Dezember 1912, Z X. 2032, als unzulässig zurückgewiesen, weil bei der über das Projekt am 9. November 1912 durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung der durch eine Generalvollmacht ausgewiesene Vertreter des B. sich mit den vom technischen Amtssachverständigen beantragten und in das Erkenntnis aufgenommenen Bedingungen einverstanden erklärt hat.

Aus Anlaß des gegen diese Statthaltereientscheidung von B. eingebrachten Rekurses hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 11. Juli 1913, Nr. 25.874, die beiden unterinstanzlichen Entscheidungen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens behoben und eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung nach vorheriger Ergänzung der Projektspläne und Durchführung der erforderlichen Nachtragserhebungen angeordnet.

Für diese Entscheidung waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

Die projektierte Rekonstruktion der Wasserkraftanlage sollte sich nach Angabe der Konsenswerber auf den Ersatz der in Verfall befindlichen Wasserräder durch eine Francis-Spiralturbine, sowie auf den Umbau des Stauwehres und auf die Auswechslung des bisherigen hölzernen Zuleitungskanales durch ein Betongerinne erstrecken, wobei ein Nutzgefälle von 8·35 m und ein Mindestwasserquantum von 350 Sekundenlitern beansprucht wurde.

Nachträglich bezeichnete B. die beanspruchte Wassermenge mit 500 Sekundenlitern im Maximum und 300 Sekundenlitern im Minimum (Eingabe de praes. 18. November 1911), bemerkte dann, daß eine Neuanlage der Wasserfassung nicht geplant ist, und erklärte schließlich nach Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung in seiner Eingabe de praes. 29. Oktober 1912, daß die Nutzbarmachung eines mittleren Wasserquantums von 350—355 Sekundenliter beabsichtigt wird und dementsprechend die Zuleitung gedacht ist.

Der von den Konsenswerbern beigebrachte Projektsplan enthielt lediglich eine schematische Darstellung der projektierten Turbinenanlage, jedoch keine näheren Daten und Angaben über den Zustand der bestehenden Wasserwerksanlage und über deren geplante Rekonstruktion.

Anstatt nun nach Überprüfung (§ 79 W.-R.-G.) der vorgelegten, offenbar unzulänglichen technischen Behelfe zunächst deren Ergänzung anzuordnen, hat die Bezirkshauptmannschaft ohne weiters die Lokalverhandlung für den 9. November 1912 anberaumt, bei welcher die Mängel des Projektes ebenfalls nicht behoben, respektive nicht aufgeklärt wurden.

Der technische Amtssachverständige stellte, allerdings von der Annahme ausgehend, daß eine Änderung der Höhenlage des Oberwasserspiegels des bestehenden Stauwehres sowie der Dimensionen und Gefällsverhältnisse des Zuleitungskanales nicht beabsichtigt werde, den von der Bezirkshauptmannschaft nachher in das Konsenserkenntnis als Bedingung aufgenommenen Antrag, daß die gegenwärtigen Dimensionen und Gefällsverhältnisse sowie die Höhenlage des Zuleitungskanales und die gegenwärtige Höhenlage der Wehrkrone vor Durchführung der Bauarbeiten von Amts wegen konstatiert werden, um das Abweichen davon bei den Rekonstruktionsarbeiten zu verhindern.

Dieser Vorgang erscheint aber vollkommen verfehlt; vielmehr war es Sache der Behörde, jedenfalls noch vor Hinausgabe des Konsenses die erwähnten Daten und Momente in zweifelloser Weise festzustellen.

Die Erhebung muß auch aus dem Grunde als mangelhaft bezeichnet werden, weil im durchgeführten Verfahren allerdings der rechtliche Bestand der Wasserbenützungsrechte der Konsenswerber, nicht aber auch der rechtmäßige Zustand der Anlage, respektive der auszuwechselnden Bestandteile, geschweige denn der Umfang des Wasserbenützungsrechtes erhoben worden ist, was schon deswegen unumgänglich notwendig war, weil die Konsenswerber die ihnen zukommende Wassermenge ohne näheren Nachweis mit 350—500 Sekundenlitern bezeichneten und die Wasserrechtsbehörde es unterließ, die Rechtmäßigkeit dieses übrigens ziemlich vagen Anspruches zu prüfen und namentlich klarzustellen, ob die Ansprüche der Konsenswerber nicht über den Rahmen des ihnen tatsächlich zustehenden Wasserbezugsrechtes hinausreichen, und ob durch die geplante Rekonstruktion nicht etwa ein neues erweitertes Wasserbenützungsrecht begründet werden soll. Insoweit bei dieser Prüfung das Maß der bestehenden Wasserbenützung sich nicht in zweifelloser Weise ergeben sollte, müßte dieses Maß gelegentlich der Erteilung des wasserrechtlichen Baukonsenses für die geplante Rekonstruktion in vorgeschriebener Weise bestimmt werden (§§ 18, 19 und 26 W.-R.-G.). R.

Unzulässigkeit der Einholung eines Fakultätsgutachtens in Zivilrechtsstreitigkeiten.

In einem Rechtsstreite wegen Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und Unterhaltsleistung wurde festgestellt, daß die Beiwohnung des Beklagten mit der Kindesmutter am 15. oder 16. August 1910 erfolgte und daß das klagende Kind am 11. Juli 1911 geboren wurde. Der beigezogene Sachverständige gab sein Gutachten dahin ab, daß, da die Schwangerschaft der Kindesmutter mehr als 320 Tage gedauert hätte, was ein ganz vereinzelter Fall wäre, der Zweifel erregen müsse, angenommen werden müsse, daß das Kind aus dem Beischlafsakte vom 15. oder 16. August 1910 nicht herrühren kann; allerdings könne ein unwiderlegbarer Beweis hierüber nicht erbracht werden.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies die Klage ab, indem es zur Überzeugung gelangte, daß das Kind aus dem erwähnten Beischlafsakte nicht herrühren könne.

Das Berufungsgericht hob das erstrichterliche Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Prozeßgericht erster Instanz. Es sah nämlich das Gutachten des Sachverständigen nicht für derart verläßlich an, daß auf seiner Grundlage die Klage abgewiesen werden könnte, und erachtete deshalb den von der Klageseite angebotenen Beweis durch die medizinische Fakultät für unerläßlich.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 26. Juni 1912, R II 590/12, dem Revisionsrekurse des Beklagten Folge gegeben, den Beschluß des Berufungsgerichtes aufgehoben und diesem Gerichte verordnet, die Berufung unter Abstandnahme von dem gebrauchtem Aufhebungsgrunde einer neuerlichen Erledigung zuzuführen.

Gründe: Die erfolgte Aufhebung des erstrichterlichen Urteiles zwecks Einholung eines Fakultätsgutachtens läßt sich gesetzlich nicht rechtfertigen. Insofern nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Beweis durch Sachverständige und insbesondere auch auf deren Vernehmung die allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme der Beweise (§§ 276 ff. Z.-P.-O.) und namentlich die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung (§ 367 Z.-P.-O.). Als Regel gilt somit auch hier, um dem Grundsatze der Unmittelbarkeit zu entsprechen, die Beweisaufnahme von dem erkennenden Gerichte. Nur in den besonders bestimmten Fällen kann der Richter das erforderliche Gutachten von den Behörden oder Kollegien einholen (so beispielsweise gemäß § 33 Pat.-G. u. a. m.). Die Einholung des Gutachtens einer medizinischen Fakultät, welche aus wichtigen öffentlichrechtlichen Interessen nach § 126 St.-P.-O. geregelt und zulässig erscheint, ist in Zivilrechtsstreitigkeiten nicht vorgesehen und somit auch nicht statthaft. Sie hätte auch eine ungebührliche Belastung dieser wissenschaftlichen Korporation zur Folge, was zu vermeiden ist. Davon abgesehen, ist der zu entscheidende Rechtsstreit von keiner solchen Wichtigkeit und Schwierigkeit, daß er die Anrufung dieser höchsten wissenschaftlichen Autorität zu rechtfertigen vermöchte. Hält das Berufungsgericht das abgegebene Sachverständigengutachten für seine Wahrheitsfindung nicht ausreichend oder sonst bedenklich, dann ist in den Bestimmungen der §§ 362, Abs. 2 und 488 Z.-P.-O. der weitere Vorgang vorgezeichnet, ohne daß die Zurückweisung der Sache an das Prozeßgericht sich als unumgänglich notwendig erweisen würde (§ 496, letzter Absatz Z.-P.-O.).

Es war somit dem begründeten Revisionsrekurse Folge zu geben und wie oben zu beschließen.

Notizen.

(Zur Vereinfachung des Schreibwerkes.) Hierüber bringt die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" folgende von der Geschäftsstelle des Vereines Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Berlin, Linkstraße 25) ausgehende Anregungen: „Unser Schreibwerk im Geschäftsleben hat seit langem einen ganz gewaltigen und täglich wachsenden Umfang angenommen. Diese Erscheinung hat erfinderische Köpfe veranlaßt, auf allerhand Erleichterungen zu sinnen. So entstanden die Kurzschrift, die Schreibmaschine, mancherlei Vervielfältigungsverfahren, der Füllfederhalter usw. Noch vor kurzem sind diese Hilfsmittel um den Diktographen vermehrt worden. Diese Erleichterungen blieben auf die Technik der Niederschrift, der Wiedergabe und der Vervielfältigung der Briefe beschränkt. Merkwürdigerweise hat bis vor wenigen Jahren fast niemand daran gedacht, daß sich auch hinsichtlich des Wortlautes der Briefe eine weitgehende Vereinfachung herbeiführen läßt. Nach alter Sitte pflegt der Kaufmann die Empfänger seiner Briefe seiner „Achtung", seiner „Hochachtung" oder gar seiner „vorzüglichen Hochachtung" zu versichern. Daß dabei der Wert des Kunden berücksichtigt wird, ist begreiflich. Es liegt nahe, den Geschäftsfreund, der große Bestellungen macht und pünktlich zahlt, auf eine höhere Stufe der Achtung zu stellen als den Kunden, der an den Waren immer etwas auszusetzen hat und auch nach häufigen Mahnungen noch nicht zahlt. Aber auch wenn ein recht scharfer, ja ein beleidigender Ton angeschlagen wird, wenn dem Konkurrenten „eins ausgewischt" wird, so wird doch ein kaufmännischer Briefschreiber es nie vergessen, am Schluß seines Schreibens zum mindesten seiner „Achtung" Ausdruck zu geben. So sind häufig die Worte „Hochachtungsvoll" und „mit aller Ergebenheit" mehr oder minder aufrichtig gemeint. Es wäre daher richtiger und ehrlicher gehandelt, wenn man von den Begrüßungsformeln ganz absehen würde. Aber noch aus einem anderen Grunde ist es angebracht, die Begrüßungsformeln zu meiden. Früher, als der Geschäftskreis der Firmen von einem einzelnen Mann, der meist der Inhaber selbst war, noch leicht übersehen werden konnte, als dieser mit seinen Kunden noch in persönlichen, ja in freundschaftlichen Beziehungen stand, als es nur hin und wieder mit denselben Firmen einen Briefwechsel gab, da hatte es einen Sinn, den Empfänger des Briefes zu begrüßen. Heute aber liegen die Dinge ganz anders. Es gibt Firmen, die fast täglich nicht nur einen, sondern Dutzende von Briefen mit einander wechseln. Hat es da einen Sinn, sich gegenseitig alltäglich dutzendmal seiner „ganz vorzüglichen Hochachtung" zu versichern? Außerdem sind an die Stelle des Inhabers, der seine Briefe selbst schrieb, eine ganze Anzahl von Angestellten getreten, die im Auftrage ihres Geschäftsherrn den Briefwechsel besorgen. So kommt es, daß persönliche oder freundschaftliche Beziehungen zwischen den eigentlichen Briefschreibern und Empfängern zur seltenen Ausnahme geworden sind. Häufig kann der Empfänger noch nicht einmal die Unterschrift des Absenders entziffern. Da bleibt ihm die Begrüßung eine leere Redensart. Hält man sich nun vor Augen, daß bei zahlreichen Firmen die Zahl der Briefe täglich in die Hunderte und Tausende geht, so ist es

einleuchtend, daß die Korrespondenten, wenn sie sich nicht lange zu überlegen brauchen, welchen Grad der Achtung sie wählen sollen, wie auch die Maschinschreiber viel Zeit sparen würden, wenn die manchmal recht langatmigen Begrüßungsformeln wegfallen würden. Dasselbe gilt von der Unzahl unsachlicher, ja unsinniger Redewendungen, die im kaufmännischen Schriftverkehr vielfach noch mit herumgeschleppt werden. „Im Besitz Ihres werten Gestrigen beehre ich mich, Ihnen dankend den Empfang desselben zu bestätigen und teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich von seinem Inhalt bestens Kenntnis genommen habe.“ Mit wenigen Worten sagt dagegen derjenige, dem seine Zeit kostbar ist: „Ihr gestriges Schreiben habe ich erhalten“. Welche Verschwendung treibt man mit den Worten „wertes“, „geehrtes“, „gefälliges Schreiben“, mit den Worten „höflichst“, „ergebenst“ und nicht zuletzt mit dem armen und so geplagten Wörtchen „und“.“

(Unentgeltliche schriftliche Volksbildungskurse) für einfache, doppelte und amerikanische Buchhaltung, Handelsfächer und Gabelsberger Stenographie werden vom deutschen Volksbildungsverein in Wien nächste Woche eröffnet. Vorkenntnisse werden nicht verlangt, da der gesamte Lehrstoff von Grund aus dargestellt und erklärt wird, so daß die Teilnehmer sowohl theoretisch als auch praktisch vollständig ausgebildet werden und nach Ablegung der Schlußprüfung Zeugnisse erhalten. Alter und Geschlecht kommen nicht in Betracht, dagegen können nur solche Teilnehmer aufgenommen werden, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind. Anmeldungen sind per Postkarte an den „Deutschen Volksbildungsverein“, Wien, IV., Technikerstraße 9, zu richten.

Literatur.

Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Dr. L. Ebermayer, Reichsgerichtsrat, stellvertretender Vorsitzender der Strafrechtskommission, Berlin 1914, Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung. Preis Mk. 3.—.

Über die Vorarbeiten für das neue Deutsche Strafgesetzbuch, bezüglich dessen die vom Reichs-Justizamte einberufene Strafrechtskommission ihre Tätigkeit beendet hat, sind in die Außenwelt nur spärliche und zerstreute Nachrichten — so in die Deutsche Juristenzeitung — gedrungen. Anderseits ist es selbstverständlich, daß sich weite Kreise für die Änderungen, die jene Kommission am Vorentwurf vornahm, interessieren. Der Herr Verfasser stellt in der vorliegenden Schrift kurz die Kommissionsbeschlüsse dar, wie sie zu jedem einzelnen Paragraphen des Vorentwurfes in den verschiedenen Lesungen gefaßt wurden.

Da der Entwurf des Strafgesetzes in der durch jene Kommission abgeänderten Form bisher nicht herausgegeben wurde, erscheint die vorliegende Arbeit des Herrn Verfassers als authentische Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. Aber auch nach der Veröffentlichung des Entwurfes wird sie vom hohen Werte sein, weil aus dieser Schrift erst der Werdegang und die Gestaltung der einzelnen Vorschriften im Laufe der Kommissionsberatungen hervorgeht.

Das Buch hat vor allem für das Gebiet des Deutschen Reiches aktuelle Bedeutung. Allein, gewiß interessiert sich auch das gelehrte Ausland für die sehr interessanten Betrachtungen im Schoße jener Kommission. Ist doch Theorie und Praxis hier vielfach harmonisch verschmolzen worden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Vizegouverneur des Postsparkassenamtes Dr. Karl Leth den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Handelsministerium Dr. Moritz Ritter Wimmer von Walpurg und Jakob Soušek das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktorstellvertreter des Postsparkassenamtes Ministerialrate Karl Bauer das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem bosn.-herz. Steuer-Obereinnehmer Karl Schwarz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Ministerialrates bekleideten Hofrate im Eisenbahnministerium Josef Bartak aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dompropste des Kathedralkapitels in Parenzo Olivo Rismondo das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem provisorisch mit der Stellvertretung des Staatsbahndirektors in Olmütz betrauten Baurate im Eisenbahnministerium Hans Sedlak das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Karl Mert in Neuhaus das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtarzte Dr. Adolf Schilder in Bilin das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem ersten Präsidentenstellvertreter des Patentamtes Ministerialrate Dr. Karl Schima das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium für öffentliche Arbeiten Emil Wollanek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor der Finanzdirektion in Triest Oskar Schrey das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den nautischen Adjunkten der Seebehörde Anton Mitis zum nautischen Inspektor in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben der Postmeisterin Hermine Keplinger in Leonfelden anläßlich der von ihr erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben der Postadjunktin Ferdinanda Gasser in Innsbruck anläßlich der von ihr erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Telegraphen-Werkmeistern Laurenz Szechinski in Lemberg und Franz Sadil in Klattau aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Wundarzte Leopold Hatheyer in Tamsweg den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Gebäude-Inspektor des Zentralviehmarktes in Wien Landtagsabgeordneten Adolf Maier das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben beim Obersten Rechnungshofe den Sektionsrat Otto Gittel zum Hofrate, den Rechnungsdirektor Josef Großbies zum Sektionsrate und den Hofsekretär Johann Wunder zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberforstrates bekleideten Forstrat Alfred Biebl in Salzburg zum Oberforstrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Wien Dr. Franz Richter anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Saaz Karl Blach anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Heinrich Löwenstein in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kurvorsteher Dr. Josef Simonitsch in Lussingrande den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Handelsministerium Dr. Friedrich Schubert zum Rate des Verwaltungsgerichtshofes extra statum ernannt.

(Fünftes Tausend von Dr. René Perin, Personalsteuernovelle.) Bucheinsicht, Steuerstrafamnestie, Junggesellensteuer und die übrigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes nach der 1914er Novelle sind übersichtlich und populär dargestellt in der soeben in zweiter durchgesehener und ergänzter Auflage vorliegenden Broschüre: „Die Personalsteuernovelle 1914“ von Dr. René Perin, k. k. Finanzkonzipist, viertes und fünftes Tausend, Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Bezirk, Seilergasse 4. Preis K 1.80, portofrei gegen Einsendung von K 1.90.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. April 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 14.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zwei Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

Fortsetzung.

Wie bereits erwähnt, soll auf der Grundlage der entworfenen Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften (Expposituren, Magistrate), welcher die Amtsinstruktion vom Jahre 1855, beziehungsweise die mit Allerhöchster Genehmigung vom 14. September 1852 festgesetzten und mit Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, kundgemachten Bestimmungen über die Organisation und Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörden Beilage A zugrunde liegt, auch die innere Ordnung der Geschäfte der politischen Landesbehörden durch eine besondere Verordnung geregelt werden. Bei jener Regelung müßten vor allem die bezeichneten, zumeist noch zu Recht bestehenden Organisationsbestimmungen ex 1853, Beilage C, betreffend den Geschäftsgang bei den Landesbehörden, entsprechend berücksichtigt werden. Nach § 44 jener Organisations- und Geschäftsordnung teilt sich die Behandlung der Geschäfte bei der Statthalterei in diejenige, welche außer dem Rate, und jene, welche im Rate gepflogen wird. In der Regel sind alle wichtigeren, der Statthalterei zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten in der Ratssitzung zum Vortrage zu bringen; in den Abschnitten lit. a—g § 45 werden insbesondere Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege, Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden, dann Strafsachen dazu gezählt. Die Beschlüsse über Gegenstände, welche in der Ratssitzung zum Vortrage gebracht wurden, werden nach der Majorität der Stimmen gefaßt; ferner wird im § 46 das Recht des Statthalters bezüglich des Vollzuges der Ratsbeschlüsse und der Suspendierung derselben behufs Entscheidung seitens des betreffenden Ministeriums geregelt. Der § 49 handelt von der Haftung und Verantwortlichkeit des Landeschefs, wie auch der Referenten und Stimmführer in der Ratssitzung. Diese Bestimmungen haben durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, über die Organisation der politischen Behörden, speziell durch § 8 desselben und die beigegebenen Regierungsmotive keine Änderung erlitten. Die im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1908, Nr. 6343 A, ausgesprochene gegenteilige Rechtsanschauung entbehrt der Begründung und Rechtsüberzeugung. Den Ministerial-Verordnungen (Amtsinstruktionen) vom Jahre 1853 und 1855 kommt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Gesetzeskraft zu; ihre Bestimmungen können demnach durch ein, einem Paragraphen einer Gesetzesvorlage (über die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden ex 1868) beigegebenes Regierungsmotiv, wie es bei § 8 dieses Gesetzes der Fall ist, nicht abgeändert werden. Der Inhalt des § 8 trifft selbst an den bezeichneten Ministerialverordnungen absolut keine Änderung. Die gleichmäßige Verantwortung aller Staatsdiener für eine gesetzmäßige Geschäftsführung (Pflichterfüllung) ist staatsgrundgesetzlich garantiert. (Vergleiche die Abhandlung: „Die Verantwortlichkeit der Landeschefs", Z. f. V. ex 1868, und „Über die Stellung der Ratskollegien bei den politischen Landesbehörden" in Z. f. V. ex 1875). Wird nun die voraussichtliche Regelung der Geschäftsordnung für die Landesbehörden gemäß den dermaligen Anforderungen der Theorie und Praxis in einer, der rechtlichen Sicherheit der Beteiligten entsprechenden Art und Weise erfolgen, wie wir deren Lösung in dem vorliegenden Entwurfe der Ministerialverordnung, I. und II. Teil, finden, dann werden auch die Grundlagen für die Grundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der II. Instanz gegeben werden. Statt der bisher angeordneten Beratung und Beschlußfassung in Gremien, kann eine solche auch in verschiedenen Sektionen (Departements) mit verwandten Referaten eingeführt werden. Bei den projektierten Kreisregierungen sollen die administrative Jurisdiktion Senate besorgen. Dem Landeschef sollen vernünftiger Weise doch nur jene Agenden und ein solches Maß derselben übertragen werden, deren tadellose Besorgung von seiner Bildung und Fähigkeit abhängt und derselbe die Verantwortlichkeit tragen kann; jetzt ist die Allgewalt und Allverantwortlichkeit des Landeschefs nur eine Fiktion! Politik und Verfechtung des Staatswillens gehören entschieden nicht in den Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zur Beobachtung der Befolgung der Vorschriften der Geschäftsordnung und der Grundsätze des politischen Verfahrens sollen nach dem Entwurfe von den Landeschefs Inspektionsbeamte bestellt werden; auch dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, zur Durchführung der projektierten Amtshandlungen Ministerialinspektoren zu entsenden. Diese sachmännisch befähigten Inspektionsorgane werden sicherlich andere, zweckdienlichere Diensterfolge erreichen, als die bisher in Böhmen besteten „überwachenden" Bezirkshauptleute als bloße Vertrauensmänller des Landeschefs es vermochten; nach § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 114, über die Einführung dieser „Überwachenden" in Böhmen, wird ihnen übrigens der Wirkungskreis jedes instanzmäßigen Entscheidungsrechtes ausdrücklich entzogen. Die kaiserliche Kommission

zur Förderung der Verwaltungsreform hat auch den Beschluß gefaßt, daß diese Institution in Böhmen zu entfallen habe. Eine unangesagte Kontrolle befähigter Organe im Gegensatze zu angesagten feierlichen Besuchen und Aufwartungen hat gewiß einen Dienstzweck!

Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften legt großen Wert auf die Initiative der Amtschefs, welche in möglichst häufigem direkten Verkehr mit der Bevölkerung, besonders mit Vertrauenspersonen und in der Abhaltung von Amtstagen anzustreben ist. Der wahre Erfolg solcher Schritte der politischen Verwaltungsorgane hängt jedoch vielmehr vom Einflusse anderer nicht im Bereiche dieser Organe stehender politischer Umstände und Gesellschaftskreise, über deren Richtung und Stimmung nationale konfessionelle und soziale Faktoren im Bezirke und Lande, an erster Stelle die Volksabgeordneten und Agenten verfügen; wenn der Bezirkshauptmann und Landeschef gehörig mit Subventionsmitteln disponieren kann, dann erreicht er sicherlich momentan manches. Das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Parteienverkehr ist im Entwurfe der Geschäftsordnung vollkommen gewahrt, während die Öffentlichkeit ziemlich eingeschränkt bleibt. Nach den Erläuterungen des Referenten sollen die Vorschläge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform zur Reform der Geschäftsordnung einen definitiven Charakter haben und am 1. Jänner 1915 in Kraft treten, während der II. Teil des Entwurfes der Ministerialverordnung hauptsächlich Grundsätze des Administrativverfahrens enthält, welche eher als Vorbereitung für die definitive Regelung desselben im Wege der Gesetzgebung Bedeutung haben.

Der Entwurf einer Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften entbehrt trotz der gründlichen und erschöpfenden Feststellung des ganzen Gegenstandes und Spezialisierung der einzelnen Bestimmungen der Arbeitsordnung eine wünschenswerte Hervorhebung der Verantwortungspflicht der politischen Beamten für ihre Amtstätigkeit. Gemäß § 7, Absatz 1, besorgen die Organe der Bezirkshauptmannschaft ihre Geschäfte unter der persönlichen Verantwortung des Amtsvorstandes nach dessen dienstlichen Anordnungen; laut 2. Absatzes sind jedoch diese Organe nur bei Gefahr im Verzuge berechtigt und verpflichtet, auch ohne Weisung des Amtsvorstandes unter eigener Verantwortung Verfügungen zu treffen, welche der Amtsvorstand auch abändern kann. Nach § 12 wird die Amtsgewalt, d. i. das Recht, namens der Behörde zu entscheiden und zu verfügen, im Namen und Auftrage des Amtsvorstandes von den rechtskundigen und innerhalb ihres fachlichen Wirkungskreises von den fachkundigen Beamten ausgeübt. Der Amtsvorstand ist als Träger der Amtsgewalt für die gesamte Amtsgebarung verantwortlich, d. h. er sorgt für eine den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechende rasche und ordnungsmäßige Führung der Geschäfte, er hat die Oberaufsicht und Kontrolle über die Besorgung der Amtsgeschäfte überhaupt. Andere Stellen des Entwurfes, I. Teil, enthalten keine Bestimmungen über die Grenzen der Verantwortung und Kontrollrechte der Beamten bei der Bezirkshauptmannschaft. Erwägt man nun, daß der politische Beamte seinen Dienst vermöge seines Anstellungsdekretes und Diensteides, somit doch nicht ausschließlich im Namen und Auftrage seines Amtschefs ausübt (da könnte auch das Gegenteil platzfinden), daß er in der Entscheidung von Rechtssachen und in der Wahrung der Parteienrechte an dienstliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden sein soll (§ 1, Absatz 6), daß ferner im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 19—22, 48—49 die Ausarbeitung der Erledigungen in Rechts- und Fachsachen seitens der Referenten, Dezerenten und Korreferenten bei gemeinsamer Bearbeitung von Geschäftsstücken durch rechts- und fachkundige Referenten selbständig erfolgen soll, erscheint die Mitwirkung und Überwachung des Amtsvorstandes nunmehr ziemlich formell und belanglos; das Prinzip der persönlichen Verantwortung des Amtsvorstandes ist mehr theoretischer Natur, sie bleibt nur eine Fiktion; es müßte jedoch eben demzufolge im Interesse der Vollkommenheit des Dienstes und der Wahrung der Rechtssicherheit andererseits die Verantwortlichkeit jedes einzelnen mittätigen Beamten in der Geschäftsordnung selbst präziser zum Ausdrucke kommen. Auch die Verfahrensgrundsätze im II. Teil des Entwurfes stehen in dieser Beziehung im Zusammenhange mit der Geschäftsordnung, auch dort bleibt die Frage offen. Es ist mit dem Begriffe des öffentlichen Verwaltungsdienstes unvereinbarlich, wahrnehmen zu müssen, daß in unseren Gesetzen über die Organisation, das Verfahren und den Wirkungskreis der politischen Behörden die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen als Hauptquelle von Rechten und Pflichten der staatlichen Verwaltungsorgane nicht zur vollen und klaren Anwendung gelangen. Der Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 965, über die Ausübung der Vollzugs- und Regierungsgewalt spricht ganz deutlich aus: daß sämtliche Staatsdiener innerhalb ihres Wirkungskreises für die Beobachtung der St.-G. sowie für die, den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung (Dienstleistung) verantwortlich sind. Dieses Prinzip gelangt doch auch durch die Disziplinarvorschriften und das allgemeine St.-G.-B. zur vollen Geltung, es bildet das Gegenstück zum Rechte und zu den Pflichten der Dienstkontrolle; ohne Verantwortung keine Kontrolle. In der Enquete der Kommission für Verwaltungsreform wurden vielfache Beschwerden über die Unbeholfenheit, Ängstlichkeit und Unselbständigkeit der politischen Beamten vorgebracht mit der Hinweisung auf den Übelstand, daß den Beamten keine Verantwortungspflicht und kein Kontrollrecht auferlegt, beziehungsweise eingeräumt wird. Von der Enqueteleitung wurde demgegenüber eingewendet, daß derjenige, welcher nur hilft (?), keine Verantwortung haben kann. Nun ersehen wir aus dem Entwurfe der Ministerialverordnung, I. und II. Teil, daß darin vom Personale, welches bei der Besorgung des öffentlichen Verwaltungsdienstes in der Rechtsprechung bloß „helfen" soll, keine Erwähnung geschieht. In den „Erläuterungen" treffen wir diesbezüglich auf Seite 20 folgende Erwägungen: „Großes Gewicht wird im Entwurfe auf eine planmäßig geregelte Verteilung der Arbeiten gelegt, da sie die einzige rationelle Grundlage für eine klare Scheidung der Kompetenzen und der gegenseitigen Grenzen der persönlichen Verantwortung ..... dann der neuen Art der Verwendung des zugeteilten Personales bildet." „Die Aufgaben und der Wirkungskreis der verschiedenen Kategorien der politischen Beamten wird in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen geregelt, ... ihnen wird aber gleichzeitig ein größeres Maß der Unabhängigkeit gegenüber diesen Behörden eingeräumt, in manchen Belangen werden die Beamten unmittelbar den betreffenden Fachorganisationen der vorgesetzten Behörden (nicht dem Vorstande der Dienstbehörde) unterstellt." Diese Auffassung der Verantwortungspflicht und Kontrolle entspricht den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Der in § 36 Waffenpatent verfügte Ausspruch des Verfalles der Waffe ist nur in jenen Fällen zulässig, wo die unbefugt getragene Waffe dem Angeklagten selber oder einer Person eigentümlich angehört, die sich an der strafbaren Handlung, sei es durch freiwilliges Herleihen der Waffe oder sonst schuldbarer Weise beteiligt hat. In Fällen, wo hiernach von dem Ausspruche des Verfalles der Waffe abgesehen werden muß, kann der Vorschrift des § 36 Waffenpatent auf dem im § 47 Waffenpatent bezeichneten Wege Rechnung getragen werden.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 21. Jänner 1913, Kr. III 5/13, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 1. gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 21. Oktober 1911, womit Johann M. des Verbrechens des teils versuchten, teils vollbrachten Diebstahls nach §§ 8, 171, 174 II c St.-G., ferner der Übertretungen nach § 468 St.-G. und nach § 36 des kaiserl. Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, schuldig erkannt und deshalb nach § 178 St.-G., unter Anwendung der §§ 35 und 54 St.-G. zur Strafe des schweren, mit einem Fasttage wöchentlich verschärften Kerkers in der Dauer von sechs Wochen verurteilt, zugleich aber nach § 36 des bezogenen kaiserl. Patentes der von ihm getragene Revolver für verfallen erklärt worden ist, sowie 2. gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes in Brünn vom 6. September 1912, womit die gegen die Abweisung des Ansuchens der Firma Z. und H. um Rückstellung des Revolvers eingebrachte Aufsichtsbeschwerde derselben Firma zurückgewiesen worden ist, zu Recht erkannt: Durch das bezogene Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz, sofern damit der vom Angeklagten Johann M. getragene Revolver

für verfallen erklärt wurde, sowie durch den obigen Beschluß des Oberlandesgerichtes in Brünn wurde das Gesetz verletzt; das Urteil wird in dem erwähnten Ausspruche mitsamt den hierauf beruhenden weiteren Beschlüssen als nichtig aufgehoben und dem Kreisgerichte Olmütz verordnet, über das Ansuchen der Firma Z. und H. um Ausfolgung des Revolvers neuerlich Beschluß zu fassen.

Gründe: Wie den Strafakten des Kreisgerichtes Olmütz wider Johann M. wegen Verbrechens des Diebstahls und Übertretung des Waffenpatentes zu entnehmen ist, ist Johann M. in der Nacht zum 7. Oktober 1911 in Olmütz nach Einschlagen der Fensterscheibe in die Auslage der Firma H. und Z. eingebrochen und hat daselbst einen Revolver im Werte von 24 K entwendet. An der Entwendung weiterer Objekte wurde er durch das Herannahen der Wache gehindert. Johann M. wurde am 8. Oktober 1911 noch im Besitze des entwendeten Revolvers, zu dem er sich inzwischen Patronen gekauft hatte, betreten und mit Urteil des Kreisgerichtes Olmütz vom 21. Oktober 1911 wegen Verbrechens des teils versuchten, teils vollbrachten Diebstahls, Übertretung gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 468 St.-G. und Übertretung des Waffenpatentes zu sechs Wochen schweren, mit einem Fasttage wöchentlich verschärften Kerkers rechtskräftig verurteilt; gleichzeitig wurde der Revolver nach § 36 Waffenpatent für verfallen erklärt. Schon im Zuge des Vorverfahrens hat der als Zeuge vernommene Vertreter der beschädigten Firma Johann Z. die Rückstellung des entwendeten Revolvers begehrt, ohne sich ausdrücklich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen. Am 13. August 1912 stellte die Firma Z. und H. an das Kreisgericht das schriftliche Ansuchen um Rückstellung des entwendeten Revolvers, das vom Senatsvorsitzenden dahin erledigt wurde, daß die Rückstellung im Hinblicke auf den urteilsmäßig ausgesprochenen Verfall nicht erfolgen könne. Die hiegegen von der Firma eingebrachte Aufsichtsbeschwerde wurde mit Beschluß des Oberlandesgerichtes in Brünn vom 6. September 1912 zurückgewiesen. Die Gründe des Beschlusses lauten im wesentlichen dahin, der Ausspruch des Verfalles der unbefugt getragenen Waffe sei obligatorisch und § 36 Waffenpatent verpflichte das Gericht, den Verfall der Waffe in allen Fällen auszusprechen, wo diese unbefugt getragen worden ist. Diese Verfallserklärung noch von anderen Voraussetzungen, insbesondere vom Eigentum der Waffe oder von der Einwilligung des Eigentümers zum Tragen abhängig zu machen, dazu biete das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Der Verfall bedeute den vom Träger verschuldeten Verlust der Waffe und sei nach § 36 Waffenpatent als notwendige Nebenstrafe anzusehen. Hinzugefügt wird, daß sich die Einschreiterin auch auf die Vorschrift des § 367 St.-P.-O. nicht berufen könne, da sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte nicht angeschlossen hatte.

Durch den Ausspruch des Verfalles der Waffe und die weiteren hierauf beruhenden obigen Beschlüsse des Senatsvorsitzenden und des Oberlandesgerichtes wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 36 Waffenpatent, § 31 St.-G. und § 367 St.-P.-O. verletzt.

Wohl dürfte die in der Aufsichtsbeschwerde vertretene Auffassung, § 36 Waffenpatent sei im gegebenen Falle mit Unrecht angewendet worden, weil Johann M. den Revolver nicht als Waffe, sondern als Diebsbeute getragen habe, durch die Tatsache, daß sich Johann M. zu dem Revolver Patronen gekauft hatte, widerlegt erscheinen. Allein der Ausspruch des Verfalles des Revolvers betrifft eine Person, die sich an der strafbaren Handlung in keinerlei Weise aktiv beteiligt hat, und widerspricht sohin dem in allen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Urteil (insbesondere XVIII. Hauptstück, §§ 259 ff.) zu Tage tretenden Grundsatze, daß sich ein Strafurteil doch nur gegen die Person des Angeklagten richten könne. Da sich der Verfall der Waffe nach § 36 Waffenpatent unverkennbar als eine Nebenstrafe darstellt (§§ 36, 47 Waffenpatent), kommt überdies die grundsätzliche Bestimmung des § 31 St.-G. in Betracht, wonach „die wirkliche Strafe niemand als den Verbrecher treffen“ kann. Übrigens findet die Vorschrift des § 36 Waffenpatent bezüglich des auszusprechenden Verfalles eine Einschränkung durch die Bestimmungen des § 367 St.-P.-O., wonach, wenn eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbeteiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder eines Teilnehmers an der strafbaren Handlung oder an einem solchen Orte gefunden worden ist, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben wurde, der Gerichtshof deren Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles, unter Umständen auch früher, zu verordnen hat. Was schließlich den vom Oberlandesgerichte hervorgehobenen Mangel des formellen Anschlusses an das Strafverfahren betrifft, so liegt in dem Begehren um Rückstellung der gestohlenen, noch im Besitze des Täters gefundenen Sache im Wesen ein Anschluß wegen des privatrechtlichen Anspruches an das Strafverfahren, mag auch die Form des § 47 St.-P.-O. nicht eingehalten worden sein. Derart erscheint der in § 36 Waffenpatent allerdings uneingeschränkt verfügte Ausspruch des Verfalles doch nur in denjenigen Fällen zulässig, wo die unbefugt getragene Waffe, sei es dem Angeklagten selber oder einer Person, die sich an der strafbaren Handlung, sei es durch freiwilliges Herleihen der Waffe oder sonst schuldbarer Weise beteiligt hat, eigentümlich angehört. Die unbedingte Verpflichtung des Richters zum Ausspruche des Verfalles der Waffe würde denn auch in Fällen eines Diebstahls zu von dem Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigten Folgen führen, wenn zum Beispiel ein ganzes Waffenlager ausgeplündert oder eine öffentliche Sammlung bestohlen würde. In Fällen, wo nach der hier vertretenen Anschauung von dem Ausspruche des Verfalles der Waffe abgesehen werden muß, könnte der Vorschrift des § 36 Waffenpatent auf dem im § 47 Waffenpatent bezeichneten Wege Rechnung getragen werden.

Es war demnach der von der Generalprokuratur nach § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben und gemäß § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Literatur.

Der Recours pour excès de pouvoir. Eine Studie aus dem französischen Staats- und Verwaltungsrecht von Dr. Fritz Wodtke in Saarbrücken, Tübingen 1912. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebek). Erschienen in den von Dr. Zorn und Dr. Stier-Somlo herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechte, Band XI, Heft 3. Abonnementspreis Mk. 3.—, Einzelpreis Mk. 3.80.

Der Herr Verfasser weist nach, daß der recours pour excès de pouvoir aus zwei Wurzeln entstanden ist, nämlich dem recours pour incompétence, beruhend auf einer Resolution der Nationalversammlung vom 7. bis 14. Oktober 1790 und dem recours en annulation. Ersterer Rekurs war ursprünglich eine Kompetenzbeschwerde, wurde aber bald auf den Formmangel ausgedehnt. Letzterer hatte die Aufhebung des Verwaltungsaktes im Auge. Die Vereinigung der beiden Rekurse geschah durch das Dekret vom 2. November 1864. Die Praxis des Staatsrates hat dann noch einen vierten Nichtigkeitsgrund, das détournement de pouvoir erstehen lassen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1872 wurde dann der recours pour excès de pouvoir, der in der Praxis des Staatsrates schon vordem, wie erwähnt, bestand, kodifiziert und er ist seitdem in beständiger Entwicklung, zur Garantie der Freiheit der Recht suchenden Bevölkerung, begriffen. Für seine Ausbildung hat das Gesetz fast nichts, fast alles die Praxis jenes Areopages, die von ihm ausgehende „prätorianische“ Rechtsprechung bewirkt. Der Herr Verfasser bespricht die rechtliche Natur des recours pour excès de pouvoir (in Hinkunft von mir mit r. p. e. d. p. angedeutet), er bespricht die vier Arten des contentieux des französischen Verwaltungsrechtes und behandelt eingehend die Frage, ob es sich hinsichtlich des r. p. e. d. p. um einen subjektiven oder objektiven Rechtsbehelf handle und kommt nach Vorführung und Besprechung der reichen Literatur zum Ergebnisse, „daß der r. p. e. d. p. nur als ein Weg zur richtigen Anwendung objektiven Rechtes angesprochen werden kann“. (S. 19.) Es wird dann die Frage gestellt, ob der r. p. e. d. p. wirklich ein recours contentieux sei. Der Herr Verfasser bejaht nach sehr geistreichen Ausführungen diese in der französischen Literatur strittige Frage. Er führt uns dann die fins de non-recevoir — Prozeßabweisungsgründe — vor und bespricht dann die Aktivlegitimation im r. p. e. d. p. Der Staatsrat verlangt da die Erfüllung gewisser Voraussetzungen, die den Kläger als solchen legitimieren müssen, da sonst der Rekurs als non recevable abgewiesen wird. Es werden diese Voraussetzungen eingehend besprochen (pekuniäres und moralisches direktes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes). In diesem Zusammenhange wird auch die Frage, ob dem Steuerzahler ein genügendes Interesse zugesprochen werden kann, aufgeworfen und gezeigt, wie der Staatsrat ein solches Interesse anfangs nicht anerkannt, dann aber seine Meinung geändert hat, wodurch nach Ansicht des Verfassers das Prinzip des direkten Interesses durchbrochen worden sei und der r. p. e. d. p. sich immer mehr einer actio popularis nähere. Der Herr Verfasser bespricht dann den Gegenstand des r. p. e. d. p. Dieser bezwecke die Aufhebung des Verwaltungsaktes. Es müsse sich um Akte der Verwaltungsbehörden handeln, der Rekurs kann nur gegen Verwaltungsakte, denen die décision exécutoire — die auch negative Form haben kann — zukommt, eingebracht werden. Der Herr Verfasser bespricht dann die Akte, denen diese Voraussetzungen nicht zukommen, u. a. die „actes législatifs“, die „actes de pure“ oder „haute administration“, die schwierige Frage der „actes de gouvernement“, die „actes de gestion“, „actes d'autorité“ und in Verbindung damit die Theorie des „recours parallèle“.

Es wird dann die Frage aufgeworfen, was die französische Jurisprudenz unter excés de pouvoir verstehe, in Verbindung damit das Wesen und die Arten der „voie de fait". Es werden dann die vier „ouvertures" — Klagegründe — nämlich die Inkompetenz, der „vice de forme", die „violation de la loi" und das „détournement de pouvoir" besprochen. Namentlich der letzte Klagegrund wurde vom Herrn Verfasser ausführlicher gewürdigt. Hier sind die Ausführungen des Herrn Verfassers gegenüber von Laun von besonderem Interesse. Der Herr Verfasser hält nämlich im Gegensatz zu von Laun dafür, daß bei dem „détournement de pouvoir" „der Verwaltungsakt selbst nur das Medium, das den Angriff auf den Zweck weiterleitet" sei und die Kassation des Verwaltungsaktes nur die äußere Erscheinungsform dafür sei, daß der Staatsrat den Zweck für unzulässig erklärt. (S 88). Es werde im Falle des détournement de pouvoir nicht der Verwaltungsakt selbst angegriffen, sondern mit ihm und durch ihn der Zweck, zu dessen Erreichung die Verwaltungsbehörde den Akt erließ. Die Verwaltung setzt einen Akt zu einem anderen Zwecke als den Endzweck aller Verwaltung, das allgemeine Wohl. (S. 77 f). Auf Seite 91 ff gibt dann der Herr Verfasser ein kurzes Resumee seiner geistreichen Betrachtungen.

In den drei Schlußabschnitten behandelt der Herr Verfasser dann den Prozeßgang des r. p. e. d. p. und die hierüber ergehende Entscheidung.

Eine überaus geistvolle, sehr interessante Arbeit. Der Herr Verfasser hat eine reiche Literatur benutzt, er begnügt sich aber nicht, die Quintessenz des Erfahrenen darzustellen, sondern er hat die Materie durchforscht und nimmt wiederholt den literarischen Kampf mit den besten Kennern des bezüglichen ausländischen Rechtes auf. Das Werk eines solchen Denkers zu lesen, ist ein — Vergnügen! —gg—

Summarischer Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz über die Tätigkeit der Kammer und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirkes im Jahre 1912. Olmütz, Verlag der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

Der vorliegende Bericht enthält im ersten Teile einen allgemeinen Bericht über die Geschäftsverhältnisse im Jahre 1912 und den Bericht über die Geschäftstätigkeit der Kammer in diesem Jahre. Der spezielle Teil enthält 67 Einzelberichte über die im Kammersprengel vertretenen Industriezweige. Von besonderem Interesse dürfte hier eine Monographie über das Bankwesen im Gegenstandsjahre von Josef Kraus, Direktor der k. k. priv. böhmischen Unionbank, Filiale Olmütz, sein.

Dem allgemeinen Berichte entnehmen wir, daß die politischen Verhältnisse im Jahre 1912 auch auf die Industrie, den Handel und das Gewerbe im Kammersprengel einen ungünstigen Einfluß ausgeübt haben und daß die Geschäftsverhältnisse namentlich in der zweiten Jahreshälfte vollkommen unbefriedigend waren.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Direktor des Kaiser Franz Josef-Ambulatoriums in Wien, kaiserlichem Rate Dr. Leopold Dömény den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Kommerzialrate Rudolf Maaß in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät habem dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Prag, Regierungsrate Josef Židlický anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Schladnig a. d. Biela Johann Grünnert das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate im Personalstande des Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums Dr. Rudolf Roschnik das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtpfarrer zu Waasen in Leoben Karl Schweitzer das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Finanz-Landesdirektion in Wien August Pleninger anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Rechnungs-Direktors verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Sanitätsreferenten bei der Statthalterei in Prag Hofrate Dr. Ignaz Pelc anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand für seine vieljährige, pflichteifrige und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten Johann Košir in Laibach den Titel eines Rechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Schulinspektor Anton Blaschke in Neutitschein den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Rudolf Hoffmann in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Landesschulinspektoren Johann Matijów und Anton Stefanowicz in Lemberg den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kaufmanne Josef Pastyřík in Hulein den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kaufmanne Karl Kaltenbrunner in Salzburg den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktions-Adjunkten der Polizei-Direktion in Prag Eduard Novák anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämter-Direktors verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Hermann Fritz in Hafendorf das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Webereileiter der Firma „L. Auspitz Enkel" in Brünn Moritz Launé in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, einem und demselben Unternehmen gewidmeten, treuen und belobten Berufstätigkeit das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Finanz-Kommissär bei der Direktion der Staatsschuld Dr. Franz Stanglica das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Nimburg Karl Vognar das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone, ferner den Kindergärtnerinnen in Prag Elisabeth Jelinek und Anna Ritter aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Zivilpolizei-Wachinspektor der Polizei-Direktion in Prag Emanuel Schwippel anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der barmherzigen Schwester an der Landes-Kranken- und Gebäranstalt in Olmütz Franziska Kundrat die Elisabeth-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Handelsministerium Josef Čapek zum Rate des Verwaltungsgerichtshofes extra statum ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Ministerial-Konzipisten im Finanzministerium Dr. Franz Bartsch, Josef Kafka, Dr. Anton Ritter von Malczewski und Johann von Mackowitz zu Finanzsekretären ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Klasse Alois Samiz zum Evidenzhaltungsinspektor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Beamten der Linien-Verzehrungssteuerämter in Wien die Verwalter Franz Stolle und Karl Baum zu Linien-Verzehrungssteuer-Oberverwaltern ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Alois Drahorád, Jaroslav Heller, Rudolf Sponar und Karl Wildt zu Bauräten für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personals bei den agrarischen Operationen die Agrargeometer II. Klasse Wolfgang Schlick, Jaroslav Paulišta, Franz Čamek, Dr. Jaroslav Hruban und Franz Kožich zu Agraringenieuren II. Klasse ernannt.

Der Minister für Landesverteidigung hat die Hilfsämter-Direktionsadjunkten Richard Klupaty und Wenzel Guth zu Hilfsämterdirektoren im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Der Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat den Feuerwerkerlehrgehilfen der Artilleriekadettenschule in Traiskirchen Josef Rudolf zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. April 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 15.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moriz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zwei Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

Von Dr. Volkar, Statthaltereirat i. P.

(Schluß.)

II. Der II. Teil des Verordnungsentwurfes, die Feststellung der Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden, bildet bei uns eine bisher im ganzen noch überhaupt nicht systematisch behandelte Arbeit, hat seine gesetzliche Begründung teilweise auch in den Normen der Amtsinstruktion aus dem Jahre 1855, dann aus den in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Verfahrensvorschriften entnommen, insbesondere sind aber die aufgestellten Verfahrensgrundsätze auf den Rechtssätzen der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes aufgebaut; darin ist die systematische Bearbeitung der gesamten formellrechtlichen Judikatur enthalten. Die Einteilung des ganzen Stoffes zerfällt in drei Abschnitte mit 76 Paragraphen. Im ersten Abschnitte, betreffend die Behörden und das Verfahren, wird die Trennung der Ermessens- und Rechtssachen (§ 3) gekennzeichnet. Im § 2, Absatz 6, kommt die gleichlautende Bestimmung des § 1, Absatz 6, der Geschäftsordnung vor, wonach die unterstehenden Behörden (Beamten) beim instanzmäßigen Abspruch über Parteirechte an dienstliche Aufträge und Weisungen der vorgesetzten Behörden nicht gebunden sind. Die im zweiten Abschnitte behandelten allgemeinen Grundsätze beziehen sich, sofern der Unterschied zwischen Rechts- und Ermessenssachen nicht zum Ausdrucke gelangt, auf das Administrativverfahren überhaupt, gleichviel, ob der Ausspruch oder die Verfügung in einer Rechtssache ergeht, oder lediglich durch das freie Ermessen der Behörde bestimmt wird. Im dritten Abschnitte (§§ 55—76) sind jene besonderen Grundsätze enthalten, welche auf das Verfahren in Rechtssachen außer den allgemeinen Normen des zweiten Abschnittes Anwendung finden. Da wären besonders hervorzuheben die Grundsätze über Rekurserkenntnisse (§§ 65—71), deren Rechtskraft (§ 72), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 73) und über wesentliche Mängel des Verfahrens (§ 76).

Im § 12 werden Parteienrechte verzeichnet, die §§ 13—28 bestimmen das Ermittlungsverfahren, die §§ 29—31 behandeln die verschiedenen Arten der Verwaltungsakte; das Rekursverfahren findet in den §§ 38—44 seine Behandlung. In die Bestimmungen der §§ 41 und 42, betreffend die amtswegige Prüfung der einlangenden Rekurse in formeller und materieller Richtung, sollte auch die Anordnung Aufnahme finden, wornach die entscheidende Behörde zu verpflichten wäre, von der Überreichung des Rekurses alle Parteien, eventuell beteiligten Personen sofort zu verständigen; es würde sich auch empfehlen, wenn diese Behörde nach Prüfung des Rekurses eine eventuell notwendige Berichtigung oder Ergänzung des Verfahrens den Beteiligten im Amte bekanntgibt und sie zur Abgabe von Erklärungen vor der Vorlage des Rekurses veranlaßt im Wege einer Vorladung zum Amte. Gegen diese rein formelle, die Beschleunigung und Vervollständigung der Erledigung der Rechtsmittel bezweckende Amtshandlung lassen sich vom Gesichtspunkte der gesetzlichen Grundlage der Verordnung keine begründeten Bedenken erheben; in Sachen der Behandlung von Rekursen in gewerblichen Betriebsunternehmungen besteht bereits seit 1906 ein Erlaß des Handelsministeriums, welcher den Behörden die Verständigung der Konsenswerber von der Einbringung des Rekurses gegen die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung behufs Vermeidung von vorzeitigen Baukosten anordnet.

Die Handhabung des Aufsichtsrechtes regeln die §§ 45—46.

Die in diesem Verordnungs-Entwurfe aufgestellten Verfahrensgrundsätze sind auch in der Praxis des Verwaltungsdienstes ziemlich bekannt und werden oft in Anwendung gebracht, je nach dem Stande des Rechtsbewußtseins in Beamtenkreisen und des interessierten Publikums; hiebei ist jedoch stets mit Schwierigkeiten in unserem Verwaltungsapparate und mit der Bequemlichkeit der Organe zu kämpfen, da man bisher keine autoritative und allgemein verbindliche Sammlung von Grundsätzen des Administrativverfahrens zur Verfügung hat, auf die man sich, sei es von seiten der Behörde, sei es als Partei, mit Beruhigung berufen könnte.

In den „Erläuterungen" des Referenten finden wir einige theoretische Erörterungen zur Begründung der einzelnen angeführten Verfahrensgrundsätze, welche vom Gesichtspunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonderen Wert und Bedeutung haben. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen der Verordnung, II. Teil, wird unterschieden zwischen Grundsätzen derselben, die auf ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, und solchen, die nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung beruhen; dann zwischen solchen Grundsätzen, die das Verfahren in Ermessenssachen und in Rechtssachen regeln (Parteienrechte). Die das Verfahren in Rechtssachen regelnden Grundsätze zerfallen wieder in solche, die nicht auf bereits geltendem Rechte (Dienstvorschriften als Verordnungen; durch sie wird das, was den Behörden zur Pflicht gemacht wird, für die Parteien zum Rechte) und in solche Grundsätze, die auf bereits geltendem Rechte aber nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung beruhen. (Verwaltungsverordnungen, Juristenrecht, d. i. verfahrensrechtliche Judikate des Verwal-

tungs-Gerichtshofes über wesentliche gesetzliche Formen des Administrativverfahrens.) In dem schon erwähnten § 1, Absatz 6, der Geschäftsordnung, welcher mit dem § 2, Absatz 6, der Verfahrensgrundsätze (Entwurf II) gleichlautend ist, ist ein bisher in unseren Verwaltungs-Normen noch nicht ausgesprochenes, höchst wichtiges, weil die Rechtsprechung schützendes Prinzip gelegen, im Interesse der Disziplin und der Staatsautorität, wornach die Behörden (Beamte) in bezug auf konkrete, bei ihnen anhängige Rechtssachen in ihrem richterlichen Ermessen durch Weisungen der vorgesetzten Behörden nicht beschränkt werden sollen (§§ 55, 65). Dieses Prinzip ist an sich, im Wesen der Rechtsprechung nichts neues, es ist im geltenden Verwaltungsrechte bereits tatsächlich und zweifellos begründet; „wenn positive Gesetzesnormen bestimmen, daß die Verwaltungsbehörden Recht zu sprechen haben, und daß sich diese Rechtsprechung in zwei oder mehreren Instanzen zu vollziehen hat, so ist damit auch klar und unzweideutig ausgesprochen, daß in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Fällen der maßgebende Tatbestand von jeder zur Entscheidung berufenen Instanz nach ihrem eigenen richterlichen Ermessen zu würdigen und unter die Rechtsnorm zu subsumieren ist.“ An dieser Stelle mag wieder der § 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 14, über die Einführung der „überwachenden Bezirkshauptleute“ in Böhmen, angeführt werden, daß dem Wirkungskreise der Inspektionen derselben „jedes instanzmäßige Entscheidungsrecht“, somit auch alle Beeinflussung ausdrücklich entzogen bleibt. An dieses Prinzip schließt sich folgerichtig auch das Institut der Rechtskraft in bezug auf Rechtssachen in Entscheidungen über Parteienrechte. Die „Erläuterungen“ besagen diesbezüglich: „So unzulänglich auch die geltenden Vorschriften in bezug auf die Rechtskraft behördlicher Erkenntnisse im österreichischen Verwaltungsrechte sind, so gibt es doch in einem Verfahren, in dem über Rechte abgesprochen wird, Rechte begründet und aufgehoben werden, eine Rechtskraft, weil es eine solche mit innerer Notwendigkeit geben muß, und jeder Versuch, das Verfahren in Verwaltungssachen, sei es durch Aufstellung neuer, sei es durch Feststellung bereits geltender Grundsätze zu regeln, wäre von vornherein zweck- und inhaltlos, wenn er sich nicht auf die Frage der Rechtskraft erstrecken würde.“

Aus den klaren gegenständlichen Bestimmungen in der Gewerbeordnung und im Wasserrechtsgesetze muß man bedingungslos auf das Bestehen der Rechtskraft schließen. Der § 72 II handelt von der Rechtskraft. Den Anordnungen der §§ 3, 12 und 30 II wird in den „Erläuterungen“ eine sehr eindringliche Untersuchung über das wichtige, die Verwaltungstätigkeit stets begleitende Institut der „Ermessenssachen“ und die Frage des „Freien Ermessens“ der Verwaltungsbehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 2, 3—e und 6 des Verwaltungs-Gerichtshofgesetzes angeschlossen. Hiebei werden vom Referenten bezüglich der Erlassung von Verfügungen Normen aufgestellt, welche bisher in der Theorie zwar noch nicht behandelt worden sind, in der Judikatur des Verwaltungs-Gerichtshofes jedoch ihre volle Bestätigung gefunden haben. Im Sinne der Ausführungen des Referenten gelangt im § 30, Absatz 4, das Prinzip zum Ausdruck, „daß die Erlassung einer Verfügung, soferne sie nach den geltenden Vorschriften an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, nicht im freien Ermessen der Behörde liegt“.

Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungsorgane hat die „öffentlichen Interessen“, das Gesamtwohl zum Inhalte und Impulse; „die öffentlichen Interessen erheischen . . . . . lassen zu“ heißt es. Sie sind vor allem zu schützen, wobei die Behörde nach freiem unbeschränkten Ermessen vorgehen kann; trotzdem sollen aber die Einzelinteressen, die subjektiven öffentlichen Rechte und Interessen des Staatsbürgers auch nicht unbegründet belastet oder sogar verletzt werden. Man könnte sonach bei einer derart detaillierten Schilderung des Begriffes und Tragweite des „Freien Ermessens“ im Verfahren der Verwaltungsbehörden, wie sie in den „Erläuterungen“ treffend ausgeführt erscheint, erwarten, daß bei der vorliegenden Partie auch die alles beherrschende Institution der „öffentlichen Interessen und Rücksichten“ einer näheren Erklärung und Begriffsbestimmung unterzogen werde. Dies ist nicht der Fall; über das Wesen, die Dauer- und Änderungsmomente des „öffentlichen Interesses“, über die Wertung der Momente, die Voraussetzungen des Vorhandenseins oder Erlöschens solcher Interessen findet man in den „Erläuterungen“ keine Erörterung. Wie die Frage der gründlichen Ermittlung der Tatbestandsmomente im einzelnen Streitfalle einer Parteisache oder auch in Ermessenssachen ein wesentliches Erfordernis des Verfahrens und des behördlichen Ausspruches bildet, so muß auch der Annahme des Vorhandenseins und Respektierung eines öffentlichen Interesses im konkreten Falle, als zwingenden Bestandes maßgebender und entscheidender Tat- und Sachverhältnisse, eine Erhebung der mitwirkenden, das öffentliche Interesse bildenden Momente vorausgehen; die Ansicht des amtierenden Beamten, sein Ermessen und Befinden ist nicht maßgebend. Sollen Interessen, d. i. Werte, welche wir einer Wirklichkeit (Tatsachen und Verhältnissen) beilegen, für die Öffentlichkeit (Gesamtheit, Mehrheit einer Gesellschaftsklasse) von derart entscheidender Bedeutung sein, daß ihnen Enzelinteressen untergeordnet werden müssen, ob und wielange ein solcher Grad der Bedeutung dieser Interessen (Kommunikation, Sanität, Sicherheit für Person und Vermögen) noch andauert, ob und wie die öffentlichen Interessen verletzt werden, das hängt vom Ergebnis einer vorschriftsmäßig durchgeführten Feststellung ab, darüber muß von der Behörde, oft gar nicht nach freiem Ermessen, im Instanzenzuge entschieden werden. Hiebei muß man sich oft den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten ganzer Gesellschaftsklassen unterordnen. Dieses Problem ist mit der Frage des freien Ermessens, der Rechtskraft, dann mit der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 72—75) im engsten Zusammenhange. Nach § 86 des Entwurfes eines neuen Wasserrechtsgesetzes werden dem Begriffe „öffentliche Rücksichten“ gewisse Beeinträchtigungen der Landesverteidigung, Hindernisse im Verkehre, Gefährdungen der Gesundheit u. dgl., demnach lauter Tatbestände, gleichbedeutend angenommen. Mit Artikel VII des Wasserrechts-Entwurfes wird die Regierung unter anderem auch ermächtigt, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung und Vertretung der „öffentlichen Interessen“ im wasserrechtlichen Verfahren zu treffen. Eine ähnliche Bestimmung über Vertretung öffentlicher Interessen durch ein bestelltes Staatsorgan (Kommissär) könnte auch in den vorliegenden Grundsätzen des Verfahrens vor politischen Behörden im Abschnitte über Ermittlungsverfahren, Aufnahme finden. Der Ausdruck „öffentliches Interesse“ ist unseren Verwaltungsbehörden eigentlich nur aus den Gesetzen dem Namen nach bekannt; die Oberbehörden machen davon regelmäßig nur dann Gebrauch, wenn sie die zutreffenden Entscheidungsgründe nicht suchen und anführen wollen.

Recht belehrend ist ferner die Ausführung in den „Erläuterungen“ zu den grundlegenden Bestimmungen der §§ 29—32 des Verordnungs-Entwurfes, II. Teil, über die Differenzierung der verschiedenen Arten der Verwaltungsakte als: Aussprüche, Verfügungen, Erledigungen, Zwischenerledigungen, Entscheidungen und Erkenntnisse, dann Bescheinigungen und Verordnungen.

Ganz neu und von großem praktischen Werte ist die Bestimmung des § 33, wornach Erledigungen, die von Oberbehörden, gleichviel ob in I. Instanz oder im Rekurswege erfließen, nicht mehr wie bisher von den Unterbehörden, sondern von den Oberbehörden grundsätzlich nicht allein den Unterbehörden, sondern gleichzeitig auch allen anderen am Verfahren beteiligten Personen unmittelbar zu eröffnen und zuzustellen sind.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Erlassung der von der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform im vorliegenden Entwurfe ausgearbeiteten Ministerial-Verordnung mit der Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften und den Grundsätzen des Verfahrens vor den politischen Behörden ist in unserer politischen Verwaltung schon durch den Mangel einer autoritativ veranstalteten, allgemein bekanntgemachten und mit verbindlicher Kraft der Befolgung versehenen Sammlung der geltenden, modernen Anforderungen entsprechenden, auf gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen basierenden Vorschriften der Geschäftsordnung und des Administrativverfahrens, begründet. Die in so mannigfachen öffentlichrechtlichen Angelegenheiten Recht und Schutz gegen die Oberflächlichkeit, Angst und Willkür der Verwaltungsorgane suchende Bevölkerung verlangt eindringlich selbst (Enquete) die Bekanntgabe normativer Grundsätze für ihr Verhalten vor den politischen Behörden. Der Einführung des Verordnungs-Entwurfes müßten jedoch bei unserem langwierigen und unentschlossenen Vorgange in den Zentralstellen, die fachkundigen Volksvertreter im

Reichsrate, denen an erster Stelle auch die Kontrolle in der Gesetzgebung und -Anwendung zukommt, die gebührende Aufmerksamkeit und Triebkraft widmen.

Mit welchen Hindernissen und kleinlichen Motiven bei uns jeder Versuch einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei den politischen Behörden zu kämpfen hat, liefert uns der bezogene Bericht des Grafen Kielmansegg über das Schicksal seiner vor zehn Jahren beantragten und in Niederösterreich zum großen Teile von ihm selbst als Statthalter eingeführten Geschäfts- und Kanzleireform, klare Belege!

Mitteilungen aus der Praxis.

Die angesichts der eine Tanzunterhaltung verbietenden Obrigkeit an die Musikanten gerichtete Aufforderung, weiter zu spielen, begründet nicht das Vergehen nach § 279 St.-G., sondern die Übertretung nach § 314 St.-G. — Begrifflich nicht ausgeschlossen ist die Einmengung in eine Amtshandlung (§ 314 St.-G.), die nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen andere Personen gerichtet ist.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 31. Jänner 1913, Kr II 453/12, der von Johann M. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Budweis vom 29. Oktober 1912, womit er des Vergehens nach § 279 St.-G. schuldig erkannt worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und erkannt: Johann M. ist schuldig, er habe am 15. August 1912 in Branischen sich ohne die im § 312 St.-G. vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise eingemengt, um den Gendarmeriepostenführer Josef Z., somit eine der im § 68 St.-G. genannten Personen, in der Ausübung ihres Dienstes, beziehungsweise in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, und habe dadurch die im § 314 St.-G. bezeichnete Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen begangen.

Gründe: Nach den Feststellungen des Urteiles kam am 15. August 1912 der in Ausübung seines Dienstes befindliche Gendarmeriepostenführer Josef Z. in das Gasthaus des Johann Š. in Branischen, um zufolge Auftrages der Bezirkshauptmannschaft in Budweis aus Gründen der Sicherheitspolizei die Abhaltung einer Tanzunterhaltung zu verbieten. Er teilte dieses Verbot sowohl dem Konzessionsinhaber Johann Š. wie auch dem Angeklagten mit, der das bezügliche Gastgewerbe als Ausschenker oder Pächter betreibt. Ersterer erklärte, er werde die bereits begonnene Tanzunterhaltung nicht einstellen, da er die Bewilligung zu ihrer Abhaltung erhalten habe, letzterer erwiderte, das sei Sache des Gastwirtes Johann Š., ihn gehe es nichts an, wenn dieser die Musik nicht verbiete, werde er ohne dessen Auftrag nichts befehlen. Sodann begab sich der Postenführer in den Tanzsaal, trat vor die Musikanten hin und verbot ihnen weiterzuspielen. Darauf sagte der Angeklagte, der daneben stand, zu etwa drei anwesenden Musikanten mit lauter Stimme: „Spielet weiter!" Nachdem sich der Postenführer wieder entfernt hatte, begann die Musik tatsächlich zu spielen. In diesem Zurufe des Angeklagten erblickt der Gerichtshof eine Aufforderung mehrerer Personen zur Widersetzung gegen den in Ausübung seines Dienstes befindlichen Postenführer im Sinne des § 279 St.-G. und spricht den Angeklagten des Vergehens des Auflaufes im Sinne dieser Gesetzesstelle schuldig, wobei er erklärt, es sei gleichgültig, ob die Aufforderung des Angeklagten von Erfolg begleitet war und ob sie von den Personen, an die sie gerichtet war, gehört wurde oder nicht.

Die auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist zwar nicht vom Standpunkte des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes, wohl aber von jenem der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. begründet.

Mit Recht macht die Nichtigkeitsbeschwerde geltend, in dem festgestellten Zurufe des Angeklagten an die Musikanten liege keine Aufforderung zur Widersetzung gegen den Postenführer und könne auch vorliegend von einem Auflaufe im Sinne des Strafgesetzes nicht die Rede sein. Der Angeklagte hat tatsächlich die Musikanten lediglich aufgefordert, weiter zu spielen, also das an sie ergangene Verbot des Postenführers nicht zu beachten. Er hat die Musikanten damit zwar zum Ungehorsam gegen den obrigkeitlichen Befehl aufgefordert, aber nicht zu einer gegen die Person des in Ausübung seines Dienstes befindlichen Postenführers gerichteten Widersetzung. Auch die Widersetzung im Sinne des § 279 St.-G. setzt nach der sprachlichen Bedeutung dieses Ausdruckes eine positive gegen die Person des Amtsorganes gerichtete Tätigkeit voraus. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher in der Richtung begründet, daß dem Angeklagten das Vergehen des § 279 St.-G. nicht zur Last gelegt werden kann. Dagegen ist sie in ihrer weiteren Ausführung, daß auch der Tatbestand der Übertretung des § 314 St.-G. nicht vorliege, unbegründet. Die Beschwerde behauptet, die Anwendbarkeit des § 314 St.-G. sei deshalb ausgeschlossen, weil das Verbot des Postenführers nicht nur an die Musikanten, sondern auch an den Angeklagten gerichtet gewesen sei und weil der Angeklagte sich in die gegen ihn selbst gerichtete Amtshandlung nicht einmengen konnte. Es ist zwar richtig, daß von einem Einmengen in eine Amtshandlung dann nicht gesprochen werden kann, wenn die Amtshandlung gegen den Täter allein gerichtet ist, dagegen ist aber eine Einmengung in eine Amtshandlung, die nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen andere Personen gerichtet ist, begrifflich nicht ausgeschlossen. Der Angeklagte würde sich daher auch dann der Übertretung des § 314 St.-G. schuldig gemacht haben, wenn das Verbot des Postenführers tatsächlich nicht nur an die Musikanten, sondern auch an den Angeklagten selbst gerichtet gewesen wäre. Die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde entspricht aber nicht den Feststellungen des Urteiles. Nach diesen betrat der Postenführer den Tanzsaal, trat vor die Musikanten hin und richtete an diese das Verbot, weiter zu spielen. Danach war diese Amtshandlung, in die sich der Angeklagte mit seinem Zurufe „Spielet weiter!" einmengte, überhaupt nicht gegen ihn, sondern nur gegen die Musikanten gerichtet.

Es sind demnach alle Tatbestandsmerkmale der Übertretung des § 314 St.-G. nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles gegeben und war der Angeklagte wegen des ihm in der Anklage zur Last gelegten Tuns zwar nicht im Sinne der Anklage des Vergehens nach § 279 St.-G., wohl aber der Übertretung des § 314 St.-G. schuldig zu sprechen.

Staatsbedienstete, deren dienstliche Tätigkeit ausschließlich in der Ausübung ihres Handwerkes besteht (wie z. B. Eisenbahnschlosser und Wagenmeister), stehen nicht unter dem Schutze des § 153 St.-G., sondern nur unter jenem des § 68 St.-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 8. März 1913, Kr IV 505/12, der von dem Angeklagten Marcell L. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Wadowice vom 11. November 1912, womit er des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St.-G. schuldig erkannt worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt: Marcell L. ist schuldig der Übertretung nach § 312 St.-G., begangen dadurch, daß er in der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1912 in Sucha den Wagenmeister Adolf W., also eine der im § 68 St.-G. genannten Personen, während er in Ausübung seines Dienstes begriffen war, vorsätzlich am Körper leicht beschädigte.

Gründe: Der von der Nichtigkeitsbeschwerde sachlich ausgeführte Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. liegt vor. Der Angeklagte, der dem Beschädigten Adolf W. eine laut des gerichtsärztlichen Gutachtens mit zwei- bis dreitägiger Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit verbundene leichte körperliche Beschädigung zugefügt hat, wurde deshalb des Verbrechens nach § 153 St.-G. schuldig gesprochen, weil der Beschädigte dazumal in der Ausübung seines Dienstes als Eisenbahnschlosser und Wagenmeister stand, insbesondere im Begriffe war, die Räder eines außerhalb des Bahnhofes Sucha stehenden Eisenbahnzuges zu untersuchen. Dieser Schuldspruch muß jedoch als rechtsirrig bezeichnet werden. Aus der Vergleichung der Vorschriften der § 68, 81, 101, 153, 312 St.-G., insbesondere aber der zwei letzteren gesetzlichen Bestimmungen, die beide die Bestrafung der tätlichen Mißhandlung von öffentlichen Organen zum Gegenstande haben, ist zu entnehmen, daß das Strafgesetz die im § 68 genannten Personen den „öffentlichen Beamten", wo von solchen die Rede ist, nicht gleichgestellt hat und daß diese beiden Begriffe sich keineswegs decken. Der Gesetzgeber wollte allen öffentlichen Organen einen höheren Schutz angedeihen lassen und bestraft deshalb jede wörtliche oder tätliche Mißhandlung der im § 68 St.-G. genannten

Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie je nach der Natur der Übeltat als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder des Körpers bestraft werden könnte, nach der besonderen Strafnorm des § 312 St.-G. Als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St.-G. soll aber nur jene an sich leichte körperliche Beschädigung anzusehen sein, die an „öffentlichen Beamten" im engeren Sinne begangen worden, worunter nur jene Personen zu verstehen sind, die vermöge eines öffentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages zur Besorgung von Regierungsgeschäften berufen sind. Diese Voraussetzung trifft bei solchen Staatsbediensteten, deren dienstliche Tätigkeit ausschließlich in der Ausübung ihres Handwerkes besteht, nicht zu. Es war also mangels der Voraussetzung des § 153 St.-G. das auf einem Rechtsirrtume beruhende Urteil des Gerichtshofes erster Instanz aufzuheben und, da alle zum Tatbestande der Übertretung nach § 312 St.-G. erforderlichen Deliktsmerkmale festgestellt erscheinen, sofort mit obigem Schuldspruche in der Richtung der Übertretung nach § 312 St.-G. vorzugehen. . . . .

Notizen.

(Kriterium der Gemeinnützigkeit eines Vereines.) „Gemeinnützig" ist ein Verein, der auf einzelnen Gebieten staatlicher oder kommunaler Aufgaben die Tätigkeit der öffentlichen Verbände unterstützt oder ergänzt, dessen Wirksamkeit also der Allgemeinheit oder doch einem über die Vereinsmitglieder hinausreichenden Personenkreise zugute kommt. Bei der Loge, die dem Orden der Odd-Fellows angehört, trifft dieses Merkmal nicht zu; sie will statutenmäßig auf ihre Mitglieder ethisch-erzieherisch einwirken und sie mit einer Gesinnung echter und wahrer Humanität erfüllen; daß in dieser Hinsicht von der Wirksamkeit des Ordens die Allgemeinheit einen unmittelbaren Nutzen hätte, kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil der Orden durch bestimmte Erkennungszeichen gegen Nichtmitglieder und das Eindringen Unberechtigter sich abschließt. (Entsch. d. Bad. Verw.-G.-H. vom 1. Oktober 1913.)

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretär Dr. Max Ruef bei Weiterverwendung desselben im Eisenbahnministerium zum Oberinspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Sektionsrates ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Sekretär im Eisenbahnministerium Dr. Anton Pöschmann den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloberinspektor Serafin Franiek in Innsbruck das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Zentralinspektor der österreichischen Staatsbahnen Tullius Krauß den Titel eines Hofrates und dem Ministerial-Vizesekretär Dr. Hugo Willner das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ackerbauministerium Friedrich Ritter von Zimmerauer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Sektionschefs verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Forstbeamten die Forstmeister Josef Teschner und Reinhold Schmettau zu Forsträten ernannt.

Se. Majestät haben dem Fabrikationswerkmeister bei der Tabakfabrik in Laibach Franz Škof anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten Anton Piol und Alois Pertot in Wien sowie Josef Horaček in Prag zu Rechnungsräten bei der Post- und Telegraphendirektion in Zara ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofmuseums-Aufseher am Naturhistorischen Hofmuseum Johann Mendyka aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Oberstkämmerer hat den Volontär an den kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Leo Planiscig zum Assistenten extra statum an diesen Sammlungen ernannt.

Das Handelsministerium hat der Wiederwahl des Josef Houdek zum Präsidenten und des Georg Faustus zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen für das Jahr 1914 die Bestätigung erteilt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Rechnungsassistenten Franz Donner zum Rechnungsoffizial ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Präparator des bosnisch-herzegowinischen Landesmuseums in Sarajevo Edmund Zelebor in die IX. Rangsklasse befördert.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Bauingenieur Marko Jovanović zum provisorischen Ingenieur in der IX. Rangsklasse bei der Eisenbahnbauleitung in Bosnisch-Novi ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Steueramtsadjunkten Gaspar Valjato und Michael Vutigan zu Steueramts-Oberkontrolloren in der IX. Rangsklasse ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heitmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. April 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 16.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Der Begriff der Schätzung im Sinne des § 267 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208.

Nach dieser Gesetzesstelle steht es jedermann frei, sein Eigentum gerichtlich schätzen zu lassen. Nach § 272 ibid. haben für derartige Schätzungen regelmäßig die Bestimmungen der Prozeßordnung zu gelten.

Eine Nominaldefinition für das Wort „schätzen" gibt Hermann Paul in seinem deutschen Wörterbuche, indem er schätzen als den „Wert, Preis von etwas bestimmen" erklärt. — Da nach § 304 a. b. G.-B. dann, wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes zu geschehen hat und nach § 103 des zitierten Patentes die Schätzleute den gemeinen Wert der Güter, das ist nach § 305 a. b. G.-B. den Nutzen, den eine Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, anzugeben haben, ist Schätzung nichts anderes, als die Bestimmung des gemeinen Wertes eines Gegenstandes, ausgedrückt durch das Tauschmittel Geld. Im Falle des § 267 des zitierten kaiserlichen Patentes handelt es sich aber nicht nur um ein Schätzen, sondern vielmehr um einen Schätzungsakt, zu welchem das Gericht nach § 273 des Patentes Kunstverständige von amtswegen ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien zu wählen hat und dessen Vornahme einem Delegierten des Gerichtes, eventuell nach § 270 des zitierten Patentes u. a. auch einem öffentlichen Notar obliegt.

Der Wert einer Sache bedarf einer Schätzung an und für sich nicht, er ist auch ohne sie vorhanden. Der Zweck, den der Eigentümer einer Sache mit einer Schätzung im Sinne des 267 des kaiserlichen Patentes verfolgt, kann mannigfach sein. — Ich kann z. B. meine Realität schätzen lassen, um zu erfahren, welchen für alle gleich gültigen Wert sie besitzt; der Grund der Schätzung kann in einem später anzunehmenden Darlehen, der Leistung einer Kaution, eines späteren Verkaufes u. dgl., ja sogar im Interesse einer Besteuerung (Vermögenssteuer, Wertzuwachssteuer) gelegen sein. Hieraus ergibt sich, daß der Schätzungsakt einen dauernden Erkenntniswert für jedermann besitzen soll und muß. Dazu ist aber nebst der urkundlichen Festlegung des Aktes auch die genaue Beschreibung der Gegenstände der Schätzung, insbesondere auch des lebenden und toten Inventars einer Realität notwendig. Nach § 103 des zitierten Patentes haben die Schätzleute den gemeinen Wert der Güter und Fahrnisse genau und gewissenhaft anzugeben. Es muß diesen beeideten Schätzleuten überlassen werden, zu beurteilen, auf welche Weise sie dieser ihrer beschworenen Pflicht nachzukommen vermögen. Wie hinfällig unser Erkenntnisvermögen sogar bei einfachen Zahlen ist, kann das tägliche Leben erweisen. Wenn wir auf einem Berge uns befinden, werden wir einzelne auf einer gegenüberliegenden Höhe grasende Rinder wohl zu unterscheiden vermögen; allein, wenn ihrer mehr sind, wird, selbst wenn sich die Beobachtungsobjekte im Zustande der Ruhe befinden, die Möglichkeit der Feststellung der Zahl immer geringer werden, und zwar bei zunehmender Zahlenhöhe proportional fortschreitend, und wenn die Zahl 10, 12, oder etwa 20 (je nach der Kapazität des beobachtenden Subjektes) überschritten ist, wird ein apodiktisches Urteil über die Gesamtzahl nicht mehr möglich sein. Sollen daher Schätzungen von Sachen obiger Gesetzesstelle gemäß wirklich genau und gewissenhaft und nicht auf Hypothesen beruhend erfolgen, so müssen möglichst Einzelschätzungen (wenn auch Artschätzungen) erfolgen. Daher muß auch das Zubehör einer Realität möglichst einzeln geschätzt werden. Auch ist eine genaue Beschreibung der Realität notwendig, letzteres schon deshalb, weil eine derartige Beschreibung auch im Sinne der Prozeßordnung erfordert wird. Die Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 175, verzeichnet in dieser Hinsicht einen ganzen Katalog — siehe §§ 27 ff. Wenn nach einer Schätzung eine Feilbietung folgt, so hat erstere mehr oder minder informativen Charakter (z. B. für den Ausrufspreis). Ein Irrtum in der Schätzung kann hier wegen der preisbildenden Nachfrage der Kauflustigen beim Feilbietungsakte wieder gutgemacht werden. Anders steht jedoch die Sache bei solchen Schätzungen, denen keine Feilbietung folgt, wo also ein Fehler dem Schätzungsakte unkorrigierbar dauernd anhaften muß. Hier muß besonders auf die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit gedrungen werden, und es wäre nicht einzusehen, warum bei solchen Schätzungen nicht die gleiche Gewähr der Richtigkeit gefordert werden sollte, wie etwa bei exekutiven Schätzungen.

Wenn es sich um die Schätzung einer Realität samt Fundus instructus handelt, gehört nach dem Gesagten zu diesem Akte offenbar:

a) die Beschreibung der Liegenschaft;

b) die möglichst detaillierte Aufnahme des Zubehörs;

c) die Schätzung der Werte *a* und *b*;

d) die Beurkundung des Aktes, ohne welchen die Schätzung für die Partei wertlos wäre, weil eben diese Beurkundung für die Dauer feststellen soll, was jener zeitlich vorübergehende Akt dargelegt hat.

Ähnliche Vorschriften setzt auch die Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, J.-G.-S. Nr. 565, fest. So muß nach § 3 bei

Sachen von großem Werte ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden, nach § 5 sind Gerätschaften, Bücher, Weine, Fässer u. dgl., aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften in ein Verzeichnis aufzunehmen, welches zwei Abteilungen hat, darunter eines für den Preis der Schätzung.

Man sieht, daß diese Feilbietungen, welche nach § 267 des Patentes gleichfalls jedermann vornehmen lassen kann, eine Schätzung im obigen Sinne als selbstverständlich voraussetzen.

Nach § 270 des Patentes und § 183 der Notariatsordnung vom Jahre 1855 (diese Gesetzesstelle sowie die folgenden wurden durch die Notariatsordnung vom Jahre 1871 aufrecht erhalten) kann die Vornahme der Schätzung und Feilbietung beweglicher und unbeweglicher Sachen einem öffentlichen Notar übertragen werden.

Hiezu ist nach § 185 der Notariatsordnung vom Jahre 1855 auch der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre zum Vorteile der Parteien erfolge. Nach § 186 der zitierten Notariatsordnung ist ein Notar als Gerichtskommissär in den ihm als solchen übertragenen Geschäften einem Gerichtsbeamten gleich zu achten.

Im Falle der Intervention eines Notars als Gerichtskommissär bei einer freiwilligen Schätzung oder Feilbietung stellt die Notariatsordnung vom Jahre 1855 einen besonderen Tarif auf. Im § 27, Abs. 2 des Gebührentarifes heißt es: „In den übrigen Fällen sowie für die Aufnahme eines Inventariums, für die Vornahme einer Schätzung oder Feilbietung, gebührt ihm, wenn das Geschäft mit Einrechnung des Weges nicht über einen halben Tag in Anspruch nimmt, ein Betrag von 3 fl., für einen ganzen Tag aber 5 fl. K.-M. nebst Vergütung der zweispännigen Reisegelegenheit.“

Der § 28 des Gebühren-Tarifes besagt: „Bei anderen Amtshandlungen bemißt das Gericht die Gebühren mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß, unter Vorbehalt des Rekurses an das Oberlandesgericht“.

Es fragt sich nun, welchen Kostenanspruch ein Notar als Gerichtskommissär bei der freiwilligen Schätzung einer Realität stellen darf.

Offenbar hat derselbe nur Anspruch auf Vergütung der Kosten nach § 27, Abs. 2 des Gebührentarifes, und auch nur dann, wenn eben der Schätzungsakt dem Gesetze gemäß (wie oben gezeigt) vollzogen wurde. Einen dem Gesetze nicht entsprechenden Schätzungsakt darf der Notar als Gerichtskommissär überhaupt nicht vornehmen lassen. Hiebei kommt es nur darauf an, ob das Geschäft einen halben oder ganzen Tag in Anspruch nahm, was hiebei — quantitativ — gemacht wurde, ist ohne Belang.

Die Ausnahmsbestimmung des § 28 trifft nur für solche Amtshandlungen zu, die im § 27 des Gebührentarifes nicht erwähnt sind, was aus der klaren Textur des § 28 (andere Amtshandlungen) eindeutig hervorgeht.

Dieser Tarif datiert aus dem Jahre 1855, da eben 3 fl., bezw. 5 fl. K.-M., die offenbar als eine Art Diät (an Stelle des Gerichtsbeamten) gedacht sind, noch hohen Tauschwert besaßen. Ähnlich steht es auch heute noch mit den Diäten der Staatsbeamten. So gebührt einem Beamten der VII. Rangsklasse in seinem Amtsbezirke nur eine Diät von 9 K.

Man kann nicht behaupten, daß dies den heutigen Verhältnissen entspricht, aber das Gesetz ist heute noch in Geltung. Übrigens könnte der Justizminister in Analogie des § 183 der Notariatsordnung vom Jahre 1871 den Tarifsatz erhöhen, aber jeder willkürliche Eingriff in den klaren Wortlaut des Gesetzes ist unstatthaft, zumal es sich hier nicht um den Notar als Geschäftsmann, sondern um den Notar als Gerichtskommissär, also einen Beamten, handelt. Zu derlei Amtshandlungen ist der Notar nach § 183 der Notariatsordnung verpflichtet.

Wenn daher der Oberste Gerichtshof, wie dies kürzlich geschehen, für einen Schätzungsakt statt 5 fl. K.-M. 100 K, daher zirka des zehnfache der Gebühr zugesprochen hat, gibt dieser Fall zum Nachdenken Anlaß. Gewiß wird da niemand zu behaupten vermögen, daß die Abordnung des Notars, was doch in der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes gelegen ist, zum Vorteile der Partei erfolgt ist.

—gg—

Mitteilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht folgert aus der programmatischen Bestimmung des Artikels XIX, Alinea 2 des St.-Gr.-G. vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, betreffend die sprachliche Gleichberechtigung, daß in Gemeinden Kärntens, in welchen auch sich der slowenischen Sprache als Umgangssprache bedienende Einwohner sind, öffentliche Kundmachungen über die Neuwahl der Gemeindevertretung auch in slowenischer Sprache zu publizieren sind.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 15. Oktober 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Gregor M., Valentin L. und Valentin P. durch Advokaten Dr. Johann Brejc sub praes. 11. Juni 1913, Z. 229/Rg., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der nationalen Gleichberechtigung zu Recht erkannt:

Durch den Erlaß der k. k. Landesregierung für das Herzogtum Kärnten vom 24. Mai 1913, Z. 10.284, hat, soweit derselbe sich auf die im Wahlverfahren der Gemeinde Windisch-Bleiberg nur in deutscher Sprache publizierten Kundmachungen vom 18. März und 23. April 1913 bezieht, eine Verletzung des Artikels 19, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, stattgefunden.

Tatbestand: In der Sitzung der Gemeindevertretung von Windisch-Bleiberg, welche am 23. Dezember 1912 abgehalten worden ist, haben sieben Mitglieder der Gemeindevertretung, darunter der Bürgermeister Valentin L., ihre Mandate niedergelegt. Daraufhin hat der k. k. Landespräsident für Kärnten nach Einvernahme des Landesausschusses durch Erlaß vom 21. Februar 1913, Z. 2859, die Gemeindevertretung aufgelöst und mit der interimistischen Führung der Gemeindegeschäfte nach § 96 G.-O. den k. k. Bezirkskommissär Ferdinand W. betraut. Durch den Regierungskommissär wurden sofort die Vorbereitungen der Neuwahl der Gemeindevertretung in Angriff genommen. Am 13. März 1913 wurde die Wählerliste der k. k. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vorgelegt, dann in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, was durch öffentliche Kundmachung vom 18. März 1913 publiziert wurde. In dieser Kundmachung wurde die Reklamationsfrist vom 2. bis inklusive 9. April 1913 festgesetzt. Diese nach § 17 G.-O. erlassene Kundmachung war nur in deutscher Sprache abgefaßt. Nach Abschluß des Reklamationsverfahrens erfolgte nach § 18 der G.-W.-O. durch öffentliche Kundmachung die Festsetzung des Wahltages auf den 2. Mai 1913. Auch diese Kundmachung, de dato 23. April 1913, Z. 436, war nur in deutscher Sprache publiziert. Am 6. Mai 1913 haben Georg M., Valentin L., Valentin P. eine Eingabe überreicht, in welcher sie nach § 32 G.-W.-O. Einwendungen gegen das Wahlverfahren erhoben und die Außerkraftsetzung des ganzen vollzogenen Wahlaktes begehren. Zur Begründung machen sie neben anderem in erster Linie geltend, daß die während des Wahlverfahrens nach §§ 17 und 18 G.-W.-O. erlassenen Kundmachungen nur in deutscher Sprache erfolgt seien, während die weitaus überwiegende Zahl der Bevölkerung der Gemeinde aus Angehörigen des slowenischen Stammes bestehe. Diese Verletzung der Gleichberechtigung müsse zur Folge haben, daß der ganze Wahlakt als ungesetzlich geführt anzusehen und daher völlig außer Kraft zu setzen sei. Diesen Einwendungen wurde von der k. k. Landesregierung durch Erlaß vom 24. Mai 1913, Z. 10.284, keine Folge gegeben. Insbesondere die Sprache der Kundmachungen betreffend wurde im Punkte 1 darauf verwiesen, daß hiefür lediglich die bisherige Gepflogenheit maßgebend war und die Einsprachigkeit der Kundmachungen schon deswegen nicht als ungesetzlich angesehen werden kann, weil das Gesetz im § 18 G.-W.-O. lediglich den Anschlag verlangt. Gegen den Erlaß der k. k. Landesregierung vom 24. Mai 1913, Z. 10.284, haben Georg M., Valentin L. und Genossen durch Advokaten Dr. Johann Brejc in allen Punkten Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe ergriffen, gegen den die Sprache betreffenden Punkt 1 aber überdies auch Beschwerde bei dem k. k. Reichsgerichte erhoben.

In der Beschwerde wird ausgeführt: Die Verlautbarungen gelegentlich der Gemeindewahlen sind für die Wähler bestimmt; deshalb haben die Wähler das Recht, daß diese Verlautbarungen in jener Sprache verfaßt werden, welche in der Gemeinde üblich ist. Nicht einmal zehn Personen sind in Windisch-Bleiberg, welche deutsche

Kundmachungen lesen können und sie verstehen würden. Infolgedessen wurden bisher die in der Gemeindewahlordnung vorgeschriebenen Kundmachungen immer zweisprachig, das ist slowenisch und deutsch, aufgelegt. Der in Beschwerde gezogene Erlaß stelle ganz richtig fest, daß in der Gemeindewahlordnung nicht die Sprache vorgeschrieben ist, in welcher die in den §§ 17 und 18 G.-W.-O. vorgesehenen Kundmachungen zu publizieren sind. Hieraus folgt aber nur, daß das in Geltung zu kommen hat, was in den Staatsgrundgesetzen über die staatsbürgerlichen Rechte festgestellt ist, das ist, daß die Kundmachungen in den slowenischen und in sprachlich gemischten Gemeinden wenigstens doppelsprachig zu verfassen sind. Daß die slowenische Sprache im Herzogtum Kärnten eine landesübliche Sprache ist, dem wird wohl niemand widersprechen. Dies hat auch unter anderem das k. k. Reichsgericht in seinem Erkenntnisse vom 14. Jänner 1908, Z. 624/Rg. ex 1907, festgestellt. Wenn sich die Landesregierung auf die bisherige Praxis beruft, so kann 1. keine unrichtige und gesetzwidrige Anwendung von Gesetzesbestimmungen derogatorisch wirken und ist es 2. nicht einmal wahr, daß bisher alle Kundmachungen in der Gemeinde, insbesondere jene anläßlich der Gemeindewahlen, in deutscher Sprache allein publiziert worden wären. Es wird sonach das Petit um das Erkenntnis gestellt, daß mit den in deutscher Sprache allein ergangenen Kundmachungen anläßlich der Gemeindewahlen in der Gemeinde Windisch-Bleiberg das im Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der Gleichberechtigung der slowenischen Sprache im Amte und im öffentlichen Leben verletzt wurde.

Die von der Landesregierung erstattete Gegenschrift macht geltend: In der Gemeinde Windisch-Bleiberg wurde bisher abwechselnd in deutscher und slowenischer, jedoch überwiegend in deutscher Sprache amtiert. Aus diesem Grunde waren auch die von der Gemeinde erlassenen Kundmachungen zum großen Teile ausschließlich in deutscher Sprache verfaßt. Insbesondere hat der Bürgermeister der vorhergehenden Wahlperiode, Valentin L., welcher die vorliegende Beschwerde mitunterzeichnet hat, in der Gemeinde Windisch-Bleiberg ausschließlich die deutsche Amtierung eingeführt, was auch viele von ihm erlassene Kundmachungen beweisen. Die §§ 17 und 18 der kärntnerischen G.-W.-O. enthalten über die Sprache, in welcher die im Gemeindewahlverfahren zu erlassenden Kundmachungen zu verfassen sind, keine Bestimmung. Da nun der an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung von Windisch-Bleiberg eingesetzte Regierungskommissär die ausschließlich deutsche Amtierung vorgefunden hat, so hat sich derselbe nicht für befugt erachtet, von dieser Übung abzugehen und die Kundmachungen sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu erlassen. Die k. k. Landesregierung erachtet daher die Beschwerde als unbegründet und beantragt deren Abweisung.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung betonte der Beschwerdevertreter: Eine Rechtsverletzung liege deshalb vor, weil das Wahlrecht ein individuelles Recht der Wähler sei. Aus diesem Rechte gehe das weitere Recht hervor, von der Vornahme der Wahl verständigt zu werden, und zwar in jener Sprache, deren die Wähler mächtig sind. Dies sei aber hier nicht geschehen und darin liege die sprachliche Rechtsverletzung.

Der Regierungsvertreter bestritt unter Berufung auf die Gegenschrift, daß eine Rechtsverletzung vorliegt, da durch Artikel XIX Staatsgrundgesetz nur die individuellen Sprachenrechte gewahrt würden. Eine Verletzung würde daher nur vorliegen, wenn über ein Parteibegehren hinweggegangen worden wäre. Hier handle es sich aber nur um allgemeine Direktiven hinsichtlich des Kundmachungswesens, auf welche die Parteien kein Recht hätten.

Entscheidungsgründe: Es steht außer Streit, daß im Herzogtum Kärnten nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch die slowenische Sprache landesüblich ist. Weiter steht nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 (die Ergebnisse der letzten Volkszählung vom 31. Dezember 1910 liegen noch nicht vor) fest, daß die Mehrzahl der Einwohner der Gemeinde Windisch-Bleiberg sich der slowenischen Sprache als Umgangssprache bedient (74 Deutsche, 820 Slowenen).

Im Absatz 2 des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, wird ausgesprochen:

Die Geichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

Zweifellos hat diese grundsätzliche Bestimmung nicht bloß für die Staatsämter, sondern für alle öffentlichen Ämter, insbesondere auch für die Gemeindeämter Geltung und ist es Obliegenheit der Staatsbehörde, auch diesen Ämtern gegenüber in ihrem Wirkungskreise die Einhaltung der sprachlichen Gleichberechtigung zu wahren.

Nach Ausweis des Tatbestandes und der von Seite der Landesregierung des Herzogtums Kärnten dem k. k. Reichsgerichte vorgelegten Akten sind die Kundmachungen vom 18. März 1913 und vom 23. April 1913, welche in dem behufs Neuwahl der Gemeindevertretung von Windisch-Bleiberg eingeleiteten Wahlverfahren von dem k. k. Bezirkskommissär, der durch Erlaß der k. k. Landesregierung vom 21. Februar 1913, Z. 2859, mit der Führung der Gemeindegeschäfte betraut war, nach §§ 17 und 18 der G.-W.-O. erlassen worden sind, nur in deutscher, nicht auch in slowenischer Sprache publiziert worden, was der vorerwähnten Bestimmung des Artikels XIX nicht entspricht.

Deshalb waren die Beschwerdeführer als Angehörige des slowenischen Volksstammes und wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde Windisch-Bleiberg legitimiert, in ihrer am 6. Mai 1913 auf Grund des § 32 G.-W.-O. erstatteten Eingabe gegen den erwähnten Vorgang, als den Gesetzen nicht entsprechend, Einsprache zu erheben. Wenn nun die k. k. Landesregierung in Erledigung dieser Eingabe im Punkte ad 1 des angefochtenen Erlasses vom 24. Mai 1913, Z. 10.284, die Einsprachigkeit der Kundmachungen dadurch rechtfertigt, daß die Gemeindewahlordnung über die Sprache der in §§ 17 und 18 vorgeschriebenen Kundmachungen keinerlei Verfügung trifft, so mußte erkannt werden, daß dadurch der Artikel XIX, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, verletzt worden sei.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 15. Oktober 1913, Z. 352.)

Notizen.

(Die rote Fahne.) Aus Anlaß des Sängerfestes des deutschen Arbeitersängerbundes, Gau Baden, das im Mai 1913 in K. stattfand, wurde vom Bezirksamt das „Umhertragen roter Fahnen auf Straßen, Versammlungs- und Festplätzen" verboten. Diese Verfügung wurde mittelst Entscheidungen des großbadischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1913, Nr. 2385, u. a. mit folgender Begründung aufgehoben: „Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die rote Fahne das Symbol der Sozialdemokratie ist und von ihr zu politischen Demonstrationen verwendet zu werden pflegt. Die Mitglieder der am Feste beteiligten Vereine sind nach Angabe des Klägers zu 40 Prozent Anhänger der Sozialdemokratie gewesen. Dem Vertreter des Staatsinteresses ist einzuräumen, daß die demonstrative Verwendung roter Fahnen bei einer Veranstaltung der vorliegenden Art in der Tat zu einer Störung der öffentlichen Ordnung führen kann. Die Befugnis der Polizeibehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit das Umhertragen roter Fahnen unter gewissen — nach Sachlage hier nicht näher zu erörternden — Voraussetzungen zu verbieten, kann an sich nicht in Zweifel gezogen werden. Dagegen kann die Polizeibehörde aber nicht als befugt erachtet werden, das Tragen roter Fahnen ganz allgemein schlechthin zu verbieten. In der angefochtenen Verfügung fehlt eine nähere Umgrenzung des Verbots, das Umhertragen roter Fahnen wird darin allgemein verboten. Eine Erläuterung darüber, was unter „roten Fahnen" im Sinne der Verfügung zu verstehen ist, ist dem Kläger weder schriftlich noch mündlich eröffnet worden. Die allgemeine Fassung der Verfügung legt die Deutung nahe, daß unter den roten Fahnen die Fahnen der am Feste beteiligten Vereine, also lediglich Vereinsfahnen, zu verstehen seien. In diesem Sinne hat der Kläger das Verbot auch aufgefaßt und es den Festteilnehmern bekanntgegeben. Aber gerade die Vereinsfahnen sollten nach der Erklärung des Vertreters des Staatsinteresses von dem Verbote nicht getroffen werden, die Staatsbehörde hat also in dieser Richtung die Unzulässigkeit der Verfügung eingeräumt, daß aber die oben gekennzeichneten Demonstrationsfahnen durch die Verfügung getroffen werden sollten, kann aus der Verfügung selbst nicht entnommen werden. Es lagen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß eine politische Demonstration mit roten Fahnen überhaupt beabsichtigt oder zu erwarten war. Es handelte sich um ein Sängerfest; weder die Art der Veranstaltung, noch das Festprogramm und die Festschrift konnten jene Annahme rechtfertigen. Vereinsfahnen können aber nicht ohne weiteres als Demonstrationsfahnen angesehen und das öffentliche Umhertragen von Vereinsfahnen daher nicht schlechthin verboten werden, auch wenn ihre Grundfarbe rot wäre."

Literatur.

Bibliographie der Sozialwissenschaften. Herausgegeben im Auftrage des Reichsamtes des Innern von Professor Dr. Georg Maas, Bibliothekar des Reichsmilitärgerichtes. Schriftleitung Dr. Otto Waldschütz, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1913.

Uns liegt das 1. und 2. Heft des neunten Jahrganges dieser Bibliographie vor. Den einleitenden Bemerkungen des Herrn Herausgebers dieses vorzüglich redigierten Werkes entnehmen wir über die Aufgabe der in Betracht kommenden Materie folgendes:

Die bisher von Herrn Dr. Hermann Beck im Auftrage des internationalen Instituts für Sozialbibliographie, bibliographischer Zentralverlag, bewirkte Herausgabe ist vom Anfange dieses Jahres an den Verlag Julius Springer übergegangen und wird im Auftrage des Reichsamtes des Innern von Herrn Professor Dr. Maas herausgegeben.

Obzwar dem Wesen nach die Bibliographie eine Fortsetzung des alten Unternehmens bildet, so sind für den Herausgeber doch nachstehende Richtlinien maßgebend gewesen:

Die Bibliographie der Sozialwissenschaften hat die Aufgabe, dem an der Erforschung und Formung unseres deutschen sozialen Lebens Interessierten die Mühe einer ständigen Verfolgung der literarischen Vorgänge zu ersparen. Vor allem soll das auf deutschem Boden erwachsende und erreichbare Material unmittelbar nach seinem Erscheinen gesammelt, gesichtet und in übersichtlicher Form veröffentlicht werden. Vom ausländischen Material soll vorläufig nur das Wichtigste verwertet werden, es wird jedoch eine internationale Bibliographie in absehbarer Zeit angestrebt.

Der Bibliographie ist nachstehendes System unterlegt:

I. Bibliographien — Sammelwerke.
II. Geschichte der sozialen Wissenschaften. — Biographien.
III. Allgemeine Soziologie.
IV. Soziologie der einzelnen Sozialgebilde.
V. Theoretische Sozialökonomie.
VI. Praktische Sozialökonomie.
VII. Politik (mit erheblichen Einschränkungen).
VIII. Sozialpolitik.
IX. Finanzwissenschaften und Finanzpolitik.
X. Statistik.
XI. Bevölkerungswesen.
XII. Kolonialwesen.
XIII. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Jedem Hefte ist ein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigegeben.

Das in Rede stehende Werk erscheint monatlich zweimal in Heften von ungefähr zweieinhalb Bogen Umfang. Der Preis des Jahrganges beträgt Mk. 34.—, mit Rücksicht auf die Reichhaltigkeit des Gebotenen ein mäßiger Preis.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Werkes braucht füglich nicht weiter erörtert zu werden.

Personalien.

Se. Majestät haben den dermaligen Landeschef-Stellvertreter für Bosnien und die Herzegowina Julius Rohonyi zum Vorsitzenden der Landesrechnungskammer für Bosnien und die Herzegowina und den dermaligen Zweiten Vizepräsidenten des bosnisch-herzegowinischen Landtages Dr. Nikola Mandić zum Landeschef-Stellvertreter ernannt.

Se. Majestät haben dem Advokaten Dr. Julius Jentsch in Prag den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Troppau Walter Kudlich den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sekretär Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ludwig Viktor, Hauptmann des Ruhestandes Karl Kadlec, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Oberpostverwalter Josef Pfenner in Bozen den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Gewerbe-Oberinspektor Ernst Rudolf Leonhardt in Wien aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Konsulats-Kanzleidirektor Norbert Mittelmann in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Großgrundbesitzer Grafen Wilhelm Festetits die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Post- und Telegraphen-Direktion in Wien Konrad Hoheisel und dem Präsidenten der Post- und Telegraphen-Direktion in Prag Dr. Jaroslav Kalandra das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Kommerzialrate Johann Dettelbach in Graz den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechtsrate der Stadtgemeinde Salzburg Alois Schwendmayr das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Ingenieur Alois Giorgini in Salzburg den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben im Stande der staatlichen Montanverwaltungsbeamten den Oberbergrat Eduard Synek zum Hofrate ad personam und den Bergrat Ludwig Buchal sowie den Bergrat Vinzenz Svoboda zu Oberbergräten, und zwar den letzteren ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberbergrate im Stande der staatlichen Montanverwaltungsbeamten August Markus den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vizesekretär im Handelsministerium Dr. Konstantin Freiherrn von Chiari anläßlich seines Austrittes aus dem Staatsdienste das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbaurat der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium Johann Pachnik zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpostdirektor und Vorstande der Post- und Telegraphen-Direktion in Zara Johann Tichy den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben bei der Landesrechnungskammer für Bosnien und die Herzegowina den Oberfinanzrat Johann Pogorelc zum Hofrate und den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrates bekleideten Finanzrat Karl Gumberz Edlen von Rhontal zum Oberfinanzrate ernannt.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Johann Donnau in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Verwaltungsrate und Direktor der Gesellschaft für graphische Industrie Siegmund Rosenbaum in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates und der Chefredaktrice der Wiener Mode Marie Gelber das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Maximilian Greipel zum Oberfinanzrate für den Bereich der Finanzdirektion Troppau ernannt.

Se. Majestät haben dem Direktor der Tabakfabrik in Neutitschein Narziß Morawek anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Ministerial-Vizesekretäre im Finanzministerium Julius Oszacki, Dr. Viktor Wolf und Dr. Julius Edlen von Feyrer zu Finanzräten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Kassier Karl Wachler zum Kontrollor und den Kasseadjunkten Robert Zuleger sowie den Kasse-Oberoffizial Ludwig Sacher zu Kassieren bei der Gemeinsamen Zentralkasse ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkommissär Dr. Hermann Hein und die Ministerial-Konzipisten im Finanzministerium Dr. Karl Moser, Dr. Karl Birgfellner und Dr. Friedrich Kleinwächter zu Finanzsekretären ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Finanzräte Wladislaw Byrka, Dr. Luboslaw Wyszatycki, Dr. Oskar Kühnelt und Dr. Wladimir Kraus zu Ministerialsekretären im Finanzministerium ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Hermann Renter zum Lehrer in der IX. Rangsklasse an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vizesekretäre Dr. Viktor Hiller und Dr. Ottokar Lankaš zu Ministerialsekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. April 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 17.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Selbstverlagsrecht im Preßgesetzentwurfe.

Von Hofrat G. Deltl.

Die Beschlüsse des Preßausschusses des Abgeordnetenhauses, welche im Oktober 1913 endgültig redigiert worden sind und die Grundlage für die Beratung im Plenum bilden sollen, schaffen für die Preßerzeugnisse neue Absatzmöglichkeiten und erleichtern die schon bestehenden. Der in den Preßgesetzen aller Staaten sich zeigende Unterschied zwischen periodischen und nicht periodischen Druckschriften tritt bei uns in der größeren gesetzlichen Förderung der Verbreitung hervor, die den ersteren zuteil wird. Es liegt hierin geradezu ein Anreiz, ihrem Wesen nach nicht periodische Druckschriften in der Form periodischer Druckschriften herauszugeben. Bei Zeitungen sind im Falle des Verkaufes durch Automaten im § 20 der Preßgesetzvorlage hinsichtlich der Unternehmer keine Beschränkungen vorgesehen, während für den in dieser Weise erfolgenden Vertrieb nicht periodischer Druckschriften solche bestehen. Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen (§ 1 des Preßgesetzentwurfes) ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

Es obliegt ihm nur die Pflicht (§ 12), der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem das Verkaufslokal gelegen ist, die Eröffnung deselben anzuzeigen.

Der Entwurf hat die relativ strengeren Bestimmungen der Preßnovelle vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161, wonach die Verweigerung der Befugnis zum Zeitungsverkaufe sowie der Widerruf derselben unter gewissen Voraussetzungen möglich war, nicht aufgenommen. Er unterscheidet nicht mehr zwischen inländischen und ausländischen periodischen Druckschriften, während nach den geltenden Vorschriften die günstigere Behandlung nach Art der freien Gewerbe nur dem Verkaufe inländischer periodischer Druckschriften zuteil wird, wogegen der Handel mit ausländischen periodischen noch immer den Gegenstand einer besonderen Bewilligung bildet, deren Erteilung dem Ermessen der Behörde anheimgegeben ist. Der Straßenverkauf periodischer Druckschriften soll in weiten Grenzen freigegeben werden. Jeder, der nicht unter 18 Jahre alt und nicht mit einem der im § 18 des Entwurfes erwähnten Gebrechen behaftet ist, kann diesen Straßenverkauf nach § 16 des Entwurfes als selbstständige wirtschaftliche Persönlichkeit ausüben. Die Bestimmungen des Entwurfes würden, wenn sonst die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, die Entwicklung eines diesen Erwerbszweig zentralisierenden Unternehmertums ermöglichen. Der gewerbsmäßige Vertrieb nicht periodischer Druckschriften soll wie bisher den nach den bestehenden Vorschriften hiezu befugten Geschäftsleuten vorbehalten sein. Die Rechte dieser seßhaften Unternehmer werden aber (§§ 17, 20, 21 des Entwurfes) weiter ausgestaltet. Während der Straßenverkauf periodischer Druckschriften mit geringen Beschränkungen freigegeben ist, kann der Straßenverkauf nicht periodischer Druckschriften nur von diesen Geschäftsleuten im Umfange ihrer Gewerbebefugnis ausgeübt werden. Der Verkäufer ist, wenn der Gewerbetreibende nicht etwa persönlich den Straßenverkauf ausübt, nach den Intentionen des Entwurfes ein Organ des Gewerbeinhabers. Es sollen die Vorteile und Gewinne aus dem Vertriebe außerhalb der ständigen Geschäftslokale dem seßhaften Gewerbe zugute kommen. Zum Unterschiede von der Gewerbeordnung, welche unter gewissen Bedingungen das Feilbieten von Waren von Haus zu Haus gestattet, ist der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus nach § 19, Absatz 4, des Entwurfes verboten.

Zum Vertriebe nicht periodischer Druckschriften durch Automaten sind gleichfalls nur die zum Handel mit solchen Erzeugnissen nach der Gewerbeordnung befugten Gewerbsleute berechtigt. Wie der Straßenverkauf ist auch dieser Verkauf örtlich bedingt durch den Standort des Gewerbebetriebes. Den erwähnten Gewerbsleuten und den Unternehmern inländischer periodischer Druckschriften soll (§ 21 des Entwurfes) auch das Sammeln von Bestellungen auf Druckschriften im Umherziehen im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gestattet sein. Erforderlich hiefür ist ein Befugnisschein, für dessen Erlangung die für den Straßenverkauf geltenden Vorschriften der §§ 17 und 18 des Entwurfes — des § 17 in seinem zweiten bis fünften Absatze — Anwendung zu finden haben. Der Entwurf hält daran fest, daß, wenn nicht etwa das Sammeln der Bestellungen durch den Gewerbetreibenden oder bei inländischen periodischen Druckschriften durch die Verwaltung selbst (d. h. durch die leitende Person) vorgenommen wird, die diese Tätigkeit ausübenden Personen, gleich den Straßenverkäufern bei nicht periodischen Druckschriften, keine selbstständigen Unternehmer seien.

Wiewohl die allgemeine Fassung des § 23, Abs. 1, des geltenden Preßgesetzes gegenwärtig gesetzlich die wirtschaftliche Selbständigkeit des Pränumerantensammlers gestatten würde, wurde kraft des durch diese Gesetzesstelle gegebenen freien Ermessens der Behörde bisher schon der Pränumerantensammler als Organ der Buchhandlungsfirma, für die er Bestellungen sammelte, angesehen. Im Widerspruche hiemit ist aber diese Tätigkeit gleichwohl zum Teil zur wirtschaftlich selbstständigen Unternehmung geworden.

Um den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, haben die Preßausschüsse, die sich im letzten Jahrzehnt mit dem Preßgesetze beschäftigten, wiederholt Resolutionen gefaßt, in denen die k. k. Regierung aufgefordert wird, die gewerberechtliche und steuerrechtliche Stellung der Kolporteure, die eine behördliche Legitimation zur Kol-

portage besitzen, einer gründlichen Regelung zu unterziehen und allenfalls Teilkonzessionen für dieselben zu schaffen.

Wir haben bisher in Kürze den nahezu frei gegebenen Vertrieb periodischer Druckschriften und den durch gewerbliche Befugnisse bedingten und beengten Absatz nicht periodischer Druckschriften behandelt. Wie verhält es sich nun, wenn die Voraussetzung des letzteren Falles, nämlich das Vorhandensein einer gewerblichen Befugnis, nicht gegeben ist und an deren Stelle die Tatsache der Urheberschaft an den Preßerzeugnissen tritt? Nach § 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.=G.=Bl. Nr. 197, umfaßt das Urheberrecht an Werken der Literatur das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen. Welche Stellung nimmt das öffentliche Recht gegenüber diesen Urheberrechten ein? Die Antwort hierauf ist im Artikel V, lit. c, und, insoferne periodische Druckschriften etwa auch herangezogen werden, im Artikel V, lit. o, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 gegeben. Hiernach findet die Gewerbeordnung auf die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste sowie auf die Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben keine Anwendung; es gelten in dieser Richtung die dafür bestehenden Vorschriften des Preßgesetzes. Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Autor die öffentlich=rechtliche Ausübung seiner Urheberrechte in dem Umfange der entsprechenden preßgewerblichen Befugnisse ermöglicht werden soll. Schon das Buchhändler=Patent vom 18. März 1806 bestimmt im § 11, daß es Schriftstellern unbenommen bleibe, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen. Das geltende Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R.=G.=Bl. Nr. 6 ex 1863, hat dieses Recht noch erweitert. Nach § 3, Absatz 2, steht es jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen. Von der Eröffnung eines solchen Lokales ist der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu erstatten. Dem Autor ist ferner die Möglichkeit geboten, auf Grund des § 23, Absatz 1, des Preßgesetzes und des § 12 der Amtsinstruktion hiezu seine Werke auch im Wege des Sammelns von Pränumeranten oder Subskribenten zu verkaufen, ohne sich der Vermittelung des gewerbsmäßigen Buchhandels bedienen zu müssen.

Analog dem Selbstverlagsrechte des Autors ist in dem § 3 des geltenden Preßgesetzes auch das Verlagsrecht des Herausgebers einer periodischen Druckschrift geregelt. Bis zum Jahre 1894 war diese Bestimmung von großer Bedeutung für Zeitungen; denn nur sie gab, wenn nach den früher geltenden preßgesetzlichen Vorschriften einem Blatte das Recht des sogenannten Einzelverschleißes in den gewöhnlichen Zeitungsverschleißlokalen etwa entzogen war, kapitalskräftigen Journalunternehmungen die Möglichkeit, den Verkauf in anderer, allerdings kostspieligerer Form ins Werk zu setzen. Die Novelle vom 9. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 161, welche, wie schon früher erwähnt, die Erteilung von Zeitungsverschleißbefugnissen hinsichtlich inländischer Blätter dem freien Ermessen der Behörde nahezu entrückt hat, läßt dieses Recht des Zeitungsherausgebers mehr in den Hintergrund treten. In dem Preßgesetzentwurfe geht das unantastbare Selbstverkaufsrecht desselben nahezu in dem jedermann (§ 1 des Entwurfes) zugänglichen Rechte zum Verkaufe periodischer Druckschriften auf.

Hinsichtlich der nicht periodischen Druckschriften wahrt auch der nunmehrige Preßgesetzentwurf das Selbstverlagsrecht des Autors und es findet sich in den §§ 1 und 12 keine das Lokale betreffende Einschränkung, wie es im § 3, Absatz 2, des geltenden Preßgesetzes der Fall ist.

Die weitere beschränkende Bestimmung dieser Gesetzesstelle, betreffend den selbständigen Planentwurf bei unter Mitwirkung anderer verfaßten Schriften, ist im § 1, Absatz 1, der Preßgesetzvorlage nicht enthalten. Es sei hiebei noch darauf hingewiesen, daß diese neue Fassung dem Sinne nach sich auch den §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.=G.=Bl. Nr. 197, einfügt. Der Selbstverlag darf nicht zum unbefugten Buchhandel werden, und es bieten die Vorschriften der Gewerbeordnung eine Handhabe, dies zu verhindern.

Die öffentlich=rechtliche Ausgestaltung des Urheberrechtes ist jedoch nicht in dem gleichen Maße erfolgt wie bei dem gewerbsmäßigen Buchhandel und bei dem Vertriebe von Zeitungen. Dem Autor ist für die von ihm verfaßten und selbstverlegten Schriften, die ja in der Regel zu den nicht periodischen zählen, das Recht des Straßenverkaufes, wie es § 17 des Preßgesetzentwurfes für den Buchhandel normiert, nicht eingeräumt.

Er kann sie auch nicht durch Automaten verkaufen; denn zum Vertriebe nicht periodischer Druckschriften durch Automaten sind nur die nach der Gewerbeordnung befugten Gewerbsleute berechtigt (§ 20 des Entwurfes). Nach § 21 des Entwurfes ist ferner das Sammeln von Bestellungen auf Druckschriften im Umherziehen gleichfalls nur dem befugten Preßgewerbetreibenden und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen der letzteren gestattet. Dem Schriftsteller als Selbstverleger, dem nach dem geltenden Preßgesetze die Möglichkeit geboten war, seine Werke im Wege des Sammelns von Pränumeranten abzusetzen, stünde dieses Recht nach dem allfälligen künftigen Preßgesetze nicht mehr zu; für den Absatz im Straßenverkaufe, durch Automaten und durch Sammeln von Bestellungen würde der Autor auch als Selbstverleger auf die Vermittlung des konzessionierten Buchhandels angewiesen sein. Im großen und ganzen mag dieser Umstand angesichts der minderen wirtschaftlichen Bedeutung des Selbstverlages gegenüber dem gewerbsmäßigen Verlage als schwerwiegender Nachteil oder weitgreifender Übelstand sich weniger fühlbar machen, er wird nur in Einzelfällen als Lücke des Gesetzes in Erscheinung treten, aber es ist immerhin eine Inkonsequenz, daß der Entwurf die öffentlich=rechtliche Ausübung des Autorrechtes, mit dessen Regelung seine Vorschriften beginnen, nicht ebenso ausgestaltet, wie das Recht des konzessionsmäßigen Buchhandels und der Zeitungsverwaltungen. Die Urheberrechtsgesetzgebung muß, wenn sie das Gebiet des öffentlichen Rechtes betritt, auch auf diesem dem Autor die vollständige wirtschaftliche Verwertung seiner Schaffenstätigkeit sichern. Die Urheberschaft an einem Werke ist im weiteren Sinne ein gewerblicher Rechtstitel gleichwie es die Konzession für den Inhaber eines Preßgewerbes im Sinne der besonderen Bestimmungen der Gewerbeordnung ist. Wie aus dieser die Berechtigung zur Vornahme des Straßenverkaufes, des Verkaufes durch Automaten und zum Sammeln von Bestellungen abgeleitet wird, so fließt sie auch aus dem Selbstverlagsrecht des Autors bezüglich der in diesem erschienenen Schriften. Es wird eine Aufgabe der seinerzeitigen Behandlung des Entwurfes in unserem gesetzgebenden Körper sein, die Lücke auszufüllen. Die Notwendigkeit, Sonderbestimmungen für das Selbstverlagsrecht zu treffen, ist bei uns in dem Konzessionssystem, dem der Handel mit nicht periodischen Druckschriften unterliegt, begründet. Anders ist es in jenen Staaten, in denen das gesamte Preßgewerbe freigegeben ist.

Das deutsche Preßgesetz nimmt — im § 6 — auf den Selbstverlag nur insoferne Bezug, als es anordnet, daß beim Selbstvertrieb der Druckschrift auf dieser Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein müssen. Für den stehenden Gewerbebetrieb bestimmt § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, daß Verkäufer von Druckschriften bei Eröffnung des Betriebes das Lokale sowie jeden späteren Wechsel anzuzeigen haben. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist nach § 1 jedermann gestattet und es bedarf daher keiner Sondernorm für den Autor als Selbstverleger. Im übrigen gelten für ihn, für den Inhaber eines Preßgewerbes mit fester Betriebsstätte und für jeden dritten, wenn sie Preßerzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes auf Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verkaufen oder außerhalb des Gemeindebezirkes im Umherziehen feilbieten wollen (§§ 43, 55, 56 Reichsgewerbeordnung) die gleichen Normen. Die Erlangung dieser Befugnisse ist für jeden Bewerber an gewisse Bedingungen geknüpft, allerdings an mehrere als in unserem Preßgesetzentwurfe; bei dem Feilbieten im Umherziehen ist auch die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses erforderlich, von der in unserem Entwurfe wohl deshalb abgesehen wird, weil den befugten Gewerbsleuten der Vertrieb aller ihrer Gewerbsberechtigung entsprechenden Preßerzeugnisse ermöglicht werden soll.

Zwischen den bezeichneten Erwerbstätigkeiten und dem seßhaften Gewerbe ist aber im deutschen Gewerberecht und im deutschen Preßgesetze keine Abhängigkeitsbeziehung statuiert.

Zum Schlusse dieser Ausführungen sei noch kurz des Selbstverlagsrechtes juristischer Personen und der Zeitungsunternehmungen gedacht. Der § 3, Absatz 2, des geltenden Preßgesetzes und § 1 des Entwurfes beziehen sich in erster Linie auf Geistesschöpfungen physischer Personen. Seit Entwicklung des Vereinslebens erscheinen im Verlage der Vereine — in deren Statuten die Herausgabe von Druckschriften zumeist vorgesehen ist — Druckwerke größeren oder kleineren Umfanges.

Zeitungsunternehmungen veranstalten Sonderabdrücke aus den ausgegebenen periodischen Druckschriften, die als nicht periodische Preßerzeugnisse im Verlage des Blattes erscheinen.

Diese Begleiterscheinungen des öffentlichen Lebens haben sich im Laufe der Jahre Bahn gebrochen und die Entwicklung der Preßverhältnisse hat dazu geführt, daß, abgesehen etwa von einzelnen Fällen, in denen der Widerstreit mit dem Gesetze klaffend in Erscheinung trat, im allgemeinen das preßrechtliche Selbstverlagsrecht als gegeben angesehen wird.

Den juristischen Personen wird schon im Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums vom 19. Oktober 1846 (§ 15) ein geistiges Eigentumsrecht und in dem jetzt geltenden Gesetze vom 26. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 197 (§ 46), ein Urheberrecht an den von ihnen herausgegebenen Werken eingeräumt.

Preßrechtlich dürfen diese Druckschriften zumeist als Ergebnis der im Schoße der juristischen Person gepflogenen Beratungs- und Redaktionstätigkeit angesehen werden, auf welche die im § 3, Absatz 2 des Preßgesetzes enthaltene Charakterisierung des geistigen Schaffens Anwendung zu finden pflegt. Nach § 64 des Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895 hat in dieser Hinsicht die Beurteilung vom Standpunkte der den Gebrauch der Presse regelnden Gesetze und Vorschriften Platz zu greifen.

Bezüglich des Autorrechtes juristischer Personen sei übrigens auf die Ausführungen in Mitteis' Werke „Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechtes nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895" (Seite 77) hingewiesen.

Was die Zeitungsunternehmungen betrifft, so vereinen diese in sich Autoren- und Verlagstätigkeit, konform dem § 3, Absatz 4, des Preßgesetzes, wonach das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift auch das Recht zum Verlage derselben in sich schließt. Das Selbstverlagsrecht bezieht sich gleich dem Autorrecht des Herausgebers auf die Zeitung als Ganzes. Bezüglich einzelner Teile des Inhaltes derselben, die als Sonderabdrücke im Verlage des Herausgebers erscheinen, wäre daher abgesondert zu prüfen, ob die Bedingungen des Selbstverlages gegeben sind. In der Mehrheit der Fälle wird man eine solche Frage bejahen können; denn in der Sammlung, Auswahl und Anordnung des Stoffes, der dem geistigen Arbeitsmaterial eines Blattes entnommen ist, liegt eine dem § 3, Absatz 2, des Preßgesetzes (und dem § 1, Absatz 1, des Preßgesetzentwurfes) entsprechende Urhebertätigkeit. Das vielfache rechtmäßige Zusammenfallen des Selbstverlagsrechtes hinsichtlich der Zeitung als Ganzes und hinsichtlich des Sonderabdruckes als eigentlich selbständige Erscheinung hat wohl zur Anschauung Anlaß geboten, daß der Sonderverlag der erwähnten Art in der Gesamtheit des Zeitungsverlages enthalten sei. Jedenfalls liegt es im Interesse des Gedeihens des Zeitungswesens, daß diesem Zweige des Zeitungsverlages — denn wirtschaftlich ist er ein solcher — keine Hindernisse erwachsen und daß er nicht durch die Möglichkeit schwankender Gesetzesauslegungen beeinträchtigt wird.

Nebenher sei hier nur noch erwähnt, daß die ihrer Natur nach den Sonderabdrücken allerdings nicht gleich stehenden sogenannten Extrablätter, welche aber im Sinne der Justizministerialerlässe vom 30. Juli 1870, Z. 9140, und vom 29. März 1882, Z. 4851, bisher auch den für nicht periodische Druckschriften geltenden Vorschriften des § 17 des Preßgesetzes unterliegen, nach § 6, Absatz 4, der Preßgesetzvorlage als Bestandteile der betreffenden periodischen Druckschrift anzusehen sind, wenn sie soeben eingetretene Tagesereignisse behandeln.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur selbständigen Eintreibung rückständiger Gemeindeumlagen ist weder die Gemeinde noch auch derjenige, dem diese Gemeindeumlagen von der Gemeinde abgetreten worden sind, berechtigt.

Der betreibende Gläubiger beantragte auf Grund der Abtretungsurkunde, womit eine Gemeinde ihm die ihr gegen einige Gemeindeangehörige zustehenden Gemeindeumlagen abgetreten hat und welche administrativbehördlich genehmigt und mit der Bestätigung der Rechtskraft der Vorschreibung der Gemeindeumlagen versehen worden ist, zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung an diesen Gemeindeumlagen die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die den Verpflichteten gehörigen Liegenschaften.

Das Gericht erster Instanz gab diesem Antrage Folge, das Rekursgericht wies ihn jedoch im Grunde folgender Erwägungen ab:

Gemeindeumlagen können nicht Gegenstand eines gültigen Abtretungsvertrages sein, da sie als Leistungen zu öffentlichen Zwecken ebenso wie das Recht der Gemeinden, Gemeindeumlagen zum Zwecke der Berichtigung der Gemeindebedürfnisse den Steuerpflichtigen aufzuerlegen und von ihnen einzuheben, im öffentlichen Rechte fußen, daher nicht im Verkehre stehen, nicht veräußerlich sind. (Gesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, Artikel XV und die Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, §§ 878 und 1393 a. b. G.-B.) Abgesehen davon bildet die im Antrage angerufene Urkunde als Vertragsurkunde keinen Exekutionstitel im Sinne des § 1 E.-O., als Rückstandsausweis im Sinne des § 1, Z. 13 E.-O. kann sie aber ihrem Inhalte nach nicht angesehen werden. Übrigens wäre der Antragsteller nicht berechtigt, rückständige Gemeindumlagen auf Grund eines ämtlichen Rückstandsausweises im Exekutionswege einzutreiben, da hiezu nur die zur Einhebung und Eintreibung der landesfürstlichen Steuern berufenen Behörden berechtigt sind (§ 2 kais. Vdg. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, § 91 Gemeinde-Ordnung für Böhmen).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 11. Juni 1912, R II 527/12, dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben.

Gründe: Gemäß § 91 Gemeinde-Ordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, sind Steuerzuschläge durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben. Nach § 2 der zufolge Artikel III E.-G. zur E.-O. durch das Inkrafttreten der letzteren unberührt gebliebenen kais. Vdg. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, sind liquide Leistungen, die durch Zuschlag zu den direkten oder indirekten Steuern umgelegt werden, auf Anordnung der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittels der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen. Demnach sind Gemeindeumlagen mittels der politischen Exekution und, falls die Exekution gemäß der Exekutionsordnung geführt wird, nach § 1 M.-V. vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41, durch die Finanzprokuratur oder im Sinne der M.-V. vom 28. Jänner 1898, R.-G.-Bl. Nr. 28, durch das Steueramt einzutreiben. Nach diesen Vorschriften ist die Gemeinde nicht berechtigt, die Umlagen selbst mittels der Realexekution einzutreiben. Nach § 1394 a. b. G.-B. sind aber die Rechte des Übernehmers mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. Auch hier gilt der im § 442 a. b. G.-B. ausgesprochene Grundsatz, daß niemand einem anderen mehr Recht abtreten kann, als er selbst hat. Wenn daher auch die vorliegende Abtretung der rückständigen Gemeindeumlagen an den betreibenden Gläubiger für gesetzlich zulässig erkannt werden wollte, so war sie in keinem Falle geeignet, das der Überträgerin gar nicht zustehende Recht der selbständigen Eintreibung zu Gunsten des Übernehmers zu begründen, weshalb dem betreibenden Gläubiger mit Recht die Berechtigung zu dem fraglichen Antrage abgesprochen wurde.

Notizen.

(Monistenbund, politischer Verein.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ teilt folgende Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom November 1913 mit: Die Berliner Ortsgruppe des deutschen Monistenbundes beantragte ihre Eintragung in das Vereinsregister; der Polizeipräsident erhob hiergegen Einspruch, da es sich um einen Verein handle, welcher nicht nur politische, sondern auch religiöse Zwecke verfolge. Die Ortsgruppe wolle nicht nur die vorhandenen Religionen bekämpfen, sondern strebe auch danach, eine Scheidung zwischen Kirche und Staat herbeizuführen. Aus den Statuten ergebe sich, daß das Übernatürliche verworfen und eine wissenschaftliche Lebensanschauung erstrebt werde. Der Verein betonte hiergegen, er trage einen philosophischen, aber keinen religiösen Charakter; er mache nicht für eine bestimmte Religion Propaganda. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab und nahm im Hinblick auf die Statuten und die Betätigung von Monisten auf Kongressen und in der Presse an, daß sowohl religiöse als auch politische Zwecke von der Monistengruppe verfolgt würden. Diese Entscheidung wurde von der Monistengruppe beim Oberverwaltungsgericht angefochten und betont: aus dem Umstande, daß die Monisten bestehende Religionen bekämpfen und eine Trennung zwischen Kirche und Staat herbeiführen wollen, dürfe noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Monistengruppe politische oder religiöse Zwecke verfolge. Das Oberverwaltungsgericht entschied zuungunsten des Monistenbundes: Mit dem Bezirksausschuß sei davon auszugehen, daß die Monistengruppe sowohl politische als auch religiöse Zwecke verfolge. Ein Verein verfolge auch in dem Falle religiöse Zwecke, wenn er den Glauben an alles Übernatürliche bekämpfe. Die Trennung von Kirche und Staat, welche unbestritten von der Monisten-Vereinigung angestrebt werde, könne nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Politische Zwecke verfolge aber unbedingt ein Verein oder eine Gruppe, die danach trachte, die Gesetzgebung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, z. B. der Trennung von Kirche und Staat, zu beeinflußen.

Literatur.

Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der österreichischen politischen Verwaltung. Von Dr. Bruno Schulz. Zweite Auflage mit neuem, bis zum Erscheinen ergänzten Nachtrag. 2 Bände, Wien 1913, Verlag von Moriz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4. Preis: elegant in Leinwand gebunden K 26·—, broschiert K 22·—.

Der die Vorzüge des Schulzschen Werkes gegenüber dem zwar sehr ausführlichen aber unhandsamen Mayerhoferschen Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst kennt, wird die Neuauflage auf das lebhafteste begrüßen. Die Neuauflage war notwendig, weil seit dem Ende des Jahres 1907, bis zu welchem Zeitpunkte die erste Auflage die Erscheinungen berücksichtigt hatte, eine gewaltige Veränderung in Gesetzgebung und Verordnung eingetreten ist. Von einer neuen Bearbeitung wurde allerdings mit Rücksicht auf die bevorstehende Reform der Verwaltung und des Strafrechtes Umgang genommen und jene neuen Erscheinungen in einen Nachtrag aufgenommen, welcher sich dem bereits bewährten Haupttexte angliedert. Andererseits fanden dort auch die neueren Gesetze, so das Epidemiegesetz und andere Gesetze des Jahres 1913, wenn auch in gekürzter Form, Aufnahme.

Das Buch eignet sich vor allem ganz besonders für jene, welche sich die Kenntnis des Rechtsstoffes erst aneignen wollen, also für Kandidaten, welche sich für die Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst vorbereiten wollen. Die einfache Schreibweise ermöglicht jedoch selbst jedem gebildeten Laien, sich in den für die Mehrzahl der Menschen so wichtigen hier behandelten Rechtsstoff einzuarbeiten. Nicht minder wird jeder in der Praxis tätige Jurist gerne zu diesem trefflichen Hilfsbuch greifen und es gerne zu Rate ziehen. Die Zitierung der Rechtsquellen und des in seiner Art einzig dastehenden Mayerhoferschen Handbuches ermöglicht auch eine intensive Betrachtung der einzelnen Materien und so glaube ich, daß selbst der Gelehrte sich gerne dieses Buches bedienen wird, obgleich dasselbe in erster Linie praktischen Zwecken dienen soll. Es ist unser Wunsch, daß der Herr Verfasser für seine große Mühe durch reichlichsten Absatz des Werkes entschädigt werde.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Ministerrats-Präsidium Dr. Franz Übelhör und Dr. Egon Freiherrn Glanz von Eicha den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den ehemaligen Vorsteher der israel. Kultusgemeinde Nikolsburg Philipp Kohn das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate Dr. Josef von Chrenóczy-Nagy des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes den Titel und Charakter eines Sektionschefs, dem Sektionsrate Béla Tarkoll den Orden der Eisernen Krone III. Klasse und dem Hofsekretär Dr. Rainer von Keßlitz das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Fürst-Erzbischof von Wien Dr. Friedrich Piffl zum Prälaten des Leopold-Ordens ernannt und demselben das Großkreuz dieses Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Anna Freiin Kuhn von Kuhnenfeld, geborenen Gräfin Ráday in Lissabon den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Veldes Johann Oblak das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Olmütz Moritz Freiherrn von Gastheimb den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretären im Ministerium des Innern Dr. Josef Sobotka und Dr. Anton Mimra das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der k. k. privilegierten mährischen Eskomptebank Wilhelm Turetschek den Titel eines kaiserlichen Rates und dem Prokuristen dieser Bank Karl Hussak das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Direktion in Klagenfurt Georg Stuhlpfarrer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Polizeirat Karl Polt zum Oberpolizeirate im Stande der Polizeidirektion in Wien ernannt und dem Polizeirate dieser Polizei-Direktion Eduard Schölzig den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Architekten, kaiserlichen Rate Paul Geppert in Salzburg das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Sekretär Rudolf Grafen Kottulinsky zum Bezirkshauptmann in Niederösterreich ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Franz Jungreitmayer in Wels zum Lehrer der IX. Rangsklasse an der Lehr- und Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen in Ferlach ernannt.

Der Ministerpräsident hat im Stande der Wiener Zeitung den Rechnungsoffizial Adolf Fischer zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Rechnungsrat Josef Willitsch zum Oberrechnungsrat und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Klagenfurt ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkonzipisten Dr. Robert Truxa zum Finanzkommissär ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Ministerialkonzipisten im Finanzministerium Dr. Ernst Edlen von Mosing, Dr. Friedrich Gabriel und Stanislaus Ritter Dzierżanowski von Grzymała zu Finanzsekretären ernannt.

Der Oberststallmeister hat den Praktikanten des Hofgestütsamtes Lippiza Dr. Adolf Staffe zum Hofgestütsadjunkten II. Klasse unter Belassung auf seinem Dienstorte ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ministerial-Vizesekretäre im Ministerium des Innern Heinrich Žáček und Max Ritter Tarnóczy von Sprinzenberg zu Bezirkshauptmännern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisekretäre Dr. Rudolf Breschar und Alois Grafen Kielmansegg zu Ministerial-Vizesekretären im Ministerium des Innern ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 30. April 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 18.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Etwas vom Frieden.

Von kaiserlichem Regierungsrat J. Neuberg in Berlin-Steglitz.

Wieland sagt einmal in seinen „Vermischten Schriften“: Der Friede ist immer die letzte Absicht des Krieges. Das Wort gilt auch für den Krieg, der jetzt in Etappen auf dem Balkan zu Ende gegangen ist. Auch er stand vom Anfang an unter der Frage: Wann wird Friede sein? Nun gibt es auf Erden bekanntlich nichts, das nicht in Beziehung zum Recht stünde. So auch jene Frage. Das Recht mußte mitsprechen müssen bei der Entscheidung, wann Friede ward. Das geschieht nicht nur in der Weise, daß die strittigen Grundsätze rechtlich zu unstrittigen werden, nein auch in der Weise, daß das Recht allein bestimmt, wann man vom Frieden sprechen kann, wann ein Krieg beendet ist. Die Antwort scheint mit Notwendigkeit gegeben zu sein, dahin lautend: Eben durch Abschluß des Friedens. Und doch ist solche Antwort nicht ausreichend. Es gibt auch Kriege, die ohne Abschluß eines eigentlichen Friedens ihr Ende gefunden haben. Auch das ist völkerrechtens. Es war der Fall beim spanisch-französischen Krieg im Anfang des 18. Jahrhunderts, beim schwedisch-polnischen Krieg um dieselbe Zeit — und um ein Beispiel aus neuerer Zeit zu bringen — im Jahre 1866 zwischen Preußen und den mit ihm verbündeten Staaten und Liechtenstein (wiewohl es hier zu eigentlichen Feindseligkeiten nicht gekommen ist). Sonst sind in den angeführten und ähnlichen Fällen die Feindseligkeiten eingestellt worden, es ist im landläufigen Sinn des Wortes Friede geworden, doch ein Friede eigener Art. Der Krieg ist gewissermaßen nur eingeschlafen, um jederzeit wieder erwachen zu können. Auch für die am Krieg unbeteiligten Staaten ist diese Art Friede unbequem und ungewiß; denn kein Staat steht so allein da, daß seine Interessen nicht auch die des einen oder anderen dritten Staates beeinflußten. Die Erkenntnis von der Schwierigkeit der Lage hat denn auch in den meisten Fällen dazu geführt, nicht etwa den versäumten Friedensschluß nachzuholen, wohl aber durch Aufnahme der Beziehungen den alten Kriegszustand, wie er vor dem Krieg war, wieder herzustellen. So haben Frankreich und Mexiko 1881 getan.

Zu alledem aber noch ein Fall, wo der Kriegszustand ohne formellen Abschluß eines Friedens beendet wird. Es ist die Unterjochung des Gegners. Der eroberte Staat hört auf, selbständiges Rechtssubjekt zu sein, er verschwindet als Staatswesen. Ist es eine Monarchie, so wird sein Monarch depossediert. Möglich ist, daß er sich freiwillig in die neue Ordnung der Dinge fügt und Verzicht leistet, möglich ist aber auch das Gegenteil. Dann pflegt er gegen den neugeschaffenen Rechtszustand im eigenen Interesse zu „protestieren“. In beiden Fällen sind Abmachungen, Kapitulationen über die Persönlichkeit des bisherigen Herrschers, die Wahrung seiner Vermögensrechte, die Zubilligung von Ehrenrechten, ferner solche über das geschlagene Heer denkbar. Sie ersetzen gewissermaßen den Abschluß eines Friedensvertrages. Als Beispiele wären anzusehen die Kapitulation von Langensalza, die Regelung der Verhältnisse zwischen Preußen und Kurhessen, Hessen-Nassau usw., die Vereinbarungen zwischen den englischen Generalen und den Burenführern vom 31. Mai 1902. In diesen Fällen gilt, was der Völkerrechtslehrer Geffcken gesagt hat, daß nämlich die Eroberung der am wenigsten wünschenswerte Besitztitel ist, da er sich nur auf die bloße Gewalt stützt. In der Tat ist gerade hier eine Einmischung von dritter Seite am ehesten zu fürchten; kommt es nicht zu einer solchen, so ist doch zum mindesten ein Protest nicht ausgeschlossen. So protestierte seinerzeit Großbritannien wie auch Frankreich gegen die von Österreich vorgenommene Einverleibung Krakaus.

Doch nun zum eigentlichen Frieden, wo der formelle Akt des Friedensvertrages den Kriegszustand beendet, wo es zu einem Friedensschluß im Sinne des Völkerrechtes kommt in der Weise, daß die Kriegsparteien unter Feststellung ihrer Machtmittel die gegenseitigen Ansprüche auf Grund der Ergebnisse des Kriegs regeln und sie in Rechtsansprüche verwandeln. Die Anregung zum Friedensvertrag kann von einem der beiden Streitteile, ebenso aber auch von einer dritten Macht ausgehen. Dabei wird, was des Friedensvertrages Inhalt sein soll, vom vornherein um so klarer hervortreten, als der streitige Punkt mehr oder weniger bestimmt war. Dem Ort, wo die Friedenskommission tagt, kommt in der Regel Neutralität zu. Das galt schon in früheren Zeiten, so sind Münster und Osnabrück zur Zeit des westfälischen Friedens für neutral erklärt worden.

Dem Friedensvertrag geht in der Regel ein Waffenstillstand voraus, der sich vom Frieden schon dadurch wesentlich unterscheidet, daß er nur auf Zeit besteht, also befristet ist, was für den Frieden nie der Fall ist. Ein Frieden muß stets unbefristet sein, deshalb schloß auch die Pforte bis zum Vertrag von Kutschuk-Kainardschi 1784 niemals einen Frieden, sondern nur Waffenstillstände mit christlichen Staaten ab, denn der Koran gebietet an sich ewigen Krieg mit den Christen.

Wer Frieden schließen will, muß völkerrechtliche Persönlichkeit sein. Der zum Friedensschluß Befugte braucht aber nicht identisch zu sein mit dem, der sonst den Staat vertritt. So kann der Deutsche Kaiser nach der Reichsverfassung (Artikel XI) Frieden schließen,

während ihm das Recht, sonstige Verträge zu schließen, nicht ohne weiteres zusteht. In der Schweiz schließt der Bund den Frieden, in Frankreich ist ein Friedensvertrag nicht definitiv, bevor er „nicht durch die beiden Kammern votiert ist". Der Umstand, daß das Staatsoberhaupt in Kriegsgefangenschaft geraten ist, hindert wenigstens für den Regelfall nicht, daß er einen Frieden abschließen kann. Verbündete sollen nach völkerrechtlichen Sätzen nur gemeinsam Frieden schließen dürfen. Das zeigt sich auch jetzt beim Balkankrieg. Nun ist aber ein Völkerrechtssatz nie zwingend und gerade den hier genannten hat Napoleon 1855 zum Leidwesen Großbritanniens verletzt. Hat eine dritte Macht sich an der Befreiung gegnerischen Gebietes beteiligt, so nimmt sie ohne weiteres an den Friedensverhandlungen teil.

Dem eigentlichen Frieden gehen zumeist Friedenspräliminarien oder ein Präliminarfriede voraus, so von Villafranca, dem Züricher Frieden vom 10. November 1859, von Nikolsburg (26. Juli), dem Präger Frieden, von Versailles (18. Februar), dem Frankfurter (10. Mai), von Adrianopel (31. Jänner 1878), dem Frieden von San Stefano, auch im spanisch-amerikanischen und im türkisch-griechischen Krieg gab es einen Präliminarfrieden. Der Staatsrechtslehrer Martens scheidet beide Begriffe noch in der Weise, daß er unter einem Präliminarfrieden nur einen Probeversuch versteht, nötig, um zu erfahren, inwieweit die Friedensbedingungen auf den Widerspruch dritter Staaten stoßen werden.

Wie v. Liszt sagt, liegt die Bedeutung des Präliminarfriedens darin, daß er bindende Grundlagen für den Definitivfrieden gibt. Neue Ansprüche des Siegers sind ausgeschlossen, Zugeständnisse dürfen nicht widerrufen werden. Ist kein Waffenstillstand vereinbart, so ist die erste Folge der Friedenspräliminarien Einstellung der Feindseligkeiten.

Schriftlicher Abschluß ist für den Friedensvertrag die Regel, zu publizieren ist er in der für Verträge landesgesetzlich vorgeschriebenen Form. Inhaltlich kann sich ein Friedensvertrag beschränken auf die bloße Feststellung, daß wieder Friede sein soll — so war es im Frieden von Bukarest vom 3. März 1886 — zwischen Bulgarien und Serbien. In der Regel aber hat im Gegensatz hierzu der Friedensvertrag einen recht umfänglichen Inhalt. Man scheidet hierbei zwischen den allgemeinen Artikeln, das ist den regelmäßig wiederkehrenden, und den besonderen.

Die regelmäßigen beziehen sich zunächst auf die Einstellung der Feindseligkeiten. Eine hinterherige Wiederaufnahme ist unstatthaft, Vorteile, die ein Unterführer in Unkenntnis vom Friedensschluß errungen hat, kommen nicht in Betracht. Das Kriegsrecht gilt nicht mehr, dagegen sind eingegangene Schuldverschreibungen (für Requisitionen) gültig.

Weiter wird allgemein geregelt der Verzicht auf die strittigen Ansprüche. Der „casus belli" muß erledigt werden. Dabei wird ausgegangen vom status quo ante oder post (bellum), vom Zustand vor oder nach dem Krieg. Die Regelung soll eine vollständige und bedingungslose sein, der Hinweis darauf, daß der Krieg nur unter Zwangsgewalt geschlossen worden sei, ist ausgeschlossen. Jeder Gedanke an eine Revanche steht im krassen Widerspruch zum Friedensvertrag (Kant).

Auch die sogenannte Amnestieklausel gehört zu den allgemeinen Friedensvertragsbestimmungen. Sie wird verständlich, wenn beispielsweise Artikel 2, Absatz 2 des Frankfurter Friedens angeführt wird. Hier heißt es: Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden. Es darf also von deutscher Seite der frühere Elsässer nicht bestraft werden für Handlungen, die er im Interesse Frankreichs während des Krieges getan hat.

Endlich ist die Wiederherstellung der vor dem Krieg bestehenden Verträge — Handels-, Schiffahrts- u. dergl. — regelmäßiger Friedensvertragsinhalt.

An besonderen Bestimmungen finden sich die verschiedenartigsten. Zwei sind wesentlich: die Abtretung eines Landstrichs des besiegten Landes und die Regelung der Kriegsentschädigung. Die Abtretung wird nach einer Demarkationslinie bestimmt, „der Sieger besitzt die abzutretenden Gebiete mit vollem Souveränitäts- und Eigentumsrecht" (Artikel I des Versailler Präliminarfriedens). Als Regel ist nicht etwa anzusehen, daß alles Land abgetreten werden müsse, was der Gegner besetzt hat, gälte dies, so wäre Frankreich 1871 weit mehr verkleinert worden. Der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietsteile wird nichts in den Weg gelegt, keine Maßregel darf ergriffen werden, die deren Person oder Eigentum antastet.

Die unterlegene Partei hat der obsiegenden die Archive, Dokumente und Register zu übergeben, die die militärische und gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Fortgeschaffte Aktenstücke sind wieder herbeizuschaffen. Auch sind z. B. die Beträge der für gerichtliche Konsignationen infolge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Gebieten gezahlten Summen auszuliefern.

Der Brauch, Kriegsentschädigungen zu verlangen, hat sich durch Napoleon I. entwickelt. Der Völkerrechtslehrer Bonfils weist auf die Härte solcher hin, indes ist hervorzuheben, daß die Kriege in den Jetztzeiten doch weit, weit teurer geworden sind, als solche früher waren, und es immerhin Recht und Billigkeit entspricht, wenn der unterliegende Staat die Aufwendungen mitträgt, die der siegende ohne des ersteren Verhalten nicht gehabt hätte. Freilich gehen die Kriegsentschädigungen des öfteren über den tatsächlichen Schaden weit hinaus. Kann die Kriegsentschädigung nicht gezahlt werden, so tritt dafür eine Landabtretung ein. So löste die Türkei von den Rußland schuldigen 1400 Millionen Rubeln 1100 Millionen durch Abtretung von Batum usw. ein, ein Verfahren, das natürlich nur Sinn hat, wenn das abzutretende Land zum mindesten für die Zukunft Gewinn verheißt. Auch als Pfand für rückständige Kriegsentschädigung tritt die Landabtretung, aber nicht als endgültige, sondern nur in Form einer Okkupation ein: so durften in Frankreich bis 50.000 Mann deutscher Truppen, zuletzt in den Departements Marne, Ardennes, Haute-Marne, Meuse, Vosges, Meurthe und in der Festung Belfort verbleiben, ohne Requisitionsrecht, aber auf Kosten der französischen Regierung verpflegt. Die Verwaltung der besetzten Gebiete stand französischen Behörden zu, doch war sie in gewissem Umfange beschränkt.

Kriegsgefangene, die nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der Friedenspräliminarien zurückgegeben. Dabei können Vereinbarungen darüber getroffen werden, daß innerhalb bestimmter Gebiete Truppenanhäufungen, die über ein gewisses Maß hinausgehen, vermieden werden. Der Frankfurter Friede dirigierte 20.000 Gefangene ohne weiteres nach Lyon unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisierung sofort nach Algier geschickt wurden, um in dieser Kolonie Verwendung zu finden.

Was die Gräber der auf beiderseitigem Gebiete beerdigten Soldaten anlangt, so wird regelmäßig eine Instandhaltung zugesichert.

Dem eigentlichen Friedensvertrag schließen sich Zusatzverträge über Eisenbahnabtretungen usw. an, damit sollen neuauftauchende Zweifelsfragen geregelt werden, soweit nicht solche Regelung, so die der endgültigen Festlegung der neuen Grenze, besonderen Kommissären anvertraut ist. Ein Frieden schafft, das sei hervorgehoben, viel Arbeit, der Recueil des traités usw. zum Frieden von 1871 umfaßt zwei stattliche Bände. Wenn auch die bloße Nichterfüllung eines Teiles eines Friedensvertrages noch nicht ohne weiteres das Recht gibt, vom Vertrag zurückzutreten, so müssen doch die verpflichteten Staaten aufs Ernsthafteste achten, was vereinbart ist, und im Zweifelsfall durch besondere Kommissionen neu regeln lassen, was etwa erneut Anlaß zum Zweifel gab. Richtschnur für jeden Friedensvertrag soll bleiben, daß nicht nur der Streitpunkt, der zum Krieg führte, beseitigt wird, sondern daß auch alle etwa noch kommenden Streitpunkte aus der Welt geschafft werden. Es muß tabula rasa gemacht werden. Niemals ist, wie Bismarck gesagt hat, ein wahrer Frieden vorhanden, wenn die Befürchtung besteht, daß er wieder gestört wird.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die volkswirtschaftliche Wichtigkeit konkurrierender Wasserkraftprojekte hängt einerseits von dem angestrebten volkswirtschaftlichen Zwecke, andererseits von der zu gewärtigenden Rentabilität des Unternehmens ab.

Die Gemeinde L. hat bei der Wasserrechtsbehörde ein Projekt über die Ausnützung der Wasserkraft des L.-Flusses eingebracht; auf die Ausnützung desselben Gewässers bezog sich auch das Projekt des Landes-Ausschusses in L.

Beide Projekte kollidieren miteinander derart, daß sie sich gegenseitig ausschließen.

Nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens über beide Projekte hat die zuständige Wasserrechtsbehörde dem Projekte des Landes-Ausschusses gegenüber dem Projekte der Gemeinde die höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zuerkannt und das Projekt der Gemeinde abgewiesen. (Entscheidung vom 17. Mai 1913, Z. 9624.)

In dem hiegegen von der Gemeinde eingebrachten Rekurse wird für das Unternehmen der Gemeinde die größere volkswirtschaftliche Bedeutung in Anspruch genommen, da die Gemeinde in ihrem seit vielen Jahren im Betriebe befindlichen wirtschaftlich rentablen Dampfelektrizitätswerke die zu rationeller Ausnützung der Wasserkraft erforderliche kalorische Reserve bereits besitze, ein auch für die hydroelektrische Anlage zu verwendendes Leitungs- und Verteilungsnetz schon bestehe, der Konsumentenkreis bereits vorhanden und auch für die Zukunft gesichert sei und durch die mit dem Wasserkraftprojekte beabsichtigte Unterstützung bezw. Ersetzung der Dampfzentrale der Strombedarf des Ortes und seiner Umgebung unter bedeutender Erniedrigung der Strompreise vollends und dauernd gedeckt werden könne.

Das Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Februar 1914, Z. 3620, dem Ministerialrekurse der Gemeinde L. unter Bestätigung der angefochtenen Entscheidung der Wasserrechtsbehörde keine Folge gegeben.

Bei der Prüfung des Rekurses hat das Ackerbauministerium erwogen, daß der Rechtsbegriff der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit konkurrierender Unternehmungen sich aus zwei Kriterien zusammensetze, nämlich aus der Wertung des von den Unternehmungen angestrebten volkswirtschaftlichen Zweckes und aus der von der vollständigen Erreichung des angestrebten Zweckes abhängigen Rentabilität der geplanten Anlage.

Bei der Vergleichung der im gegebenen Falle von den beiden technisch und wasserkraftpolitisch gleichwertigen Konkurrenzunternehmungen angestrebten volkswirtschaftlichen Zwecke wurde dem Projekte des Landes-Ausschusses deshalb der Vorzug zuerkannt, weil dessen Projekt sich als das Unternehmen eines höheren öffentlichen Wirtschaftssubjektes darstellt.

Was die Rentabilität der beiden Unternehmungen anbelangt, so könne diese in den Gestehungskosten der nutzbar abzugebenden Kilowattstunde zum Ausdrucke gelangende Frage zwar auf Grund des Protokolles über die wasserrechtliche Verhandlung nicht beantwortet werden.

Dieser Mangel sei aber nur formeller Natur, weil jeder bezüglichen Berechnung mehr oder minder willkürliche Annahmen hinsichtlich des Abnehmerkreises, des Zeitpunktes des zu erreichenden Vollbetriebes der Anlage, deren Betriebs- und Erhaltungskosten, des Betriebsplanes usw. zugrunde gelegt werden müssen, die das Resultat maßgebend beeinflussen, so daß dasselbe innerhalb gewisser weitgesteckter Grenzen ganz in die Hand des Kalkulanten gelegt erscheint.

Der von der Gemeinde zum Nachweise der wirtschaftlichen Überlegenheit ihres Projektes hauptsächlich ins Treffen geführte Umstand, daß die Gemeinde bereits eine Dampfreserve und ein Verteilungsnetz besitzt und sonach keine bezüglichen Investitionen zu machen brauche, sei für die Rentabilität ihres Unternehmens in Wirklichkeit ohne wesentliche Bedeutung, weil die laufenden Amortisationen, Erneuerungs- und Verzinsungsquoten der bestehenden Teile einer zu erweiternden Anlage ebenso in Rechnung zu stellen seien, wie die gleichen Auslagen einer vollkommen neuen Anlage, weshalb gegenüber dem Projekte des Landes-Ausschusses eventuell nur ein Teil der Kosten der Kapitalsbeschaffung in Ersparung gebracht werde, und als weiters das bestehende Mißverhältnis zwischen der im Jahresmittel vorhandenen Wasserkraft und der erforderlichen Dampfreserve die Rentabilität des Unternehmens der Gemeinde schwer benachteilige.

Es entspräche kaum den Tatsachen, wenn die bestehende Dampfreserve der Gemeinde als Reserve der geplanten hydroelektrischen Anlage bezeichnet wird, der Fall liege vielmehr so, daß die letztere Anlage als ein Hilfswerk der leistungsfähigeren Dampfzentrale zu betrachten ist, welche, soweit nicht Abnehmer für eine unständige Kraft zu finden sind, nur zum Zwecke der Erzielung von Ersparungen bei der Dampfzentrale in Betrieb gesetzt werden soll.

Die Rentabilität einer solchen Hilfsanlage sei aber nur unter der Voraussetzung sichergestellt, wenn die direkten Betriebskosten der Dampfzentrale, d. h. also in der Hauptsache die Kosten des Kohlenverbrauches größer sind als die indirekten und direkten Betriebskosten des Hilfswerkes, ein Fall, der bei den gegenwärtigen Kohlenpreisen nur unter ganz besonders günstigen Umständen gegeben sein kann und auch bei der gegenständlichen Anlage, trotzdem sie verhältnismäßig sehr billig zu erstellen ist, nicht ohne weiteres als gegeben zu betrachten sei.

R.

Die Annahme des Vermögensvorteiles durch den Wahlberechtigten (§ 3, Zahl 2, Wahlschutzgesetz) wird dadurch allein nicht straflos, daß sie nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um den Bestecher der Wahlbestechung überweisen zu können.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 16. Jänner 1912, Kr V 873/12, die von dem Angeklagten Maxim M. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Złoczów vom 11. Juli 1912, womit die Angeklagten Moses Sch. und Maxim M. des Vergehens nach § 3, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig erkannt worden sind, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten M. gegen seine Verurteilung wegen Vergehens nach § 3, Zahl 2, Wahlschutzgesetz, ist unbegründet.

Der Urteilsrichter hat festgestellt, daß der Angeklagte M. seinen auf den Namen des Gegenkandidaten Dr. P. lautenden Stimmzettel dem Mitangeklagten Moses Sch. übergeben, dafür einen auf den Namen des Kandidaten K. lautenden Stimmzettel sowie eine Krone mit der Zusage übernommen habe, für K. zu stimmen. Zugleich hat der Gerichtshof angenommen, daß Angeklagter dies nur zu dem Zwecke getan habe, um einen Beweis dafür zu erlangen, daß Moses Sch. tatsächlich Stimmen kaufe. Dieser Beweggrund macht jedoch die Tat des Angeklagten nicht straflos, wenn nur im übrigen alle gesetzlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Vergehens vorliegen.

Zum Tatbestande des Vergehens nach § 3, Zahl 2, Wahlschutzgesetz, ist nun allerdings der Vorsatz erforderlich. Dieser Vorsatz erstreckt sich jedoch lediglich auf die gesetzlichen Merkmale des Vergehens, im gegebenen Falle darauf, daß der Angeklagte für sich einen Vermögensvorteil angenommen hat unter der Zusage (oder dem Scheine), sich dadurch zur Ausübung seines Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen. Der Gesetzgeber hat durch die Worte „unter der Zusage oder dem Scheine“ klar zum Ausdruck gebracht, daß es für den Tatbestand gleichgültig ist, ob der Wähler, der sich bestechen läßt, wirklich die Absicht hat, im Sinne der Bestechung zu wählen, oder ob er von vornherein darauf ausgeht, den Bestecher zu täuschen. Von welchen Nebenabsichten er geleitet ist, erscheint demnach für den Tatbestand unentscheidend. Diese Fassung des Gesetzes will vorbeugen, daß der Bestochene in der Folge fälschlich vorschützt, er habe nicht im Sinne der Bestechung vorgehen, den Bestecher vielmehr täuschen wollen. Die aktive wie die passive Bestechung soll unter allen Umständen gestraft werden. Behauptet aber die Beschwerde, die Absicht des Angeklagten sei nicht auf Erreichung eines Vermögensvorteiles gerichtet gewesen, so läßt sich diese Behauptung mit der Urteilsfeststellung nicht in Einklang bringen, wonach der Angeklagte die ihm durch Moses Sch. zwecks Bestechung eingehändigte Krone angenommen hat. Die weitere Behauptung der Beschwerde, Angeklagter habe sofort das strafbare Vorgehen des Moses Sch. dem Gendarmen angezeigt und diesem letzteren die von Sch. erhaltene Krone angeboten, kommt, als dem Urteilsinhalte nicht entnommen, nicht in Betracht (§§ 258 und 288, Zahl 3, St.-P.-O.).

Es entspricht daher der Schuldspruch dieses Angeklagten dem Gesetze und seine auf § 281, Zahl 9a St.=P.=O., gestützte Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

Notizen.

(Begriff des „Gebäudes“.) Das „Schweiz. Zentrbl. f. St.= u. G. Verw.“ teilt mit: Die Baupolizeibehörden der Stadt Zürich befahlen dem M. die Beseitigung eines Schuppens, den dieser ohne Baubewilligung erstellt hatte. Hiefür war er wegen Übertretung des Baugesetzes gleichzeitig vom Statthalteramt mit einer Polizeibuße belegt worden. Das Obergericht hob jedoch die Buße auf, davon ausgehend, daß der Schuppen nicht als „Gebäude“ bezeichnet werden könne. Der Regierungsrat bestätigte jedoch die Beseitigungsverfügung der städtischen Baupolizei mit folgender Begründung: „Wie der Regierungsrat schon wiederholt erklärt hat, können für die Auslegung des Baugesetzes durch die Verwaltungsbehörden die Entscheide der Zivilgerichte nicht als maßgebend betrachtet werden. Das Statthalteramt Zürich hätte daher ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses vor Obergericht seinen Entscheid im vorliegenden Falle gemäß der konstanten baugesetzlichen Praxis der Administrativbehörden treffen können. In zahlreichen Fällen ist vom Regierungsrat der Begriff des „Gebäudes“ übereinstimmend dahin ausgelegt worden, daß darunter jede bauliche Einrichtung zu verstehen sei, die bestimmt ist, einen Raum gegen äußere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abzuschließen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Anlage überall oder nur teilweise geschlossen ist und ob sie im Boden eingelassen ist oder auf demselben durch ihr eigenes Gewicht fest ruht. Immerhin ist der Prüfung des einzelnen Falles zu überlassen, ob der Begriff des „Gebäudes“ auf den streitigen Fall zutreffe. Die Beschreibung des Schuppens in der angefochtenen Verfügung vom 19. September 1911, sowie auch der Augenschein ergeben, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Gebäude im Sinne des Baugesetzes handelt. Die regellose Aufeinanderschichtung von Holz und Baumaterialien auf den drei Seiten kann nicht über den Zweck der Anlage hinwegtäuschen, der dahin geht, einen Raum zur Unterstellung von Wagen und Karren zu schaffen. Eine feste Verbindung der zur Einwanderung verwendeten Gegenstände unter sich erscheint hier um so weniger notwendig, als letztere durch ihre eigene Schwere wie durch das Gewicht der Überdachung sich auch ohnedies zu einem festen Gefüge vereinigen.“ (Regierungsratsbeschluß vom 10. August 1912.)

Literatur.

Die Praxis des Obersten Gerichtshofes. Sammlung der oberstgerichtlichen Entscheidungen aus den Gebieten des bürgerlichen Rechtes, einschließlich des Wechsel= und Handelsrechtes, dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Zivilprozeß=, Exekutions= und Konkursrechtes. Unter Mitwirkung von Dr. Hermann Jolles und Dr. Josef P. Geller, herausgegeben von Dr. Leo Geller, 14. Band. Mit systematischer Inhaltsüberficht, alphabetischem Sachregister, Quellen= und Chronologischem Verzeichnisse, Wien 1913. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4.

Der obige Band reiht sich würdig an seine Vorgänger an. Der Praktiker wird mit Rücksicht auf die vorzügliche Systematik sehr leicht das für ihn Wissenswerte aufzufinden vermögen. Der Theoretiker wird sich des reichen Inhaltes dieses Buches gerne bedienen. So empfiehlt sich, man kann wohl sagen, das Buch von selbst und es wäre müßig, näheres zu berichten. Nur sei hervorgehoben, daß ein chronologisches Verzeichnis der in diesem Bande enthaltenen oberstgerichtlichen Entscheidungen, der in letzteren zitierten Gesetzesstellen (systematisch geordnet) und ein vorzüglich redigiertes alphabetisches Sachregister die Benützung des Werkes nach den verschiedensten Seiten hin besonders bequem macht. Auch der vorzügliche Druck darf nicht unerwähnt bleiben. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hofzahlamtsdirektor Alfred Röhrich den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerrats=Präsidium Dr. Johann Zolger den Titel und Charakter eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen Geheimen Rate Adalbert Grafen Schönborn den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Viktor Marek das Komturkreuz des Franz Josef=Ordens mit dem Sterne und dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Direktorstellvertreter bei der Direktion für die Linien der Staatseisenbahn=Gesellschaft Ludwig Paul den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaten in Mostar und Abgeordneten des bosnisch=herzegowinischen Landtages Dr. Dominik Mazzi den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben der im Dienste Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Salvator stehenden Erzieherin Miß Mary Philipps das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes=Sanitätsreferenten bei der Statthalterei in Linz Statthaltereirate Dr. Julius Löcker den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Finanzministerium Dr. August Höhs und Egon Freiherrn Kruchina von Schwanberg das Ritterkreuz des Franz Josef=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmanne im Erzherzogtume Österreich ob der Enns Reichratsabgeordneter Johann Hauser das Komturkreuz des Franz Josef=Ordens mit dem Stern verliehen.

Se. Majestät haben dem Kämmerer Gutsbesitzer Friedrich Grafen Kulmer die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bischofe von Linz Dr. Rudolf Hittmair das Kommandeurkreuz des Leopold=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Franz Schaffler in Triest den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Alois Pallwein in Rabenstein das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Landesregierungsrat Jakob Ritter von Mikuli zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann Oskar Grafen Triangi in Melk anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Realitätenbesitzer Miroslav Vysločil in Böhmisch=Trübau den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Franz Gautsch in Oberebersdorf das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ackerbauminister hat im Stande des forsttechnischen Personals der Staats= und Fondsforstwaltung die Forsteleven Kasimir Stadnik, Otto Baigar, Richard Cieslar, Rudolf Liewehr, Rudolf Popischill, Oskar Ruth, Adolf Hagmüller, Friedrich Nowotny, Rudolf Müller, Artur Marschner, Josef Jenewein, Franz Weiß, Robert Czižek, Friedrich Butschek, Karl Ludwig Stieber, Kasimir Drapella und Rudolf Groblechner, ferner im Stande des forsttechnischen Personales der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch=orientalischen Religionsfonds in Czernowitz die Forsteleven Markus Basold, Franz Riedl, Theodor Fedoreac, Amilian Twers, Viktor Pascovici und Herbert Schmied zu Forstassistenten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der Rechnungsbeamten des Gemeinsamen Finanzministeriums den Rechnungsrevidenten Hugo Wendl zum Rechnungsrate, ferner den Rechnungsrevidenten Otto Hunoldt zum Kassa=Oberoffizial bei der Gemeinsamen Zentralkassa, dann den Rechnungsoffizial Emil Neugebauer zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungspraktikanten Ulrich Doštál zum Rechnungsoffizial ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerialkonzipisten Dr. Johann Pospišil und Dr. Paul Epstein zu Ministerial=Vizesekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Lehrerin an der Kunstgewerbeschule in Prag Ida Krauth zur Lehrerin der IX. Rangsklasse an der bezeichneten Anstalt ernannt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Michelangelo Luxardo zum Präsidenten und des Spiridion Artale zum Vizepräsidenten der Handels= und Gewerbekammer in Zara für das Jahr 1914 die Bestätigung erteilt.

Der Handelsminister hat der Wiederwahl des Ivan Knez zum Präsidenten und des Kamillo Pammer zum Vizepräsidenten der Handels= und Gewerbekammer in Laibach für das Jahr 1914 die Bestätigung erteilt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 7. Mai 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 19.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moriz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Vollkommenheitsproblem der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Wenn wir versuchen, ein klares, einwandfreies Urteil über die Vollkommenheitsgrade einer Verwaltungstätigkeit zu gewinnen, so gibt es dazu nur einen Weg, nämlich vor allem über die Vollkommenheitsgrade des von der Verwaltungstätigkeit zu erfüllenden Zweckes klar zu werden. Nur aus der mehr oder minder großen Vollkommenheit des von dieser Tätigkeit erreichten Zieles, erfüllten Zweckes kann auf diese Vollkommenheitsgrade der durchgeführten Tätigkeit selbst geschlossen werden. Die Anschauung, daß nur diejenige menschliche Tätigkeit ihre Berechtigung in sich selbst trägt, die in der jeweils möglichen, höchsten Vollkommenheit zur Durchführung kommt, ist eine so klar vernunftgemäße, daß ihre Richtigkeit keines weiteren Beweises bedarf. Der diesbezügliche kategorische Imperativ lautet daher:

Jede menschliche Tätigkeit, die den Forderungen ihrer jeweils erreichbaren, höchsten Vollkommenheit nicht entspricht, ist unberechtigt, ist ein Vergehen an den wichtigsten Interessen der Gesellschaft, des Volkes, des Staates, weil sie mit fortdauernden, nie mehr auszugleichenden Verlusten an Energie, Materie, Zeit und Raum, diesen Schatzelementen des Menschen, des Volkslebens verbunden ist.

Du sollst jede Tätigkeit so durchzuführen dich bemühen, daß der ihr gesetzte Zweck in jeweils **höchster Vollkommenheit** fortdauernd erreicht wird.

Erst wenn das ununterbrochene, scharf bohrende Streben nach höchster Vollkommenheit in die letzten, unscheinbarsten Elemente der Verwaltungstätigkeit eingedrungen ist und gleichzeitig auch in ihren großzügigsten Momenten, Faktoren verfolgt wird, kann sie den ihr gesetzten Zweck so erfüllen, daß sie in sich selbst gefestet, daseinsberechtigt, verantwortunglösend erscheint.

Die Verwaltungstätigkeit besteht, wie schon in vorhergehenden Ausführungen dieser Zeitschrift hervorgehoben wurde, aus der Verursachung aufeinanderfolgender und auch parallel laufender Zweckerfüllungen, Zweckerfüllungs-, Kausalitätsreihen, die schließlich in einen Endzweck ausmünden, mit dem die Tätigkeitsprozesse, Arbeitsvorgänge der Verwaltung schließen. Wenn wir uns hier nicht auf das strittige Gebiet der Besprechung des Lebenszweckes des Menschen, die in religiöse oder philosophische Gedankenkreise gehört, begeben wollen, so können wir vielleicht mit einiger Berechtigung als den obersten, allgemeinen Zweck aller Verwaltungstätigkeit die Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses annehmen und können dann schließen, daß jede Verwaltungstätigkeit dann am vollkommensten ist, wenn die Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben wird.

Eine vollständige Aufzählung der menschlichen Bedürfnisse ist bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit derselben kaum durchführbar, auch zwecklos, weil ja der größte Teil der Zeitgenossen dieselben kennt. Wir können sie in zwei Hauptgruppen einteilen, nämlich in die eines einzeln lebenden Menschen und die einer Menschengruppe, beginnend mit der aus mindestens zwei Menschen bestehenden Familie und endigend mit der Menschheit. Wir können daher unterscheiden:

1. Einzelbedürfnisse, individuelle Bedürfnisse und
2. Gesellschafts-, allgemeine Bedürfnisse, wobei die Familie schon als Gesellschaft aufzufassen wäre.
3. Gemischte, das heißt sowohl vom Einzelindividuum als auch von einer Menschengruppe empfundene Bedürfnisse.

Jede dieser Bedürfnisgruppen ließe sich nun unterteilen in:

a) materielle, körperliche,
b) geistige Bedürfnisse und
c) gemischt materielle und geistige Bedürfnisse.

Sollten diese Bedürfnisse in eine Wertskala gebracht werden, was wohl Aufgabe etwa einer Bedürfnislehre wäre, so müßten vor allem zum Leben unbedingt und bedingt notwendige Bedürfnisse festgestellt werden, wie dies in der wirtschaftlichen Grenznutzentheorie der Fall ist. Hier handelt es sich nun nicht um eine genaue Einteilung der Bedürfnisse, sondern darum, ob wir in der Lage sind, einen einwandfreien Maßstab für die Beurteilung der Vollkommenheit der Bedürfnisbefriedigung aufzustellen.

Bevor wir nun die Lösung dieses Problems versuchen, wäre noch festzustellen, daß jede Bedürfnisbefriedigung ein diese Befriedigung verursachendes Mittel, Hilfsmittel fordert und daß es eine große Anzahl von Verwaltungszweigen gibt, deren, sagen wir Endzweck es ist, dieses Hilfsmittel aufzubauen, herzustellen, zu verursachen und daß in vielen Fällen der Herstellung dieses Hilfsmittels die durch dasselbe mögliche Bedürfnisbefriedigung entweder unmittelbar folgt, in anderen Fällen aber ein verschieden langer Zeitraum zwischen die Herstellung des Hilfsmittels und die Bedürfnisbefriedigung fällt. Im ersten Fall endet der die Bedürfnisbefriedigung verursachende Verwaltungsprozeß mit der unmittelbaren Befriedigung des Bedürfnisses, daher mit der Erreichung des sogenannten obersten Zweckes, im zweiten Falle mit der vorläufigen Erreichung des sogenannten Endzweckes, der Herstellung des Befriedigungshilfsmittels, das nun verschieden lange Zeit

hindurch für diejenigen Subjekte, die dieses Hilfsmittel zur Befriedigung ihres Bedürfnisses wünschen, bereitgehalten wird.

Diejenige Tätigkeit zum Beispiel, die ein Ehepaar bei der Verwaltung der Familie zur Durchführung bringt, dürfte der ersten Gattung von Verwaltungszweigen zuzuzählen sein. Der Familienvater arbeitet und verursacht dadurch die Einnahme des allgemeinen Tauschmittels, das er sofort zur Befriedigung des Bedürfnisses der Familie nach Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erziehung der Kinder usw. verwendet. Sein täglicher Verwaltungsprozeß endet täglich mit der unmittelbaren Befriedigung der Familienbedürfnisse, dem obersten Zweck der Familienverwaltung. Das Bedürfnis nach Sicherung der Familie in der Zukunft sucht er durch Einlagen in die Sparkasse zu erreichen. Das ist ohne Zweifel die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedürfnisses, das aber schon ein Mischungsmerkmal insoferne zeigt, als sich in der Sparkasseeinlage ein bereitgestelltes Hilfsmittel ergibt, das zur Verursachung künftiger Bedürfnisbefriedigung zu dienen hat.

Jene Verwaltungstätigkeit zum Beispiel, die der Staat durchführt, um sein Bedürfnis nach der Richtigkeit der Reichsratswahlen zu befriedigen, gehört wieder zweifellos der zweiten Kategorie an. Der von ihm diesbezüglich angestrebte Zweck ist die Bereitstellung eines Verwaltungsorganismus, eines Hilfsmittels, das erst dann immer die Befriedigung des Bedürfnisses zu erfüllen vermag, wenn Reichsratswahlen durchzuführen sind. Der angestrebte Zweck ist daher ein Endzweck, der erst nach einer gewissen Zeitperiode zur Erfüllung des obersten Zweckes, der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen soll. Diejenige Verwaltungstätigkeit des Staates aber, die er durchführt, um sein Bedürfnis nach Wahrung der etwa durch eine technische Privatunternehmung gefährdeten Rechts- und körperlichen Interessen seiner Bürger zu befriedigen, gehört wohl beiden Gattungen an, da er in dem betreffenden Verwaltungsorganismus ein Hilfsmittel bereitstellt, das durch fortgesetzte Inspektionen und Erledigung anhängiger Fälle das obige Bedürfnis unmittelbar befriedigt, für andere zeitweilig eintretende Fälle aber, zum Beispiel Fälle des Konsentierungsverfahrens, das Hilfsmittel ebenfalls bereitsteht. Die betreffende Verwaltungstätigkeit sucht daher sowohl den obersten Zweck unmittelbar als auch den Endzweck vorläufig zu verursachen. Die Verwaltungstätigkeit eines Unternehmers, der zum Beispiel Baumwollgewebe herstellt, scheint zweifellos der zweiten Gattung anzugehören, denn sein Verwaltungs-, Verursachungs- und Zweckerfüllungsprozeß endet mit der Herstellung der Baumwollgewebe, die für jedermann bereitstehen, der sie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf. Er verursacht einen vorläufigen Endzweck, die Herstellung des Hilfsmittels der Bedürfnisbefriedigung, dem der oberste Zweck derselben dann erst folgt. Aber es spielen doch auch Momente der ersten Gattung in diese Tätigkeit hinein, insoferne er durch den fortgesetzten Verkauf dieser Gewebe das allgemeinen Tauschmitel und damit das Hilfsmittel zur unmittelbaren Befriedigung der eigenen Bedürfnisse oder der seiner Familie erwirbt.

Der das Leben des Einzelnen und der Gesellschaft ununterbrochen beherrschende Wunsch nach Befriedigung der verschiedensten, den eigentlichen Inhalt des Lebens bildenden Bedürfnisse, findet heute eine ungeheure Anzahl von Bedürfnisbefriedigungs-Hilfsmitteln bereitgestellt, von deren Vollkommenheitsgrad derjenige der Befriedigung selbst unmittelbar abhängig bleibt.

Bei der Bedürfnisbefriedigung müssen wir ferner verschiedene Subjekte unterscheiden. Sucht ein einzelner Mensch sein eigenes Bedürfnis zu befriedigen, so kann derselbe, weil er diese Befriedigung will, als das Willenssubjekt und, wenn er die Befriedigung selbst durchführt, als das Durchführungs-, das aktive, das handelnde Subjekt der Bedürfnisbefriedigung bezeichnet werden. Sucht dieser Einzelne aber das Bedürfnis eines anderen Menschen zu befriedigen, so tritt dieser zweite als passives, duldendes Subjekt hinzu und kann manchmal sogar die Rolle eines Zwangssubjektes annehmen. Bei der Befriedigung der Bedürfnisse einer Familie ist das Ehepaar meist Willens- und Durchführungssubjekt, während die Kinder die Rolle der passiven und Zwangssubjekte übernehmen; bei der Bedürfnisbefriedigung des Staates, ist dieser, das Volk das Willens-, der Regierungsorganismus das handelnde, einzelne Bürger oder Gemeinschaften derselben, das duldende, passive, das Zwangssubjekt, obwohl sie ja auch, als Mitglieder des Staates an dessen aktiven Handlungen teilnehmen oder wenigstens der Teilnahme sich bewußt sein sollten. In vielen Fällen genügt der Wille zur Bedürfnisbefriedigung nicht, wenn die hiezu unbedingt notwendige Fähigkeit, Macht zu deren Verursachung nicht vorhanden, wodurch sich die verschiedensten Verbindungen des Willens-, Durchführungs-, des aktiven, passiven, des Zwangssubjektes ergeben können, welcher Umstand namentlich auch dazu führt, daß sich mehrere und viele Subjekte zur Verursachung bestimmter Bedürfnisbefriedigungen gesellschaftlich verbinden.

Wenn wir nun den Versuch machen wollen, einen Maßstab zur Beurteilung des Vollkommenheitsgrades irgend einer Verwaltungstätigkeit zu gewinnen, so müssen wir vor allem die Vollkommenheit der Erreichung des obersten Zweckes jeder Verwaltungstätigkeit, das ist die der Bedürfnisbefriedigung selbst, unterscheiden von der Vollkommenheit der Erreichung des Endzweckes der verschiedenen Verwaltungszweige, das heißt der Vollkommenheit des die Befriedigung des Bedürfnisses verursachenden Hilfsmittels. Wir haben daher zu untersuchen:

1. die Vollkommenheit der Befriedigung der Bedürfnisse, und
2. die Vollkommenheit der diese Befriedigung verursachenden Hilfsmittel.

Daß beide Vollkommenheiten im unmittelbaren Zusammenhange stehen müssen, ist selbstverständlich, da die Vollkommenheit des Hilfsmittels den Vollkommenheitsgrad der durch dasselbe verursachten Bedürfnisbefriedigung jedenfalls nur zu steigern vermag, wenn nicht absolut bedingt.

Wenn wir nun den Inhalt verschiedener Bedürfnisse analysieren, so finden wir, daß dieselben meist aus mehreren Teilbedürfnissen zusammengesetzt sind, von welchen jedes auch als selbständiges Bedürfnis hervorzutreten vermag.

Das Bedürfnis des Einzelindividuums nach einem allseits zufriedenstellenden Leben, also nach Zufriedenheit, umfaßt eine sehr große Anzahl von Teilbedürfnissen, so etwa nach Nahrung, Kleidung, Wohnung, Fortpflanzung, körperliche und geistige Entwicklung, nach Wissen, Kunstgenuß, Spiel und Sport usw., und jedes dieser Teilbedürfnisse läßt sich wieder in tiefer liegende Teilbedürfnisse zergliedern, so zum Beispiel das Bedürfnis nach Kleidung umfaßt die Teilbedürfnisse nach Schutz gegen Kälte, Nässe, unmittelbare Sonnenbestrahlung, nach Schönheit, Schmuck, nach Verbergung oder Hervorhebung bestimmter Körperteile, nach Dauerhaftigkeit, Bequemlichkeit usw. Das Bedürfnis eines Staates nach kultureller, geistiger und körperlicher Entwicklung des diesen Staat bildenden Volkes, wohl das erste, höchststehende Bedürfnis desselben, umfaßt ebenfalls eine große Anzahl von Teilbedürfnissen, die schon in der Verschiedenheit der vom Staate betriebenen Verwaltungstätigkeiten ihren Ausdruck finden. Das Bedürfnis zum Beispiel einer Gemeinde nach einem Rathaus weist verschiedene Teilbedürfnisse auf, so das nach der räumlichen Sicherung der Amtsvorgänge und deren Subjekte, nach leichtem, bequemem Verkehr dieser letzteren und der Parteien, nach Räumen zur Unterbringung einer Bibliothek, eines Archivs, für Festlichkeiten, für Beamten- und Dienerwohnungen usw. Bei jedem dieser Teilbedürfnisse können wir noch tiefer liegende, etwa nach der Größe dieser Räume, nach bequemer Heizbarkeit und Lüftbarkeit, nach Beleuchtung, nach künstlerischer Schönheit usw. unterscheiden.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Abgeordnetenimmunität wird schon durch den Wahlakt, und nicht erst durch die Zustellung des Wahlzertifikates erworben.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 18. Februar 1913, Kr I 69/13, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Vorgang des Landesgerichtes Wien, das den Einspruch des Beschuldigten Rudolf M. gegen die wider ihn erhobene Anklage wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach seiner am 1. Oktober 1912 erfolgten Wahl zum Reichsratsabgeordneten trotz andauernder Session des Abgeordnetenhauses dem Oberlandesgerichte

Wien zur Entscheidung vorgelegt hat, sowie gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. Oktober 1912, womit dem Einspruche keine Folge gegeben worden ist, zu Recht erkannt: Durch den obigen Vorgang des Landesgerichtes Wien sowie durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. Oktober 1912 wurde das Gesetz verletzt; der Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien wird als nichtig behoben.

Gründe: Die Tabakarbeiterin Johanna M. hat am 21. September 1912 nach durchgeführter Voruntersuchung gegen den Privatbeamten Rudolf M. und gegen den Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der periodischen Druckschrift „Der Tabakarbeiter" die Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre erhoben. Am 2. Oktober 1912 brachte der Beschuldigte Rudolf M. gegen diese Anklage bei dem Landesgerichte Wien den Einspruch ein. Der Einspruch wurde am 7. Oktober vom Landesgerichte dem Oberlandesgerichte Wien vorgelegt und wurde von diesem in der Sitzung vom 15. Oktober 1912 in Erledigung des Einspruches der Anklage Folge gegeben. Von diesem Erkenntnisse wurden die Vertreter der Privatanklägerin und des Beschuldigten mit Dekret des Landesgerichtes Wien vom 17. Oktober 1912 verständigt. Nachträglich wurde bekannt, daß Rudolf M. am 1. Oktober 1912 zum Reichsratsabgeordneten gewählt worden sei.

Mit Rücksicht auf diese Wahl ist zu untersuchen, ob der Vorgang des genannten Landesgerichtes, das den Einspruch des Beschuldigten nach seiner Wahl zum Reichsratsabgeordneten dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorgelegt hat, sowie der Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 15. Oktober 1912, womit dem Einspruche keine Folge gegeben wurde, mit dem Anspruche des Beschuldigten auf Immunität vereinbarlich sind. Hiebei ist die Vorfrage zu beantworten, ob eine zum Abgeordneten gewählte Person diesen Anspruch auf Immunität schon durch die Wahl erwirbt und demnach bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Immunität von dem Zeitpunkte der Wahl an genießt oder ob sie dieser erst von dem Zeitpunkte an teilhaft wird, da sie nach durchgeführter Wahl auf Grund des Wahlzertifikates zum Eintritt in den Vertretungskörper, in den sie gewählt wurde, berechtigt ist.

Der Zeitpunkt der Wahl ist der maßgebende. Der § 38 R.-W.-O. vom 26. Jänner 1907 besagt, daß der Chef der politischen Landesbehörde nach Einsichtnahme in die §§ 31 und 32 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, und im Falle des § 36, falls das Abgeordnetenmandat erledigt wird, dem betreffenden Vorsitzenden, sofern die im § 7 Grundgesetz über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen hat, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritt in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt. Im wesentlichen gleiche Bestimmungen enthielt bereits der § 55 R.-W.-O. vom 2. April 1873. In diesem Wahlzertifikate ist eine Bestätigung, daß bei der Wahl des betreffenden Abgeordneten die im § 7 Grundgesetz aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zugetroffen haben, zu erblicken. Es handelt sich nur um eine dem Gewählten auszustellende Legitimation, die ihm den Eintritt in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates ermöglicht. Das Zertifikat hat nur deklarativen, nicht aber konstitutiven Charakter. Die Abgeordnetenrechte wurden schon früher durch den Wahlakt erworben und bestehen fort, bis der Wahlakt für ungültig erklärt wird oder der Gewählte sonstwie aufhört, Abgeordneter zu sein. Dies ergibt sich übrigens auch aus dem zweiten Absatze des § 38 R.-W.-O, der die Eventualität der Verweigerung des Zertifikates durch den Chef der politischen Landesbehörde bespricht und ausdrücklich besagt, daß nicht hiedurch, sondern erst durch das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt wird und erst dann eine Neuwahl angeordnet werden darf.

Der Abgeordnete M. hatte daher seit dem 1. Oktober 1912 — dem Wahltage — mit Rücksicht darauf, daß am 5. Juni 1912 in der 105. Sitzung des Abgeordnetenhauses die weiteren Sitzungen nur unterbrochen wurden (der Präsident erklärte, die nächste Sitzung im Einverständnisse mit den Klubobmännern anzugeben) und die Session daher auch zur Zeit seiner Wahl und der ihr nachfolgenden gerichtlichen Verfügungen andauerte, Anspruch auf Immunität.

Demzufolge durfte der Abgeordnete Rudolf M. nach § 2. Gesetz vom 3. Oktober 1861, R.-G.-Bl. Nr. 98, und § 16. Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, nicht ohne Zustimmung des Reichsrates verfolgt werden und durch die Einleitung des Einspruchsverfahrens sowie durch das in diesem Verfahren ergangene Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien wurde das Gesetz verletzt.

Es war daher auf Grund des von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. gestellten Antrages nach § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.) Aus einem Berichte des „Schweiz. Zentr.-Bl. für Staats- und Gem.-Verwaltung" teilen wir über die dritte Tagung dieser Vereinigung vom 4. bis 6. September 1913 in Gent folgendes mit:

An diesem Kongresse beteiligten sich zirka 400 Vertreter der staatlichen und kommunalen Behörden verschiedener Länder, sowie Repräsentanten der sozialen Wissenschaft.

Die Hauptfragen, die in Gent an die Tagesordnung gestellt wurden, sind folgende:

1. Arbeitsnachweis,
2. öffentliche Arbeiten,
3. Arbeitslosenversicherung.

Die Berichterstatter über die erste Frage, Direktor der Landesversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund und Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes Dr. Zacher, stellten folgende Grundsätze auf, die als Leitfaden für die Organisation der Arbeitsnachweise dienen sollen:

„1. Systematische Organisierung der öffentlichen Arbeitsnachweise, mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks-, Landesarbeitsnachweise) und Berücksichtigung der beruflichen Interessen (Berufslisten, Fachabteilungen);

2. einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Verwertung aller modernen Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn);

3. völlige Unparteilichkeit bei der Stellenvermittlung und der Verwaltung:

4. Gebührenfreiheit für Arbeitsuchende;

5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes einschließlich der Arbeiterwanderungen (nach einheitlichen Grundsätzen unter Leitung der Zentrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik);

6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Ortsarbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirksarbeitsnachweise) und des Staates (für die Zentrale und etwaige Subventionen)."

„Zur Durchführung dieser Reformen erscheint die Mitwirkung der staatlichen Verwaltung, beziehungsweise Gesetzgebung erwünscht, um solchen Arbeitsnachweisen, welche den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, als „staatlich anerkannten" Arbeitsnachweisen gewisse Vergünstigungen zu gewähren (bei Benutzung von Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln), auf einen lückenlosen Ausbau des Arbeitsnachweiswesens hinzuwirken, einheitliche Grundsätze für die Geschäftsordnung und Statistik einzuführen und das gesamte Arbeitsnachweiswesen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen."

Das zweite Thema — über öffentliche Arbeiten — wurde vom holländischen Minister Treub eingehend behandelt, der folgende Prinzipien empfiehlt:

„1. Die Verwaltungsbehörden mögen bei der Vorbereitung von zu vergebenden öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen: a) die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob nicht diese Arbeiten oder Lieferungen auf die tote Saison des betreffenden Jahres oder auf eine mehr oder minder entfernte wirtschaftliche Krisen- bezw. Niedergangszeit verlegt werden könnten; b) soweit als möglich, namentlich aber soweit dem technische Gründe nicht entgegenstehen, die nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen für die stillen Zeiten des betreffenden Jahres oder für Krisen- und Niedergangsjahre vorbehalten; c) im voraus Projekte nicht dringlicher Arbeiten und Lieferungen für eine nicht zu sehr beschränkte Anzahl von Jahren ausarbeiten und den zuständigen Vertretungskörpern unterbreiten, damit diese Arbeiten und Lieferungen für die Jahre, in denen eine wirtschaftliche Krise im Anzuge ist, vorbehalten bleiben.

2. Die Finanzgesetze mögen hinreichend weitherzig gehalten sein, um den Verwaltungsbehörden zu gestatten, Reservefonds für die Ausführung von nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen in Krisen- oder Niedergangsjahren anzulegen.

3. In jedem Lande möge ein ständiges Amt gehalten werden mit dem Auftrag, die Anzeichen kommenden wirtschaftlichen Niedergangs oder von Krisen zu beobachten, die Ergebnisse seiner Beobachtungen von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen und den Verwaltungsbehörden Gutachten zu erteilen über den geeigneten Zeitpunkt der Inangriffnahme der für die Krisen- oder Niedergangsjahre in Bereitschaft gehaltenen Arbeiten oder Lieferungen."

Über das dritte Thema — Arbeitslosenversicherung — berichtete Professor Fuster (Paris). Hier ist von besonderem Interesse, zu konstatieren, daß die Idee der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, die zuerst von den schweizerischen Städten verkündigt wurde, auf der Konferenz fast allgemein Anerkennung fand. Professor Fuster äußerte sich dahin, daß die zwangsweise Arbeitslosenversicherung wenigstens für bestimmte Berufe eingeführt werden sollte, und daß diese obligatorische durch freiwillige mit Begünstigung seitens der öffentlichen Korporationen ergänzt werden müßte. Ferner wurde betont, daß für die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung eine rationelle Organisierung des Arbeitsnachweises eine conditio sine qua non sei.

(Ausbildungskurse für pensionierte Offiziere). Wie die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ mitteilt, richtet der Magistrat von Oldesloe einen Offizier-Ausbildungskursus zu den Berufen als Bürgermeister, Amts- und Gemeindevorsteher, Amtsanwalt und Standesbeamter ein. Der Kursus soll am 1. April beginnen, jedesmal sechs Monate dauern und theoretisch und praktisch in die erwähnten Berufe einführen. Als Lehrkräfte finden der Bürgermeister, zwei Assessoren, ein Oberlehrer, der Stadtbaumeister und der Stadtsekretär Verwendung. Diese Neueinrichtung, die 24 wöchentliche Stunden vorsieht, füllt eine fühlbare Lücke aus und wird in den Kreisen der pensionierten Offiziere, die den Übertritt in den Staats- und Kommunalbeamtenberuf erstreben, voraussichtlich lebhaften Beifall finden, zumal eine kleine Gemeinde mit einfachem Geschäftsbetrieb sich besser für die Einführung in den Verwaltungsapparat eignet als ein großes Kommunalwesen mit einem weitverzweigten und schwierigen Betrieb.

Literatur.

Der Wehrbeitrag. Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 mit Erläuterungen und Tabellen für die Berechnung des Wehrbeitrages aus dem Vermögen und Einkommen. Von Ministerialrat E. Zimmermann, vortragender Rat im badischen Finanzministerium. Teil I: Tabellen mit ausgerechneten Steuerbeträgen. Preis Mk. 1.—. Teil II: Gesetz mit Erläuterungen (Kommentar). Preis Mk. 1.20. Einzeln nicht erhältlich. Preis der vollständigen Ausgabe: Kommentar mit Steuertabelle geheftet Mk. 2.20, gebunden Mk. 2.80, Stuttgart, Verlag J. Heß. 1913.

Diese literarische Erscheinung wird sich wegen ihres im allgemeinen ganz bedeutungsvollen Inhaltes gewiß allgemeiner Beliebtheit zu erfreuen haben. In äußerst anregender und stilistisch jedermann verständlicher Weise sucht der Herr Verfasser den Leser in das Wesen der gesetzlichen Bestimmungen und die aus der Anwendung der Gesetze sich ergebenden Einzelfälle einzuführen. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes. Für die Praxis wertvoll sind die am Schlusse des Kommentars gebrachten Beispiele zur Berechnung des Wehrbeitrages. Die Tabellen (T. I) orientieren sehr anschaulich über die jeweilige Steuerschuldigkeit. Dieser Teil wird gewiß nicht nur den Steuerträgern, sondern auch den Ämtern gute Dienste zu erweisen in der Lage sein. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Handelsministerium Dr. Karl Ritter Mießl von Zeileissen aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Finanz-Landesdirektor in Zara Johann Vidulich das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium des Innern Stephan Freiherrn von Kriegs-Au den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ackerbauministerium o. ö. Professor Ferdinand Wang das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Landes-Veterinär-Referenten Dr. Anton Greiner den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem österreichischen Staatsangehörigen Moritz Blumenfeld, Direktor der Internationalen Transport-Gesellschaft in Sofia, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Johann Edlen von Proschel und Johann Černý in Brünn das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Agenten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österreichischen Lloyd in Smyrna Hieronymus Puffich das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Zentraldirektor der Eisen- und Emailwerke Bartelmus & Co. in Pilsen Moritz Bartelmus das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkommissär Dr. Lambert Friedl in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkontrollor Anton Kampelmühler in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Rayoninspektor I. Klasse des Sicherheitswachkorps in Wien Anton Blaschka anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Ackerbauministerium Dr. Max Schescharg zum Ministerialrate extra statum in diesem Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben die Ministerialsekretäre im Finanzministerium Dr. Leo Jacker, Dr. Karl Rajpottnigg und Ludwig Ritter Baernklau von Schönreuth zu Oberfinanzräten ernannt.

Se. Majestät haben den Kontrollor der Finanzlandeskasse in Prag Josef Welser zum Direktor dieser Kasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Sektionsrat im Ackerbauministerium Siegmund von Kripp zu Krippach und Prumberg den Titel und Charakter eines Ministerialrates und dem Ministerialsekretär in diesem Ministerium Dr. Thaddäus Górski Ritter von Borze-Górki den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Posträten der Post- und Telegraphen-Direktion in Prag Ludwig Krch und Dr. Wilhelm Magerstein den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem in die V. Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam eingereihten Vizedirektor der Post- und Telegraphen-Direktion in Brünn Josef Prause aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Landes-Sanitätsreferenten bei der Statthalterei in Wien Dr. Karl Ritter von Helly den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ottokar Swoboda in Prachatitz anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Privaten Matthias Göschl in Bruck a. M. in Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens auf dem Gebiete der Jugendfürsorge den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Prokuristen der Firma Gebrüder Thonet in Wien Karl Franz Andreae den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Bauräten der Post- und Telegraphendirektion in Wien Rudolf Mermon und Karl Palsinger den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem bei der Zentralkommission für Denkmalpflege in Verwendung stehenden Finanzkommissär Dr. Wilhelm Fritsch den Titel eines Finanzsekretärs verliehen.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Rechnungsbeamten der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds den Rechnungsrat Adam Pawlowski zum Oberrechnungsrat, die Rechnungsrevidenten Julius Nedved und Georg Keßler zu Rechnungsräten und den Rechnungsassistenten Valerian Ritter von Volcinschi zum Rechnungsoffizial ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den mit der Leitung des Gewerbeförderungsinstitutes für Oberösterreich betrauten Arnulf Maschel in Linz und den mit der Leitung des Gewerbeförderungsinstitutes für Krain betrauten Wladimir Remec in Laibach zu Oberkommissären des Gewerbeförderungsamtes in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Von der Generaldirektion der Staatslotterien wurde der Lottoamtsoffizial Eduard Taśle in Prag zum Lotto-Oberamtsoffizial ernannt.

Von der Generaldirektion der Staatslotterien wurden die Lottoamts-Assistenten Heinrich Putse und Hans Lenz in Wien zu Lottoamtsoffizialen ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 14. Mai 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 20.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Vollkommenheitsproblem der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Es ist nun ganz klar und nicht weiter erst zu beweisen, daß der Vollkommenheitsgrad der Bedürfnisbefriedigung davon abhängen wird, ob alle oder nur einige und wie viele dieser Teilbedürfnisse zur Befriedigung gelangen. Je mehr derselben befriedigt werden, um so höher wird dieser Vollkommenheitsgrad zu setzen sein. Daß der höchste Vollkommenheitsgrad der Bedürfnisbefriedigung mit der Befriedigung aller Teilbedürfnisse zusammenfällt, ist nun selbstverständlich und wir haben in diesem rein quantitativen Moment zweifellos eines der sichersten Merkmale für die Beurteilung der Vollkommenheit.

Weit unsicherer und schwerer zu beurteilen ist das qualitative Moment dieser Befriedigung. Ein Bedürfnis ist seinem Wesen nach ein Wunsch, ein Begehren, Wollen, dessen Befriedigung eine Lustempfindung, wie sich die Psychologie ausdrückt. Wir geraten damit auf ein rein psychologisches Gebiet, auf dem wir nicht weiter fortschreiten können. Gewiß ist, daß diese Befriedigungsempfindung von sehr verschiedener Intensität sein kann und daß diese letztere den höchsten Grad erreicht, wenn die Art der Befriedigung den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben wird. Diese Vollkommenheit wird daher den höchsten Grad nur dann aufweisen, wenn alle Teilbedürfnisse und jedes derselben in höchster Intensität zur Befriedigung gelangen. Und nun kommt noch ein drittes, den Vollkommenheitsgrad der Bedürfnisbefriedigung stark beeinflussendes Moment hinzu.

Jeder Bedürfnisbefriedigungsakt ist Konsumtion, daher mit einem Aufwand von Energie, Materie, Zeit und Raum verbunden. Derselbe wird daher um so häufiger wiederholt werden können, je geringer dieser Aufwand für jeden Befriedigungsakt sich gestalten wird. Je häufiger aber der Akt derselben Bedürfnisbefriedigungsgattung wiederholt werden kann, desto vollkommener wird zweifellos die Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses im Laufe der Zeit sein. Wir haben daher zur Beurteilung des Vollkommenheitsgrades der Bedürfnisbefriedigung drei Bestimmungsfaktoren, einen quantitativen, einen qualitativen und einen wirtschaftlichen Faktor, und können daher die Regel aufstellen:

Der höchste Vollkommenheitsgrad einer Bedürfnisbefriedigung wird nur dann erreicht werden können, wenn alle darin enthaltenen Teilbedürfnisse, jedes dieser letzteren in höchster Intensität und jedes mit dem geringsten wirtschaftlichen Aufwand zur Befriedigung kommt.

Wir haben daher eine quantitative, qualitative und wirtschaftliche Vollkommenheit ins Auge zu fassen, erst durch die gleichzeitige Erreichung aller dieser Teilvollkommenheiten ist der höchste Grad der Gesamtvollkommenheit erreichbar. Es handelt sich nun vor allem um den Maßstab für die Beurteilung dieser Teilvollkommenheiten. Dieser ist aber nur zu gewinnen durch die Bestimmung:

1. aller in einem bestimmten Bedürfnisse enthaltenen Teilbedürfnisse;
2. der Intensität der Befriedigung dieser Teilbedürfnisse;
3. des wirtschaftlichen Aufwandes bei der Befriedigung dieser Teilbedürfnisse, das heißt eigentlich des Minimums dieses Aufwandes.

Handelt es sich nun um die Bedürfnisbefriedigung eines einzelnen Menschen, eines bestimmten Individuums, Subjektes, so nehmen alle drei Bestimmungsfaktoren der Vollkommenheiten einen individuellen Charakter, subjektive Färbung an. Die Bedürfnisbefriedigungs-Empfindung ist in diesem Falle eine rein subjektive. Nicht nur, daß allein dieses Subjekt die Anzahl der in seinem Bedürfnis enthaltenen Teilbedürfnisse sowie die Intensität der von ihm allein empfundenen Befriedigung zu beurteilen vermag; es gibt auch Subjekte, die nur dann den höchsten Vollkommenheitsgrad empfinden werden, wenn der wirtschaftliche Aufwand ihrer Bedürfnisbefriedigung nicht das Minimum, sondern das Maximum sein wird. Die Beurteilung des Vollkommenheitsgrades einer ganz subjektiven Bedürfnisbefriedigung ist daher ganz subjektiv, der Maßstab für dieselbe ein rein subjektiver; sie widersteht jeder objektiven Untersuchung und muß daher hier völlig ausgeschieden werden. Wir müssen daher unterscheiden:

1. eine subjektive Vollkommenheit nach subjektivem Maßstab und
2. eine objektive Vollkommenheit nach objektivem Maßstab.

Hier kann es sich allein um eine Besprechung der letzteren handeln und da finden wir, daß sich eine objektive Vollkommenheit nur bei der Befriedigung der Bedürfnisse von vergesellschafteten Menschen, von Menschengruppen, mit dem Ehepaar beginnend, ergeben kann und daß die Beurteilung des Vollkommenheitsgrades sowie die Aufstellung eines objektiven Maßstabes zu dieser Beurteilung um so leichter sein wird, je mehr Subjekte die betreffende Menschen-

gruppe zählt, weil in diesem Falle der Einfluß der subjektiven Momente immer schwächer, derjenige der objektiven Faktoren immer stärker werden muß. Je größer die Anzahl der Mitglieder der gemeinschaftliche Bedürfnisbefriedigung suchenden Menschengruppen ist, um so gewichtiger, schärfer werden die allgemeinen, objektiven Momente dieser Befriedigung zum Ausdrucke kommen. Es bildet sich ein gemeinschaftlicher Wille, eine gemeinschaftliche Befriedigungsempfindung heraus, die einer objektiven, zu allgemeinen Regeln sich verdichtenden Beurteilung zugänglich werden und für welch letztere daher ein Maßstab festgestellt werden kann, an dessen Gradskala die Stufen der Vollkommenheit objektiv gemessen werden können.

Bei dem zweispännigen Ehepaar werden je nach der Charakterveranlagung des einen oder andern Subjektes noch stark subjektive Einflüsse bei der Beurteilung der Vollkommenheit irgend einer Bedürfnisbefriedigung, z. B. der die Nahrung betreffenden, obwalten; in einem Krankenhause kommen diesbezüglich nur mehr die wissenschaftlich, daher ganz objektiv festgestellten Regeln der Ernährung zur Geltung und ebenso kann nur ein ganz objektiver Maßstab in Anwendung kommen, wenn es sich darum handelt, den Vollkommenheitsgrad der die Ernährung eines ganzen Volkes betreffenden Maßnahmen zu beurteilen. Es ist allgemein bekannt, daß die Physiologie die zum Aufbau und zur Erhaltung des menschlichen Körpers notwendigen und ebenso auch die dem menschlichen Körper schädigenden Stoffe mit wissenschaftlicher Gründlichkeit sowohl qualitativ, wie quantitativ festgestellt hat, welche Erkenntnis zu einer rein objektiven Beurteilung des Vollkommenheitsgrades der betreffenden Bedürfnisbefriedigung herangezogen werden kann. Ebenso verhält es sich z. B. mit der Befriedigung des Bedürfnisses nach Wohnung. Beim Ehepaar werden diesbezüglich noch subjektive Empfindungen starken Einfluß haben; bei der Beurteilung des Vollkommenheitsgrades der Befriedigung dieser Raumsicherung in einem Krankenhause, einer Schule, eines Vereines zur Errichtung von Arbeiterhäusern, der staatlichen oder gemeindlichen Wohnungspolitik kommen die auf wissenschaftlichem Wege klargelegten Regeln der Hygiene voll und ganz zur Geltung, kann daher nur ein objektiver Maßstab angelegt werden.

Aber auch auf mehreren Gebieten der Bedürfnisbefriedigung größerer Menschengruppen ist eine sichere Feststellung eines allgemein gültigen, objektiven Vollkommenheitsmaßstabes für diese Befriedigung nahezu ganz ausgeschlossen oder mit verschiedenen oft sehr großen Schwierigkeiten verbunden, da sich in diesen Menschengruppen — Vereine, Gemeinden, Gesellschaft, Volk, Staat, Menschheit — durch starke Meinungsgegensätze auf religiösem, nationalem, politischem, wissenschaftlichem, künstlerischem usw. Gebiete sogenannte Parteien bilden, von welchen einzelne gerade dann die Befriedigung ihrer diesbezüglichen Bedürfnisse in höchster Vollkommenheit empfinden, wenn bei den andern gerade der entgegengesetzte Fall eintritt. In all diesen Fällen wird, wie beim Einzelindividuum die Aufstellung eines allgemein gültigen, objektiven Maßstabes zur Beurteilung des Vollkommenheitsgrades der betreffenden Bedürfnisbefriedigung einfach unmöglich oder nur dann möglich, wenn exakt wissenschaftliche Grundlagen dafür vorhanden sind, und es gibt in diesem Falle nur einen objektiven Maßstab der Vollkommenheit, das ist der eines **Kompromisses** der verschiedenen Vollkommenheitsempfindungen. Die Meinung aber, hier nur den einer Partei entsprechenden Maßstab durch die sogenannte **scharfe Tonart** zu erzwingen, ist deshalb eine vollkommen irrige, weil auf dem Standpunkte der heutigen Kultur jede Partei so viel Verstand aufbringt, um diese Tonart anschlagen zu können, zumal gerade diese gesteigerte Schärfe hoher geistiger Fähigkeiten nicht bedarf. Weit höhere Fähigkeiten fordert gerade die Aufstellung eines gerechten, alle Meinungen berücksichtigenden **Kompromißmaßstabes**. Verschiedene Meinungen über die Vollkommenheit derselben Bedürfnisbefriedigung sind nicht das Resultat eines vorgefaßten bewußten Willens, sondern des unbewußten Vorganges der körperlichen und geistigen, der kulturellen Entwicklung des Menschen. Dieser kann, wie man zu sagen pflegt, nichts dafür, daß er eben diese Meinung hat, und es widerspricht zweifellos dem einfachsten Gerechtigkeitsempfinden, diese Meinung gewaltsam unterdrücken zu wollen, so lange sie mit dem Strafgesetze nicht in Berührung kommt. Entgegengesetzte Meinungen durch einfache Majorisierung brutal unterdrücken zu wollen, ist nicht nur direkt kulturwidrig, weil ungerecht, es ist auch unverständig, weil gerade durch die Verschiedenheit der Meinungen eine weit größere Mannigfaltigkeit der Bedürfnisbefriedigung, ein höher gesteigertes, farbenreicheres, intensiveres Kulturleben zu erwarten ist. Eine große, mächtige Partei eines Parlamentes, Landtages, einer Gemeinde, die alle anderen Meinungen rücksichtslos unterdrückt, steht zweifellos auf einer tieferen Kulturstufe. Objektives Denken, Toleranz sind seit jeher die leuchtenden Merkmale hoher Kultur. Die rücksichtslose Anwendung der Macht zur Unterdrückung fremder Überzeugung, zur Eroberung fremden nationalen Gebietes z. B. ist ebenso zweifellos das ragende Zeichen subjektiven Denkens, tieferer Kulturstufe.

Der einzige, objektive, allgemein gültige Maßstab zur Beurteilung der Vollkommenheit solcher, durch starke und zahlreiche Meinungsverschiedenheiten beunruhigter Bedürfnisbefriedigung verschieden großer Menschengruppen kann daher nur ein Kompromißmaßstab sein, wobei alle Parteien Teilbedürfnisse opfern müssen, um andere festhalten zu können.

Daraus ergibt sich ganz zweifellos, daß auf den Gebieten der Bedürfnisbefriedigung verschieden großer Menschengruppen, ein ganz objektiver, allgemeiner Maßstab zur Beurteilung der Vollkommenheitsgrade dieser Befriedigung nur dort möglich ist, wo nicht zu zahlreiche, stark von einander abweichende Meinungen bestehen, oder wo die drei Teilvollkommenheiten, der quantitative, qualitative und wirtschaftliche Faktor der betreffenden Vollkommenheit auf Grund **exakter, wissenschaftlicher Erkenntnis** feststellbar ist. Dort, wo dies letztere der Fall ist, wo Meinungsverschiedenheiten durch wissenschaftliche Erkenntnis vermindert, oder ganz ausgeschlossen werden können, wo sowohl die Bestimmung der Teilbedürfnisse, der Wirkungsintensität derselben, als auch das Minimum des wirtschaftlichen Aufwandes exakter Forschung zugänglich sind, ist **der höchste Grad der Vollkommenheit der Bedürfnisbefriedigung am leichtesten, einfachsten erreichbar** und dies erklärt auch den ungeheuern Aufschwung, den die Natur- und technischen Wissenschaften im letztvergangenen Jahrhundert genommen haben, weil bei dem Bedürfnis der Menschheit, sie fortzuentwickeln, dieser Fall eintritt und bei dieser Entwicklung die Erreichung dieser höchsten Vollkommenheitsgrade möglich wurde.

Derjenige nun, der den Vollkommenheitsgrad irgend einer Bedürfnisbefriedigung objektiv beurteilen will, muß selbstverständlich in der Lage sein: erstens die Anzahl der in dem betreffenden Bedürfnis enthaltenen Teilbedürfnisse zu bestimmen; zweitens die Fähigkeit besitzen, das qualitative Wesen jedes einzelnen dieser Teilbedürfnisse zu beurteilen, und drittens, das Minimum des jedem Befriedigungsakte entsprechenden Aufwandes festzustellen. Es ergibt sich daraus das Gesetz, **daß zur Beurteilung dieser Vollkommenheit, sowie zur Aufstellung eines objektiven Maßstabes für diese Beurteilung, tiefstgehende und umfassende Sachkenntnis das erste, wichtigste, unentbehrlichste Erfordernis ist.** Den erreichten Vollkommenheitsgrad derjenigen Bedürfnisbefriedigung von Menschengruppen, die durch ein Krankenhaus, eine Schule, eine Rechtsanwaltskanzlei, ein Theater erreicht wird, kann nur ein geistig hochstehender Arzt, Schulmann, Rechtsanwalt, Theatermann usw. beurteilen. Den Vollkommenheitsgrad der Befriedigung der Bedürfnisse eines Kulturstaates, die immer Bedürfnisse des ganzen Volkes sind, kann nur derjenige objektiv beurteilen, der auf dem betreffenden Gebiete des Volkslebens sachverständig, dieses Gebiet umfassend und tiefdringend seinem Wesen nach kennt.

Für die Beurteilung der Vollkommenheit einer individuellen, subjektiven Bedürfnisbefriedigung ist ausschließlich das betreffende Subjekt, für diejenige einer objektiven, allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse von Menschengruppen ist ausschließlich der Sachverständige, dort, wo diese Beurteilung wissenschaftlichen Regeln zugänglich ist, ausschließlich der wissenschaftliche Sachverständige maßgebend.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die politischen Behörden sind nicht kompetent, darüber zu entscheiden, ob die Militärverwaltung oder die die militärischen Unterkünfte beistellende Gemeinde für die Kosten der Behebung der während der Benützung der Kaserne durch die Truppe entstehenden und wegen Dringlichkeit während dieser Zeit zu beseitigenden Schäden aufzukommen hat.

Unterm 19. November 1912 war die Militärverwaltung wegen Behebung der am Fußboden im Zimmer Nr. 40 im I. Stocke des Gebäudes II der städtischen Infanteriekaserne in M...... aufgetretenen Schäden an die Stadtgemeinde M...... als Objektsbeistellerin herangetreten.

Die Stadtgemeinde M...... hatte es hierauf abgelehnt, diese Schäden auf ihre Kosten zu beheben, da nach ihrer Ansicht der Entstehungsgrund der in Rede stehenden, durch Auftreten des Hausschwammes verursachten Defekte in einem Verschulden der Truppe gelegen sei.

Unterm 5. März 1913, Z. 5654, entschied der Stadtrat M...... als politische Behörde I. Instanz, daß nicht die Stadtgemeinde M......, sondern die Militärverwaltung verpflichtet sei, die vorerwähnten Schäden sowie auch allfällige, weiterhin infolge Umsichgreifens des Hausschwammes notwendig werdende Herstellungen auf ihre Kosten zu beheben.

Die k. k. Statthalterei in G. hat dem hiegegen von der Heeresverwaltung eingebrachten Rekurse unterm 10. Juni 1913, Z. 7 1910/1, Folge gegeben, die erstinstanzliche Entscheidung behoben und auf Grund der Bestimmungen des § 35 des Einquartierungsgesetzes entschieden:

1. Die Erhaltung der übergebenen Objekte in brauchbarem Stande obliege dem Beisteller der Objekte, in diesem Falle der Stadtgemeinde M......; es sei daher auch diese und nicht die Militärverwaltung zur Durchführung der Arbeiten verpflichtet;

2. zur Tragung der Kosten für diese notwendigen Herstellungen könne mangels eines Verschuldens der Truppe die Militärverwaltung nicht herangezogen werden; dieser Schaden müsse vielmehr vom Beisteller der Kaserne getragen werden. Hiebei ging die Statthalterei im Hinblick auf den Erlaß des Min. f. L. vom 18. August 1880, Z. 13.024 (Mayrhofer, Handbuch, 7. Band, S. 675), von der Erwägung aus, daß sich die Bestimmungen des § 35 des Einquartierungsgesetzes nur auf Forderungen nach Rückstattung des Objektes beziehen.

In teilweiser Stattgebung des vom Stadtrate M...... namens der dortigen Stadtgemeinde gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurses hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 20. November 1913, Dep. XVI, Nr. 1382, den Punkt 2 der Statthaltereientscheidung behoben, dagegen den sonstigen Teil derselben bei Abweisung der gegen diesen im erwähnten Ministerialerlasse vorgebrachten Einwendungen bestätigt.

Bei dieser Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung waren nachfolgende Erwägungen maßgebend:

Die Statthalterei ist bei ihrer Entscheidung richtigerweise von der Ansicht ausgegangen, daß die vorliegende Angelegenheit zwei verschiedene und getrennt zu behandelnde Fragen beeinhaltet, nämlich

1. die Frage, wer zur Vornahme der Behebung des an dem Fußboden des Zimmers Nr. 40 im Objekte II der Infanteriekaserne in M...... aufgetretenen Schadens verpflichtet ist und

2. die Frage, wer die Kosten der Behebung dieses Schadens zum Schlusse werde zu tragen haben, das heißt, ob, falls die Frage 1 dahin entschieden wird, daß die Objektsbeistellerin die Schadensbehebung vorzunehmen hat, diese gegenüber der Militärverwaltung einen Regreßanspruch betreffs der Kosten der von ihr durchgeführten Reparatur erheben kann.

ad 1. In al. 2 des § 35 des Einquartierungsgesetzes ist besagt, daß die Erhaltung der übergebenen Objekte im brauchbaren Zustande dem Beisteller derselben obliegt, ohne daß hier eine Differenzierung gemacht würde, ob die zur Erhaltung im brauchbaren Zustande notwendigen Instandsetzungen aus diesen oder jenen Gründen verursacht werden.

Im vorliegenden Falle aber erscheint die Instandsetzung der Fußböden dazu nötig, um das Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten, und erscheint daher hiezu die beistellende Gemeinde M...... verpflichtet. Sohin erscheint die bezügliche Entscheidung der Statthalerei sub 1 und deren Begründung zutreffend. Es mußte daher die Statthaltereientscheidung in diesem Punkte bestätigt werden.

Ad 2. Was die Frage betrifft, ob die Stadtgemeinde M...... als Objektsbeistellerin wegen dieses Aufwandes berechtigt ist, einen Regreßanspruch an die Heeresverwaltung zu stellen, so erscheinen die politischen Behörden nicht zuständig, hierüber zu urteilen, und es muß vielmehr die Zuständigkeit der Gerichte zu dieser Entscheidung als gegeben angenommen werden.

In al. 4 des § 35 des Einquartierungsgesetzes heißt es nämlich, daß „im Falle einer Beschädigung oder des Abganges eines Objektes" die Militärverwaltung für jedes Verschulden der Truppe und jener Personen, welchen von der Militärverwaltung das betreffende Objekt zur Benutzung überlassen worden ist, haftet, nicht aber für den Zufall oder für die Folgen der gewöhnlichen Abnützung. In der nächstfolgenden Alinea ist besagt, daß sich die Militärverwaltung „daher" von der Pflicht zur Leistung des Schadenersatzes nur durch den Nachweis befreien kann, daß der Schaden durch einen unabwendbaren Zufall oder durch die Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist oder daß derselbe eine Folge der gewöhnlichen Abnützung ist. Der letzte, daran anschließende Absatz des § 35 endlich lautet:

„Der Beisteller muß jedoch den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen einem Jahre nach Zurückstellung des Objektes gerichtlich fordern, sonst ist das Recht erloschen."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der gerichtlich zu fordernde Ersatz „aus dieser Haftung" (letzte Alinea) sich auf die Haftung der Militärverwaltung gegenüber dem Beisteller für Beschädigung oder Abgang des Objektes (drittletzter Absatz) bezieht, wie dies eben aus den Worten „daher" im vorletzten Absatze, dann „jedoch" und „dieser Haftung" im letzten Absatze hervorgeht.

Nun handelt es sich aber im vorliegenden Falle um die Beschädigung eines beigestellten Objektes angeblich infolge eines Verschuldens der Truppe, und hat der Beisteller daher den etwaigen Anspruch auf Ersatz des ihm durch diese Beschädigung entstandenen Schadens — also auch der Behebungskosten — im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Daß beide Parteien übrigens die gleiche Auffassung in der Richtung gehabt haben, daß es sich um das Bestehen oder Nichtbestehen einer solchen Haftung und daher eines etwaigen solchen Ersatzanspruches handelt, geht daraus hervor, daß sie beide die Abhaltung einer kommissionellen Konstatierung nach Punkt 10 der Durchführungsbestimmungen zu § 35 des Einquartierungsgesetzes für notwendig erachtet haben.

Eine solche kommissionelle Bestimmung hat aber, wie auch den angeführten Durchführungsbestimmungen entnommen werden kann, lediglich den Charakter einer Beweissicherung für das etwa folgende gerichtliche Verfahren, und hat über deren Ergebnis keineswegs eine Entscheidung der politischen Behörden gefällt zu werden, wie denn auch im Punkt 10 der Durchführungsbestimmungen zu § 35 des Einquartierungsgesetzes von einer derartigen Entscheidung keine Rede ist.

Es mußte daher Punkt 2 der angefochtenen Statthaltereientscheidung behoben werden und ist die Stadtgemeinde M...... mit einem Regreßanspruche auf Ersatz der fraglichen Reparaturkosten durch die Heeresverwaltung auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

M.-G.

Notizen.

(Über die Versicherung von Auswanderern gegen die Rückverweisung aus Amerika.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1914, Z. 588, an alle politischen Landesbehörden: „Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 9. Jänner 1908, 45335/07, betreffend die Versicherung von Auswanderern gegen die durch eine eventuelle Rückweisung im Einwanderungslande erwachsenden Kosten, wird der k. k. ...... mitgeteilt, daß nach vertraulichen Informationen in letzter Zeit von verschiedentlichen Seiten Versuche unternommen werden sollen, diesen Versicherungszweig in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu betreiben. Eine solche Versicherung stellt sich, sofern der Vertrag auf den Ersatz der Rückfahrkosten lautet, insoferne als Täuschung des Versicherten dar, als diese Kosten auf Grund der einzelnen überseeischen

Auswanderungsgesetze von den in Frage kommenden Schiffahrtsgesellschaften zu tragen sind. Lautet aber der Versicherungsvertrag, wie dies bei einer ausländischen Gesellschaft festgestellt wurde, auf Zahlung der Versicherungssumme bei Rückweisung des Einwanderers gegen Erbringung des Nachweises, daß die Rückweisung nicht wegen Verletzung des Einwanderungsgesetzes erfolgt ist, so wird der Wanderer gegen ein überhaupt nie praktisch werdendes Risiko versichert, weil die Rückweisung eben auf Grund der bestehenden Einwanderungsvorschriften erfolgt, beziehungsweise kaum je nachgewiesen werden kann, daß dieselbe nicht auf Grund dieser Vorschriften erfolgt ist. Unter diesen Umständen stellt sich der Abschluß derartiger Versicherungsverträge als eine in der Regel wissentliche Täuschung der Abwanderer dar, der schon vom Standpunkte des Auswandererschutzes mit allen Mitteln begegnet werden muß. Die inländischen und die zum Geschäftsbetriebe in Österreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften sind auf Grund ihrer Berechtigung, beziehungsweise Zulassungsbewilligung zum Betriebe dieses Versicherungszweiges nicht befugt und dürften denselben auch, schon im Hinblick auf die strenge staatliche Aufsicht, kaum kultivieren. Hingegen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß derartige Versicherungen durch Privatpersonen, die infolge ihrer Tätigkeit mit Emigranten in Berührung kommen, insbesondere durch Agenten und Bureauleiter vermittelt werden. Die k. k. . . . . . . wird daher eingeladen, bei Durchführung der Überwachung des Emigrationswesens auch der Frage der eventuellen Versicherungstätigkeit der mit dem Auswanderungsgeschäfte befaßten Stellen und Personen ihr Augenmerk zuzuwenden, gegen jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Versuch der Aufnahme, beziehungsweise Durchführung der vorbeschriebenen Geschäftstätigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und über die im Gegenstande gemachten Wahrnehmungen anher zu berichten. Weiters wird die k. k. . . . . . . beauftragt, die Bevölkerung in den Abwanderungsgebieten auf die Zweck- und Wertlosigkeit des Abschlusses derartiger Versicherungsverträge aufmerksam zu machen.

Literatur.

Die Sozialversicherung. Zeitschrift für die Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung. Unter ständiger Mitwirkung von Richard Kaan, k. k. Regierungsrat und Generalsekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Ferdinand Schnitzler, k. k. Regierungsrat und Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn, Doktor Karl Trunda, Direktorstellvertreter der Wiener Bezirkskrankenkasse, Dr. Stephan von Licht, Hof- und Gerichtsadvokat und Reichsratsabgeordneter in Wien, Franz Jesser, Reichsratsabgeordneter, Dr. Otto Conrad, Konsulent der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Dr. Franz Schmitt, Konsulent der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg, redigiert von Dr. Hubert Korkisch, Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien. Dritter Jahrgang 1913/14. Wien. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4 (nächst dem Graben).

Der Redaktion wurde das 2. Heft des obigen Jahrganges zugesendet. Dieses enthält den Entwurf der Novelle zum Pensionsversicherungsgesetze, welcher von dem Obmanne des Unterausschusses des Sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Dr. Stephan von Licht, dem Sozialpolitischen Ausschusse vorgelegt wurde. Dieser Entwurf enthält einschneidende Abänderungsvorschläge gegenüber dem jetzigen, für die Dauer wohl unhaltbaren Rechtszustand.

„Die Sozialversicherung" ist eine für interessierte Kreise sehr wichtige Zeitschrift geworden; sie erscheint in monatlichen Heften im Umfange von 16 Seiten. Der Abonnementspreis beträgt ganzjährig K 6.— inklusive Zusendung (für das Ausland 6 Mk.), also ein für das Gebotene verhältnismäßig geringes Entgelt.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Vizedirektor der Geologischen Reichsanstalt Michael Vacek den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Dr. Rudolf Trebitsch in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Finanzministerium Dr. Otto Pfleger und Dr. Johann Wollenik den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben im Stande der Finanzprokuraturen den Finanzrat Dr. Max Mihurko in Graz zum Oberfinanzrate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsunteroffizier I. Klasse Michael Wabra des Landwehr-Infanterieregimentes Eger Nr. 6 anläßlich seines Übertrittes in den Zivilstaatsdienst in Anerkennung vieljähriger, vorzüglicher Dienstleistung das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkommissär Dr. Franz Nitsch zum Finanzsekretär für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Linz ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat zu Zoll-Oberinspektoren ad personam ernannt:

für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Wien die Zollinspektoren Ottokar Fels und Bohuslav Krystufek;

für den Bereich der Finanzdirektion in Linz den Zollinspektor Theodor Stifter;

für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag den Zollinspektor Robert Marterer;

für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn den Zollinspektor Anton Müller und für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Zara den Zollinspektor Franz Portolan.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkonzipisten Dr. Wladimir Angelus zum Finanzkommissär im Personalstande des Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Professoren der Staatsgewerbeschule in Bielitz Max Erber und Julius Glotz zu Fachvorständen an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Rudolf Müller zum Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Staatsgewerbeschule in Komotau ernannt.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Statthaltereikonzipisten der politischen Verwaltung in Böhmen Dr. Richard Zimmer und den Statthaltereikonzipisten der politischen Verwaltung in Niederösterreich Dr. Vitus Schmidt zu Ministerialkonzipisten im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Finanzkonzipisten Dr. Andreas von Boné in Banjaluka, Milan Burdelja und Dr. Armand Desbalmes in Sarajevo zu Finanz-Vizesekretären in der IX. Rangsklasse unter Belassung in ihren gegenwärtigen Dienstorten ernannt.

Der Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat der Polizei-Offizial Georg Fischer zum Hilfsämter-Direktionsadjunkten, die Polizeikanzlisten Anton Bartosch, Anton Altmann und Johann Pointner zu Polizei-Offizialen und die Rechnungsunteroffiziere I. Klasse Hermann Schön und Karl Čtveráček, ferner den Wachtmeister Anton Fordinal zu Polizeikanzlisten im Stande der Wiener Polizeidirektion ernannt.

Erledigungen.

Im Dienstbereiche der k. k. Tabakregie gelangen 3 Beamtenstellen der XI. Rangsklasse, und zwar 1 Kanzlistenstelle bei der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien und je 1 Assistentenstelle zunächst mit der Verwendung bei den k. k. Tabakverschleißmagazinen in Prag und Wien-Rennweg zur Besetzung. Gesuche bis 15. Juni 1914 an die k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien (Amtsblatt Nr. 102).

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 21. Mai 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 21.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Vollkommenheitsproblem der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Wenn wir nun zur Untersuchung der Vollkommenheit des von der Verwaltungstätigkeit verursachten Endzweckes, der Herstellung des zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Hilfsmittels übergehen, so haben wir vor allem als selbstverständlich vorauszusetzen, daß die Befriedigung irgend eines Bedürfnisses um so sicherer erreichbar, je vollkommener das dazu verwendete Hilfsmittel sein wird und daß aus der Vollkommenheit dieses letzteren, auf diejenige der dasselbe verursachenden Verwaltungstätigkeit mit Gewißheit geschlossen werden kann. Die Befriedigung des Bedürfnisses eines Staates nach höchst gesteigerter, körperlicher und geistiger Entwicklung seiner Jugend (oberster Zweck), wird um so vollkommener erreichbar sein, je vollkommener die in diesem Staate bestehenden Schulen (Hilfsmittel) sein werden und diese Schulen, deren dauernde Verursachung der Endzweck der diesbezüglichen Verwaltungstätigkeit ist, werden der Vollkommenheit um so näher kommen, je vollkommener diese Schulverwaltungstätigkeit sein wird. Wir können daher aus der oben besprochenen Vollkommenheit der Erreichung des obersten Zweckes auf die Vollkommenheit der Erreichung des Endzweckes der Schulverwaltung, und von dieser auf die Vollkommenheit dieser Verwaltungstätigkeit schließen.

Diese Hilfsmittel der Bedürfnisbefriedigung, der Erreichung des obersten Zweckes, sind entweder energetischer, materieller oder raumsichernder Natur, da die Bedürfnisse entweder einer bestimmten Energie, oder einer Materie, Sache, oder einer Raumsicherung zu ihrer Befriedigung bedürfen. Eine Schule ist ein energetisches Hilfsmittel, weil sie die zur Erreichung des diesbezüglichen obersten Zweckes, der geistigen und physischen Höchstentwicklung der Jugend nötige geistige Energie zu entwickeln, zu verursachen sucht. Ebenso ein großer Teil der Staatsämter. Auch sie sind energetische Hilfsmittel, weil sie diejenige geistige Energie zu verursachen, bereitzustellen suchen, die zur Befriedigung des Staatsbedürfnisses nach Ordnung der verschiedenen Verhältnisse der Staatsbürger und dieser zum Staate dienen, ebenso ein Gericht, eine Rechtsanwaltskanzlei. Eine elektrische Zentrale ist das energetische Hilfsmittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nach elektrischer, eine „Eisenbahn" das energetische Hilfsmittel zur Befriedigung der Bedürfnisse nach Bewegungsenergie. Ein Bergbau, Hüttenwerk, eine Spinnerei, Weberei, Porzellan-, Metallwaren-Fabrik usw. sind materielle Hilfsmittel zur Befriedigung der betreffenden materiellen Bedürfnisse. Bei den raumsichernden Hilfsmitteln ist die Bestimmung eine schwankende, weil z. B. das raumsichernde Haus gleichzeitig auch als materielles Hilfsmittel erkannt werden kann, ein Tunnel, ein Hof aber sind raumsichernde Hilfsmittel. Alle diese Hilfsmittelarten unterliegen denselben Vollkommenheitsbedingungen. Dasjenige Hilfsmittel, das bei seiner Anwendung zur Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses dieses letztere am vollkommensten zu befriedigen, das also allen drei Teilvollkommenheiten, der quantitativen, qualitativen und wirtschaftlichen Vollkommenheit in gleicher Weise entspricht, wird als das vollkommenste erkannt werden müssen. Dasjenige Rathaus, das allen an ein solches zu stellenden Teilbedürfnissen, jedem dieser in höchster Intensität und unter geringstem wirtschaftlichen Aufwand entspricht, wird als das vollkommenste Rathaus angesprochen werden müssen.

Die Vollkommenheit eines Hilfsmittels, das zur Befriedigung des Bedürfnisses eines einzelnen Subjektes dient, kann ebenso wie die Vollkommenheit der Befriedigung selbst nur eine subjektive sein, und nur an einem subjektiven Vollkommenheitsmaßstab gemessen werden und ebenso kann für die Vollkommenheit derjenigen Hilfsmittel, die bei der Bedürfnisbefriedigung verschiedener Menschengruppen in Verwendung kommen, ein allgemein gültiger, annähernd oder ganz objektiver, oder ein Kompromißmaßstab gefunden werden.

Da nun aber im Laufe der Kulturentwicklung für dieselbe Bedürfnisbefriedigung oft nicht nur ein, sondern mehrere, selbst viele Hilfsmittel gefunden wurden, jede Hilfsmittelgattung oft eine große Anzahl verschiedener Hilfsmittelarten umfaßt, können wir eine Gattungs- und eine Artvollkommenheit unterscheiden. Bei einem Vergleich der verschiedenen Arten einer bestimmten Hilfsmittelgattung kann es sich nun ergeben, daß die eine Art ein bestimmtes Teilbedürfnis intensiver befriedigt als die andere, bezüglich der anderen Teilbedürfnisse aber dieser gegenüber zurücksteht, und da hiebei auch noch das wirtschaftliche Moment zu berücksichtigen ist, so können sich die verschiedensten Vollkommenheitskombinationen ergeben. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Kleidung z. B. können Gewebe von Seide, Wolle, Leinen, Schafwolle, Kunstwolle und Kombinationen derselben verwendet werden. Keine dieser Gewebearten wird vielleicht alle bei dem Kleidungsbedürfnis auftretenden Teilbedürfnisse in höchster Intensität befriedigen: jede derselben diese Befriedigung nur etwa bezüglich des einen oder anderen Teilbedürfnisses ermöglichen und daher können diese verschiedenen Arten nicht in eine objektive Vollkommenheitsreihe gebracht werden, es kann vielmehr jede Art für einen bestimmten Fall als die vollkommenste erscheinen. Wir können dies vielleicht als spezialisierte Vollkommenheit an-

sprechen. Die Vollkommenheit eines Kunstwollgewebes ist eine solche spezialisierte Vollkommenheit. Im Vergleiche mit den anderen Gewebearten wird ein Kunstwollgewebe immer als das unvollkommenere beurteilt; für einen bestimmten Fall und unter seinesgleichen kann ihm eine Vollkommenheit nicht abgesprochen werden. Dies ist für eine allgemeine Beurteilung des Surrogat-, des Ersatz-Prinzips von Bedeutung. Hier muß der Wert- und Vollkommenheits-Begriff auseinander gehalten werden. Eine Ersatzsache (Surrogat) kann und wird auch meist einen geringeren wirtschaftlichen, auch qualitativen Wert haben und kann doch bei der Bedürfnisbefriedigung den höchsten Grad der Vollkommenheit aufweisen. Ein Kunstwollgewebe kann als Kleid allen Teilbedürfnissen der Kleidung entsprechen und da es jedenfalls mit dem Minimum an Aufwand hergestellt ist, einen hohen Grad spezialisierter Vollkommenheit beanspruchen.

Spezialisierte Vollkommenheit von Bedürfnisbefriedigungs-Hilfsmitteln gibt es auch auf dem Gebiete der energetischen Hilfsmittel. So gibt es Universitäten, an welchen einzelne Fakultäten eine höhergradige Vollkommenheit aufweisen, als an anderen Universitäten; es gibt Hochschulen technischer Richtung, an welchen ebenso, den Lokalbedürfnissen entsprechend, einzelne Fakultäten eine erhöhte Vollkommenheit erreicht haben, es bestehen Theater, die auf einem bestimmten Gebiete der dramatischen Leistung, Krankenhäuser, die in der Behandlung bestimmter Krankheitsgattungen, Rechtsanwaltskanzleien, die auf einem Gebiete bestimmter Gattungen von Rechtsfällen eine solche höhere, das heißt eine spezialisierte Vollkommenheit aufweisen.

Da nun die objektive Beurteilung der Vollkommenheit eines Hilfsmittels der Bedürfnisbefriedigung, ebenso wie die Beurteilung der Vollkommenheit dieser letzteren von der objektiven Erkenntnis der erreichten Teilvollkommenheiten, der quantitativen, qualitativen und wirtschaftlichen Vollkommenheit abhängt, kann sie nur derjenige ausüben, der das betreffende Hilfsmittel sowie den Bedürfniskreis, dem es dient, umfassend und tiefgehend, das heißt sachverständig beherrscht.

Übergehen wir nun zur Beurteilung der Vollkommenheitsgrade der das Hilfsmittel als Endzweck verursachenden Verwaltungstätigkeit selbst, so haben wir vor allem die Vollkommenheit von Tätigkeiten zu beurteilen, was bei der Beurteilung der Hilfsmittel-Vollkommenheit nicht immer der Fall, da nur bei energetischen Hilfsmitteln die Vollkommenheit von Tätigkeiten, bei materiellen Hilfsmitteln diejenige von Sachen, bei raumsichernden Hilfsmitteln diejenige der Raumsicherung zu beurteilen ist.

Um die verschiedenen Vollkommenheitsbegriffe auseinanderzuhalten, sei nur erwähnt, daß wir bei der Beurteilung der Vollkommenheit des obersten Zweckes der Verwaltungstätigkeit, die Vollkommenheit einer Befriedigungsempfindung; bei derjenigen des Endzweckes der Verwaltungstätigkeit, wenn dieser Endzweck ein energetisches Hilfsmittel ist, die Vollkommenheit einer Tätigkeit, wenn er materielles Hilfsmittel ist, die einer materiellen Sache, wenn er ein raumsicherndes Hilfsmittel ist, diejenige einer Raumsicherung, bei der Beurteilung der Vollkommenheit der Verwaltungstätigkeit selbst, wieder die einer Tätigkeit zu beurteilen haben, gleichgültig ob der Endzweck der letzteren ein energetisches, materielles oder raumsicherndes Hilfsmittel ist.

Leitet ein einzelnes Individuum die Verwaltung seines eigenen Lebensprozesses für sich allein, dann kann die Vollkommenheit dieser Verwaltungstätigkeit nur eine subjektive sein, nur nach einem subjektiven Maßstab beurteilt werden. Hier fällt oberster und Endzweck gewöhnlich zusammen. Faßt ein einzelnes Individuum oder eine Menschengruppe bei der Verursachung oder Leitung einer Verwaltungstätigkeit nicht nur seine eigene, sondern auch die Bedürfnisbefriedigung von anderen Individuen und Menschengruppen ins Auge, dann kann für die Beurteilung der Verwaltungsvollkommenheit nur ein tunlichst objektiver oder ein Kompromißmaßstab in Frage kommen und es gilt das diesbezüglich oben Ausgeführte.

Bei der Besprechung der Vollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit müssen wir uns an die in dieser Zeitschrift, 1913, Seite 183, 187, 191, 195 und 199 entwickelte „Analyse der Verwaltungstätigkeit" halten und es ist klar, daß dieselbe nur dann den jeweils höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen kann, wenn alle in derselben enthaltenen Tätigkeiten, Tätigkeitsgruppen in erreichbar höchster Vollkommenheit durchgeführt und hiezu die vollkommensten Tätigkeitselemente in Anwendung gebracht werden. Es ist also nicht erst zu beweisen, daß dieser höchste Vollkommenheitsgrad nur dann erreicht werden kann, wenn vor allem alle Richtungen der leitenden Verwaltungstätigkeit in vollkommenster Weise beachtet und durchgeführt werden, keine derselben übersehen wird. Diese Leitungsvollkommenheit wird aber ohne entsprechenden Erfolg sein, wenn die Tätigkeiten der zweiten Gruppe, der ausführenden Tätigkeiten nicht ebenfalls eine ähnliche Ausführungsvollkommenheit aufweisen, wobei ja nicht zu übersehen ist, daß beide Vollkommenheiten in klarer ursächlicher Verbindung stehen, wobei namentlich der kontrollierenden Richtung der leitenden Tätigkeit ein hervorragender Anteil zukommt. Die Gesamtvollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit wird ganz selbstverständlich um so eher erreicht werden können, je höher der Vollkommenheitsgrad der Leitungs- und Ausführungsvollkommenheit auf dem Gebiete der durch das Wesensmoment, durch das Moment der Eigenart der betreffenden Verwaltung, beherrschten Tätigkeit gesteigert wird, denn das Wesens- ist das Lebensmoment jeder Verwaltungstätigkeit und vom Vollkommenheitsgrade dieser Haupttätigkeit hängen diejenigen der Nebentätigkeiten unmittelbar ab, weil sie aus ihr erst herauswachsen. Die höchste Gesamtvollkommenheit ist zu mindestens 90% vom Vollkommenheitsgrade der Wesenstätigkeit abhängig; hohe Vollkommenheitsgrade der Nebentätigkeiten (Form-, finanzielle, Wohlfahrts-Tätigkeit) können diese Gesamtvollkommenheit nur unterstützen, ergänzen; ausschlaggebend im höchsten Maße ist der Vollkommenheitsgrad der Wesenstätigkeit. Da wir die Gesamtheit der Wesenstätigkeiten (leitende und ausführende) als Hauptbetrieb, Hauptprozeß (Wesensbetrieb, Wesensprozeß) bezeichnen können, so können wir feststellen, daß der höchste Vollkommenheitsgrad dieses Haupt-, Wesens-Betriebes für den höchsten Grad der Gesamtvollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit entscheidend ist. Eine Verwaltungstätigkeit kann immer noch einen höheren Grad der Gesamtvollkommenheit aufweisen, wenn nur in den Wesenstätigkeiten hohe Vollkommenheitsgrade erreicht sind, die Nebentätigkeiten aber nur unvollkommen zur Ausführung kommen; umgekehrt wird trotz hoher Vollkommenheitsgrade der Nebentätigkeiten eine hohe Gesamtvollkommenheit mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein, wenn die Haupttätigkeit unvollkommen ist. Von der Vollkommenheit der leitenden und ausführenden Durchführung des Hauptbetriebes hängt das Leben der betreffenden Verwaltungstätigkeit ab. Ist dieser Hauptbetrieb unvollkommen und stehen der betreffenden Verwaltung nicht unbegrenzte Mittel zu Gebote, so ist sie, trotz vollkommenster Nebenbetriebe dem Tode verfallen, während sie immerhin noch bei vollkommenem Hauptbetrieb einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreichen, am Leben erhalten werden, gerettet werden kann, wenn auch die Nebentätigkeiten unvollkommen sind. Um den Hauptbetrieb, Wesensbetrieb und nochmals Wesensbetrieb handelt es sich daher vor allem bei dem Streben nach hoher Gesamtvollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit, er ist das Herz derselben.

Der höchste Grad der Gesamtvollkommenheit in der Verwaltung eines Krankenhauses ist nur bei höchster Vollkommenheit des Haupt-, des unmittelbaren Krankenbesorgungs-Betriebes, derjenige einer Theaterverwaltung durch die Vollkommenheit des unmittelbaren Theaterbetriebes, dieser höchste Vollkommenheitsgrad in der Verwaltung eines Unterrichtsministeriums nur durch denjenigen der unmittelbaren Schulbetriebe, in der Verwaltung eines Eisenbahnministeriums nur durch den des Eisenbahnbetriebes usw. usw. erreichbar. Die allgemeine Meinung, daß hier die finanzielle, also eine Nebentätigkeit die Hauptrolle spiele, ist eine zweifellos irrige. Ein vollkommener Eisenbahnbetrieb kann das Eisenbahnwesen eines Staates trotz unvollkommener finanzieller Tätigkeit retten, wenn die vorausgehende Organisation annähernd vernünftig und schwindelfrei durchgeführt wurde, während es trotz der Vollkommenheit dieser Nebentätigkeit durch den unvollkommenen Betrieb dem Siechtum unrettbar verfallen ist. Die Vollkommenheit der Verwaltung eines Justizministeriums ist der Hauptsache nach von der Vollkommenheit des unmittelbaren Straf-

und Zivilgerichts-Betriebes, diejenige eines Finanzministeriums von den Vollkommenheitsgraden des unmittelbaren Steuer-, Zoll-, Kassen- usw. Betriebes ganz und gar abhängig. Der Hauptbetrieb ist der alles überragende Vollkommenheitsfaktor aller und jeder Verwaltungstätigkeit.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Auch auf die Wahlen der Delegierten von Vereinskrankenkassen im Sinne des § 11, Zahl 6, Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, finden die Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, Anwendung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 22. Februar 1913, Kr III 149/12, die von dem Angeklagten Robert H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen in Brünn vom 24. Juli 1912, womit er des im § 8, Zahl 1, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Unter dem Gesichtspunkte des Nichtigkeitsgrundes der Zahl 10 (richtig Zahl 9 a) des § 281 St.-P.-O. macht die Nichtigkeitsbeschwerde geltend, der Gerichtshof habe mit Unrecht das Wahlschutzgesetz auf die Wahl zu Delegierten der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Brünn in Anwendung gebracht, da diese Wahlen als Wahlen zu einer „gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten" berufenen Körperschaft im Sinne des § 2 Wahlschutz-Gesetzes nicht angesehen werden können. Der angezogene § 2 des bezogenen Gesetzes besage unter anderem, daß „die den Schutz der Wahlfreiheit betreffenden Bestimmungen des .... Gesetzes für die Wahlen .... zu allen (anderen) gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörpern" gelten.

Bei Lösung der Frage, ob die hier in Rede stehende Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse den oberwähnten Körperschaften beizuzählen ist, muß sowohl auf die aus der Entstehungsgeschichte des bezogenen Gesetzes sich ergebende Absicht des Gesetzgebers als auch auf die positiven gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, und zwar die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Nr. 2552 der Beilagen zum stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1896), verglichen mit dem Berichte des Wahlreformausschusses (Nr. 2773 der Beilagen), lassen die Tendenz des Gesetzgebers nach weitgehender Ausdehnung des Anwendungsgebietes des Gesetzes klar entnehmen. Während in der Regierungsvorlage der besondere Schutz des neuen Gesetzes nur den Wahlen zum Abgeordnetenhause, zu den Landtagen, den Gemeinde- und Bezirksvertretungen zugedacht war, fand es der Ausschuß für geboten, ihn auf alle Wahlen in Körperschaften und Vertretungskörper, die durch ein Gesetz zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind, auszudehnen. In dem Berichte des Wahlreformausschusses wird die der gleichen Tendenz entsprechende Praxis der Gerichte zu Artikel VI, Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, ungeachtet dessen nur auf „Wahlen zur Ausübung politischer Rechte" beschränkten Wortlautes offenbar zustimmend hervorgehoben.

Aber auch die positiven gesetzlichen Bestimmungen sprechen klar für die Anwendbarkeit des § 2 Wahlschutz-Gesetz auf die Wahlen in die hier in Rede stehende Kasse. Aus eminent sozialpolitischen Gründen wurde durch die Gesetzgebung die Krankenversicherung der Arbeiter geregelt. Als Träger der Versicherung erscheinen die im § 11, Zahl 1 bis 5, Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, angeführten Zwangskassen sowie die im § 11, Zahl 6, des erwähnten Gesetzes genannten Vereinskassen. Neu hinzugekommen sind späterhin als eventuelle weitere Träger der Krankenversicherung auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die registrierten Hilfskassen. Alle diese Krankenkassen, die das Gesetz im § 11, Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, und § 7, Gesetz vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, einander koordiniert, haben denselben sozialpolitischen Zweck, sie alle dienen als Träger der vom Gesetze für obligatorisch erklärten Arbeiter-Krankenversicherung dem öffentlichen Interesse, wobei es gleichgültig ist, ob diese Kassen sich ausschließlich der Krankenversicherung der Arbeiter oder auch anderen vom Gesetze nicht für obligatorisch erklärten Versicherungszweigen widmen und ob ihre Beiträge mit oder ohne Betretung des Rechtsweges eingebracht werden können.

Daß der Staat diese Körperschaften als zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufen ansieht, beweist das Aufsichtsrecht, das er sich über sie vorbehält. Wie weitgehend die staatliche Aufsicht ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21, Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, laut welchen die staatliche Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Überwachung befugt ist, von allen Büchern, Rechnungen, Korrespondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidieren, zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen, die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen zu begehren, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anzuberaumen, in den auf ihren Anlaß anberaumten Versammlungen und Sitzungen durch einen Vertreter die Leitung zu übernehmen, solange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder, wenn die Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse auszuüben, ja sogar, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten selbst zu ernennen. Diese für die Bezirkskrankenkassen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gelten gemäß § 60, letzter Absatz des bezogenen Gesetzes in gleichem Umfange auch für die Vereinskrankenkassen.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die hier in Frage stehende, zugegebenermaßen unter die im § 11, Zahl 6 des bezogenen Gesetzes fallende Kranken- und Unterstützungskasse als eine gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Körperschaft im Sinne des § 2, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, angesehen werden muß und daher den Schutz der Wahlfreiheit — gleich den übrigen im § 11, Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, angeführten Kategorien von Krankenkassen — genießt. Mit Recht wurde daher der gegenwärtige Straffall den Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes untergeordnet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich somit als unbegründet dar, weshalb sie zu verwerfen war.

Notizen.

(Die Revision der regulativmäßigen Sparkassen). Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1914, Z. 47.623 ex 1913, an die Landesregierung in Klagenfurt: „Das Ministerium des Innern hatte anläßlich der am 5. Februar 1913 abgehaltenen Generalversammlung des Reichsverbandes deutscher Sparkassen in Österreich, nachdem vorher seitens einzelner Landesstellen gelegentlich der Jahresversammlung der Sparkassen-Landesverbände zu der Revisionsfrage Stellung genommen worden war, die Gelegenheit wahrgenommen, vermittels der durch seinen Amtsabgeordneten abgegebenen, gewissermaßen programmatischen Erklärung auch seinen Standpunkt zu der Frage der Revision der Sparkassen, insbesondere in Absicht auf die autonomen Verbandsrevisionen, zu präzisieren (vergleiche ‚Deutsche Sparkassenzeitung', Nr. 6 ai 1913, Seite 74). Aus dieser Erklärung wird die k. k. Landesregierung den Eindruck gewinnen, daß seitens des Ministeriums des Innern auf die Vornahme der vom Reichsverbande initiierten autonomen Sparkassenrevision der größte Wert gelegt wird und daß das Ministerium des Innern geneigt ist, diese unbeschadet der von Aufsichts wegen pflichtgemäß vorzunehmenden Revisionen als eine nur schwer zu missende Ergänzung der staatlichen Revisionen zu betrachten. Als vollwertiger Ersatz für die staatliche Revision könnten die autonomen Verbandsrevisionen bei dem Abgange eines autoritativen Charakters nach der dermaligen Gesetzeslage jedoch nicht anerkannt werden. Bei parallel eingeführter Verbandsrevision wird sich die staatliche Revision jedoch im allgemeinen auf jene Fälle beschränken können, in welchen gerechtfertigte Zweifel über die Zuverlässigkeit der vorgenommenen Verbandsrevision auftauchen sollten, oder wenn seitens der revidierten Sparkasse die erteilten Ratschläge und gemachten Ausstellungen der autonomen Verbandsrevision ignoriert werden sollten, ferner wenn bei einzelnen Sparkassen Vorkommnisse bekannt wurden, welche ein sofortiges Eingreifen der Staatsaufsicht erheischen oder wenn Sparkassen der autonomen Verbandsrevision gegenüber sich ablehnend verhalten. Insbesondere bei letzterer, immerhin nicht unauffälligen Erscheinung wird, sofern es sich nicht um

Sparkassen von besonderer Bedeutung handelt, welche vermöge ihrer eigenen inneren Kontrolleinrichtungen die volle Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten, die staatliche Revision ohne Versäumnis und in kürzeren Zeitabschnitten wiederholt einzusetzen haben. Im allgemeinen wird — wenn begründete Bedenken nicht entgegenstehen — kein Anstand dagegen erhoben, daß bei staatlichen Revisionen erprobte Fachorgane der Sparkassenverbände herangezogen werden. Von der imperativen Vorlage der einzelnen Revisionsbefunde muß in der Erwägung abgesehen werden, daß durch ein solches Verlangen bei der in Sparkassenkreisen hiergegen bestehenden Abneigung die Einbürgerung der durchaus fördernswerten autonomen Verbandsrevision erschwert werden könnte. Die k. k. Landesregierung wird ohnehin Gelegenheit finden, durch die betreffenden landesfürstlichen Sparkassenkommissäre sich in Kenntnis des Revisionsbefundes zu setzen, zumal vorausgesetzt wird, daß die landesfürstlichen Kommissäre pflichtgemäß den Sitzungen der Sparkassenorgane anwohnen und insbesondere jenen Sitzungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden, in welchen das Revisionsergebnis zur Erörterung wird gelangen müssen. Auf Grund dieser so erlangten Kenntnis wird die k. k. Landesregierung ihr weiteres Verhalten im einzelnen Falle einrichten können. Sofern die Sicherheit der Einleger nicht unmittelbar bedroht erscheint, wird fürs gewöhnliche vorerst eine abwartende Haltung eingenommen werden können; sollte es sich erweisen, daß die Sparkasse keine Neigung zeigt, dem Befunde der autonomen Verbandsrevision innerhalb einer angemessenen Frist Beachtung zu schenken, dann wird vielleicht der von der k. k. Landesregierung anzuregende Versuch, durch den revidierenden Verband auf die säumige Sparkasse neuerlich Einfluß zu nehmen, zum Erfolge führen. Erst bei fortgesetztem Widerstande gegenüber den Erinnerungen des Revisionsverbandes wird die staatliche Aufsichtsbehörde, dann aber auch mit aller Strenge, mit ihren Verfügungen nicht weiter zurückhalten dürfen. Um eine Doppelrevision zu gleicher Zeit durch die staatliche Aufsichtsbehörde und den Sparkassenverband zu vermeiden, wird der Verband zu ersuchen sein, zu Evidenzzwecken der k. k. Landesregierung semesterweise vorher bekanntzugeben, welche Sparkassen in diesem Zeitraume der autonomen Revision unterzogen werden sollen. Diese Verbandsmitteilungen sind selbstverständlich als streng vertraulich zu behandeln."

Literatur.

Grundriß der politischen Ökonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Neunte, neubearbeitete Auflage (18. bis 20. Tausend). **Zweiter Band. Volkswirtschaftspolitik.** Zweiter Teil. Vierte, neubearbeitete Auflage (7. bis 8. Tausend). Aus Handbuch des öffentlichen Rechtes: Einleitungsband von Dr. Eugen von Philippovich, Professor an der Universität Wien. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebek), Tübingen, 1911 und 1912.

Vom ersten Bande erschien kürzlich die 10., neubearbeitete Auflage (21. bis 23. Tausend) im selben Verlage. Schon die Anzahl der Auflagen weist auf die Vorzüglichkeit dieser literarischen Erscheinungen hin und es bedarf füglich eigentlich nur dieses Hinweises. Die Grundrisse geben tatsächlich den neuesten Stand der Volkswirtschaftslehre wieder, namentlich der erste Band. Es handelt sich hier um ein Werk, wie wenige dergleichen auf diesem Gebiete entstanden sind. Zudem ist der Stil äußerst sympathisch, leicht verständlich, so daß auch der Nichtjurist — z. B. der Techniker im weiteren Sinne, der ja an der Volkswirtschaft reales Interesse hat — gerne sein Wissen an der Hand dieses ausgezeichneten Werkes aufbauen oder erweitern wird.

Für den reichen Inhalt ist der Preis sehr mäßig. Der I. Band kostet in neuester (10.) Auflage broschiert nur 11 Mk., gebunden 12 Mk, der II. Band, 2. Teil (4. Aufl.), broschiert 10 Mk., gebunden 11 Mk. —ag—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei den österreichischen Eisenbahnen Jakob Reblinger aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Ausschußbeisitzer Advokaten Dr. Wilhelm Freisler in Brünn den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben der Leopoldine Fürstin Paar, geb. Markgräfin Pallavicini, in Bechin und der Leopoldine Gräfin Serényi von Kis-Serényi, geb. Gräfin Harrach, in Brünn den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Buchdruckereibesitzer Adolf Weigend in Teplitz-Schönau den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Kabinettskurier I. Klasse Johann Ritter Frank von Flottenschild anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem städtischen Kanzleidirektor in Wien kaiserlichen Rate Franz Mayer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostkontrollor im Ruhestande Emil Munganast in Linz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberwachmanne des Sicherheitswachkorps in Prag Anton Šerpán anläßlich der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat die Postkommissäre Oskar Randi und Dr. Peter Habermann in Brünn zu Postsekretären und den Postkommissär Arnold Klein in Brünn zum Oberpostkommissär ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande des Postsparkassenamtes den Oberkontrollor Franz Rau zum Inspektor in der VII. Rangsklasse und die Kontrollore Franz Rem, Ernst Huber, Adalbert Zelniček, Johann Ätraih, Robert Müller, Franz Ragowskj und Karl Oláh zu Oberkontrolloren in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Sekretär des Postsparkassenamtes Dr. Franz Odehnal zum Sekretär in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten und den Konzipisten des Postsparkassenamtes Dr. Karl Wix zum Sekretär in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirks-Oberkommissäre Rudolf Sobotka, Heinrich Wallenfels, Rudolf Košalka und Jaroslav Řehák sowie den Ministerial-Vizesekretär im Ministerium für öffentliche Arbeiten Georg Šolta zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Hilfsämter-Direktionsadjunkten Cyprian Sigmund und Wratislav Hošek zu Hilfsämterdirektoren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Hilfsämter-Direktionsadjunkten Nikolaus Koszak zum Hilfsämterdirektor im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Klasse Aelius Righi zum Evidenzhaltungs-Inspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Punzierungsbeamten die Oberwardeine Marco Sebetič und Emanuel Hajek zu Bergräten, die Wardeine Johann Švab, Rudolf Seltenhammer und Eduard Goldberger zu Oberwardeinen und den Wardeinsadjunkten Wilhelm Törler zum Wardeine ernannt.

Erledigungen.

2 Forstgehilfenstellen im Bereiche der politischen Verwaltung des Kronlandes Salzburg bis 12. Juni 1914 an die k. k. Landesregierung in Salzburg (Amtsblatt Nr. 109).

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 28. Mai 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 22.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Vollkommenheitsproblem der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Schluß.)

Der Betrieb besteht aus dem Arbeitsprozeß (Vor-, Haupt-, Nach-, Nebenarbeit), dieser aus der Arbeit und den hiezu notwendigen Hilfsmitteln. Der Haupt- und die Nebenbetriebe können den höchsten Vollkommenheitsgrad nur erreichen, wenn die Betriebsarbeit mittels der tunlichst vollkommensten Hilfsmittel zur höchsten Vollkommenheit gesteigert wird. (Betriebs-, Arbeits-, Hilfsmittel-Vollkommenheit). Jede Arbeit, jede einzelne Handlung weist vier Elemente auf: Energie, Materie, Zeit und Raum. Ein höchster Vollkommenheitsgrad der Arbeit kann daher nur erreicht werden, wenn bei derselben, die zu ihrer Durchführung speziell vollkommenste Energiegattung mit der für den betreffenden Fall vollkommensten Materie in Wechselwirkung tritt, dabei der speziell hiefür geeignetste Raum benützt wird, die vollkommenste Zeitausnützung in Anwendung kommt.

Energievollkommenheit, Materialvollkommenheit, Zeit- und Raumvollkommenheit, dies sind die tiefstliegenden, elementaren, molekularen, verursachenden Vollkommenheiten, aus denen allein die höchsten Vollkommenheitsgrade jeder Verwaltungstätigkeit sich zu entwickeln vermögen. Im synthetischen Aufbau erhalten wir daher folgende Vollkommenheits-Stufenfolge:

1. Vollkommenheit der bei jeder einzelnen Handlung angewendeten Energie, Materie, Zeit und des Raumes. Daraus folgt:

2. Vollkommenheit des Wechselwirkungsvorganges von Energie und Materie in Zeit und Raum. Daraus folgt:

3. Vollkommenheit jeder einzelnen Handlung der Handlungsketten, der Handlungskettenreihen usw.

4. Vollkommenheit der Vor-, Haupt-, Nach- und Nebenarbeiten sowie der hiebei verwendeten Hilfsmittel. Daraus ergibt sich:

5. Vollkommenheit der Arbeitsprozesse, des Betriebes in den Wesens-, Form-, finanziellen und Wohlfahrts-Tätigkeiten. Daraus entsteht:

6. Die Vollkommenheit des beabsichtigten Endzweckes der Verwaltungstätigkeit, des Hilfsmittels der Bedürfnisbefriedigung und daraus schließlich:

7. Vollkommenheit der von der Verwaltung beabsichtigten Bedürfnisbefriedigung, des obersten Zweckes jeder Verwaltungstätigkeit.

Wer diese Vollkommenheit erreichen will, muß ganz selbstverständlich diesen ganzen Aufbau, namentlich aber dessen elementare Grundlagen tief und umfassend beherrschen, das heißt er muß auf dem betreffenden Gebiete im Besitze tiefer und umfassender **Sachkenntnis** sein.

Wiederholen wir kurz:

1. Nur diejenige Verwaltungstätigkeit ist berechtigt, die den jeweils möglichen höchsten Grad ihrer Vollkommenheit unentwegt anstrebt und wenigstens annähernd erreicht.

2. Der oberste Zweck jeder Verwaltungstätigkeit ist die Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses; der unmittelbare Endzweck die Verursachung des zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Hilfsmittels.

3. Aus der Vollkommenheit der Befriedigung eines Bedürfnisses können wir auf diejenige des hiezu angewendeten Hilfsmittels und aus dieser auf die Vollkommenheit der dieses Hilfsmittel verursachenden Verwaltungstätigkeit selbst schließen.

4. Die Bedürfnisse können subjektive (eines einzelnen Menschen), oder objektive (einer Menschengruppe) sein, wonach wir eine subjektive und objektive Vollkommenheit unterscheiden können, ebenso einen subjektiven und objektiven Vollkommenheits-Maßstab.

5. Die Vollkommenheit einer Bedürfnisbefriedigung enthält drei Vollkommenheitsfaktoren. Sie wird den höchsten Grad erreichen, wenn alle in derselben enthaltenen Teilbedürfnisse, jedes derselben in höchster Intensität und mit dem geringsten Aufwand befriedigt werden. Quantitative, qualitative und wirtschaftliche Vollkommenheit. Diese bilden die Hauptbestandteile eines Vollkommenheitsmaßstabes, der nur dann ein ganz sicherer sein kann, wenn er auf wissenschaftliche Grundlagen aufgebaut wird. In vielen Fällen muß ein Kompromißmaßstab in Anwendung kommen.

6. Das Hilfsmittel zur Bedürfnisbefriedigung kann energetischer, materieller oder raumsichernder Natur sein. Im ersten Fall ist die Vollkommenheit einer Tätigkeit, im zweiten die einer Sache, im dritten die einer Raumsicherung zu beurteilen. Sehr häufig tritt eine Vereinigung der drei Fälle auf.

7. Die Vollkommenheit des Hilfsmittels wird den höchsten Grad erreichen, wenn es alle Teilbedürfnisse, jedes in höchster Intensität und mit dem geringsten Aufwande befriedigt.

8. Bei der Beurteilung der Hilfsmittel-Vollkommenheit haben wir eine Gattungs-, Art- und spezialisierte Vollkommenheit zu unterscheiden.

9. Die Gesamtvollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit umfaßt die Leitungs- und Ausführungs-Vollkommenheit. In jeder derselben ist zu unterscheiden die Vollkommenheit der Wesens-, der Form-, der finanziellen und Wohlfahrts-Tätigkeit. Jede dieser Vollkommenheiten ist nur zu erreichen durch die Vollkommenheit der diese Tätigkeiten bildenden Arbeitsprozesse; diese wieder nur durch die Vollkommenheit der auszuführenden Arbeit mit den vollkommensten Hilfsmitteln. Die Vollkommenheit der Arbeit ist nur möglich durch die vollkommenste Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum, sie verlangt daher die Anwendung der für jeden Fall geeignetsten Gattung der Energie, des geeignetsten Materials, im für diesen Fall entsprechendsten Raum und der zur Vollkommenheit notwendigen, richtigsten Zeit in Zeitlage und Zeitgröße.

10. Die annähernd sichere Erreichung des höchsten Grades der Gesamtvollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit fordert daher notwendig:

a) die Bestimmung der Teilbedürfnisse der betreffenden Bedürfnisbefriedigung;

b) die Bestimmung der Intensität der Befriedigung derselben;

c) die Bestimmung des wirtschaftlichen Aufwandes für dieselben;

d) die Beurteilung der Vollkommenheit des hiezu verwendbaren energetischen, materiellen oder raumsichernden Hilfsmittels;

e) die richtige Wahl der zur vollkommenen Durchführung der Verwaltungsprozesse notwendigen Energie, Materie, Zeit und des Raumes;

f) die richtige Wahl der Wechselwirkung dieser letzteren und der hiezu notwendigen Arbeitshilfsmittel;

g) die richtige Anordnung der dadurch bewirkten Arbeitsprozesse;

h) die sichere Beherrschung der durch das Wesensmoment charakterisierten Tätigkeiten und die annäherd sichere Beherrschung der Nebentätigkeiten;

i) die Verfolgung aller Richtungen der leitenden, strenge Kontrolle der ausführenden, lebensvolle Durchführung der initiativen Tätigkeit.

11. Das wichtigste Erfordernis für die Erreichung des jeweils möglichen höchsten Grades der Vollkommenheit einer Verwaltungstätigkeit ist daher ein hoher Grad tiefstdringender und umfassendster Sachkenntnis.

12. Der höchste Grad einer Vollkommenheit bleibt immer ein Ideal, dem der Mensch nur nahe kommen **kann**, aber auch nahe kommen **soll**.

Mitteilungen aus der Praxis.

Wenn sich nach Durchführung einer von der politischen Landesbehörde angeordneten taufbücherlichen Eintragung der Legitimation eines unehelichen Kindes per subsequens matrimonium nachträglich herausstellt, daß vor dieser Anordnung ein anderer Mann durch gerichtliches Urteil als Vater des Kindes festgestellt wurde, so ist diese materiell unrichtige Eintragung von Amts wegen auf administrativem Wege zu löschen.

Am 23. August 1905 erklärte der Maschinenwärter Johann W. vor der Bezirkshauptmannschaft L. in Gegenwart seiner Gattin Karoline W., geborenen G....., mit welcher er seit 24. November 1901 verehelicht war, sowie in Gegenwart von zwei Identitätszeugen an Eidesstatt, daß er der Vater des am 29. Oktober 1897 von Karoline G..... außerehelich geborenen Kindes Karl Otto sei. Auf Grund dieser von Karoline W... geb. G..... bestätigten Angabe stellten beide Elternteile die Bitte um Durchführung der Legitimationsanmerkung in der Taufmatrik der Pfarre L. Diese Eintragung wurde auch infolge Erlasses der k. k. Statthalterei in G. vom 19. März 1906, Z. 6 351/5, vorgenommen.

Am 29. Oktober 1908 starb Karoline W...; die Verlassenschaft wurde vom Bezirksgericht L. ihrem minderjährigen Sohn Karl Otto als Erben eingeantwortet. Das Kind, um welches sich sein taufbücherlich eingetragener Vater Johann W... nach dem Tode der Mutter nicht mehr kümmerte, wurde vom Bruder der Verstorbenen, dem Fabrikanten Johann G..... in B. in Österreichisch-Schlesien in Pflege genommen. Dieser Letztere erbrachte nun den Nachweis, daß Karl Otto überhaupt nicht der Sohn des Johann W... ist und daß daher dessen von der Statthalterei in G. verfügte taufbücherliche Eintragung als Vater irrtümlich erfolgt war. **Als Vater des Kindes war nämlich mit dem rechtskräftigen Urteile des Bezirksgerichtes B. in Schlesien vom 14. November 1898, CI 109/3, Alois B. erkannt worden.** Am 15. November 1911 erklärte Fabrikant G..... vor dem Bezirksgerichte B., daß bei der Verlassenschaftsabhandlung von seinem Schwager, dem nominellen Vater des Kindes, dessen Rechte nicht gewahrt worden seien, weshalb er die Nichtigkeitserklärung der Einantwortung des Verlasses anstrebe; er stellte daher die Bitte, den angeblichen Kindesvater Johann W... seiner Vormundschaftsstelle zu entheben und erklärte sich bereit, dieses Amt zu übernehmen, worauf er nomine seines Neffen gegen Johann W... eine Schadenersatzklage einbringen werde. Um diesen Schritt unternehmen zu können, bat er zunächst um die Erwirkung der Berichtigung der Taufmatrik, d. i. um Löschung des Legitimationsvermerkes.

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes L. als Verlassenschaftsgericht vom 17. November 1911, P 156/19, wurde dieses Begehren des Fabrikanten G..... um Veranlassung der Richtigstellung der Taufmatrik ungeachtet des vorausgegangenen Urteiles des Bezirksgerichtes B. in Schlesien vom 14. November 1898, CI 109/3 aus folgenden Gründen abgewiesen:

Letzteres Urteil ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da die matrikenämtliche Eintragung der Legitimation durch nachfolgende Ehe bezüglich eines Kindes, in Ansehung dessen einem dritten die Vaterschaftspflicht rechtskräftig auferlegt war, die Erlöschung dieser Pflicht sowie der für das Kind bestellten Vormundschaft zur Folge hat. (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 22. Oktober 1901, Zentralblatt XX.) Der Umstand, daß Alois B. als Vater des Karl Otto anerkannt worden ist, ist somit hier nicht weiter in Betracht zu ziehen. Gemäß § 161 a. b. G.-B. werden die durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder unter die ehelich erzeugten gerechnet. Die Ehe und der darauf begründete Familienstand ist nun nicht nur in privatrechtlicher, sondern auch in öffentlichrechtlicher Beziehung von eminenter Bedeutung. Die Bedeutsamkeit des Eheinstitutes und der daraus resultierenden Statusverhältnisse in öffentlicher Richtung — es sei diesfalls nur beispielsweise auf Matrikenführung, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht verwiesen — mußte den Gesetzgeber geradezu zwingen, die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit der Geburt in genauester, jeden Zweifel ausschließender Weise zu fixieren. Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist es zu erklären, daß der Gesetzgeber in Verfolgung des Zweckes, bestmögliche Sicherheit und Stabilität in Hinsicht auf den Status der Staatsbürger zu schaffen, mit Festlegung einer für die Ehelichkeit der Geburt streitenden Rechtsvermutung (§ 138 a. b. G.-B.) die Anfechtungsberechtigung des Ehegatten an eine verhältnismäßig kurze, vom Richter von Amts wegen zu beachtende Frist geknüpft und dem Kinde im Bestreitungsfalle nicht bloß einen von Amts wegen zu bestellenden Kurator beigeordnet, sondern diesen vielmehr zur pflichtmäßigen Verteidigung der Ehelichkeit der Geburt bestimmt hat. Es geht daher nicht an, die einem Kinde zustehende Ehelichkeit der Geburt ohne weiteres im außerstreitigen Wege abzuerkennen und einfach die k. k. Statthalterei in G. um Richtigstellung der Taufmatriken zu ersuchen. Der diesbezügliche Antrag des Johann G..... ist somit im Gesetze in keiner Weise begründet und mußte deshalb zurückgewiesen werden. Aus diesem Grunde bedarf die Frage der Berechtigung des Johann G..... zur Stellung des erwähnten Antrages keiner weiteren Erörterung, doch kann nicht unerwähnt bleiben, daß Johann G....., im Falle als dem Karl Otto die Ehelichkeit der Geburt aberkannt würde, nach dem genannten Minderjährigen überhaupt kein Erbrecht hätte, weshalb er zu den in den §§ 158 und 159 a. b. G.-B. angeführten Bestreitungsberechtigten kaum gehören dürfte.

Dem gegen diesen Beschluß von dem Fabrikanten G..... eingebrachten Rekurse wurde mit dem Beschluß des k. k. Kreisgerichtes L. vom 9. Dezember 1911, P 156/22, aus folgenden Gründen keine Folge gegeben:

Der Rekurswerber bekämpft den erstrichterlichen Beschluß, indem er einerseits behauptet, es handle sich um ein öffentlichrechtliches Verhältnis, es sei somit jeder Staatsbürger berechtigt, eine zweifelhaft gewordene öffentliche Institution richtigstellen zu lassen, anderseits, daß die Nichtigerklärung einer ungültigen Legitimierung durch nachfolgende Ehe durch die politischen Behörden erfolgen könne. Er beantragt sohin, es möge das Vormundschaftsgericht veranlaßt werden, eine Abschrift des mit dem Rekurswerber aufgenommenen Protokolles behufs Richtigstellung der Taufmatrik bezüglich des minderjährigen Karl Otto W... der k. k. Statthalterei in G. vorzulegen. Der Rekurs ist unbegründet und der Beschluß des Erstrichters entspricht dem Gesetze und der Sachlage. Durch die Tatsache, daß in der Taufmatrik die Legitimierung des Karl Otto W... durch die nachfolgende Ehe eingetragen ist, werden Rechte des Rekurswerbers nicht berührt, zumal dem Kinde ein Erbrecht gegen seine verstorbene Mutter, der Schwester des Rekurswerbers, auch dann in gleicher Weise zusteht, wenn es unehelich ist. Erst dann würden hiedurch Rechte des Rekurrenten berührt werden, wenn ein anderer mütterlicher Verwandter des Kindes stürbe und ein Erbrecht des Rekurswerbers mit dem Erbrechte des Kindes konkurrierte. Der Rekurrent ist daher dermalen überhaupt nicht legitimiert, die Ehelichkeit des Kindes Karl Otto W... in Zweifel zu ziehen. Eine allgemeine Berechtigung eines jeden Staatsbürgers, die Feststellung der Familienstandverhältnisse anderer und die Berechtigung ihn nicht berührender Matrikeneintragungen zu begehren, gibt es nicht. Auch abgesehen davon ist der Standpunkt des Erstrichters begründet. Das Rechtsverhältnis der ehelichen Vaterschaft ist ein privatrechtliches, weil die beteiligten Subjekte dabei als Privatpersonen und nicht als Glieder des Staatsvolkes in Betracht kommen. Über die Frage der Ehelichkeit können daher nur die Gerichte entscheiden und kann somit auch die Löschung einer Legitimation durch nachfolgende Ehe in der Geburtsmatrik auch nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses geschehen. (So auch Entsch. des M. d. J. vom 9. August 1873, Z. 12.630.)* Eine bloße Mitteilung des Sachverhaltes an die k. k. Statthalterei, damit sie die Löschung des angeblich den Tatsachen nicht entsprechenden Vaterschaftsbekenntnisses des Johann W... veranlasse, wäre daher zwecklos. Das Gericht selbst konnte im außerstreitigen Wege über die Ehelichkeit des Karl Otto W... nicht absprechen, weil keine gesetzliche Bestimmung die Aberkennung der ehelichen Vaterschaft im Verfahren außer Streitsachen zuläßt, diese daher nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden kann.

Nach Erfolglosigkeit dieses gerichtlichen Verfahrens wandte sich das Bezirksgericht B. in Schlesien mit dem Schreiben vom 3. Jänner 1912, Z. 492/1, an die Statthalterei in G. mit der Bitte, im eigenen Wirkungskreise die Verhandlung wegen Richtigstellung der Matriken zu pflegen. Die Statthalterei erwiderte mit Zuschrift vom 26. Februar 1912, Z. 6 388/10, daß sie nicht in der Lage sei, Verhandlungen einzuleiten und eine Verfügung zu treffen, da es sich um die Löschung der Anmerkung einer legitimatio per subsequens matrimonium in der Geburtsmatrik aus dem Titel der behaupteten Matrikenunrichtigkeit handle, welche nur auf Grund eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles erfolgen könne. Die politischen Behörden seien nur zur Wahrnehmung des formell richtigen Verfahrens bei Legitimationsvorschreibungen berufen, es könnte daher nur bei einer Außerachtlassung der behördlichen Formalvorschriften, die hier nicht zutrifft, eine administrative Verfügung getroffen werden.

Gegen diesen Bescheid ergriff der Fabrikant G.....s eine Beschwerde an das k. k. Ministerium des Innern, in welcher er neuerlich um Löschung der Legitimationsvormerkung bat und darauf hinwies, daß im Falle des Todes des minderjährigen Karl, dessen Vermögen auf den angeblich ehelichen Vater Johann W..., also einen de facto wildfremden Menschen übergehen würde, während es nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Falles, — nachdem die einzige gesetzliche Erbin, die uneheliche Mutter, gestorben ist — als erblose Verlassenschaft von dem Fiskus einzuziehen wäre. Aus der Beschwerde war noch zu entnehmen, daß auch der wirkliche Vater des Kindes, der Malergehilfe Alois B..., bereits gestorben ist.

Diese Beschwerde wurde von der Statthalterei mit dem Berichte vom 19. April 1912, Z. 6 1815/14, dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt, welches mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1913, Z. 37.460 ex 1912, die Einvernehmung des Johann W..., des Gatten der verstorbenen Karoline W..., geb. G.....s, über die Frage der begehrten Löschung der Legitimationsvorschreibung anordnete. Dieser erklärte nun vor dem Stadtrate G. folgendes: „Ich habe mich am 23. August 1905 vor der Bezirkshauptmannschaft L. über Wunsch meiner verstorbenen Frau als Vater des Kindes bekannt, obwohl ich wußte, daß ich nicht der Vater des Kindes sei; ich war der Meinung, daß eine Legitimationseintragung auch ohne die wirkliche Vaterschaft möglich sei. Übrigens habe ich damals dem Beamten, der das Protokoll aufnahm, selbst mitgeteilt, daß ich nicht der Vater des Kindes sei. Dieser fragte mich darauf nur, ob ich schon fünfzig Jahre alt wäre, was ich bejahte und dann wurde das Legitimationsprotokoll ohne weiteren Zusatz anstandslos aufgenommen. Gegen die Löschung des Legitimationsvermerkes habe ich nichts einzuwenden.“

Auf Grund dieser Erklärung entwickelte die Statthalterei in dem Ministerialberichte vom 14. März 1913, Z. 6 360/21, die Anschauung, daß die Vaterschaftserklärung und somit auch die taufbücherliche Eintragung wegen der Diskrepanz zwischen der wirklichen Erklärung und der Aufnahmsschrift nichtig sei. — Die Statthalterei war daher bestrebt, auf diesem formalen Wege dem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierauf mit dem Erlasse vom 11. April 1914, Z. 10.408 ex 1913, aus Anlaß der Beschwerde des Fabrikanten G.....s gegen die ablehnende Zuschrift der Statthalterei vom 26. Februar 1912, Z. 6 388/10, die mit dem Erlasse der Statthalterei vom 19. März 1906, Z. 6 351/5, verfügte Legitimationsvorschreibung außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß dieselbe mit dem Beifügen in der Matrik wieder gelöscht werde, daß mit dem Urteile des k. k. Bezirksgerichtes B. in Schlesien vom 14. November 1898, Z. CI 109/3, ein anderer Mann als Vater des Kindes festgestellt wurde. Diese Entscheidung stützte sich auf die Erwägung, daß die in Statusrechtsstreitigkeiten ergangenen Urteile nicht nur bezüglich der Parteien, sondern allgemein Rechtskraft erlangen. Bei Bestand der mit dem zitierten Urteile erfolgten gerichtlichen Feststellung kann somit wegen der natürlichen Ausschließlichkeit des auf diese Art festgestellten Verwandtschaftsverhältnisses später eine mit dem Urteile in Widerspruch stehende Feststellung der politischen Behörde nicht erfolgen. Johann W... hat übrigens nachträglich zugegeben, daß er nicht der natürliche Vater des genannten Kindes sei, doch kommt im Sinne des Gesagten nicht dieser Erklärung, sondern dem Umstande entscheidende Bedeutung zu, daß bereits vor seiner seinerzeitigen Vaterschaftserklärung ein anderer Mann gerichtlich als Vater des Kindes erklärt wurde.

M.-G.

Notizen.

(Brunnengesellschaft Berlin, Anpreisung einer Entfettungskur.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1914, Z. 1360/S, an alle politischen Landesstellen: „Die allgemeine Brunnengesellschaft, Berlin SO. 33, preist in Tagesblättern und periodischen Druckschriften in marktschreierischer Weise ihr „Neues kombiniertes Verfahren für Fettrückbildung“ an. Zugleich bringt die Firma ein „Realtol“ genanntes Mittel in Vertrieb, hinsichtlich dessen die Vermutung begründet erscheint, daß es in Form und Aussehen eines Mineralwassers in Verkehr gesetzt wird. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird hievon mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, den Annoncenexpeditionen und Redaktionen der Tagesblätter und periodischen Druckschriften unter Darlegung des Sachverhaltes nahelegen zu lassen, die Annahme obiger Ankündigungen abzulehnen. Die Einfuhr des Mittels aus dem Auslande an Privatpersonen unterliegt der Beschränkung des § 18 a, Punkt 3 der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, durch Verweigerung der Einfuhrsbewilligung, den Bezug des Mittels aus dem Auslande durch Private wirksam hintanzuhalten, Apotheker und Drogisten davor zu warnen, den Vertrieb dieses Geheimmittels zu fördern.

---

* Vergl. Österr. Zeitschr. f. Verw., Jahrg. 1873, S. 182.

Literatur-Tafel.*

Roux, de: La république de Bismarck. Les origines allemandes de la IIIme république. Avec la correspondance secrète de Gambetta et de Bismarck. Trad. p. J. Bainville. In-16°. Paris, Nouv. librairie nationale. Fr. 1.50

Adler, Karl: Kapitalzins und Preisbewegung, (VII, 48 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 1.20.

Rohleder, Hermann: Der Geburtenrückgang — eine Kulturfrage. Nach einem Vortrage. (35 S.) Großoktav. Berlin, Fischer's medizin. Buchhandlung. Mk. 1.20.

Sand, Eduard Wilhelm: Die Ursachen der Teuerung. Eine Studie. (VI, 58 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot.

Tafel, Paul: Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt der Technik. (III, 74 S.) Großoktav. Stuttgart, K. Wittwer, Mk. 2.—.

Seligman, E.: La justice en France pendant la révolution 1791—1793. In-8°. Paris Plon, Nourrit et Cie. Fr. 8.—.

Sturm, A.: Kant und die Juristen. Ein Reformvorschlag für die Stellung der Rechtsphilosophie und für das internationale Recht und Friedensrecht. (50 S.) Großoktav. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. Mk. 1.—.

Deutschland und England in ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen. Verhandlungen der deutsch-englischen Verständigungskonferenz (vom 30. Oktober bis 1. November 1912). Im Auftrage der vereinigten Komitees herausgegeben von Ernst Sieper. (XVI, 166 S.) Großoktav. München, R. Oldenburg. Mk. 2.50.

Schücking, Walth.: Neue Ziele der staatlichen Entwicklung. Eine politische Studie. (S.-A.) (98 S.) Lexikonoktav. Marburg, N. G. Elwert's Verlag. Mk. 2.50.

Johannsen N.: Die Steuer der Zukunft und ihre Einwirkung auf geschäftliche Depressionen und volkswirtschaftliche Verhältnisse. In 3 Teilen (in 1 Bande). (456 S.) Oktav. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. Geb. Mk. 8.—.

Rosenberg, James: Ist Elsaß-Lothringen Staat? (Diss.) (67 S.) Oktav. Hamburg. (Straßburg, J. H. E. Heitz.) Mk. 1.20.

Bartels, Ludw.: Polizeilehrbuch. Zum Unterricht an Polizeischulen für die Ausbildung und Fortbildung von Polizeibeamten bearbeitet. (VIII, 246 S.) Großoktav. Berlin, C. Heymann. Mk. 3.—.

Neubürger, Fritz: Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Ein Beitrag zur Kritik unserer Kreditorganisation. (120 S.) Großoktav. Berlin, F. Siemenroth. Mk. 2.50.

Rost, Hans: Geburtenrückgang und Konfession. Eine Untersuchung. (96 S.) Großoktav. Köln, J. P. Bachem. Mk. 2.40, gebunden Mk. 3.—.

Frascheri, Sch. Samy Bey: Was war Albanien, was ist es, was wird es werden? Gedanken und Betrachtungen über die unser geheiligtes Vaterland Albanien bedrohende Gefahr und deren Abwendung. Aus dem Türkischen übersetzt von A. Traxler. (69 S.) Lexikonoktav. Wien, A. Hölder. K 1.40.

Borgius, Walth.: Zollpolitisches A-B-C-Buch. (VII, 120 S.) Kleinoktav. München, Duncker & Humblot. Gebunden Mk. 2.—.

Seeberg, Reinhold: Der Geburtenrückgang in Deutschland. Eine sozialeth. Studie. (VII, 76 S.) Oktav. Leipzig, A. Deichert Nachf. Mk. 1.80.

Hermanns, Heinrich.: Beiträge zur volkswirtschaftlichen Würdigung der Reklame. (52 S.) Oktav. Leipzig, C. E. Poeschel. Mk. 2.—.

Geisberg, Wulf Dietr.: Bismarck und das Kriegsvölkerrecht. Ein Beitrag zur Geschichte Bismarcks und des Völkerrechts. (Diss.) (IX, 174 S.) Großoktav. Borna-Leipzig. (Leipzig, E. Gräfe.) Gebunden Mk. 4.—.

Neundorfer, Karl: Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande. (120 S.) Oktav. Mergentheim, K. Ohlinger. Mk. 1.40.

Personalien.

Se. Majestät haben den Landtagsabgeordneten Stanislaus Ritter von Niczabitowski zum Landmarschall im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau ernannt und demselben die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Philipp Ritter von Stahl das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der privilegierten Landesbank für Bosnien und die Herzegowina Ernest Wolfert den Orden der Eisernen Krone III. Klasse und dem Direktor-Stellvertreter dieser Bank Vuko Gjulić das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien kaiserlichen Rate Rudolf Kitschelt den Stern zum Komturkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem fürsterzbischöflichen Herrschaftsdirektor August Götz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede des niederösterreichischen Landes-Ausschusses Hermann Biehlohlawek den Stern zum Komturkreuze des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dekorationsmaler am Hofburgtheater Gilbert Lehner das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate Leopold Ratschiller in Innsbruck aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Ernst Ritter von Jettmar in Marburg den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Ungarisch-Hradisch Wilhelm Šťastný aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Dr. Hugo Rabitsch in Linz den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzsekretär der Finanzdirektion Triest Ernst Piber den Titel und Charakter eines Finanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Hubert Bräunlich in Troppau den Titel und Charakter eines Landesregierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbauräten des Staatsbaudienstes in Böhmen Wilhelm Ritter von Rittershain und Johann Dlabač aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für ihre vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Antiquitätenhändler Albert Pollak in Salzburg den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Emanuel Zahn in Blumenbach den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Johann Zeman in Wamberg den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Grundbesitzer Wilhelm Tschapke in Gießhübel das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Bauräte des Staatsbaudienstes in Böhmen Josef Folkert und Rudolf Hlauschek zu Oberbauräten ernannt.

Se. Majestät haben dem Disponenten der Firma „Berthold Karplus" Josef Karplus in Judenburg den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Assistenten an der Ersten chirurgischen Universitäts-Klinik Dr. Wolfgang Denk das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Assistenten an dieser Klinik Dr. Peter Ritter Walzel von Wiesentreu sowie dem Demonstrator an der Universitäts-Klinik für Kehlkopf- und Nasenkrankheiten in Wien Dr. Erwin Suchanek das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moriz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Mit der Beilage weiterer Bogen wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Monats fortgesetzt werden. Bisher sind sowohl vom Administrativen als auch vom Finanzrechtlichen Teile des XXXVII. Bandes 1913 je 50 Bogen erschienen.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 4. Juni 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 23.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ideale und reale Deliktskonkurrenz im administrativen Strafverfahren.

Von Ministerialvizesekretär Dr. Rudolf Oehl.

Idealkonkurrenz ist das Zusammentreffen mehrerer verschiedener Übertretungen in ein und derselben Handlung. Als Beispiele hiefür seien angeführt: Hausieren ohne Bewilligung (§ 19 a Hausierpatent) und außerdem mit unerlaubten Waren, (§ 19 c) Unbefugter Betrieb einer Schänke (§ 22 Gew.-Odg.), in welcher außerdem auch propinationspflichtige Getränke verabreicht werden. (Propinationsvorschriften in Galizien und der Bukowina). Jagen, ohne im Besitze eines Waffenpasses (§ 36, Waffenpatent) und einer Jagdkarte (Jagdgesetze) zu sein.

Unter Realkonkurrenz versteht man die Gesamtheit mehrerer selbständiger, von einer Person begangener Straftaten, welche gleichzeitig zur Aburteilung gelangen.

Entscheidend für den ersteren Begriff ist Einheit der Handlung, für den letzteren Gleichzeitigkeit der Aburteilung.

Auseinander zu halten von dieser durch Zusammentreffen mehrerer Delikte begründeten Verbrechensmehrheit sind die fortdauernden, fortgesetzten und fortwirkenden Verbrechen, bei denen mehrere selbständige Einzeldelikte zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt sind und die daher nicht unter den Begriff der Deliktskonkurrenz, welche eine Mehrheit von Übertretungen voraussetzt, fallen.

Bezüglich der strafrechtlichen Würdigung der Deliktskonkurrenz stehen drei Auffassungen im Vordergrunde der Erörterung.

1. Das Strafhäufungsprinzip. Dasselbe besteht in einer ungeschmälerten Aneinanderreihung der auf die einzelnen Delikte gesetzten Strafen.

2. Das Strafaufzehrungsprinzip. Dasselbe verfügt die Strafe des schwersten Verbrechens ohne jedwede Rücksicht auf die konkurrierenden Straftaten.

3. Das Strafschärfungsprinzip. Dieses nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, indem es die Strafe des schwersten Verbrechens, jedoch mit der durch die Bedachtnahme auf die konkurrierenden Delikte bedingten Verschärfung, festsetzt.

Das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 wendet bei der Idealkonkurrenz das Strafaufzehrungs-, bei der Realkonkurrenz das Strafhäufungsprinzip an. (§§ 73—79.) Bei der Realkonkurrenz findet eine Zusammenziehung der Einzelstrafen zu einer Gesamtstrafe nur bei Freiheitsstrafen, und zwar in erster Linie bei gleichartigen Freiheitsstrafen statt. Beim Zusammentreffen von verschiedenen Strafen (Todesstrafen, Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte 2c.) tritt Kumulation ein; daher die uns so sonderbar anmutenden Urteile deutscher Gerichte — es sei nur an die Prozesse Sternickl und Hopf erinnert — welche den Angeklagten mehrfach zu Tode verurteilen und außerdem noch eine Gefängnisstrafe nebst dem Verlust der bürgerlichen Rechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht aussprechen.

Das österreichische Strafgesetz akzeptiert das Schärfungsprinzip (§§ 34 und 267), läßt jedoch beim Zusammentreffen von Freiheitsstrafen mit Geldstrafen oder mit der Strafe des Verfalles von Gegenständen und des Verlustes von Rechten oder Befugnissen Kumulation eintreten (§§ 35 und 267 Strafgesetz).

Die dürftigen Normen des österreichischen administrativen Strafverfahrens lassen diese Frage unentschieden.

Die einzige Bestimmung, welche hiefür von Belang erscheint, ist § 3 der Min.-Vdg. vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, welcher besagt, daß, wenn dieselbe Person gleichzeitig mehrerer Übertretungen beschuldigt wurde, die Verhandlung über alle Übertretungen unter einer und derselben Registerzahl abzuführen ist. Diese Anordnung bezieht sich mehr auf die formelle Seite des Strafregisterverfahrens und läßt die Frage der strafrechtlichen Beurteilung von Deliktskonkurrenzen ungelöst.

Die überwiegende Anschauung neigt sich der analogen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf das administrative Strafverfahren zu; ein sehr naheliegender und richtiger Gedanke, die anscheinenden Lücken des politischen Strafverfahrens durch das auf einer wohldurchdachten Strafrechtstheorie aufgebaute System unseres Strafgesetzbuches auszufüllen.

Für diese Heranziehung der analogen Bestimmungen des Strafgesetzes sprechen auch mehrere praktische Erwägungen, besonders soweit die Idealkonkurrenz in Frage steht.

Die Verhängung getrennter Strafen für jedes Delikt würde bei der Idealkonkurrenz zu störenden Weiterungen führen. In einem Straferkenntnisse müßten mehrere Strafen auferlegt werden, welche auf verschiedenartigen Gesetzen beruhen und gegen welche eventuell verschiedene Rechtsmittel zulässig sind.

Diese Unzukömmlichkeiten werden bei Anwendung des Strafschärfprinzipes vermieden. Die Strafe wird nach derjenigen Übertretung verhängt, auf welche die schwerste Strafe gesetzt ist, jedoch

unter Bedachtnahme auf die übrigen Delikte. Die Rechtsmittel, die Bestimmung des Fonds, welchem die Strafe zuzufließen habe und schließlich die Beurteilung der Frage, welche Zentralstelle gegebenenfalls kompetent erscheint, richten sich ebenfalls nach dem Gesetze, welches für die Strafverhängung maßgebend war. Im Ausspruche über die Schuld (Rubrik IV und VIII des Strafregisters) sind alle übertretenen Gesetzesstellen anzuführen, die Verhängung der Strafe ist jedoch nur auf die Gesetzesstelle, welches die strengste Bestrafung vorsieht, abzustellen.

Für eine derartige Straffentenz wäre beispielsweise nachstehender Wortlaut entsprechend: „N. N. wird wegen Übertretung des § 39 des mährischen Jagdgesetzes vom 20. Dezember 1895, L.=G.=Bl. Nr. 66 ex 1896, und des § 36 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R.=G.=Bl. Nr. 223, begangen durch Ausübung der Jagd, ohne im Besitze einer Jagdkarte und eines Waffenpasses zu sein, gemäß § 90 des erstbezogenen Gesetzes zu einer dem Ortsarmenfonds zufließenden Geldstrafe im Betrage von 60 K, eventuell suppletorischen Arrest in der Dauer von 6 Tagen verurteilt“.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Strafgesetzes hat beim Zusammentreffen von Freiheits= oder Geldstrafen mit der Strafe des Verfalles von Gegenständen und des Verlustes von Rechten oder Befugnissen nicht Absorbtion sondern Kumulation einzutreten.

Hiebei ist nicht dasjenige Gesetz, welches den Verfall von Gegenständen oder den Verlust von Berechtigungen ausspricht, als das strengere anzusehen und unter Ausschließung der die rigorosere Strafandrohung enthaltenden Gesetzesstelle auch bezüglich der Strafverhängung in Anwendung zu bringen. In solchen Fällen erfolgt vielmehr die Bestrafung nach der strengeren Norm, die Verfalls= oder Verlusterklärung unabhängig davon nach der bezüglichen Gesetzesbestimmung. Wenn die in Anwendung gebrachten gesetzlichen Vorschriften verschiedene Rechtsmittel enthalten, so sind in solchen Fällen sowohl gegen die Strafverhängung als gegen die Verfallserklärung separate Rechtsmittel einzuräumen.

Nicht im gleichen Maße zwingend sind die Gründe, welche für eine analoge Heranziehung der strafrechtlichen Bestimmungen bei der Realkonkurrenz von in die Kompetenz der Administrativbehörden fallenden Übertretungen ins Treffen zu führen wären.

Bei der idealen Deliktskonkurrenz ist die Einheit der Handlung das eng zusammenfassende Band, während bei der Realkonkurrenz der Zusammenhang der einzelnen Übertretungen nur durch das rein äußerliche Moment der gleichzeitigen Aburteilung bedingt ist.

Bei dem geschlossenen System des Strafgesetzbuches und seiner Nebengesetze hat diese Zusammenfassung von Verbrechen in einem Strafurteile viel Berechtigung. Im administrativen Strafverfahren liegt die Sache insofern anders, als bei dem Bestande einer schier unübersehbaren Zahl von unter Strafe gestellten Anordnungen gleichzeitig die heterogensten Straftaten zur Beamtshandlung gelangen können. Dieselben in ein Straferkenntnis zusammenzufassen und mit einer Strafe zu belegen, liegt kein ausreichender Anlaß vor. Die Zweckmäßigkeitsgründe, welche bei der Idealkonkurrenz auf die im Strafgesetze vorfindliche Analogie gewiesen haben, treffen bei der Realkonkurrenz nicht zu. Hier erscheint vielmehr die getrennte Beamtshandlung der einzelnen Deliktsfälle viel ratsamer.

Wenn sich beispielsweise eine Person zu verschiedenen Zeiten einer Übertretung der Gewerbeordnung, der Meldevorschriften, des Wasserrechtes und der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 zuschulden kommen läßt, so ist es entsprechender, über diese Straftaten, auch wenn die Anzeigen hierüber der kompetenten Behörde gleichzeitig vorliegen, in verschiedenen Straferkenntnissen abzusprechen und mehrere getrennte Strafen zu verhängen. Eine Zusammenfassung dieser verschiedenartigen Delikte in ein Strafurteil würde die Übersichtlichkeit beeinträchtigende Weiterungen im Gefolge haben.

Auch spricht noch ein weiteres Moment dagegen. Die Strafprozeßordnung bestimmt, da beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten dasjenige Gericht zur Aburteilung über alle Verbrechen berufen ist, welches der höheren Ordnung angehört, oder bei Gerichten gleicher Kategorie dasjenige, welches den anderen Gerichten zuvorgekommen ist. Eine derartige Bestimmung fehlt im administrativen Strafverfahren, welches die Frage der Deliktskonkurrenz überhaupt vollständig vernachlässigt. Es ist anderseits nicht angängig, die Analogie soweit zu führen, daß auch hier eine gleiche Kompetenzverschiebung Platz greift. Bei der Konkurrenz von Delikten, deren Bestrafung in die Kompetenz verschiedener politischer Bezirksbehörden oder teils in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaften, teils in die der Gemeindevorsteher fällt, geht es nicht an, eine Änderung der Zuständigkeiten in der Richtung eintreten zu lassen, daß eine dieser Behörden auch über die anderen nicht in ihren Wirkungskreis fallenden Übertretungen deshalb zu judizieren habe, weil Realkonkurrenz vorliege. Wenn bei verschiedenen Kompetenzen eine analoge Heranziehung der einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches untunlich ist, so besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, dieselbe dort in Anwendung zu bringen, wo zwei zeitlich auseinanderfallende Straftaten zufällig bei derselben örtlich und sachlich zuständigen Behörde zur Aburteilung gelangen. Bei der idealen Deliktskonkurrenz wird wegen der Einheit der Handlung eine Verschiedenartigkeit der Kompetenzen für die einzelnen Straftaten nie oder fast nie vorkommen und bestehen daher die bezüglich der Realkonkurrenz angeführten Bedenken für die Idealkonkurrenz nicht zu Recht.

Abschließend: Bei der idealen Deliktskonkurrenz im administrativen Strafverfahren ist unter analoger Heranziehung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Strafe der schwersten Übertretung mit entsprechender Verschärfung infolge der konkurrierenden Delikte zu verhängen. Bei der Realkonkurrenz hat separate Behandlung jedes einzelnen Straffalles und Verhängung der auf die einzelnen Delikte gesetzten Strafen zu erfolgen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe des Zweigvereines im Sinne § 11 des Vereinsgesetzes. — Die Angabe des Vereinszweckes: „Alle Interessen der Mittelschullehrer in jeder Hinsicht zu wahren“, ist keine den Zweck des Vereines mit erforderlicher Klarheit ausdrückende Bestimmung. Die Vereinssatzung: „Der Sitz des Vereines ist der Wohnort des jeweiligen Obmannes“, ist keine Bestimmung des Sitzes des Vereines.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 14. Jänner 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Eduard R., k. k. Gymnasialprofessor, durch Advokaten Dr. Albert Maresch, sub. praes 2. September 1913, Z. 333/R.=G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Vereinsbildung, zu Recht erkannt: Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1913, Z. 30.306, durch welchen die Bildung des Vereines unter dem Namen: „Deutscher Verein akademisch gebildeter Lehrer“ untersagt worden ist, hat eine Verletzung des dem Beschwerdeführer Eduard R. durch Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes nicht stattgefunden.

Tatbestand. In der Beschwerde wird ausgeführt: Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1913, Z. 30.306, wird der „Deutsche Verein akademisch gebildeter Lehrer“ in dem ihm durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, Vereine zu bilden, verletzt. Der Erlaß wird angefochten: 1. aus formellen Gründen, 2. aus meritorischen Gründen.

Zu 1. in formeller Beziehung wird auf das mangelhafte Verfahren hingewiesen. Über Auftrag der Proponenten zur Gründung des in Rede stehenden Vereines hat Eduard R. laut Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teplitz ddo. 19. August 1913 am 15. Dezember 1912 das Ansuchen um Statutengenehmigung eingebracht. R. mußte annehmen, daß das Gesuch von der politischen Behörde I. Instanz entweder unverzüglich deswegen zurückgestellt werde, weil die politische Behörde I. Instanz zur Entgegennahme dieses Ansuchens nicht kompetent erscheine, oder aber, daß dieses Gesuch unverzüglich der der k. k. Statthalterei (politische Landesstelle) vorgelegt werde. Da binnen 8 Wochen eine Untersagung der Gründung des Vereines nicht erfolgte, hat R. am 16. Februar 1913, fußend auf § 6, Absatz 2, des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R.=G.=Bl. Nr. 134, die konstituierende Versammlung einberufen, von der Einberufung die k. k. Bezirkshauptmannschaften Teplitz und Leitmeritz verständigt und das Resultat der konstituierenden Ver=

sammlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teplitz unverzüglich mitgeteilt. Erst am 19. August 1913 erhielt er die Verständigung, daß die Bildung des Vereines untersagt wird, und erst jetzt brachte er infolge seiner Nachforschungen in Erfahrung, daß seine, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teplitz am 15. Dezember 1912 überreichte Anmeldung erst am 6. Juli 1913 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Teplitz der Landesstelle vorgelegt wurde. Dieser Vorgang ist zu rügen. Aber, selbst wenn bei der Landesstelle am 7. Juli 1913 die Statuten eintrafen, so hat die Landesstelle die im Gesetze bestimmte Frist von 4 Wochen überschritten, da sie, und nicht das k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung berufen war.

2. a) Aber auch in meritorischer Hinsicht ist der angefochtene Erlaß im Gesetze nicht begründet. Mit Unrecht wird bemängelt, daß § 3 der Statuten als Zweck des Vereines erklärt: „Alle Interessen der Mittelschullehrer in jeder Hinsicht zu wahren". Laut Skizze sind die Kreisverbände nicht Zweigvereine (Filialen im Sinne des Gesetzes), da sie selbständig keine Vereinstätigkeit entfalten dürfen (§ 4 der Satzungen, siehe auch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. August 1872, Z. 3728). Genau dieselbe Bestimmung ist in den genehmigten Satzungen des „Vereines deutscher Mittelschullehrer in Nordböhmen" enthalten. Zwischen dem „Vereine deutscher Mittelschullehrer in Nordböhmen" und dem „Deutschen Vereine akademisch gebildeter Lehrer" besteht nur der Unterschied, daß in dem letzteren neugegründeten Vereine möglichst alle akademisch gebildeten, deutschen Lehrer Zisleithaniens sich vereinigen sollen. Der Zweck beider Vereine ist derselbe. b) Auch die im zweiten Absatz des angefochtenen Erlasses enthaltene Begründung ist nicht stichhältig. Die Bestimmung, daß „Der Sitz des Vereines der Wohnort des jeweiligen Obmannes ist", ist wortwörtlich aus den Statuten des „Vereines der tschechischen akademisch gebildeten Lehrer" entnommen. Der § 4 des Gesetzes über das Vereinsrecht bestimmt, daß aus den Statuten zu ersehen sein muß „Der Sitz des Vereines". Dieser Bestimmung ist durch die vorgelegten Satzungen vollständig entsprochen, und es gibt in Böhmen eine große Anzahl Vereine, die dieselbe Bestimmung in ihren genehmigten Satzungen haben.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Erlaß aus formellen und materiellen Gründen.

In ersterer Hinsicht macht sie geltend, daß im vorliegenden Falle zu den in den §§ 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen nicht das k. k. Ministerium des Innern, sondern die k. k. Statthalterei in Prag berufen sei, da die Kreisverbände, nach den vorgelegten Statuten des Deutschen Vereines akademisch gebildeter Lehrer und des Kreisverbandes, nicht als Zweigvereine im Sinne des § 11, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, anzusehen sind.

Dies wird durch den § 14 der vorgelegten Satzungen des Kreisverbandes widerlegt. Nach diesem Paragraphe fällt bei Auflösung des Kreisverbandes dessen Vermögen dem Deutschen Vereine akademisch gebildeter Lehrer zu. Daraus ist ersichtlich, daß im Sinne der vorgelegten Statuten jeder der zu bildenden Kreisverbände Subjekt eines selbständigen Vermögens sein kann. Dies setzt aber voraus, daß er ungeachtet seiner Verbindung mit dem Hauptverein doch ein von diesem zu unterscheidender Verein sein soll, da ja nur unter dieser Voraussetzung von einem Vermögen des Kreisverbandes die Rede sein kann. Wäre er dies nicht, sondern nur ein Bestandteil des Vereines Deutscher akademisch gebildeter Lehrer, so könnte es nur ein Vermögen dieses Hauptvereines, nicht aber ein Vermögen des Kreisverbandes geben, das erst bei Endigung des Kreisverbandes auf den sogenannten Hauptverein übergehen soll.

Wegen ihres statutarischen Zusammenhanges mit dem sogenannten Hauptverein können diese Kreisverbands-Vereine im Sinne der Statuten nur als „Zweigvereine" angesehen werden, weshalb auf sie der § 11 des zitierten Gesetzes Anwendung finden muß, wonach zu den vorerwähnten Amtshandlungen nicht die k. k. Statthalterei, sondern das k. k. Ministerium des Innern berufen ist.

Dieses hat innerhalb seiner Kompetenz durch den angefochtenen Erlaß die Bildung des Vereines: „Deutscher Verein akademisch gebildeter Lehrer" aus zwei Gründen untersagt, und zwar:

a) Deswegen, weil der im § 3 der Statuten angegebene Zweck: „Alle Interessen der Mittelschullehrer in jeder Hinsicht zu wahren", in dieser ganz allgemeinen Fassung den mannigfachsten Bestrebungen Raum läßt und den Zweck des Vereines nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen läßt; und b) weil der § 1 des Statutenentwurfes nicht entnehmen läßt, wo der Verein zunächst seinen Sitz haben soll.

In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken:

ad a) Belangend die Zweckangabe des § 3 der vorgelegten Statuten, so hält das k. k. Reichsgericht die dagegen gerichteten Bedenken, welche der Regierungsvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, für zutreffend, denn auch das k. k. Reichsgericht kann sich der Anschauung nicht verschließen, daß § 3 viel zu unbestimmt und weittragend ist, um den Zweck des Vereines klar und deutlich zu bezeichnen.

ad b) Ebenso ist das k. k. Reichsgericht der Anschauung, daß der zweite Untersagungsgrund gesetzlich gerechtfertigt ist. Denn nach § 4, lit. c des Vereinsgesetzes muß aus den Statuten zu entnehmen sein: „Der Sitz des Vereines". Dieser gesetzlichen Anforderung genügt aber § 1 der vorgelegten Statuten nicht. Denn wenn es hier heißt „Der Sitz des Vereines ist der Wohnort des jeweiligen Obmannes", so kann nicht gesagt werden, daß der Sitz des Vereines aus den Statuten zu entnehmen ist. Denn der jeweilige Obmann wird erst durch die Wahl bestimmt und erst aus dem Wahlakt, beziehungsweise aus der nach § 12 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige wäre der Wohnort des Obmannes zu entnehmen. Diese Art der Bestimmung des Vereinssitzes genügt aber dem Gesetze nicht, da eine wenn auch nur vorübergehende Unbestimmtheit des Vereinssitzes die der Behörde bezüglich der Vereine obliegende Tätigkeit hindert oder doch erschwert.

Wenn der Vertreter der Beschwerde darauf verweist, daß die Praxis der Vereinsbehörden in anderen Fällen die im § 1 enthaltene Bestimmung des Vereinssitzes als ausreichend befunden hat, so ist das irrelevant, weil für das k. k. Reichsgericht nicht die in einem anderen Falle ergangene behördliche Entscheidung, sondern nur das Vereinsgesetz maßgebend ist, welchem der Inhalt des § 1 aus dem angeführten Grunde nicht entspricht.

Deswegen mußte erkannt werden, daß durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1913, Z. 30.306, eine Verletzung des dem Beschwerdeführer durch Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes nicht stattgefunden hat.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 14. Jänner 1914, Z. 547 ex 1913.)

Notizen.

(Österreichische Gesellschaft für Zahnpflege in den Schulen.) Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat unterm 19. August 1913, Z. 9896, folgenden Erlaß an alle Landesschulräte und den Statthalter in Triest gerichtet: „Die im Jahre 1911 gegründete österreichische Gesellschaft für Zahnpflege in den Schulen mit dem Sitze in Wien hat in der kurzen Zeit ihres Bestandes schon eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltet. Der Verein verfolgt im Sinne seiner Statuten den Zweck, durch rechtzeitige Behandlung von Zahnerkrankungen bei den Schülern die Ausbreitung derselben zu verhüten und die für den Gesundheitszustand des menschlichen Körpers im späteren Leben so wichtige Zahnpflege bei der Schuljugend zu heben. Er hat bereits an mehreren Schulen und Anstalten Schulzahnkliniken errichtet oder deren Errichtung auf das wirksamste gefördert, und auch in geeigneter Weise das Interesse der beteiligten Kreise, insbesondere der Lehrerschaft und der Angehörigen der Schulkinder an diesen Fragen zu erwecken verstanden. In neuerer Zeit haben sich auch an einzelnen Orten außerhalb Wiens Zweigvereine dieser, so gemeinnützige Zwecke verfolgenden Gesellschaft gebildet, und steht aller Voraussicht nach, die Entstehung weiterer Zweigvereinigungen in Bälde zu erwarten. Ich beehre mich, auf die lobenswerten Bestrebungen der erwähnten Gesellschaft aufmerksam zu machen und das Ersuchen zu stellen, diesen Bestrebungen im ortsamtlichen Wirkungskreise tunlichste Förderung angedeihen lassen zu wollen.

(Patentfähigkeit einer Erfindung, die in der Stellung einer Aufgabe beruht.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des deutschen Reichsgerichtes mit: Dem Beklagten ist für eine Zerkleinerungsvorrichtung ein Patent erteilt worden, dessen erster angefochtener Patentanspruch lautet: „Zerkleinerungsmaschine mit nachgiebig gelagerten Mahlwalzen . . . . . dadurch gekennzeichnet, daß die Lagerkörper der Achsen derart nach allen Richtungen ausschwingbar angeordnet sind, daß ein Ausweichen der Walzen nach allen Richtungen . . . . ermöglicht wird." Das Patent ist vom Patentamt für nichtig

erklärt. Das Reichsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Aufgabe, die Walzen während des Mahlvorganges nach allen Richtungen hin ausschwingbar zu machen, habe sich der Erfinder des Patentes zum ersten Male gestellt. Aber der angefochtene Anspruch enthalte nur die Stellung dieser Aufgabe und sei daher für sich als besonderer Anspruch nicht schutzfähig. Allerdings habe das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß schon in der Stellung einer Aufgabe für sich allein eine patentwürdige Erfindung erblickt werden könne. Dies setze jedoch voraus, daß bei der Stellung der Aufgabe sich für den Sachverständigen auch ohne weiteres ihre Lösung durch bekannte Mittel ergebe. Im vorliegenden Falle habe es aber weiterer Erfindungstätigkeit bedurft, um das aufgestellte Problem zu lösen. Mit der Stellung der Aufgabe allein sei der Technik nicht gedient, keine neue Erkenntnis, kein gewerblicher Fortschritt offenbart. (Urteil I. 122/13 vom 29. November 1913.)

Literatur.

Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. Eine historisch-dogmatische Untersuchung von Friedrich Wilhelm Pfeiffer, Bibliothekar. München 1913. Kommissionsverlag der Riegerschen Universitäts-Buchhandlung.

Von den dreierlei in der deutschen Gesetzgebung vorfindlichen Arten von Pflichtexemplaren behandelt der Herr Verfasser in der vorliegenden Schrift jene Freiexemplare, welche kraft partikularen Rechtes der einzelnen Bundesstaaten an die Bibliotheken und öffentlichen Sammlungen abzugeben sind.

Der Herr Verfasser gibt erst einen geschichtlichen Überblick über die Machtmittel, deren man sich bediente, als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ein neues Ausdrucksmittel entstanden war. Er bespricht die Zensur und das Privilegium vom ersten Auftreten dieser Einrichtungen bis zu ihrem Absterben und zeigt, daß der Staat auch ein finanzielles Interesse an diesen Institutionen hatte, die bezüglichen Einnahmen aber immer mehr zurückgingen. Man versuchte den Abgabezwang seines aufreizenden Charakters dadurch zu entledigen, daß man die abgegebenen Exemplare einem gemeinnützigen Zwecke dienstbar machte. Einrichtungen, die ursprünglich auf Zensur und Privilegium abzielten, verwandelten sich in das Institut der sogenannten Studienexemplare, die für öffentliche Bibliotheken und Sammlungen bestimmt waren. Der Herr Verfasser bespricht dann die Pflichtexemplare im modernen Staat und berührt hiebei die einzelnen Partikularrechte der Bundesstaaten mit geschichtlichem Überblicke des bezüglichen Rechtes. Im dogmatischen Teile werden die Wurzeln des Rechtsgrundes der Pflichtexemplare untersucht. „Um den Rechtsgrund der Pflichtexemplare zu untersuchen, diene eine Erörterung zweier Wurzeln des Rechtes: 1. der Macht, 2. ihrer Beschränkung. Bei der Frage nach dem Rechtsgrund der Pflichtexemplare zeigen sich diese Wurzeln so: 1. Der Staat und seine Zwecke, 2. die Selbstbeschränkung des Staates durch das Gesetz" (Seite 28). Der Autor betrachtet nun die zwei Erscheinungen des Rechtsgrundes, den Staat und das Gesetz. Er zeigt, daß formelle Widersprüche zwischen den die Pflichtexemplare betreffenden Gesetzen nicht bestehen; daß folglich ex lege lata Einwände gegen die Rechtsbeständigkeit des Instituts aus ihnen nicht hergeleitet werden können. Der Herr Verfasser untersucht sohin die Frage der rechtlichen Natur der Pflichtexemplare, ob sich die Pflichtexemplarabgabe als eine Steuer oder Gebühr oder eine Zwangsenteignung darstellt und gibt dann nachstehende Definition: „Die Pflichtexemplare sind eine öffentlich-rechtliche Belastung des Eigentums. Sie dienen unmittelbar der Erreichung eines kulturellen Zweckes, der Denkmalpflege in bezug auf die heimische Gesamtliteratur. Als Abgabe in natura und ohne grundsätzlichen wirtschaftlichen Zweck nehmen sie eine eigene Stellung im modernen Staate ein." (S. 36.) Der Autor zeigt dann, daß die Einrichtung dem öffentlichen Rechte angehört und daß die Regelung des Rechtes der Pflichtexemplare Sache des formellen Gesetzes sei. Der Herr Verfasser bespricht dann eine lex ferenda der hier behandelten Rechtsmaterie. Die bezüglichen Erwägungen können in Kürze so zusammengefaßt werden: Zur Regelung des Rechtszustandes ist das Reich zuständig, da die Pflichtexemplare eine Angelegenheit der Presse im weiteren Sinne sind und weil der Abgabezwang in einem großen Teile der Fälle als Eingriff in einen Gewerbebetrieb sich darstellt. Es wird ferner das Verlangen nach Errichtung einer Zentralbibliothek gestellt. „Eine lex ferenda wird vom Sammlungsgedanken ausgehen. Als leitenden Grundsatz wird sie die Pflicht der damit betrauten Staatsstelle zur Aufbewahrung verkünden. Und daraus erst wird sie, im Gegensatz zur bisherigen Übung, das Recht zum Abgabezwang leiten." Die Forderung der Lückenlosigkeit erheischt auch die Erweiterung des Kreises des zu sammelnden Materiales. Nicht nur Preßerzeugnisse, sondern auch amtliche Drucksachen im weitesten Sinne, ferner Plakate, Flugschriften, Prospekte, Fabriksordnungen, Gesellschaftsstatuten, Theater- und Konzert-Programme ꝛc. sollen gesammelt werden. Es wird dann die Forderung der Vergütung der Freiexemplare (in Geld) hervorgehoben und der Verleger als jene Person bezeichnet, den die lex ferenda als zur Einlieferung des Werkes Verpflichteten anzusehen hätte.

Am Schlusse erörtert der Herr Verfasser noch kurz mehrere Fragen praktischer Natur. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Eisenbahnministerium Dr. Karl Pesta den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Generaldirektor der Levico-Vetriolo-Heilquellen-Gesellschaft Anton Heimbach das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem leitenden Arzte dieser Gesellschaft Dr. Otto Liermberger den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Großgrundbesitzer und Landtags-Abgeordneten Nikolaus Ritter von Flondor den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Oberstaatsbahnrate Dr. Phil. Georg Fulda den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurate im Eisenbahnministerium Karl Barwicz den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrate in der Kanzlei des Herrenhauses des Reichsrates Rudolf Penner anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkskommissären Karl Rottleuthner und Dr. Friedrich Bajardi in Graz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kontrollor der Staats-Zentralkasse Karl Hrodetzky aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Staats-Hauptkassendirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen kaiserlichen Rate Bernhard Buchwald in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Repräsentanten der Marmorwerke „Kiefer" in Oberalm bei Salzburg Ferdinand Moser das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Landtags-Abgeordneten Dr. Theodor Freiherrn von Kathrein zum Landeshauptmanne in der gefürsteten Grafschaft Tirol, den Landtags-Abgeordneten Dr. Heinrich Conci zum ersten und den Landtags-Abgeordneten Josef Schraffl zum zweiten Stellvertreter des Landeshauptmannes in der Leitung des Landtages ernannt.

Se. Majestät haben dem bosn.-herz. Regierungs-Vizesekretär und Leiter des Bezirksamtes in Čajniče Eduard Schreiber das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Forstkommissären I. Klasse im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung Ferdinand Fortuna und Josef Henrich das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Hofrat Max von Gyurkovics zum Sektionschef, den Oberfinanzrat Alois Fellel zum Hofrate und den Finanzrat Dr. August Zeithammer zum Oberfinanzrate ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbaurat im Eisenbahnministerium Josef Edlen von Ott zum Ministerialrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate bei der Statthalterei in Zara Bruno Ravasio anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand für seine vieljährige, pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben.

Der gemeinsame Finanzminister hat in der bosn.-herz. Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums den Finanz-Vizesekretär Josef Weymelka zum Finanzsekretär extra statum ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Triest den provisorischen Finanzprokuraturs-Sekretär Dr. Aeneas Coglievina zum Finanzprokuraturs-Sekretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Rechnungsbeamten des Ackerbauministeriums den Rechnungsrat Karl Sitter zum Oberrechnungsrate, den Rechnungsoffizial Viktor Zorn zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Karl Schug zum Rechnungsoffizial ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Kanzlistenstellen im Stande der Kanzleibeamten der k. k. Polizeidirektion in Wien. Gesuche bis längstens 21. Juni 1914 (Amtsblatt Nr. 115).

2, eventuell mehrere Kanzlistenstellen im k. k. Ministerium des Innern in Wien. Gesuche bis längstens 20. Juni 1914 (Amtsblatt Nr. 118).

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. Juni 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 24.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Eine Betrachtung des Schuldproblems im deutschen Reichsgesetze über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

Von Finanzrat Kronegger.

In meinem Aufsatze in dieser Zeitschrift über die Strafbarkeit des Rechtsirrtums (Nr. 21 und 22 ex 1910) und über Wissentlichkeit und Absicht (Nr. 3 bis 7 ex 1912) habe ich mich bemüht, den Nachweis zu erbringen, daß wir in den §§ 239 und 241 des österreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zwei Schuldformen begegnen, welche doloser Herkunft sind, nämlich der Wissentlichkeit und der Absicht. Dies hervorzuheben war um so mehr notwendig, als — wie dort gezeigt — der österreichische Verwaltungsgerichtshof auf einem vielfach unrichtigen, nicht zu billigenden Standpunkte sowohl in Hinsicht der Struktur jener Schuldarten als auch des Beweisproblems steht.

Das obige reichsdeutsche Gesetz, betreffend den Wehrbeitrag, hat in den §§ 56, 57 und 58 die Schuldfrage in Steuerhinterziehungsfällen geregelt. Da der Wehrbeitrag gemäß § 1 des zitierten Gesetzes nur einmal eingehoben wird, ist die Kraft des Gesetzes und damit jener Gesetzesstellen befristet. Am 3. Juli 1913 erschien aber auch das Besitzsteuergesetz, welches als andauerndes Gesetz gilt, und in den §§ 76 ff., den §§ 56 bis 58 des Wehrbeitragsgesetzes entsprechende Bestimmungen enthält. Die Schuldfrage ist daher an keinen Ablauf der Zeit gebunden, die Frage wird dadurch von weiterer Aktualität. Das Schuldproblem ist an und für sich eine interessante Frage, sein Fortschritt bezeugt den Fortschritt der Strafrechtswissenschaft und damit den Kulturzustand eines Volkes. Zeigt doch die Skala der Beurteilung des Verschuldens auf ihren untersten Staffeln noch ein völliges Verschwimmen der Schuldarten — vorsätzliche und fahrlässige Handlungen wurden gleich gestraft, ja sogar auf Zufall beruhende Veränderungen des Außenzustandes — und erst nach und nach dringt der Gedanke durch, daß das Augenmerk nicht so sehr der Tat, als dem Täter, dem Deliktsträger, dessen Fühlen und Denken zuzuwenden ist. Auch bei uns in Österreich finden wir aus älterer Zeit noch Reste jener Verschwommenheit. Hiefür ist ein Beispiel unser Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835, welches in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den objektiven Tatbestand als für den Strafausspruch genügend erachtet.

Wer aber wollte derartige Zustände als den heutigen Ansichten entsprechend erachten? Müssen wir nicht schon im Interesse der Verfeinerung des Strafrechtes und damit des Kulturzustandes gerade dem Schuldproblem jenes Augenmerk zuwenden, welches ihm namentlich auch auf dem Gebiete des Steuerrechtes gebührt? Ein Grund mehr, sich heute mit den obigen Gesetzesbestimmungen zu befassen und zu untersuchen, ob diese gesetzliche Erscheinung eine Verfeinerung des Problems geschaffen hat und inwieferne.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Wehrbeitragssteuergesetzes — welche, wie erwähnt, von dem § 76 ff. des Besitzsteuergesetzes wesentlich nicht abweichen — sind folgende:

§ 56: „Wer als Beitragspflichtiger oder als Vertreter eines Beitragspflichtigen wissentlich der Veranlagungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrages herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage des gefährdeten Wehrbeitrages bestraft."

§ 57: „In den Fällen des § 56 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, den Wehrbeitrag zu hinterziehen, gemacht worden sind und wenn der gefährdete Betrag nicht weniger als 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrages, mindestens aber dreihundert Mark ausmacht oder wenn der Beitragspflichtige Vermögen vom Inlande ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Veranlagungsbehörde zu verheimlichen."

§ 58: „Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrages herbeizuführen, nicht in der Absicht gemacht worden sind, den Wehrbeitrag zu hinterziehen, so tritt an Stelle der im § 56 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark."

Außeracht kann für die heutige Untersuchung die Hinwegbringung von Vermögen im Sinne des § 57 bleiben, da sie ja nur ein Spezialfall der im Bekenntnisse oder anderweitig zum Ausdrucke gebrachten Unvollständigkeit ist. Zu erwähnen ist noch, daß das Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetz kein unserer Steuerverheimlichung analoges Delikt kennt. Die Unterlassung der Bekenntniseinbringung unterliegt nur der Strafandrohung und Verhängung im Sinne des § 38 des Wehrbeitragsgesetzes und § 54 des Besitzsteuergesetzes, die Unterlassung der Bekenntniseinbringung hat abgesehen von der Verhängung von Zwangsstrafen nur perzentuelle Steigerung der Steuer im Gefolge. Ein eigentliches Steuerdelikt liegt in diesem Falle nicht vor. Die Steuerhinterziehung kann nach den zitierten Gesetzesstellen nur durch ein Handeln begangen werden, durch eine positive Tätigkeit des Steuer-

subjektes. Dies mußte aus später erklärlichem Grunde vorausgeschickt werden.

Wenn wir nun die objektiven Tatbestände jener drei Gesetzesstellen betrachten, so ergibt sich, daß in allen drei Fällen dieser Tatbestand der gleiche ist. Er besteht in dem Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben — gleichgiltig in welchen Vorbringungsmitteln, ob vor oder nach der Veranlagung, daher auch im Rechtsmittelverfahren. Damit die unrichtigen oder unvollständigen Angaben den finanziellen Effekt der Besteuerung berühren, müssen sie auf diese Relevanz ausüben, sie müssen, wie sich der Gesetzgeber ausdrückt, „geeignet sein, eine Verkürzung des Wehrbeitrages herbeizuführen". Ob diese letztere Voraussetzung — die sich in fast allen Steuerstrafgesetzen findet — vom ethischen Standpunkte gerechtfertigt ist, darüber ließe sich streiten. Jedenfalls überläßt sie dem großen Steuerträger gegenüber dem kleineren ein viel weiteres Feld strafloser Unrichtigkeit und Unvollständigkeit. Dies sei aber nur nebenbei bemerkt.

Wir haben nun gesehen, daß der objektive Tatbestand in den drei Fällen der Steuerhinterziehung derselbe ist und doch sind die Strafsanktionen von erheblichem Unterschiede — nach § 58 Geldstrafe bis 500 Mark, nach § 56 zwanzigfacher Betrag des gefährdeten Wehrbeitrages, nach § 57 außer der letzteren Strafe noch Gefängnis bis zu sechs Monaten, eventuell nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle öffentliche Bekanntmachung des Urteiles auf Kosten des Verurteilten.

Da der objektive Tatbestand überall derselbe ist, so kann für die verschiedene Strafwürdigkeit der Tat, für den Grad des Unwerturteiles des Gesetzgebers über die Tat und damit über den Täter nur das subjektive Verhalten des letzteren von Maßgabe sein. Welchen Schuldformen begegnen wir nun in den mehrangeführten Gesetzesstellen? Subjektiver Tatbestand ist nach § 56 die Wissentlichkeit, nach § 57 die Wissentlichkeit und Absicht im hier umschriebenen Umfange, nach § 58 der objektive* Tatbestand ohne Absicht auf Hinterziehung des Wehrbeitrages. Auf den ersten Blick fällt es auf, daß wir es mit zwei Tatbeständen zu tun haben, zu welchen die Absicht nicht konstitutives Deliktsmoment ist, nämlich der Fall des § 56 und § 58. Das könnte auf den ersten Blick verwirren. Denn man kann füglich die Frage aufstellen: Gibt es eine *unwissentliche* Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, mit Absicht den Wehrbeitrag zu hinterziehen? Diese Frage bildet denn auch den Markstein der vorliegenden Abhandlung.

Wenn man den psychischen Vorgang im Inneren des Steuerdefraudanten betrachtet, so ist zweifellos die Absicht, die Steuer zu entziehen, das Primäre und ihr folgt die Handlung. Die Absicht gibt der Handlung die bestimmte Art und Weise des Vorbringens, die Handlung (Bekenntnislegung u. dgl.) wird dem bestimmten Zwecke — der Steuerentziehung — gemäß eingerichtet. Da aber die wissentlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben dem bestimmten Endzwecke — der Erreichung der Absicht der geringeren Steuerleistung oder Steuerbefreiung — erst im Zeitpunkte des Machens der unrichtigen Angaben dienstbar gemacht werden können, ist die Handlung das Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die früher noch abstrakte Absicht, sich Steuer zu ersparen, findet in der Handlung ihre Konkretisierung, ihre Spezialisierung; die Handlung und damit das Bewußtsein der unrichtigen und unvollständigen Angaben wird in diesem Momente die antezedente Kraftkomponente des Endzweckes. Die Handlung weist erst die weitere Richtung für das Verhalten des fraudolosen Steuerträgers.

Es ist daher selbstverständlich, daß dem Begriffe der Absicht die Vorstellung der Erreichung eines bestimmten bezweckten Erfolges immanent ist. Diese Vorstellung muß notwendig schon im Zeitpunkte der Handlung, des Machens jener Angaben vorhanden, daher dem Übertreter zum Bewußtsein gekommen sein. Die Absicht setzt daher das Bewußtsein der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit notwendig voraus. Die Sache ist etwa mit folgendem Beispiele der Mechanik vergleichbar: Denken wir uns eine Spiellokomotive mit Uhrwerk. Die Kraft, die die Feder zu engeren Spiralen zwingt (etwa die Hand) ist gleich der Absicht, von welcher die Richtung und Länge des Weges, den der Körper durchläuft, mittelbar abhängt. Ist jene Lokomotive einmal losgelassen, so wirkt die Spiralfeder durch ihr Streben nach dem Zustand der Ruhe. Diese mittelbare Kraftbetätigung ist der Wissentlichkeit vergleichbar, während die Wegrichtung und Weglänge die Handlung, die außen-sichtbare Kraftäußerung ist. Hieraus läßt sich auch die Eignung der Handlung, vom subjektiven Standpunkte aus betrachtet, theoretisch abweichend von der bisher herrschenden Lehre erklären.

Daraus ergibt sich, daß eine Absicht im Falle des Nichtwissens der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht existieren kann, wenigstens nicht auf rechtlich relevantem Gebiete; denn eine Mentalreservation ohne tatsächliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist steuerstrafrechtlich bedeutungslos und wir stehen nun vor dem scheinbaren Rätsel der Bedeutung der Strafsanktion des § 58. Wissentlich unrichtige Angaben und Unvollständigkeiten werden nach § 56 mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des gefährdeten Wehrbeitrages gestraft. Mit dem § 58 kann daher der Gesetzgeber nicht denselben Tatbestand herstellen wollen.

Ist Wissentlichkeit und Absicht ein identischer Schuldbegriff? Was ist Wissentlichkeit?

Ich habe in meinem eingangs zitierten Aufsatze über den Rechtsirrtum (S. 89, zweiter Absatz) das Wissen „als die infolge Vorstellungen und Reflexionen gewonnene Erkenntnis und die hierauf basierende *subjektive* Überzeugung des Steuerpflichtigen, daß das, was er angibt, mit der Wirklichkeit übereinstimmt, daher wahr ist," erklärt. Im Wesentlichen scheine ich das Richtige getroffen zu haben.

Unter anderem sagt Ministerialrat E. Zimmermann in seinem kürzlich erschienenen Kommentar zum Reichsgesetz über den Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 auf S. 114: „Wissentlich unrichtig oder unvollständig ist eine Angabe gemacht, wenn der Fatierende das Bewußtsein hat, daß die Angabe nicht der Wirklichkeit entspricht." Wissentlichkeit ist, wie ich in meinem zweitzitierten Aufsatze zu erweisen mich bemüht habe, eine Schuldform der Kategorie des Dolus angehörig. Es wäre widersinnig*, wenn der Gesetzgeber für ein derartiges Vorgehen eine „Ordnungsstrafe" (§ 58) ausgesprochen hätte, ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit eines gesetzgeberischen Vorhabens, für einen Tatbestand zwei Strafarten zu erwählen.

Was bedeutet nun die Stelle: „unrichtige oder unvollständige Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrages herbeizuführen, die aber nicht in dieser Absicht gemacht worden sind." Der Gesetzgeber hat offenbar die „Wissentlichkeit" und die „Absicht" verwechselt. Dadurch wird jedoch der § 58 seiner Anwendbarkeit nicht beraubt. Wenn zur Absicht Wissentlichkeit gehört — und dies ist nach dem früher Gesagten wohl zweifellos — so liegt die Wissentlichkeit schon im Begriffe der Absicht. Die Absicht weist auf den zu erreichenden Zweck hin, die Wissentlichkeit auf die Handlung, das Mittel des zu erreichenden Zweckes. Der Gesetzgeber hat also den Zweck mit dem Mittel verwechselt, äußerlich gesehen die möglicherweise eintretende Wirkung mit der Ursache. Da die Absicht Wissentlichkeit voraussetzt, es aber offenbar auch Wissentlichkeit ohne Absicht — die Fälle des § 56 — gibt, bleibt für die Beurteilung des Begriffskomplexes „unrichtige oder unvollständige Angaben ohne Verkürzungsabsicht" nichts anderes übrig, „als eben aus dem Begriffe der Absicht die Wissentlichkeit herauszuschälen und sie in den Vordergrund treten zu lassen". Es sind dann im § 58 offenbar Handlungen gemeint, die *ohne* Bewußtsein der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben eine dem Steuersubjekte gar nicht erwünschte Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen vermögen. Insoferne liegt der Endzweck außer dem Strebensbereiche des Subjektes, er ist nicht beabsichtigt.

Wir kommen nun zum nachstehenden Ergebnisse: Im Sinne des Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetzes sind zu bestrafen:

1. Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben *mit Absicht*, den Wehrbeitrag, beziehungsweise die Besitzsteuer zu hinter-

---

* Allerdings wird auch hier schon nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen Verschulden zum Tatbestande Voraussetzung bilden, während auf Zufall, Zwang u. dgl. beruhende Handlungen nicht strafwürdig sein können.

* Das österreichische Gesetz vom 20. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, hat im § 241 für wissentlich unrichtige Angabe gar nur eine Strafe bis 100 K festgestellt. Auf Grund der Materialien negiert man allerdings den Begriff der Wissentlichkeit im hier dargelegten Sinne und will auf Rechtsirrtum beruhende Handlungen unter die erwähnte Gesetzesstelle subsumieren. Dadurch wird aber der nur wissentlich nicht in der speziellen Absicht Handelnde geschädigt. Ein Zurückgehen zu Ungunsten der Partei auf die Materialien eines Strafgesetzes ist aber gerade auf diesem Gesetzesgebiete meines Erachtens unzulässig.

ziehen nach § 57 W.-St.-G., beziehungsweise § 77 B.-St.-G. und nach § 56 W.-B.-G. bzw. § 76 B.-St.-G.

2. Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben ohne die ad 1 erwähnte Absicht nach § 56 W.-St.-G. und § 76 B.-St.-G. Hieher gehören auch die Fälle des dolus eventualis weil dieser kein dolus directus ist, und die Fälle, wo sich die Absicht nicht erweisen läßt; hier wird wohl auch die bewußte Fahrlässigkeit (luxuria, petulantia, lascivia) zu subsumieren sein.

3. Unrichtige und unvollständige Angaben ohne Wissentlichkeit, d. h. Angaben kulposer Natur inklusive rechtsirrtümlicher Handlungen nach § 58 W.-St.-G., beziehungsweise § 78 B.-St.-G.

Trotz der oben geschilderten Unklarheit muß zugegeben werden, daß in diesem Gesetze die Schuldfrage systematisch durchdacht ist, wodurch auch das Beweisproblem geklärt wird zum Schutze des Staatsbürgers gegen Willkürakte der Behörden und Gerichte.

Mitteilungen aus der Praxis.

Auch die Vernichtung oder Unterdrückung der Wählerliste, wodurch alle Wahlberechtigten in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, an der Abgabe der Stimmen verhindert werden, fällt unter § 8, Z. 3, Wahlschutzgesetz. — Verhältnis zum allgemeinen Strafgesetze.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 17. März 1913, Kr V 739/12, die von den Angeklagten Wasyl R. und Andreas B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Sanok vom 7. Juni 1912, womit Wasyl R. des Vergehens nach § 8, Z. 3 Wahlschutzgesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, und der Übertretung nach § 312, St.-G., Andreas B. der Mitschuld nach § 5 St.-G. an dem obigen Vergehen schuldig erkannt wurden, verworfen.

Aus den Gründen: Im gegebenen Falle nahm das erkennende Gericht als erwiesen an, daß in Besko am 14. März 1912 anläßlich der an diesem Tage abzuhaltenden Gemeindewahl: a) Wasyl R. vorsätzlich die im Gemeindelokale aufliegende Wählerliste an sich brachte und sie entweder vernichtete oder unterdrückte, b) Andreas B. durch Anraten und Unterricht obige Tat des Wasyl R. einleitete und zur Vernichtung oder Unterdrückung der Wählerliste Hilfe leistete, daß beide Angeklagten in der Absicht handelten, um den Vollzug der Gemeinderatswahlen am 14. März 1912 zu vereiteln. Auf Grund dieses festgestellten Tatbestandes wurde Wasyl R. des Vergehens nach § 8, Z. 3 Wahlschutzgesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, Andreas B. aber der Mitschuld nach § 5 St.-G. an diesem Vergehen schuldig erkannt.

Die Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. anrufend, vermißt die Nichtigkeitsbeschwerde in diesen Handlungen der Angeklagten die Merkmale einer Straftat, da die Absicht der Angeklagten auf die Wiederholung des ganzen Wahlaktes und nicht auf die Wahlbehinderung einzelner Wahlberechtigten gerichtet war. Nun mag es allerdings richtig sein, daß die Strafandrohung des § 8, Z. 3 Wahlschutzgesetz sich zunächst auf den Fall der Behinderung eines einzelnen oder einzelner Wahlberechtigter bezieht und nicht auf die Vereitlung der ganzen Wahl und daß anderseits § 10 des Gesetzes sich nur auf die Vereitlung der bereits vorgenommenen Wahl bezieht. Wenn jedoch die Vorschrift des § 8, Z. 3 Wahlschutzgesetz schon die Vereitlung der Ausübung des Wahlrechtes durch vorsätzliche Verhinderung eines Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme unter Strafe stellt, so ist der Schluß berechtigt, daß ein Vorgang, wodurch sämtliche Wahlberechtigte verhindert werden sollen, ihre Stimme abzugeben, und bezüglich sämtlicher Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes vereitelt werden soll, ebenfalls der Bestimmung des § 8, Z. 3 des Gesetzes unterliegt. Im gegebenen Falle haben die Angeklagten durch Vernichtung oder Unterdrückung der Wählerliste nicht nur einzelne Wahlberechtigte in der Ausübung des Wahlrechtes verhindert, sie haben den ganzen an diesem Tage vorzunehmenden Wahlgang vereitelt und daher alle Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert. Auch auf diese Weise kann, wie sich im gegebenen Falle zeigt, die Absicht verwirklicht werden, ein dem Täter unerwünschtes Wahlergebnis zu verhindern, um bei einem späteren Wahlgange allenfalls mit größerer Aussicht auf Erfolg in den Wahlkampf eintreten zu können.

In Frage kommt, ob die Tat der Angeklagten nicht die Merkmale eines Betruges gemäß §§ 197, 201 a, 461 St.-G. enthält und daher gemäß § 1 Wahlschutzgesetz dieser Strafbestimmung zu unterstellen wäre. Die Wählerliste war eine Urkunde, die den Angeklagten nicht gehörte, diese Urkunde haben die Angeklagten vernichtet oder unterdrückt. Durch diese Handlung haben sie zweifellos der Gemeinde Besko, die durch ihren Vorsteher (§ 16, galizische Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866, R.-G.-Bl. Nr 19) eine neue Wählerliste anzufertigen hatte, wie auch den Bewohnern der Gemeinde Besko, die auf Grund der vernichteten oder unterdrückten Wählerliste berechtigt waren, am 14. März 1912 ihr Wahlrecht auszuüben, einen Nachteil, und zwar auch materieller Natur, zugefügt, dessen sie sich bewußt sein mußten. Mit Rücksicht darauf könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die den Angeklagten angeschuldete Tat entweder als Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200, 201 a St.-G. (wenn der beabsichtigte oder vorsätzlich verursachte Schade sich höher als auf 200 K beläuft) oder als eine Übertretung des Betruges nach § 461 St.-G. anzusehen sei. Diese Frage muß jedoch verneint werden. Der im § 1 Wahlschutzgesetz ausgesprochene Grundsatz, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur soweit Anwendung zu finden haben, als die Tat nicht die Merkmale einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten Straftat an sich trägt, erfährt, wie ähnliche in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften, durch den Inhalt des Gesetzes selbst eine naturgemäße Einschränkung. Zunächst in jenen Fällen, wo aus einem allgemeinen, schwerer bedrohten Tatbestande ein dem Spezialgesetze unterworfener Tatbestand entnommen und mit milderer Strafe bedroht wird. In Fällen dieser Art würde sonst für die Anwendung des Spezialgesetzes kein Raum bleiben. So scheidet der Begriff der Wahlnötigung im Sinne des § 5 Wahlschutzgesetz aus dem allgemeinen Erpressungsbegriffe Tathandlungen aus, die sonst mangels solcher Spezialbestimmung unter den Erpressungsbegriff fallen würden. Gewisse Erpressungshandlungen werden, wenn sie sich gegen den Wahlschutz richten, dadurch milder behandelt als Handlungen gleicher Art, die sich gegen andere Rechtsgüter richten. Es ist dies eine Folge des Umstandes, daß der Begriff der Wahlnötigung an den im geltenden Strafgesetze fehlenden Begriff der Nötigung sich anschließt. In gleicher Weise schließt die unter § 10 Wahlschutzgesetz fallende Urkundenunterdrückung die Anwendung des Betrugsbegriffes aus, mag auch die Absicht des Täters auf Schädigung von auf Grund der vorgenommenen Wahl erworbenen Rechten anderer abgezielt haben. Wenn dies aber für den Fall einer bereits vorgenommenen Wahl und der Unterdrückung der Stimmlisten gilt, so muß dies auch für den Fall der noch nicht vorgenommenen Wahl und der Unterdrückung der Wählerliste gelten, da es einen Widerspruch darstellen würde, die kriminalpolitisch und nach ihren Folgen minder strafwürdige Tat einem strengeren Strafgesetze (§ 461 St.-G.) zu unterstellen als die nach Tatbestand und Folgen strenger zu beurteilende (§ 10 Wahlschutzgesetz). Es wurde daher im gegebenen Falle die Betrugsbestimmung mit Recht nicht angewendet, sie wäre im übrigen im Nichtigkeitsverfahren schon deshalb unanwendbar, weil es sich um eine zu Gunsten des Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde handelt.

Notizen.

(Eisenbahn-Polizeihunde bei den deutschen Eisenbahnen.) Einem Erlaß des preußischen Eisenbahnministers zufolge wurden von den Eisenbahndirektionen deutsche Schäferhunde als Polizeihunde angeschafft, die zur Bewachung der Eisenbahnanlagen sowie zur Ermittlung von Verbrechern und zur Fernhaltung derselben dienen sollten. Wie man mitteilt, sind die Erfahrungen, die mit diesen Hunden erzielt wurden, durchaus gut. Vor allem hat sich gezeigt, daß die Hunde durch ihre Anwesenheit vermocht haben, Diebe und sonstiges lichtscheues Gesindel von den Eisenbahnanlagen abzuhalten, so daß sich die Zahl der bisherigen Diebstähle bedeutend vermindert hat. Die eigentliche Tätigkeit als Polizeihunde, die in der Verfolgung und Entdeckung von Verbrechern besteht, ist allerdings bisher nur verhältnismäßig selten in Erscheinung getreten. Der Sicherheitsdienst, der durch Nachtwächter usw. ausgeübt wird, hat dagegen durch die Begleitung von derartigen Hunden wesentlich gewonnen. Einzelne Eisenbahndirektionen haben an Stelle der ziemlich teuren deutschen Schäferhunde solche der beiden anderen

Rassen von Polizeihunden (Dobermann und Airedale-Terrier), deren Beschaffung sich billiger stellt, für Zwecke der Eisenbahnverwaltung angeschafft. Es bleibt den Eisenbahndirektionen überlassen, mit der Beschaffung von Diensthunden weitere Versuche zu machen.

Literatur-Tafel.*

Parlament, das, in Österreich oder die innere Gefahr, von Kritias, (16 S.) Großoktav. Heidelberg, Weiß. Mk. —.40.

Stengel, K. Frhr. v., und M. Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes. 2. Aufl. 22. und 23. Lfg. Tübingen, Mohr. Je Mk. 2.—.

Brupbacher, Fritz: Marx und Bakunin. Ein Beitrag zur Geschichte der internationalen Arbeiterassoziation. (202 S. mit 5 Bildn.) Oktav. München, G. Birk & Co. Mk. 3.—.

Faulhaber, Alfons: Die christliche Gewerkschaftsbewegung. (VIII, 117 S.) Großoktav. Nürnberg (Bucherstr. 79), B. Hilz. Mk. 1.20.

Mülert-Eisert, Frz. Arth.: Vom Beruf unserer Zeit f. Gesetzgebung. Eine entwicklungsgeschichtliche Parallele zwischen dem römischen und modernen deutschen Recht. (112 S.) Großoktav. Mannheim, J. Bensheimer's Verlag. Mk. 3.—.

Plósz, Alex.: Die Natur der gesetzlichen Vermutungen. [S.-A.] (40 S.) Lexikonoktav. Leipzig, F. Meiner. Mk. 1.60.

Thurn, H.: Die Funkentelegraphie im Recht. Eine rechts- und verkehrsgeschichtliche Abhandlung. (150 S.) Lexikonoktav. München, J. Schweitzer Verlag. Mk. 4.—.

Wilson, Woodrow: Die neue Freiheit. Ein Aufruf zur Befreiung der edlen Kräfte eines Volkes. Mit einer Einleitung von Hans Winand. (225 S.) Großoktav. München. G. Müller. Mk. 3.—, geb. Mk. 4.50.

Appelt, O.: Ein europäischer Staaten-Bund? Zeitgemäße Betrachtungen und Erörterungen. (51 S.) Oktav. Leipzig, O. Hillmann. Mk. 1.—.

Gildemeister, Otto: Aus den Tagen Bismarcks. Politische Essays. Herausgegeben von der literarischen Gesellschaft des Künstlervereines in Bremen. 2., vermehrte Auflage (VIII, 314 S. mit eingeklebtem Bildnis.) Oktav. Leipzig, Quelle & Meyer. Mk. 6.—, geb. Mk. 8.—.

Rosenthal, Eduard: Der Wandel der Staatsaufgaben. in der letzten Geschichtsperiode. Rede. (32 S.) Lexikonoktav. Jena, G. Fischer. Mk. 1.

Schalfejew, Eduard: Die staatsrechtliche Stellung Elsaß-Lothringens nach dem neuen Verfassungsgesetz. (Diss.) (87 S.) Großoktav. Berlin, R. Trenkel. Mk. 1.80.

Stoerk, Fel.: Handbuch der deutschen Verfassungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reichs und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande bearbeitet und herausgegeben. In 2. Auflage neu bearbeitet von Fr. W. v. Rauchhaupt. (X, 587 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 15.—.

Vrba, Rud.: Rußland und der Panslavismus. Statistische und sozialpolitische Studien. 2 Bände (533 und 613 S.) Oktav. Prag (F. Rivnáč). K 18.—.

Hammermeister, W.: Praktische Anleitung zur Vorbereitung für den Kommunalverwaltungsdienst. 7. Auflage. (XII, 484 und III, 129 S.) Oktav. Berlin, A. W. Hayn's Erben. Geb. Mk. 6.—.

Pfuhlstein, v.: Öffentliche Wasserversorgung und Entwässerung. 2., verm. Auflage. (X, 116 S) Oktav. Bromberg, W. Johne. Mk. 3.—.

Ahlwardt, Herm.: Die Vertrustung Deutschlands. (51 S.) Oktav. Leipzig, G. Hedeler. Mk. —.50.

Forcher, Hugo: Die statistische Methode als selbständige Wissenschaft. Eine Einführung in deren Fundamente und Grundzüge (VI, 365 S. mit 60 Fig.) Großoktav. Leipzig, Veit & Co. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—.

Wagemann, Arnold: Wesen und Technik der heutigen Wirtschaftskämpfe (III, 44 S.) Großoktav. Jena, G. Fischer. Mk. 1.50.

Zahnbrecher: Gemeindesozialismus und Arbeitgeber. (47 S.) Oktav. Berlin, O. Elsner. Mk. 1.—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Landesgerichtspräsidenten Kamillo Kunze in Brünn aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Rudolf Kahler in Wien den Ritterstand verliehen und das bezügliche Diplom Allerhöchst unterzeichnet.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Handelsministerium Richard Riedl das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Handelsministerium Dr. Heinrich Kautzky das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Kustos I. Klasse an der Hofbibliothek Johann Kluch aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Alois Regenhart in Freiwaldau das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostrat der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Romuald Formánek zum Vizepräsidenten dieser Direktion mit der Einreihung in die V. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Handelsministerium Dr. Walter Schiff und Dr. Rudolf Ritter Speil von Ostheim den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate und Vorstande der Rechnungsabteilung des Oberlandesgerichtes in Wien Josef Spedl den Titel und Charakter eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabriksdirektor Josef Steinlechner in Klagenfurt den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Eger Dr. Johann Chudaczek den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Schloßoberinspektor in Salzburg Josef Horal anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Rudolf Friedrich in Beneschau bei Prag und dem Oberpostkontrollor Franz Wenzl in Prag den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben der Josefine Novotny von Ravenov in Prag den Elisabeth-Orden II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Schlossermeister Josef Christ in Böckstein das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der Hofschauspielerin Fanni Walbeck in Anerkennung ihres vieljährigen, vorzüglichen künstlerischen Wirkens am Hofburgtheater das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberstaatsbahnrate Theodor Opitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner den Bau-Oberkommissären der österreichischen Staatsbahnen Alfred Chat und Rudolf Franz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben in huldvollster Anerkennung mehr als fünfzigjähriger, einem und demselben Industrieunternehmen zugewendeter, treuer und belobter Berufstätigkeit den in den Montan- und Industrialwerken vormals Joh. Dav. Starck in Kasnau beschäftigten Arbeitern Josef Procházka, Franz Greiner und Josef Vyslyšel das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Maschinenmeister Julius Palm in Halbseit das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt med. et phil. Dr. Johann Hammerschmidt zum Direktor-Stellvertreter der Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Rechnungsrat Gustav Stolle zum Oberrechnungsrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat den Stabsfeldwebel im Infanterieregimente Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 Josef Rankl zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Von der Generaldirektion der Staatslotterien wurden die Lottoamts-Offiziale Emanuel Nagl und Anton Maschl in Wien zu Lotto-Oberamts-Offizialen ernannt.

Von der Generaldirektion der Staatslotterien wurden die Lottoamts-Assistenten Andreas Kellner in Innsbruck und Albert König in Wien zu Lottoamts-Offizialen ernannt.

Erledigungen.

2, eventuell mehrere Kanzlistenstellen im k. k. Ministerium des Innern in Wien. Gesuche bis längstens 20. Juni 1914. (Amtsblatt Nr. 119).

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. Juni 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 25.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Die Gemeinde-Autonomie.

Ein Beitrag zur Reform der Verwaltung.

Von Amtsrat Anton Fischer in Bielitz.

Nach dem Vortrage des Verfassers bei dem I. Deutsch-Österreichischen Gemeindebeamtentage in Wien am 7. Juni 1914.

Wie man allgemein hört, ist die Kommission für die Reform der Verwaltung fleißig am Werke, und soll auch bereits der Reform der autonomen Verwaltung ein besonderes Interesse gewidmet, und bestimmte Anträge in dieser Richtung beschlossen haben.

Begreiflicherweise wurde bei der Zusammensetzung dieser Kommission auf die verschiedenen Verwaltungszweige Rücksicht genommen; es wurden sowohl Männer der Theorie, wie solche der Praxis den Beratungen beigezogen. Auch hat die Kommission anläßlich der Veranstaltung der bekannten Enquete im Jahre 1912 die unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen zur Meinungsäußerung über die derzeitigen Verwaltungszustände herangezogen und ihnen Gelegenheit geboten, ihre Anschauungen über eine zeitgemäße Reform zu vertreten.

Nur einen Stand kann man in der Reihe der vernommenen Berufsgruppen nicht finden — nur ein Stand hat wie absichtlich am Beratungstische keinen Platz gefunden: jener der Beamten der autonomen Korporationen im allgemeinen und der Gemeinden im besonderen. Und doch hätten die Vertreter dieses Standes so viel zu sagen gehabt; denn — wenn auch die Verdienste der gewählten Funktionäre im Getriebe der autonomen Verwaltungen keineswegs in Abrede gestellt oder verkleinert werden sollen, so bleibt doch die eine Erfahrung unumstößlich aufrecht, daß nur der fachmännisch gebildete Beamte die gesetzmäßige Grundlage der autonomen Verwaltung kennt, daß nur er, welcher die Beschlüsse der Vertretungskörper auszuführen hat, und zur praktischen Anwendung der Gesetze im Behördenapparat der autonomen Körperschaften berufen ist, die Schwierigkeiten des Operierens mit den Rechtsbegriffen der autonomen Verfassung versteht; woraus sich ergibt, daß in erster Linie der Beamte der autonomen Verwaltung berufen war, auf die wunden Stellen, die Schäden des Systems aufmerksam zu machen, und daß seine Reformvorschläge zumindest zu hören gewesen wären.

Die Berufenen sind nicht auserwählt worden, und das ist, weniger im Interesse des Standes, als vielmehr des Reformwerkes in diesem speziellen Teile, sehr bedauerlich. Um der Pflicht des Standes gegen sich selbst und gegenüber der Öffentlichkeit zu genügen, ist derselbe genötigt, das Gastrecht der wissenschaftlichen Presse in Anspruch zu nehmen, um hier eine Beurteilung der Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte der beamteten Funktionäre der autonomen Verwaltung zur Diskussion zu stellen.

Die nachfolgende Betrachtung hat hauptsächlich die Gemeindeverwaltung zum Gegenstande. Nicht mit Unrecht kann man sie ja als die Grundlage einer jeden Verwaltung bezeichnen, da ohne ihre Mitwirkung heutzutage eine Staatsverwaltung kaum denkbar erscheint; sie ferner das Grundelement jeder Verwaltung, gewissermaßen die Urzelle darstellt, auf der höhere Verwaltungsorganismen basieren. Wenn man die übrigen autonomen Verwaltungskörperschaften aus dem System streicht, so kann man sich noch immer ein glattes Funktionieren der im öffentlichen Interesse notwendigen Verwaltungsorganismen in irgendwelcher andern Form vorstellen. Dagegen ist die Gemeindeverwaltung im gesamten Verwaltungssystem absolut nicht entbehrlich und auch nicht einmal im Traum aus demselben wegzudenken. Deshalb scheint es unumgänglich notwendig, gerade ihr eine besondere Aufmerksamkeit bei der Neugestaltung zu widmen — nachdem ihr ohnedies seit dem Jahre 1848 so wenig Reform und Übereinstimmung mit dem Geiste und den Erfordernissen der Zeit zuteil wurde.

Es mag heute niemanden geben, der sich ein Bild von gegenständlicher Deutlichkeit über den Jubel der alten Achtundvierziger machen kann, als sie die Gemeindeverwaltung der übermächtigen Bevormundung des Staates und der Stände entrissen; als sie das Prinzip „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde" zum ersten Male zur praktischen Anerkennung und Betätigung brachten, und zum ersten Male ihren selbstgewählten Vertretern die Schlüssel zur freien Gemeindeverwaltung in die Hand drückten. Bei der Verfolgung und Durchsetzung so bedeutender Prinzipien kann es nicht Wunder nehmen, daß verschiedene andere Gesichtspunkte bei der Grundlegung der Gemeindeverfassung übersehen wurden. Vielleicht auch damals leichter übersehen werden konnten, weil der Entwicklungszustand der Gemeinden noch ziemlich gering, die wirtschaftliche und kulturelle Struktur nicht so differenziert war.

Je mehr aber die einzelnen Gemeinden sich entwickelten, heranwuchsen, zu mächtigen Gemeinwesen wurden, desto bedeutender wurden die seinerzeitigen Verfassungsfehler, und heute ist es eine der größten öffentlichen Verlegenheiten, einer der fühlbarsten Mängel der öffentlichen Verwaltung, daß man rechtzeitig versäumte, dem Fortschritte der Zeiten auf diesem Gebiete entsprechend Rechnung zu tragen.

Heute krankt die Gemeindeverwaltung im allgemeinen vornehmlich an zwei Fehlern:

1. An dem Mangel der Differenzierung der Verfassung nach der Größe und Entwicklung der Gemeinden; und

2. an der vollkommen systemlosen Aufteilung des Tätigkeitsgebietes der Gemeinden auf den selbständigen und den übertragenen Wirkungskreis.

Beide Fehler stehen im ursächlichen Zusammenhange mit jenem schiefen und verschwommenen Begriff der Gemeindeautonomie, welcher unserer Gemeindeverwaltung die Signatur verleiht, und den Ausgangspunkt so mannigfacher Unzulässigkeiten bedeutet.

Um diese Behauptungen zu erläutern und zu beweisen, wenden wir uns zunächst einer eingehenden Betrachtung des vielfach mißverstandenen, in der Gesetzgebung nirgends genau präzisierten Begriffes der Gemeindeautonomie zu. Von den Dilettanten in der Gemeindeverwaltung — und die sind bedeutend in der Mehrzahl — wird er gewöhnlich dahin interpretiert, daß niemand auf der Welt der Gemeinde in ihre Geschäfte etwas hineinzureden habe, daß die Gemeinde als Behörde und als politische und wirtschaftliche Korporation tun und unterlassen könne, was ihr beliebt. In dieser Auffassung ist das goldene Korn der Wahrheit mit der Schlacke des Mißverständnisses verbunden. Zu dieser Erkenntnis wird uns die nachstehende Untersuchung des Begriffes „Autonomie" führen. Von vorneherein schalten wir jedoch sofort zwei Anwendungen des Begriffes der Autonomie aus, die heute allgemein gebräuchlich sind:

a) die Bezeichnung der Selbstverwaltungskörper mit obrigkeitlichen Befugnissen, als da sind: das Land, der Bezirk und die Gemeinde als „autonome Körperschaften" im Gegensatz zum Staate; und

b) die Bezeichnung der Statutarstädte als „autonome Gemeinden" im Gegensatze zu den übrigen, den allgemeinen Gemeindeordnungen unterliegenden Gemeinden.

Die Ausschaltung erscheint aus dem Grunde erwünscht, weil im Falle a der Autonomiebegriff einen für die gegenständliche Betrachtung zu weiten Umfang besitzt, im Falle b aber überhaupt eine unrichtige Anwendung gefunden hat.

Wörtlich genommen bedeutet Autonomie: Eigengesetzgebung, Selbstbestimmung, das heißt die Berechtigung, sich selbst Vorschriften zu geben. Dieser wörtliche, aus der Übersetzung gewonnene Sinn gibt aber den ganzen Inhalt und Umfang des Begriffes nach der Auffassung im öffentlichen Rechte nicht wieder; denn die Wortdeutung läßt neben der Berechtigung, sich selbst Vorschriften zu geben, die Möglichkeit übrig, daß noch Vorschriften von anderer Seite gemacht werden; und eben diese letztere Alternative schließt die heutige Auffassung des Begriffes Autonomie aus: Sie negiert direkt die Berechtigung Dritter zur Erlassung von Vorschriften, sie erkennt das Wesen der Autonomie darin, daß niemand anderer eine Vorschrift zu machen berechtigt ist. Man hat demnach unter Autonomie die Selbstbestimmung eines Rechtssubjektes zu verstehen, die solcher Art beschaffen ist, daß nur der eigene Wille dieses Subjektes den Ausgangspunkt und die Grundlage seiner Handlungen bildet, daß es neben seinem Eigenwillen keine fremde Bestimmung kennt, ja sogar eine solche direkt ausschließt.

Eine derartige Selbstbestimmung deckt sich vollkommen mit dem Begriffe der Rechts- und Handlungsfähigkeit nach dem bürgerlichen Rechte. Es scheint beinahe, als ob in bewußter Weise auf die Gleichstellung beider Rechtsbegriffe hingewirkt worden wäre, um neben die vollkommen handlungsfähige physische Person des bürgerlichen Rechtes die ebenso vollkommen handlungsfähige juristische Person des öffentlichen Rechtes zu stellen.

Es frägt sich nun, wie weit kann nach der Stellung der Gemeinden im Staatsorganismus eine derartige Autonomie der Gemeinden theoretisch bestehen, beziehungsweise, wo findet dieselbe ihre Grenzen?

Unzweifelhaft besteht ein Recht auf die Autonomie in höherem oder geringerem Maße in allen jenen Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde ihre eigenen Geschäfte besorgt. Hiefür spricht die gesetzliche Anordnung selbst, indem der Artikel V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-Bl. Nr. 18, das Prinzip der „freien Selbstbestimmung" im selbständigen Wirkungskreise aufstellt. Eine derartige Anordnung ist einleuchtend: Denn wie der handlungsfähige Mensch hinsichtlich seiner eigenen Geschäfte die Verantwortung nur vor sich selbst trägt und daher jeden fremden Einfluß auf seine Handlungen zurückweisen kann, so muß auch der Gemeinde im Prinzipe in allen Angelegenheiten, die sich auf sie selbst beziehen, die ihre eigenen sind, der Anspruch auf vollkommene Freiheit in ihren Dispositionen zuerkannt werden. Dieses Gebiet der freien Handlungsfähigkeit ist ein unendlich großes; die ganze Betätigung der Gemeinde auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete gehört zu dem Arbeitsfelde, auf dem sie ihre eigenen Geschäfte besorgt, für ihre eigenen Interessen arbeitet und dafür einen entsprechenden Arbeitserfolg erhofft.

Wir wollen der Einfachheit halber dieses große Gebiet von Verwaltungsgeschäften der Gemeinde mit dem einzigen Beinamen des „Ökonomischen Tätigkeitsgebietes" der Gemeinde bezeichnen, um es gegen das sofort näher zu behandelnde „behördliche Tätigkeitsgebiet" derselben umfassend und doch einfach abzugrenzen.

Das letztere Tätigkeitsgebiet hat mit den eigentlichen Geschäften der Gemeinde nichts mehr gemein. Es besteht aus Aufgaben, welche die Gemeinde nicht selbst an sich stellt, sondern die ihr von einem andern, dem Staate gestellt wurden, und gleicht darin dem Vollmachtsverhältnisse nach dem bürgerlichen Rechte mit dem spezifischen Merkmale, daß die Bevollmächtigung seitens der vollmachtnehmenden Gemeinde einseitig durch Kündigung nicht gelöst werden kann.

Wo aber einmal die Grenzen dieser Behördentätigkeit beginnen, dort hat jede Autonomie aufgehört, dort endet — wie im Vollmachtsverhältnisse die eigene Bestimmung des Vollmachtsnehmers — der eigene Wille der Gemeinde.

Und von hier nimmt der kardinale Fehler der landläufigen Auffassung der Autonomie seinen Ursprung, daß sie keine Unterscheidung der verschiedenen Wirkungskreise der Gemeinde kennen will und in allen Tätigkeiten derselben nur deren eigenen Willen anerkennt. Die Auffassung des Dilettanten übersieht vollkommen den großen, fundamentalen Unterschied zwischen der Gemeinde als juristischer Person, als Rechtsträger, — und der Gemeinde als Behörde, von denen die erstere ihre eigenen, die letztere fremde Geschäfte besorgt. Diese letzteren Geschäfte sind zudem noch ganz besonderer rechtlicher Art, denn sie sind, wie alle behördlichen Akte, ein Ausfluß des staatlichen Hoheitsrechtes, seines Herrscherwillens, so daß die ganze Amtsgewalt der Gemeindebehörde nur eine von der staatlichen Herrschergewalt abgeleitete Gewalt darstellt. Sie ist nur ein Teil des staatlichen Oberhoheitsrechtes, in welchem keinerlei separate Autonomie in der vorher entwickelten Bedeutung Platz hat und Platz haben darf.

Der staatliche Oberhoheits- und Herrscherwille ist das alleinige Motiv, die einzige, richtunggebende Bestimmung für die Handlungen der Gemeindebehörden wie der Staatsbehörden. In den Akten der Gesetzgebung und den Verordnungen der Regierung kommt dieser Wille zum Ausdrucke und bestimmt die Tätigkeit seiner Organe, das ist der öffentlichen Behörden ohne Unterschied der Kategorie.

Daher können nur Gesetz und Regierungsverordnung die Behördentätigkeit der Gemeinde bestimmen und schließen jede anderweitige Bestimmung, also auch jede Selbstbestimmung, aus. Die behördliche Tätigkeit kann in Wirklichkeit nicht autonom sein, wenn die der Gemeinde überantworteten öffentlichen Verwaltungsgeschäfte tatsächlich — wie es beabsichtigt ist — im Interesse der Gesamtheit, und nicht der jeweils herrschenden Partei, und nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen der Objektivität, der Sachgemäßheit und der Gesetzmäßigkeit geführt werden sollen.

Ziehen wir noch als drittes Tätigkeitsgebiet der Gemeinde, das politische heran, das heißt jene Summe von Handlungen, welche dazu nötig sind, die Rechtspersönlichkeit der Gemeinde periodisch in Erscheinung treten zu lassen durch die Wahl und die Berufung der für die Gemeinde verantwortlich handelnden Funktionäre: so kommen wir auf Grund der eben entwickelten Auffassung über die Autonomie nach rechtlichen Gesichtspunkten zu dem Schlusse, daß es eine unbeschränkte Gemeindeautonomie nicht gibt, daß im Gegenteile der Autonomiegedanke nur eine Existenzberechtigung auf dem Gebiete der politischen und bis zu einem gewissen Grade der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde besitzt; daß dagegen auf dem Gebiete der behördlichen Tätigkeit der Gemeinde jede Autonomie ausgeschlossen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Es ist keine Verletzung des politischen Rechtes der Wählbarkeit in den Landtag (mährischen Landtag), wenn mittels eines allgemeinen Landtagsbeschlusses bestimmt ist, daß ein Landesbeamter, der ein Abgeordneten-Mandat zum Landtage annimmt, sich hierdurch des ihm anvertrauten Landesdienstes begibt.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. Jänner 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Jaroslav B., Landwirtschaftslehrer, durch Advokaten Dr. Eduard Körner, sub. praes. 24. September 1913, Z. 378/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Landtagswahl, zu Recht erkannt: Durch den Beschluß des mährischen Landesausschusses vom 22. August 1913, welcher dem Beschwerdeführer durch Erlaß vom 1. September 1913, Nr. 69.686, mitgeteilt worden ist, hat eine Verletzung des durch die Landesvertretung der Markgrafschaft Mähren gewährleisteten politischen Rechtes der Wählbarkeit in den mährischen Landtag nicht stattgefunden.

Tatbestand. In der Beschwerdeschrift wird folgendes ausgeführt: Mit dem Dekrete des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren vom 27. Oktober 1900, Z. 54.593, wurde der Beschwerdeführer zum provisorischen Landwirtschaftslehrer und gleichzeitig zum Leiter der landwirtschaftlichen Winterschule in Mährisch-Weißkirchen ernannt, welche Schule von dem dortigen Landwirtschaftsvereine erhalten und vom Lande subventioniert wurde. Mit dem Dekrete desselben Landesausschusses vom 26. Jänner 1901, Z. 2265, wurde er in dieser seiner dienstlichen Stellung definitiv bestätigt. Im Jahre 1910 wurde die landwirtschaftliche Winterschule in Mährisch-Weißkirchen mit den übrigen bis dahin von Landwirtschaftsvereinen erhaltenen landwirtschaftlichen Schulen zufolge Beschlusses des Landtages der Markgrafschaft Mähren vom Lande übernommen. Für die Dienstverhältnisse der Lehrkräfte an den Landes-Ackerbauschulen, an den Landes-Landwirtschaftsschulen und an den bis zum Jahre 1910 vom Lande bloß subventionierten landwirtschaftlichen Winterschulen galten und gelten bis jetzt die vom Landtage am 4. November 1904, Z. 417, genehmigten Regeln, laut welchen ein Lehrer gegen seinen Willen nur im Disziplinarwege aus dem Dienste entlassen werden kann. Dem Beschwerdeführer wurde niemals eine Änderung dieser Regeln bekanntgegeben und er hat auch zu keiner Änderung derselben zugestimmt. Mit sämtlichen von der Wahlordnung für die Wählbarkeit vorgesehenen Erfordernissen ausgestattet, wurde der Beschwerdeführer bei den allgemeinen Wahlen für den Landtag der Markgrafschaft Mähren am 17. Juni 1913, in der Wählerklasse der Landgemeinden für den tschechischen Wahlkreis 18, Weißkirchen-Leipnik, zum Abgeordneten in den Landtag der Markgrafschaft Mähren gewählt und das Wahlzertifikat wurde ihm von der k. k. Statthalterei in Brünn ausgestellt. Der mährische Landesausschuß hat den Beschwerdeführer nun mit seinem Erlasse vom 9. Juli 1913 auf den Beschluß des Landtages der Markgrafschaft Mähren vom 24. September 1868, Z. 363, aufmerksam gemacht, welcher in dem § 21 der Instruktion für den mährischen Landesausschuß enthalten ist und folgenden Wortlaut hat: „Sollte ein Beamter oder Diener des Landes Mähren das Mandat eines Abgeordneten zum Landtage der Markgrafschaft Mähren annehmen, so begibt er sich hiedurch des ihm anvertrauten Dienstes", und ihn zur Anzeige aufgefordert, ob er das erwähnte Abgeordnetenmandat annehme oder nicht. Auf diese Zuschrift hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Juli 1913 in dem Sinne geantwortet, daß er weder auf das Mandat zum Landtage, noch auf seine Dienststelle verzichte. Hierauf wurde ihm mit der Zuschrift des Landesausschusses vom 1. September 1913, Z. 69.686, mitgeteilt, daß der Landesausschuß in seiner Sitzung vom 22. August 1913 im Hinblicke auf die Bestimmung des § 21 der Instruktion für den mährischen Landesausschuß, welche dem Beschwerdeführer mit dem Bescheide vom 9. Juli 1913 bekanntgegeben wurde, beschlossen hat, ihn als aus dem ihm anvertrauten Landesdienste ausgetreten zu betrachten und ihn infolge dessen dieses seines Dienstes zu entheben. Hierin erblickt der Beschwerdeführer eine Verletzung des ihm zustehenden verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes der Landtagswahl. Die Verletzung besteht darin, daß der Landesausschuß dem Beschwerdeführer seine wirtschaftliche und soziale Existenz entzieht; hiedurch ein Hindernis der Wählbarkeit zum Landtage statuiert und die Unvereinbarlichkeit des Landtags-Abgeordnetenmandates mit dem Amte eines Lehrers und Leiters einer landwirtschaftlichen Winterschule erklärt.

Entscheidungsgründe. Die Einwendung der Inkompetenz ist nicht begründet. Der Beschwerdeführer Jaroslav B. begehrt in der Beschwerde das Erkenntnis:

Daß durch den Erlaß des mährischen Landesausschusses vom 1. September 1913, Z 69.686, des Inhalts, daß der Landesausschuß den Beschwerdeführer als aus dem Landesdienst ausgetreten betrachte, ihn deshalb seines Dienstes enthebe, sein (des Beschwerdeführers) Recht der Wählbarkeit in den Landtag der Markgrafschaft Mähren, der Vereinbarlichkeit dieses Mandates mit dem Amte eines Lehrers und Leiters der landwirtschaftlichen Schule verletzt worden sei.

Die Beschwerde ist daher eine Beschwerde nach Artikel 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143. Da die Entscheidung von der obersten autonomen Instanz, vom mährischen Landesausschusse erfolgt ist, ist die Angelegenheit nach Artikel 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, als im Administrativverfahren ausgetragen anzusehen und daher das k. k. Reichsgericht zur Entscheidung über diese Beschwerde berufen.

Das k. k. Reichsgericht ist daher in die Entscheidung über die Beschwerde eingegangen.

Aus dem Tatbestande ist ersichtlich, daß der Beschwerdeführer Jaroslav B. am 17. Juli 1913 in der Wählerklasse der Landgemeinden für den tschechischen Wahlbezirk 18, Weißkirchen-Leipnik, zum Abgeordneten in den Landtag der Markgrafschaft Mähren gewählt worden ist, daß er von der k. k. Statthalterei in Brünn das Wahlzertifikat erhalten hat, daraufhin unbeanständet in den Landtag eingetreten ist und an den Verhandlungen in demselben teilgenommen hat.

Eine Beschränkung seiner verfassungsmäßigen Wählbarkeit hat in keiner Weise stattgefunden.

Dies wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten. Die Verletzung derentwegen er bei dem k. k. Reichsgerichte Beschwerde erhebt, findet er darin, daß der Landesausschuß durch die vorzitierte Entscheidung ihm die wirtschaftliche und soziale Existenz entzieht und hiedurch eine Erschwerung der Annahme der Wahl herbeiführt.

Daß durch den Vorgang des Landesausschusses dem Beschwerdeführer die Entscheidung darüber, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen oder ablehnen soll, subjektiv erschwert wird, kann nicht geleugnet werden; allein dies würde zu einer Beschwerde nach Artikel 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, nur dann berechtigen, wenn in der Landesverfassung der Markgrafschaft Mähren eine Bestimmung des Inhaltes enthalten wäre, daß ein Landesbeamter durch sein Dienstesverhältnis nicht gehindert werden dürfe, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Eine ähnliche Bestimmung besteht nach § 8 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, zu Gunsten der öffentlichen Beamten und Funktionäre, die in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates gewählt werden. In den Landesverfassungsgesetzen für die Markgrafschaft Mähren ist eine solche Bestimmung nicht enthalten.

Wenn daher der Landesausschuß, gestützt auf den § 21 des Landtagsbeschlusses vom 24. September 1868, Z. 363, die Annahme der Wahl durch den Beschwerdeführer als Dienstesverzicht behandelt und ihn seines Amtes enthoben hat, so kann darin eine Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes nicht gefunden werden.

Folgeweise mußte erkannt werden, daß durch die Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 1. September 1913, Z. 69.686, eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wählbarkeit in den Landtag der Markgrafschaft Mähren nicht stattgefunden habe.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Jänner 1914, Z. 553 ex 1913.)

Notizen.

(Malariabekämpfung.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1914, Z. 1605/S, an die k. k. Landesregierung in Troppau: „Aus dem bezogenen Bericht, insbesondere aber aus der in Nr. 9 des „Österreichischen Sanitätswesens“ vom 26. Februar 1914 veröffentlichten Arbeit Storchs über die Verbreitung der Anophelen in Niederösterreich und dem östlichen Schlesien ist zu entnehmen, daß die Malaria in den Gebieten des östlichen Schlesiens endemisch vorkommt. Es ergibt sich daraus, zumal bisher gegen diese Krankheit keine Maßnahmen ergriffen wurden, die dringende Notwendigkeit, eine systematische Bekämpfung der Krankheit unter Anpassung der erfahrungsgemäß gebotenen Maßnahmen auf die lokalen Verhältnisse ohne Verzug in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zwecke wären vorerst die von der Krankheit befallenen Gebiete durch Umfrage bei den Ärzten, Gemeindeämtern und anderen in Betracht kommenden Faktoren festzustellen und auf Grund dieser Erhebungen im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, beziehungsweise des h. a. Erlasses vom 26. Juni 1913, Z. 3659/S, alle Formen von Malariaerkrankungen, somit auch die latenten Formen und die Malariakachexie für die von Malaria heimgesuchten Gebiete anzeigepflichtig zu erklären. In Orten, in welchen bekanntermaßen die Krankheit gehäuft vorzukommen pflegt, kann die Konskribierung der Kranken von Haus zu Haus einen wichtigen Behelf bilden. Im allgemeinen wird die Zählung der mit Milztumor behafteten Schulkinder einen verwendbaren Maßstab über die Ausbreitung der Malaria bieten. Die ermittelten Malariagebiete, vor allem die von der Krankheit am stärksten befallenen Ortschaften, wären in Endemiebezirke einzuteilen und für diese Endemieärzte (§ 27, l. c.) amtlich zu bestellen. Als solche können verläßliche, und mit ihrer Aufgabe vollständig vertraute Privat-, Gemeinde-, Distriktsärzte und unter Umständen Amtsärzte bestellt und denselben nach Bedarf vertrauenswürdige Hilfskräfte zur Mitwirkung bei Durchführung der ärztlichen Anordnungen und zum sonstigen Hilfsdienste beigegeben werden. Aufgabe der Endemieärzte ist, vor allem die Malariakranken zu ermitteln, zu welchem Zwecke allfällig alle im Endemiebezirke anwesenden Personen ärztlich zu untersuchen sind. Ferner wäre diesen Ärzten die Evidenthaltung und Behandlung der Kranken, Ermittlung der Anophelen und Überwachung ihrer Bekämpfung, Belehrung der Bevölkerung über das Wesen und die Übertragung der Krankheit sowie über die Schutzmittel aufzutragen Bei Feststellung der Behandlungsbedürftigen sind „Anamnese und Milzbefund“ als maßgebend anzusehen. Der Blutbefund wäre aber in zweifelhaften Fällen, gegebenenfalls unbeschadet der sofort eingeleiteten Behandlung, zu erheben. Von den bekannten Mitteln zur Bekämpfung der Malaria wäre auch im dortigen Verwaltungsgebiete der medikamentösen Behandlung der erste Platz einzuräumen. Hiebei kämen die Intensivkur mit nachfolgender Dauerkur unter gleichzeitiger Anwendung der Chininprophylaxe der Gesunden in Betracht. Zu erwägen ist, ob diese strengere Behandlung ausnahmslos in allen Gebieten oder nur in den von der Krankheit besonders heimgesuchten Orten durchzuführen wäre, während sonst die Aktion in der Intensivkur und Nachbehandlung der Kranken, beziehungsweise der Rückfälle zu bestehen hätte. Auch hätte sich die k. k. Landesregierung über die Qualität und Menge des Chinins in den einzelnen Fällen, über die Dauer der Aktion sowie auch darüber schlüssig zu werden, welcher Vorgang bei Verabreichung beobachtet sowie ob und aus welchen besonderen Gründen, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen das Chinin vom Staate unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Chininbehandlung könnte nach Lage der Verhältnisse noch durch anderweitige Maßnahmen unterstützt werden (Vertilgung der Stechmücken, mechanischer Schutz und Assanierungsmaßnahmen). Es liegt daher nahe, unter Umständen, insbesondere dort, wo günstige Voraussetzungen vorliegen, eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen im Kampfe gegen die Malaria in Berücksichtigung zu ziehen. Auf die Beseitigung der beklagten Übelstände bei den Teichwirtschaften wäre zunächst im gütlichen Wege Einfluß zu nehmen; im übrigen hätten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1894, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen Anwendung zu finden. Die k. k. Landesregierung wird eingeladen, ein konkretes Programm für die in Angriff zu nehmende Malariatilgungsaktion sofort auszuarbeiten und vorzulegen, zugleich aber Vorbereitungen zu treffen, damit ehestens eine systematische Bekämpfung der Malaria — wenigstens in Dziedit und Umgebung — eingeleitet werden kann.“

Literatur.

Österreichisches und internationales Markenrecht (Warenzeichenrecht.) Mit Einleitungen und Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung, von Dr. Leo Geller. Sechste, durch die jüngsten Staatsverträge und Vorschriften vermehrte Auflage. Wien 1913. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse 4.

Diese den neuesten Stand des hier in Betracht kommenden Rechtes wiedergebende Auflage schließt sich den jüngeren würdig an. Von der Vorzüglichkeit in bezug auf Form und Inhalt, welches Epithet die Ausgabe der „Österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien“, als deren Heft 31 die vorliegende Arbeit erschien, besonders empfehlenswert macht, wurde schon öfter gesprochen. Der Preis des Heftes, dem auch ein guter Index beigegeben ist, beträgt broschiert K 3.—, gebd. K 4.—.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem im Ministerrats-Präsidium in Verwendung stehenden Ministerialsekretär des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Dr. Viktor Ritter Felgel von Farnholz den Titel eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Staatsbahnrate Gottfried Černý, die Inspektoren Alfred Schwartz, Gustav Neumann, Rudolf Zeleny, Anton Slanina, Josef Fuchs, Ladislaus Hoszowski, Franz Kraumann, Jakob Kanitz, Emil Bursztyn, Leopold Schoszberger, Leopold Krafft und Maximilian Ganahl Edlen von Bergbaum den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechanten und Pfarrer in Mährisch-Ostrau Franz Špička das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrdechanten in Taus, Ehrendomherrn in Budweis Anton Maerz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberstaatsbahnräten Dr. Josef Merz, Dr. Alexander Meßmer, Dr. Johann Haltmeyer, Dr. Josef Regenstreif, Sigismund Maywalt, Wladimir Krupka, Dr. Karl Kulterer und Leopold Šmilauer sowie den Oberinspektoren der österreichischen Staatsbahnen Franz Deipenbrock und Artur Pithart das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Karl von Stelzer das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Stanislaus Ritter von Rybicki das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der österreichischen Staatsbahnen Josef Chrz, dem mit dem Titel eines Staatsbahnrates bekleideten Bahn-Oberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Dr. Max Winkler, den Bahn-Oberkommissären der österreichischen Staatsbahnen, Dr. Oskar Engländer und Dr. Ludwig Rafelsberger, den Bau-Oberkommissären Gustav Spira und Josef Mang, sowie den Oberrevidenten der österreichischen Staatsbahnen Georg Komoraus, Valerian Kulik, Robert Stanzel, Richard Holanik, Mieczislaus Ritter von Zagloba Sochacki und Karl Mayer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Maschinenmeistern der österreichischen Staatsbahnen Franz Fieber, Wilhelm Funk und Josef Sarič, den Lokomotivführern der österreichischen Staatsbahnen Leopold Adam, Franz Ascher, Josef Beranek, Emil Ilnicki, Johann Pöch vom Amenschild, Kasimir Warchalowski und Johann Waschitza, den Stationsmeistern der österreichischen Staatsbahnen Alois Blaha, Johann Flassig und Johann Plan, dem Werkführer der österreichischen Staatsbahnen Johann Oppenauer und Anton Ružiczka, den Bahnmeistern der österreichischen Staatsbahnen Alois Englisch, Josef Gaube, Johann Kutel und Johann Stopczynski, dem Gebäudemeister der österreichischen Staatsbahnen Stanislaus Varisella, dem Kanzlisten der österreichischen Staatsbahnen Josef Kos, dem Magazinsmeister Josef Plack, den Oberkondukteuren Josef Loigge und Roman Slomczynski, sowie dem Platzmeister Franz Novotny der österreichischen Staatsbahnen das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Ministerial-Konzipisten im Ministerrats-Präsidium Ladislaus von Szilvinyi zum Ministerial-Vizesekretär ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Veterinärbeamten den Veterinär-Inspektor Vladislav Gjurić zum Landesveterinär in der VII. Rangsklasse, ferner den Veterinär-Inspektor der VIII. Rangsklasse Alois Fischer zum Veterinär-Inspektor in der VII. Rangsklasse und die Bezirks-Obertierärzte Anton Vuković und Dr. David Rosenbusch zu Veterinär-Inspektoren in der VIII. Rangsklasse ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. Juni 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 26.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende Juni abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Halbjahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes“ K 10.— pro Vierteljahr K 5.—; ohne Erkenntnisse pro Halbjahr K 5.—, pro Vierteljahr K 2.50, bitten wir entweder direct an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Die Gemeinde-Autonomie.

Ein Beitrag zur Reform der Verwaltung.

Von Amtsrat Anton Fischer in Bielitz.

Nach dem Vortrage des Verfassers bei dem I. Deutsch-Österreichischen Gemeindebeamtentage in Wien am 7. Juni 1914.

(Fortsetzung.)

Wenn wir uns nunmehr die Frage vorlegen, ob dieser natürliche und erwünschte, aus der Stellung der Gemeinde zum öffentlichen Gesamtorganismus resultierende Rechtszustand in bezug auf die Gemeindeautonomie in Wirklichkeit besteht, so gelangen wir zu einem ganz anderen Resultate: Wir müssen nämlich bekennen, daß die Autonomie nur auf dem politischen Tätigkeitsgebiete der Gemeinde ohne Beschränkung vorhanden ist. Dagegen hat sie durch Gesetz und Praxis auf dem wirtschaftlichen Tätigkeitsgebiete unberechtigte Einschränkungen erfahren, während sie entgegengesetzt auf dem behördlichen Tätigkeitsgebiete — ausschließlich durch die Praxis und gegen den Sinn des geschriebenen Rechtes — vielfach eine ihr nicht zukommende dominierende Stellung gefunden hat.

Bezüglich des politischen Tätigkeitsgebietes ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptung aus dem Umstande, daß die Gemeinde in Beziehung auf die Bestellung ihrer Funktionäre, sowohl der gewählten, wie der beamteten, vollkommen frei ist von jedem Eingriffe der Staats- oder einer höheren autonomen Gewalt. Die Fälle, daß durch Akte der Regierung die Zusammensetzung der Gemeindevertretung geändert werden könnte, — wie sie kurz nach dem Freiheitsrausche der Verfassung vom Jahre 1848 eintraten — sind heutzutage gänzlich ausgeschlossen; bis auf die Eventualität eines Regierungskommissärs, — der aber nur als Notstandsmaßnahme der Verfassung die nicht vorhandene Gemeindevertretung ersetzt, — gibt es keine Ausnahme von dem Prinzipe vollkommen freier Aktionsfähigkeit in bezug auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und die Wahl der beamteten Funktionäre.

In derselben Weise ist der Gemeinde auch die Freiheit ihrer Willensäußerung in politischer Beziehung gewährleistet.

Es kann als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß der Staat oder eine übergeordnete autonome Gewalt der Gemeinde auch nur ein Mitglied der gewählten Vertretung oder einen beamteten Funktionär gegen ihren Willen aufoktroyieren könnte, oder ihr in der Betätigung einer bestimmten politischen Parteigefolgschaft in den Arm fallen dürfte.

Diese Verhältnisse zeichnen das Bild einer bis in die letzten Konsequenzen ausgebildeten Autonomie, innerhalb welcher es zwischen einzelnen Gemeinden keinen Unterschied gibt und auch keinen geben darf.

Wenn sich schließlich die Staatsgewalt die Bestätigung des gewählten Bürgermeisters vorbehalten hat, so ist in einem solchen Vorbehalte in keiner Weise eine Durchbrechung der politischen Autonomie zu erblicken, weil der Bürgermeister als Exekutivorgan der behördlichen Gewalt der Gemeinde dem Staate verantwortlich ist und verantwortlich sein muß, im gleichen Maße, wie jeder öffentliche Beamte; ein Konflikt mit der Autonomie ist in diesem Vorbehalte ebensowenig begründet, wie eine Negierung des staatsgrundgesetzlichen Grundsatzes: Daß die öffentlichen Ämter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind (Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142) in dem Umstande erblickt werden kann, daß der Staat die Zulassung zu einem Staatsamte von gewissen intellektuellen und moralischen Qualitäten des Bewerbers abhängig macht. —

Wesentlich anders und ungünstiger liegen die Verhältnisse auf dem „ökonomischen Tätigkeitsgebiete“ der Gemeinde. Durch die dem Jahre 1848 nachfolgende Gesetzgebung ist die freie Gemeinde in wirtschaftlicher Beziehung um ein starkes Stück ihrer so freudig begrüßten Freiheit gekommen, indem sie der Aufsicht der autonomen Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung unterstellt wurde. die auf ihr nunmehr lastet ohne Unterschied des Entwicklungszustandes der einzelnen Gemeinwesen.

Bekanntlich bedürfen die Gemeinden in der Regel in bezug auf die Beschaffung der zur Bestreitung ihrer Erfordernisse nötigen Geldmittel, d. i. der Einhebung der Umlagen von bestimmter Höhe, der Einhebung selbständiger Abgaben, Aufnahme von Darlehen von

einer bestimmten Höhe an, der Veräußerung, Verpfändung und Belastung von Gemeindegut der Zustimmung der höheren Instanzen (Bezirk, Land), eventuell auch jener der Regierung.

Wo bleibt aber da die wirtschaftliche Autonomie, wenn beispielsweise eine Stadt um diese Zustimmung der oberen Instanzen werben muß, obgleich ihre Verwaltungsorgane aus geschulten Leuten bestehen und ihre Vertretung genügend Intelligenz besitzt, um die wirtschaftlichen Wirkungen ihrer Beschlüsse auf die Einwohnerschaft zu erkennen?

Liegen in einem solchen Falle sachliche Notwendigkeiten für die Abhängigkeit der Gemeinde von der Zustimmung der genannten Körperschaften höherer Ordnung vor?

Nein, gewiß nicht. Dort, wo die Vertretung der Gemeinde entwickelt genug ist, daß in ihr verschiedenartige Berufsstände vertreten sein können und vertreten sind; und wo tatsächlich ein Korps geschulter Beamten mit der Exekutive betraut ist, bietet das Schicksal der Gemeinde in wirtschaftlicher Hinsicht vollkommene Sicherheit. Jeder Schritt auf ökonomischem Gebiete garantiert zum mindesten dasselbe Verständnis für seine Konsequenzen seitens der verantwortlichen Kommunalfunktionäre, wie seitens der Funktionäre der die Genehmigung erteilenden Instanz. Im Gegenteile haben die Kommunalfunktionäre vor letzteren noch voraus, daß sie die Notwendigkeit ihrer Aktionen vom lokalen Standpunkte besser beurteilen können als jene, und daß sie im Falle eines Fehlschlusses von den Konsequenzen persönlich getroffen werden können, was bei jenen meistens ausgeschlossen ist.

Setzen wir beispielsweise den Fall einer hochentwickelten Industriegemeinde, welche direkt einer aus agrarischer Majorität bestehenden Landesvertretung untersteht: Wie soll dieser Landesausschuß die Erfordernisse der Industriegemeinde ganz und restlos verstehen können bei der Weltenentfernung in der Auffassung ihrer beiderseitigen Wirtschaftsprinzipien? Wie soll die Gemeinde ein Zutrauen haben können auf seine objektive Beurteilung bei der Unternehmung einer wirtschaftlich weit ausgreifenden Aktion, die große Kapitalien ins Rollen bringt, der Gemeinde große momentane Opfer auferlegt? In solchen Fällen entwickeln sich mitunter große, tiefgreifende Gegensätzlichkeiten zwischen Stadt und Land, welche aus einfachen formellen Zustimmungsakten große Staatsaffären werden lassen und die Unternehmungslust, die Entwicklungsfähigkeit einer Gemeinde auf Jahre hinaus unterbinden.

Kommt auch noch politische Gegnerschaft ins Spiel, dann werden die arbeitsfreudigen, die besten Kräfte von der Tätigkeit für die Gemeinde ferngehalten, und die letztere zur Gänze politischen Kampfshähnen und Strebern überantwortet.

Andererseits berührt es doch nicht gerade ernst, wenn für den Abverkauf eines ganz unbedeutenden Stück Grundes die Zustimmung der höheren Körperschaft eingeholt werden muß; sie kennt in den meisten Fällen gar nicht den Wert des Grundes für die Gemeinde, so daß der Genehmigungsakt in der Mehrzahl der Fälle zur leeren Form wird.

Unter solchen Umständen ist an das durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 aufgestellte Prinzip der freien Vermögensverwaltung nicht mehr zu glauben. Wenn auch die vordem übliche Zustimmung der Kreisbehörde für das Präliminare, den Rechnungsabschluß und alle Ausgaben der Gemeinde durch die staatliche Kreisbehörde oder den Grundherrn weggefallen sind, so sind anderseits durch die vorstehend erwähnten Aufsichtsrechte der autonomen Verbände höherer Ordnung über die Gemeinde derartige Beschränkungen der wirtschaftlichen Autonomie der Gemeinde entstanden, daß die 1848er und 1862er Definition vom selbständigen Wirkungskreise, „dem alles angehört, was im Interesse der Gemeinde gelegen ist und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist — und in dem sonach die Gemeinde eben selbständig vorgehen kann“, nicht mehr haltbar erscheint.

Vernunftgemäß kann von einer ganz ausgebildeten wirtschaftlichen Autonomie nur dort die Rede sein, kann die Forderung nach ihrer intakten Erhaltung, beziehungsweise Erfüllung nur in dem Falle geltend gemacht werden, wo die Gemeinde intellektuell im Stande ist, ein selbständiges unbeschränktes Wirtschaftsleben zu führen. Diese Voraussetzung ist nur bei größeren Gemeinden, vorwiegend städtischen Charakters vorhanden, weil dort die Auswahl der geeigneten Vertretung aus den verschiedenen Berufsständen höherer Intelligenz möglich ist, und nur dort organisierte Ämter zur fach- und sachgemäßen Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Verfügung stehen.

Wo es an letzteren fehlt, wo an Persönlichkeiten für die Besetzung der Mandate in der Gemeindevertretung Mangel ist, dort wird eine Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gemeinde im Sinne der heutigen Aufsichtsbefugnisse ohneweiters als ein derzeit noch bestehendes Gebot der eisernen Notwendigkeit angesehen werden müssen, und dort wird auch kein überzeugter Autonomist nach voller Autonomie rufen können.

Damit sind wir nun bei unserer Behauptung angelangt, daß eine Differenzierung der Gemeindeverfassung nach kleinen (zumeist ländlichen), und größeren (zumeist städtischen) Gemeinden im Interesse einer wahren, durch die Verhältnisse gerechtfertigten Autonomie gelegen ist, und daß die Vernachlässigung dieser Unterscheidung mit zu den ernstesten Gebrechen unserer Gemeindeverfassung gehört.

Man mag sich immerhin die Vorstellung machen, daß im Jahre 1848 die beiden Typen: der Landgemeinde, vornehmlich agrarischen, und der Stadtgemeinde, vornehmlich gewerblichen Charakters, noch nicht so scharf ausgebildet waren, daß man dieser Verschiedenheit bei der Grundlegung der Gemeindeverfassung Rechnung zu tragen die Notwendigkeit erkannt hätte; obwohl auch damals schon Gemeinden mit ausgesprochen städtischem Charakter im modernen Sinne existierten, die eine Ausnahme von der allgemeinen Gemeindeordnung erheischt hätten. Aber mit dem Heranwachsen geistig und körperlich tätiger Arbeitsnehmer, mit der Industrialisierung großer Branchen des Gewerbes und den dadurch bedingten Neubildungen auf sozialem Gebiete ist heute eine Schärfe des Unterschiedes zwischen Stadt- und Landgemeinde hervorgetreten, die eine Unterbringung beider Typen unter ein und dieselbe Verfassung für den Gemeindeverband schon seit längerer Zeit als Fehlerquelle erscheinen läßt.

Wenn man für den derzeitigen Zustand nicht durch jahrzehntelange Erziehung in demselben jede Kritik verloren hat, muß man doch das haarsträubendste Mißverhältnis darin finden, daß im zwanzigsten Jahrhundert hochentwickelte Stadtgemeinden ohne eigenes Statut, wie z. B. Pilsen, Budweis, Teschen, oder Weltbadeorte, wie Karlsbad, Marienbad, Teplitz ꝛc. dieselbe Lokalverfassung besitzen, wie das zurückgebliebenste Dorf im Gebirge; daß in ersteren dieselben Schranken der kommunalwirtschaftlichen Selbstbestimmung gezogen sind, wie in letzteren; und daß umgekehrt von letzteren auch dieselben behördlichen Leistungen verlangt und vorausgesetzt werden, wie von ersteren. Durch keine Beschönigung läßt sich darüber hinwegkommen, daß dort ganz andere Faktoren an Intelligenz und wirtschaftlicher Einsicht am Werke der Gemeindeverwaltung tätig sind als hier, wesentlich bessere Mittel an Menschen und sachlichen Behelfen der Verwaltung zur Verfügung stehen als hier, daß also dort der Kommunalverwaltung auch ein anderes und größeres Tätigkeitsfeld überlassen werden kann und soll, als hier.

Was in den Städten an Aufsicht zu viel ist, mangelt in den Landgemeinden. In den Städten hemmt die überflüssige Bevormundung den flotten Verwaltungsgang ebensosehr, als am Lande mangels einer zweckentsprechenden Aufsicht ganze Verwaltungsgebiete überhaupt brachliegen.

Die Privatwirtschaft hätte schon längst ein Fingerzeig sein können, daß es nicht angeht, große und kleine Verwaltungen über einen Leisten zu schlagen; wie es beispielsweise ausgeschlossen ist, große Geschäftsbetriebe nach denselben Gesichtspunkten einzurichten, die sich für kleine Betriebe als notwendig erweisen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob man nicht seinerzeit mit der Zulässigkeit von Sonderstatuten für einzelne Städte Erwägungen der gedachten Art Rechnung tragen wollte. Die praktische Erfahrung lehrt, daß die Verleihung besonderer Statuten für die betreffenden Städte ein ausgesprochener Vorteil war; denn es kann kein Spiel des blinden Zufalles sein, daß hauptsächlich die Statutarstädte an der Spitze der städtischen Entwicklung stehen, und heute in Österreich unbestritten zu den blühendsten Gemeinwesen zählen.

Aber ein solcher Ausweg spezieller Gemeindestatute genügt nicht dem allgemeinen Bedürfnisse; denn er läßt viele andere Gemeinwesen,

die eine größere Beachtung verdienen, unberücksichtigt und ist überdies schwer durchführbar, weil die Regierung der Verleihung neuer Städtestatute einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Begriffsbestimmung von „Obstwein“ (§ 2, Absatz 2), „weinähnliches“, „weinhaltiges“ Getränk (§ 8, Absatz 1, Z. 1), „Gemenge“ (§ 8, Absatz 1, Z. 2) nach dem Weingesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 4. März 1913, Kr VII 8/13, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Rovereto vom 8. November 1912 und das bestätigende Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes daselbst vom 29. November 1912, womit Pietro F. von der Anklage wegen der Übertretung nach § 8, Z. 2 Weingesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 240, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, zu Recht erkannt: Durch die obigen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Rovereto und des Kreis- als Berufungsgerichtes daselbst ist das Gesetz in den §§ 2 und 8 Weingesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, in Verbindung mit dem § 10 Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89/97, und im § 11 des bezogenen Lebensmittelgesetzes verletzt worden.

Gründe: Der Kellereiinspektor brachte den Kaufmann Pietro F. in Rovereto zur Anzeige, weil er Substanzen feilhielt, die als Mittel zur Herstellung von weinähnlichen Getränken zu dienen bestimmt sind; F. habe auch in einem Inserate der Bauernzeitung „Il Contadino“ die Lieferung solcher Substanzen zur Herstellung von Halbwein (vinello) angezeigt und übergebe den Abnehmern eine Gebrauchsanweisung, worin die Menge der einzelnen zu verwendenden Bestandteile angegeben ist. Diese seien: Tamarindenfrucht, Halbweingewürz, Weinsteinsäure und Zucker. Die Gebrauchsanweisung schließe mit der Versicherung, daß nach zweitägiger Ruhe der Mischung der Halbwein fertig sei. Das Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Kellereiinspektors führt aus, daß man durch das angegebene Verfahren tatsächlich ein weinähnliches Getränk erhalte, namentlich da der Zucker sich in Alkohol verwandle. Es weist auch darauf hin, daß Tamarindenfrucht vor dem Inkrafttreten des Weingesetzes ein beliebtes Herstellungsmittel für die Bereitung von Weinsurrogaten gewesen sei. F. gab zu, das Inserat im „Contadino“ veröffentlicht zu haben, und verantwortete sich dahin, daß die in Rede stehenden Stoffe keinen Bestandteil von Wein enthalten, daß das Halbweingewürz Koriandersamen sei, daß ferner das nach seiner Anweisung hergestellte Getränk ein „Obstmost“, eine verdünnte Tamarindenkonserve und nicht ein weinähnliches Getränk sei; mit der Bezeichnung „vinello“ wolle nur gesagt werden, daß ein derart hergestelltes Getränk einen leichten „Obstwein“ vertrete; die angeführten Substanzen verkaufe er nicht bereits vermengt in Paketen, sondern jede einzeln für sich.

Das Bezirksgericht nahm den in der Anzeige geschilderten und vom Angeklagten zugegebenen Sachverhalt als erwiesen an, pflichtete aber der Verantwortung des Angeklagten bei, daß es sich hier um einen den Bestimmungen des Weingesetzes (§ 2, Absatz 2) entrückten Obstwein, nicht aber um ein weinähnliches Getränk handle, und sprach aus diesem Grunde den Angeklagten von der Anklage frei; weiter aber auch deshalb, weil man bei dem abgesonderten Feilhalten der einzelnen Substanzen nicht von einem „Gemenge“ im Sinne des § 8, Punkt 2 Weingesetz sprechen könne; jene Substanzen seien einzeln in jedem Geschäfte käuflich und verkäuflich. Das Berufungsgericht bestätigte den Freispruch unter Hinweisung auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters. Allein keiner der angeführten Freisprechungsgründe findet im Gesetze einen Halt.

Die Untergerichte haben sich das Gutachten des Sachverständigen, das die in Rede stehenden Stoffe zur Herstellung eines weinähnlichen Getränkes für geeignet erklärt, nicht angeeignet. Aber die Gründe ihrer entgegengesetzten Anschauung, die sie zur Ablehnung jenes Gutachtens bestimmten, haben sie zuwider den Weisungen der §§ 3, 258, 270, Z. 7, und 447 St.-P.-O. nicht angegeben. Sie unterließen dies offenbar wegen irriger Auffassung der Begriffe „Obstwein“, „weinähnliches“ und „weinhaltiges“ Getränk.

Unter „Obstwein“ kann schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nur ein durch Gärung des aus Äpfeln oder Birnen ausgepreßten Saftes hergestelltes Getränk verstanden werden. Der „vinello“, dessen Herstellung der Angeklagte anriet, würde aber keinen Bestandteil von Äpfeln und Birnen beinhalten und könnte deshalb nicht als „Obstwein“ bezeichnet werden. Tamarinde ist überhaupt keine einheimische Pflanze, trägt nicht „Obst“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes und wird nirgends zur Erzeugung des „Obstweines“ verwendet.

Enthält ein Getränk Bestandteile von Weintraubensaft, so ist es ein weinhaltiges Getränk (§ 8, Absatz 3 des Weingesetzes). Unter solche Getränke ließe sich das vom Angeklagten angeratene allerdings nicht einreihen. Wohl aber wäre es ein weinähnliches Getränk, weil es an Farbe, Geschmack, Geruch dem Weine täuschend gleich käme. Dieselbe täuschende Ähnlichkeit mit dem Rebenweine hat auch der Obst-, Beeren- und Malzwein sowie Met. Darum verordnet das Gesetz selbst, daß diese „Weine“ nicht als Wein im Sinne des Weingesetzes zu betrachten, im Verkehr jedoch ausdrücklich als Obst-, Beeren-, Malzwein oder Met zu bezeichnen sind. Irrig ist es daher, dem in Frage kommenden, durch Vergärenlassen eines künstlich zusammengestellten Gemenges von Stoffen, worunter kein Bestandteil irgend welchen „Obstes“ enthalten ist, hergestellten Getränke die Eigenschaft eines „Obstweines“ beizulegen, ihm dagegen trotz Benennung als „Halbwein“ (vinello) und trotz seiner täuschenden Ähnlichkeit mit Naturwein und seines durch Beisatz von Zucker erreichten Alkoholinhaltes jene eines weinähnlichen Getränkes abzusprechen.

Rechtsirrig erscheint es auch, daß die Gerichte im gegebenen Falle das Merkmal der Feilhaltung eines „Gemenges“ im Sinne des § 8, Punkt 2 des Weingesetzes vermissen. Diese Gesetzesstelle hält: 1. die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, 2. die Feilhaltung und 3. den Verkauf von Gemengen auseinander. Die Begehungsart zu 1 kommt hier allerdings nicht in Frage, weil der Angeklagte das Gemenge nicht selbst hergestellt, die einzelnen Stoffe nicht zu einem einheitlichen Ganzen vermengt hat. Es hieße jedoch den Geist des Gesetzes verkennen und zu dessen Umgehung Tür und Tor öffnen, wollte man aus dem Umstande, daß F. nicht selbst die Mischung zur Bereitung des weinähnlichen Getränkes vornahm, sondern die Bestandteile zwar gleichzeitig, aber getrennt feilgehalten und verkauft hat, den Begriff des „Gemenges“ für den Umfang der Begehungsart zu 2 und 3 ausschließen. Gerade dadurch, daß er auch über ihre Vermengung zum Zwecke der Bereitung des Getränkes genaue Weisungen gab, hat er tatsächlich ein „Gemenge“ feilgehalten und verkauft. Sowohl die Ankündigung in der Zeitung als auch die Gebrauchsanweisung lassen deutlich erkennen, daß er sich nicht vom Einzelverkaufe der einen oder der anderen Substanz, sondern eben vom Verkaufe dieser Zusammenstellung zur Bereitung eines „vinello“ ein Geschäft erwartete. Gewiß sind die bezüglichen Stoffe einzeln überall käuflich und könnte sicherlich nicht behauptet werden, daß das gleichzeitige Abgeben dieser Stoffe dem Verkaufe eines „Gemenges“ gleichkomme. Allein der Schwerpunkt fällt im gegebenen Falle auf das Bekanntgeben der Menge jedes einzelnen Stoffes und auf das einzuhaltende Verfahren bei der Zubereitung der Mischung. Indem der Angeklagte eine Belehrung über die Herstellung des „Gemenges“ hinausgab und die hiezu nötigen Stoffe zum Verkaufe bereit hielt, hat er im Wesen das Bereithalten zum Verkaufe des „Gemenges“ selbst in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht und damit das „Gemenge“ selbst feilgehalten. Daß er die mechanische Schaffung der Mischung den Käufern überließ, ändert an der Sache nichts. Er wußte, daß die Stoffe die von ihm angeratene und von den Käufern beabsichtigte Verwendung finden würden.

Überdies haben die Untergerichte übersehen, daß die Bezeichnung von Koriandersamen als „Halbweinwürze“ (droghe per vinello) als eine zur Täuschung geeignete falsche Bezeichnung eines Lebensmittels in den Bereich der Strafbestimmung des § 11, Z. 2 des Lebensmittelgesetzes fällt.

Die im Sinne des § 33 St.-P.-O. von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach begründet, weshalb gemäß § 292 St.-P.-O. wie oben zu erkennen war.

Notizen.

(Ein Institut für Hotelbildungswesen.) Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung“ berichtet: Die Stadt Düsseldorf hat mit dem Internationalen Hotelbesitzerverein über die Errichtung eines Internationalen Instituts für das Hotelbildungswesen einen Vertrag geschlossen, mit dem die Stadtverordneten sich einverstanden erklärten. Die Leitung dieses Instituts erhält vorläufig, bis ein geeigneter Vertreter sich gefunden hat, der Beigeordnete Dr. Herold, der die ganzen Verhandlungen zur Errichtung dieses Instituts geleitet hat. Als hauptamtlicher Dozent wurde Dr. Wilsmann (Bern) berufen. Zur Begründung der neuen Einrichtung wurde ausgeführt, daß der Reisezwang und die Reiselust heute an das Hotel ganz andere Ansprüche zur Befriedigung der verschiedenartigen Bedürfnisse stellen, als ehemals an den einfachen Gasthof. Es vollzog sich allmählich eine völlige Umgestaltung des Beherbergungswesens in seinen technischen und kaufmännischen Grundlagen. Es entstanden zahlreiche wirtschaftliche Großbetriebe, die auch umwälzend auf die mittleren und guten kleineren Betriebe einwirkten, und in den größeren Betrieben kam für die Verwaltung und den Betrieb der Hoteldirektor mit seinem Heer von Angestellten und Bediensteten. Naturgemäß wurden die Anforderungen an das Wissen und Können der Unternehmer und der leitenden Persönlichkeiten im Hotelgewerbe immer größer und vielseitiger. Das Bedürfnis einer Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, kaufmännischen und allgemeinen Bildung soll die neue Bildungsstätte, die am 15. Oktober 1914 ihre Tätigkeit aufnehmen wird, befriedigen. Dieses Institut will in geregeltem Bildungsgang alles lehren, was für eine leitende Stelle in der Hotelindustrie nötig ist. Es sollen erwachsene junge Leute, die leitende Stellungen im Hotelgewerbe erstreben, insbesondere die Söhne von Hotelbesitzern, die den väterlichen Beruf ergreifen wollen, ausgebildet werden. Dann sollen Herren, die erst in reiferem Alter in den Beruf übertreten, die grundlegenden Fachkenntnisse erhalten, und endlich will die Anstalt schon im Berufe stehenden Praktikern, sowie den Fachlehrern für die gastwirtschaftlichen Klassen der Fortbildungs- und Gewerbeschulen durch Veranstaltung von Kursen eine Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse bieten. Die Anregung zu diesem Institut ging von dem Internationalen Hotelbesitzerverein aus. Mehrere Städte griffen den Gedanken auf. Da die Stadt Düsseldorf die für die Unterbringung und Aufnahme der Anstalt günstigsten Bedingungen stellte, so kommt das Institut nach Düsseldorf, als Einrichtung der Stadt, unter Mitwirkung des Internationalen Hotelbesitzervereines.

Über die Aufnahme in die Anstalt beschließt das Direktorium, das die unmittelbare Geschäftsleitung hat, und aus dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, dem Direktor des Instituts und dem jeweiligen Vorsitzenden des Internationalen Hotelbesitzervereines besteht. Für die äußern und innern Angelegenheiten des Instituts im Rahmen des von der Düsseldorfer Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Haushalts, der für das erste Jahr 18.200 Mk. Einnahme und 29.700 Mk. Ausgabe ausweist, ist ein Kuratorium zuständig, das sich aus dem Oberbürgermeister, sechs Stadtverordneten und sechs vom Bildungsausschuß des Hotelgewerbes zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Der Lehrstoff, den die Studierenden in vier Semestern in sich aufnehmen sollen, umfaßt die Hotelbetriebslehre, die Fragen der Rentabilität, Organisation, Reklame, Bau und Einrichtung eines Hotels, für Küche, Keller und Restauration, Verkehrswesen und Hotelrecht, also die in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Handelsrecht, dem Aktienrecht, dem bürgerlichen Recht, dem Gewerberecht, dem Nahrungsmittelgesetz, Haftpflicht usw., Vorlesungen über Wirtschafts- und Staatswissenschaften, über Physik, Chemie, Hygiene des täglichen Lebens, sowie sprachliche Übungen. Der preußische Handelsminister hat die Satzungen genehmigt. Die Stadt Düsseldorf hat eine Reihe Lasten, u. a. die Errichtung und Erhaltung des Gebäudes, die Beschaffung der Lehrmittel, die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte übernommen. Der Internationale Hotelbesitzerverein, der sich über das Deutsche Reich, Österreich, die Schweiz, Italien und Frankreich erstreckt, hat sich verpflichtet, zu den Kosten des Instituts jährlich einen Beitrag von 10.000 Mk. zu leisten. Die führenden Kreise der Hotelindustrie haben bereits mehr als 300.000 Mk. für Ausstattung und Stipendien gestiftet.

(Der vierte internationale Mittelstandskongreß) findet vom 5. bis 7. Oktober 1914 in Hannover statt. Zu dem Kongreß, der alle drei Jahre von dem internationalen Verbande zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes einberufen wird, werden außer den Mittelstandskorporationen die Regierungen der Kulturstaaten und die Selbstverwaltungsbehörden der Provinzen und Städte, ferner die Vertreter der Wissenschaft und der Presse eingeladen. Die Tagesordnung enthält eine große Abendversammlung am 5. Oktober, in welcher hervorragende deutsche Sachkenner über die Interessen des städtischen und ländlichen Mittelstandes sprechen werden. Der 6. und 7. Oktober wird den Plenarversammlungen und Sektionsberatungen gewidmet. Es sind Sektionen für Handwerk und Gewerbe, Detailhandel, Landwirtschaft, Haus- und Grundbesitz, Genossenschafts- und Kreditwesen und Statistik vorgesehen. Die Verhandlungen stehen unter dem Ehrenvorsitz des belgischen Handelsministers und unter Leitung des Geheimen Oberregierungsrates Dr. von Seefeld-Berlin. Sämtliche Mittelstandsfragen werden nur nach sachlichen Gesichtspunkten unter Ausschluß jeder politischen Färbung verhandelt. Anmeldungen von Anträgen oder Delegierten sowie Anfragen sind an das Bureau des Kongresses, Hannover, Lehzenstraße 7, zu richten.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Polizeidirektion in Wien Karl Ritter von Brzesowsky anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Wien Ludwig Tils den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Staatsgewerbeschule in Czernowitz, Regierungsrate Erich Kolbenheyer den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Landtagsabgeordneten, n.-ö. Landesbaurate Johann Zerdik in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem n.-ö. Landesbau-Oberkommissär Georg Kottaritsch in Wien, das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaten Dr. Sobieslaus Klucki in Teschen den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberadministrationsrate der Forst- und Domänen-Direktion in Salzburg Dr Ferdinand Angermüller anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrate und Finanzprokurator-Stellvertreter in Prag Dr. Johann Krupička anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Dr. Jaroslaus Wolanski in Czernowitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Obersten Rechnungshofes Dr. Artur Stöger den Titel und Charakter eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem als Kanzleileiter der Verkehrs-Kommission in Triest in Verwendung stehenden Rate der Seebehörde Stephan Ritter von Mauthner den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor Kamillo Kristufek in Graz aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizedirektor der Hof- und Staatsdruckerei, kaiserlichen Rate Friedrich Hesse den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphen-Direktion in Innsbruck Heinrich Hofer den Titel und Charakter eines Oberpostrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Ernst Navrátil in Odersurt aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Johann Heiderer in Klosterneuburg aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Matthias Houschka in Budweis aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptkassier der Postdirektionskasse in Brünn Jakob Kuča aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Hofrat Ferdinand Freiherrn Gorup von Besanez zum Präsidenten der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirat Regierungsrat Edmund Gayer zum Hofrate bei der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Erledigungen.

1 Veterinärassistentenstelle bei der politischen Verwaltung in Kärnten. Gesuche bis 30. Juni 1914 an das Präsidium der k. k. Landesregierung in Klagenfurt (Amtsblatt Nr. 129).

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. Juli 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 27.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Gemeinde-Autonomie.

Ein Beitrag zur Reform der Verwaltung.

Von Amtsrat Anton Fischer in Bielitz.

Nach dem Vortrage des Verfassers bei dem I. Deutsch-Österreichischen Gemeindebeamtentage in Wien am 7. Juni 1914.

(Fortsetzung.)

Da also gleicherweise theoretische Erwägungen wie die Praxis eine Differenzierung der Gemeindeverfassung nach Maßgabe der Entwicklung der Gemeinden nahelegen, schlagen wir vor, die Reformarbeit vor allem durch Teilung dieser Verfassung in eine Gemeindeverfassung für Stadtgemeinden und eine solche für Landgemeinden einzuleiten. Die Grenze zwischen beiden Gruppen wäre hauptsächlich durch die Einwohnerzahl zu fixieren. Das ist möglicherweise eine Einteilung nach der Schablone, aber sie ist einfach und im Auslande (Deutschland) in gewissen Beziehungen praktisch erprobt. Außerdem gewährt sie in den meisten Fällen einen ziemlich sicheren Schluß auf den Entwicklungszustand der bezüglichen Gemeinde. Wenn jemand gegen dieselbe einwenden würde, daß der Einteilung nach diesem Prinzipe die Individualisierung fehle, daß durch die an der Grenzziffer befindliche kleine Schwankung in der Einwohnerzahl die Entwicklung der Gemeinde nicht beeinflußt werden kann, so daß es etwa für letztere gleichgültig sei, ob die Gemeinde 9998 oder 10.002 Einwohner habe, so wäre ihm entgegenzuhalten, daß ja auch das bürgerliche Recht für die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit eines Menschen eine zahlenmäßig fixierte Altersgrenze annehmen mußte, und daß das Prinzip, den Menschen erst nach dem 24. Lebensjahr die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit zu gewähren, dadurch in seiner anerkannten Richtigkeit und Zweckmäßigkeit keine Einbuße erlitten habe, daß der Unterschied in der Lebensreife des Menschen in dem Zeitpunkte, wann ihm noch ein Tag zum vollendeten 24. Lebensjahre fehlt, und jenem, da er es um einen Tag überschritten hat, nicht wahrnehmbar ist.

Demnach wäre zu fordern, daß für Gemeinden mit einer bestimmten Einwohnerzahl und darüber (vielleicht 10.000), die wirtschaftlichen Verfügungsbeschränkungen durch die Verbände höherer Ordnung gänzlich wegfallen. Gesichert müßten die Voraussetzungen einer sachgemäßen Vermögensverwaltung allerdings durch die gesetzliche Vorschrift sein, daß die bezüglichen Gemeinden über geschulte Organe zur Ausführung der Verwaltung verfügen, und daß ein Wahlsystem für die Gemeindevertretung existiert, welches es allen Ständen möglich macht, sich an derselben zu beteiligen, und doch die besitzenden Klassen in einem ihrem besonderen Interesse entsprechenden Maße berücksichtigt sind. (Pluralitätssystem.)

Dafür könnte auf behördlichem Gebiete diesen Gemeinden ein wesentlich größeres Tätigkeitsfeld eingeräumt werden, während jenen kleinen Gemeinden, denen die Mittel an Personen und technischem Material absolut für einzelne Zweige der Verwaltung nicht zur Verfügung stehen, wo daher ganze Verwaltungszweige brach liegen, die behördliche Tätigkeit nur auf das unumgänglich Notwendige, das mit primitiven Mitteln erreichbar ist, einzuschränken wäre.

Während, wie eben gezeigt wurde, auf den Gebieten der ökonomischen Verwaltung der Gemeinde die Autonomie in einer über das Maß des Notwendigen hinausgehenden Weise beschnitten wurde, ist sie in das Feld der behördlichen Tätigkeit in nicht zu rechtfertigendem Maße vorgedrungen und hat dort eine ungebührliche Geltung erlangt. Diese unnatürliche Entwicklung ist hauptsächlich dem überwiegenden Einflusse des Laientums in der Gemeindeverwaltung und dem Mangel eines gesetzlich fundierten Interesses des Staates für das Funktionieren der Kommunalbehörden zuzuschreiben.

Nachdem der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise für ihre sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse die Autonomie wenigstens bis zu einem gewissen Maße garantiert ist, argumentiert der Laie, daß ihr auch in allen übrigen Gegenständen desselben Wirkungskreises, also auch in rein behördlichen Agenden die absolute Unabhängigkeit und Willkürlichkeit ihrer Entschließung zustehe. Diese Auffassung liegt selbstverständlich den Laien am natürlichsten, und ist ihnen auch gar nicht zu verargen; haben sie doch seit ihrer Kindheit gehört, die Gemeinde besitze die Autonomie, diese sei ein großes Gut, weil niemand der Gemeinde etwas in ihre Geschäfte hineinzureden habe. Woher soll der Mann, der sich mit Verfassungsfragen in seinem Leben wahrscheinlich nie befaßt hat, wissen, daß die behördliche Tätigkeit der Gemeinde kein derselben von Natur aus zugewiesenes Recht sei, sondern lediglich ein Ausfluß der staatlichen Hoheits- und Regierungsgewalt? — Woher soll dieser Vertreter die Grenzen kennen, welche dieser Amtstätigkeit durch Gesetz und Verordnung gezogen sind, da er sich — Ausnahmen natürlich nicht ausgeschlossen — mit dem Studium dieser Rechtsmaterie niemals abgegeben hat? — Woher soll er die Anwendung der bestehenden Gesetzesvorschriften beurteilen können, da er niemals Gelegenheit hatte, als Entscheidender über den Personen zu stehen, oder einen rechtlichen Tatbestand bloß vom sachlichen Gesichtspunkte zu betrachten und die Gebundenheit an formelle Vorschriften des Verfahrens zu respektieren? — Woher soll er die Verantwortung der Exekutivorgane verstehen lernen, da er

— den Bürgermeister ausgenommen — selbst gar keine Verantwortung vor dem Gesetze trägt? Ja woher soll er die Überzeugung nehmen, daß seine Autonomieauffassung überhaupt falsch ist, da sich seit der Konstitution der Staat noch nie bemüht hat, diesen Wahn zu beseitigen, die Aufsicht über die ordnungsmäßige Funktion der Kommunalbehörden aus der Hand gelassen, und in weiterer Konsequenz dieser Interesselosigkeit selbst bemüht ist, mitunter direkt komisch wirkende Auffassungen über Gemeindeautonomie zu schonen.

Der einzige richtige Beurteiler der Grenzen der Autonomie der Gemeinde ist unter diesen Verhältnissen der fachlich gebildete, in den Beamtentraditionen erzogene Kommunalbeamte. Daher ist es erklärlich, daß die behördliche Tätigkeit der Gemeinde nur dort klaglos funktioniert, wo das Beamtenelement ein entsprechendes Gewicht besitzt, und für die intellektuelle Befähigung, die moralische, finanzielle und soziale Stellung des Beamtenkörpers entsprechend vorgesorgt ist. Das ist nun bloß in den verhältnismäßig wenigen größeren Gemeinden der Fall. In den weitaus zahlreicheren kleineren Kommunen überwiegt auch in der Exekutive der Einfluß des nicht fachlich erzogenen gewählten Funktionärs, und daraus sind die bedauerlichen Mängel der behördlichen Tätigkeit der Gemeinde im allgemeinen entsprungen.

Nehmen wir die Geschäftsführung einer kleinen Gemeinde zum Beispiel: Wer handhabt die Baupolizei? Ein gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung, bestenfalls im Einvernehmen mit einem Maurermeister als Sachverständigen. — Wer übt die Polizeigewalt? Ebenfalls ein gewähltes Mitglied. — Wer übt die Fleischbeschau? Kaum ein Tierarzt, weil die Gemeinde keinen hat, sondern bestenfalls ein nur am eigenen Geschäfte interessierter Fleischer. In manchen Gegenden des Reiches kommt selbst der Fall vor, daß die Totenbeschau von einem Laien ausgeübt wird. Von einer geregelten Sanitätspolizei ist am Dorfe nicht die Rede. Fast auf allen Gebieten dominiert der Laie; ein selbst in dem an Großziehung des Laienelements hervorragenden Staate Österreich einzig dastehender Fall.

Eine Besserung ist hier nur denkbar, wenn das ganze System geändert wird; wenn vor allem in der Gesetzgebung auch die Erkenntnis maßgebend geworden ist, daß behördliche Geschäfte nicht in jedermanns Hände gelegt werden, sondern nur denen anvertraut werden dürfen, welche hiezu die fachliche und moralische Eignung besitzen; wenn der Staat selbst bei vollkommener Respektierung der politischen Autonomie der Gemeinde von seiner Interesselosigkeit gegenüber der Behördentätigkeit der Gemeinden abgeht und im Wege der Gesetzgebung dem natürlichen Rechtssatze praktische Geltung verschafft, daß in den Behördengeschäften der Gemeinde lediglich die staatliche Oberhoheit zur Geltung kommt, für deren geregelte und gesetzmäßige Ausübung er verantwortlich ist und Sorge zu tragen hat. Daraus müßte sich von selbst die natürliche Konsequenz entwickeln, daß an und für sich zwischen den verschiedenen Gruppen der der Amtsgewalt der Gemeinde anvertrauten Amtsgeschäfte kein Unterschied der Geschäftsgebarung nach größerer oder kleinerer Selbstbestimmung bestehen darf, und daß ferner die derzeit in allen Gemeindeordnungen enthaltene Zweiteilung in einen selbständigen und übertragenen Wirkungskreis rechtswissenschaftlich nicht aufrecht zu erhalten ist; denn in Wirklichkeit sind alle der Gemeinde übertragenen behördlichen Befugnisse und Pflichten nach dem oben vorangestellten Gesichtspunkte Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises, und an dieser Wahrheit vermag der Unterschied nichts zu ändern, daß in den Angelegenheiten des heute als „selbständig" bezeichneten Wirkungskreises der Rechtszug an die oberen autonomen Instanzen, in jenen des „übertragenen" Wirkungskreises an die staatlichen Oberbehörden fällt.

Die natürliche Einteilung der Verwaltungstätigkeit der Gemeinden ist vielmehr durch die Trennungslinie gegeben, welche die behördliche Tätigkeit derselben von der wirtschaftlichen scheidet.

Daher sollte das Gesetz nicht einen selbständigen und übertragenen, sondern einen behördlichen einerseits, und einen politischen und wirtschaftlichen Wirkungskreis anderseits festsetzen und diese beiden einander gegenüberstellen. Nur auf die letztere Gruppe kann die Definition des Gemeindegesetzes vom selbständigen Wirkungskreise (Artikel V des Gesetzes vom 5. März 1862, wiederholt in allen Landesgemeindegesetzen und in allen Städtestatuten) wirklich Anwendung finden: Derzufolge es sich um jenen Wirkungskreis handelt, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze *nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb dieser Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann*".

In dieser Relation paßt jeder Gedanke, jedes Wort der gesetzlichen Definition auf die tatsächlichen Verhältnisse. Im politischen und ökonomischen Wirkungskreise handelt die Gemeinde nach eigenem Ermessen, verfügt und verordnet sie mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze *nach freier* Selbstbestimmung über alles das, was ihre Interessen zunächst berührt und innerhalb dieser Grenzen durch ihre eigenen Kräfte (im verwaltungstechnischen und finanziellen Sinne) besorgt und durchgeführt werden kann. Dagegen deckt sich die derzeitige Definition des Gesetzes über den selbständigen Wirkungskreis nicht vollkommen mit den Erfordernissen der behördlichen Tätigkeit der Gemeinde innerhalb dieses Wirkungskreises, wie sich nachfolgend beweisen läßt:

Der zitierte Artikel V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, überweist dem selbständigen Wirkungskreise gleichzeitig mit der freien Vermögensverwaltung:

a) Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;

b) die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei;

c) die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht;

d) die Gesundheitspolizei;

e) die Sittlichkeitspolizei;

f) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten;

g) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligung;

h) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

i) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

j) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Wenn aus diesem reichen Tätigkeitsprogramm die Punkte f, h, i, sowie zum Teil der Punkt b (soweit er sich auf die finanzielle Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der bezeichneten Objekte bezieht) ausgeschaltet und in das Gebiet der ökonomischen und sozialen Aufgaben der Gemeinde überwiesen werden, so verbleibt ein großer Komplex obrigkeitlicher Funktionen, der sich im Wesen gar nicht unterscheidet von den obrigkeitlichen Funktionen der staatlichen Behörden und von den Funktionen der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise. Wie kann da ein freies Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde zur Geltung kommen, da sie nur nach den Gesetzen und Verordnungen vorzugehen hat?

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft in Österreich und Preußen. Eine preußische Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes einer Person, welche beide Staatsbürgerschaften besitzt, ist für den hierländigen Rechtsbereich wirkungslos.

Der am 16. Oktober 1873 in Wien geborene österreichische Staatsbürger Dr. Robert W . . . . . ., wohnhaft in Tegel bei Berlin, hat zufolge Dekretes des Polizeipräsidiums zu Berlin vom 2. Juli 1909 die preußische Staatsangehörigkeit erworben. Zufolge Dekretes derselben Behörde vom 9. November 1909 wurde ihm gestattet, den Familiennamen M . . . . zu führen.

Dieser Dr. Robert M . . . . hat einen außerehelichen Sohn, nämlich den am 19. September 1900 im Gebärhause zu Graz von der ledigen Maria Č . . . . . unehelich geborenen Knaben Robert Č . . . . . Mit Dekret des Justizministers von Berlin, 12. Juni 1911, III/1932, wurde die „von Dr. Robert M . . . . nachgesuchte Ehe-

lichkeitserklärung des von ihm außerehelich erzeugten Robert Č ..... erteilt".

Auf Grund dieser Ehelichkeitserklärung hat das k. k. Bezirksgericht Graz, Abt. IX, mit Beschluß vom 29. Juli 1911, P. IX 332/00—46, ausgesprochen, daß Robert Č ..... „nunmehr als eheliches Kind des Dr. M .... gilt" und die vormundschaftsbehördliche Tätigkeit über dieses Kind eingestellt.

Auf Grund dieser Sachlage stellte Dr. M .... mit dem an die k. k. Statthalterei in G. gerichteten Einschreiten vom 19. Oktober 1911 die Bitte, daß die Ehelichkeitserklärung des Robert Č ..... (nun M ....) im Geburts- und Taufprotokolle der Kuratie St. Anton von Padua, tom. XVIII P. 234, beim Geburtsakte Robert Č ..... angemerkt werde. Betont muß noch werden, daß M .... die Kindesmutter nicht geheiratet hat und daß Robert Č ..... zur Zeit der Ehelichkeitserklärung zweifellos die österreichische Staatsbürgerschaft besaß.

Die Statthalterei trug Bedenken, diesem Einschreiten im eigenen Wirkungskreise stattzugeben, und trug mit dem Berichte vom 31. Mai 1912, Z. 6 $\frac{500}{5}$, nachfolgende Auffassung der Rechtslage dem k. k. Ministerium des Innern vor:

Für die Entscheidung, ob der Bitte des Dr. M .... stattzugeben ist, sei ausschlaggebend, ob die Ehelichkeitserklärung für Österreich insbesondere mit Rücksicht darauf als rechtswirksam anzusehen ist, daß sie einen österreichischen Staatsangehörigen betrifft. Nach der bisherigen Praxis wurde die Anmerkung um Veränderungen des Familienstandes österreichischer Staatsbürger, welche vermöge einer analog in Österreich nicht bestehenden Rechtsinstitution herbeigeführt wurden, nicht zugelassen. Hier hatte man hauptsächlich die in mehreren Staaten vorgesehene Namensgebung unehelicher Kinder (z. B. § 1706 deutsches bürgl. Ges.) im Auge. Im vorliegenden Falle handle es sich aber um die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes ohne Verehelichung der Eltern, für welche Institution ein Analogon im § 162 a. b. G.-B. (Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten) gefunden werden könne. Bemerkenswert sei auch der oberwähnte Beschluß des Bezirksgerichtes Graz, welches die Ehelichkeitserklärung ohne weiters als rechtswirksam anerkennt und die Konsequenzen daraus zieht, indem es ausspricht, daß das Kind nunmehr als ehelich gilt und die vormundschaftliche Tätigkeit einstellt.

Nach Ansicht der Statthalterei sei die vom preußischen Justizministerium erfolgte Ehelichkeitserklärung des von Maria Č ..... außerehelich geborenen Knaben mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 35 a. b. G.-B. auch vom Standpunkte des österreichischen Rechtes als gültig anzusehen. Dieser konstitutive Akt äußere seine Rechtswirkungen gleichzeitig und gleichartig für die Staatsbürgerschaft und zugleich für den Familienstand und Namen des Knaben. Letzterer habe mit diesem Momente gleichzeitig die preußische Staatsbürgerschaft und den Anspruch auf Führung des Namens M .... erworben. Die Eigentümlichkeit des vorliegenden Falles bestehe somit darin, daß wohl die Ehelichkeitserklärung aber nicht mehr die Matrikenanmerkung einen österreichischen Staatsbürger betreffe. Bei dieser Auffassung obwalte nach Anschauung der Statthalterei auch im Rahmen der bisherigen Praxis gegen die Eintragung der Ehelichkeitserklärung in die Taufmatrik selbst dann kein Bedenken, wenn man diese Erklärung als eine dem österreichischen Rechte fremde Institution betrachten würde. Letzteres dürfte aber auch nicht zu behaupten sein, denn sie sei — wie schon erwähnt — analog der legitimatio per rescriptum principis, da die Verschiedenheit des verfügenden Organes nicht von Wesenheit ist.

Demgemäß wären aus der preußischen Ehelichkeitserklärung vom Standpunkte der Standesrechte (Staatsbürgerschaft, Ehelichkeit und Namensführung) dieselben Konsequenzen zu ziehen, welche das Bezirksgericht Graz für den Bereich des Vormundschaftsrechtes durch die Einstellung der Vormundschaft gezogen hat; eine für die politischen Behörden präjudizielle Bedeutung könne jedoch diesem Justizverwaltungsakte nicht beigemessen werden.

Bei Erstattung dieses Berichtes war die Statthalterei von der Meinung ausgegangen, daß Dr. W .... (M ....) durch den Erwerb der preußischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierauf der Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1914, Z. 43.314 ex 1913, folgendes eröffnet:

„Vorerst muß die Frage der Staatsangehörigkeit des Dr. Robert M .... (W ......) beantwortet werden.

Wenn auch Dr. M .... (W ......), wie es nach der Aktenlage den Anschein hat, nicht ausdrücklich aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen wurde, so ist rücksichtlich seiner Person der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die bloße Tatsache der über eigenes Ansuchen erfolgten Erwerbung der preußischen Staatsangehörigkeit dennoch als eingetreten anzusehen, insofern seinem Austritte aus dem österreichischen Staatsverbande zu jener Zeit kein wehrgesetzliches Hindernis entgegenstand und er gelegentlich des Erwerbes der vorerwähnten fremden Staatsangehörigkeit nicht den Willen hatte, bezw. kundgab, nebenbei auch noch die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten zu wollen.

Zunächst wird somit sicherzustellen sein, ob der Genannte zur Zeit seiner im Jahre 1909 erfolgten Erwerbung der preußischen Staatsbürgerschaft nicht eine wehrgesetzliche Entlassung gemäß § 64 des zu jener Zeit in Geltung gestandenen Wehrgesetzes ex 1889 benötigt hätte und verneinendenfalls, ob er nicht zu jener Zeit ausdrücklich oder durch Ansuchen um Ausstellung einer Bescheinigung über sein Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverbande die österreichische Staatsbürgerschaft zurückgelegt hat.

Falls ein derartiger nachweisbarer Verzicht nicht vorliegt, ist durch eigene Einvernahme des Dr. M .... (W ......) feststellen zu lassen, ob er gelegentlich der Erwerbung der preußischen Staatsbürgerschaft etwa die Absicht hatte und irgendwie zum Ausdrucke brachte, nebenbei auch noch die österreichische Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen, weiters wann der Genannte zu dauerndem Aufenthalte in das Ausland übersiedelt ist."

Dr. Robert M .... (W ......) erklärte nun mit dem von Hohenheim in Württemberg datierten Schreiben vom 27. Februar 1914, er habe die österreichische Staatsbürgerschaft bei seiner Naturalisation in Preußen ausdrücklich beibehalten. Nach seiner definitiven Anstellung als Staatsbeamter (Ingenieur) in Württemberg, welche nach Ablauf des Probejahres zu erwarten sei, werde er auch die württembergische Staatsbürgerschaft erlangen, ohne deshalb die preußische und österreichische Staatsbürgerschaft zurücklegen zu müssen. Ferner wurde festgestellt, daß Dr. W ...... (M ....) zur Zeit seiner am 2. Juli erfolgten Erwerbung der preußischen Staatsbürgerschaft österreichischerseits eine wehrgesetzliche Entlassung nicht benötigt hätte, da er damals bereits das 33. Lebensjahr überschritten hatte.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat das k. k. Ministerium des Innern der Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. April 1914, Z. 10.858, folgendes eröffnet:

„Dr. Robert M .... (W ......) hat gelegentlich der Erwerbung der preußischen Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zurückgelegt. Seine über eigenes Ansuchen erfolgte Einbürgerung in Preußen kann in diesem Falle auch nicht als eine die Zurücklegung der österreichischen Staatsbürgerschaft ersetzende konkludente Handlung angesehen werden, da er selbst erklärt, er habe die Absicht gehabt, die österreichische Staatsbürgerschaft neben der preußischen beizubehalten, und habe er eben aus diesem Grunde um eine Bescheinigung seines Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverbande nicht angesucht. Unter diesen Umständen muß der Genannte vom Standpunkte des österreichischen Rechtes als österreichischer Staatsbürger angesehen und behandelt werden und kann für die Legitimation seines unehelichen Sohnes Robert Č ..... nur österreichisches Recht maßgebend sein; hienach könnte eine Legitimierung des Letztgenannten für den inländischen Rechtsbereich nur nach den Vorschriften der §§ 161 oder 162 a. b. G.-B. erfolgen und ist die von einer ausländischen Behörde bewilligte Ehelichkeitserklärung hierlands wirkungslos.

Hieran kann auch der gegenteilige Beschluß des Bezirksgerichtes in Graz vom 29. Juli 1911, P IX 332/00—46, nichts ändern, zumal dieses Gericht die Möglichkeit, daß der Kindesvater nicht nur preußischer, sondern außerdem auch noch österreichischer Staatsbürger ist, allem Anscheine nach nicht in Betracht gezogen hat. Im Sinne des Gesagten kann die vom kgl. preußischen Justizministerium ausge-

sprochene Ehelichkeitserklärung in einer hierländigen Matrik nicht angemerkt werden."

In diesem Sinne hat sodann die Statthalterei mit dem Bescheide vom 13. April 1914, Z. 6 $\frac{1480}{10}$, instanzmäßig entschieden.

M.-G.

Notizen.

(Reinlichkeitspreise.) In der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" lesen wir: „Im Elsaß besteht eine Einrichtung, um kleinere Gemeindeverwaltungen und ihre Einwohnerschaft anzuspornen, auf die Schönheit und Reinlichkeit der Plätze, Straßen und Gehöfte sowie auf die der Gemeindegebäude zu achten. Es werden dort mit Unterstützung einiger Magistrate für die schönsten und reinsten Ortschaften Geldpreise von 1000 und 500 Mark sowie Ehrendiplome alljährlich verteilt. Auch in anderen Gegenden Deutschlands ist das Bestreben verbreitet, die Schönheit deutscher Ortschaften zu heben. So hat vor einiger Zeit ein Landrat (Bezirksamtmann) in der Mark folgende beherzigenswerte Anregung an die Dorfbewohner erlassen: Die Dorfstraßen des Kreises bieten zum weitaus größten Teil einen ungepflegten und unerfreulichen Anblick. Die Liebe zur Heimat wird durch ihre Verschönerung verstärkt. Aus dem äußeren Anblick einer Gemeinde lassen sich berechtigte Schlüsse auf den Geist ziehen, der die Ortsverwaltung belebt.

Endlich hat der preußische Landwirtschaftsminister sich in einem Erlaß über die Verschönerung der Dorfbauten dahin geäußert, daß der Zweck, den Bauten ein lebendiges, frisches Aussehen zu gewährleisten, sich auch durch sachgemäße Ausführung im Backsteinrohbau erreichen lasse, wenn die in besserem Material herzustellenden Ziegelmauern weiß ausgefugt und größere oder kleinere, geschickt zu verteilende Flächen mit Mörtel verputzt werden. Zur weiteren Belebung des Aussehens werde es dienen, wenn geeignete Bauteile, wie Giebel, Vorsprünge usw., wenigstens teilweise aus Fachwerk hergestellt, Fensterladen, Spaliere für rankende Gewächse angebracht und alles Holzwerk mit Anstrich versehen werde. Die Behörden werden ersucht, auf die Bauenden nach Möglichkeit einzuwirken. Es ist unverkennbar, daß hier und da solche Anregungen, die bezwecken, den Häusern und den Scheunen in den Dörfern sowie den in der Landschaft verstreut liegenden Gehöften und Wohnungen, namentlich von Arbeiterhäusern, ein freundliches Aussehen zu verleihen, großes Verständnis, namentlich auch in bäuerlichen Kreisen, gefunden haben."

Literatur.

Das öffentliche Urkundenwesen der europäischen Staaten. Herausgegeben vom Ständigen Ausschusse des Internationalen Notar-Kongresses. Leipzig und Wien 1913. K. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlagsbuchhandlung Carl Fromme. Für Mitglieder des deutschen, österreichischen und niederländischen Notarenvereines nur durch Vermittlung ihres Vereines beziehbar; für andere durch jede Buchhandlung zum Preise von Mk. 10·— = K 12·—.

Der Kongreß der Notare Deutschlands und Österreichs vom 7. September 1907 beschloß unter anderem einen „Ständigen Ausschuß des Internationalen Notarkongresses" einzusetzen, dem die Aufgabe zuteil wurde, „das Ergebnis der Kongreßverhandlungen den Regierungen vorzulegen und die grundlegenden Fragen des Notariats- und Urkundenrechts von internationaler Bedeutung in der ihm geeignet scheinenden Art und Form wahrzunehmen". Dieser Ausschuß hat die Herausgabe des vorliegenden Werkes beschlossen. Der fachmännischen Betrachtung über die Wesenheit der einzelnen Rechtsmaterien liegt im großen und ganzen nachstehende Gliederung zugrunde: Öffentliche und Privat-Urkunde, Urkunden-Ämter, Urkund-Zwang, Urkund-Form, Urkunde und Ausland, Grundbuch, Register, Nachlaßverfahren, Gebühren, Urkunden-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern. Berücksichtigt wurde das hier belangreiche Recht nachstehender Staaten und Länder: Deutsches Reich, Österreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Italien, Schweiz, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Holland, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russisches Reich, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Türkei, Griechenland, Spanien und Portugal. Häufig finden wir wertvolle Bemerkungen über die benützte Literatur. Meist stammt die Darstellung der Rechtsverhältnisse von solchen Persönlichkeiten, die dem betreffenden Staate angehören. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Serbien, Montenegro, Spanien und Portugal. Die Darstellungen der Verhältnisse in diesen Staaten können daher auf annähernde Vollkommenheit keinen Anspruch machen. In der am Schlusse des Werkes befindlichen „Überschau" von Justizrat Adolf Weißler-Halle treten uns recht interessante rechtsvergleichende Betrachtungen entgegen.

Das Werk hat vor allem für Notare die größte Bedeutung und die Kenntnis seines Inhaltes bildet jedenfalls die Grundlage für die weiteren Bestrebungen jenes „Ständigen Ausschusses". Aber ich glaube dem Werke eine weit größere Bedeutung zuschreiben zu müssen und dürfte kaum zu weit gehen mit der Behauptung, diese literarische Erscheinung müsse von der Mehrheit der praktischen Juristenwelt — insbesondere auch der Richter — ferner seitens der Gelehrtenwelt mit Freude begrüßt werden, da die Arbeit wesentlich über ausländische, bisher nicht bekannte Rechtseinrichtungen informiert.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Industriellen Adalbert Kulp in Kremsier den Adelsstand und mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome vom 22. April 1914 das Ehrenwort „Edler" sowie das Prädikat „Trolčov" verliehen.

Se. Majestät haben anläßlich Allerhöchstihrer Genesung dem Leibarzte Geheimen Rate, Hofrate Dr. Josef Kerzl für seine unermüdliche treue Obsorge während der Krankheit Sr. Majestät den Ritterstand und dem Hofrate Professor Dr. Norbert Ortner in Anerkennung des Sr. Majestät mit seinem reichen Wissen geleisteten ärztlichen Beistandes das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Hofräten bei der Statthalterei in Lemberg Stanislaus Zimny und Julius Kadyi das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Prag Dr. Heinrich Ritter von Herget den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Lemberg Stanislaus Ritter von Grodzicki den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten dipl. Ing. Ernst Lauda den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem fürstlich Schwarzenbergischen Oberforstrate Julius Hampl in Frauenberg den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofapotheken-Direktor, Regierungsrate Mag. Pharm. Paul Köller und dem Assistenten der zweiten medizinischen Klinik Privatdozenten Dr. Alfred Decastello Ritter von Rechtwehr den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen und dem Hofwirtschaftsdirektor Hofrate Karl Prileszky von Prilesz die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Direktor der Zweiganstalt Klagenfurt der Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag Josef Eichhofer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Vereines „Napredak" in Sarajevo Professor Anton Tandarić und dem Vizepräsidenten dieses Vereines Pfarrer Anton Alaupović das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Viktor Linger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstmeister Gustav Dittrich in Schebetau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Sekretär im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Viktor Ritter Pelz von Felinau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Forstinspektor Oberforstrate Franz Lutz den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Heinrich Neumann in Pilsen aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Gabriel Sokolović den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Inspektoren der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Guido Czermak und Theodor Adamovits den Titel und Charakter eines Oberinspektors der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten erzherzoglichen Sekretär Johann Riedl anläßlich der von ihm erbetenen Enthebung vom Dienste als Kanzlist des Sternkreuz-Ordens den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberinspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Karl Dittmayer zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Lemberg Anton Schultis den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. Juli 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 28.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.



Inhalt:

Die Gemeinde-Autonomie.

Ein Beitrag zur Reform der Verwaltung.

Von Amtsrat Anton Fischer in Bielitz.

Nach dem Vortrage des Verfassers bei dem I. Deutsch-Österreichischen Gemeindebeamtentage in Wien am 7. Juni 1914.

(Fortsetzung.)

Wenn man als hauptsächlichstes Kennzeichen der Selbstbestimmung die Berechtigung annimmt, ein bestimmtes Geschäft nach Belieben unternehmen oder unterlassen zu dürfen, so hat eben die Gemeinde in allen diesen behördlichen Funktionen keine Selbstbestimmung mehr, denn sie ist im Gegenteile verpflichtet, die vom Gesetze vorgeschriebenen Amtshandlungen vorzunehmen.

Wie wenig Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in allen diesen Geschäften zu Gebote steht, beweist am besten der Umstand, daß die meisten der polizeilichen Agenden aus höheren Staatsrücksichten besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden können (z. B. die Sicherheitspolizei).

Der einzige Unterschied gegenüber den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises, das einzige Merkmal einer größeren Selbständigkeit könnte möglicherweise nur in dem Umstande zu erkennen sein, daß die Gemeinde in den bezeichneten Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises das Verfahren bis zur Entscheidung *selbst* leitet, die Entscheidung *selbst* fällt, während sich ihre Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreise zumeist nur auf die *Mitwirkung* bei den Geschäften der staatlichen Behörden nach deren Anordnungen beschränkt; obwohl auch diese Unterscheidung kein verläßliches Merkmal bildet, wie die Agenden der Gemeinden in polizeilichen Straffachen und Wahlsachen beweisen, worin sie selbst zur Entscheidung berufen ist, obwohl beide Agenden heute von der Praxis unangefochten als Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises behandelt werden.

Erwägt man noch ferner, daß alle diese Sachen das Interesse der Gemeinde nicht mehr berühren, als beispielsweise die Schulpflicht der Gemeindeinsassen, ihre Steuerpflicht gegenüber dem Staate, ihre Militärpflicht; — bei industriellen Gemeinden ihre gewerblichen Verhältnisse 2c. 2c.; ferner daß bei kleinen Gemeinden die eben erwähnten behördlichen Funktionen des selbständigen Wirkungskreises nicht durch die eigenen Kräfte der Gemeinde besorgt und durchgeführt werden können, so kommt man rasch zu der Einsicht, daß das Gesetz mit der Zweiteilung in einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungskreis, insbesondere aber in der ganz systemlosen Zuweisung heterogener Geschäftszweige zu ersterem die Verhältnisse mißverstanden hat, oder ihnen heute nicht mehr entspricht.

Wohl das drastischeste Beispiel für die der Komik nicht ganz entbehrende gesetzliche Distinktion gibt die Gesundheitspolizei durch die bekannte Einteilung des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68. Dasselbe verweist in den *selbständigen* Wirkungskreis der Gemeinde:

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in bezug auf Straßen, Wege, Plätze, Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unratskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Wässer, dann in bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau usw.) und Gefäße, endlich in betreff öffentlicher Badeanstalten.

b) Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen sowie für Rettungsmittel bei Lebensgefahren.

c) Die Evidenthaltung der in nicht öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen.

d) Die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammer und Begräbnisplätze.

e) Die sanitätspolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe.

f) Die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Im *übertragenen* Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.

b) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse.

c) Die Totenbeschau.

d) Die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Kommissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obduktionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen.

e) Die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen Heil- und Gebäranstalten

f) Die unmittelbare Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

g) Die periodische Berichterstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Wie sich in diesen Unterscheidungen ein einfacher Landgemeindenvorsteher zurechtfinden soll — vorausgesetzt, daß er überhaupt weiß, daß es ein Reichssanitätsgesetz vom Jahre 1870 gibt, ist nicht gut einzusehen; noch schwerer aber ist zu glauben, daß er sich bewußt sein wird, ob er in dem einen Falle im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreise handelt (oder sich eine Unterlassung zuschulden kommen läßt), ob er der Regierung oder der autonomen Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich ist. Z. B.: Er ordnet an, daß die bei einer Kommission anläßlich des Vorfalles einer Infektionskrankheit gefundene Verstopfung eines Hauskanals beseitigt werde. Handelt er da im selbständigen oder im übertragenen Wirkungskreise? Denkt er nur an den Kanal, so befindet er sich unzweifelhaft im selbständigen Wirkungskreise (Punkt a, § 3); denkt er bei seiner Anordnung in erster Linie an den Zweck: Die Beseitigung einer Infektionsgefahr, so handelt er selbstverständlich im übertragenen Wirkungskreise (Punkt a, § 4). Dazu kommt noch der merkwürdige Fall, daß die oberen autonomen Instanzen gar keine ausgeprägten Sanitätsbehörden sind, daß sie keine öffentlichen Sanitätsorgane besitzen, so daß Rekurse gegen sanitätspolizeiliche Akte der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise an eine für diese Zwecke durchaus nicht organisierte Behörde geleitet werden.

Was im Reichssanitätsgesetze so deutlich sichtbar wird an Ungereimtheiten des öffentlichen Lebens infolge der famosen Zweiteilung des Tätigkeitsfeldes der Gemeinde, das ist in vielen anderen Belangen öfter, als zu erwarten wäre, zu konstatieren.

Davon gibt nachstehender Fall aus der Praxis ein überaus beredtes Zeugnis:

Eine Partei suchte bei einer magistratischen Behörde an um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Lagers für explosionsgefährliche Flüssigkeiten (Benzin, Terpentin). Der Magistrat hatte hierüber die Amtshandlung vom Standpunkte der Gewerbeordnung zu führen, da es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelte, weil dieses Lager Zwecken eines Handelsgeschäftes dienen sollte. Außerdem hatte der Magistrat zur Frage der Einlagerung der bezeichneten Flüssigkeiten in die projektierten Lagerräumlichkeiten gemäß § 19 der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 als Ortspolizeibehörde Stellung zu nehmen. Auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung über das Ansuchen gelangte der Magistrat zur abweislichen Entscheidung, die sich natürlich sowohl auf die Anlage und den Betrieb, als auch auf die Einlagerung bezog.

Im Rekursverfahren wurde nun in dritter Instanz die gewerbebehördliche Bewilligung zur Ausführung und zum Betriebe der Anlage erteilt. Dagegen hielt der Landesausschuß das ortspolizeiliche Verbot der Gemeinde bezüglich der Einlagerung der Flüssigkeiten aufrecht. Der Rechtszustand ist also der: Die Partei besitzt das Recht zur Errichtung und zum Betriebe der Anlage, sie besitzt aber nicht das Recht die zum Betriebe notwendigen Flüssigkeitsquanten einzuschaffen. Die staatlichen Behörden erblickten in der Anlage keine Gefahr, die autonomen dagegen eine große, — ohne daß die Anschauung der einen letztentscheidenden Behörde jener der anderen zu derogieren vermag, so daß sie neben einander bestehen. Derartigen Ungehörigkeiten im öffentlichen Leben sind beispielsweise durch die gesonderte Behandlung der gewerbe- und baupolizeilichen Belange auf Schritt und Tritt zu begegnen. Auch sie sind eine Folge der ganz verfehlten Einteilung der behördlichen Geschäfte der Gemeinde in solche des selbständigen und jene des übertragenen Wirkungskreises.

Diese unnatürlichen Verhältnisse würden mit einem Schlage verschwinden, wenn alle behördlichen Geschäfte der Gemeinde aus dem selbständigen Wirkungskreise ausgeschieden und dem übertragenen zugewiesen würden, zu dem sie von jeher gehörten. Dieser Gedanke ist durchaus kein neuer; er wurde bereits, wenn auch in anderer Ideenverbindung ausgesprochen von Dr. Carl Ritter von Jaeger, der in seiner ausgezeichneten Darstellung „Reform der Verwaltungsorganisation“ (Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, 37. Jahrgang)* den Nachweis führt, daß zwischen den behördlichen Geschäften des selbständigen und jenen des übertragenen Wirkungskreises rechtlich gar kein Unterschied besteht, da es sich in beiden Fällen um Interessen handelt „welche alle Staatsbürger in gleicher Weise betreffen und nicht aus dem Gemeindeverbande hervorgegangen, noch durch ihn bedingt sind, also um Agenden der öffentlichen Verwaltung des Staates.“

Wenn der Praktiker des Gemeindedienstes auch nicht alle Konsequenzen akzeptieren wird, welche aus der Auffassung Dr. v. Jaegers hervorgehen — weil sonst die Gemeindeautonomie auch in ihrer wahren und richtigen Gestalt zum Teil verloren ginge, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet würde — was aus politischen Gründen auf starke Bedenken stößt — so muß doch den Grundzügen dieser Auffassung vollkommen beigepflichtet und insbesondere jenem Teile der Darstellung Beifall gespendet werden, welcher aus der geschichtlichen Entwicklung heraus die Willkürlichkeit in der Teilung der Wirkungskreise der Gemeinde näher behandelt.

In dem Momente, wo alle behördliche Gewalt wieder aus den Verwaltungsorganismen der Gemeinde in den Blutkreislauf des Staates zurückfließt, kann dieser nicht mehr seine derzeit mitunter bewundernswerte passive Haltung aufrecht erhalten. Letztere hat ja so ungemein viel dazu beigetragen, daß in die Amtstätigkeit der Gemeinden so ein Zug von falsch verstandener Autonomie eingedrungen ist. Trotzdem in den Kreisen der Verwaltungsfachleute des Staates die Verhältnisse ganz genau bekannt sind und gerne die Amtshandlungen der Gemeinde in geringschätziger Weise beurteilt werden, hat sich doch die Praxis eingeschlichen, daß die Staatsbehörden auf ein feineres Gehör verzichten, wenn von irgend einer Seite vor Verletzung der beleidigten Gemeindeautonomie der weithin tönende Warnungsruf erschallt. Soviel zarte Rücksicht auf diese mitunter agitatorisch vorgehaltene Schreckfigur kann man ansonsten im Getriebe der Staatsverwaltung nicht beobachten; kein Wunder, daß sich ungehindert heute im Gewande der Autonomie Willkür breit machen kann und an Stelle der Sachkenntnis und des Verständnisses für die gesetzlichen Aufgaben der persönliche Witz des Laienfunktionärs tritt, so daß sich beispielsweise die Handhabung der Vorschriften über die Hintanhaltung der Landstreicher in der Praxis eines Dorfvorstehers in der Weise äußerte, daß er jedem Vagabunden, der die Gemeinde betrat, nach vertrauenswürdig verbürgten Mitteilungen, einen Zahn ziehen ließ. —

In dem Momente, da der Staat gezwungen würde, sein Versteckspiel vor dem Zerrbilde der Autonomie aufzugeben, müßte auch der ganze kommunale Behördenapparat einer festgefügten Organisation teilhaftig werden. Denn heute, bei dem derzeitigen System, läßt sich von festen Formen des kommunalen Behördenapparates im allgemeinen nicht reden.

Vom Staate ist die Einrichtung getroffen, daß auch in seinem kleinsten Amte, im unbedeutendsten Orte die behördliche Tätigkeit von Organen derselben Vorbildung, nach den gleichen Formen wie in bedeutenden Ämtern verrichtet wird. Eine solche Organisation von grundlegender Bedeutung fehlt der kommunalen Behördentätigkeit gänzlich. Ihre Entwicklung ist aufs unglaublichste differenziert. Während im Amtsbetriebe beispielsweise des großen Kommunalmagistrates die Funktionen nur Fachmännern von genau vorgeschriebener Qualifikation anvertraut sind, die in bezug auf die Sicherheit der Anstellung, Selbständigkeit des Berufes, soziales Ansehen und finanzielle Unabhängigkeit mit den Staatsbeamten auf gleicher Stufe stehen, üben in den Tausenden von kleinen Gemeinden dieselben Amtsgeschäfte ungeübte Laienhände aus, ohne Bewußtsein gesetzlicher Vorschriften, ohne Ahnung von dem gewollten Ziele des verfassungsmäßigen Rechtes; beziehungsweise Aufgaben der Behörde werden nicht durchgeführt, weil niemand die Aufgaben kennt oder weil der verantwortliche Funktionär ihre Tendenzen absichtlich ignoriert oder mißversteht.

* Erschienen auch als Broschüre: „Reform der Verwaltungsorganisation“, Verlag Moritz Perles, Wien.

Unter dem Kampfrufe „Verletzung der Autonomie der Gemeinde" werden leider immer noch manchen Orts alle Bestrebungen zurückgewiesen, welche dahin zielen, Verhältnisse zu schaffen, unter denen wenigstens ein Funktionieren des Behördenapparates möglich — wenn nicht schon durchwegs garantiert wird. Mit diesem Schlagwort bekämpfen heute noch Gemeinden die Bemühungen der Kommunalbeamtenschaft, geregelte Rechtsverhältnisse zu schaffen, unter denen erst vom Amtieren überhaupt die Rede sein kann. Verlangt wird in dieser Beziehung nichts mehr, als die finanzielle, die soziale und moralische Sicherstellung des Beamten, und wird als Gegenwert von ihm eine bestimmte Vorbildung gefordert. Das sind alles selbstverständliche Voraussetzungen eines wirklichen behördlichen Betriebes, ebenso selbstverständlich, als wenn an die Gemeinde die Anforderung gestellt wird, sie habe für ihre Amtstätigkeit die Lokale und die Schreibrequisiten beizustellen, oder die Akten, die sie von einer staatlichen Behörde erhält, wieder zurückzusenden, denn zur Verwaltung gehören nicht nur sachliche Materialien, sondern auch vor allem Menschen, die zu dieser Funktion die Eignung besitzen. Darum muß immer wieder darauf verwiesen werden, daß in diesen Forderungen keinerlei Beschränkungen der Autonomie der Gemeinde gelegen sind, weil dieselben nur auf die geregelte Amtstätigkeit der Gemeinden abzielen, zu welchen die letzteren eben doch gesetzlich verpflichtet sind. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Da gemäß § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44, einer im Sinne des Artikels 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 143, vom Reichsgerichte gefällten Entscheidung über die Verletzung des Vereinsrechtes eine kassatorische Wirkung nicht zukommt, bleibt das vom Reichsgerichte als gesetzwidrig erkannte administrative Verbot einer Vereinsgründung doch aufrecht, sofern die administrative Behörde befindet, ihr Verbot trotz des Erkenntnisses des Reichsgerichtes aufrecht zu erhalten. — Daher kann in der behördlichen Untersagung einer Vereinsbetätigung gegenüber dem aufrecht erhaltenen Vereinsverbote eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechtes nicht gefunden werden.*)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Jänner 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Advokaten Dr. Theodor Bartošek, sub. präs. 29. August 1913, Z. 326/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1912, Nr. 8927, durch welche das Verbot der Einberufung der konstituierenden Generalversammlung des „Politický klub volne myšlenký" bestätigt worden ist, hat eine Verletzung des durch Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

Tatbestand. In der Beschwerdeschrift wird folgendes ausgeführt: Mit dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 11. Jänner 1912, Z. 645 ex 1911, wurde zu Recht erkannt, daß mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, Z. 10.972 ex 1910, mit welcher die Bildung des Vereines „Politický klub volne myšlenký" (Politischer Klub des freien Gedankens) in Prag untersagt wurde, eine Verletzung des im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes des Beschwerdeführers, Vereine zu bilden, stattgefunden habe. Weil der einzige gegen die beabsichtigte Bildung des Vereines geltend gemachte Grund, nämlich die Identität mit dem aufgelösten Vereine „Augustin Smetana" mit dem obbezogenen Erkenntnisse als ungesetzlich erkannt wurde, hat der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 9. April 1912 der k. k. Polizeidirektion in Prag angezeigt, daß er die konstituierende Generalversammlung des „Politický klub volne myšlenký" einberufe. Mit der Entscheidung der k. k. Polizeidirektion in Prag vom 12. April 1912, Z. 9748, wurde jedoch die Abhaltung dieser konstituierenden Generalversammlung verboten, weil der Beweis nicht beigebracht sei, daß nach dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes die beabsichtigte Bildung des Vereines der k. k. Statthalterei neuerlich angemeldet und von dieser nicht untersagt wurde. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer Berufung an die k. k. Statthalterei in Prag eingebracht, welche mit ihrem Erlasse vom 19. Juni 1912, Z. VIII A 2699/4, die Berufung unter Hinweis auf § 21 des Vereinsgesetzes abgewiesen hat. Gegen diese Entscheidung der zweiten Instanz rekurrirte der Beschwerdeführer an das k. k. Ministerium des Innern, welches mit seinem Erlasse vom 12. Dezember 1912, Z. 8927, die beiden für den Beschwerdeführer ungünstigen Entscheidungen der unteren Instanzen bestätigte.

Dagegen richtet sich die reichsgerichtliche Beschwerde: Laut § 6 des Gesetzes über das Vereinsrecht ist die politische Behörde verpflichtet, falls sie gesonnen ist, die Bildung eines Vereines zu untersagen, dies schriftlich mit Angabe der Gründe in der Frist von vier Wochen nach der Einreichung der Statuten zu tun. Ein Verbot, welches die politische Behörde nach Verlauf dieser Frist erlassen würde, wäre gesetzwidrig. Nachdem also nach der Fällung des mehrerwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses diese vierwöchige Frist seit der Einreichung der Statuten schon längst abgelaufen ist, hatte die politische Behörde kein Recht mehr, aus irgend einem bisher nicht geltend gemachten Grunde die Bildung des erwähnten Vereines zu untersagen, und deshalb war es auch nicht nötig, die Bedingungen der §§ 4 und 5 des Vereinsgesetzes erneuert zu erfüllen. Es wird sonach das Petit um das Erkenntnis gestellt, daß mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1912, Z. 8927, das im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht des Beschwerdeführers, Vereine zu bilden, verletzt worden ist.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung berief sich der Regierungsvertreter darauf, daß die Erkenntnisse des Reichsgerichtes über politische Beschwerden keine reformierende, sondern nur eine „moralische" Kraft haben, daß daher die angefochtene Administrativ-Entscheidung auch nach Fällung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses weiter zu Recht bestehe. Im vorliegenden Falle sei daher kein Verein vorhanden gewesen, weshalb die Anzeige der Generalversammlung als gesetzwidrig zurückgewiesen werden mußte.

Entscheidungsgründe. Durch das Urteil des k. k. Reichsgerichtes vom 11. Jänner 1912, Nr. 645, R.-G. ex 1911, wurde erkannt, daß durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, Z. 10.972, durch welchen die Bildung des Vereines „Politický klub volne myšlenký" untersagt wurde, eine Verletzung des durch Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, stattgefunden habe. Eine Aufhebung dieses Erlasses durch das k. k. Reichsgericht erfolgte nicht, da Urteilen des k. k. Reichsgerichtes eine kassatorische Wirkung nach § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, nicht zukommt, weshalb der auf Aufhebung des Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1911, Z. 10.972, gerichtete Antrag des Beschwerdeführers in dem zitierten Urteile zurückgewiesen werden mußte.

Da nicht nachgewiesen worden ist, daß dieses Verbot seitens des k. k. Ministeriums des Innern aufgehoben wurde, so besteht das Verbot auch nach dem Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes formell zu Recht.

Folgeweise war die von dem Beschwerdeführer vorgenommene Einberufung der konstituierenden Generalversammlung des geplanten Vereines auf den 12. April 1912 im Gesetze nicht begründet und mußte die Anzeige hievon seitens der Behörde nach § 21 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, abgewiesen werden, was in oberster Instanz durch das k. k. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 12. Dezember 1912, Z. 8927, geschah.

Da nach dem geschilderten Sachverhalt die Bildung des geplanten Vereines nach wie vor untersagt blieb, so kann in der Abweisung von der Einberufung der konstituierenden Generalversammlung eine Verletzung des Vereinsgesetzes und folgeweise des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht gefunden werden.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 13. Jänner 1914, Z. 545 ex 1913.)

---

*) Siehe Mitteilung in Nr. 35 des Jahrganges 1912 dieser Zeitschrift.

Notizen.

(Der falsche zweite Bürgermeister von Köslin. Frage der Rechtsgültigkeit der Amtshandlungen eines solchen Beamten.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgende Entscheidung des Deutschen Bundesamtes für das Heimatswesen mit: Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte zur Zahlung von Krankenpflegekosten verurteilt worden. Er hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Der Kläger wendet ein, die Berufung sei aus formellen Gründen hinfällig. Sie trage die Namensunterschrift: „Dr. Alexander". Der damalige zweite Bürgermeister des Klägers habe aber nicht Alexander, sondern Thormann geheißen. Thormann sei also nicht zum Bürgermeister gewählt worden. Er sei ein früherer Kreisausschußassistent, der niemals die Voraussetzungen erfüllt habe, welche der Magistrat an seine Wahl gestellt habe. Der formelle Einwand des Klägers ist aus nachstehenden Erwägungen für unbegründet erachtet. Die Person, welche die Berufungsschrift mit „Dr. Alexander" unterzeichnet hat, ist zweiter Bürgermeister des Klägers und zu seiner Vertretung befugt gewesen. Sie ist als solcher nach den Vorschriften der Städteordnung gewählt und durch einen staatlichen Hoheitsakt bestätigt worden; es ist ihr somit das Amt, das sie demnächst ausgeübt hat, ordnungsmäßig übertragen gewesen (vergleiche die Eintragung im Staatshandbuch 1914, S. 388). Besondere gesetzliche Voraussetzungen für die Qualifikation, wie etwa die Befähigung zum Richteramt, haben nicht bestanden; ohne Bedeutung ist es, ob das Amt unter falschen Angaben über die Person erlangt worden ist. Die Vorschriften über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen kommen dabei nicht in Betracht. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist es unerheblich, daß dem Beamten ein anderer Name zukam als der, dessen er sich bedient hat. Es kommt auf die Person an, nicht auf den Namen, und über die Person besteht im vorliegenden Falle kein Zweifel. Der in § 46 U.-W.-G. vorgeschriebenen Schriftlichkeit der Berufungsanmeldung ist dadurch genügt, daß die Person, die damals gesetzlicher Vertreter des Klägers war, die Berufungsschrift unterzeichnet hat. (Entscheidung vom 10. Juni 1914.)

Literatur.

Allgemeine Staatslehre. Von Dr. Georg Jellinek, zuletzt ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, dritte Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses. Durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek, außerordentlicher Professor der Rechte an der Universität Kiel. Berlin 1914. Verlag von O. Häring, Großoktav (837 S.).

Im Jahre 1905 hat Georg Jellinek seine „Allgemeine Staatslehre" in zweiter Auflage erscheinen lassen. Diese Auflage war bereits nach mehreren Jahren vergriffen. Es erschienen wohl in den Jahren 1911 bis 1913 anastatische Neudrucke. Eine Neubearbeitung des Stoffes wurde jedoch durch den im Jahre 1911 eingetretenen Tod des großen Staatsrechtslehrers verhindert. Dr. Walter Jellinek hat nun den Nachlaß Georg Jellineks einer Durchsicht unterzogen und aus diesem wertvolle Partien dem Texte eingefügt. Diese Zusätze behandeln unter anderem das Verhältnis der Staatslehre zu anderen Wissenschaften, Staat und Religion, die Parteien in England und Nordamerika, die Entwicklung der absoluten Monarchie, die Geschlossenheit des Rechtssystems, die Stellung des englischen Königs. Dabei ließ es jedoch Walter Jellinek nicht bewenden. Er, ein auf dem Gebiete der juridischen Literatur nicht Unbekannter, hat vielmehr das Alte geprüft und ergänzt, die Zitate älterer Auflagen mit denjenigen der neuesten vertauscht, die seit 1905 erschienenen Bücher, Schriften und Abhandlungen angeführt und auch kritisch gewürdigt.

Den Zeitereignissen, so den finnländischen und isländischen Verfassungskämpfen und den Neuerungen der Gesetzgebung wurde gleichfalls Rechnung getragen. So ist es ganz richtig, wenn der Herr Herausgeber diese literarische Erscheinung als eine neue Auflage bezeichnet. Wie Georg Jellinek ein Meister seines Faches war, hat es auch Walter Jellinek vorzüglich verstanden, alle die erwähnten Neuerungen sachkundig in das Werk des Verstorbenen einzugliedern. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Generalvikar des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem roten Sterne, mährischen Landesprälaten und infulierten Propst in Pöltenberg Johann Bapt. Würl das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer zu St. Rochus und Sebastian in Wien Ehrendomherrn Karl Gold das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Franz Prantner in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzräten im Stande der Finanz-Landesdirektion in Wien Dr. Johann Hawle und Adolf Ritter Negedly von Savenegg das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Adele Habig in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem herzoglich Cumberlandischen Hofmundschenk Ernst Schultz und dem herzoglich Cumberlandischen Oberportier Ernst Uhde in Gmunden das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Brünn Dr. Rudolf Zahradník anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Jakob Pollak in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Tabakfabrik in Hainburg Gustav Kopper anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Richard Edlen von Čejaný in Hohenmauth, Ferdinand Wital in Prag, Wenzel Dvořák in Prag, Raimund Krautschik in Fallenau, Leopold Průša in Prag, Dr. Artur Luksch in Brüx und Karl Haissinger in Prag den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Dr. Adolf Lindner den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor und Vorstand des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirektion in Wien Anton Kriesch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Wilhelm Ast in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktions-Adjunkten bei der Landesregierung in Salzburg Franz Tesch anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hilfsämter-Direktors verliehen.

Se. Majestät haben die Sita Gräfin Kinsky zur Ehrendame des freiweltlich adeligen Damenstiftes zu den heiligen Engeln in Prag ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirates bekleideten Bezirkshauptmann Justin Szwedzicki zum Statthaltereirate in Galizien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspektions-Kommissär II. Klasse Josef Valcanover zum Forstinspektions-Kommissär I. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen die Agrar-Oberingenieure Karl Kolbe und Karl Ritter von Bosizio zu Agrarinspektoren ernannt.

Der Oberstkämmerer hat an der Hofbibliothek den Kustos II. Klasse Dr. Otmar Doublier zum Kustos I. Klasse, den Kustosadjunkten Dr. Johann Prijatelj zum Kustos II. Klasse und den Assistenten Dr. Karl Ausserer zum Kustosadjunkten ernannt.

Der Oberstkämmerer hat den Volontär an den kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. jur. et phil. Hans Ritter Demel von Elswehr zum Assistenten an diesen Sammlungen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisekretäre Ernst Kračmar und Kamillo Pfersmann von Eichthal zu Bezirkshauptmännern in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Böhmen Dr. Jaroslav Hendrych, Dr. Alois Říha, Emil Žižka und Jaroslav Steinmann zu Bezirks-Oberkommissären ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bezirks-Obertierarzt Guido Nikolussi zum Veterinär-Inspektor bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des forsttechnischen Personales der Staats- und Fondsforstverwaltung den Forsteleven Maximilian Vorreit zum Forstassistenten ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Franz Vogel in Jägerndorf zum Oberpostverwalter in Bielitz ernannt.

Der Handelsminister hat die Postsekretäre Karl Bibus und Dr. Karl Czech von Rechtensee in Brünn zu Posträten und den Postverwalter Josef Dolanský in Laun zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Salzamtsverwalter Artur Lazzarich in Triest zum Salzoberamtsverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. Juli 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 29.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Gemeinde-Autonomie.

Ein Beitrag zur Reform der Verwaltung.

Von Amtsrat Anton Fischer in Bielitz.

Nach dem Vortrage des Verfassers bei dem I. Deutsch-Österreichischen Gemeindebeamtentage in Wien am 7. Juni 1914.

(Schluß.)

Der vorstehend verlangten Erweiterung der staatlichen Dienstaufsicht, welche auch in der Richtung einer Wahrnehmung der Pflichterfüllung der Kommunalbehörden auszugestalten wäre, ist aber unbedingt eine Verpflichtung des Staates entgegenzusetzen: Respektierung der Grenzen des Wirkungskreises der Gemeinden, Schutz vor jeder Verletzung dieser Grenze.

Wir wissen heute von Fällen zu erzählen, in denen einfach über Anordnung eines Regierungsorgans den Gemeinden bestimmte Angelegenheiten abgenommen und irgendeiner staatlichen Instanz übertragen wurden. Wer sich darüber ein Bild machen kann, welche Reihe von Verlegenheiten durch eine derartige Verfügung den Gemeinden in moralischer und finanzieller Beziehung entstehen, der wird nicht wünschen können, daß solche Gefahren für die Gemeinde weiter erhalten bleiben. Die Summe aller Amtsberechtigungen der Gemeindebehörde, welche in der Öffentlichkeit unrichtigerweise auch mit dem Namen „Autonomie“ bezeichnet wird, darf kein auf Gunst oder Ungunst der Regierung angewiesenes Pouvoir der Gemeinde sein, sondern es müßten, um Beeinträchtigungen dieser „Autonomie“ hindanzuhalten, besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Etwa in der Art, daß die Entziehung einzelner behördlicher Befugnisse nur durch eine Anordnung des Gesamtministeriums erfolgen dürfte, gegen welche die Gemeinde noch die Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes anrufen könnte. Daß keiner untergeordneten Verwaltungsinstanz einfallen dürfe, der Gemeinde nach Belieben Geschäfte aus der Hand zu nehmen oder aufzubürden, ist ebenso ein Erfordernis der geordneten Verwaltung, wie es eine stärkere Dienstaufsicht ist — und überzeugte Autonomisten können die eine Forderung nicht zulassen, ohne im Interesse der Gemeinde die andere zu erheben.

Die Reform der Gemeindeverwaltung ist naturgemäß mit den vorgeschlagenen Abänderungen nicht abgeschlossen. Zu ihrer Vervollkommnung bedarf es einiger zeitgemäßer Neuerungen bezüglich der Organisation der Exekutive. Die wichtigste wurde, wie man vernimmt, von der Kommission für die Reform der Verwaltung schon erledigt: die Bürgermeisterfrage.

In der von der genannten Kommission veranstalteten Enquete des Jahres 1912 wurde von vielen Seiten hervorgehoben, daß die Führung des Amtes eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) als Nebenbeschäftigung den modernen Verhältnissen nicht mehr genüge, und auf die diesbezüglichen Einrichtungen des Deutschen Reiches hingewiesen, wo unter bestimmten Voraussetzungen schon seit langem das Institut des Berufsbürgermeisters besteht. Wir haben nur soviel vernommen, daß auch die Reformkommission die Einführung des rechtskundigen Berufsbürgermeisters in Österreich empfiehlt. Nähere Details über die Vorschläge der Kommission sind uns nicht bekannt. Vom Standpunkte des Interesses an der Hebung der Gemeindeverwaltung sowie vom Standpunkte des beamteten Gemeindefunktionärs kann selbstverständlich diese Neueinführung nur begrüßt werden. Wer die Geschäftsführung einer entwickelteren Gemeinde nur halbwegs kennt, wird zugeben müssen, daß die Stellung des leitenden Funktionärs der Verwaltung eine Person voll und ganz in Anspruch nimmt, so daß über lang oder kurz das System der Bekleidung dieses Amtes als Neben- und Ehrenamt ad absurdum geführt werden muß. Daß dann für das Berufsamt eine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben werden muß, ist ein selbstverständliches Gebot der Notwendigkeit; und daß die Vorbildung für größere Ämter nur die „rechtskundige“ sein kann, eine natürliche Voraussetzung. Denn zum überwiegenden Teile entstehen doch die Verwaltungsagenden aus den Verhältnissen der Einzelindividuen zum öffentlichen Rechte, für deren Beurteilung die Rechtskundigkeit die erste Voraussetzung bildet. Wenn also einzelne Berufsgruppen gegen die Vorschrift einer solchen Qualifikation Stellung nehmen, so geben sie dadurch nur zu erkennen, daß ihnen das innerste Wesen der Amtsgewalt und Gebarung des Bürgermeisters fremd ist; oder man hat hierin die Streberei einzelner Personen nach Würde und Macht zu suchen, die auf dem Wege des leichteren Wahlerfolges erreichen wollen, was für sie auf dem viel schwierigeren Wege der berufsmäßigen Heranbildung nicht zu erlangen ist.

Die Landesgesetzgebung von Böhmen, Galizien und Bukowina hat schon früher den Anfang mit der Erkenntnis gemacht, daß die Integrität des Charakters und der gute Wille noch nicht allein den tüchtigen Funktionär der autonomen Behörde ausmachen, indem sie vorschreibt, daß unter gewissen Bedingungen (Gemeinden mit bestimmter Einwohnerzahl oder taxativ aufgezählte Städte) der leitende Konzeptsbeamte der Gemeinde rechtskundige Bildung besitzen müsse. Wir erblicken darin eine Wiedergeburt der gesunden und vernünftigen Einrichtung der provisorischen Gemeindeordnung vom 24. April 1859,

dem Laien-Bürgermeister einen sachverständigen Beirat zuzugesellen. Nur hat das letztgenannte Gesetz die Einrichtung besser verwertet, indem es dem sachverständigen Magistratsrate zugleich eine Mitverantwortung vor der Öffentlichkeit übertragen hat (vide Mitunterzeichnung der ämtlichen Ausfertigungen), während dem leitenden Konzeptsbeamten nach der zitierten Landes-Gesetzgebung eine solche Verantwortung nicht zukommt.

Aber es ist schon als eine glückliche Eingebung zu betrachten, daß endlich im autonomen Dienste einmal das Prinzip der Fachkenntnis aus dem Winkel der Vergessenheit herausgezogen werden und in der Person des Vorstandes der autonomen Behörde erster Instanz zur Geltung kommen soll. Hoffentlich besitzen die Gesetzgebungskörper und die Regierung auch die Einsicht und den Willen, der natürlichsten Forderung zum Durchbruche zu verhelfen. Mögen auch verschiedene Ursachen zur Blüte des reichsdeutschen Städtewesens beitragen: Der fachkundige Berufsbürgermeister ist gewiß eine der wichtigsten dieser Ursachen.

Auch aus anderen Gründen ist zu begrüßen, daß der Bürgermeister Beamteneigenschaft haben soll. Das wird ihn am sichersten auf der Höhe seiner moralischen Aufgaben erhalten. Wie schon an früherer Stelle hervorgehoben wurde, muß ein sachgemäßes und objektives Funktionieren des Verwaltungsorganes durch traditionelle Erziehung in der Praxis erworben werden. Zum mindesten ist dieses Resultat nicht durch den Wahlerfolg hervorzuzaubern. Um die Beamteneigenschaft, die Unabhängigkeit von der wandelnden Gunst der Parteien konsequent nach außen und innen fortzubilden, wird es auch notwendig sein, den Bürgermeister nicht an die Spitze der gewählten Vertretung zu stellen. Die Trennung der Exekutive von der beschlußfassenden und kontrollierenden Körperschaft erscheint eine unerläßliche Notwendigkeit, wenn mit der Reform der Gemeindeverwaltung im Sinne einer Verbesserung Ernst gemacht werden soll. Der Bürgermeister soll als Leiter der Exekutive den tausendfachen Einflüssen unverantwortlicher Faktoren nach Möglichkeit entzogen werden, was nur durchführbar ist, wenn er auf die Gefälligkeiten des Abstimmungsmechanismus vollkommen verzichten kann.

Andernfalls wäre es unbedingt notwendig, dem einzelnen an der Abstimmung Mitwirkenden eine gesetzliche Verantwortung für sein Vorgehen aufzuerlegen, damit endlich einmal der Strom der geheimen, nicht immer segenbringenden, treibenden Kräfte hinter der Exekutive zum Schweigen kommt oder in ein normales, gegen Überflutungen schützendes Bett geleitet wird.

Wäre aber die Institution des rechtskundigen Beamtenbürgermeisters aus derzeit unbekannten Gründen nicht durchführbar, dann muß wenigstens die Fortsetzung der vorangeführten Einführung der Provinzialgesetzgebung bezüglich der Qualifikationserfordernisse des leitenden Beamten der Gemeinde mit unfehlbarer Sicherheit erfolgen. Denn auf andere Weise ist eine Besserung nicht zu erzielen. Nur darf hiebei nicht unterlassen werden, auch die Verantwortung der beamteten Funktionäre gegenüber der dienstaufsichtführenden Behörde zu fixieren.

Damit kommen wir zu einem der ernstesten Gebrechen unseres heutigen Systems. Der Beamtenschaft der Gemeinde — also ihren Exekutivorganen — fehlt jede Verantwortung nach außen, sie ist nur ihrer Gemeinde für ihre Geschäftsführung verantwortlich, sonst niemandem.

Solche Zustände sind direkt demoralisierend, sowohl für den Beamten wie für das Recht suchende Publikum. Für den Beamten, weil das Verantwortlichkeitsgefühl das stärkste Stimulans, die elastischeste Triebfeder seines Tuns und Lassens ist. Jener Beamte, welcher nur seiner Stellung, seinem Brote zuliebe arbeitet, oder der nur nach dem Willen nach oben schaut, der nicht selbständig fühlt, was er tun oder unterlassen muß, zu jedem Schritte durch andere gedrängt oder beeinflußt werden muß, das ist nicht der öffentliche Funktionär, wie ihn unsere heutige Zeit braucht. Zu solchen Maschinen zu werden, gibt aber die Verantwortungslosigkeit allzureiche Gelegenheit, da jeder Anreiz zur Kontrolle über die eigene Tätigkeit und das Bewußtsein, daß sachverständige Augen dieselbe kritisch betrachten, sowie die Gelegenheit zur Anerkennung von fachlicher Seite fehlt.

Ist von der Reformkommission schon die Unselbständigkeit der einzelnen Organe der staatlichen Verwaltungsbehörde als änderungsbedürftig erkannt worden, so bedarf in um so höherem Grade die gesetzlich noch unselbständigere Stellung des beamteten Gemeindefunktionärs der Reform. Das Publikum wiederum hat ein lebhaftes Interesse daran, daß das handelnde, zum Verkehre mit ihm berufene Amtsorgan sich nicht hinter eine andere Person verstecken, und auf andere Einflüsse berufen darf. Im ureigensten Interesse des Publikums ist es gelegen, daß diese Organe ihre Stellung zu einzelnen Angelegenheiten selbst zu verantworten und für die Folgen eventueller Entgleisungen mitzuhaften haben.

Um diesen Verantwortlichkeitszustand herbeizuführen, ist es — ob nun der sachkundige Berufsbürgermeister eingeführt wird oder nicht — auf jeden Fall notwendig, von der Unnatur der alleinigen Verantwortlichkeit des Verwaltungschefs abzugehen und die Verantwortungen zu teilen, oder, wie Tezner schon seit langem vorgeschlagen hat, das Personalitätsprinzip auch in der Verwaltung aufzugeben und das Behördenprinzip einzuführen; das soll heißen, daß jedem zur selbständigen Behandlung von Dienstgeschäften berufenen und ernannten Beamten eine größere Selbständigkeit in der Ausführung und Entscheidung zugewiesen wird, die anderseits wieder mit der alleinigen Verantwortung für dieselben verbunden ist.

Dieses System läßt in der Durchführung eine Menge verschiedener Varietäten zu; die letzteren, sowie die näheren Details zu besprechen, liegt nicht im Rahmen dieser Darstellung.

Überhaupt konnte in derselben nur in gedrängter Kürze auf die schwächsten Punkte der autonomen Verwaltung der untersten Instanz und auf die zunächst liegenden Heilmittel hingewiesen werden. Eine ausführliche Behandlung des gewählten Themas würde eine große Reihe theoretischer Erwägungen und Zitierungen aus der Praxis notwendig machen.

Vieles von dem Gesagten gilt auch für die autonomen Körperschaften höherer Ordnung, die in gewisser Beziehung nicht minder hinter den Anforderungen der neuen Zeit zurückstehen wie die Gemeinden.

Wer tief in die Vorgänge innerhalb des Getriebes der Geschäftsführung der autonomen Körperschaften zu schauen vermag, wird von der vorstehenden Darstellung das meiste als diskutabel erkennen. Zum mindesten wird er nicht bestreiten können, daß ein gewisser Idealismus, der zu jeder Reform unerläßlich ist, der Vater der eben entwickelten Gedanken war: Nämlich der Idealismus für eine Umgestaltung unserer Verwaltung nach den drei Gesichtspunkten, der höchsten fachlichen Leistungsfähigkeit, der Objektivität und Gesetzmäßigkeit.

Mitteilungen aus der Praxis.

Das nach § 21, Abs. 2, der Landtags-Wahlordnung für Mähren vom 27. November 1905, Nr. 2 ex 1906, in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden qualifizierten Personen ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung zukommende Landtagswahlrecht bezieht sich nur auf Personen männlichen Geschlechts. Daher steht auch einer mit dem akademischen Doktorgrade ausgestatteten Frauensperson dieses Wahlrecht nicht zu.*

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. Oktober 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Dr. Maria P., praktischen Ärztin in Brünn, und Christine T., Lehrerin an der Mädchenvolksschule in Brünn, durch Advokaten Dr. Ladislav Pluhar in Brünn, sub praes. 5. Juni 1913, Z. 211/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum mährischen Landtage zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 20. Mai 1913, Nr. 7963, hat eine Verletzung des Landtags-Wahlrechtes der Dr. med. Maria P. und der Krista T., Lehrerin, beide wohnhaft in Brünn, nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführerinnen Dr. med. Maria P. und Krista T., Lehrerin, haben am 8. April 1913, unter Z. 42.507 und Z. 42.531, bei dem Stadtrat der Landeshauptstadt Brünn Reklamationen überreicht, in welchen sie Aufnahme in die Landtagswählerliste des böhmischen Wahlbezirkes der Stadt Brünn für den I., beziehungsweise II. Bezirk auf Grund des § 21,

* Man vergleiche den in Nr. 9, Seite 37, des Jahrganges 1913 d. Z. mitgeteilten Fall.

Abs. 2 der mährischen L.-W.-O. begehren. Durch Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 20. Mai 1913, Z. 7963, wurde dieses Begehren abgewiesen, weil nach § 21, Abs. 2, Frauenspersonen ein Landtagswahlrecht in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden nicht zusteht.

Dagegen ist die Beschwerde gerichtet.

Der § 21, Abs. 1, der mährischen L.-W.-O. bestimmt, daß in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden die Landtagsabgeordneten von allen jenen physisch großjährigen und eigenberechtigten Gemeindemitgliedern männlichen Geschlechtes zu wählen sind, welche die in diesem Absatze erwähnte landesfürstliche direkte Steuer zu entrichten haben.

Im Anschluß daran bestimmt Abs. 2 dieses Paragraphen, daß in dieser Wählerklasse weiter in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt sind:

Alle in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen (auch Rabbiner), alle definitiv angestellten Hof-, Staats-, Militär-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamten, dann die im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in der Evidenz befindlichen Berufsoffiziere (auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, weiter Personen, die an einer inländischen Hochschule einen akademischen Grad erworben haben, endlich die definitiv angestellten Lehrer an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten sowie der Landesanstalten.

In der Beschwerde wird nun geltend gemacht, daß, wenn das Gesetz das Landtagswahlrecht allen definitiv angestellten Beamten, ferner jenen Personen, welche an einer inländischen Hochschule einen akademischen Grad erworben haben, endlich den definitiv angestellten Lehrern einräumt, so dürfe in das Gesetz nicht hineingelegt werden, daß darunter nur Personen männlichen Geschlechts verstanden sind und dadurch weibliche Personen ausgeschlossen werden, welche an einer inländischen Hochschule einen akademischen Grad erlangt haben, oder als Lehrerinnen definitiv angestellt sind.

Das k. k. Reichsgericht hält diese Interpretation des § 21, Abs. 2 nicht für richtig.

Im 1. Absatze dieses Paragraphen wird das Wahlrecht nur männlichen Personen zuerkannt, welche die daselbst erwähnte Steuer zu entrichten haben. Im 2. Absatze wird das Wahlrecht weiter auch gewissen qualifizierten Personen unabhängig von einer Steuerleistung zugesprochen. Es wird im 2. Absatze bei gewissen Personen lediglich von dem Erfordernis der Steuerleistung abgesehen und nicht von dem Erfordernis des männlichen Geschlechts. Wäre das der Fall, so wäre dies in dem Absatze 2 ausgesprochen worden, was um so mehr anzunehmen ist, als dieser Absatz auch sonst die Qualitäten der begünstigten Personen eingehend spezialisiert und z. B. insbesondere in Klammern hervorhebt, daß zu den begünstigten Seelsorgern auch Rabbiner, zu den begünstigten Berufsoffizieren auch Auditore, Militärärzte gehören, deren Qualität als Seelsorger, beziehungsweise Offiziere ohnedies feststeht.

Hätte das Gesetz auch von dem im 1. Absatze aufgestellten Erfordernis des männlichen Geschlechtes absehen wollen, so hätte es dies besonders sagen müssen. Daraus, daß dies nicht geschehen ist, muß geschlossen werden, daß auch für die im § 21, Absatz 2, erwähnten begünstigten Personen an dem Erfordernis des männlichen Geschlechtes festgehalten wird. Der Normalfall ist doch gewiß der, daß die im 2. Absatz erwähnten definitiv angestellten Beamten, die Personen, welche einen akademischen Grad erworben haben, die definitiv angestellten Lehrer jedenfalls in der Regel männlichen Geschlechtes sind, wozu der Umstand kommt, daß das Wort „Lehrer" nur männliche Personen bezeichnet, und unter diesem Worte nicht ohne weiteres auch „Lehrerinnen" verstanden werden können.

Wenn noch ein Zweifel in dieser Richtung bestände, so wird dieser durch die übrigen Bestimmungen der L.-W.-O. behoben.

Der § 22 gibt das Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse ausdrücklich nur Personen männlichen Geschlechtes; der Absatz 1 des § 21 in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden ebenfalls nur Personen männlichen Geschlechtes. Lediglich in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes wird das Wahlrecht im § 19 auch Frauenspersonen eingeräumt, doch können diese ihr Wahlrecht nicht in eigener Person, sondern nur durch Bevollmächtigte ausüben, welche wieder Mannespersonen sein müssen. Endlich wird das passive Wahlrecht, mit anderen Worten die Wählbarkeit im § 24, nur Personen männlichen Geschlechtes zugesprochen.

Daraus ist ersichtlich, daß die mährische Landtagswahlordnung von dem Gedanken einer grundsätzlichen Einschränkung des Landtagswahlrechtes der Frauenspersonen beherrscht ist. Gegen diesen Grundgedanken würde es aber verstoßen, den § 21, Absatz 2 so zu deuten, daß in demselben auch Frauenspersonen das Wahlrecht gewährt werden will. Diese Annahme ist durch den ganzen Charakter der Landtagswahlordnung ausgeschlossen, der zufolge der Sinn des § 21, Absatz 2 nur der sein kann, daß bei den daselbst erwähnten begünstigten Personen lediglich von der im 1. Absatze geforderten Steuerleistung abgesehen wird.

Zulassung von Frauenspersonen in dieser Wählerklasse setzt eine Änderung des Landtags-Wahlgesetzes voraus und kann nicht im Wege einer dem Gedanken des Gesetzes nicht entsprechenden Interpretation erfolgen.

Folgeweise mußte erkannt werden, daß durch die Statthalterei-Entscheidung vom 20. Mai 1913, Z. 7963, eine Verletzung des Landtagswahlrechtes der Beschwerdeführerinnen nicht stattgefunden hat.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1913, Z. 353.)

Notizen.

(Ein Einziger als Verfasser des modernsten Zivilgesetzbuches.) Im Artikel „Zur Behandlung der Verwaltungsreform" in Nr. 43, Jahrgang 1912 unserer Zeitschrift wurde bei der Betrachtung der Einsetzung einer Kommission von 32 Mitgliedern nicht etwa schon zur Ausarbeitung eines Reformwerkes, sondern lediglich „zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen für eine Verwaltungsreform" unter anderem auch darauf hingewiesen, „daß das neue bürgerliche Gesetzbuch für die Schweiz, nach übereinstimmenden Urteilen der beste Zivilkoder, die Arbeit eines Mannes sei". In der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Juli dieses Jahres bringt nun Laband eine Ehrung dieses Einzigen mit folgender Erinnerung: „**Eugen Huber** wird am 13. Juli sein 65. Lebensjahr vollenden und dieser Gedenktag soll in der „Deutschen Juristen-Zeitung" nicht unbeachtet bleiben. Es ist nicht möglich, in wenigen Zeilen die hohe Bedeutung Hubers für die Wissenschaft des deutschen Rechts und für die Gesetzgebung vollständig zu schildern und es ist auch nicht nötig; denn sie ist allgemein bekannt und anerkannt und sein Name gehört zu den berühmtesten der lebenden Juristen. Von einer Aufzählung seiner kleineren, die Kenntnis des alten deutschen Rechts fördernden Arbeiten, zum Beispiel seiner 1894 erschienenen Schrift über die Gewere, sehe ich ab; es genügt die beiden Werke zu nennen, durch welche er seinen Ruhm begründet hat. Das erste derselben ist sein umfangreiches Werk über „System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts", dessen erster Band Basel 1886 und dessen vierter 1893 erschienen ist. In diesem Werke gibt Huber eine vollständige systematische Übersicht über das ganze Privatrecht aller Kantone; bei der Vielgestaltigkeit der Schweizer Partikularrechte und der Verschiedenheit ihrer historischen Entwicklung ist diese alles umfassende Darstellung eine staunenswerte Leistung. Sie war zugleich die unentbehrliche Vorarbeit für das andere große Werk, das Schweizer Zivilgesetzbuch, durch welches E. Huber sich das oft zitierte monumentum aere perennius gesetzt hat. Daneben soll seine erfolgreiche Tätigkeit als Rechtslehrer nicht vergessen sein. Doch es soll hier nicht das Lebenswerk des Mannes geschildert werden, das ja noch nicht und hoffentlich noch für lange Zeit nicht abgeschlossen ist, sondern es sollen ihm nur die herzlichsten Glückwünsche dargebracht werden. Mögen ihm noch viele Jahre der Gesundheit und rüstigen Schaffenskraft beschieden sein!"

Literatur.

Österreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht. Unter ständiger Mitwirkung von Dr. Fritz Stier-Somlo, Professor an der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln, Dr. Rudolf von Laun, Universitätsprofessor in Wien, Dr. Max Kulisch, Universitätsprofessor in Innsbruck, Dr. Oskar Pisko, Privatdozent an der Universität Wien, Dr. Josef Turczyn, Sektionsrat im k. k. Eisenbahnministerium, herausgegeben von Dr. Paul Hopfgartner, Ministerialrat im k. k. Eisenbahnministerium, Dr. Heinrich Juster, Ministerial-Vizesekretär im k. k. Eisenbahnministerium. — Dritter Jahrgang, 1913, Heft V und VI. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung, Wien, I., Seilergasse 4.

In allen Kulturstaaten ist das Eisenbahnrecht, welches bekanntlich nicht nur auf den allgemeinen Gesetzen, sondern auf leges speciales und Verordnungen der Verwaltungsbehörden fußt, zu einem bedeutenden Normenkomplex angewachsen.

Soll die Praxis nicht schablonenhaft, sondern geistig vertieft sich betätigen, so genügt es nicht, das Recht allein äußerlich zu kennen, sondern man muß in die Tiefe der Rechtsmaterie eindringen und es genügt nicht, lediglich inländisches Recht und Rechtsinstitute vor Augen zu haben, der Blick des wirklichen Juristen muß vielmehr so oft als möglich über unsere Grenzpfähle schweifen. Zu einer derart

intensiveren Betrachtung des in Rede stehenden Rechtsgebietes eignet sich nun vorzüglich obige Zeitschrift, welche in den zugesendeten Heften nachstehende Abhandlungen veröffentlicht: Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahn im Entwurf des österreichischen Strafgesetzes. Von k. k. Staatsanwalt-Stellvertreter Dr. Hermann Sacher in Wien. Übersicht über das preußische Eisenbahn-Verwaltungsrecht des Jahres 1912. Von Dr. jur. J. Poetsch, Regierungs-Assessor und Privat-Dozent der Rechte in Münster i. W. (Schluß.) Studie über die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des französischen Eisenbahnwesens im Jahre 1912. Von Réné Thevenéz, Docteur en Droit, Chef de Bureau au Ministère des Traveaux Publics, Paris.

Die erwähnte Zeitschrift bringt unter anderen auch stets Bücherbesprechungen und auch eine Übersicht der neuesten Rechtsquellen im Belange des hier relevierenden Verwaltungs-, Finanz-, Privat-Prozeßrechtes und dergleichen.

Auch findet man die neueste Judikatur unserer höchsten Gerichtshöfe.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in 6 Heften, im Umfange von zusammen 36 Druckbogen. Der Abonnementpreis beträgt für das Inland jährlich 20 Kronen, für das Ausland 20 Mark. —gg—

Die Gefahren der Kultur für die Rasse und Mittel zu deren Abwehr. Gemeinfaßlich dargestellt von W. Osborne, Würzburg. Verlag von Curt Kabitzsch, kgl. Universitäts-Verlagsbuchhändler. 1913. Preis brosch. Mk. 1·80.

Ausgehend von der durch wissenschaftliche Untersuchungen gegründeten Tatsache, daß in dem Keime, in dem ein Organismus entsteht, die Anlage zu dessen körperlichen und geistigen Eigenschaften enthalten ist, und daß nicht nur die Eigenschaften der Eltern, sondern bis zu einem gewissen Grade auch die seiner ganzen Vorfahrenreihe durch diesen Keim auf den neuen Organismus vererbt werden, betrachtet der Herr Verfasser die Gefahren der Kultur, deren schädigende Wirkung sich an den Keimen bemerkbar macht, aus denen die einzelnen Individuen entstehen, indem sie diese Keime, bezw. die in ihnen enthaltene Erbmasse minderwertig machen. Solche Gefahren erblickt der Herr Verfasser im Alkoholismus, den Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose und den Nervenkrankheiten. Es werden nun diese Krankheiten besprochen. Das Buch enthält u. a. ziemlich viel Statistik. So ist es interessant zu erfahren, daß im Jahre 1908 in den preußischen Krankenhäusern 16.700 Individuen an Syphilis und 20.911 an Gonorrhoe (Tripper), also 16% und 20% sämtlicher Kranken, daß im selben Jahre im Deutschen Reiche 173.000 Geschlechtskranke, 37·9% der internierten Patienten Aufnahme fanden, daß in Deutschland über 100.000 Frauen infolge Gonorrhoe allein steril bleiben. Es gebe aber noch andere Gefahren für die Rasse, die aus der Kultur herzuleiten sind und nicht auf Vererbung von Krankheiten oder Dispositionen hiezu beruhen. Da führt der Herr Verfasser zunächst den Rückgang der Geburtenzahl an und stellt kurze Betrachtuugen über ein eventuell numerisches Ueberwiegen der gelben Rasse über die weiße und der Slawen über die Deutschen an. Er bekämpft den Neumalthusianismus und stellt die Forderung, daß gerade die wohlhabenden Stände im Interesse der Rasse und der Gesellschaft eine größere Nachkommenschaft leisten sollten. Die vermögenden Familien sollten statt 1—2 Kinder, deren 6—8 zeugen, während für die Armen eine Beschränkung auf 3 Kinder nicht von Schaden wäre.

Es wird dann die Säuglingssterblichkeit, die Gefahren der Zunahme des Wohlstandes, der Zivilisation und Intelligenz und im Zusammenhange damit die Frauenemanzipation u. a. besprochen.

Während sich also der erste Abschnitt mit den Gefahren der Kultur für die Rasse beschäftigt, behandelt der Autor in einem zweiten die Abwehrmittel. Als Leitsatz hiebei könnte man mit dem Herrn Verfasser (S. 53) sagen: „Gepflegt wird aber eine Rasse, indem man dafür sorgt, daß sie sich in physisch und psychisch gesunden Nachkommen forterhält, indem man dieselben vor der Gefahr der Deteriorierung beschützt.“ Er bespricht nun die Abwehrmittel, als welche in Hinsicht des Alkoholismus: Hintanhaltung übermäßigen Genusses, die freiwillig zugelassene Sterilisierung durch Vasektomie, bezw. Salpingektomie, Verschärfungen der strafrechtlichen Normen auf die im trunkenen Zustande begangenen Delikte, Maßnahmen der Steuergesetzgebung, Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der niederen Bevölkerungsschichten und Sport in Betracht kommen. In Hinsicht der Geschlechtskrankheiten werden als Abwehrmittel vorgeschlagen: Zwangsweise Unterbringung der Kranken in Heilanstalten, Eheverbot während der Krankheit und der Möglichkeit eines Kontagiums (3—4 Jahre), Vorweisung staatsärztlicher Atteste bei Trauungen, daß die Brautleute nicht geschlechtskrank sind, Belehrung der heranwachsenden Jugend in der Schule, Sterilisierung. Als Abwehrmittel gegen die Tuberkulose setzt der Herr Verfasser mit Recht die Vorbeugungsmittel an erste Stelle. Dann wird die Forderung von Aufstellung gewissenhafter Stammbäume, die auch die Defekte der Aszendenten enthalten sollten, der Unterbringung der Kranken in Lungenheilstätten, der Sterilisation bei der Verehelichung als Mittel der Einschränkung der in Rede stehenden Volkskrankheit gestellt. Der Nervosität sollte durch entsprechende Erziehung der Kinder, durch Hebung der Gesundheit derselben (Kinderspielplätze, Eislaufplätze, Volksbäder u. dgl.), durch Sport (Pfadfindervereinigungen) vorgebeugt werden. Unheilbare Geisteskranke sind in Anstalten unterzubringen und zu sterilisieren. Der Herr Verfasser geht dann auf die Mittel zur Behebung des Rückganges der Geburtenzahl, zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit ein, bespricht die Nachteile, die durch zu großen Wohlstand geschaffen werden, und endlich die Abwehrmittel gegen den Krieg.

Es ist dem Herrn Verfasser nicht zu tun gewesen, die Wissenschaft zu bereichern, ihm ist nur die möglichste Verbreitung des Inhaltes der Schrift in den breiteren Mengen der Bevölkerung am Herzen gelegen. Wer weiß, wie unwissend gerade diese Kreise unserer Menschheit sind, wird das Erscheinen dieser gemeinverständlichen Arbeit nur lebhaft begrüßen und der Schrift den verdienten Absatz wünschen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion und Finanz-Landesdirektor in Innsbruck Gustav Schödl aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen kaiserlichen Rate Arnold Fröhlich in Wien den Adelsstand mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplom vom 4. Mai 1914 das Ehrenwort „Edler“ sowie das Prädikat „Fanyon“ verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Eugen Ruff den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben der Eugenie Mautner in Wien den Elisabeth-Orden II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Prinz Hohenlohe-Langenburgschen Forstrate Viktor Kaftl in Rothenhaus das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Prokuristen der k. k. priviligierten Österreichischen Länderbank Artur Byl in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Finanzministerium Dr. Otto Gottlieb das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion und Finanz-Landesdirektor in Wien Oskar Kolstein das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbuchhalter der Zuckerfabrik Eduard Seidl & Comp. in Steinitz Gustav Dundalek den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. Juli 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 30.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue preußische Ausgrabungsgesetz.

Von kais. Regierungsrat Johannes Neuberg in Berlin-Steglitz.

Vor einiger Zeit war in den gelesensten Tageszeitungen zu lesen, daß in T. im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach ein wertvoller vorweltlicher Fund gemacht worden sei, der die urgeschichtlichen Kenntnisse wesentlich fördere, der großherzoglichen Regierung sei berichtet worden. So die kurze Nachricht, der Jurist aber frug sich: Was soll der Zusatz? Gehört nicht der in der Erde gemachte Fund dem Grundstückseigentümer oder dem Finder? So sagen doch die Rechtssätze? Warum also Bericht an die Regierung? Kann sie den Fund an sich nehmen? Mit dieser Frage wird ein Feld juristischer Tätigkeit betreten, das wenigstens bis vor kurzem gerade in kulturell hochstehenden Staaten noch recht brach lag, dessen Beackerung sich aber als nötig erwiesen und an das nun die meisten Staaten herangetreten sind, teils so, daß Gesetzesvorarbeiten in mehreren Staaten noch im Gange sind, so in Österreich, teils so, daß die Gesetze fertig sind, so das preußische Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914. Es soll im folgenden kurz betrachtet werden.

Wie es in seiner Begründung heißt, sind alle neueren Gesetze auf dem Gebiete der Ausgrabung von gewissen Grundgedanken beherrscht. Die Befugnis zu Ausgrabungen wird fast durchwegs von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht — so in Griechenland, der Türkei, Rumänien, Italien, Spanien, in Bayern und nach dem österreichischen Entwurfe, endlich in Hessen und Oldenburg. In vielen Ländern wird außerdem ein Sonderrecht des Staates zur Vornahme von Ausgrabungen auf fremdem Boden anerkannt. Gelegenheitsfunde sind zu melden und je nach den Gesetzen auf verschiedene Dauer zu erhalten. An den bei Ausgrabungen oder sonst gefundenen Gegenständen bestehen nach der überwiegenden Mehrzahl der Gesetze umfassende staatliche Vorrechte. Hierbei wird zum Teil in Fortbildung von germanischen Rechtsgedanken in einer Reihe von Ländern dem Staate schlechthin kraft Gesetzes das Eigentum an den Fundstücken zugesprochen (Dänemark, Norwegen, England, Schweiz). Andere Gesetze gewähren dem Staate je nach den Fundumständen Alleineigentum und Miteigentum, zum Teil in Verbindung mit erleichterten Erwerbsrechten (Griechenland, Türkei, Rumänien, Italien, Spanien). Endlich sind zugunsten des Staates Ankaufs- oder Vorkaufsrechte vorgesehen (Österreich, Ungarn, Schweden, Finnland). Außerdem hat eine beträchtliche Zahl von Staaten, und zwar auch von solchen, die umfassende staatliche Vorrechte am Funde anerkennen, die Ausfuhr von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht oder nach Lage des Falles gänzlich verboten (Griechenland, Türkei, Ägypten, Tunis, Bosnien, Herzegowina, Italien, Norwegen, Spanien u. a. m.). Auch durch erhebliche Besteuerung sowie durch Erwerbsbeschränkungen für Ausländer wird der Ausfuhr entgegenwirkt (Italien, Spanien). Schließlich führen die meisten Gesetze für gefundene Gegenstände ohne weiteres oder doch unter gewissen Voraussetzungen (Listenführung) dauernde Verfügungsbeschränkungen ein (Griechenland, Türkei, Rumänien, Frankreich, Italien, Hessen, Oldenburg u. a. m.).

Wie steht nun Preußen zu allen diesen Fragen? Die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens ist schon früher mehrfach anerkannt worden, die kgl. Staatsregierung brachte daraufhin den Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes bereits in der letzten Session der abgelaufenen Legislaturperiode ein, er kam auch in beiden Häusern des Landtages, dem Haus der Abgeordneten und dem Herrenhaus zur Verhandlung, konnte aber infolge Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht verabschiedet werden — ein Scheitern, das Anlaß gab, das auf Gewinnsucht beruhende Zerstörungswerk mit erhöhtem Nachdruck fortzusetzen. Deshalb ein weiterer, nunmehr Gesetz gewordener Entwurf, der überdies den bei den früheren Verhandlungen des Landtages hervorgetretenen Bedenken Rechnung trägt. Das Gesetz wird, das sei von vorneherein bemerkt, beherrscht vom Grundsatz, in das *Privateigentum nur da einzugreifen, wo das unbedingt notwendig erscheint.*

Den Hauptgrundsatz der Gefahr bringt der § 1. Darnach darf eine *Grabung* nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird. Zum Beginn der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten* erforderlich, die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des ersten Satzes gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maß des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

Also — rekapitulieren wir — Beschränkungen nicht für Grabungen jeder Art, sondern nur für solche, die auf Auffindung oder Untersuchung der schutzwürdigen Gegenstände gerichtet sind. Ferner: Genehmigung wohl, aber ihre Erteilung steht nicht schlechthin im Ermessen der Verwaltung, sondern muß unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Die Bedingungen, die der Regierungspräsident stellt, können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter

* Der preußische Staat ist kurz gesagt in Provinzen — Ost-, Westpreußen, Pommern usw. — eingeteilt, an deren Spitze Oberpräsidenten stehen. Die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke (unter Regierungspräsidenten), diese wiederum in Kreise.

Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Besichtigung der Grabstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Bedingungen bieten namentlich auch die Möglichkeit, bei der Grabung die Beteiligung nichtstaatlicher Stellen, insbesondere der provinziellen Organe zu sichern. Die Zuziehung solcher sachverständiger Stellen wird nach näherer Vorschrift der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu erlassenden Ausführungsbestimmungen dem Ausgräber regelmäßig aufzulegen sein. Die Ablieferung entdeckter Gegenstände ist als Bedingung der Genehmigung nicht zulässig, sie bestimmt sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften. Darüber später. Vorerst sei noch bemerkt, daß der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde befugt ist, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und daß der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten der Provinz, des kommunalständischen Verbandes, des Kreises oder der Gemeinde Ausnahmen von den durch § 1 gegebenen Vorschriften zulassen darf. Es geschieht dies, um Härten zu vermeiden und um wissenschaftlichen Unternehmungen die erforderliche Freiheit zu gewähren, auch die Freistellung ganzer Gebiete ist nicht ausgeschlossen.

Die Vorschriften über die Genehmigung einer Ausgrabung treffen gleichmäßig das Aufsuchen von kulturgeschichtlichen Gegenständen wie von solchen, die für die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt — Palaeozoologie, Palaebotanik — von Bedeutung sind. Einer Sonderregelung unterliegen die naturgeschichtlichen Gegenstände jedoch insoferne, als sie von der Anzeige- und Obhutspflicht ausgenommen sind, die die sogenannten Gelegenheitsfunde trifft. Wird nämlich auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktage der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die unverzüglich die Erwerbsberechtigten zu benachrichtigen hat. Als letztere kommen Staat, Provinz, kommunalständischer Verband, Kreis oder Gemeinde, in denen der Gegenstand entdeckt ist, in Betracht. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tag dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

Diesen Vorschriften über Gelegenheitsfunde sollen die kulturgeschichtlich bedeutsamen Gegenstände unterstehen, die bei einer anderen Gelegenheit als einer Ausgrabung, besonders bei Erdarbeiten, Gewässerregulierungen, Abbruchsarbeiten u. dgl. zutage treten. Bei solchen Funden ist außer der Bergung und Erhaltung wichtiger Stücke selbst namentlich die einwandfreie Feststellung der örtlichen Fundumstände, die wie die Lagerung der einzelnen Fundstücke oder ihr Zusammenhang mit den umgebenden Bodenschichten erst die Grundlagen der geschichtlichen Beurteilung bieten, von entscheidender Bedeutung. Den mit Wahrung der Denkmalspflegeinteressen betrauten Personen muß daher Gelegenheit gegeben werden, die Funde und Fundumstände alsbald in Augenschein zu nehmen und dabei mit den Beteiligten in gütliche Verhandlungen zu treten. Fast alle die Materie regelnden Gesetze sehen hierin eine Verpflichtung zur Fundanzeige und eine zeitlich begrenzte, vielfach jedoch weit ausgedehnte Obhutspflicht vor. Entsprechende Vorschriften enthalten namentlich die Gesetze in Hessen, Bayern und Oldenburg wie der österreichische Entwurf. Eigenartig liegen die Verhältnisse bei naturgeschichtlichen Gelegenheitsfunden. Auch hier ist für erhebliche Fälle das öffentliche Interesse an alsbaldiger sachgemäßer Behandlung der Funde nicht zu verkennen. Anderseits kommen solche Funde, namentlich kleinere, bei gewissen wissenschaftlichen Arbeiten in großer Häufigkeit vor, auch ist zu beachten, daß diese Gegenstände in ihrem Werte für den Laien oft schwer oder gar nicht zu erkennen sind. Deshalb hier keine Anzeigepflicht, ebenso keine Obhutpflicht. Über letztere beiden — also für Gegenstände, die für die Urgeschichte der Menschen, nicht für solche, die für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind — bestimmt das Gesetz. Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, soferne nicht der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigeben.

Wie oben bei den Bestimmungen über die Ausgrabung kann auch bei den Gelegenheitsfunden der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten überall da, wo eine sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den allgemein gültigen Vorschriften zulassen. In Betracht kommen namentlich Fälle, wo solch sachgemäßes Verfahren durch Vereinbarungen mit namhaften Museen gewährleistet ist.

Und nun zur Ablieferungspflicht.

Jeder bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der für das Gesetz in Betracht kommenden Art ist — wenigstens in der Regel — auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern. Damit stellt sich das Gesetz also nicht auf den Standpunkt der meisten ausländischen Staaten, die die dauernde Erhaltung ihrer Bodenaltertümer durch Begründung umfassender staatlicher Eigentums- oder Erwerbsbefugnisse sowie durch Ausfuhrverbote, Ausfuhrsteuern und Beschränkung der Rechte nichtstaatsangehöriger Entdecker sichern.

In der Regel Ablieferung, so heißt es oben, es kann nämlich die Ablieferung nur dann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren geht.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate sowie der Provinz, dem kommunalständischen Verbande, dem Kreise und der Gemeinde zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist. Stets muß, wenn die Ablieferung verlangt wird, Entschädigung gezahlt werden. Als Entschädigung ist der Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einem Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei sogenannten Gelegenheitsfunden (siehe oben) sind überdies Aufwendungen und Schäden in gewissem Umfange zu ersetzen.

Beanspruchen mehrere Erwerbsberechtigte die Ablieferung, so ist in erster Linie die Einigung zwischen ihnen und dem Verpflichteten maßgebend. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet der Provinzialrat (eine Behörde der Selbstverwaltung in der Provinz). Dabei ist auf die örtliche Bedeutung des Fundes, das Interesse der Wissenschaft und die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate oder, falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind. Es soll also im Interesse des Eigentümers das Ablieferungsverlangen nur binnen bestimmter Frist zulässig sein. Würde dieser Grundsatz jedoch ausschließlich gelten, so wäre eine Wahrung des öffentlichen Interesses namentlich in all den Fällen nicht durchführbar, in denen eine Gefährdung des Gegenstands zwar innerhalb der Frist nicht in Frage kommt, aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen erscheint. Im Hinblick auf diese Fälle ist dem Erwerbsberechtigten die Befugnis gegeben, sich für einen bestimmt zu bezeichnenden Gegenstand seine Rechte vorzubehalten.

Gegenüber solchem Vorbehalt hat wiederum der Eigentümer die Möglichkeit, eine alsbaldige Entscheidung herbeizuführen. Er kann nämlich dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes, unbeschadet der Entscheidung, ob der Gegenstand ablieferungspflichtig ist oder nicht, anbieten. Nimmt der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen. Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehalts, so ist ein bestimmtes Beschlußverfahren geregelt. Ebenso — auf Antrag eines Beteiligten — darüber, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige Bezirksausschuß (wiederum ein Organ der Selbstverwaltung) durch den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bestimmt.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen. In dem Antrag sind der Gegenstand, der Erwerbsberechtigte sowie der Eigentümer, etwaige diesbezüglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte zu bezeichnen. Die Feststellung der Entschädigung ist einer Schätzungskommission übertragen. Sie ist so zusammengesetzt, daß eine unparteiliche Entscheidung gewährleistet erscheint. Es haben nämlich der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbsberechtigte je ein Mitglied zu wählen. Der Regierungspräsident bestellt den Vorsitzenden, dieser muß zum Richteramt befähigt sein. Wird die Wahl eines Mitgliedes nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Regierungspräsidenten vorgenommen, so wird das Mitglied durch den Regierungspräsidenten bestellt. Ist ein Beteiligter nicht bekannt, so tritt für ihn ein nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zu bestellender Pfleger ein. Die Schätzungskommission bestimmt das von ihr einzuschlagende Verfahren nach freiem Ermessen. Sie hat jedoch die Beteiligten zu hören, erforderlichenfalls sie zu ermitteln und die zum Zweck der Schätzung nötige Besichtigung des Gegenstandes vorzunehmen.

Der Beschluß der Schätzungskommission ist mit Gründen zu versehen, gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

Die Ablieferung, die nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig und in dringenden Fällen vorläufig festgestellten Entschädigung zu erfolgen hat, besteht in der Duldung der Wegnahme des Gegenstandes. Die Vollstreckung ist dem Regierungspräsidenten übertragen. Er hat auch zu prüfen, ob die Zahlung oder Hinterlegung ordnungsgemäß erfolgt ist und ob ein dringender Fall vorliegt. Mit der Wegnahme erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum frei von Rechten dritter.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last. Die Verpflichtung, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivil-Prozeßordnung.

Dem Erwerbsberechtigten ist die Möglichkeit offen gelassen, sich von der Zahlung einer unerwartet hohen Entschädigung dadurch zu befreien, daß er auf sein Recht verzichtet. Er ist dann u. a. zum Ersatz der den Beteiligten durch das Verfahren entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Ein Verzicht wird darin gefunden, daß die Entschädigung nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Dem Eigentümer bleibt die rechtliche Verfügung über einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, an sich unbenommen. Um Mißständen, die sich hieraus oder auch sonst ergeben können, vorzubeugen, ist den Behörden die Befugnis beigelegt, auf Antrag eines Erwerbsberechtigten die Anordnungen zu treffen, die zur Sicherstellung des Gegenstandes etwa erforderlich sind. Ist zur Zeit der Anordnung ein Ablieferungsverlangen noch nicht gestellt, so ist dies binnen zwei Wochen nachzuholen, widrigenfalls die Anordnungen aufzuheben sind und der Antragsteller Ersatz zu leisten hat.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Regierungspräsidenten und der Ortspolizeibehörde ist die Beschwerde oder die weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zugelassen, gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat.

Das Gesetz schließt mit Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen. Aus jenen sei noch angeführt, daß hier nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafbar sind.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Verantwortlichkeit nach § 335 St.-G. im Falle der Verwendung eines jugendlichen Hilfsarbeiters zu gewerblichen Beschäftigungen zur Nachtzeit.

Der in der Putzwollfabrik der Firma Otto F. in Jägerndorf beschäftigte Spinnmeister Heinrich P. hat den noch nicht 16 Jahre alten Hilfsarbeiter Otto L. am 30. April 1912 auf dessen Bitte zur Nachtschicht zugelassen. Otto L. wurde in der neben der Putzmaschine befindlichen Auswurfkammer allein verwendet. Die aus der Maschine ausgeworfene Wolle geriet, wie dies häufig zu geschehen pflegt, in Brand. Otto L. war jedoch eingeschlafen und unterließ es aus diesem Grunde, den Brand, wie dies sonst zu geschehen pflegt, gleich im Entstehen zu ersticken. Bevor noch der Brand von anderen Arbeitern wahrgenommen wurde, erlitt der schlafende Otto L. schwere Brandwunden, denen er schon am folgenden Tage erlag. Wegen Verschuldens an dem Tode des Otto L. wurde Heinrich P. ob Vergehens nach § 335 St.-G. unter Anklage gestellt, jedoch mit Urteil des Landesgerichtes in Troppau vom 10. Juli 1912 gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der Anklage freigesprochen. Der Kassationshof gab mit Entscheidung vom 5. Dezember 1912, Kr III 138/12, der von der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge, hob das angefochtene Urteil als nichtig auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an denselben Gerichtshof erster Instanz.

Gründe: Die Staatsanwaltschaft bekämpft auf Grund des § 281, Z. 9a und Z. 5 St.-P.-O. das freisprechende Urteil erster Instanz. Es wäre allerdings nicht richtig, die Annahme des Verschuldens des Angeklagten lediglich auf die Bestimmung des § 96 Gew.-O. (G. v. 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) zu stützen, weil dessen Vorschrift, wie die Motive entnehmen lassen, nicht so sehr den Schutz der körperlichen Sicherheit als den der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Hilfsarbeiter im Auge hat, überdies auch nur die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen zur Nachtzeit untersagt. Allein mit Recht beruft sich die Nichtigkeitsbeschwerde darauf, daß auch abgesehen von einer positiven Gesetzesbestimmung die Verwendung eines derart jugendlichen Hilfsarbeiters, wie es der verunglückte Otto L. war (14½ Jahre), zu gefährlichen Verrichtungen zur Nachtzeit wegen der notorisch geringeren Widerstandskraft gegen das erheblich größere Schlafbedürfnis eine Handlung bilden kann, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen und nach seinem Berufe einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. Wenn das Urteil vermeint, daß ein körperlich gut entwickelter Bursche wie Otto L. bereits so viel Einsicht besitzt, daß er das Gefährliche seiner durch Einschlafen bedingten Unachtsamkeit selbst einzusehen vermag und die Ursache des Unfalles nicht darin erblickt, daß Otto L. noch nicht 16 Jahre alt war, sondern daß er eben bei dem gefährlichen Betriebe, wo er beschäftigt war, eingeschlafen ist, so ist damit nicht der Kernpunkt der Frage erfaßt. Im allgemeinen wird die Möglichkeit des Einschlafens bei einer Nachtbeschäftigung von der Art der in Frage stehenden bei einem Jugendlichen zweifellos eine größere sein als bei einem Erwachsenen, mag er auch die Einsicht von der Gefahr des Einschlafens besitzen. Es wird sich daher darum handeln, ob im gegebenen Falle aus besonderen Gründen die Verwendung eines Jugendlichen im Alter von unter 16 Jahren zu einer solchen Beschäftigung unbedenklich war. Die Vorschrift der Gewerbeordnung kommt hiebei insofern in Betracht, als sie den Angeklagten mindestens hätte veranlassen sollen, der Art der Verwendung des Otto L. im Nachtdienste besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das im Urteil hervorgehobene Bedenken, daß dieselbe strafrechtliche Verantwortung auch bei Zulassung eines, wenn auch mehr als 16 Jahre alten, so doch schwächlichen oder eines in hohem Alter stehenden Arbeiters angenommen werden müßte und daß dies mit Unrecht geschähe, ist hinfällig. Denn es würde allerdings die gleiche Verantwortlichkeit nach § 335 St.-G. eintreten, falls die physische Beschaffenheit des Arbeiters zu begründeten Bedenken gegen dessen Widerstandskraft Anlaß bietet. Der Freispruch des Angeklagten in der Richtung des Vergehens nach § 335 St.-G. stellt sich demnach auf der gegenwärtigen Grundlage allerdings als dem Gesetze nicht entsprechend dar. Auf der von dem Gerichte festgestellten Grundlage kann jedoch in der Sache nicht sofort erkannt werden, da abgesehen davon, daß die für die Frage des ursächlichen Zusammenhanges der inkriminierten Handlung mit dem eingetretenen Erfolge wesentlichen Umstände nicht festgestellt worden sind, auch nicht erörtert und festgestellt wurde, ob der Angeklagte wußte oder voraussehen konnte, daß dem Otto L. Verrichtungen zugewiesen werden könnten, bei welchen im Falle seines Einschlafens eine der im § 335 St.-G. aufgezählten Gefahren herbeigeführt oder vergrößert würde.

Es war daher geboten, der Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, das Urteil aufzuheben, die Sache aber zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Notizen.

(Ein Stückchen Verwaltungsreform.) Unter diesem Titel bringt die „Zeitschrift für Notariat und freiw. Gerichtsbarkeit" folgende Mitteilung: „Vor Jahren folgten die Katastralbehörden „Besitzbögen" auf einfaches mündliches Ansuchen aus und quittierten die Gebühren dafür auf den Bögen selbst. Jetzt muß man Grundbesitzbögen auf Drucksorten schriftlich ansprechen, worauf man einen Postsparkassenerlagschein über die Gebühr, die der Bogen kostet, erhält, womit man zur Post gehen, dort die Gebühr erlegen und mit dem quittierten Erlagschein zum Katastralamt zurückwandern muß, wo dann der Bogen erfolgt wird. Früher war der Beamte nach Quittierung der Gebühr und Ausfolgung des Bogens mit der Partei und diese mit dem Beamten fertig. Jetzt Ausfüllung des Bestellzettels, welcher gleich viel Arbeit erfordert, als vorher die Verbuchung und Bestätigung der Gebühr. Hiezu kommt:

1. Ausfüllung des Posterlagscheines,
2. Gang der Partei zur Post,
3. Zeitversäumnis daselbst,
4. Rückweg zum Katastralamt,
5. Vorweis des quittierten Posterlagscheines,
6. dessen Prüfung,
7. Suchen des Besitzbogens und Ausfolgung.

Die Verwaltung wurde in diesem Falle derart verbessert, daß die Arbeit versiebenfacht wurde.

Verwaltungsreform!"

(Ein unentgeltlicher schriftlicher Ferial-Unterrichtskurs) für einfache, doppelte und amerikanische Buchhaltung sowie Gabelsberger Stenographie wird für unsere Leser nächste Woche eröffnet und erhalten die Teilnehmer nach Absolvierung des Kurses und Ablegung der Schlußprüfung rechtsgültige Zeugnisse. Vorkenntnisse werden nicht verlangt, da der Lehrstoff von Grund aus unterrichtet wird, dagegen können nur solche Personen zugelassen werden, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrschen. Anmeldungen sind mit genauer Adresse mittels Postkarte an den „Deutschen Volksbildungsverein", Wien, IV., Technikerstraße 9, einzusenden.

Literatur.

Das bayrische Feuerbestattungsrecht auf Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912. Erläutert von Dr. Karl H. Fischer, Rechtsrat in Nürnberg. 1913, München und Berlin, J. Schweitzer Verlag (Artur Sellier). Preis Mk. 2.— (79 S.).

Das Werkchen bringt zuerst den Textabdruck der Oberpolizeilichen Vorschriften und die Vollzugsbekanntmachung. Dann bespricht der Autor in der Einleitung die geschichtliche Entwicklung, die Möglichkeiten der Regelung nach bayrischem Recht und die Grundlagen des außerbayrischen deutschen Bestattungsrechtes. Es folgen dann Erläuterungen allgemeinen Inhaltes, unter anderen die Voraussetzungen des Betriebes einer Einäscherungsanlage, einer Einäscherung im einzelnen Falle, der Nachweis der Verbrennungsanordnung. Weiters werden die Bestimmungen des reichsdeutschen bürgerlichen Gesetzbuches über die Errichtung eines Testamentes und den Abschluß eines Erbvertrages, sowie des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. Seite 45, dem Leser vorgeführt. Ein recht gutes Inhaltsverzeichnis in alphabetischer Ordnung beschließt die Schrift.

Diese wird sicherlich nicht nur Behörden, sondern weitere Kreise interessieren und zur Klärung mancher Zweifelsfragen beitragen, da der Herr Verfasser zu Unstimmigkeiten innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes selbst in akademischer Weise Stellung genommen hat. Andererseits aber wollte der Herr Verfasser die vom Ministerium erlassenen Anordnungen erläutern, aber nicht die Frage untersuchen, ob sie im einzelnen zweckmäßig sind oder nicht. Jene ministeriellen Anordnungen bilden nur die Grundlage der Erläuterungen des Herrn Verfassers, da er überall das gesamte öffentliche Recht einschließlich des Strafrechtes und das Zivilrecht berücksichtigt hat, soweit es mit dem Gegenstande der Betrachtung in Zusammenhang gebracht werden kann. Die Schrift enthält sich jeder parteipolitischen Färbung. Sie entstammt der Feder jenes Rechtsrates, der im Verwaltungsprozesse vor dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshofe Nürnberg vertrat, durch welchen Rechtsstreit bekanntlich entschieden wurde, daß die Feuerbestattung in Bayern zulässig sei.

—gg—

Josef Unger †. Gedenkrede, gesprochen von Emil Strohal am 18. Dezember 1913 in der Aula der Wiener Universität bei der von der Wiener Juristen-Fakultät und der Wiener Juristischen Gesellschaft veranstalteten Gedenkfeier. Jena 1914, Verlag von Gustav Fischer.

Obige glänzende Rede, in der Geheimrat Professor Dr. Emil Strohal aus Leipzig der erhabenen Persönlichkeit des allverehrten großen Verstorbenen, dessen Verdienste um die Wissenschaft und insbesondere um die Jurisprudenz, seines Wirkens als Politiker und Funktionär höchster Staatsämter gedachte, ist nunmehr im Buchhandel zum Preise von Mk. —·80 erschienen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Adolf Ruda in Laibach anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Lottoamtsverwalter August Feeder in Prag anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Karl Worzikowsky Ritter von Kundratitz den Titel und Charakter eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Finanzsekretär i. R. Dr. Hugo Schindler den Titel eines Finanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungs-Direktor im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums Michael Mayer den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Präparator am Naturhistorischen Hofmuseum Paul Zeidler aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem gräflich Hoyos-Sprinzenstein'schen Förster Wilhelm Moises in Schwarzau im Gebirge das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Lehrer der Männerstrafanstalt in Marburg Heinrich Triebnik das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 30. Juli 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 31.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Das technische Problem systematischer Vorschriftensammlungen, dann die Mechanisierung wiederkehrender geistiger Arbeitsleistungen auf neuen Gebieten.

Von Johann Loučar, k. k. Finanzrat.

Wie aus dem im Oktober 1911 veröffentlichten Arbeitsplane der „Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform" hervorgeht, hat diese Korporation in ganz richtiger Würdigung der hohen Bedeutung der Sache es für notwendig befunden, in den Arbeitsplan ausdrücklich auch einen Programmpunkt aufzunehmen, der die „Schaffung von Einrichtungen zur Sichtung und Evidenzhaltung der Verwaltungsvorschriften" zum Zwecke hat.

Eine den Bedürfnissen des praktischen Dienstes halbwegs entsprechende Regelung dieser Frage ist indes vollkommen ausgeschlossen, insolange das Buch als vornehmstes Mittel zur Verbreitung der Vorschriften eine Form besitzt, die dem beständigen Wechsel derselben in keiner Weise Rechnung zu tragen vermag. Ist es doch unvermeidlich, daß Vorschriftensammlungen in Buchform vielfach schon bei der Herausgabe Lücken und Unrichtigkeiten aufweisen und in kürzester Zeit veralten, ohne jemals ihre Aufgabe im vollen Maße erfüllt zu haben.

Die Beseitigung dieser Unzukömmlichkeit nahm ich zum Gegenstande reiflichen Studiums und nach jahrelangen Bemühungen kam ich zu Resultaten, die vielleicht mehr noch als eine Lösung der gedachten Fragen enthalten. Denn die von mir konstruierte Methode ist zunächst nicht bloß auf Bücher oder Vorschriftensammlungen allein anwendbar, sondern auf systematische Zusammenstellungen überhaupt, soweit sie einen wechselnden Stoff zum Inhalte haben. Weiters ermöglicht sie die vollständige Mechanisierung des Sammelns und Sichtens von Vorschriften sowie eine weitgehende Verbesserung der heute erzielbaren Arbeitsresultate. Und schließlich gestattet sie auch die Mechanisierung aller sonstigen wiederkehrenden geistigen Arbeiten, die heute ob Mangels einer dem Wechsel anpaßbaren Methode von jedem einzelnen selbst besorgt werden müssen.

Im Hinblicke auf die hohe Bedeutung, die einer Methode dieser Art nicht bloß für das Gebiet des Verwaltungsdienstes zukommt, mögen im nachstehenden ihre Grundzüge näher erörtert werden. Hiebei habe ich vor Augen zunächst eine in Buchform erscheinende Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und der Judikatur, weil sich aus einem solchen Sammelwerke die Nutzanwendung für die übrigen Gebiete von selbst ergeben wird.

Man denke sich, daß der Text einer derartigen durchwegs systematisch geordneten Sammlung in eine entsprechende Anzahl kleinerer, organisch abgeschlossener Partien geteilt ist, und daß diese Textteile einerseits durch eine entsprechende Druckteilung, anderseits durch Umgestaltung des Bucheinbandes im Sinne des bekannten Buchsystems mit losen Blättern so unabhängig voneinander gemacht sind, daß jeder einzelne Teil mühelos und für sich allein ausgewechselt oder auch mit neuem Textmaterial ergänzt werden kann.

Übernimmt nun bei einem in dieser Weise eingerichteten Buche der Autor die Aufgabe, durch (fallweise) Berücksichtigung der nachträglich vorkommenden Änderungen das Werk stets kurrent zu erhalten, so kann er in jedem einzelnen Falle, wo der Stoff eine Änderung erleidet, seinen Gedanken in zweifacher Weise realisieren.

Entweder nimmt er in die an die Abonnenten zu versendenden Blätter lediglich das neu erschienene Materiale, d. i. die neueste Norm, auf und die Blätterempfänger haben dann den neuen Text an der entsprechenden Stelle des Buches bloß einzulegen (Ergänzungssystem mit Ergänzungsblättern); oder aber läßt er das neue und das alte Materiale für alle tangierten Partien in systematischer Neubearbeitung erscheinen, und den Abonnenten fällt sohin die Aufgabe zu, vor dem Einlegen der neuen Blätter den an gleicher Stelle erliegenden alten Text über den gleichen Gegenstand aus dem Werke zu entfernen (Ersatzsystem mit Ersatzblättern).

Als selbstverständlich gilt auch für den ersteren Fall, also für das Ergänzungssystem, die Regel, daß die an das Publikum hinausgehenden Blätter in Format und sonstiger äußerer Ausstattung, sowie dem Inhalte nach vollständig dem Buche angepaßt sein müssen.

Was liegt nun in dem eben geschilderten Vorgehen? Nichts anderes doch, als ein neuer und entschieden rationellerer Modus einer schon lange gebräuchlichen und bewährten Methode, der Gepflogenheit nämlich, bei teilweisem Antiquieren eines Sammelwerkes entweder Ergänzungsbände mit dem neu erschienenen Materiale herauszugeben oder aber das ganze Werk, entsprechend umgearbeitet, in Neuauflage erscheinen zu lassen. Der Unterschied besteht bloß darin, daß Ergänzungen, wie Neuauflagen heute ausnahmslos nur für vollständige Werke veranstaltet werden, wogegen sie sich nach dem neuen Modus auf die ausbesserungsbedürftigen Textstellen beschränken sollen. Gerade hierin liegt jedoch der entscheidende Vorzug der Neuerung, womit der mit der Renovierung verbundene Zeit-, Kosten- und Müheaufwand auf das geringstmögliche Maß reduziert und hiedurch technisch wie praktisch möglich gemacht wird, die vorfallenden Änderungen jeweils entgegen in das Werk aufzunehmen und das

letztere dauernd auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten.

Nach Feststellung dieser Analogie kann auch die Bestimmung der weiteren Einzelheiten der Methode besondere Schwierigkeiten nicht mehr bereiten.

Was zunächst den Umfang der selbständigen Textpartien der oberwähnten Art anbelangt, so ist derselbe im Interesse der Kostenersparnis um so kleiner zu wählen, je stärker der zu gewärtigende Wechsel ist. Aus gleichen Gründen empfiehlt es sich, das stärker variierende Material, wie z. B. die Judikatur, möglichst zu trennen vom Stoffe mit minder starkem Wechsel, wie den Gesetzen u. dgl., und daher beispielsweise die Judikatur entweder in eigene Werke aufzunehmen oder aber erst am Schlusse des Gesetzes folgen zu lassen.

Was die Numerierung und sonstige Bezeichnung der einzelnen losen Blätter anbelangt, so bedarf sie einer besonderen Sorgfalt aus dem Grunde, weil ihr eine Reihe neuer Aufgaben zugewiesen werden muß. Hiezu gehört vor allem die Aufgabe, das oben erwähnte Einlegen und Auswechseln des neu erscheinenden Textes dem Publikum so zu vereinfachen, daß diese Manipulation anstandslos auch von Laien besorgt werden kann.

Allen besagten Erfordernissen kann Rechnung getragen werden, wenn die Bezeichnungen lediglich auf der ersten Blattseite beigesetzt werden und wenn sie nachstehende Daten umfassen: 1. die fortlaufende Auflagennummer der einschlägigen Textpartie und das Datum ihres Erscheinens (z. B.: 3. Aufl., 25./5. 1914), 2. in Bruchform je zwei Nummern auf jedem Blatte, wovon die obere die fortlaufende Nummer der selbständigen Textpartie zu bedeuten hat, die untere die des Blattes innerhalb einer und derselben Partie (z. B.: $27/_1$, $27/_2$, $27/_3$, vorausgesetzt, daß die 27. Partie aus drei Blättern besteht).

Erhält bei einer solchen Einrichtung der Abonnent sohin drei Blätter, welche alle die Auflagenbezeichnung „4. Aufl., 30./12. 1917“ tragen und mit den Blätternumerierungen $27/_1$, $27/_2$ und $27/_3$ versehen sind, so muß es ihm auf den ersten Blick klar sein, daß sie Blätter des Ersatzsystems sind und sonach die Bestimmung haben, in dem Sammelwerke an Stelle jener zu entfernenden Blätter gesetzt zu werden, welche die gleiche Partienummer (27), aber die nächstniedrigere, d. i. die 3. Auflagennummer aufweisen. Ebenso kann er bei Erhalt eines Blattes mit einer im Buche noch nicht vorkommenden Blattnummer (z. B. $27/_4$) keineswegs darüber im Zweifel sein, daß dasselbe ein Ergänzungsblatt ist und an welcher Stelle es in der Sammlung einzulegen ist (nämlich zwischen den Blättern $27/_3$ und $28/_1$).

Etwas komplizierter, allerdings bloß für den Autor, gestaltet sich die Blätternumerierung und Bezeichnung in Fällen, wo, sei es wegen Materials heterogenster Art oder wegen mangelnder Stoffsystematik, das Textmaterial nach Schlagwörtern geordnet werden muß. Zieht man indes in Betracht, daß die Rollen der Partienummern in derlei Fällen die Schlagwörter zu übernehmen haben, so können sich auch hier keine besonderen Schwierigkeiten ergeben, vorausgesetzt selbstverständlich, daß die Wahl der Schlagwörter auf durchwegs einheitlichen und sachlich begründeten Grundsätzen beruht.

Den Kardinalpunkt meines Systems bildet jedoch die Forderung, daß in Fällen, wo durch die Entwicklung der Dinge der Textinhalt eine meritorische Änderung erfährt, bei der Ausgabe des Nachtragsmaterials ausnahmslos das Neuauflagenprinzip, d. i. das Ersatzsystem anzuwenden ist, daß also alle durch wesentliche Neuerungen irgendwie geänderte Textpartien hiebei dem ganzen Umfange nach erneuert werden müssen. Dies erscheint aus zwei Gründen geboten: zunächst, um das Werk gänzlich und auf die Dauer vom Materiale freizuhalten, das auch nur zum geringsten Teile aus nicht vollgültigen Normen besteht, und weiters, um eine Störung der Stoffsystematik durch das Nachtragsmaterial hintanzuhalten.

Bei Einhaltung der erörterten Grundsätze kann jede Vorschriftensammlung, möge ihr Inhalt noch so rasch und stark wechseln, mit den einfachsten Mitteln stets kurrent und systematisch geordnet erhalten werden, ohne daß dem Lesepublikum eine andere Aufgabe dabei zufällt, als die des Einlegens und Auswechselns von Blättern im Buche.

Mit der Mechanisierung der Evidenzhaltung sind übrigens die Vorteile der Methode noch keineswegs erschöpft.

Stellen wir uns vor, daß die beim Erscheinen jedes neueren Textes als antiquiert auszuscheidenden Blätter des Ersatzsystems (Ersatzblätter) nicht zur Skartierung gelangen, sondern daß sie in der von selbst sich aufdrängenden Ordnung, d. i. nach Partien- und Auflagenummern geordnet, noch weiterhin aufbewahrt werden, selbstverständlich abgesondert und in Verwahrungsbehältnissen der einfachsten Art, wie z. B. in Sammelmappen, Faszikelumschlägen u. dgl. Was nehmen wir nun wahr?

Zunächst sehen wir, daß jede neuere Auflage einer Textpartie zugleich eine neuere Entwicklungsphase der einschlägigen Vorschriftenmaterie darstellt, sowie daß alle Entwicklungsphasen, die sich seit Herausgabe der Sammlung ergeben haben, uns vollständig vorliegen, und zwar im Buche die mit den durchwegs vollgültigen Bestimmungen, in der Sammelmappe die mit den ganz oder teilweise antiquierten.

Weiters finden wir, daß aus je zwei unmittelbar nacheinander folgenden Auflagen einer und derselben Textpartie mit vollster Klarheit entnehmbar ist, nicht bloß, welche Bestimmungen in jedem der zwischen den beiden Erscheinenstagen liegenden Zeitpunkten und Zeiträumen in Geltung waren, sondern auch, welche Teile hievon beim Erscheinen der neueren Auflage außer Wirksamkeit getreten sind und mit welchen anderen Bestimmungen sie ersetzt worden sind.

Schließlich gewahren wir, daß die in den besagten zwei Verwahrungsbehältnissen herrschende Ordnung eine so übersichtliche und systematische ist, daß es nicht der geringsten Schwierigkeit unterliegt, jede beliebige wann immer erlassene Norm unverweilt aufzufinden und jedes beliebige Entwicklungsdetail in zuverlässiger Weise festzustellen; so z. B.: ob eine bestimmte Norm zur Zeit noch aufrecht besteht und eventuell in welchem Umfange, welche Bestimmungen zu einer beliebigen Zeit der Vergangenheit — selbstverständlich nur seit Erscheinen der Sammlung — und für einen beliebigen Gegenstand die maßgebenden waren u. dgl.

Und noch mehr! War der Autor bei der Redaktion des Nachtragsmaterials einigermaßen darauf bedacht, in den Ersatzblättern die Textänderungen gegen die vorangegangene Auflage jeweils durch Verschiedenheit des Druckes oder in anderer Weise kenntlich zu machen, weiters durch Fußnoten, Gesamtübersichten u. dgl. auch die Gesamtentwicklung etwas schärfer hervortreten zu lassen, so kann aus den besagten beiden Behältnissen zusammen sogar die Entwicklungsgeschichte der bearbeiteten Normenmaterie entnommen werden, und zwar mit einer Übersichtlichkeit, Knappheit und Vollständigkeit, die kaum etwas zu wünschen übrig lassen.

Während also die heutigen Vorschriftensammlungen nicht den primitivsten Erfordernissen eines zuverlässigen Nachschlagewerkes zu entsprechen vermögen, indem sie nahezu regelmäßig schon bei der Herausgabe Lücken und Unrichtigkeiten aufweisen, werden jene meines Systems nur absolut zuverlässige Daten bieten und dazu noch in einem Umfange, der restlos alles enthält, was ein Theoretiker oder Praktiker jemals benötigen kann.

Die neuesten und somit aktuellsten Normen werden sofort nach deren Erscheinen und im systematischen Zusammenhange mit dem gesamten sonst diesfalls gültigen Materiale im Buche zu finden sein. Die jeweils geltenden Vorschriften werden von den nicht geltenden stets strenge geschieden bleiben und ein Zweifel darüber, was in Geltung steht und was nicht, wird gänzlich ausgeschlossen sein. Über das derogierte Material werden in leicht auffindbarer und übersichtlicher Weise alle nur möglichen und denkbaren Auskünfte zu erlangen sein, wie z. B. über die Wirksamkeitsdauer jeder einzelnen Bestimmung, über die Entwicklungsgeschichte der einschlägigen Materie u. dgl.

Und während die heutigen Sammlungen uns das Selbstsammeln und Selbstsichten nur für das Materiale der Vergangenheit ersparen, werden uns jene der Zukunft diese Arbeit auch für die Folge entbehrlich machen.

Was aber dabei besonders schwer ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß vom Publikum, als dem ausschlaggebenden Faktor, dabei keine anderen als rein mechanische Manipulationen gefordert werden, nämlich nur das Ein- und Ausreihen der Blätter, sowie

Ordnen derselben beim jedesmaligen Erscheinen eines neuen Materials. Und selbst diese Arbeiten können durch eine zweckentsprechende Blätterbezeichnung so erleichtert werden, daß sie unbedenklich jedem lesenskundigen Laien übertragen werden können.

Daß die Erzielung all der angeführten Effekte nicht auf Vorschriftensammlungen beschränkbar, sondern mutatis mutandis auch bei jedem anderen mehr oder minder beständig wechselnden Sammelmateriale erreichbar ist, wie z. B. bei dem in Staatswörterbüchern, Konversationslexikonen u. dgl. bearbeiteten, glaube ich kaum noch besonders erwähnen zu brauchen, nachdem es sich aus dem Gesagten von selbst ergibt. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Pflicht des konfessionslosen Vaters für das konfessionslose Kind behufs der Teilnahme desselben an dem obligaten Religionsunterricht in der Volksschule ein vom Staate anerkanntes Religionsbekenntnis zu bestimmen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 30. März 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Jaroslav K., beziehungsweise dessen Sohn Jaroslav, durch Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub praes. 12. Dezember 1912, Z. 400/R.=G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung der durch die Artikel 14, 16 und 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten politischen Rechte, zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. November 1912, Z. 35.557, in Angelegenheit des Religionsunterrichtes des minderjährigen, am 5. Jänner 1902 geborenen Jaroslav K., hat eine Verletzung der im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer Jaroslav K. ehelichte am 15. August 1901 vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge die Maria K. und am 5. Jänner 1902 entsproß aus dieser Ehe ein Sohn Jaroslav K. Sowohl Trauung als Geburt sind in die Standesregister für Personen eingetragen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und sowohl die Eltern als Brautleute, als später der Sohn sind hiebei als konfessionslos (bez wyznáni) bezeichnet. Mit ihrem Bescheid vom 29. Jänner 1912, Nr. 220/B., hat die Bezirkshauptmannschaft Žižkow festgestellt, daß Jaroslov K. Sohn, obwohl bereits Schüler der III. Klasse b der dortigen Knabenschule noch an keinerlei religiösem Unterricht teilgenommen hat. Hiermit verband sie folgende Aufforderung: „Da nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 1, 20, 21 Reichsvolksschulgesetz und nach §§ 139, 140 a. b. G.=B. auch die Kinder konfessionsloser Personen von der Zeit an, da sie am Schulunterrichte teilnehmen, auch religiös gebildet und in der Religion unterrichtet werden müssen, werden Sie aufgefordert, mit Rücksicht auf Artikel 1, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes binnen 14 Tagen eine vom Staate anerkannte Konfession zu bestimmen, in der Ihr Sohn Jaroslav unterrichtet werden soll. Hiebei wird bemerkt, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, eventuell um eine gerichtliche Remedur (nápravu) im Sinne des § 178 bürgerlichen Gesetzbuches eingeschritten werden müßte.“ Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge am 19. Mai 1912 von der k. k. Statthalterei Prag und am 12. November 1912 vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht aus den Gründen der ersten Instanz bestätigt. Dagegen richtet sich die Beschwerde an das Reichsgericht, die dahin geht: Es seien durch jene Entscheidungen die in den Artikeln 14, al. 1, 16 und 17, al. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte des Beschwerdeführers, beziehungsweise seines Sohnes verletzt worden. Diese Beschwerde ist unbegründet. Die im Instanzenzuge bestätigte Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Žižkow an den Beschwerdeführer beruht auf den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 „über die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen“, R.=G.=Bl. Nr. 62. Nach dessen § 1 ist es Pflicht der Volksschule, die Kinder sittlich=religiös zu erziehen; nach § 3 bildet der Unterricht in der Religion einen obligaten Lehrgegenstand der Volksschule und nach § 20 dürfen die Eltern die Kinder nicht ohne jenen Unterricht lassen, der für öffentliche Volksschulen vorgeschrieben ist. Unter dem Unterricht in der Religion, der an Volksschulen obligat ist, kann aber kein anderer verstanden werden, als jener in den Lehren einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, und zwar schon deshalb nur ein solcher, weil ein Unterricht in Lehren nicht anerkannter Religionsbekenntnisse an der Volksschule überhaupt nicht erteilt wird (§ 5 Reichsvolksschulgesetz und sämtliche Nachtragsgesetze), aber auch deshalb, weil die Befugnisse der Anhänger nicht anerkannter Religionsbekenntnisse in Artikel 16 St.=G.=G. vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, genau umschrieben, und auf häusliche Religionsübung beschränkt sind, und nach § 2, Gesetz vom 20. Mai 1874, R.=G.=Bl. Nr. 68, sich erst durch staatliche Anerkennung über diesen Rahmen erweitern. Alle diese Spezialgesetze sind dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 nachgefolgt und gehörig kundgemacht, müssen daher unter allen Umständen von der Judikatur beachtet werden; es kann deshalb auch in einer behördlichen Aufforderung, den Vorschriften dieser gültigen Gesetze nachzukommen, eine Verletzung staatsbürgerlicher Rechte nicht anerkannt werden. Nach § 1, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.=G.=Bl. Nr 49, steht dem Vater Recht und Pflicht zu, das Religionsbekenntnis des Kindes zu bestimmen, sofern dieses nicht schon durch das Bekenntnis der Eltern gegeben ist. Hierin ist auch Recht und Pflicht zur Bestimmung des religiösen Unterrichtes eingeschlossen, sobald der im Gesetze vorgesehene Fall hiezu eintritt. Auf diese Bestimmung lautet die in Beschwerde gezogene Aufforderung. Für den Fall, als der Vater dieser Aufforderung nicht nachkommen würde, nimmt das angefochtene Dekret in Aussicht, eventuell Abhilfe beim vormundschaftlichen Gericht im Sinne des § 178 a. b. G.=B. zu suchen. Diese Gesetzesstelle sagt, daß jedermann berechtigt ist, gegen Unterlassungen der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten den Beistand des Gerichtes anzurufen, das die Sache zu untersuchen und die „den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen hat“. In einer solchen Anrufung gerichtlicher Hilfe oder in der Verweisung hierauf kann aber eine Verletzung von Rechten nicht gelegen sein, am allerwenigsten dann, wenn sie von einer Behörde ausgeht, die in ihrer eigenen Amtswirksamkeit Kenntnis von jenem Sachverhalt erhielt, der ihr dazu Anlaß gab. Über die von der Beschwerde herangezogenen Artikel 16 und 17, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, endlich ist nur zu bemerken, daß die tatsächlichen Voraussetzungen einer Verletzung dieser Artikel nicht vorliegen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichts vom 30. März 1914 Z. 118.)

Notizen.

(Feststellung des Gerichtsurteils vor der Gerichtsverhandlung.) Die „Frankf. Zeitung“ teilt als „eigenartige Übung“ an bayrischen Gerichten folgenden Vorfall mit: „In einem Beleidigungsprozeß hatte der Verteidiger gegen die Verurteilung seiner Klientin Berufung eingelegt; als über die Berufung verhandelt wurde, bemerkte er, daß der Vorsitzende schon zu Beginn der Verhandlung die Urteilsformel, die auf Verwerfung der Berufung lautete, zu Papier brachte. Der Verteidiger schloß daraus, daß das Urteil bereits vor der Verhandlung festgestanden habe, und er beschwerte sich über den hierin liegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Strafprozeßordnung; indessen wurde er, wie die „Münchener Post“ mitteilt, von allen Instanzen, vom Landgerichtspräsidenten in Eichstätt, vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Augsburg und schließlich vom Minister in München abgewiesen. Und der Oberlandesgerichtspräsident stellte in der Begründung seines Bescheids die verblüffende Behauptung auf, es bestehe „allgemein der nicht zu beanstandende Gerichtsgebrauch, daß die Richter, um bei der geheimen Beratung des Urteils mit der Niederschrift der Urteilsformel nicht aufgehalten zu sein, häufig den Urteilssatz im Entwurf vorbereiten, um diesen nach gepflogener Beratung und Abstimmung, wenn deren Ergebnis sich mit dem Inhalt des Entwurfs deckt, als Niederschrift des Urteilsatzes zu verwenden“. Wenn dies wirklich allgemeiner Gerichtsgebrauch in Bayern sein sollte, so ist dies ein Brauch, der die bayrische Justiz bei der Bevölkerung schwer diskreditieren muß. Da der Justizminister versagt, so täten die bayrischen Richter gut daran, den Augsburger Oberlandesgerichtspräsidenten zu desavouieren.“ So entrüstet sich die „Frankf. Zeitung“, während uns ehrsame Richter ganz harmlos versichern, daß solcher Gerichtsgebrauch auch außerhalb Bayerns zu finden sei. Es ist das auch ganz naturgemäß, da das gegenteilige Vorgehen den Bestand einer so hohen Intelligenzkraft voraussetzt, die dem Menschen im allgemeinen nicht eigen ist und die daher auch im Durchschnitte der Berufsmenschen als nicht unbedingt vorhanden erachtet werden kann.

———

Literatur.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpfter Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn von Glunek, Mitgliede und ständigem Referenten des k. k. Reichsgerichtes wie auch lebenslänglichem Mitgliede des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofrate und Präsidialsekretär des k. k. Reichsgerichtes. XIV. Teil, viertes Heft; XV. Teil, erstes Heft, Jahrgang 1910; XV. Teil, zweites Heft, Jahrgang 1911. Wien 1913 und 1914. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis per Heft 5 Kronen.

Das vierte Heft des XIV. Teiles hat folgenden Inhalt:

Anmerkungen (Sachverhalt in jenen Fällen von Nr. 1463 bis 1726, in denen das Ausbleiben der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung als Abstehen von der Beschwerde angesehen wurde).

Anhang (Erkenntnisse des zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Reichsgerichte und Verwaltungsgerichtshofe zusammengesetzten Senates 1909, 1910 Nr. 18—20).

Verzeichnis der in der Judikatur des Reichsgerichtes von 1869 bis 1909 zum Ausdruck gelangten Rechtssätze mit einem Anhang über die Rechtssätze aus der Judikatur von 1880—1910 des Kompetenzkonfliktssenates zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof.

Systematisches Register, alphabetisches Sachregister und alphabetisches Namenregister (der Prozeßparteien und Prozeßvertreter) zu der Judikatur des Reichsgerichtes von 1869 bis 1909.

Register (chronologisches, systematisches, Real- und Personalregister) zu der Judikatur des Kompetenzkonfliktssenates zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof von 1880 bis 1910.

Register der in der Judikatur des Reichsgerichtes und des Kompetenzkonfliktssenates zitierten Normen-Stellen.

Es sei hiebei erwähnt, daß dieses sehr reichhaltige Heft einzeln käuflich ist. In dem alphabetischen Sachregister auf Seite 265 ff wäre es jedenfalls einer kürzeren Orientierung in bezug auf die Frage der Anpassung von den Entscheidungen zugrundeliegenden Tatbeständen auf einen konkreten Fall wegen, sehr zweckmäßig gewesen, wenn nicht nur die Nummer des Originalerkenntnisses, sondern (etwa in Klammer) auch die Nummer des Rechtssatzes (Seite 18 ff) zum Ausdruck gebracht worden wäre.

Der XV. Teil, erstes Heft, enthält die Erkenntnisse Nr. 1727 bis einschließlich 1817, das zweite Heft dieses Teiles die Erkenntnisse Nr. 1818 bis einschließlich 1911 sowie die bezüglichen chronologischen Register.

Wir haben schon früher Gelegenheit gehabt, auf die äußerst klare Judikatur dieses Gerichtshofes hinzuweisen. Auch in den vorliegenden Entscheidungen finden wir diese treffliche, besonders hervorzuhebende Eigenschaft wieder. Bei den vielen, namentlich in jüngster Zeit sich stets mehrenden Rechtsfragen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, welches vor das Forum dieses Gerichtshofes gehört, sind die Entscheidungen dieser obersten Gerichtsstelle ein notwendiger Behelf geworden, für jedermann, der auf diesem Gebiete irgendwie zu tun hat. Es sollten diese Entscheidungen daher wohl in keiner Kanzlei und keinem Amte fehlen. Insbesondere muß die Anschaffung den konzeptiven Staatsstellen — trotz ihrer dürftigen Pauschaldotierung — besonders empfohlen werden. Der Preis ist ja, wie erwähnt, ohnehin ein sehr bescheidener. — gg —

Personalien.

Se. Majestät haben den Sektionsrat Dr. Ladislaus Ritter von Podczaski zum Ministerialrate ad personam im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Se. Majestät haben den Großgrundbesitzer Jancu Ritter von Grigorcea in Karapezin a. S. zum Vizepräsidenten des Landeskulturrates im Herzogtum Bukowina für die bis Ende 1917 laufende Funktionsperiode ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Finanzlandesdirektor-Stellvertreter Matthias Hronek in Prag den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Polizeidirektion in Wien Karl Heržábek anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberlandesrate Dr. Karl Kostersitz in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrat und Finanzprokurator-Stellvertreter in Wien Dr. Franz Schilder zum Hofrate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Konsulenten des Ackerbauministeriums und Landesinspektor der landwirtschaftlichen Lehranstalten in Böhmen Phil.-Dr. Franz Sitenský den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem kaiserlichen Rate Jakob Themeßl in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Karl Stiasny in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Finanz-Landeskasse in Innsbruck Silvius Dejaco das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Asch Hermann Künzel das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwach-Oberkommissär I. Klasse Josef Šeda in Pardubitz aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Baumeister Karl Walter in Teplitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Johann Schillinger in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirksschulinspektor Bürgerschuldirektor Franz Josef Muschik in Böhmisch-Leipa den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Hugo Pollak den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzte und Leiter des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Wiener-Neustadt Dr. Artur Ritter von Hochstetter den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postverwalter Gotthilf Kirchner in Jerusalem das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostmeistern Franz Watzinger in Linz und Josef Thalmann in Innichen aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsexpeditor Karl Groß in Olmütz anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate im Eisenbahnministerium Gustav Nebesky den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeinde-Arzte Dr. Robert Bentz in Groß-Sieghart den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Franz Schmotzer in Ried den Titel eines kaiserlichen Rates und dem Steuer-Oberverwalter Franz Hilpert in Linz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone, beiden anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den Ruhestand, verliehen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. — Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 6. August 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 32.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das technische Problem systematischer Vorschriftensammlungen, dann die Mechanisierung wiederkehrender geistiger Arbeitsleistungen auf neuen Gebieten.

Von Johann Lončar, k. k. Finanzrat.

(Schluß.)

Drei Forderungen sind es hiernach, die das Wesen der von mir vorgeschlagenen Reform ausmachen, nämlich: 1. die Selbstständigmachung kleinerer Textpartien zu dem Zwecke, um die Evidenzhaltung durch Vereinfachung und Verbilligung praktisch möglich zu machen; 2. eine zweckentsprechende Blätternumerierung und -Bezeichnung, um die Evidenzhaltung übersichtlich zu gestalten sowie zu mechanisieren, und 3. die obligatorische Anwendung des Neuauflagenprinzips bei allen meritorischen Neuerungen zu dem Behufe, um das nicht mehr geltende Materiale vom noch geltenden zu sondern und die Stoffsystematik aufrecht zu erhalten.

Ganz mit dem gleichen Erfolge, wie das gedruckte und in Buchform erscheinende, läßt sich auch das autographische und in beliebiger anderer Form herausgegebene Sammelmaterial wechselnder Art in Evidenz halten, wie Normalien, Instruktionen u. dgl., vorausgesetzt, daß die angeführten drei Grundsätze sinngemäß zur Anwendung kommen.

Hiebei ist es vollkommen gleichgültig, in welcher Form das Textmaterial zu einheitlichen, systematisch geordneten Sammlungen zusammengefaßt wird. Keinen Unterschied macht es nämlich, ob zur Verwahrung des Materials die oberwähnten Einbanddecken oder auch entsprechend eingerichtete Mappen, Kartons, Umschlagpapiere u. dgl. verwendet werden; ob die einzelnen Bestandteile (Erlässe, Erkenntnisse u. dgl.) in abgeschlossenen Gruppen zusammengestellt in die Sammlung aufgenommen werden, wie bei Büchern, oder aber in einzelnen Stücken und auf fliegenden Blättern. Ebenso gleichgültig ist es, ob die Aufnahme in gekürzter oder ungekürzter Form erfolgt und eventuell selbst im Original der hinausgehenden Normalweisung.

Alle derlei Abweichungen von den bei Büchern üblichen Formen vermögen höchstens den äußeren Wert der Sammlung zu tangieren, keineswegs aber auch den inneren zu beeinträchtigen, die Auffindung des Materials zu erschweren oder einen anderen der oberwähnten Vorteile in Frage zu stellen.

Von allergrößter Wichtigkeit ist jedoch die Einfachheit, mit der die Evidenzhaltung des gedruckten, wie des autographischen Normenmaterials dann durchführbar ist, wenn die Evidenzhaltung mit der Hinausgabe der neuen Erlässe, der Nachtragsnormen, kumuliert wird; wenn also beide Aufgaben den zur Erlassung der Normen berufenen Behörden überwiesen und von diesen derart durchgeführt werden, daß die als notwendig sich herausstellenden Evidenzhaltungsmaßnahmen gleich auf dem Original der neuen Weisung beigesetzt werden. Denn die Mehranforderungen, die aus diesem Grunde an die normengebende Behörde gestellt werden, bestehen in einem Minimum, in der Notwendigkeit nämlich, auf jedem neu hinausgegebenen Normativerlasse die für die systematische Lage in der Sammlung maßgebende Blätterbezeichnung beizusetzen und unter Umständen in denselben auch den aufrecht verbliebenen Inhalt von geänderten Erlässen kurz zu rekapitulieren, falls die oben sub 3 angeführte Forderung dies als geboten erscheinen läßt.

Kumulierungen dieser Art werden in vielen Fällen überhaupt nicht leicht zu umgehen sein. Soweit z. B. Sammlungen der sogenannten „Normalien" und ähnlichen, weit in die Vergangenheit zurückgreifenden Materials in Betracht kommen, ist eine Beseitigung des desolaten Zustandes, in dem wir uns befinden, anders überhaupt nicht denkbar, als wenn die zur Normenerlassung berufenen Behörden selbst sowohl die Aufgabe der Zusammenstellung der Sammlung als auch die Redaktion des hinauszugebenden Nachtragsmaterials übernehmen.

Das gebietet schon eine Erwägung, die klar und überzeugend einer der hervorragendsten Kenner unserer Verwaltung, Universitätsprofessor Dr. Karl Brockhausen[1], dargelegt hat, die Erwägung nämlich, daß die normengebende Behörde allein imstande ist, mit Anspruch auf Authentizität einerseits die Widersprüche der Normen untereinander zu beheben und anderseits die richtige Lösung bei Aufnahme von Vorschriften zu finden, die formell zwar noch immer aufrechtbestehen, faktisch jedoch nicht mehr gehandhabt werden, sei es, daß deren ratio geschwunden ist, daß sie in Vergessenheit geraten sind, sei es, daß die Oberbehörden aus anderen Gründen auf deren Einhaltung nicht mehr bestehen, ja selbe vielleicht direkt perhorreszieren. So groß und vielfach geradezu unüberwindlich nun die Schwierigkeiten sind, die sich unter solchen Umständen der systematischen Zusammenstellung von Normalien einem Privatsammler entgegenstellen, so einfach ist die Aufgabe für die Normenbehörde selbst. Denn ich stehe wohl nicht allein mit meiner Überzeugung, wenn ich sage: Je mehr sich die Oberbehörden die Aufgabe der Zusammenstellung leicht machen und durch Weglassung namentlich zweifelhafter Weisungen

[1] Vgl. Dr. Karl Brockhausen, „Österreichische Verwaltungsreformen, sechs Vorträge in der Wiener freien staatswissenschaftlichen Vereinigung", 1911, sowie dessen „Verwaltungsrechtliche und verwaltungspolitische Essays", 1908.

aus längst vergangenen Tagen diese gewissermaßen derogieren werden, desto mehr Klarheit, Einheitlichkeit und modernen Geist werden sie in das Elaborat bringen.

Die Autorschaft der Normenbehörden empfiehlt sich aber auch aus anderen Gründen.

Zunächst stellt sie das einfachste Mittel dar, unpraktische, durch politische oder andere Verhältnisse überholte Weisungen ohne Aufsehen aus der Welt zu schaffen, ohne sie nämlich direkt widerrufen zu müssen. Denn zur vollständigen Beseitigung derselben genügt es, wenn auf den an deren Stelle erlassenen neuen Anordnungen nebst der gleichen Partien- und Blattbezeichnung die nächst höhere Auflagennummer beigesetzt wird. Die Hinzufügung eines weiteren Zusatzes (z. B. derogiert auch Nr. $27/_1$, $27/_2$, $27/_3$, 3. Auflage) ist nur dann erforderlich., wenn die neuen Bestimmungen bloß in einem losen oder gar keinem systematischen Zusammenhange mit den aufgehobenen stehen.

Ein weiterer Vorzug der gedachten Autorschaft ist, daß die normengebenden Behörden geradezu gezwungen werden, beim Erlassen von Normen einerseits nur systematische Arbeit zu leisten, anderseits aber Übelstände zu vermeiden, deren Bekämpfung sonst mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Schon die knappere, präzisere Form, die den zur Aufnahme in systematische Zusammenstellungen bestimmten Erlässen gegeben werden muß, ist geeignet, so manches auch zu einem systematischeren Inhalte beizutragen. Weit förderlicher wirkt jedoch die durch die Autorschaft bedingte Notwendigkeit, behufs richtiger Einreihung der neuen Anordnungen in die vorhandene Sammlung auch auf den Inhalt der diesfalls schon geltenden Bestimmungen in der fraglichen Materie Bedacht zu nehmen. Denn diese Rücksichtnahme zwingt den Verfasser so mächtig zum logischen Denken, daß ihm bei einem allfälligen Verstoß gegen die in der Sammlung schon enthaltenen Grundsätze direkt unmöglich wird, für die verfehlte neue Norm einen entsprechenden Platz in der Sammlung zu finden, und daß ihm in einem solchen Falle nichts anderes erübrigt, als an die systematische Neubearbeitung des ganzen widerspruchsvollen Vorschriftenkomplexes zu schreiten.

In der gleichen, sozusagen selbsttätigen Weise werden auch die meisten anderen Übelstände beseitigt, die sich bei Hinausgabe der Normalien heute mehr oder minder regelmäßig ergeben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vom oben genannten Autor (Dr. Brockhausen) speziell gerügten Mängel, wie des ziel- und planlosen Normierens, des Verquickens von Normativweisungen mit Entscheidungen in Einzelfällen, der Behandlung von heterogenen Gegenständen in einem und demselben Erlasse, der Unterlassung der formellen Aufhebung obsolet gewordener Befehle u. dgl.

Wie aus all dem Gesagten hervorgeht, unterliegt es nicht dem geringsten technischen oder praktischen Hindernisse mehr, das Selbstsammeln und Selbstsichten der Normen den Beamten für die Folge vollständig zu ersparen und die Evidenzhaltung der Vorschriften in Hinkunft bis auf Einen, den Autor, ausschließlich Kräften unterster Ordnung zu überlassen, wie Unterbeamten, Dienern u. dgl. Und diese werden ihre Aufgabe ohne nennenswerte Mehrbelastung in einer Weise zu lösen vermögen, daß der ein Material benützende Beamte nur das richtige Buch aufzuschlagen, nur in das richtige Fach zu greifen haben wird, um für jede beliebige Materie die jeweils geltenden Normen, nicht ausgenommen die allerneuesten, in erschöpfender Vollständigkeit und systematischer Ordnung vor sich zu haben.

Die arbeitsparende und verbessernde Wirkung der Methode ist indes nicht auf die Normen und die Judikatur allein beschränkbar.

Ein sehr fühlbarer Übelstand im praktischen Dienste ist, daß Amtsbehelfe und Schriftstücke mit einer dauernden Bestimmung, zumal solche unscheinbarer Art, bald nach deren Erscheinen in Vergessenheit geraten, weil sie in der Unzahl des sonstigen, zumeist chronologisch geordneten Akten- und Normenmaterials nur schwer auffindbar sind, noch schwieriger aber darauf geprüft werden können, ob ihr Inhalt zurzeit noch vollgültig sei oder nicht. Bei Zuhilfenahme der Methode ist die Abhilfe eine leichte.

Zu diesem Zwecke muß vor allem eine großzügige, für den Gebrauch von Generationen berechnete Zusammenstellung angelegt und in dieselbe systematisch geordnet aufgenommen werden nicht nur das gesamte schon bestehende Material der gleichen Art, sondern nach Bedarf auch solches von verwandten Gattungen, soweit dies erforderlich erscheint, um der Sammlung einen größeren Umfang zu sichern und sie hiedurch den Benützern leichter zugänglich zu machen.

Wird eine solche Zusammenstellung sohin nach den Grundsätzen der vorliegenden Methode stets am laufenden erhalten, so sind Schwierigkeiten der vorangeführten Art für alle Zukunft und vollständig ausgeschlossen. Denn beim Suchen des Materials müssen sie ausgeschlossen werden durch die systematische Stoffgliederung, die in der Sammlung auch beim stärksten Wechsel immer erhalten bleibt und die das Auffinden des Gesuchten zu einer Spielerei gegen heute macht; bei der Prüfung der Gültigkeit aber dadurch, daß das jeweils vollgültige Material nach dem oben Gesagten von dem ganz oder teilweise antiquierten stets getrennt bleibt.

Zwei Postulate sind es also, durch deren Erfüllung der unbedeutendsten Weisung eine dauernde Wirkung gesichert werden kann: Die Aufnahme derselben in eine groß angelegte, systematisch geordnete Zusammenstellung, dann die Evidenzhaltung der letzteren nach den Grundsätzen der in Rede stehenden Methode. Diese beiden Faktoren sind es, die auch noch in anderen Richtungen so vielseitig zu wirken imstande sind, wie etwa der Kolben einer Maschine, der trotz der Einfachheit seiner Arbeit, des Vor- und Rückwärtsstoßens, auch die schwierigsten und kompliziertesten Aufgaben zu vollführen vermag.

Denn was kann beispielsweise in der gleichen Weise noch alles geleistet werden?

Die Geschäftsführung der Behörden und Ämter kann erleichtert sowie in jeder beliebigen Richtung einheitlich gestaltet werden, nämlich mit Hilfe so mancher Einrichtung, die sich heute als unlohnbar oder als unausführbar erweist, wie z. B. mit Hilfe der sogenannten „Tradition“[2]), oder mit Hilfe von Repertorien über die periodischen Arbeiten, Berichte, Nachweisungen u. dgl. m.

Die Mechanisierung der beruflichen Arbeit kann auf zahlreiche neue Geschäfte ausgedehnt, sowie derart erleichtert werden, daß kein typischer Geschäftsfall, der auch nur zweimal bei einem Amte vorkommt, der wiederholten Geistesanstrengung bedürfen wird. Man denke nur an Drucksortenformularien und Erledigungsentwürfe für seltener vorkommende Geschäftsfälle, an Arbeitsprogramme und ähnliche „Similia“, die insgesamt durch Aufnahme in Zusammenstellungen der gedachten Art so leicht und allgemein zugänglich gemacht werden, daß sie im Bedarfsfalle selbst von einem Anfänger im Fache unmöglich übersehen werden können.

Und in der Voraussetzung, daß die Herausgabe derartiger Amtsbehelfe mit der Evidenzhaltung der Änderungen in der oberwähnten Weise kumuliert wird, können sogar automatisch wirkende Einrichtungen geschaffen werden und dies selbst zur Durchführung von Aufgaben, an deren Realisierung heute kaum jemand auch nur zu denken wagt; so z. B. automatische Einrichtungen, um die vorgesetzten Behörden in dauernder Kenntnis zu erhalten über alle wichtigeren Vorgänge bei den Unterbehörden, wie über die wichtigsten Grundsätze der Geschäftsführung in den einzelnen Geschäftszweigen, über die jeweilige Arbeitsverteilung usw.; automatische Einrichtungen auch dafür, den einheitlichen Willen der Staatsverwaltung dauernd, bis zum letzten Organ und bis ins kleinste Detail zur Geltung zu bringen, dessen einheitliche Regelung die Zentralgewalt als opportun erachtet.

Was liegt aber in allen diesen Möglichkeiten im Grunde genommen? Nichts anderes doch, als die vollständige Mechanisierung nicht bloß des Vorschriftensammelns und Sichtens, sondern auch der sonstigen, immer und immer wiederkehrenden geistigen Arbeiten auf neuen Ge-

---

[2]) Vgl. Dr. Karl Brockhausens oben erwähnte Schrift „Österreichische Verwaltungsreformen“, deren geistvolle und überzeugende Ausführungen über die „Verwaltungstechnik“ (Seite 61—83) auf das Studium des Mechanisierungsproblems überaus anregend und fördernd eingewirkt haben, was hier mit tiefstem Danke gegen den Verfasser anerkannt werden muß.

bieten, nämlich auf jenen mit einem wechselnden Stoffmaterial. Und nicht bloß eine Mechanisierung dieser Arbeiten liegt hierin, sondern auch eine wesentliche Verbesserung derselben, eine Verbesserung, die namentlich durch die Erleichterung der Lösung der Frage hervorgerufen wird, was im Wechsel der Dinge jeweils zu Recht besteht und was nicht.

Was also heute nur ein Fachmann und nur nach jahrelangen Bemühungen besitzen kann, eine mehr oder minder vollständige Sammlung aller bei der Amtierung notwendigen Normen und sonstigen Behelfe, das wird in Hinkunft jeder Anfänger im Fache und ohne die geringste Selbstarbeit stets zur Verfügung haben und in welcher unvergleichlich besseren Weise erst!

Ohne vom Arbeitstische aufstehen zu müssen, wird er sich zuverlässig zu informieren vermögen, ebenso rasch über das neueste einen beliebigen Gegenstand betreffende Gesetz und über das neueste Erkenntnis, wie über die älteste und obskurste Norm; ebenso leicht über die verworrenste Frage der Judikatur, wie über das letzte Detail eines Gesetzes, Normativerlasses u. dgl. Ohne Beihilfe eines Fachmannes und mühelos wird er sich ebenso erschöpfend unterrichten können über die grundlegenden Fragen seines Ressorts, wie über die unbedeutendsten Einzelfragen, so z. B. über die letzte in einem Geschäftszweige eingeführte Drucksorte, über den letzten einzuhaltenden Termin usw. Denn alle hiezu erforderlichen Behelfe, die heute in den verschiedensten Gesetzblättern und Sammlungen, in Registraturen und Archiven unter Bergen von Büchern und Akten begraben liegen, unauffindbar namentlich für den ihrer am meisten bedürfenden Fachanfänger, werden in Hinkunft selbst bei umfangreicheren Ressorts in einer Aktentasche Platz finden können, die mühelos vom Arbeitstische in das Beratungszimmer, von der Wohnung zum Kommissionsorte übertragbar sein wird.

Die Arbeitsersparungen, die hiernach für jeden Beamten und jede Behörde erzielbar sind, sind außerordentlich große. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Verbesserung und Beschleunigung der Geschäftsführung, die dadurch herbeiführbar sein wird, daß ein Zweifel darüber, was von den Vorschriften und Behelfen jeweils in Geltung steht und was nicht, für die Zukunft ausgeschlossen sein wird. Beide Momente machen es den verantwortlichen Faktoren zur Pflicht, die vorstehenden Ausführungen zum Gegenstande eingehenden Studiums zu machen.

Meines Erachtens enthält die Methode die Lösung eines namentlich für den praktischen Dienst hochwichtigen Problems, das ich vom Standpunkte des letzteren als das Problem der Mechanisierung wiederkehrender Arbeitsleistungen bezeichnen möchte, soweit diese letzteren, wie es beim Sammeln und Sichten der Vorschriften der Fall ist, ein wechselndes Materiale zum Gegenstande haben. Und die Lösung dieses Problems bedeutet für die geistige Arbeit vielleicht keine geringere Vereinfachung, Verbesserung und Verbilligung, wie für die mechanische Arbeit seinerzeit die Einführung des maschinellen Betriebes an Stelle des Handbetriebes.

Ich möchte die Ausführungen nicht schließen, ohne in Kürze noch zwei Fragen zu berühren, deren Lösung für die weitere Entwicklung der Dinge nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

In erster Linie habe ich vor Augen die Frage, in welcher Weise die Vorschriftengebiete zwischen dem Privatverlage einerseits und der Staatsverwaltung anderseits aufzuteilen wären, damit sich auf jedem derselben einer der beiden Faktoren möglichst ausschließlich und ungestört von der Konkurrenz des anderen betätigen könne, was ja weniger wegen der Rechte, als vielmehr wegen der Pflichten notwendig erscheint, die durch die Aufteilung jedem der beiden Teile erwachsen.

Die beste, sachlich begründete und auch der bisherigen Übung am meisten entsprechende Lösung wäre nach meinem Dafürhalten die, daß die Herausgabe von Sammelwerken über Gesetze und Verordnungen, über die Judikatur und das sonstige Fachmateriale, an dessen Veröffentlichung auch weitere Kreise der rechtsuchenden und steuerzahlenden Bevölkerung ein Interesse haben, ausschließlich dem Privatunternehmungsgeiste, also dem Privatverlage zu überlassen wäre. Dagegen müßten alle anderen Gebiete, namentlich aber die den internen Geschäftsgang der Ämter und Behörden betreffenden Materien der Eigenregie der Staatsverwaltung zur Bearbeitung vorbehalten bleiben, die sohin auch berechtigt wäre, Zusammenstellungen dieser Art nötigenfalls bloß den Staatsfunktionären zugänglich zu machen. Eine Ausnahme von der ersteren Regel hätte zugunsten des ärarischen Verlages nur in jenen Fällen Platz zu greifen, wo Privatsammlungen den gestellten Anforderungen nicht vollauf entsprechen oder wo deren Herausgabe im Privatverlage wegen allzu beschränkten Wirkungsgebietes überhaupt nicht gewärtigt werden kann.

Diese Lösung hat den Vorzug, daß sie auch im Wege stillschweigenden Einverständnisses realisierbar ist.

Die weitere Frage ist die des Selbstverlages der Autoren, der sich bei den nach der neuen Methode herauszugebenden Werken schon deswegen empfiehlt, weil der Gegensatz, der bei so mancher Detailfrage sich zwischen den geschäftlichen und wissenschaftlichen Interessen ergeben wird, eine einheitliche, ausschließlich die letzteren berücksichtigende Disposition voraussetzt.

Um die Verfasser an den Vorteilen des Selbstverlages im vollen Maße teilnehmen zu lassen, ohne dieselben mit Geschäftssorgen belasten zu müssen, gestatte ich mir die Anregung zu machen, die Selbstverlags-Autoren mögen sich zwecks Herausgabe und Vertriebes ihrer Erzeugnisse zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, vereinigen. In diesem Falle könnten sohin alle Agenden rein geschäftlicher Natur hiezu eigens bestellten und vollkommen geschäftskundigen Personen überlassen werden, die sie unter Aufsicht der Autoren zu besorgen hätten.

Eine derartige Lösung wäre, entsprechend in Angriff genommen und bei bescheidenen Anfängen, nach meinem Dafürhalten praktisch leicht durchführbar, auch wenn von der vorliegenden Methode ganz abgesehen wird. Und die allgemeine Durchführung dieser Idee würde nicht bloß der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen, sondern auch im eminenten Interesse aller beteiligten Faktoren liegen: sowohl in jenem der geistigen Urheber, dann der Leser, als auch, und vielleicht nicht in letzter Linie, im Interesse der Wissenschaft selbst.

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Schutz des § 68 St.-G. kommt der von einem Gendarmen zur Anhaltung des Verfolgten aufgeforderten Zivilperson nicht zu.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 22. April 1913, Kr V 372/13, mit Zustimmung der General-Prokuratur der Nichtigkeitsbeschwerde des Vasile St., Vaters des Angeklagten Hrehori St., wider das Urteil des Kreisgerichtes in Suczawa vom 24. Februar 1913, womit letzterer des im § 81 St.-G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig erkannt worden ist, gemäß § 5, Gesetz vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 3/78, sofort stattgegeben, das angefochtene Urteil teils nach dieser Gesetzesstelle, teils nach § 362 St.-P.-O. aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Kreisgericht zurückgewiesen.

Begründet ist die Nichtigkeitsbeschwerde vom Standpunkte der Z. 9a des § 281 St.-P.-O., insofern sie geltend macht, der Schutz des § 68 St.-G. komme den vom Gendarmen bei der Verfolgung des Angeklagten aufgeforderten Zivilpersonen, den Angeklagten anzuhalten, nicht zu. Nur wenn diese Personen von einer Staats- oder Gemeindebehörde zur Ausführung einer bestimmten Amtshandlung herangezogen worden wären, könnte ihnen nach dem klaren Wortlaute des § 68, Abs. 2 St.-G., der daselbst bezeichnete erhöhte Schutz zugebilligt werden. Der Straßenarbeiter und Leiser M., denen der Angeklagte Stöße versetzte und von denen er den letzteren auch gefährlich bedrohte, wurden aber von keiner Staats- oder Gemeindebehörde dazu bestellt, den Angeklagten anzuhalten, sondern sie versuchten freiwillig zufolge der allgemein gehaltenen Zurufe des Gendarmerie-Wachtmeisters Efraim R., der zufolge Auftrages des Gerichtes den Angeklagten ausforschen, anhalten und zur Abbüßung einer vierundzwanzigstündigen Arreststrafe dem Gerichte vorführen wollte, den fliehenden Angeklagten aufzuhalten. Da ein k. k. Gendarmerie-Wachtmeister aber einer Staats- oder Gemeindebehörde nicht gleichgeachtet, in dem Rufe „Fanget ihn!" übrigens eine Bestellung einer bestimmten Person zur Verrichtung einer Amtshandlung nicht erblickt werden kann, erweist sich der Schuldspruch des Angeklagten wegen Verbrechens nach § 81 St.-G., begangen durch gewaltsame

Handanlegung und gefährliche Drohung gegenüber dem Straßenarbeiter unbekannten Namens und gegenüber Leiser M., als gesetzlich unbegründet, dies um so mehr, als gar nicht feststeht, ob diesen beiden Zivilpersonen bekannt war, warum eigentlich der Angeklagte angehalten werden sollte. Mit der Frage, ob in dem Verhalten des Angeklagten nicht etwa eine andere strafbare Handlung (§§ 98, lit. a und b St.-G.) gelegen ist, hat sich das Erkenntnisgericht von seinem rechtlichen Standpunkt aus überhaupt nicht befaßt; um in dieser Richtung in der Sache selbst erkennen zu können, fehlen aber in dem Erkenntnisse die erforderlichen Feststellungen.

Notizen.

(Filmaufnahme und grober Unfug.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: „Um die Filmaufnahme der Flucht und Verfolgung eines Verbrechers zu bewirken, hat Angeklagter auf der Straße einer größeren Stadt vormittags den fliehenden Verbrecher markiert und sich durch andere aufgeregt erscheinende Personen verfolgen lassen. Angeklagt wegen einer nicht polizeilich genehmigten Darstellung auf der Straße und groben Unfugs, ist er vom Berufungsrichter freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft führte teilweise zur Aufhebung. Zwar billigt das Kammergericht, daß die Straßenpolizeiverordnung nicht angewandt sei. Zu einer Darstellung, wie sie dort gemeint werde, gehöre auf seiten des Darstellenden die Absicht, dem Publikum durch eine gewisse Betätigung etwas vorzuführen. Was Angeklagter und Gehilfen auf der Straße vorgenommen, sei keine Darstellung für das Publikum gewesen, sondern die Vorbereitung zu einer solchen. Der Vorgang müsse für das Publikum veranstaltet sein; es genüge nicht, daß er photographisch aufgenommen werde, damit das Publikum späterhin in die Lage komme, den Vorfall zu betrachten. Weiter heißt es aber: Wenn die Strafkammer annimmt, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums, wie dies der Begriff des groben Unfugs voraussetzt, nicht festgestellt sei, so verkennt sie, daß zum Tatbestande des groben Unfugs eine wirkliche Störung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung nicht erforderlich ist; es genügt vielmehr, wenn die Handlung zu einer solchen Störung auch nur geeignet ist, also das Publikum in Gefahr bringen kann. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß eine Verkehrsstörung nicht eingetreten ist, da die Passanten, die dem Vorgang zugesehen haben, sich angesichts des auf dem Straßendamm stehenden Apparates über den Vorgang klar gewesen sind. Hierin liegt eine unrichtige Auslegung des Begriffs „Publikum". Die Strafkammer hat nur diejenigen Personen in Betracht gezogen, die den photographischen Apparat wirklich gesehen und damit die Szene so aufgefaßt haben, wie sie gemeint war. Sie hat aber nicht berücksichtigt, daß auch solche Personen, die den Kinematographenapparat nicht sahen, den Vorgang bemerken konnten. Es hätte daher geprüft werden müssen, ob nicht im letzteren Falle das Publikum durch die einen aufregenden Vorfall bildende Szene beunruhigt werden konnte. Ist dies der Fall, so lag die Möglichkeit einer Störung der öffentlichen Ordnung vor. Die Sache ist deshalb in die Instanz zurückverwiesen worden. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 1066/13 v. 19. Jänner 1914.)

Literatur.

Schematisch-statistische Unterrichtstafel der k. u. k. Kriegsmarine. Verlag M. Quidde, Triest-Wien I. Größe 70:100 cm. Preis 2 K.

Diese vom k. u. k. Kriegsministerium (Marinesektion) approbierte, von den einzelnen Ministerien empfohlene und mit Unterstützung des Österreichischen Flottenvereines geschaffene Tabelle enthält:

1. Die Einteilung des gesamten Schiffsmaterials.
2. Eine übersichtliche Darstellung sämtlicher Schiffe mit Angabe der Namen.
3. Interessante Angaben über Länge, Breite, Tiefgang, Deplacement, Maschinenstärke, Panzerung, Geschütze, Fahrgeschwindigkeit, Bemannung &c. der einzelnen Schiffsklassen sowie Details über die Größe, Wirkung und Lebensdauer eines modernen 30·5 Zentimetergeschützes.
4. Einen Plan über die Anordnung der Artillerie auf einem Dreadnought.
5. Eine vergleichende Übersicht der Gefechtsstärke der europäischen Staaten.
6. Eine Tabelle der Rangseinteilung der Offiziere und Mannschaft unserer Kriegsflotte.

Es ist eine heilige Pflicht jedes von der See bespülten Staates, sorgsam auf den Ausbau seiner Flotte zu achten. Die Tabelle zeigt, daß wir auf unsere Flotte immerhin mit Stolz aufblicken können, sie legt uns aber auch dar, daß unsere maritime Kraft noch weitaus in keinem Verhältnisse steht mit der Flotte anderer Großmächte, insbesondere jener, mit denen wir im Falle eines Konfliktes als Gegner zu rechnen hätten. Möge wenigstens in der Richtung des Bewußtseins der Notwendigkeit der Stärkung unserer Kriegsflotte der Zank unter den verbrüderten Völkern Österreichs in den Hintergrund treten und jeder bereitwillig die notwendigen Opfer zur Ausgestaltung unserer Marine tragen und, wenn immer möglich, auch Spenden zu diesem edlen Zwecke leisten. Mögen wir uns der Worte Rösselmanns in Schillers Tell stets bewußt sein:

„Wir wollen sein ein einig' Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr."

Die Tabelle bildet ein vorzügliches Anschauungsmittel, insbesonders für Schulen, sie ist von Interesse für jedermann. Die gefällige Ausführung macht sie geeignet, sogar ein Schmuckstück jedes Bureaus u. dgl. zu bilden. Möge sie daher in die Stätte recht vieler Staatsbürger ihren Einzug nehmen. Ein Blick auf sie wird gewiß patriotische Anregungen zu edlen Taten auslösen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Effektenkassier der k. k. privilegierten Allgemeinen österr. Bodenkreditanstalt in Wien Wilhelm Preißler das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Schulinspektor, Bürgerschuldirektor Ferdinand Bergmann in Reichenberg das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Oberoffizianten bei der Statthalterei in Linz Ferdinand Löschl anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat den Postamts-Vizedirektor Anton Nikodemowicz in Krakau zum Postamtsdirektor dortselbst ernannt.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Rechnungsrevidenten Josef Praller zum Rechnungsrate im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrat Alois Matuschka zum Oberrechnungsrate im Rechnungs-Departement der Statthalterei in Brünn ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzkommissär Dr. Josef Hladký zum Ministerial-Vizesekretär im Finanzministerium ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. August 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 33.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bekämpfung des Straßenstaubes im Bereiche der Krankenhäuser und Schulen.

Von Oberbürgermeister am Ende, Dresden.

Das Bestreben, die Luft möglichst in ihrer natürlichen Reinheit zu erhalten, die für unsere Gesundheit ein unabweisliches Bedürfnis ist, hat in neuerer Zeit zu einer ernstlichen Bekämpfung der Staubplage geführt. Leider wird aber dieser Kampf noch nicht in genügender Ausdehnung aufgenommen; hauptsächlich wohl deshalb, weil man die Verunreinigung der Luft nicht immer sieht und auch nicht immer durch Geruch wahrnehmen kann. Der Mensch beachtet die Luft, welche er zu atmen gewohnt ist, weniger als das Wasser, das er trinkt, weil für ihn die Luft eben kein greifbarer Gegenstand ist.

Es wird aber wohl wenige Menschen geben, die nicht an sich selbst schon die Erfahrung gemacht haben, mit welcher Hartnäckigkeit ein Staubkorn in der Lidhaut des Auges sich festsetzen kann, und es ist allgemein bekannt, daß ein solches oft nur mittels eines Instrumentes zu entfernen ist. Ganz in derselben Weise oder vielmehr noch in viel schlimmerer Art muß die Einklemmung in den tieferen Luftwegen stattfinden, die nicht nur weicher sind als die Lidhaut, sondern die in ihren letzten Verzweigungen so enge Kanäle bilden, in welchen der Staub, wenn er hineingerissen wird, durch seine unregelmäßigen und zackigen Formen sich fangen muß. Und wenn aus den Augen das Instrument den feindlichen Körper beseitigen kann, so ist in den Lungen eine solche Hilfe nicht möglich.

Der Staub ist zwar nicht ein Gift im gewöhnlichen Sinne des Wortes, aber er ist schlimmer als ein Gift, weil seiner sicheren Schädlichkeit sich niemand zu entziehen vermag, der an staubreichen Orten zu verkehren hat. — Der Nachteil einer staubigen Atmosphäre schon für jeden Gesunden, noch in weit höherem Grade begreiflich für bereits Leidende und Kranke wie auch für Kinder, ist übrigens so einleuchtend und zugleich so allgemein anerkannt, daß es einer speziellen Beweisführung wohl kaum bedarf.

Deshalb ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Höfe, Wege, Straßen und Plätze, welche in das Bereich der Krankenhäuser und Schulen fallen, beziehentlich diese Anstalten umgeben, tunlichst frei von Staub gehalten werden. Es ist die Aufgabe der Krankenhausverwaltungen, das Eindringen des Straßenstaubes in die Krankenzimmer nach Möglichkeit zu verhüten oder abzumindern, um die Kranken vor Einatmung solchen Staubes und vor neuer Krankheit, soviel in menschlicher Macht liegt, zu schützen, dadurch den Wert der Heilmittel für die Kranken zu fördern und positiv das Gesundwerden aller Kranken anzustreben. — Bei dem soeben fertiggestellten und in Benutzung genommenen neuen Krankenhause im Stadtkrankenhause Dresden-Johannstadt, wo in hygienischer Beziehung alle Neuerungen und Annehmlichkeiten berücksichtigt wurden, sind zur Vermeidung von Staubablagerungen sämtliche Rohrleitungen der elektrischen Licht- und Kraftanlagen, der Klingel-, Telephon- und Fernthermometeranlage, der Gasanlage, der Kalt- und Warmwasseranlage und der Klosettanlage unter Putz, d. h. verdeckt in Rohrschlitzen mit Zugangstürchen an den Hauptverbindungen verlegt worden.

Wie für die Krankenhäuser so ist auch für die Schulhäuser die Bekämpfung des Straßenstaubes besonders geboten im Interesse des Gesundheitszustandes der heranwachsenden Jugend. Der Wind wirbelt die Staubteilchen in die Höhe, treibt sie an die Hauswand und sie werden nun durch jede Ritze, welche die Fenster bieten, in die Schulklassen hineingeblasen, wo sie sich dann auf alle Gegenstände ablagern. Bei künstlicher Ventilation macht sich der Staubeintritt noch mehr geltend, Luftmessungen haben ergeben, daß in Schulen mit solchen Ventilatoren der Luftdurchzug stündlich 2000 bis 3000 m^3 beträgt. Der eingeführte Staub geht nicht wieder mit hinaus, sondern Lehrer und Schüler atmen ihn ein.

Einige von Dr. Konrad Stich-Leipzig gemachte Versuche, die für den Staubgehalt in der Luft der dortigen Schulen und Hörsäle von Bedeutung sind, seien hier noch kurz erwähnt. Im chemischen Institut betrug an verschiedenen Tagen der Staubgehalt der Luft vor Beginn der Vorlesung 180 bis 240, während derselben 290 bis 320, am Schlusse 460 bis 510; im Lesesaal der Universitätsbibliothek vor Beginn der allgemeinen Benutzung 160 bis 180, während derselben 220 bis 280 (nach einer Stunde), am Schlusse der Benutzungszeit nach vier Stunden 360 bis 440 Staubpartikelchen pro Quadratzentimeter.

Besonders unangenehm wird die Staubplage im Spätherbst und im Frühjahr, wenn scharfe Winde in unregelmäßigen Stößen die Staubwolken von einem Ort zum anderen treiben. Aber auch im Sommer wirken die Staubmassen sehr lästig, da sie infolge der herrschenden Trockenheit durch jede Erschütterung, durch den geringsten Luftzug in die Höhe getrieben werden. Man beobachte nur an heißen Sommertagen die Staubmengen, die elektrische Bahnen aufwirbeln. Hauptsächlich sind es aber in den letzten Jahren die Kraftfahrzeuge

— Automobile — gewesen, denen wir eine ganz ungeheure Staubentwicklung zu verdanken haben. — Die Bildung von Staubwolken bei windigem Wetter geschieht nicht nur auf den Fahrwegen, sondern auch auf den Fußwegen, in Gärten und Zwischenplätzen. Bei stürmischem Wetter entladen sich sogar gewaltige Staubwolken über der Stadt, die außerhalb auf sandigen Flächen und staubigen Landstraßen aufgenommen wurden, sie entladen sich also auch über Arealen, auf denen sich Krankenhausanlagen befinden oder Schulgebäude errichtet worden sind.

Viele hervorragende Gelehrte, Chemiker, Fabrikanten und Spezialisten haben sich mit der Frage einer wirksamen Staubbekämpfung befaßt. Die Versuche mit den verschiedenen Staubbindemitteln haben nicht zu vollem Erfolge geführt. Von mancher Seite hörte man, daß die Oberflächenteerung sich nicht bewährt hat; sie ist zu kostspielig, weil nicht genügend dauerhaft. Auch andere für die Staubbindung empfohlene Mittel, wie Antistaubit, Westrumit und Kiton haben versagt.

Und doch hat sich — wie ich erklären darf, in zahlreichen Fällen die Bearbeitung der Straßen, sei es durch Innen- oder Oberflächenteerung vorzüglich bewährt; allein dieses Ergebnis ist an die Bedingung geknüpft, daß sich auf den betreffenden Straßen wohl ein lebhafter, nicht aber ein schwerer Wagenverkehr entwickelt, sowie an die weitere Voraussetzung, daß solche makadamisierte Straßen auf keinen Fall einer übernormalen Bewässerung ausgesetzt sind, daß sie vielmehr durchaus auf trockenem und festem Untergrund gebaut und weder an Abhängen noch durch Wälder geführt sind. Selbstverständlich darf, um das Gelingen einer Oberflächenteerung überhaupt zu sichern, niemals mit rohem Steinkohlenteer, wie er in den Gasanstalten gewonnen wird, gearbeitet werden.

Der Umstand, daß die durch Oberflächenteerung geschaffene Schicht verhältnismäßig dünn ist und daß bei deren Verletzung das staubentwickelnde Straßenbaumaterial der Zersetzung und Zermürbung wiederum ausgesetzt wird, brachte die Straßenbautechniker auf den Gedanken, die staubbindende Wirkung des Steinkohlenteeres möglichst in den Straßenkörper selbst zu verlegen. Aber diese „Innenteerung“ ist mit großen Kosten verbunden und hat nach Ansicht von Fachleuten eine wesentliche Steigerung der Haltbarkeit der Straßen bisher nicht herbeigeführt.

Die moderne Technik ist deshalb bestrebt, solche Zurüstungen zu schaffen, die einerseits wenigstens eine gleich große Dauerhaftigkeit in bezug auf Staub- und Kotbindung besitzen, anderseits geringere Herstellungskosten unter Vermeidung aller, dem Steinkohlenteer und anderen ähnlichen Mitteln anhaftenden Mängel verursachen.

Nach langjährigen Versuchen ist es nun gelungen, ein Präparat zu schaffen, das nach den Ergebnissen der Praxis den an seine Bestimmungen zu knüpfenden Anforderungen tatsächlich entspricht. Dieses Mittel kommt unter dem Namen Apokonin in den Handel, und es bildet auf dem Gebiete der Staubbekämpfung einen weiteren bedeutsamen Fortschritt. Die in großem Umfange vorgenommenen Apokonierungen in Deutschland sowohl, wie auch im Auslande haben ergeben, daß es sich hier um ein Staubbindemittel handelt, das tatsächlich mit den bisherigen in gleicher Weise verwendeten Stoffen nichts gemein hat. Das Präparat ist geruchlos und im Wasser nicht löslich. Der Zusammenschluß der einzelnen Staub-, beziehungsweise Erdteilchen erfolgt so innig, daß man sagen kann, die mit Apokonin behandelten Flächen werden vollkommen wasserdicht. Deshalb eignet sich dieses Staubbindemittel insbesondere vorzüglich für die Höfe, Wege, Straßen und Plätze im Bereiche der Krankenhausanlagen und Schulen.

Plenarbeschlüsse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Administrative Rechtssachen.

1. a) Zu Einwendungen gegen das Wahlverfahren wegen Zulassung anderer Wähler sind nur Wähler jenes Wahlkörpers berechtigt, in welchem sich die gerügte Zulassung ereignete, vorausgesetzt, daß nicht partikularrechtlich die Legitimation zu Wahleinwendungen abweichend geregelt ist.

b) Bezüglich der Legitimation zu Wahleinwendungen wegen ungesetzlicher Zurückweisung von Wahlstimmen wird an dem Beschlusse des Abteilungsplenums vom 17. Mai 1909 festgehalten.

Abteilungsplenarbeschluß vom 22. September 1913.

2. a) Von der Ersatzpflicht nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes wird der Unternehmer befreit, wenn er beweist, daß die Anmeldung im Sinne des § 31 des Krankenversicherungsgesetzes ohne Verschulden des Unternehmers oder einer Person, deren Verschulden er zu vertreten hat, gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wurde.

b) Zur Begründung der Ersatzpflicht des Unternehmers nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes ist nicht notwendig, daß er von der seiner Anmeldung vorangegangenen Erkrankung seines Arbeiters gewußt hat oder hätte wissen sollen.

Fachplenarbeschluß vom 24. November 1913.

3. Die im § 121, Absatz 11 der Gewerbeordnung (und § 32 des Krankenversicherungsgesetzes), festgelegte Regreßpflicht der Arbeitgeber zum Ersatze des Gesamtaufwandes der Krankenkasse begreift den Ersatz einer Quote des Pauschalhonorars des Kassenarztes nicht in sich.

Fachplenarbeschluß vom 9. Dezember 1913.

4. Die Buchdrucker sind berechtigt, jene Buchbinderarbeiten vorzunehmen, die nach der Entwicklung von Handel und Verkehr erforderlich sind, um ihre Druckereierzeugnisse absatzfähig zu machen.

Fachplenarbeschluß vom 30. März 1914.

5. Die Buchdrucker sind nicht berechtigt, alle eigenen Druckereierzeugnisse auch in anderen als broschierten Einbänden herzustellen.

Fachplenarbeschluß vom 30. März 1914.

6. Nach der Prager Gemeindeordnung vom 1. Mai 1850, L.-G.-Bl. Nr. 85, ist für die Wahl der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums die Öffentlichkeit a) der Stimmenabgabe
b) des Skrutiniums
insoweit vorgeschrieben, als den Wählern die Anwesenheit bei dem Wahlakte des Wahlkörpers und des Wahlbezirkes, dem sie selbst angehören, nach Zulaß des zur Verfügung stehenden Raumes nicht verweigert werden darf.

Fachplenarbeschluß vom 25. Mai 1914.

7. a) Die Religionsfonds sind als Subjekte von Parteienrechten und Pflichten (das ist von solchen Rechten und Pflichten, die nach den Gesetzen auch privaten Personen zustehen können) zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe gegen Entscheidungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht legitimiert.

b) Zu den Parteipflichten der Religionsfonds zählen jene Pflichten nicht, die ihnen durch die sogenannten Kongruavorschriften (zum Beispiel Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176) auferlegt sind.

c) Die Frist zur Überreichung der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist zu berechnen:

α) Falls die angewiesene Finanzprokuratur schon im Administrativverfahren einen solchen Fonds vertreten und in dieser Eigenschaft als Advokat dieses Fonds die angefochtene Entscheidung zugestellt erhalten hat, vom Tage der Zustellung an die Finanzprokuratur,

β) in allen anderen Fällen von jenem Tage, von dem die anzufechtende Entscheidung datiert ist.

Abteilungsplenarbeschluß vom 8 Juni 1914.

8. a) Die Schulaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, einen von einem Mitgliede nach § 147, Absatz 2 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 159, angefochtenen Beschluß der Lehrerkonferenz, durch welchen einem Schulkinde im Sinne des § 92, Absatz 2 der zitierten Verordnung die allgemeine Reife zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse zuerkannt wurde, nach ihrem fachtechnischen Ermessen aus Gründen des öffentlichen Schulinteresses (§ 148, Absatz 4 der Schul- und Unterrichtsordnung) abzuändern.

b) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, einen von einem Mitgliede nach § 147, Absatz 2 der Schul- und Unterrichtsordnung angefochtenen Beschluß der Lehrerkonferenz, durch welchen einem Schulkinde im Sinne des § 92 der zitierten Verordnung die allgemeine Reife zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse zuerkannt wurde, aus Rechtsgründen außer Kraft zu setzen.

c) Dem Schulkinde, beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter ist, wenn ihm ein solcher nach § 92 gefaßter und nach § 147 der zitierten Verordnung angefochtener Beschluß vor der endgültigen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde intimiert worden ist, ein durch diese nachfolgende Entscheidung nicht entziehbares Recht auf das Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht erwachsen.

Fachplenarbeschluß vom 22. Juni 1914.

Finanzrechtssachen.

1. Das Entgelt für die zeitliche Überlassung von Grund und Boden zur Sand- und Schottergewinnung bildet bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Einnahmspost.

Fachplenarbeschluß vom 27. April 1914.

2. In die Frist zur Einbringung der im § 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, vorgesehenen Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung eines Rechtsmittels oder zur Mitteilung der Gründe einer erflossenen Entscheidung sind im Sinne dieses § 2, Absatz 2, die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fachplenarbeschluß vom 11. Mai 1914.

3. Die Gebühr von einem Kontumazurteile, welches im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 150 der Zivilprozeßordnung aufgehoben wurde, ist in Abschreibung zu bringen.

Fachplenarbeschluß vom 25. Mai 1914.

4. Die in der Tarifpost 57, E, normierte Vertragsgebühr haben gesellschaftliche Versorgungsanstalten unmittelbar, somit auch dann zu entrichten, wenn die bezügliche Urkunde (Aufnahmsurkunde) nicht ausgefertigt wird.

Fachplenarbeschluß vom 15. Juni 1914.

5. Wenn sich der Kläger in der Klage bereit erklärt, an Stelle der den Gegenstand der Klage bildenden Zuhaltung eines Kaufvertrages über eine Realität einen bestimmten Geldbetrag anzunehmen, ist der Bemessung der Perzentualgebühr vom Urteile kein geringerer Wert als der Wert der Realität zu Grunde zu legen.

Fachplenarbeschluß vom 15. Juni 1914.

Mitteilungen aus der Praxis.

Wenn eine Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt an die politische Behörde I. Instanz das Ersuchen um die Feststellung, seit wann ein nicht angemeldeter Betrieb unter Verwendung von Hilfskräften ausgeübt wird, sowie um Veranlassung der sofortigen Anmeldung des Betriebes und eventuelle Einleitung der Strafamtshandlung stellt, so ist die auf Grund dessen erfolgende behördliche Einvernehmung der Partei schon als eine zum Zwecke der Feststellung erwirkte Amtshandlung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, zu betrachten.

Die Statthalterei in G. hat unter dem 6. November 1913, sub Z. 5 864/3 über den Einspruch des Johann W. in Krumbach bei Eibiswald gegen die Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in G. vom 6. März 1913, Z. 10.527, betreffend die amtswegige Feststellung der Versicherungsbeiträge bezüglich seines Betriebes „Turbinensäge in Krumbach“ für die Jahre 1909 und 1910 im Restbetrage von K 831·82 diese Entscheidung, insoferne sie eine Beitragsvorschreibung für das Jahr 1909 über den vom genannten Einspruchswerber im März 1913 freiwillig gezahlten Betrag von K 140·76 hinaus beinhaltet, behoben und ausgesprochen, daß das Recht auf Feststellung von Beiträgen für das Jahr 1909 gemäß § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, bereits verjährt ist, da der bezügliche Anstaltsbescheid der Partei erst am 9. März 1913 zugestellt wurde, während die Beitragsperioden des Jahres 1909 bereits am 14. Juli 1909 und am 14. Jänner 1910 abgelaufen waren und eine Unterbrechung der dreijährigen Verjährungsfrist durch eine von der Anstalt zum Zwecke der Beitragsfeststellung pro 1909 erwirkte Amtshandlung nicht stattgefunden hat.

Hingegen wurde der Einspruch, insoferne er sich gegen die Beitragsvorschreibung pro 1910 richtet, gemäß § 1, Absatz 7 leg. cit., als unstatthaft zurückgewiesen, da der Unternehmer dem Beauftragten der Anstalt Lohnaufschreibungen für das Jahr 1910, zu deren Führung er gemäß § 1 des bezogenen Gesetzes verpflichtet war, nicht vorweisen konnte und er anderseits den Nachweis, daß die Vorschreibung der Anstalt auf offenbar unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruhte oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln litt, nicht erbracht hat.

Denn die Ansicht des Einspruchswerbers, daß die Anstalt die Gesamtsumme der ihm von der Forst- und Güterverwaltung der Grafen H. ausbezahlten Löhne der Beitragsbemessung zugrunde legte, ist unrichtig, da die Anstalt, wie aus den von ihr vorgelegten Akten deutlich hervorgeht, nur 50% dieser Lohnsumme bei der Beitragsbemessung in Anrechnung brachte. Bei dem Mangel von Lohnaufschreibungen konnte aber die Anstalt selbstverständlich die der Bemessung zugrunde zu legende Lohnsumme nicht ziffermäßig genau ermitteln.

Da die Beitragsvorschreibung für das Jahr 1910 K 616·13 beträgt, für diesen Zeitraum aber bereits K 197·94 bezahlt wurden, reduziert sich der Beitragsrückstand des Johann W. auf K 418·19. Die im März 1913 geleistete Zahlung von K 140·76 kann diese Beitragsschuld pro 1910 nicht verringern, weil diese Zahlung vom Unternehmer für das I. Semester 1909 freiwillig geleistet wurde und er sonach in diesem Ausmaße seine Beitragsschuld für das erste Halbjahr 1909 anerkannte.

Über den Rekurs der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in G. hat das Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 30. Jänner 1914, Z. 7917 V ex 1913, diese Entscheidung, insoferne hiemit die im Anstaltsbescheide vom 6. März 1913, Z. 10.527, ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die Beitragsperioden 1909/I und II in einem den Betrag von K 140·76 übersteigenden Betrage wegen Verjährung behoben wurde, aufgehoben und der Statthalterei die neuerliche Entscheidung in diesem Belange aufgetragen, weil die Anstalt mit ihrem an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in D. gerichteten Schreiben vom 25. April 1910, Z. 19.344, eine Amtshandlung dieser Behörde zum Zwecke der Feststellung der Beiträge erwirkt hat und durch diese Amtshandlung die Verjährung des Rechtes der Anstalt auf Feststellung der Beiträge für die in Betracht kommende Zeit gemäß § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, unterbrochen wurde. M.-G.

Notizen.

(Depotgeschäfte der Sparkassen.) Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. April 1914, Z. 47.457 ex 1913, wurde an alle politischen Landesstellen verordnet: Mehrere regulativmäßige Sparkassen haben letzter Zeit ihre Satzungen durch Aufnahme von Bestimmungen über das Verwahrungsgeschäft ergänzt und hierbei — dem Wunsche einzelner Pflegschaftsgerichte entsprechend — die Hinterlegung von Einlagebüchern Pflegebefohlener besonders berücksichtigt. Da gewärtigt werden kann, daß noch bei einer größeren Zahl von Sparkassen sich das Bedürfnis geltend machen wird, den erwähnten Geschäftszweig einzuführen, sieht sich das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium für die gedachten Bestimmungen folgende Fassung festzustellen: „Die Sparkasse übernimmt Bargeld, Werteffekten und Urkunden zur sicheren Aufbewahrung. Ebenso ist die Sparkasse berechtigt, Einlagebücher oder Einlageblätter der eigenen Anstalt gegen Ausfolgung eines Depotscheines in Verwahrung zu nehmen. Nachlagen auf derart hinterlegte Einlagsbücher(-blätter) können in jeder beliebigen Art vorgenommen werden, während Einlagenabhebungen nur gegen Vorweisung des Depotscheines zulässig sind. Über jede Nachlage sowie über jede Abhebung wird der Partei ein den Guthabensaldo ausweisender Buchauszug ausgefolgt. Werden Einlagebücher Pflegebefohlener, die über Verfügung des zuständigen Pflegschaftsgerichtes der Vinkulierung unterzogen worden sind, in die Verwahrung der Sparkasse übernommen, dann ist hierüber, neben dem dem Hinterleger auszufolgenden Depotscheine auch noch dem Pflegschaftsgerichte eine Empfangsanzeige zu übersenden, und es ist ferner von jeder Gut- oder Lastschrift der gesetzliche Vertreter des Pflegebefohlenen sowie das Pflegschaftsgericht durch Übermittlung eines Kontoauszuges zu verständigen. Bei Einlagebüchern Pflegebefohlener bedarf es zur Abhebung von Beträgen der Vorweisung des Depotscheines dann nicht, wenn ein Kapital oder ein Zinsenbetrag zufolge Verfügung des Pflegschaftsgerichtes durch die Post oder die Postsparkasse auszuzahlen ist. Im übrigen gelten für das Verwahrungsgeschäft die der Genehmigung der politischen Landesstelle unterliegenden Bestimmungen der Geschäftsordnung.“ In der Geschäftsordnung ist auch die Frage der Verwahrungsgebühren zu regeln, wobei jedoch die Sparkassen darauf aufmerksam zu machen sind, daß die Festsetzung einer Verwahrungsgebühr für die Einlagebücher Pflegebefohlener (vierter Absatz der obigen Formulierung) die Pflegschaftsgerichte von der Hinterlegung solcher Bücher abhalten würde und voraussichtlich die Behebung der Einlage zur Folge hätte. Die k. k. . . . . wird ermächtigt, diesem Wortlaute entsprechende Satzungsänderungen

zu genehmigen, und es sind in jedem einzelnen Falle zwei mit der Genehmigungsklausel versehene Ausfertigungen des betreffenden Anhanges ungestempelt anher vorzulegen.

(Der Weg zum Reichtum. Kann die Stellung des Abgeordneten in Österreich als eine Stellung angesehen werden, in der man sich zum steinreichen Manne machen kann?) In einer unserer Provinzstädte wurde unlängst wider einen ehemaligen Abgeordneten eine Strafverhandlung wegen angeblichen Diebstahles von Büchern abgeführt, die mit der Freisprechung des Angeklagten endete. Nach dem Zeitungsberichte über die Gerichtsverhandlung hat sich der Verteidiger des Angeklagten über diesen in folgender Weise ausgesprochen: „Bei Beurteilung des Sachverhaltes sei es in erster Linie notwendig, daß man sich den Mann ansehe, um den es sich handelt. Hier handelt es sich um einen Mann, der sich nicht nur im politischen Leben auf das beste bewährt, sondern der auch durch seine Persönlichkeit seine Feinde überzeugt hat. Einem solchen Menschen von so untadeliger Gesinnung kann man nicht einen so läppischen Diebstahl zum Vorwurf machen. Bei solchen Leuten, die von der Gunst des Volkes getragen sind, tritt leicht eine Überschätzung der Meinung ein, die sie bei anderen von sich voraussetzen. Was er tat, war gewiß grob unvorsichtig. Aber einem Manne, an den tausendmal die Versuchung herangetreten ist, sich durch die Politik zum steinreichen Manne zu machen, und der sie stets zurückgewiesen hat, ihm kann man nicht den Diebstahl von Büchern um einige Kronen zumuten."

Literatur.

Das Kartensystem in den verschiedenen Verwaltungszweigen. Von Bürgermeister Vollmer in Wegberg (Rhld.) 1914. Selbstverlag des Verfassers. Hofbuchdruckerei Peter Ulriche, Aachen. Preis Mk. 2.10.

Der Herr Verfasser teilt in der vorliegenden Schrift die Vorteile der verschiedenen unter den Sammelnamen „Kartensystem" fallenden Geschäftsformen mit. Er bespricht die Vorteile im allgemeinen und im besonderen bei den einzelnen Verwaltungszweigen. Die Schrift paßt so recht in die heutige Zeit, auch für unser Streben nach Reform der inneren Verwaltung ist sie von eminenter Wichtigkeit. Deshalb sei auf diese Arbeit eines Mannes von praktischer Erfahrung ganz besonders hingewiesen. Sie bietet vieles, was auch für die Reform unserer Verwaltung von eminenter Wichtigkeit ist. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei folgendes erwähnt: Wir legen hier in Österreich von Jahr zu Jahr neue Schätzungsregister auf. Eine große Schreibarbeit, namentlich bei Behörden mit einer großen Zahl Personaleinkommensteuerpflichtiger. Der Herr Verfasser zeigt, wie dies mit dem Kartensystem vielfach vereinfacht wird. Auch wir könnten statt der Schätzungsregister das Kartensystem einführen, so daß das Schreiben der Namen und dgl. nur alle z. B. 10 Jahre zu erfolgen hätte. Diese Führung hätte aber noch den Vorteil, daß eine stete Übersicht über das Werden, den Abgang von Einkommen und dgl. sich der Betrachtung böte, daß bei den häufigen Anfragen der Kommissionsmitglieder nicht die F-Akten hervorgesucht werden müßten, daß sich derartige Blätter vorzüglich zu den verschiedensten, namentlich statistischen Arbeiten eigneten usw. usw. Auch die Erwerbsteuerbemessungsprotokolle und die Hauszinssteuerbemessungstabellen könnten so praktisch ausgestaltet werden.

Ob und inwieweit das Kartensystem bei den verschiedenen Behörden und Ämtern einzuführen wäre, das müßte allerdings der in der Praxis stehende Beamte beurteilen. Der Verfasser sagt ganz richtig: „Denn nicht durch Verordnungen und Erlässe vom grünen Tisch allein erblüht uns die allseits angestrebte Vereinfachung der Geschäftsform, sondern nur bei der verständnisvollen Mitarbeit der Beamten aller Grade." Aber sie muß allerdings verständnisvoll sein, was nicht allenthalben behauptet werden kann.

Wir wünschen, daß diese treffliche Arbeit die verdiente Verbreitung finde.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate im Eisenbahnministerium Dr. Viktor Hnidey das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Eisenbahnministerium Dr. Franz Ritter von Glanz den Titel und Charakter eines Ministerialrates und dem Ministerial-Sekretär im Eisenbahnministerium Dr. Zbigniew Smolka den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberstaatsbahnrate Dr. Rudolf Wiesner den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des technischen Ausstattungsdienstes bei der Generaldirektion der Tabakregie Adolf Kail das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat, Sektionschef im Handelsministerium Dr. Viktor Mataja zum Präsidenten der Statistischen Zentralkommission ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Oberinspektor des Postsparkassenamtes Franz Raaber den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hilfsämter-Oberdirektor im Ministerratspräsidium Josef Grünberger anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate im Handelsministerium Emil Müller den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Inspektor des Postsparkassenamtes Johann Oswald zum Oberinspektor ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat des Postsparkassenamtes Franz Teykal zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben der Postadjunktin Franziska Walter in Prag aus Anlaß der von ihr erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Postunterbeamten Franz Spiller in Laibach das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Großgrundbesitzer Dr. Rudolf Ritter von Perger in Kanitz den Freiherrnstand verliehen und das bezügliche Diplom Allerhöchst zu unterzeichnen geruht.

Se. Majestät haben dem Industriellen, kaiserlichen Rate Josef Flesch in Wien den Adelsstand verliehen und das bezügliche Diplom Allerhöchst zu unterzeichnen geruht.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Karl von Kelle den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Vorstande der Salinenverwaltung in Ebensee Josef Wallner anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Sekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht August Freiherrn Czapka von Winstetten das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates ausgezeichneten Ministerial-Sekretär im Eisenbahnministerium Dr. August Pawluszkiewicz zum Staatsbahndirektor-Stellvertreter in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten extra statum unter Belassung des Titels eines Sektionsrates ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Peter Ritter von Baranski in Lemberg anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kontrollor der Staatsschuldenkasse Oskar Weis anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Moritz Oransz in Grado den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Anton Richter in Tetschen anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Vertragsbeamten Dr. Karl Saueracker zum Ministerial-Konzipisten im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vizesekretäre Dr. Viktor Ritter von Kraus, Dr. Karl Ritter von Hardt-Stremayr, Dr. Arnold Minibel und Dr. Leopold Dautz zu Ministerial-Sekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Konzipisten Friedrich Freiherr von Hohenbühel genannt Häusler zu Rasen und Johann Swoboda Edler von Freyborn zu Ministerial-Vizesekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Anton Schwarz in Lundenburg zum Oberpostverwalter in Olmütz ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

☞ **Da der Postpaketverkehr zur Zeit des Erscheinens unserer letzten Nummer gesperrt war, sind wir gezwungen, beide Nummern unter Einem auszugeben.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. August 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 34.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Entstummte Taubstumme.

Von Finanzrat Kronegger.

Von den fünf äußeren Sinnen, die uns Mutter Natur für den Verkehr mit der Außenwelt verliehen, ist das Gehör einer der wichtigsten. Fehlt dieser Sinn zur Zeit der Geburt oder geht er in früher Jugend verloren, so tritt zur Taubheit Stummheit hinzu, ein trauriger Zustand, der volle Beachtung der Mitwelt verdient. Allerdings ist es heute nicht mehr so schlimm bestellt um diese Unglücklichen wie ehedem, da man auf Personen, die Abnormitäten aufwiesen, wenig Rücksicht nahm, geschweige denn daran überhaupt dachte, deren Zustand zu verbessern. Arme Irre, in denen man den bösen Geist waltend wähnte, wurden in Ketten gelegt und in die elendsten Räume der Gefängnisse geworfen. Wer erinnert sich hier nicht unwillkürlich des ersten Erlösers eines Teiles dieser erbarmungswürdigen Geschöpfe, des englischen Arztes John Conolly? Wenn auch nicht körperlich, so doch geistig ließ man ein anderes unverschuldetes Gebrechen, die Taubstummheit, den damit Behafteten entgelten. Sie waren ja „die von Gott Gezeichneten“! Sie gelten auch von altersher als geistig minderwertig. Schon Aristoteles sagt, daß derartige Menschen ganz und gar nicht bildungsfähig sind, und selbst ein edler Geist, der durch die Tiefe des Gemütes besonders hervorragt, der heilige Augustinus, meinte: „Von Geburt aus Taubstumme können niemals Glauben empfangen, Glauben haben, denn der Glaube kommt aus der Predigt, von dem, was man hört, sie können weder lesen noch schreiben lernen“. Lesen und schreiben lernen heute Taubstumme, aber hören können sie nicht. Und gerade darin liegt eine prophetische Wahrheit des heiligen Augustinus. Wie der Dominikanermönch Thomas von Aquino der unbewußte geistige Begründer der modernen Lehre des strafrechtlichen dolus indirectus wurde, so hat jene Begründung — „von dem, was man hört“ — unendlich viel Wahrheit in sich. Augustinus lebte in der zweiten Hälfte des vierten und im ersten Drittel des fünften Jahrhunderts. Schon damals kannte man dasjenige Moment, das den Taubstummen vor allem minderwertig machte, den Mangel an Kunst zu lesen und zu schreiben. Wann finden wir aber die ersten noch rudimentären Ansätze, die wenigstens den Anstoß zu neuen Bestrebungen boten? Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts sehen wir nach dieser Richtung ein zartes Pflänzchen sprießen, aber noch nicht wetterfest, hat es der rauhe Nord bald geknickt und in tiefen Schlaf versenkt. Erst die Erkenntnis, daß auch diese unglücklichen Geschöpfe im Gegensatze zur Meinung des Aristoteles bildungsfähig sind, raffte die Menschheit zur Hilfegewährung auf. Und so sehen wir im Jahre 1760 die erste Taubstummenschule zu Paris.

Gegenwärtig gehört auch dieser Zweig in den Bereich des Fürsorgewesens der öffentlichen und privaten Verbände und was schon bisher hierin getan wurde, verdient mit goldenen Lettern an die Tafel der Humanitätsbestrebungserfolge unserer Zeit geschrieben zu werden, um auf Äonen der Nachwelt zu beweisen, was unser Zeitalter geleistet hat. Freilich dürfen wir nicht stillstehen, denn das wäre Rückschritt. Und die wenigen Fälle, die bisher bekannt wurden, daß aus der modernen Taubstummenschule sogar Schriftsteller hervorgegangen sind, werden sich gewiß mehren. Freilich wird man hier eine bis jetzt fast unüberwindlich gehaltene Schwierigkeit zu überbrücken haben, nämlich die Möglichkeit der Vermittlung des Inhaltes abstrakter Begriffe an Taubstumme. Und da trifft dann jene Wahrheit des heiligen Augustinus: „von dem was man hört“, zu. In seinem Werke über das Denken im Lichte der Sprache weist der Sprachforscher Friedrich Max Müller in gewissem Sinne nicht mit Unrecht darauf hin, daß es keine Vernunft ohne Sprache gebe.

Die Methoden des Taubstummenunterrichtes zerfallen in die französische, die Zeichen- und Gebärdesprache und in die von Samuel Heinicke begründete deutsche Schule, die nicht nur Gesprochenes vom Munde und Minen ablesen lehrte, sondern die Sprachkunst selbst vermittelte. Seit dem Taubstummenkongresse in Mailand (1880) hat die deutsche Schule die französische verdrängt. Die weitaus schwierigere Methode, aber auch die dankbarere und für das praktische Leben der Taubstummen bedeutungsvollere ist die deutsche Methode, bei der vor allem die Erlernung der Lautsprache in den Vordergrund tritt.

Im Beihefte der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“, 1913, Nr. 35, „Säuglingsschutz und Jugendhygiene“ ist aus der Feder des bekannten Fachmannes, Herrn Direktor Karl Baldrian in Wiener-Neustadt, ein sehr hübscher Artikel „Der Taubstumme und die Lautsprache“, erschienen. Dieser charakterisiert so recht die heutige Höhe des Unterrichtes auf diesem Gebiete. Es sei daher gestattet, auf den Inhalt dieser literarischen Arbeit etwas näher einzugehen.

Der Vollsinnige erlernt die Sprache seiner Umgebung durch Vermittlung des Gehörsinnes, der Gehörlose, der lautsprachlos ist, kann sich dieses Mittels nicht bedienen. Auch unter den Taubstummen gibt es intelligente, mittelmäßige, schwache und „hohle“ Köpfe. Daraus urteilt der Herr Verfasser: 1. die Stummheit des Taubstummen ist keine Folge etwaigen Nichtvorhandenseins geistiger Kraft, sondern die Folge des Mangels des Gehörvermögens. 2. Denken kann auch im taubstummen Menschenkinde, wenn dieses zufällig nicht auch zugleich geistesschwach ist, sich entfalten und zum Ausdruck drängen. Das Denken des taubstummen Kindes führt zur Gebärdensprache, die durch

Sehen entsteht; die Gebärdensprache ist sichtbar, die Lautsprache hörbar. Der Herr Verfasser hebt hervor, daß Denken die Sprache schafft, nicht umgekehrt, und zwar unter Mithilfe des Gehörsinnes und, wo dieser fehlt, des Gesichtssinnes.

„Die Lautsprache, dieses Geistesverkehrsmittel Hörender untereinander, bleibt dem Taubstummen eine unbekannte Welt, falls nicht der infolge des Gebrechens der Gehörlosigkeit ausfallende Weg für die Lautspracherlernung auf künstliche Weise ersetzt wird. Der Herr Verfasser zeigt dann, wie die moderne Taubstummenschule das Problem der Indienststellung des Sichtbaren der Lautsprache löst. Zur Kennzeichnung jeder Lautsprache kommt in Betracht: 1. ihr lautliches Kleid, 2. das Formale der Sprache, 3. der durch beides dargestellte und ausgedrückte geistige Gehalt der Sprache. Der Lautier oder Artikulationslehrer muß daher außer dem Gesichtssinn der Taubstummen auch den Tastsinn in Anwendung bringen. Der Taubstumme muß den Laut bilden lernen, er muß Optiker und Motoriker werden, er muß den Laut am Munde des Sprechenden erkennen, was Ablesen oder Absehen genannt wird. Auf diese Weise wurden total Taube entstummt. „Den Kern der Lautsprechanbildung an Gehörlose bildet jener Zweig dieses Sprachsprechunterrichtes, der dem Sprechschüler Bedeutung und Zweck der sprachlichen Formenerscheinungen erschließt und der ihn befähigt, sich im Satze selbständig auszudrücken." Der Herr Verfasser hebt hervor, daß dieser Unterricht kein toter Grammatikalunterricht ist, sondern eine erlebte, aus der Spracherfahrung hervorquellende, auf Anschauung der Sprachform und innerer Erschauung ihrer Zwecke beruhende Anleitung ist, und bringt dann einige Beispiele. Der Herr Verfasser weist dann auf die Notwendigkeit der Übung im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und die Wirkung der Sprechlust hin und bespricht dann die Vermittlung des Begrifflichen, des geistigen Inhaltes der Sprache. „Schon die erste Lautverbindung, der geistiger Inhalt unterlegt werden kann, wird benützt, um Sprachinhalt zu bieten. Alle Sprache ist entweder Ausdruck der eigenen Denkprodukte in Wort oder Schrift oder aber Verstehen des Gesagten und Geschriebenen anderer. Der Herr Verfasser zeigt, daß, solange Sprachmitteilung und Sprachverstehen im Kreise des konkreten Begriffslebens stehen, die dabei erstehenden Schwierigkeiten von Taubstummen nicht zu schwer überwunden werden. Anders sei es, wenn die Sprache Darstellerin abstrakter Gedankenfolgen ist. Da zeige sich nun, daß die noch so erfolgreiche Sprachausbildung auf künstlichem Wege die Spracherwerbung durch das Ohr weder äußerlich, noch weniger innerlich zu erreichen vermag. Daher sei ein selbständiges Lesen eines Buches durch einen in der Lautsprache noch so gründlich unterrichteten Taubstummen mit vollem Verständnisse so gut wie ausgeschlossen.

Beim Lesen dieses Artikels erinnere ich mich auch der trefflichen Ausführungen Wilhelm Wundts in seinem Grundriß der Psychologie (8. Aufl., Seite 349 ff.), wo er von der psychischen Entwicklung des Kindes und der Entwicklung geistiger Gemeinschaften spricht. Das soeben erörterte Problem hat viel psychologischen Beigeschmack, und so glaube ich, daß gerade der Taubstummenunterricht der Errungenschaft der modernen Psychologie kaum entbehren kann. Vielleicht würden Kongresse von bedeutenden Psychologen und Praktikern im Taubstummenunterricht gegenseitig befruchtend wirken und dadurch manche Probleme, die ihrer Lösung noch harren, in klareres Licht gebracht werden können. Wir in Österreich haben alle Ursache uns mit derlei Fragen zu befassen. Denn wie die Statistik — mir steht jene des Jahres 1905 zur Verfügung — zeigt, betrug die Zahl der Taubstummen in der diesseitigen Reichshälfte 29.505, in der jenseitigen 25.445, auf je 10.000 Einwohner entfielen hier 13·2, dort 10·8 Taubstumme. Diese Verhältnisziffern werden in dem genannten der Betrachtung zu Grunde liegenden Jahre nur von Serbien und der Schweiz überschritten. Wir marschieren also sozusagen an der Tete dieser organisch minder entwickelten Menschen.

Und noch einer Gruppe unserer Mitmenschen sei erwähnt, die Ärmsten der Armen, die nicht nur auf den Gehörsinn, sondern zugleich auch auf den Gesichtssinn infolge eines Mißgeschickes verzichten müssen, es sind dies die taubstummen Blinden. Das Erlernen des Schreibens und Lesens zählt bei diesen Unglücklichen zu den Ausnahmen! Und dazu das Fehlen des Augenlichtes!

O, eine edle Himmelsgabe ist
Das Licht des Auges — alle Wesen leben
Vom Lichte, jedes glückliche Geschöpf —
Die Pflanze selbst kehrt freudig sich zum Lichte.
Und er muß sitzen, fühlend in der Nacht,
Im ewig Finstern — ihn erquickt nicht mehr
Der Matten warmes Grün, der Blumen Schmelz,
Die roten Firnen kann er nicht mehr schauen —
Sterben ist nichts — doch leben und nicht sehen,
Das ist ein Unglück! — — — — — — — — —

So läßt bekanntlich Schiller Melchthal im „Tell" sagen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Nur an jagdbaren Tieren kann durch unbefugte Aneignung Wilddiebstahl begangen werden; unbefugtes Erlegen und Inbesitznehmen von Eichhörnchen ist im Geltungsgebiete des Jagdgesetzes für Steiermark nur polizeilich zu ahnden.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 14. Mai 1913, Kr VI 79, 80/13, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde I. gegen das Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes in Graz vom 18. März 1911, womit der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs stattgebend, das freisprechende Urteil des Bezirksgerichtes Voitsberg vom 2. Dezember 1910 abgeändert und Johann B. wegen Übertretung des Diebstahls nach § 460 St.-G. zu einer durch ein hartes Lager verschärften Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden verurteilt worden ist, sowie II. gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Fehring vom 12. Dezember 1912, womit Karl H. wegen Übertretung des Diebstahls nach § 460 St.-G. zu einer fünftägigen Arreststrafe verurteilt und gegen das Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes Graz vom 18. Jänner 1913, womit die gegen dieses Urteil ergriffene Berufung des Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen worden ist, zu Recht erkannt: Durch das zu I. erwähnte Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes Graz und durch die zu II. zitierten Urteile des Bezirksgerichtes Fehring und des Landes- als Berufungsgerichtes Graz ist das Gesetz in der Bestimmung der §§ 171 und 460 St.-G. verletzt worden; die bezeichneten Urteile werden ihrem ganzen Umfange nach als nichtig aufgehoben und die Angeklagten Johann B. und Karl H. von der wider sie wegen Übertretung des Diebstahls nach § 460 St.-G. erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

Gründe: I. Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Voitsberg vom 2. Dezember 1910 wurde der Buchhalter Johann B. von der Anklage, er habe am 7. November 1910 im Badwalde in Steinberg um seines Vorteiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des Jagdpächters zwei Eichhörnchen im Werte von weniger (richtig sollte es heißen „nicht mehr") als 200 K entzogen und hiedurch die Übertretung nach § 460 St.-G. begangen, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. mit der Begründung freigesprochen, daß er sich hinsichtlich der Erlaubtheit seines Vorgehens in einem den bösen Vorsatz ausschließenden Irrtum befunden habe. Der vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär gegen dieses Urteil eingebrachten Berufung stattgebend, wurde Johann B. mit dem Erkenntnis des Landes- als Berufungsgerichtes Graz vom 18. März 1911 der Übertretung nach § 460 St.-G. schuldig erkannt und hiefür zu einer von ihm bereits verbüßten, durch ein hartes Lager verschärften Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden verurteilt. Das Berufungsgericht ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, daß es sich nicht um das Schießen auf Eichhörnchen an sich handelt, hinsichtlich dessen der Angeklagte sich möglicherweise auf die Unkenntnis des Jagdgesetzes berufen könnte, sondern darum, daß Angeklagter in Aneignungsabsicht auf Eichhörnchen schoß und sich diese nachher auch zueignete, obwohl er sich dessen bewußt sein mußte, daß sie für ihn fremde Sachen bilden. Daß Eichhörnchen nicht zu den eigentlichen jagdbaren Tieren gehören, erkennt auch das Berufungsgericht an, zieht aber daraus, daß sie im § 66, Absatz 2 des steiermärkischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906, L.-G.-Bl. für Steiermark Nr. 5/07, jenen Tieren zugezählt werden, die innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder mit schriftlicher Bewilligung auch von dritten Personen gefangen oder mit Schußwaffen erlegt und in Besitz genommen werden können,

den Schluß, daß unberechtigte Personen auf Eichhörnchen nicht schießen dürfen, daß diese vielmehr zum jeweiligen Besitzstande desjenigen Jagdberechtigten einzubeziehen sind, in dessen Revier sie sich zur Zeit der Besitzergreifung befinden, und somit für den Unberechtigten eine fremde Sache bilden. Auch sei ungeachtet des Umstandes, daß die Eichhörnchen keinen allgemeinen Verkaufswert haben und auch der Jagdberechtigte ihnen keinen Wert beilegte, nicht anzunehmen, daß sie überhaupt keinen vermögensrechtlichen Wert haben, und das Merkmal „um seines Vorteiles willen“ sei im vorliegenden Fall dadurch gegeben, daß andere Personen, die von dem Angeklagten die Eichhörnchen erhielten, sie verwendeten.

II. Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Fehring vom 12. Dezember 1912 wurde der bis dahin unbescholtene Grundbesitzer Karl H. in Gießelsdorf schuldig erkannt, er habe im Herbste 1912 in Gießelsdorf um seines Vorteiles willen aus dem Besitze und ohne Einwilligung des Franz U. Eichhörnchen in einem 50 K nicht übersteigenden Werte entzogen, und wegen der hiedurch begangenen Übertretung nach § 460 St.-G. zur Strafe des Arrestes in der Dauer von fünf Tagen verurteilt. Das Urteil stützt den Schuldspruch lediglich auf das Geständnis des Angeklagten und die in der Strafsache gepflogenen Erhebungen, auf Grund deren es als erwiesen annimmt, daß der Angeklagte öfters vor seinem Haus im Jagdrevier des Franz U. Eichhörnchen geschossen hat. Aus welchen Gründen es in dieser Tathandlung einen Diebstahl erblickt, ist dem Urteil nicht zu entnehmen, auch die Verantwortung des Angeklagten, er habe die Eichhörnchen deshalb geschossen, weil sie an zwei vor seinem Hause stehenden Nußbäumen großen Schaden anrichteten, wird im Urteil einer Erörterung und Würdigung nicht unterzogen. Infolge der von Karl H. ergriffenen Berufung fand am 18. Jänner 1913 beim Landes- als Berufungsgerichte Graz die Berufungsverhandlung statt, bei welcher der Angeklagte bei seiner früheren Verantwortung verblieb und über Befragen erklärte, er habe den Jagdberechtigten nicht um die Erlaubnis, die Eichhörnchen schießen zu dürfen, gebeten und auch die erlegten Tiere ihm nicht ausgefolgt, sondern den Katzen zum Fraße gegeben. Geschossen habe er die Eichhörnchen deshalb, weil sie ihm großen Schaden zufügten und der Jagdberechtigte sie nicht selbst abschoß. Das Berufungsgericht wies mit Erkenntnis vom 18. Jänner 1913 die Berufung des Karl H. als unbegründet zurück. Daß das Jagdrecht des Grundeigentümers, das unter anderem das ausschließliche Recht auf Erlegung der jagdbaren Tiere in sich begreift, sich nicht auf das Eichhörnchen erstreckt, weil dieses nicht zu den im § 2 des steiermärkischen Jagdgesetzes vom 21. September 1906 taxativ aufgezählten Tieren gehört, wird in den Entscheidungsgründen zugegeben, in der Erlegung einer größeren Anzahl von Eichhörnchen aber dennoch eine unter den Diebstahlsbegriff fallende Aneignung fremden Eigentums erblickt, da Eichhörnchen kein herrenloses Gut darstellen, dessen Besitzergreifung jedermann gestattet ist, sondern zu jenen in § 66, Absatz 2 des Jagdgesetzes aufgezählten Tieren gehören, die von dritten Personen nur mit schriftlicher Bewilligung des Jagdberechtigten erlegt und in Besitz genommen werden dürfen. Auch stelle das Eichhörnchen mit Rücksicht auf sein Fell und insbesondere den Schwanz einen, wenn auch geringen, Vermögenswert dar, weshalb in der Tat des Angeklagten, der ohne die erforderliche schriftliche Bewilligung Vermögensobjekte aus dem Revier des Jagdberechtigten entzog, alle Tatbestandsmerkmale des Diebstahls verkörpert seien.

In beiden Straffällen ergeben sich jedoch erhebliche Bedenken gegen den Schuldspruch wegen Übertretung des Diebstahls. Der strafrechtliche Schutz des Jagdrechtes beruht auf der Bestimmung des § 174 II f (früher g) des geltenden Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 73, der in seinem Wortlaute mit dem § 154 II f des Strafgesetzes vom 3. September 1803 übereinstimmt. Durch diese Bestimmung wird im Revier frei lebendes Wild ungeachtet des Umstandes, daß es in diesem Zustande eine freistehende Sache ist und, bevor es gefangen oder erlegt worden ist, kein bewegliches Gut bildet (§§ 295 und 382 ff. a. b. G.-B.) als mögliches Objekt eines Diebstahles erklärt und dessen Entziehung strengerer Strafe unterworfen, wenn sie entweder aus eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt worden ist. Kraft dieser positiven Gesetzesbestimmung, die sich als eine Erweiterung der im § 171 St.-G. gegebenen Begriffsbestimmung des Diebstahles darstellt, wird auch die durch die eben bezeichneten Qualifikationsumstände nicht beschwerte Entziehung von Wild unter Diebstahlsstrafe gestellt. Es entspricht diese Auffassung dem § 20 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 und dem J.-H.-D. vom 7. Februar 1818, J.-G.-S. Nr. 1415. Was aber als Wild im Sinne des § 174 II f St.-G. zu verstehen ist, war früher aus der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786, und dem kaiserlichen Patent vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154 (Jagdpatent), und ist nunmehr aus den in den einzelnen Kronländern geltenden Jagdgesetzen zu entnehmen, die jene Einschränkungen des allen Mitgliedern des Staates in Ansehung freistehender Sachen zustehenden Okkupationsrechtes enthalten, auf die im § 382 a. b. G.-B. hingewiesen wird. Nach diesen Jagdgesetzen und insbesondere auch nach dem für Steiermark erlassenen Jagdgesetze vom 21. November 1906 wird nun in wesentlicher Übereinstimmung mit dem § 1 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786 das Jagdrecht in der ausschließlichen Berechtigung erblickt, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Tiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen sowie sie und deren etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe und dergleichen, sich anzueignen. Besteht nun aber nach diesen Gesetzen nur an jagdbaren Tieren ein ausschließliches Okkupationsrecht, so kann sich auch der durch die Bestimmung des § 174 II f St.-G. gewährte Strafrechtsschutz nur auf jagdbare Tiere erstrecken. Nur jagdbare Tiere ist der Jagdinhaber allein zu erlegen berechtigt, nur an jagdbaren Tieren kann durch unbefugte Aneignung Wilddiebstahl begangen werden. Zu diesen jagdbaren Tieren gehört nun das Eichhörnchen in Steiermark ebensowenig wie in anderen Kronländern, die gleich Steiermark neuere Jagdgesetze besitzen. Das Eichhörnchen wird vielmehr im § 66, Absatz 2 des steiermärkischen Jagdgesetzes unter den schädlichen Tieren aufgezählt, hinsichtlich deren das Fangen, Erlegen mit der Schußwaffe und Inbesitznehmen dem Jagdberechtigten und dessen Jagdschutzpersonal unbedingt, dritten Personen aber nur unter der Voraussetzung, daß sie eine schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten besitzen, gestattet wird. Hiedurch wird keineswegs das Jagdrecht des Jagdinhabers auch auf diese Tiere ausgedehnt, sondern ihm lediglich im Interesse der ungestörten Jagdausübung ein polizeilicher Schutz gegen Personen gewährt, die ohne seine Bewilligung innerhalb seines Jagdreviers auf derlei Tiere Jagd machen und sie in Besitz nehmen. Dies ergibt sich einerseits daraus, daß die Bestimmung des § 66 unter die jagdpolizeilichen Bestimmungen eingereiht ist und die schriftliche Bewilligung des Berechtigten unter den im § 67, Absatz 3 des Jagdgesetzes bezeichneten Umständen durch eine Bewilligung der politischen Bezirksbehörde ersetzt werden kann, die diese an vertrauenswürdige und mit einer Jagdkarte versehene Personen nach Anhörung des Jagdberechtigten auch ohne dessen Zustimmung erteilen darf, anderseits daraus, daß eine schriftliche Bewilligung gefordert wird, während auch eine mündliche Bewilligung des Jagdberechtigten genügen müßte, wenn es sich hier lediglich um ein Recht des Jagdberechtigten und die Frage handeln würde, ob ein Zuwiderhandeln Diebstahl begründet, dessen Tatbestand schon dann entfiele, wenn die Entziehung mit Willen des Berechtigten erfolgte. Ob das Eichhörnchen einen Vermögenswert darstellt oder ihm ein solcher abzusprechen ist, kommt hiebei nicht als entscheidend in Betracht. Unter den im § 66, Absatz 2 des Jagdgesetzes aufgezählten Tierarten kommen neben vollkommen wertlosen auch solche vor, denen ihres Pelzes wegen ein zum Teil nicht unbeträchtlicher Wert zukommt. Wer also hinsichtlich der im § 66, Absatz 2 des steiermärkischen Jagdgesetzes angeführten Tierarten den dort festgesetzten Beschränkungen zuwiderhandelt, verfällt zwar wegen Übertretung dieser Bestimmungen der jagdpolizeilichen Ahndung, die gemäß §§ 100 und 107 dieses Gesetzes den polizeilichen Behörden zusteht, kann aber wegen Diebstahls nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er keine jagdbaren Tiere, also kein Wild im Sinne des § 174 II f St.-G. aus dem Besitze des Jagdberechtigten entzogen hat.

Es war daher der von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 292 St.-P.-O. stattzugeben und, wie es im Urteilsspruche angeführt erscheint, zu erkennen.

Notizen.

(Ungültigkeit eines nur mit dem Vornamen unterzeichneten Testaments.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgenden Beschluß des Berliner Kammergerichts mit: Eine Krankenschwester hatte ihr in Form eines Briefes an ihren Bruder errichtetes eigenhändiges Testament nur mit „Deine Agnes" unterzeichnet. Das Nachlaßgericht erachtete deswegen im Erbscheinverfahren das Testament für ungültig. K.-G. tritt dem im Anschluß an die herrschende Meinung bei: Testamente schaffen im allgemeinen absolute, jedem gegenüber wirkende Rechtsverhältnisse und sind daher grundsätzlich nicht für einen beschränkten Personenkreis, sondern für die Allgemeinheit bestimmt. Das gilt allerdings nicht, wenn sie ausschließlich schuldrechtlich wirkende Verfügungen enthalten. Es ist aber eine Regel des heutigen deutschen Rechtes, daß der Inhalt des Testaments keinen Einfluß auf dessen Form übt. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an die Form des eigenhändigen Testaments so zu bemessen, daß sie der Bedeutung und Wirkung eines jeden Testaments gerecht werden; aus dem gleichen Grunde wird jedes Testament, gleichviel, was in ihm verfügt ist, an das Nachlaßgericht abgeliefert, von diesem eröffnet und aufbewahrt. Danach muß unterschiedslos gefordert werden, daß der Erblasser jedes Testament mit dem Namen unterzeichnet, dessen er sich im Verkehre bedient. Der verkehrsübliche Name ist aber regelmäßig der Familienname, der dem Erblasser nach bürgerlichem und öffentlichem Rechte zukommt. Der Gebrauch eines anderen Namens ist zwar ausnahmsweise zuzulassen, z. B. der des Vornamens bei erlauchten Personen, der eines angenommenen Namens bei Schriftstellern und Künstlern, der eines Kloster- oder Krankenschwesternamens; Voraussetzung ist aber stets, daß dann die betreffende Bezeichnung die verkehrsübliche ist. Nach allgemeinem Urkundengebrauche hat die Unterschrift den Familiennamen aufzuweisen. Die Zulassung des Vornamens für das in Briefen an Verwandte und Freunde niedergelegte Testament würde auch deshalb zur Rechtsunsicherheit führen, weil alsdann das persönliche Verhältnis des Schreibers zum Empfänger aus dem Briefe entnommen werden müßte. Mit ihrer Bezeichnung als Krankenschwester hat die Erblasserin den Brief nicht unterschrieben. (Beschluß 1. X. 165/13 vom 19. Mai 1913.)

Literatur.

Arbeitsrecht. Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. In Vierteljahresheften. Unter Mitwirkung von Professor Dr. Stefan Bauer, Basel (Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz); Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin (Archivar des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte); Exzellenz Dr. v. Berlepsch, Staatsminister a. D., Seebach (Vorsitzender der Gesellschaft für soziale Reform); Stadtrat Dr. K. Flesch, M. d. A., Frankfurt a. Main; Exzellenz Dr. Franz Klein, Staatsminister a. D., Wien; Professor Dr. Ph. Lotmar, Bern; Dr. Walter Oppermann, Dresden; Gewerbegerichtsdirektor Dr. K. Prenner, München; Geh. Rat Professor Dr. H. Rosin, Freiburg i. B. und anderen, herausgegeben von Dr. Heinz Potthoff, Düsseldorf, und Dr. Hugo Sinzheimer, Frankfurt a. Main. Verlag von J. Heß, Stuttgart. Preis der Ausgabe A ohne Beiblatt „Beamten-Jahrbuch" 6 Mark, der Ausgabe B mit Beiblatt „Beamten-Jahrbuch" 8 Mark.

Das Vierteljahrheft (Jahrg. I, Heft I, Februar 1914) dieser neuen literarischen Erscheinung liegt uns vor. Den einleitenden Worten der Herausgeber entnehmen wir, daß es sich um ein Organ des Arbeitsrechtes, welches der rein wissenschaftlichen Forschung und zugleich der Praxis dient, handelt, um eine Fachzeitschrift, die sämtliche Tatsachen des deutschen Arbeitsrechtes in seinen Bereich zieht und durch deren Darstellung nicht nur die Erkenntnis, sondern auch die Verbesserung dieses Arbeitsrechtes zu fördern sich vorsetzt, zugleich aber auch eine einheitliche Quelle der Information für alle diejenigen bietet, die einer solchen bedürfen. Die Anführung obiger illustrer Mitarbeiter und der Inhalt des ersten Heftes verbürgt wohl die Trefflichkeit des Gebotenen. Aufsätze bringen: Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig: Der Einfluß der Versicherungsgesetze auf das Arbeitsrecht; Professor Dr. J. Jastrow, Charlottenburg: Das Wanderbuch; Rechtsanwalt Dr. G. Baum, Berlin: Arbeitsgerichte und Rechtsverwaltung; Dr. S. Grünberg, Wien: Die Fortbildung des allgemeinen Arbeitsrechtes in Österreich; Professor Dr. Ernst Francke, Berlin: Die Anfänge eines internationalen Arbeitsrechtes; Dr. Heinz Potthoff, Düsseldorf: Einheitliches Dienstrecht für Angestellte (mit einem Entwurf eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Angestellten — Angestelltengesetz). Es folgen dann Berichte über Rechtsprechung auf dem hier belangreichen Gebiete u. dgl. Die nächsten Hefte werden sehr interessante Beiträge und Berichte aus der Feder bestbekannter Juristen bringen.

Man kann die Herren Herausgeber zu dem Entschlusse, diese literarische Erscheinung ins Leben gerufen zu haben, nur beglückwünschen. Weiß man doch, wie groß der Prozentsatz jener Personen ist, die ihr Leben durch Arbeit fristen müssen, und wie wenig gerade dieses Recht sich ausgebildet hat, vielmehr selbst an Universitäten nur eine stiefmütterliche theoretische Betrachtung findet.

Als Beiblatt erscheint eine Vierteljahresschrift für die gesamte Beamtenbewegung unter dem Titel „Beamten-Jahrbuch" von Albert Falkenberg, Berlin, und Dr. Potthoff herausgegeben. Auch dieses Beiblatt liegt uns vor. Eine Reihe erstklassiger Kräfte beteiligen sich an der Mitarbeit. Der bekannte Beamtenführer Albert Falkenberg hat den einleitenden Aufsatz „Aufgaben der Beamtenbewegung im modernen Rechtsstaat" geschrieben. Aber auch die übrigen Artikel sind inhaltlich von hohem Werte und man kann füglich nach dem bisher Erkannten prognoszieren, daß auch dieses Jahrbuch vom Guten das Beste bringen wird. Gar manches ließe sich mutatis mutandis auf unsere Verhältnisse innerhalb der schwarz-gelben Pfähle übertragen. Diese literarische Erscheinung kann daher auch in Österreich nicht unbeachtet gelassen werden. Das Streben dieses Blattes besteht nicht in isolierter Betrachtung der Beamtenfragen, sondern in der Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges dieser Fragen mit den vielerlei Problemen des deutschen Wirtschaftslebens. „Das Beamten-Jahrbuch will ein sozialer Mittler zwischen Bürgertum und Beamtenschaft werden." Darin liegt ein guter Kern. Übrigens unterzieht das Jahrbuch nicht allein reichsdeutsche, sondern auch auswärtige Vorgänge und Verhältnisse des Beamtentums seiner Betrachtung. — gg —

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ackerbauministerium Edmund Freiherrn von Sacken das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Landeskulturrates des Herzogtums Bukowina, Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Kajetan Stefanowicz das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär Dr. Albert Hirsch Edlen von Stronstorff und dem Oberrechnungsrate Maximilian Reisner im Ackerbauministerium das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag Johann Klicka anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurate des Staatsbaudienstes für Böhmen Alois Kohout das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Publizisten Adolf Trauner in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem bosn.-herz. Regierungsrate Dr. Roman Wodynski anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Handelsministerium Dr. Heinrich Kautzky zum Sektionschef ernannt.

Se. Majestät haben den im Handelsministerium in Verwendung stehenden Oberpostrat Karl Prohaska zum Sektionsrate ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Handelsministerium Dr. Johann Streicher und Viktor Grafen Chorinsky den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Sekretär der Kunstakademie in Prag Josef Kauble den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Landeswinterschule für Landwirtschaft in Tulln Josef Höfer den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Brünn Maximilian Mickerts den Titel einen kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor im Ministerium des Innern Leopold Janowsky anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Sektionsrates bekleideten Oberinspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Dr. Hermann Eisl aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat im Postfach-Rechnungs-Departement II des Handelsministeriums Theodor Gerbic zum Rechnungsdirektor in der sechsten Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. August 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 35.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kriegssteuer.

Von Finanzrat Kronegger.

Die geflügelten Worte, welche dem Sproß des alten Mailänder Adelsgeschlechtes der Trivulzio, Gian Giacomo, zugeschrieben werden: „Zum Kriegführen sind dreierlei Dinge nötig, Geld, Geld, Geld“ haben in der Jetztzeit wieder Bedeutung gewonnen. Und doch wird man in Staaten, die nicht große Kriegsschätze angehäuft haben, sich die Frage stellen müssen: Woher das Geld nehmen?

In Österreich hat man sich bisher mit Kreditoperationen beholfen, gewiß ein wichtiges Mittel zur Geldbeschaffung, allein es ist fraglich, ob die enormen Auslagen des jetzigen Krieges dadurch dauernd Deckung finden werden. Eine Erhöhung der Steuern (etwa wie der historische Kriegszuschlag) dürfte gegenwärtig kaum opportun sein, da die Höhe der allgemeinen Besteuerung bei uns ohnehin beträchtlich ist und in Kriegszeiten kaum ein dauernder oder allgemeiner Aufschwung von Handel und Gewerbe zu erwarten ist. Es könnte sich also nur um eine Ausnahmssteuer handeln, welche die kapitalskräftigsten Elemente des Staates trifft.

Bekanntlich hat das Deutsche Reich mittelst des Gesetzes vom 3. Juli 1913 den Wehrbeitrag geschaffen, eine einmalige Abgabe vom Vermögen und bestimmten Einkommen. Die Nation und das Parlament hat diesem Entschlusse lebhaft zugestimmt, zumal eine Anleihe nicht gut möglich war und dringende Auslagen für Rüstungszwecke bevorstanden. Man präliminierte das Ergebnis des Wehrbeitrages auf 990 Millionen, also rund eine Milliarde Mark. Nach den Ausführungen in der Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1913 nimmt man in weitesten Kreisen an, daß der Wehrbeitrag erheblich mehr als jene Summe abwerfen werde. Wenn auch nach § 51 des Wehrbeitraggesetzes derselbe zu einem Drittel mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides, die beiden andern Drittel erst am 15. Februar 1915, bezw. 15. Februar 1916 zu entrichten sind, so sicherte sich Deutschland doch wenigstens eine zukünftige Einnahmsquelle und ich bin überzeugt, daß bei Appellierung an den Patriotismus gar mancher Deutscher den Beitrag vor der Fälligkeit leisten wird.

Es kann natürlich nicht Aufgabe dieser Abhandlung, die nur ein Impuls zur Erforschung staatlicher Geldquellen sein soll, sein, auf die Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes näher einzugehen. Behufs allfälliger näherer Informierung in dieser Richtung möchte ich auf nachfolgende Arbeiten verweisen: In der deutschen Juristen-Zeitung erschienen Abhandlungen im Jahre 1913 aus der Feder v. Jagemann (S. 425), von Dr. Strutz (S. 481), von v. Wilmowski (S. 552), von Dr. Hoffmann (S. 937), von Buck (S. 1468), ferner in der Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von Obersteuerinspektor Wagner am 11. Oktober 1913 u. dgl.

Einige ganz kurze Bemerkungen über das Wesen des Wehrbeitrages sei mir gestattet, hier einzustreuen.

Nach § 1 des Gesetzes wird der Beitrag vom Vermögen und auch vom Einkommen der im § 10 genannten Personen erhoben. Der Wehrbeitrag vom Einkommen hat für meine Idee eine untergeordnete Bedeutung und ist in Österreich kaum durchführbar, wenigstens im Sinne des reichsdeutschen Gesetzes. Viel wichtiger und auch bei uns durchführbar wäre der Wehrbeitrag von Vermögen. Diesem unterliegen in Deutschland nicht nur physische Personen, sondern nach § 11 auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Nach § 12 sind Vermögen von 10.000 Mark und darunter wehrbeitragsfrei und es erhöht sich nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen die freie Vermögensgrenze bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mark auf 15.000 Mark, bei einem Einkommen von nicht mehr als 4000 Mark, aber über 2000 Mark auf 30.000 Mark. Der mindeste Steuerprozentsatz von den ersten 50.000 Mark beträgt 0·15 %, der höchste von mehr als 5,000.000 Mark erreicht 1·5 %. Zwischen diesen beiden Grenzen bestehen Staffelsätze.

In Deutschland mit seinen Vermögenssteuern und der früheren Reichswertzuwachssteuer sind wichtige Behelfe zur Beurteilung der Vermögenshöhen gegeben. Staatliche Steuern dieser Art finden sich in Österreich nicht. Und doch finden wir in unseren Behelfen zur Personaleinkommensteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke, der Rentensteuer, der Hauszinssteuer, den Grundsteueroperaten, den Grundbüchern und Gebührenbemessungsakten wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Vermögenshöhe. Auch könnte man den Nachweis des gemeinen Wertes den Parteien überlassen und eventuell nach § 17 W.-B.-G. — diese Stelle ist allerdings nicht einwandfrei — das 25fache des Grundreinertrages, der Miete oder des Pachtertrages als Ertragswert der Besteuerung zu Grunde legen.

In dieser schwierigen Zeit, wo sich der Patriotismus der Völker unter dem Szepter des erhabenen Herrscherhauses Habsburg so würdig erwiesen hat, wird das Volk nicht nur Blut — wie es unsere ruhmreiche, lorbeerumkränzte Armee am Felde der Ehre beweist — sondern auch Gut, eingedenk der hehren Worte unserer Volkshymne: Gut und Blut für unsern Kaiser, Gut und Blut fürs Vaterland! opfern.

Ich glaube daher, daß jedes allzu bureaukratische Eingreifen der Verwaltungsbehörden bei allfälliger Erlassung eines Gesetzes auszuschließen wäre. Der Appell an den Patriotismus, er muß auch hier wirken. Daher hätte das Gesetz nur die materiellen Bestimmungen festzulegen, die formalen Bestimmungen könnten einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben. Mir schwebt

eben kein kostspieliger, mit Erhebungen und Beanständungen des Steuerträgers bespickter Apparat vor. Denn für solche Auslagen haben wir kein Geld, sondern wir brauchen Geld, und zwar nicht zu spät. Wenn also diese Kriegssteuer im echten Sinne des Wortes etwa den Namen „Patriotische Kriegssteuer" erhielte, welcher Ehrenmann würde sich der Pflicht, zu der Kaiser und Vaterland ruft, entziehen? Daß es Ehrenmänner in Unzahl in diesem Staate gibt, hat die jüngste Vergangenheit bewiesen. Auf dieser Tatsache laßt uns aufbauen! Es wäre also nur ein kurzes Gesetz und klare Bekenntnisformularien nötig. Die letzteren hätten die Steuerpflichtigen auszufüllen und bei der kompetenten Behörde einzubringen. Dieser obläge vorderhand lediglich die Berechnung der Steuer nach der einbekannten Vermögenshöhe und Hinausgabe einer Verständigung über die Höhe der Steuer, den Zeitpunkt und Ort der Zahlung. Dies schließt die Prüfung der Bekenntnisse in einem späteren, ruhigeren Zeitpunkte nicht aus und müßte das Gesetz nach dieser Richtung Vorsorge treffen. Aufzunehmen wäre, weil es leider überall — wenn auch in geringer Zahl — Schurken gibt, in das Gesetz eine Strafsanktion, und zwar ziemlich drakonischer Art. Soll doch der, der das Vaterland in Nöten im Stiche läßt, gewaltig bestraft werden und den Stempel seiner Tat für lange Zeit tragen!

Man könnte einleitend in den Strafparagraphen aufnehmen: „Sollte mit Rücksicht auf den Zweck der Steuer wider Erwarten ein Steuerpflichtiger wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen . . . . . ."

Die Strafe hätte nicht nur in Geld, sondern auch in Arrest zu bestehen. Die Strafurteile wären auf Kosten des Verurteilten in den Tageszeitungen zu verlautbaren (cf. § 57 Reichswehrbeitragsgesetz). Zur Urteilschöpfung wären die ordentlichen Gerichte als kompetent zu befinden (cf. obenzitierte Stelle).

Der Verjährungszeitraum dürfte nicht zu kurz und die Strafbarkeit auch der Erben festgesetzt werden.

Ich erhoffe Altruismus, die Zahl der Egoisten würde schon mit Rücksicht auf die Folgen einer verpönten Handlung sehr gering sein.

So könnten sich auf leichte Weise die Staatskassen zu füllen beginnen.

Es braucht da wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß Haushaltungsvorstände, die sich am Felde der Ehre für das Vaterland befinden, nicht in die Besteuerung einzubeziehen wären.

Aber noch eine Gruppe von Steuerträgern, die — abgesehen etwa von der geringfügigen Besoldungssteuer — mit keiner Ertragssteuer belastet sind, könnte ihr Scherflein in dieser bedrängten Zeit beitragen. Es sind dies die öffentlichen und privaten Beamten. In schwerer Zeit scheint dies früher selbstverständlich gewesen zu sein. So hat mein Vater zur Zeit der kritischen Finanzlage im Jahre 1848 5% seines Gehaltes, jährlich 400 fl. — (Bezirksaktuar II. Klasse) freiwillig an die Staatskasse abgetreten und ich bin glücklich das den Dank des k. k. küstenländischen Landes-Guberniums vom 22. Juli 1848, Z. 14.134, beinhaltende Dekret des Istrianischen Kreisamtes in Mitterburg vom 26. Juli 1848, Z. 10.036, zu besitzen.

Wenn man auch heute nicht mehr auf 400 fl. zurückgreifen wird, so wäre, wie es auch Deutschland tat, bei höheren Diensteinkommen (etwa über 6000 K) ein kleiner Abzug für Kriegszwecke gewiß nicht zu einschneidend für die wirtschaftliche Lage der Beamten. Wenn etwa nach der Skala des § 32 des Wehrbeitragsgesetzes ein Dienstnehmer mit 10.000 K Dienstbezüge 1% für ein Jahr — nur als einmaliger Beitrag gedacht — zu jenen notwendigen Zwecken beitragen würde, so büßte er 8 K 33 h monatlich an Einkommen ein; gewiß keine nennenswerte Höhe, ausgenommen für sehr belastete Haushalte!

Endlich sei noch eines Vorschlages erwähnt. Die Großgrundbesitzer wurden und werden durch die Personaleinkommensteuer so gut wie nicht betroffen. Denn während das veranlagte Einkommen aus Dienstbezügen vom Jahre 1898 auf 1910 um 1115 Millionen, das aus selbständigen Unternehmungen um 652 Millionen Kronen stieg, erhöhte sich das Einkommen aus Grundbesitz nur um 130 Millionen Kronen (1898: 221 Millionen, 1910: 351 Millionen), während in der gleichen Periode sogar das Einkommen aus Kapitalvermögen (die unkontrollierbarste Einkommensquelle) von 432 Millionen auf 629 Millionen Kronen sich erhöhte. Lassen diese Ziffern schon schließen, daß das Grundbesitzeinkommen nicht annähernd voll erfaßt sein kann, so ist überdies zu bemerken, daß die Grundbesitzer, namentlich die Großgrundbesitzer, infolge des hohen Nachlasses an der Grundsteuer anläßlich der Einführung der Personaleinkommensteuer nur profitierten, da sie jetzt in Summe weniger Steuer zahlen als vor dem Jahre 1898. Bedenkt man den rapiden Aufschwung der Landwirtschaft und namentlich die Preissteigerung agrarischer Produkte, so müßte man vom Standpunkte der Gerechtigkeit zu dem Ergebnis kommen, daß es in diesen schweren Zeiten für Agrarier nicht vernichtend wirken würde, wenn sie auf den Nachlaß von der Grundsteuer verzichten müßten.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Straffälligkeit nach § 303 St.-G. im Falle der Unterlassung der Ehrenbezeigung vor dem Allerheiligsten.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 24. Oktober 1913, Kr II 211/13, der von dem Angeklagten Otto B. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Jičin vom 29. April 1913, womit er des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 St.-G. schuldig erkannt worden ist, Folge gegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und in der Sache selbst erkannt: Der Angeklagte Otto B. wird von der Anklage wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 St.-G., begangen dadurch, daß er sich am 19. Jänner 1913 in Niederlangenau bei dem Versehgange des katholischen Pfarrers Benjamin K., somit während einer öffentlichen Religionsübung einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche, auf eine zum Ärgernisse für andere geeignete Weise unanständig betragen habe, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

Gründe: Der auf die Nichtigkeitsgründe der Z. 4, 9a und b des § 281 St.-P.-O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kann in der Richtung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. Berechtigung nicht aberkannt werden.

Insoweit sie allerdings bei Ausführung dieses Nichtigkeitsgrundes die urteilsmäßige Feststellung, daß der Angeklagte den auf dem Versehgange befindlichen Pfarrer Benjamin K. sehen mußte und auch tatsächlich gesehen hat, durch Aufstellung von gegenteiligen Behauptungen zu bekämpfen versucht, können ihre diesbezüglichen Ausführungen gemäß der Bestimmungen der §§ 258, 288/3 St.-P.-O. im Kassationsverfahren keine Beachtung finden. Wenn aber der Verteidiger beim Gerichtstage die Ansicht vertrat, daß in dem Versehgange eines katholischen Pfarrers eine öffentliche Religionsübung nicht erblickt werden könne, muß dem entgegenhalten werden, daß nach den Lehren und Gebräuchen der katholischen Kirche der Versehgang von der Erhebung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel an bis zu dessen Reponierung ebendort als öffentliche Religionsübung angesehen werden muß, da er ja der Darreichung der letzten Ölung, also eines Sakramentes, gilt.

Begründet ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde, indem sie unter Anrufung des in Rede stehenden Nichtigkeitsgrundes geltend macht, daß im Gegenstandsfalle ein „unanständiges Benehmen" auf Seite des Angeklagten nicht vorliegt. Das Erkenntnisgericht erblickt es zunächst darin, daß Angeklagter dem Allerheiligsten die übliche Ehrenbezeigung durch Abnehmen des Hutes nicht erwies, sondern bedeckten Hauptes weitergegangen ist. Nun sollte die Ehrenbezeigung im gegebenen Falle der Hostie, also, juristisch gesprochen, einem Gegenstande erwiesen werden, in dem allerdings die römisch-katholische Kirche und der glaubenstreue katholische Christ die Verkörperung des höchsten Wesens selbst erblickt. Die diesem höchsten Wesen zu erweisende Ehrenbezeigung stellt sich daher als eine den religiösen Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche entsprechende, den Ausdruck religiösen Gefühls darstellende, mithin als eine kirchliche Handlung dar, zu der aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Abs. 3, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate

vertretenen Königreiche und Länder niemand, daher auch nicht einmal der römisch-katholische Christ gezwungen werden kann, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Das Verlangen nach einer solchen Ehrenbezeigung kann sonach mit dem im ersten Absatze des bezogenen Artikels aufgestellten Grundsatze der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht in Einklang gebracht werden. Die bloße Unterlassung der Ehrenbezeigung, sei sie auch absichtlich und im vollen Bewußtsein der Bedeutung des Versehganges und der Hostie und in voller Kenntnis des hiebei von den betreffenden Religionsgenossen regelmäßig beobachteten Verhaltens geschehen, kann also als „unanständiges Betragen" im Sinne des § 303 des Strafgesetzes nicht qualifiziert werden.

Anders stünde die Sache, wenn sich der Angeklagte absichtlich an den Ort, wo die öffentliche Religionsübung stattfand, begeben hätte. In solchem Falle hätte er allerdings die Verpflichtung gehabt, aus Anlaß der von ihm selbst gewollten Beteiligung oder Anwesenheit bei der Religionsübung sich in gleicher Weise zu verhalten, wie dies bei den Mitgliedern der betreffenden Religionsgenossenschaft nach ihren Grundsätzen üblich ist. Daß ein solcher Fall vorläge, ist aber nicht festgestellt, es lassen sich im Gegenteile die festgestellten Tatsachen ersehen, daß das Zusammentreffen des Angeklagten auf öffentlicher Straße mit dem auf dem Versehgange befindlichen Geistlichen rein zufällig war. Demzufolge konnte im gegebenen Falle, in dem nicht festgestellt wurde, daß sich Angeklagter, abgesehen von der Unterlassung der Ehrenbezeigung und der noch späterhin zu besprechenden Äußerung, in irgend einer Richtung herausfordernd und unanständig benommen hätte, in der bloßen Unterlassung der Ehrenbezeigung ein unanständiges, verletzendes Betragen nicht erblickt werden.

Das Erkenntnisgericht findet aber auch weiters ein unanständiges Betragen des Angeklagten darin, daß er dem Pfarrer auf dessen Worte: „Wissen Sie nicht, was Sie zu tun haben, wenn ich mit dem Allerheiligsten zu einem Kranken gehe?" zur Antwort gab: „Das kenne ich nicht". Allein es ist zunächst nicht festgestellt, daß der Angeklagte diese Antwort in wegwerfendem, verächtlichem oder auch nur schroffem oder lautem Tone gegeben oder sie mit irgend welchen ungeziemenden Gesten begleitet hätte. In den Worten an sich liegt aber weder ein unanständiges Benehmen, noch eine unbewußte Unwahrheit, die das Erkenntnisgericht daraus ableiten will, daß der Angeklagte früher Katholik war und von dem Pfarrer K. selbst in der Religion unterrichtet wurde. Denn wird erwogen, daß der Angeklagte in der kritischen Zeit festgestelltermaßen ein Angehöriger der evangelischen Kirche war und daß sich der Vorfall nach der festgestellten Sachlage mit großer Raschheit abspielte, so kann seine Antwort nur dahin gedeutet werden, daß er auf die Rechenschaft heischenden Worte des Pfarrers die rechtfertigende Erklärung geben wollte: „daß er, d. i. er als Evangelischer, das „Allerheiligste" nicht kenne". Eine Geringschätzung des „Allerheiligsten Altarssakramentes" ist hierin nicht gelegen. Hiezu kommt, daß sich den Urteilsfeststellungen durchaus nicht entnehmen läßt, daß speziell die Antwort des Angeklagten geeignet gewesen wäre, öffentliches Ärgernis zu erregen oder daß sie solches Ärgernis sogar hervorgerufen hätte. War übrigens das Benehmen des Angeklagten schon an sich kein unanständiges, kommt die Frage des Ärgernisses vom strafrechtlichen Standpunkte nicht mehr in Betracht.

Da sonach durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat das Vergehen des § 303 St.-G. begründe, diese gesetzliche Bestimmung unrichtig angewendet wurde, erscheint die auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt, es war ihr, ohne daß es notwendig wäre, sich auch mit den übrigen Nichtigkeitsgründen zu befassen, nach § 288 St.-P.-O. stattzugeben, das Urteil aufzuheben und in der Sache selbst zu erkennen: Der Angeklagte mußte freigesprochen werden, weil der Tatbestand der erwähnten strafbaren Handlung nicht vorhanden ist (§ 259, Z. 3 St.-P.-O.).

Notizen.

(Unter die Begriffsbestimmung eines Vereines, der religiöse Zwecke verfolgt, fällt auch ein Verein, dessen Zweck in der Bekämpfung der Religion besteht.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts mit: Die Kläger bekämpfen die Auffassung, daß der neu gegründete Verein religiöse Zwecke verfolge, mit der Ausführung, er stehe vielmehr im Gegensatze zu aller Religion. Die Bekämpfung der Religion ist aber im § 61 b. G.-B. ein religiöser Zweck. Schon die Begründung zum b. G.-B. spricht von gemeinschädlich wirkenden Verbindungen auf politischem, religiösem und sozialem Gebiete, die durch Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht noch gestärkt werden dürften, und in der Reichstagskommission hat der damalige Staatssekretär des Reichs-Justizamts, ohne Widerspruch zu erfahren, als Beispiele von Vereinen, denen die Rechtsfähigkeit nicht gewährt werden könne, gerade Vereine genannt, deren Programm die Verbreitung atheistischer Anschauungen beziele oder auf die Organisation des Austritts aus der christlichen Kirchengemeinschaft hinwirke (Mugdan, Mater. zum b. G.-B., Band 1, Seite 401, 954). Demgemäß rechnet auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum b. G.-B., 2. Aufl., 1. Band, Seite 61, Anmerkung 3 zu § 61, zu den religiösen Vereinen in weitestem Sinne jeden Verein, der die Förderung des inneren oder äußeren religiösen Lebens sich zur Aufgabe gemacht habe, auch einen solchen, dessen Zweck in der Bekämpfung der Religion bestehe. (Urteil I. B. 28/13 vom 20. November 1913.)

Literatur.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes. Unter ständiger Mitwirkung von Landgerichtsdirektor a. D. Geh. Justizrat Dr. Aschrott (Kriminalstatistik), Kammergerichtsrat Dr. Brand (Disziplinarstrafrecht), Geh. Oberjustizrat Dr. Cormann, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Geh. Oberregierungsrat Dr. von Engelberg (Strafvollzug), Geh. Oberregierungsrat Gerstmeyer, vortr. Rat im Reichskolonialamt (Kolonialstrafrecht), Professor Dr. Goldschmidt (Verwaltungsstrafrecht), Wirkl. Geh. Rat Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm, Polizeipräsident Koettig (Polizeiwesen), Geh. Hofrat Professor Dr. von Lilienthal (Jugendliche, Besserung, Sicherung), Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident Dr. G. Lindenberg (Strafrechtliche Nebengesetze), Professor Dr. Mendelssohn-Bartholdy (Internationales Strafrecht), Medizinalrat Professor Dr. Puppe (Gerichtliche Medizin), Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlager (Militärstrafrecht), Geh. Medizinalrat Professor Dr. Sommer (Psychologie, Psychiatrie), Generalstaatsanwalt Wirkl. Geheimer Oberjustizrat Supper (Staatsanwaltschaft), herausgegeben von D. Dr. W. Kahl, Geh. Justizrat, Professor, Dr. H. Lindenau, Regierungsrat, Dr. F. von Liszt, Geh. Justizrat, Professor, Dr. H. Lukas, Wirkl. Geh. Rat, Dr. E. Mamroth, Rechtsanwalt, Justizrat, Dr. K. Meyer, Ministerialrat, Dr. A. von Staff, Oberlandesgerichtspräsident, Dr. J. von Tischendorf, Senatspräsident beim Reichsgericht, D. Dr. A. Wach, Wirkl. Geh. Rat, Professor. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamerstraße 96, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung.

Der Redaktion wurden die ersten drei Hefte des ersten Jahrganges des neuen Unternehmens zugesendet. Hier finden wir nachstehende Abhandlungen: Was bedeutet der Schritt vom geltenden Strafrecht zu dem der Entwürfe? vom Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D. Dr. Lukas; Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze, von Professor Wirkl. Geh. Rat Dr. von Jagemann; Neue Forschungsrichtungen zur Feststellung von Organstörungen, von Professor Dr. Abderhalden; Die Verbrecheridentifizierung seit Alphonse Bertillon, von Polizeipräsident Koettig; Zum Ordnungsstrafrecht erster Instanz, von Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Staff; Hungerstreik, von Geh. Medizinalrat Dr. Leppmann; Die sichernden Maßnahmen im Strafverfahren, von Geh. Justizrat Professor Dr. von Liszt; Die gerichtliche Medizin im künftigen Strafrecht, von Medizinalrat Professor Dr. Puppe; Strafprozeßreform, Strafgerichtsorganisation und Richterstand, von Ministerialrat Dr. Meyer; Alkohol und Verbrechen, von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident Dr. theol., Dr. med., Dr. jur. von Strauß und Torney; Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes, ein Nachwort zu den Reichstagsverhandlungen, von Geh. Oberjustizrat Senatspräsident Dr. Lindenberg; Verteidigeraufgaben und Verteidigerpflichten, von Justizrat Dr. Mamroth; Die Kriminalität der Jugendlichen, von Landesgerichtsdirektor a. D. Geh. Justizrat Dr. Aschrott; Das internationale Strafrecht im künftigen Strafgesetzbuch, von Professor Dr. Mendelssohn-Bartholdy: Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, von Rechtsanwalt Dr. Glaser; Zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches, von Kriegsgerichtsrat Rotermund; Frauenbewegung und Kriminalität, von Regierungsrat Dr. Lindenau; Zum Disziplinarstrafrecht, von Kammergerichtsrat Dr. Brand; Zum Verbote antikonzeptioneller Mittel, von Professor med. Dr. Blaschko; Zum Strafrecht des Wehrbeitragsgesetzes, von Regierungsrat Buck; Kontrollversammlung und Militärstrafgesetz, von Professor Dr. Höpfner.

Alle diese Abhandlungen zeichnen sich durch geistige Tiefe trotz einfacher, gemeinverständlicher Diktion aus. Die Reichhaltigkeit kann schon aus diesen Heften entnommen werden.

Die nächsten beiden Hefte werden nachstehende Abhandlungen bringen: Wie sind die Tatbestände der Nötigung, Erpressung, Bedrohung und des Wahlzwanges im neuen Strafrecht zu gestalten? von Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas; Das Militärstrafrecht früher und heute, von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer; Die Reformbedürftigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens, von Geh. Hofrat Prof. Dr. von Lilienthal; Richtlinien für ein Strafvollzugsgesetz, von Geh. Oberregierungsrat Dr. von Engelberg; Tatbestandsdiagnostik, von Professor Dr. Liepmann; Die

Kriminalpolizei auf dem Lande, von Polizeipräsident Koettig; Die Bedeutung der Suggestion im Sexualleben, von Professor Dr. Weber; Die Zurechnungsfähigkeit im Verfahren vor dem Schwurgerichte, von Oberlandesgerichtsrat Oppler; Fürsorgeerziehung und Jugendgefängnis, von Strafanstaltsdirektor Ellger; Die Kriminalität des weiblichen Geschlechtes, von Geh. Justizrat Dr. Aschrott; Europäische Jugendgerichtsgesetze, von Landesgerichtsrat Rupprecht; Unmittelbarer Verkehr der Strafverfolgungsbehörden zur ersten Einleitung der Auslieferung, vom Ersten Staatsanwalt Dr. Grosch; Die Häufigkeit der Freisprechungen und das staatsanwaltliche Vorverfahren, von Staatsanwalt Dr. Bernau; Der Waffengebrauch des Militärs, von Prof. Dr. Mayer; Wegen welcher Straftaten soll ausgeliefert werden? von Kammergerichtsrat Dr. Delius; Die Streichung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen, von Staatsanwalt Dr. Rosenfeld; Die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, kritisch besprochen von Professor Dr. Liepmann; Über das Verhältnis der psychiatrischen Begriffe im Strafgesetzbuche und im Bürgerlichen Gesetzbuch, von Geh. Medizinalrat Professor Dr. Sommer; Zum Ordnungsstrafrecht zweiter Instanz, von Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Staff; Die Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote im Königreiche Sachsen, von Oberregierungsrat von Wolf; Das Recht zur Züchtigung fremder Kinder, von Oberlandesgerichtsrat J. U. Dr. Schroeder; Die Sprache der modernen Gauner, von Regierungsrat Dr. Lindenau; Die Tätigkeit der Privatdetektivbüros auf kriminellem Gebiete, von Polizeipräsident Dr. Roscher; Das neue Programm der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, von Geh. Justizrat Professor Dr. von Liszt; Die Bedeutung der Graphologie für die Strafrechtspflege, von Kriminalkommissär Dr. Schneickert; Kinderrepubliken in Amerika und England, von Assessor Dr. Struve; Die Häufigkeit des gewaltsamen Todes in Preußen, von Medizinalrat Professor Dr. Puppe; Die überseeische Unterbringung entlassener Gefangener gebildeter Stände, von Pastor Seyfarth; Was ist Verwaltungsstrafrecht? von Professor Dr. Goldschmidt; Rückblick ins Gefängnis, von Strafanstaltsdirektor a. D. Dr. Leonhard; Das passive Nationalitätsprinzip im Vorentwurfe zum Strafgesetzbuch, von Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy; Bedarf das Wettbewerbgesetz einer Reform? von Oberlandesgerichtsrat Finger; Der Mitangeklagte, von Rechtsanwalt Dr. Alsberg; Die Idealkonkurrenz, von Privatdozent Dr. Coenders; Der Antrag des Staatsanwalts auf Freisprechung, von Rechtsanwalt Bleeck; Zur Reform des Gesetzes betreffs Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Feisenberger; Die modernen Dauerprozesse, von Justizrat Hugo Sonnenfeld; Aus der Praxis der Kindergerichtshöfe, von Direktor des Erziehungsheims am Urban von Plaß; Der Anzeigezwang für die Polizeibeamten und § 346 Str.-G.-B., von Staatsanwalt Dr. Dürr; Kunstfehler der Ärzte, von Prof. med. Dr. Giese; Schwurgericht und Kindesmord, von Medizinalrat Prof. Dr. Puppe.

An die Abhandlungen schließen sich die in jedem Heft wiederkehrenden feststehenden Rubriken: Aus Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung des In- und Auslandes, Kleine Mitteilungen, Rechtsprechung (Neue Rechtsätze des Reichsgerichts, Entscheidungen des Reichsgerichts und der anderen höchsten Gerichtshöfe), Literaturübersicht.

Die „Deutsche Strafrechts-Zeitung“ will kein Konkurrenzunternehmen zu Zeitschriften ähnlicher Art bilden. Sie setzt mit Rücksicht auf den Grund und Zweck ihres Erscheinens das Bestehen jener anderen literarischen Erscheinungen geradezu voraus. Über Grund und Zweck informiert uns der einleitende Artikel von Wilhem Kahl, Berlin.

Die „Deutsche Strafrechts-Zeitung“ erscheint monatlich einmal. Der Preis beträgt für Deutschland, Österreich-Ungarn und Luxemburg vierteljährlich 3 Mark, für das Ausland portofrei 4 Mark. Einzelne Hefte werden für Mark 1·20 abgegeben.

Wir wünschen dem neuen Unternehmen, das sich so trefflich eingeführt hat, die verdiente Beachtung und den besten Erfolg. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Reichrats- und Landtags-Abgeordneten Dr. Viktor Freiherrn von Fuchs das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Abte des Prämonstratenser-Stiftes Strahow in Prag Method Zavoral das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem der Militärkanzlei weiland Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Ferdinand zugeteilt gewesenen Bezirkshauptmanne Dr. Rudolf Ritter Fürer von Haimendorf und Wollersdorf das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechant und Pfarrer in St. Lorenzen im Mürztale Karl Stöckler das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbaurat des Staatsbaudienstes für Böhmen Dr. techn. Wilhelm Weingärtner zum Hofrate ad personam ernannt und dem Oberbaurate desselben Staatsbaudienstes Karl Wolf den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate des Staatsbaudienstes für Tirol und Vorarlberg Franz Mayr anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Schichtmeister Heinrich Tesarik in Mährisch-Ostrau sowie dem Schichtmeister Heinrich Schenn in Hüttenberg das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Josef Kranz in Wien das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzprokuratur-Sekretär Dr. Leo Picker in Czernowitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Franz Mayer in Stockerau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretär im Handelsministerium Franz Jelinek zum Oberpostrate ernannt.

Se. Majestät haben den pensionierten Volksschuldirektoren in Wien Josef Fiebiger, Johann Rieder und Alois Schaden sowie dem pensionierten Volksschullehrer erster Klasse Josef Buchlek in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Oberoffizianten Julius Putzker in Königinhof a. d. Elbe das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Kanzlisten im Ministerium des Innern Rudolf Weisz zum Kabinetts-Registraturs-Offizial ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums den Rechnungsrat Ferdinand Swoboda zum Oberrechnungsrate ad personam ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Karl Gallnbrunner zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt in Böhmen Dr. Hugo Wolff in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspektionskommissäre II. Klasse Dr. Wilhelm Neubauer und Franz Schmid zu Forstinspektionskommissären I. Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung die Forstpraktikanten Pompeo Tomaselli, Julius Dalsaß, Alois Stranear, Kurt Maria Müller. Pius Behmann, Karl Hansel, Franz Gürtler, Heinrich Brunner, Johann Warta, Felix Wallner, Franz Niemetz und Karl Anton Platzer zu Forstkommissären II. Klasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Gustav Löwey in Spalato zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostverwalter Alois Kollitsch in Klagenfurt zum Postamtsdirektor ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Alexander Waldner in Innsbruck zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Gabriel Pospisil in Proßnitz zum Oberpostkontrollor für Trebitsch ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Rechnungsrat Josef Lex zum Oberrechnungsrate und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Johann Chodzalar zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 70 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. September 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 36.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Moderne Aufgaben der Gewerbegenossenschaften.

Von Lotar Ritter von Pachmann, k. k. Landes-Regierungskonzipist.

Die in Aussicht gestellten Gewerbeschutzgesetze:

1. Das Gesetz, betreffend den unlauteren Wettbewerb, 2. das Gesetz, den Hausierhandel betreffend, 3. das Gesetz, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh-, Wäsche-, Kürschnerwaren und Kappenerzeugung werden den Gewerbegenossenschaften eine Reihe neuer Befugnisse bringen, welche — nach dem Muster deutscher Reichsgesetze — einerseits im Gebiete des Zivilprozesses liegen (Klageberechtigung auf Unterlassung des gesetzwidrigen Vorgehens im Interesse der Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder, Nebenintervention in allen Stadien des Rechtsstreites), anderseits eine Erweiterung der Ingerenz gegenüber den Verwaltungsbehörden bedeuten, endlich die genossenschaftliche Evidenz in einem wesentlich anderen Lichte wie bisher erscheinen lassen.

In allen Beziehungen bilden diese Rechte den künftigen Ausbau des § 114 der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bezw. des bekannten § 1 jedes Genossenschaftsstatutes über den Zweck der Genossenschaft, hauptsächlich bestehend in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und Angehörigen.

Die Vergrößerung des Wirkungskreises durch die Aufnahme der nachfolgenden Bestimmungen in die betreffenden Regierungsentwürfe[1] war eine praktische Notwendigkeit:

In den Fällen des unlauteren Wettbewerbes und des unlauteren Geschäftsgebarens[2] ist eine Gewerbegenossenschaft praktisch beinahe machtlos, wirksam einzuschreiten, da 1. das langwierige Verfahren[3], 2. die Strafmittel (Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 K!), 3. die Qualifikation der Strafe als „Disziplinarstrafe" den Zweck illusorisch macht und — was nicht zu übersehen ist — der Kreis der unter diese Strafgewalt gestellten Personen eben nur auf die Mitglieder dieser Genossenschaft beschränkt ist, und in den überwiegenden Fällen die außerhalb der Genossenschaft stehenden unlauteren Elemente gar nicht getroffen werden konnten.[4]

Auf den Hausierhandel[5] einerseits, auf die Regelung und Aufsicht über die Verhältnisse in der Heimarbeit in einigen handwerksmäßig betriebenen Gewerben anderseits konnte die Gewerbegenossenschaft bisher keinen Einfluß geltend machen wegen der historischen und gewerbegesetzlich festgelegten Sonderstellung des österreichisch-ungarischen Hausierwesens und der besonderen Stellung der Heimarbeiter.

Die Einteilung des Themas in die neuen zivilrechtlichen, bezw. prozessualen Rechte, ferner in die Befugnisse gegenüber den Verwaltungsbehörden, endlich in die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Evidenz ergibt sich aus dem Vorerwähnten.

I.

Die Stellung im Zivilprozesse.

§ 2 E.U.W. räumt den zur Wahrung wirtschaftlicher oder Standesinteressen bestehenden inländischen Vereinen und Körperschaften die selbständige Klageberechtigung, bezw. Nebenintervention im Prozesse in einigen Fällen des unlauteren Geschäftsgebarens, bezw. Wettbewerbes ein.

Der Entwurf erwähnt ausdrücklich inländische Vereine und Körperschaften, hat daher in dieser Hinsicht die Gleichberechtigung solcher Vereine[6] mit den Gewerbegenossenschaften[7] im Auge.

Ob auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den Kreis der Klagelegitimierten einbeziehbar sind, ist auch aus dem Motivenberichte nicht zu entnehmen.

Für die Klageberechtigung ist 1. die statutenmäßige Bestimmung der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder erforderlich.

Bei Zwangsgenossenschaften dürfte dies zu einer offenkundigen Tatsache vor Gericht werden, die eines weiteren Beweises nicht

[1] Im Verlaufe dieser Abhandlung werden der Kürzung halber bezeichnet: E.U.W. = Entwurf zum Gesetze, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, E.H. = Entwurf zum Gesetze, den Hausierhandel betreffend, E.H.A. = Entwurf zum Gesetze, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh-, Wäsche-, Kürschnerwaren und Kappenerzeugung. C.P.O. = Zivilprozeßordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113.

[2] Den begrifflichen Unterschied zwischen unlauterem Wettbewerb und unlauterem Geschäftsgebaren erläutert Dr. jur. Vollmar-Bern in seinem Werke „Das Bundesgesetz betreffend Schutz des Gewerbebetriebes" (gewerbliche Zeitfragen, Seite 168 ff, 227, 233).

[3] Siehe Dr. Emil Heller Wien, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band, Seite 1465.

[4] § 114 Gewerbeordnung Punkt 2: Die Beschlußfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen.

[5] Siehe Kundmachungspatent V zur Gewerbeordnung lit. q.

[6] Meiner Ansicht nach gehören hiezu die auf dem Vereinsgesetze basierenden sogenannten „freien gewerblichen Organisationen", unter welchen Titeln sie immer bestehen: „. . . . . . . bund", Meistervereinigungen, die Gewerbevereine. u. a. der österr. Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Wien.

[7] Sowie deren — sei es nach territorialem oder sachlichem Prinzipe errichteten — Verbänden (§ 130 c [1] Gewerbeordnung).

bedarf (§ 269 C.P.O.), während bei allen anderen Vereinigungen das Statut Klagelegitimationsmittel sein wird.

2. Müssen die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder durch das unlautere Vorgehen gefährdet oder schon verletzt worden sein. Hier sind 3 Spielarten möglich: eine Genossenschaft für Erzeugungsgewerbe erhebt Klage, bezw. interveniert im Prozesse gegen ein Vorgehen eines Handeltreibenden, oder eine Handelsgenossenschaft hat die gleiche Rolle gegenüber einem Gewerbetreibenden, endlich eine Gewerbegenossenschaft gegenüber einem Mitgliede einer anderen Genossenschaft derselben Branche.

A. Das Klagerecht.

Die Klageberechtigung ist ihrem Wesen und Inhalt nach ein selbständiges Vorbringen der Übertretungen des § 1[8] und § 16 E.U.W.[9] beim zuständigen Gerichte[10], [11], [12], gerichtet gegen den

a) Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens,
b) Vertreter juristischer Personen und Handelsgesellschaften (§ 18 E.U.W.),
c) Herausgeber oder
d) Eigentümer einer periodischen Druckschrift

zum Zwecke der Einstellung der weiteren wahrheitswidrigen Verlautbarung oder anderer Begehungsarten unlauteren Wettbewerbes, gleichgültig ob diese Veröffentlichungen textlich eine Artikelserie oder lediglich Wiederholungen sind.

Die Genossenschaft wird hiemit in die Rolle eines Klägers versetzt und genießt alle zivilprozessualen Rechte, hat aber auch alle eventuellen Nachteile zu tragen (insbesondere bezüglich der Prozeßkostenfrage).[13]

Theoretisch mag hier die Frage auftauchen, ob eine vermögenslose Gewerbegenossenschaft zur Führung eines solchen Prozesses das gerichtliche Armenrecht erhalten kann?

Der 7. Titel des Zivilprozesses (§§ 63—73) gibt über diese Art der Parteien nicht nur keinen Aufschluß, im Gegenteil, es wird in einzelnen Stellen das persönliche Moment betont: § 63: Wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes die Kosten einer Prozeßführung zu bestreiten außerstande ist . . . . , § 68: der Tod der Partei bewirkt das Erlöschen des Armenrechtes. Es dürfte daher diese Frage zu verneinen sein.

Zur Anhängigmachung eines Rechtsstreites ist — gemäß § 33 des Musterstatutes für gewerbliche Genossenschaften — die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung erforderlich, welche die Genossenschaftsvorstehung bei dem nächsten Zusammentritte der Genossenschaftsversammlung zu erwirken hat.

Gerade für die Klagen in diesem künftigen Gesetze ist die Freiheit des Klageentschlusses von größter Bedeutung, weil rasches Eingreifen allein geeignet ist, Schaden hintanzuhalten.

Praktische Bedeutung hat die Einholung der nachträglichen Zustimmung ohnedies nur im Falle einer kostenpflichtigen Abweisung der Klage, da das freiverfügbare Vermögen der Genossenschaft zu dieser Überschreitung des Voranschlages — falls nicht ohnehin eine Summe für unvorhergesehene Auslagen in den Voranschlag eingesetzt war — heranzuziehen ist.

Vor Gericht vertritt der Genossenschaftsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter die Genossenschaft (§ 119 e, Abs. 3, Gewerbeordnung.)

Die im Entwurfe namentlich angeführten Fälle des unlauteren Wettbewerbes: Anmaßung und Mißbrauch von Unternehmungskennzeichen (§ 5 E.U.W.), Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehre (§ 6 E.U.W.), Herabsetzungen von geschäftlichen Unternehmungen (§ 10 E.U.W.), Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 12—15 E.U.W.) sind von der Klageberechtigung der Genossenschaft ausgeschaltet.

§ 16, Abs. 3, E.U.W. gibt die Aufklärung: Das Klagerecht der Genossenschaft greift nur dann Platz, wenn „die Handlung nicht ausschließlich gegen bestimmte Mitbewerber gerichtet ist.“ In diesem Satze ist auch der begriffliche Unterschied zwischen unlauterem Wettbewerbe und unlauterem Geschäftsgebaren angedeutet.

B.

Die Nebenintervention des § 25 E.U.W.

Wird wegen einer gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 16 E.U.W. verstoßenden Handlung auf Unterlassung geklagt, so sind mit der Klagezustellung die Wirkungen der Streitanhängigkeit (§ 233 C.P.O. [14] auch gegenüber allen anderen wegen derselben oder einer gleichen Handlung zur Klage Berechtigten verbunden.

Letztere können jedoch dem anhängigen Rechtsstreite als streitgenössische Nebenintervenienten (§ 20 C.P.O. [meiner Ansicht nach liegt nur uneigentliche Intervention vor]) beitreten.

Der Beitritt kann auch während des Ruhens des Verfahrens erfolgen (§ 168—170 C.P.O.).

Aus dem Angeführten ist zu entnehmen, daß die Aufgaben für die Genossenschaft, sobald sie diese übernommen hat, keineswegs leicht werden und daher vor Übereilung nicht genug gewarnt werden sollte.

(Schluß folgt.)

[8] § 1 E.U.W.: Der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens macht sich einer wahrheitswidrigen Anpreisung schuldig, wenn er in einer geschäftlichen Kundgebung, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist (einer öffentlichen Bekanntmachung oder Verlautbarung, einem geschäftlichen Rundschreiben, einer Aufschrift auf feilgehaltenen, zur Schau gestellten oder sonst in Verkehr gesetzten Waren oder deren Umhüllungen u. dgl.) wahrheitswidrig eine sein Angebot (Art, Gegenstand, Inhalt) betreffende und (nicht oder) für die Nachfrage erhebliche Tatsache oder wahrheitswidrig eine andere, das Angebot nicht unmittelbar betreffende Tatsache behauptet, welche Abnehmer zu bestimmen geeignet ist, seinem Angebote den Vorzug vor jenen von Mitbewerbern zu geben.

[9] § 16 E.U.W. enthält die sogenannte „Generalklausel“, wonach jede Handlung (erweitert: auch Duldung einer Handlung „ohne Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“) als geschäftlich unlauter erklärt wird, welche gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen.“

[10] § 23 E.U.W. für Klagen . . . . ist ausschließlich jenes der im § 22 E U.W. bezeichneten Gerichte (Handels- und Seegerichte oder Handelssenate, der Kreis- oder Landesgerichte bei Werten über 1000 K, sonst Bezirksgerichte) zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereiche dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen aber das Gericht der Niederlassung, bei deren Betrieb die den Anspruch auf Unterlassung begründende Handlung vorgenommen wurde, außerdem das Gericht der Hauptniederlassung.

[11] § 24 E.U.W. erörtert die Klagemöglichkeit gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung haben.

[12] Die Anwendung der das Verfahren in Bagatellsachen regelnden Vorschriften (§§ 448—453 C.P.O.) wurde ausgeschlossen und dadurch in allen Fällen ein Rechtszug bis in die letzte Instanz ermöglicht (Motivenbericht Seite 49, Nr. 2596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XVII. Session 1906.

[13] § 408 C.P.O. bei mutwilliger Prozeßführung ist die Genossenschaft zur Leistung eines entsprechenden Entschädigungsbeitrages verurteilbar.

[14] Diese Wirkungen sind: 1. Erschöpfung des Klagerechtes. 2. Begründung des Gerichtsstandes der Widerklage für den Beklagten.

Mitteilungen aus der Praxis.

Dem nur provisorisch angestellten Lehrer steht nach § 1, lit. f der Gem.-Wahl-Ordg. für Mähren das Intelligenzwahlrecht für die Gemeindevertretung nicht zu.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 14. Jänner 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Wilhelm F., provisorischen Lehrer in Braunseifen, durch Advokaten Dr. Samuel Weizmann sub praes. 23. Juli 1913, Z. 279/Rg., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zur Gemeindevertretung zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Römerstadt vom 4. Juli 1913, Z. 8688, durch welche die Reklamation des Beschwerdeführers Wilhelm F. um Aufnahme in die Gemeindewählerliste der Gemeinde Braunseifen auf Grund des § 1, lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung abgewiesen worden ist, hat eine Verletzung des Gemeindewahlrechtes des Beschwerdeführers nicht stattgefunden.

Tatbestand. Der Beschwerdeführer Wilhelm F. hat bei dem Bürgermeisteramt Braunseifen (politischer Bezirk Römerstadt, Mähren)

sub praes. 26. Juni 1913, Z. 217, eine Reklamation eingebracht, in welcher er erklärt, daß er sich als angestellter Lehrer als Intelligenzwähler wahlberechtigt glaubt und daher Aufnahme in die Gemeindewählerliste der Gemeinde Braunseifen begehrt. Das Gemeindewahlrecht, das er durch die Reklamation in Anspruch nahm, ist daher das nach § 1, lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung. Durch Bescheid vom 28 Juni 1913, Z. 217, hat die Reklamationskommission diese Reklamation abgewiesen, weil der Reklamant Wilhelm F. nur provisorisch angestellter Lehrer sei und ihm als solchen das Wahlrecht nach § 1, lit. f, nicht zustehe. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Römerstadt rekurriert, welche durch Bescheid vom 4. Juli 1913, Z. 8688, dem Rekurse aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben hat.

Entscheidungsgründe. Nach § 1, lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung sind ohne Rücksicht auf die Steuerleistung zur Wahl der Gemeindevertretung wahlberechtigt: Die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen. Unter dem Ausdrucke Oberlehrer kann aber nur der bleibend angestellte Lehrer verstanden werden.

Ein solcher bleibend angestellter Lehrer ist aber der Beschwerdeführer nicht. Denn als solcher kann nur der definitiv angestellte Lehrer angesehen werden. Diese Eigenschaft fehlt dem Beschwerdeführer. Nach Ausweis des Bestellungsdekretes vom 29. August 1908, Z. 607, ist er nicht von der Landesschulbehörde (welche allein zur Anstellung definitiver Lehrer berufen ist, §§ 49, 50 Reichsvolksschulgesetz), sondern vom Bezirksschulrate bestellt, welcher darin ausdrücklich erklärt, daß er den Beschwerdeführer als provisorischen Lehrer bestellt. Eine Bestellung des Beschwerdeführers zum definitiven Lehrer war, abgesehen von dem Kompetenzmangel auf Seite des Bezirksschulrates, auch schon dadurch ausgeschlossen, daß der Beschwerdeführer damals noch nicht das Lehrbefähigungszeugnis hatte. Dieses hat er erst drei Jahre später am 13. November 1911 erlangt. Dadurch ist er aber noch nicht definitiver Lehrer geworden, da hiezu eine Ernennung seitens der Landesschulbehörde notwendig gewesen wäre, welche nicht nachgewiesen ist. Das Lehrbefähigungszeugnis gibt ihm nur die Fähigkeit definitiver Lehrer zu werden, definitiver Lehrer wird er aber erst durch die Ernennung, welche nicht ersichtlich ist. Durch die Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses wird er nach dem § 56 des Reichsvolksschulgesetzes und dem § 63 des mährischen Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, ein „mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehener Unterlehrer", nicht aber ein definitiver Lehrer. Als solcher ist er zwar pensionsberechtigt, aber nach wie vor kein definitiver, sondern immer nur provisorischer Lehrer. Er bezieht keinen Gehalt, sondern ein Entgelt, welches in dem Bestellungsdekret ausdrücklich als „Remuneration" bezeichnet wird. Da seine Stellung nach wie vor eine provisorische ist, so kann er von der Behörde jederzeit enthoben werden, während der definitiv angestellte Lehrer einen beliebig nicht mehr entziehbaren Anspruch auf die Dienststelle hat, die ihm nur auf Grund einer positiven gesetzlichen Bestimmung entzogen werden kann.

Daraus ist ersichtlich, daß von einer in dem erwähnten Sinne dauernden, bleibenden Verbindung des Beschwerdeführers mit der Volksschule in Braunseifen und folgeweise mit der Gemeinde Braunseifen nicht die Rede sein kann, weshalb es nicht angeht, ihn als bloß provisorischen Lehrer unter die Bestimmung des § 1, lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung zu subsumieren, und zwar um so weniger als der Ausdruck „Oberlehrer", der nur definitiv angestellte Lehrer bedeutet, nicht dahin ausgedehnt werden kann, daß darunter auch Unterlehrer, welche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind, zu verstehen sind.

Folgeweise mußte erkannt werden, daß durch die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des Gemeindewahlrechtes des Beschwerdeführers nicht stattgefunden hat.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 14. Jänner 1914, Z. 546 ex 1913.)

Notizen.

(Ruhestörung durch mißtönende Huppensignale). Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" teilt folgende Entscheidung des Strafsenats des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 6. Juli 1913 mit: „Ein Chauffeur hatte in Duisburg mehrere Huppensignale abgegeben, die nach den Angaben eines Polizeibeamten ein nervenerschütterndes Geräusch verursachten und eine Belästigung des Straßenpublikums herbeizuführen geeignet waren. Er war vom Schöffengericht von der Anklage der Übertretung der Bundesratsverordnung vom 10. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen freigesprochen worden; die Strafkammer jedoch als Berufungsinstanz hatte unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Erkenntnisses gegen ihn eine Geldstrafe von 20 Mk. festgesetzt. Das Urteil führte aus, daß dem Ton der Automobilhuppe ein gewisser Wohlklang innewohnen müsse. Im vorliegenden Fall aber seien die Huppentöne Mißlaute schlimmster Art und geeignet gewesen, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gefährden. Gegen dieses Urteil legte der Verurteilte Revision ein, mit der Begründung, daß es kein Gesetz gebe, das das unvorschriftsmäßige Signal der Huppe unter Strafe stelle, daß es aber auch nicht in das Ermessen eines untergeordneten Polizeiorgans gestellt werden könne, zu beurteilen, ob der Ton einer Huppe vorschriftsmäßig sei oder nicht. Der Strafsenat des Düsseldorfer Oberlandesgerichts wies die Revision als unbegründet zurück. Die Unterlagen zu einer Bestrafung seien durch die §§ 3 u. 4 der erwähnten Bundesratsverordnung gegeben. Da weiter auch die Duisburger Strafkammer einwandfrei festgestellt habe, daß die Huppensignale geeignet gewesen seien, die öffentliche Ordnung zu stören und eine Belästigung der Allgemeinheit herbeizuführen, so sei die Bestrafung gerechtfertigt".

Literatur.

Die Advokatur unserer Zeit. Von Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Vierte, veränderte und vermehrte Auflage, Berlin 1912, Verlag von Otto Liebmann. Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. Preis broschiert 3 Mark, gebunden 4 Mark.

Das erste Buch ist allgemeinen Betrachtungen gewidmet. Die Ausführungen des Herrn Verfassers geben Zeugnis von bedeutendem Wissen und großer Belesenheit, sie gewähren aber auch einen Einblick in gewisse Auswüchse eines Teiles des Anwaltstandes. Betrachtungen von Zuständen in Deutschland, Frankreich, England u. dgl. stellen den Beruf des Advokaten in Österreich in ein besonders grelles Licht.

Im zweiten Buche wird der heutige Zustand der Advokatur in Österreich unter Vergleichung der Verhältnisse im Auslande, namentlich Deutschland, Frankreich und England geschildert. Da wird u. a. die Frage in Hinsicht einer Überzahl von Advokaten ins Auge gefaßt und zahlreiche statistische Daten beleben das Bild.

Das dritte Buch endlich bespricht die Hauptrichtungen der noch heute aufrecht erhaltenen Reformbestrebungen. Der Herr Verfasser nimmt Stellung zu den organischen und mechanischen Vorschlägen. In erster Richtung wird zuerst die Teilung der Anwaltschaft nach französischem und englischem Vorbild — Barristers, Solicitors — in eine höhere und niedrigere Funktion besprochen. Der Herr Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, daß die Übertragung jener Zustände auf Österreich nicht opportun ist. Aber die Betrachtung derselben sollte auch für uns nicht ohne Nutzen sein. Minderer Geschäfte (z. B. Erscheinen des Advokaten bei Pfändungen, Ausgleichertätigkeit in Konkursen) sollten sich Rechtsanwälte enthalten. Es wird dann der Vorschlag, die Advokatur als freies Gewerbe zu behandeln, die Korporationsverfassung, insbesondere den Disziplinarrat aufzuheben und jedem innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze volle Bewegungsfreiheit zu gestatten, erörtert. Der Autor spricht sich mit vollem Recht gegen diesen Vorschlag aus. Endlich wird der Vorschlag, die Anwaltschaft in ein Staatsamt zu verwandeln, der Betrachtung unterzogen. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, daß ohne einen von der Regierung unabhängigen Stand von Juristen sich weder jene Eindringlichkeit des Rechtsstreites hervorrufen läßt, noch daß Beamte die Kritik der Rechtsprechung und Rechtspflege wirksam ausüben könnten. Von den mechanischen Vorschlägen wird zuerst die Einführung eines Tarifes erwogen. Der Autor spricht sich gegen die Tarifierung der eigentlich geistigen Arbeit, die keine Taxe zuläßt, aus. Dann wird des numerus clausus gedacht und gezeigt, wie, abgesehen von prinzipiellen Bedenken, die Einführung des numerus clausus praktisch unmöglich ist. Verfasser spricht sich auch gegen die Verlängerung der Konzipientenzeit und eine größere Strenge der Prüfungen aus.

Es wird nun die Frage gestellt, ob es Mittel zur Verbesserung der Lage gebe. Hiebei wird auf das Überfluten der Wiener Anwaltschaft durch Zuzug aus dem Osten, namentlich Galizien hingewiesen und der Gedanke der Provinzialisierung der Advokatur erörtert. Zur Eintragung in die Liste der Kammer solle gefordert werden, daß der Kandidat durch eine gewisse Reihe von Jahren in dem Sprengel ansässig und heimatsberechtigt sei. Für Galizien wäre nach Ansicht des Verfassers eine solche Remedur unter Umständen möglich. In bezug auf alle Länder sei aber die Provinzialisierung nicht möglich. Ein weiteres Mittel zur Verbesserung der Lage erblickt Dr. Benedikt in der Abhaltung des Zudranges zu den juristischen Studien und zur Advokatur, insbesondere durch Belehrung des Publikums. In dieser Richtung sollten die jungen Leute schon an den Gymnasien belehrt werden. Der Herr Verfasser wünscht geordnete Zusammenstellungen über die einzelnen Berufszweige. Eine weitere Beschränkung des Zudranges zum Anwaltstande wäre in der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit und guten Disziplin im Stande gelegen. Ein besonderes Gewicht legt der Herr Verfasser auf die Erweiterung des Tätigkeitsgebietes des Advokaten. Aber der Wirkungskreis dürfe nur soweit erweitert werden, als es im Interesse der Rechtspflege gelegen ist (intensivere Arbeit auf den Gebieten des Zivilrechts, Intervention des Advokaten bei Testamenten und Verträgen). Hiedurch würden spätere Prozesse verhindert werden. Aber auch gewisse einseitige Schriftstücke werden heute noch von Leuten selbst ausgefertigt, ohne daß sich

dieselben der Tragweite ihres Tuns bewußt sind (Beitritt zu einer Genossenschaft, Unterzeichnung eines Prospektes, Aktienzeichnung) Auch die Prüfung wichtiger Korrespondenzen der Kaufleute durch Zuziehung des Anwaltes würde das ganze Rechtsleben auf eine gesündere Grundlage bringen. Auch auf die höchst wichtige Rolle des Advokaten im Irrenrecht wird hingewiesen, ebenso die intensivere Heranziehung des Verteidigers im Strafrechte, insbesondere bei Aufnahme des Augenscheines, Sachverständigenbefundes, Verhör der Zeugen, Mitteilung der Akten, Eingreifen in das Verhör des Angeklagten (freilich de lege ferenda). Dr. Benedikt bespricht dann die Frage der Rückeroberung der Agenden der Finanzprokuratur und Staatsanwaltschaft, die Übernahme der Notargeschäfte durch die Advokatur und die Winkelschreiberei in Verwaltungsangelegenheiten. Der Verfasser verspricht sich von der Vorprüfung auf Vertrauenswürdigkeit einen reinigenden Einfluß, er tritt für ein gutes Disziplinarrecht ein, zumal die Disziplinarräte auf gewissen Gebieten standeswidriger Handlungen sich bisher machtlos erwiesen haben. Im Abschnitte „Aufhebung gewisser Beschränkungen der Advokatur" werden gewisse bei den Gerichten vorkommende Erscheinungen wohl mit Recht gerügt, z. B. Verweigerung von Fristerstreckungen, die ihre Ursache in der Person des Advokaten haben, Verbot der mündlichen Rechtsausführungen u. dgl.

Die Reformvorschläge des Herrn Verfassers gipfeln in der Erweiterung des Tätigkeitsgebietes. Eine Hauptsache sei die ausgedehntere Mitwirkung in Verwaltungssachen. Es ist nur zu begrüßen, wenn der Autor eine solche Erweiterung der Tätigkeit wünscht. Allein praktisch betrachtet, kann es sich doch auch hier nur um Rechtsgüter von hohem Wert handeln, denn in Fällen, wo der mögliche Erfolg der Intervention des Advokaten im Vergleiche zu den anerlaufenen Expensen verschwindend klein ist oder wo letztere den ersteren voraussichtlich übersteigen, wird jene Intervention für die Partei ziemlich bedeutungslos sein. Das trifft z. B. in der überwiegenden Mehrzahl der Steuersachen zu. Es dürfte aber auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung vielfach zutreffen. Gerade für derlei Fälle würde sich das von den Advokaten so bekämpfte Institut der „Agenten" eignen, die eben billiger arbeiten können und sollen. Diese Agenten könnten überhaupt jene Tätigkeiten an sich ziehen, deren Durchführung auch vom Standpunkte des Herrn Verfassers für den Rechtsanwalt unziemlich ist. Hiedurch würde sich das Niveau des Advokatenstandes heben. Aber es wirft sich noch eine andere, weit wichtigere Frage in Angelegenheit der Intervention von Advokaten in Verwaltungssachen auf. Bei aller Ehrfurcht vor dem umfangreichen Wissen vieler Advokaten kann man doch wohl nicht behaupten, daß sie alle Phänomene in geistiger Beziehung sind, und es könnte kaum behauptet werden, daß das Durchschnittswissen der Rechtsanwälte jenes der Verwaltungsbeamten überragt. Bei unserer ausgebreiteten Rechtsordnung hat man längst einsehen gelernt, daß auch im Betriebe der Rechtsprechung im weiteren Sinne des Wortes Arbeitsteilung herrschen müsse. Es wäre Wahnsinn zu behaupten, es sei heute ein Mensch vorfindlich, der sich von jener Teilung emanzipieren könnte, der alle Normen unseres Rechtes par excellence inne hätte. Niemandem würde es einfallen, einem Richter etwa in Verwaltungssachen (sei es innere Verwaltung oder Finanzrecht u. dgl.) Recht sprechen (im weiteren Sinne des Wortes) zu lassen. Es ist daher leicht einzusehen, daß auch im Advokatenstande kaum ein Angehöriger desselben gefunden werden könnte, der jene Universalität besitzt. Und doch ist diese notwendig, soll nicht die Partei wegen Informierung durch den Advokaten bei der Behörde — sogenannte „Bemühungen" — überflüssiger Weise höhere Kosten bezahlen. Wir Verwaltungsbeamte — und vermutlich auch die Richter in ihren Fächern — werden nie sagen können: Wir beherrschen z. B. sämtliche Zweige des Finanzverwaltungsdienstes. Wir sind vielmehr sogar innerhalb des größeren Teilgebietes Spezialisten auf einem verhältnismäßig beschränkten Wissensgebiete. Und so glaube ich denn damit schließen zu müssen, daß, so ersprießlich das Wirken des Advokaten in den Zweigen der Verwaltung wäre, doch vorher Garantien besonderer Kenntnisse geschaffen werden müßten. Diese könnten aber nach dem Gesagten nur in der Ausbildung im Spezialfache bestehen, so daß es Gerichtsadvokaten, Advokaten des Finanzrechtes u. dgl. gäbe. Hiebei müßte schon bei der Ausbildung der Kandidaten auf ihre zukünftige Bestimmung Rücksicht genommen werden. Es ist dies eine ernste Forderung, weil jener Advokat, der im Bereiche des Verwaltungsrechtes nicht die nötige Schulung besitzt, Parteien oft mehr schaden als nützen kann.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Generaldirektor der Staatslotterien Dr. Karl Ritter Neupauer von Brandhausen die IV. Rangsklasse ad personam verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptkassier der Staatsschuldenkasse Maximilian Aller aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpräfekten der Theresianischen Akademie kaiserlichen Rate Emanuel Teltscher aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Prokuristen des Bankhauses Philipp Gomberz in Wien Rudolf Pollack das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Max Mandl in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte, kaiserlichen Rate Dr. Alexander Lerch in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Kapper in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate Augustin Ritter von Bosizio zu Thurnberg und Jungenegg den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ratstürhüter Nikolaus Jederlinic anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau und Vizepräsidenten der Landwirtschaftsgesellschaft daselbst Dr. Julian Nowak den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft der Vöslauer Kammgarnfabrik Edgar Ritter von Penzig-Franz in Vöslau den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabrikanten Kommerzialrate Heinrich Grundmann in Herzogenburg und dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Friedrich Hecht in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Fabrikanten Edmund Bachmann, dem Prokuristen Gustav Glossy, dem Privaten Andreas Greiseneder, dem Kommerzialrate Franz Laubeck und dem Handelsgesellschafter Karl Nußleitner in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates, ferner dem Gemischtwarenhändler Ferdinand Nüßl in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Kapitän der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österreichischen Lloyd Peter Badessich das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem österreichischen Staatsangehörigen Franz Josef Baertl in Zürich das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dom-Benefiziaten in Brixen Karl Stuchly zum Domherrn beim Kathedralkapitel dortselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzt Dr. Eduard Opitz in Marienbad den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Distriktsarzte Dr. Anton Novak in Hronow den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Großkonfektionär Moritz Ballek in Proßnitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben der Oberin des Ursulinenkonventes in Freiwaldau Augustina von Schau das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechanten in Wadowice Andreas Zajac das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeidirektor in Triest, Hofrate Dr. Alfred Manussi Edlen von Montesole den Titel eines Präsidenten der Polizeidirektion in Triest verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Julian Sieczynski zum Rechnungsdirektor ad personam im Stande der Rechnungsbeamten der Forst- und Domänen-Direktion ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Franz Karger in Mährisch-Schönberg und Friedrich Remes in Boskowitz den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Sekretär Friedrich Grafen Marenzi in Graz anläßlich der erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Meßner der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg Alois Greigeritsch das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 80 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. September 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 37.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Moderne Aufgaben der Gewerbegenossenschaften.

Von Lotar Ritter von Pachmann, k. k. Landes-Regierungskonzipist.

(Schluß.)

II.

Die Stellung gegenüber den Verwaltungsbehörden.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes tritt eine Vermehrung der Rechte der Gewerbegenossenschaften bezüglich der gutächtlichen Äußerungen vor Erlassung gewisser gewerblicher Verordnungen ein.

Die Heranziehung, d. h. die Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens, hat (nicht kann) in den einzelnen Fällen zu erfolgen, wogegen der Genossenschaft die Pflicht obliegt, ihre Aufgabe rechtzeitig zu erfüllen.

Diese Gutachten werden entweder mittelbar — wie im ersten und zweiten Falle — als Grundlage einer Äußerung, oder unmittelbar den Verwaltungsbehörden zur Richtschnur dienen können.

Während das Votum zu ministeriellen Verordnungen Bedeutung für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes erlangen kann, sind die Verordnungen der Landesstelle und die von derselben genehmigten Gemeindeausschußbeschlüsse lediglich von lokaler — wenn auch gewiß nicht minderer — Bedeutung.

A. Ministerielle Verordnungen.

1. „Da laut § 35 E.U.W. vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Verordnungen, betreffend die Bezeichnung von Waren mit Angaben über Menge, Beschaffenheit oder örtliche Herkunft erlassen werden können", normiert § 36 E.U.W., „daß vor Erlassung solcher Vorschriften die Handels- und Gewerbekammern einzuvernehmen sind, welche zum Zwecke der Erstattung ihrer Äußerung die beteiligten Gewerbegenossenschaften zu hören haben".

2. § 2, 1. Absatz E.H.A.: „Der Handelsminister hat nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege jene Produktionszweige zu bezeichnen, die im Sinne dieses Gesetzes als Kleider-, Schuh-, Wäsche-, Kürschnerwaren und Kappenerzeugung anzusehen sind.

3. § 2, 2. Absatz E.H.A: „Der Handelsminister ist ermächtigt, unter Beobachtung des im vorhergehenden Absatze vorgeschriebenen Verfahrens alle oder einzelne Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte andere verwandte Zweige der Heimarbeit auszudehnen."

B. Verordnungen der politischen Landesstelle.

„Die Landesbehörde ist nach § 9 Abs. 5, E. H. berechtigt, in einzelnen Gemeinden den Betrieb des Hausierhandels in öffentlichen Lokalen über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten Gewerbegenossenschaften zu hören hat, für bestimmte Artikel und bestimmte oder unbestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile zu untersagen."

Das Hausierverbot erstreckt sich räumlich auf die öffentlichen Lokale im Gebiete einer Gemeinde oder eines Teiles derselben (Ortschaft), zeitlich für bestimmte oder unbestimmte Zeit, sachlich für bestimmte Artikel, schließlich macht dieses Verbot die Erlaubnis des Besitzers des öffentlichen Lokales zum Hausieren unwirksam.[15]

Als öffentliche Lokale kommen in Landgemeinden meistens nur Gastlokale und Bahnhöfe in Betracht, bei Kur- und Badeorten Wandelhallen usw.; im allgemeinen deckt sich der Begriff „öffentliches Lokal" mit dem im § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, angeführten „öffentlichen Versammlungsorten".

Der Antrag der Gemeindevertretung muß sachlich begründet sein und durch die Gutachten der beteiligten Genossenschaften unterstützt sein.

Außer der unmittelbar durch den Hausierhandel geschädigten Gewerbegenossenschaft — sei sie nun eine Handelsgenossenschaft oder eine Genossenschaft (Innung) für handwerksmäßige Gewerbe — ist jedenfalls auch die betreffende Gastwirtsgenossenschaft interessiert.

Es wäre nur zu hoffen, daß dieses Interesse bei beiden Gruppen gleich ist!

C. Gemeindeausschußbeschlüsse.

Im engsten Zusammenhang mit dem Detailverbot steht das auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses erflossene und von der politischen Landesstelle bestätigte[16] Gesamtverbot.

„In jeder Gemeinde" — so bestimmt § 12 E.H. — „kann der Hausierhandel auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung für alle oder für bestimmte Waren, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Ge-

[15] § 9, Abs. 6 E. H.: Der Geschäftsbetrieb in öffentlichen Lokalen ist von der Erlaubnis des Besitzers desselben abhängig.

[16] Die Bestätigung der Landesstelle ist jedoch keineswegs endgültig, da laut § 12, Absatz 2 E.H., dem Handelsminister ein Abänderungsrecht zusteht (siehe Motivenbericht Seite 25).

nehmigung der politischen Landesbehörde, welche die Handels- und Gewerbekammer, die Gewerbegenossenschaften und den Landesausschuß unter gleichzeitiger Festsetzung einer 6 Wochen nicht überschreitenden Frist für die zu erstattende Äußerung einzuvernehmen hat."

Der Unterschied zu dem im Abschnitt B angeführten Verbote ist folgender:

Während dort auf den Antrag der Gemeindevertretung hin, unterstützt durch das Votum der beteiligten Genossenschaften, die Landesstelle das Hausierverbot in öffentlichen Lokalen ausspricht, richtet sich hier der Beschluß der Gemeindevertretung auf Abschaffung im Gesamtgebiete der Gemeinde.

Infolge der Tragweite dieses Beschlusses — insbesondere wegen einer eventuellen Überschwemmung der Nachbargemeinden durch Hausierer, welche gewohnheitsmäßig immer wieder denselben Landstrich heimsuchen (siehe Motivenbericht, Seite 25), erscheint die Genehmigung dieses Beschlusses durch die Landesbehörde nach Anhörung aller in Betracht kommenden Faktoren, diesfalls aller Genossenschaften, die sich auf das Gebiet dieser Gemeinde erstrecken, gerecht.

Der Intensität nach gibt es somit vier Möglichkeiten der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, beziehungsweise viererlei Gutachten durch die Genossenschaften:

1. Bei Abschaffung des gesamten Hausierhandels für unbestimmte Zeit,
2. bei Abschaffung des gesamten Hausierhandels für bestimmte Zeit,
3. beim Verbote, mit gewissen Waren für unbestimmte Zeit zu hausieren,
4. beim Verbote, mit gewissen Waren in bestimmten Zeiten zu hausieren.

Die Festsetzung einer Frist für die Abgabe des Gutachtens an die Landesstelle ist durch den verhältnismäßig großen Apparat erklärlich.

III.

Ausgestaltung der genossenschaftlichen Evidenz.

Vielfach wird eine genaue Evidenzführung durch die Genossenschaft als überflüssig verkannt, insbesondere An- und Abmeldung oft bei den gewerblichen Hilfsarbeitern von seiten der Lehrherrn nicht beachtet — eine Unterlassung, die sich bei an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben oft bitter rächen kann.

Außer dieser Zweckbestimmung, dem Nachweise der ordentlichen Erlernung eines Gewerbes, erscheint es aber ebensowichtig, einen Einfluß auf die materielle Lage der Heimarbeiter zu nehmen.

Die Gewerbegenossenschaft muß sich über 6 Punkte klar sein:

1. Ob im Genossenschaftsgebiete überhaupt Heimarbeit betrieben wird;
2. bei welchen Genossenschaftsmitgliedern Heimarbeiter beschäftigt sind;
3. ob die Heimarbeit für Erzeugungsgewerbe oder für den Handel bestimmt ist;
4. ob sie direkt an den Produzenten abgeliefert wird oder über Auftrag sogenannter Zwischenmeister geleistet wird;
5. ob die Heimarbeiter überhaupt Angehörige einer Genossenschaft sind;
6. welche Lohnverhältnisse herrschen.

Soferne es in letzterer Beziehung um Vereinbarungen zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und deren gewerblichem Hilfspersonale auf Basis des § 114 b, Gewerbeordnung (über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und über die Arbeitspausen, über Kündigungsfrist), über Zeit und Höhe der Entlohnung handelt, wäre das Problem der Lohnfrage in der Heimarbeit — denn die übrigen Punkte dieses Paragraphen haben für die Heimarbeit keine Bedeutung — lösbar.[17]

[17] Siehe Seite 25, 26, 27 der Abhandlung von Professor Dr. R. Broda, Berlin 1912: „Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich?"

Wesensverschieden ist nun die Lösung der Frage, wie eine Lohnregelung für die der Genossenschaft fernestehenden Heimarbeiter — dem Hauptkontingent — herbeizuführen wäre.

An eine freie[18] Organisation — etwa wie sie in der Fabriksindustrie besteht — ist infolge der vielfach verschiedenen Berufsklassen in der Heimarbeiterschaft und den Interessen an der Heimarbeit selbst, nicht zu denken.

Auch ein Versuch des Staates, eine Art Zwangsorganisation zu schaffen, würde in der Lohnfrage keinen nennenswerten Erfolg bringen.

E.H.A. hat nun einen Mittelweg eingeschlagen: 1. durch die Evidentführung der Heimarbeiter durch die Gewerbegenossenschaften, 2. durch die Bestellung der Vertreter der selbständigen Gewerbetreibenden, der Werkstattgehilfen, der Stückmeister und der Heimarbeiter in zu schaffende Distrikts-Heimarbeitskommissionen durch die politische Landesbehörde nach Einvernahme der beteiligten Genossenschaften und der Handels- und Gewerbekammer.

Voraussetzung zur Bestellung in die Gruppe der selbständigen Gewerbetreibenden ist die Angehörigkeit zur Genossenschaftsvorstehung[19], in die übrigen Gruppen die zum Gehilfenausschuß[20].

Durch die Bestimmungen des E.H.A. wird die Evidenz nicht nur eine Erweiterung — was den Personenkreis betrifft — erfahren, sondern auch eine erhöhte Bedeutung infolge der Zusammensetzung der Heimarbeitskommission erhalten.

Mitteilungen aus der Praxis.

Schadenersatzanspruch wider das Ärar wegen angeblich schuldhafter Verzögerung einer Rekursentscheidung seitens der staatlichen Verwaltungsbehörde.

Abweisung des Klagebegehrens, weil für den Fall, welcher Anlaß und Gegenstand des Anspruches ist, eine spezialgesetzliche Schadenersatzpflicht des Staates nicht festgesetzt ist.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 3. April 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Viktoria L., Realitätenbesitzerin in Tarnów, durch den Advokaten Dr. Abraham Salz in Tarnów, als Klägerin, wider das k. k. Ärar, zu Handen der k. k. Finanzprokuratur in Wien, richtig die k. k. Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, rücksichtlich das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, als Beklagten, am 26. November 1913 zu Z. 502/R.-G., eingebrachte, am 5. Dezember 1913, zu Z. 519/R.-G., reproduzierte Klage auf Zahlung eines Schadenersatzbetrages von 24.118 K samt fünfprozentigen Interessen vom Klagstage sowie Prozeßkostenersatz zu Recht erkannt: I. Die vom belangten k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten erhobene Einwendung der Inkompetenz des k. k. Reichsgerichtes wird zurückgewiesen. II. Das in obiger Klage gestellte Begehren wird abgewiesen.

Tatbestand. In der Klage wird ausgeführt: Klägerin besitzt in Tarnów, Krakauerstraße Nr. 84, ein Parterrehaus und beschloß, dieses Haus mit einem Stockwerke zu versehen. Zu diesem Zwecke schritt Klägerin bei dem Magistrate der Stadtgemeinde Tarnów wegen Erteilung eines Baukonsenses ein. Vom Magistrate und dem Bezirksausschusse in Tarnów wurde der Konsens, und zwar von ersterem mit Bescheid vom 2. September 1910, Z. 12.372, von letzterem mit Entscheidung vom 1. Oktober 1910, Z. 3224, verweigert, mit Erkenntnis des galizischen Landesausschusses vom 2. Dezember 1910, Z. 138.686, wurden diese abweisenden Entscheidungen aber aufgehoben und dem Magistrate der Stadtgemeinde Tarnów aufgetragen, den Baukonsens sofort zu erteilen. Nun setzte eine Verschleppungsmethode seitens des Tarnówer Magistrates ein, welche darin bestand, daß bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnów wegen zwangsweiser Expropriierung eines Streifens des an der Reichsstraße (Krakauergasse) angrenzenden Teiles der klägerischen Bauparzelle Kat.-Nr. 94 Strusina, in der Länge von 23·75 m und in der Breite von 1·75 m eingeschritten und inzwischen die Erteilung des

[18] Siehe „Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen", Heft 1, „Heimarbeit und Lohnfrage", Jena 1909.

[19] § 119 d. Gewerbeordnung.

[20] § 120, Gewerbeordnung.

Baukonsenses mittels Beschluß vom 7. April 1911, Z. 5510, bis zur Erledigung des Expropriationsverfahrens verschoben wurde. Gegen diesen Verschleppungsbeschluß hat die Klägerin zwar einen Rekurs an den Bezirksausschuß in Tarnów überreicht, dieser Rekurs wurde aber bis heute nicht erledigt. Inzwischen endigte das Expropriationsverfahren damit, daß die k. k. galizische Statthalterei in Lemberg mit Entscheidung vom 21. Jänner 1912, Z. 141/8 (richtig 16. Jänner 1912, Z. IXa 1571/2), das Enteignungsgesuch der Stadtgemeinde Tarnów verwarf. Gegen diese Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg hat der Magistrat der Stadtgemeinde Tarnów einen Rekurs an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten überreicht, der aber aber bis nun keine Erledigung erlebte. Durch diesen widerrechtlichen Vorgang erleidet die Klägerin einen bedeutenden Schaden. Sie hat nämlich in Anbetracht der Entscheidung des Landesausschusses in Lemberg, daß der Baukonsens zu erteilen sei, Vorbereitungen zum Baue getroffen, Bestellungen von Baumaterialien gemacht und den Bauunternehmer Kasimir N. zum Baue engagiert. Da die Erteilung des Baukonsenses nicht erfolgt ist, wurde die Klägerin kontraktbrüchig und mußte Schadenersatz leisten, und zwar: 1. an den Bauunternehmer Kasimir N. den Betrag von 4620 K, 2. an Artur M. und Karl M., bei welchen sie 300.000 Stück Ziegel gekauft hatte, im Betrage von 900 K, 3. an Samuel Z. wegen Nichtübernahme von Eisen und Blechmaterialien 3922 K, 4. an die Firma K. und St. wegen Nichtübernahme von Parkettbretteln 4000 K, 5. an Abraham A. wegen Nichtübernahme von Holzmaterialien 3000 K, 6. an Tomas S. wegen Nichtübernahme von Türen und Fenstern 900 K, 7. überdies hatte sie einen Einnahmeentgang an Mietzinsen vom 1. Stockwerke, welches am 1. Juli 1911 fertiggestellt worden wäre, für die Zeit von zwei Jahren, das ist vom 1. Juli 1911 bis 1. Juli 1913 im Betrage von 6776 K. Wegen Zahlung dieses Schadens hat die Klägerin die Stadtgemeinde Tarnów belangt, wurde jedoch mit Urteil des k. k. Kreisgerichtes in Tarnów vom 26. Juni 1913, G.-Z. Cg. I—124, und 265/13, mit der Begründung abgewiesen, die Gemeinde Tarnów sei deshalb für diesen Schaden nicht verantwortlich, weil der an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten überreichte Rekurs gegen die oben erwähnte Expropriationsentscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg bis nun keine Erledigung gefunden hat. Bei dieser Sachlage ist es klar, daß einzig und allein das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten den oben angeführten Schaden verschuldet hat, indem dasdasselbe ungeachtet vieler telegraphischer Urgenzen die Erledigung dieses Rekurses verweigert.

Entscheidungsgründe. Gegen die vorliegende Klage, mit welcher Viktoria L. vom Staate die Zahlung des Betrages von 24.118 K s. u. G. aus dem Titel des Schadenersatzes beansprucht, wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zunächst die Einwendung der Unzuständigkeit des Reichsgerichtes erhoben.

Begründet wird diese Einwendung damit, daß, weil nach § 1338 a. b. G.-B. das Recht zum Schadenersatze in der Regel wie jedes andere Privatrecht bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muß, und weil für die Geltendmachung eines so gearteten Schadenersatzanspruches wie im vorliegenden Falle besondere, die Kompetenz des ordentlichen Richters ausschließende Bestimmungen nicht bestehen, nach Art. III, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, die Zuständigkeit des Reichsgerichtes deshalb nicht eintritt, weil die hiezu erforderliche Voraussetzung, „daß es sich um einen solchen Anspruch gegen die Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder handelt, der zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist", mangelt. Das k. k. Reichsgericht erachtet jedoch diese Einwendung seiner Inkompetenz zur Entscheidung über die vorliegende Klage aus nachstehender Erwägung nicht für stichhältig. Die im § 1338 a. b. G.-B. aufgestellte Regel der Kompetenz des ordentlichen Richters zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche hat — und darauf deuten die Worte „wie jedes andere Privatrecht" hin — zur Voraussetzung, daß der Anspruch auf Schadenersatz aus einem dem Privatrechte angehörenden Rechtsverhältnisse rücksichtlich aus solchen Tatsachen abgeleitet wird, welche nach privatrechtlichen Normen beurteilt werden können und zu beurteilen sind. Diese Voraussetzung ist jedoch für den vorliegenden Klageanspruch nicht gegeben.

Denn die Klägerin erhebt ihren Schadenersatzanspruch gegen den Staat und behauptet eine Schadenersatzpflicht desselben aus dem Grunde, weil sie durch das Verschulden einer staatlichen Administrativbehörde, und zwar dadurch einen Schaden erlitten habe, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Entscheidung über den Rekurs der Stadtgemeinde Tarnów gegen die Entscheidung der Statthalterei in Lemberg vom 16. Jänner 1912, Z. 1571, womit deren Gesuch um Enteignung einer der Klägerin gehörigen Grundfläche zu Straßenzwecken mangels Legitimation zu einem derartigen Ansuchen abgewiesen worden ist, ungebührlich lange verzögert hat.

Hierin will die Klägerin ein schuldhaftes, den Staat zum Schadenersatze verpflichtendes Verhalten (Versäumnis) dieser staatlichen Behörde erblicken.

Das Verhältnis zwischen dieser obersten, zur Entscheidung in der fraglichen Enteignungsangelegenheit berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde (Zentralstelle) zu den an der Sache interessierten Parteien ist jedoch kein privat-, sondern ein öffentlich-rechtliches, der Kreis der Rechte und Verpflichtungen dieser Behörde gegenüber den Parteien richtet sich daher auch nicht nach privatrechtlichen, sondern nach öffentlich-rechtlichen Normen und ist nach diesen letzteren zu beurteilen.

Demzufolge greift aber auch im vorliegenden Falle die im § 1338 a. b. G.-B. aufgestellte Regel der Kompetenz des ordentlichen Richters nicht Platz.

Der von Viktoria L. gegen den Staat erhobene Schadenersatzanspruch gehört eben zur Kompetenz des ordentlichen Richters aus dem Grunde nicht, weil er auf keinem privatlichen, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zwischen der Klägerin und dem Staate rücksichtlich dessen Organe beruht.

Er ist deshalb nicht nach den Normen des Privatrechtes, sondern jenen des öffentlichen Rechtes zu beurteilen und hiedurch der Kompetenz des ordentlichen Richters entrückt.

Es trifft daher im gegebenen Falle die Voraussetzung der reichsgerichtlichen Kompetenz nach Art. III, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, daß es sich um einen Anspruch handelt, der zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist, zu, weshalb die angebrachte Inkompetenzeinwendung als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Was aber das Meritum der Sache selbst betrifft, so wird der von Viktoria L. gegen den Staat erhobene Schadenersatzanspruch aus dem Grunde bestritten, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der von der Klägerin behaupteten schuldhaften Verzögerung der Erledigung des Rekurses der Stadtgemeinde Tarnów in ihrer Enteignungsangelegenheit und dem von ihr angeblich — wegen der bisher nicht erteilten Baubewilligung — erlittenen Schaden nicht besteht.

In die Beurteilung der Frage eines solchen ursächlichen Zusammenhanges war jedoch in dem vorliegenden Falle ebensowenig des Näheren einzugehen, als in jene, ob wirklich dem Ministerium für öffentliche Arbeiten eine schuldbare Verzögerung der in Rede stehenden Rekursentscheidung, welche übrigens zur Zeit der Einbringung der reichsgerichtlichen Klage (26. November 1913) bereits, und zwar am 28. August 1913 erfolgt, von den Unterbehörden jedoch den Parteien noch nicht intimiert war, zur Last fällt.

Denn selbst wenn diese faktischen Voraussetzungen für den erhobenen Anspruch vorliegen würden, an der rechtlichen Grundlage eines solchen fehlt es unter allen Umständen.

Denn es besteht überhaupt dermalen noch kein Gesetz, welches im allgemeinen und daher auch für Fälle wie den vorliegenden den Staat für ein Verschulden seiner Verwaltungsbeamten oder Verwaltungsbehörden als haftbar erklären würde.

Privatrechtliche Normen können bei dem hier in Rede stehenden Falle nicht zur Anwendung gebracht werden, öffentlich-rechtliche Normen über die Schadenersatzpflicht des Staates im allgemeinen wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung seiner Organe (Beamten oder Behörden) bestehen dermalen noch nicht; solche bestehen nur für einzelne Fälle, in welchen durch Spezialgesetze eine Schadenersatzpflicht des Staates festgesetzt und deren Umfang geregelt wird.

Ein solcher durch ein Spezialgesetz vorgesehener und geregelter Fall ist aber eben jener, welcher Anlaß und Gegenstand der von

Viktoria L. eingebrachten Klage ist, nicht, weshalb das Klagebegehren abgewiesen werden mußte.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 3. April 1914, Z. 129.)

Notizen.

(Ausübung ärztlicher Praxis im Umherziehen.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1914, Z. 7046/S ex 1913, an alle politischen Landesbehörden: „Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem ein in einer Stadt ansässiger Zahnarzt versuchte, gleichzeitig in mehreren politischen Bezirken zweier Verwaltungsgebiete zahnärztliche Praxis auszuüben, hat das Ministerium des Innern nachstehende Entscheidung gefällt: „Dem Rekurse wird keine Folge gegeben. Hiefür ist nachstehende Erwägung maßgebend: Der Rekurrent betreibt die ärztliche Praxis im Umherziehen von Ort zu Ort unter Anbieten der ärztlichen Dienste ohne vorangegangene Berufung durch die Partei, beziehungsweise unter Verwendung von Agenten behufs Erlangung von Bestellungen. Diese Art der Praxis widerspricht den Bestimmungen der Hofkanzleidekrete vom 3. November 1808, Z. 16.135, und vom 24. April 1827, Z. 11.840, welche die Ausübung der ärztlichen Praxis ausdrücklich an die Niederlassung auf Grund erfolgter Anmeldung bei der betreffenden politischen Behörde und an die vorausgegangene Berufung des Arztes binden. Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur eigenen Information und zur entsprechenden Verständigung der politischen Behörde I. Instanz in Kenntnis gesetzt."

(Unzulässigkeit der Verwendung von Unterschriftsstampiglien auf ärztlichen Rezepten.) Erlaß der schlesischen Landesregierung vom 30. November 1913, Z. V/941, an alle politischen Behörden I. Instanz. Anläßlich der Visitation öffentlicher Apotheken wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Krankenkassenärzte die von ihnen ausgefertigten Rezepte nicht mit ihrer eigenhändigen Namensfertigung, sondern mit einem Stampiglienabdrucke ihres Namens versehen. Da bei Ausstellung von Rezepten die Verwendung von Namensstampiglien im Sinne des § 15 der Ministerialverordnung vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, unstatthaft ist, werden die politischen Behörden I. Instanz eingeladen, die Ärzte auf das Unzulässige dieses Vorganges aufmerksam zu machen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphen-Direktion in Zara Rudolf Tocigl aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkassendirektor Leopold Burda in Graz aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate des Staatsbaudienstes für Salzburg Siegfried Beer aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen und gestattet, daß aus dem gleichen Anlasse dem Oberbaurate desselben Staatsbaudienstes Josef Eigl sowie dem mit dem Titel und Charakter eines Oberbaurates bekleideten Baurate des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Dominik Svoboda die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den bei der Donau-Regulierungskommission in Verwendung stehenden Oberbaurate extra statum des Staatsbaudienstes für Steiermark Otto Kleinhans zum Oberbaurate des Staatsbaudienstes für Salzburg und den Baurat des Staatsbaudienstes für Salzburg Oskar Meyer zum Oberbaurate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Zivilingenieur Baurate Dr. Josef Stern in Gmunden den Titel eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsexpeditor Johann Brugmaier in Klagenfurt aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Diener bei der Statistischen Zentralkommission Martin Czerny anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Zentralinspektor der österreichischen Staatsbahnen Ferdinand Weßnitzer anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Zentralinspektor der ehemaligen Kaiser Ferdinands-Nordbahn Johann Prinz den Titel eines Hofrates, ferner dem Staatsbahnrate i. P. Franz Wallenfels den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Hanszel in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Staatsbahndirektor-Stellvertreter Karl Jeczmieniowski zum Staatsbahndirektor-Stellvertreter unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Hofrates ernannt.

Se. Majestät haben dem Engelbert Keßler in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Agentursinhaber Emilian Wurmb in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaturs-Sollizitator Ignaz Jaburek in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Wahl des Geheimen Rates und Ministerpräsidenten außer Dienst Maximilian Vladimir Freiherrn von Beck zum III. Bundespräsidenten der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze bestätigt.

Se. Majestät haben dem Stadtrate, kaiserlichen Rate Johann Wytwar in Pilsen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Robert Costa-Rossetti Edlen von Rossanegg in Graz den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben die Oberfinanzräte Dr. Hugo Ritter von Leonhardt und Salomon Berstl zu Hofräten für den Bereich der Finanzlandes-Direktion in Wien ernannt, und zwar letztgenannten ad personam.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Lemberg Gustav Brückner anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Forstrat Johann Lang in Wien zum Oberforstrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberbezirkstierarzte Dr. Alfons Blaas in Reutte anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Landes-Sanitätsinspektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerrats-Präsidium Josef Klimscha den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben die Wahl des Geheimen Rates und Landeshauptmannes in Steiermark Edmund Grafen Attems zum Präsidenten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark bestätigt.

Se. Majestät haben dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereirate Johann Freiherrn von Kast anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbezirksarzt Dr. Friedrich Baldi zum Landesregierungsrate und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung in Salzburg ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. September 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 38.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Stamm oder Staat?*)

Von Dr. A. Koester.

Zu den überraschendsten und wichtigsten Phänomenen des sich heute vor unseren Augen abspielenden Ringens gehört der Zusammenbruch des Rassennationalismus. Man kann es getrost so nennen. Wenn Deutsche und Tschechen, wenn Ungarn und Serbo-Kroaten in heller Begeisterung gegen Rußland und sein serbisches Dominium ziehen, dann ist bewiesen, daß es für die Menschen stärkere Ketten als diejenigen der Rasse geben muß. Es muß etwas geben, das über alle Stammesunterschiede hinweg den Bewohnern des einen Staates höher und wichtiger erscheint, als daß sie um des Idols einer reinen Rassegemeinschaft willen diesem Staate die historische Treue versagen. Dieses Hohe und Wichtige ist für die österreichischen Slawen anscheinend doch nichts anderes als die vielbespöttelte und vielgelästerte österreichische Staatsgemeinschaft. Der Begriff des Staates beweist vor unseren Augen seine höhere Dignität gegenüber dem Begriffe der Rasse.

Daß der Nationalismus als eine der leitenden Ideen des 19. Jahrhunderts bahnbrechend und konsolidierend gewirkt hat, ist unbestreitbar. Aber ebenso unbestreitbar ist, daß die Idee jenes Nationalismus, der in jeder kleinen Sprach- oder Stammesgemeinschaft den Rechtstitel für ein politischstaatliches unabhängiges Einzelgebilde sah, heute abgewirtschaftet hat. Schon im 19. Jahrhundert hat der Nationalismus seine vereinheitlichende konsolidierende Kraft dort am schnellsten und intensivsten bewiesen, wo zugleich wirtschaftliche und allgemein-politische Kulturinteressen auf Einigung hinstrebten. Nichts zeigt besser, wie viel Ideologie in der nationalistischen Stammesphrase steckt als die russische Balkanpolitik. Ein Land, das voll von unerwachten verschiedenen Nationen steckt, das, auf Herz und Nieren geprüft, nicht einheitlicher aussieht als die bunte österreichische Völkerkarte, ein Land, das mit dem eisernen Bande seiner staatlichen Macht fremde Nationalitäten (Finnen, Ukrainer, Ruthenen, Litauer, Grusnier) brutal in Schranken hält und russifiziert, spielt sich nach außen als die reine Inkarnation einer nationalen und nationenerlösenden Idee auf. Der Panslawismus ist ja niemals eine Volksbewegung gewesen — weder der russische noch der serbische Bauer weiß von ihm. Er ist nichts als die Ideologie einer kleinen Schicht von Militärs und Intellektuellen, die ihren ehrgeizigen Machtplänen und Machtträumen einen leicht verständlichen und verführerischen Ausdruck geben. Die Gruppierung, die sich jetzt im Osten vollzogen hat, beweist, wie wenig an tatsächlicher Stärke dem Popanz des Panslawismus innewohnt. Mag der Krieg zwischen Österreich und Rußland so oder so ausgehen, die „nationale Zerrissenheit" wird in den Gründen seines Ausganges nur eine kleine Rolle spielen. Wir sahen, daß in Österreich der Krieg Slawen, Germanen und Magyaren einheitlich fand, und wir sahen zu gleicher Zeit, daß in Rußland sich Slawen, Polen gegen Russen, erhoben. Es gibt höhere Interessen für die Völker als diejenigen der Blutsgemeinschaft.

Man hat mit Recht gesagt, daß der österreichische Staat, wenn er nicht existierte, hätte erfunden werden müssen. Man wird vielleicht weiter gehen können und sagen, daß der österreichische Staat mit seinen verschiedenen Nationalitaten ein Prototyp der großen Staatsverbände der Zukunft ist. Niemand wird behaupten, daß Österreich die Aufgaben einer, man möchte sagen „Durchstaatlichung" seiner Nationen gelöst hat. Vielleicht hat es diese Aufgabe sogar ganz falsch angefaßt. Aber wenn nicht alles trügt, so gebären sich vor unseren Augen (mag für uns Deutsche der Krieg auslaufen wie er will) politische Riesenverbindungen, denen dieselben Aufgaben der Überbrückung nationaler Besonderheiten durch staatsschöpferische Politik erwachsen werden, wie Österreich sie so schmerzlich kennt.

Werfen wir endlich einen Blick nach Westen! Wie Slawen gegen Slawen kämpfen, weil ihnen die Teilnahme an der österreichischen Staatsgemeinschaft mit ihrer verhältnismäßig großen Rechtssicherheit und politischen Freiheit wichtiger ist als das Zusammengehörigkeitsgefühl mit Weißrussen und Großrussen, so scheuen sich die angelsächsischen Germanen nicht, das Schwert gegen ihre deutschen Blutbrüder zu ziehen, sobald ihr wirtschaftliches und machtpolitisches Interesse es ihnen gebietet. Es ist dies keine wohltuende Feststellung. Durch weite Kreise unseres Volkes geht dasselbe Gefühl des Schmerzes, das heute einen großen Teil des englischen Volkes beseelt. Und doch sind alle diese schönen Gefühle rassemäßiger Brüderschaft nicht stark genug gewesen, die großen staatspolitischen Entscheidungen umwälzend zu bestimmen. Das soll natürlich ganz und gar nicht eine Rechtfertigung des englischen Angriffes gegen uns bedeuten. Wir meinen aber, daß ganz andere Erwägungen als diejenigen der Rassenphilosophie England zum Frieden hätten bestimmen können und müssen.

Wie auch dieser Krieg enden möge, der Aufmarsch der verschiedenen Nationen beweist, daß im Zeitalter des Imperialismus das Idol des Rassennationalismus verblaßt und verschwindet. Alles drängt zwar zur Einheit. Aber zu einer Einheit, die über die Nationen weit hinausgeht.

*) Aus der „Frankfurter Zeitung".

Mitteilungen aus der Praxis.

Entscheidung des Reichsgerichtes über die anläßlich des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, betreffend die Fortführung der Landesverwaltung in Böhmen, von Landesausschußbeisitzern und Stellvertretern der Landesausschußbeisitzer beim Reichsgerichte eingebrachte Beschwerde wegen behaupteter Verletzung von ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 1. April 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Karl Adámek, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates, und Josef Zdárský, Vizepräsident des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates, beide als Landesausschußbeisitzer des Königreiches Böhmen; von Johann Dvořák, Gutsbesitzer, Franz Chaloupka, Reichsratsabgeordneten, Wenzel Němec, Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Prag, und Dr. Ladislaus Pinkas, Advokaten in Prag, letztere vier als Ersatzmänner der Landesausschußbeisitzer des Königreiches Böhmen, sämtliche vertreten durch den Advokaten Dr. Vladimir Srb in Prag, am 10. August 1913, zu Z. 300 R.-G., eingebrachte und am 25. November 1913, zu Z. 500 R.-G., reproduzierte Beschwerde wegen Verletzung des ihnen durch die Landesverfassung gewährleisteten politischen Rechtes zur Ausübung der Funktion und Amtierung in der Eigenschaft als Beisitzer, beziehungsweise als Ersatzmänner des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde de praes. 10. August 1913, R.-G. Nr. 300, wird, insoweit sie gegen die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wegen durch die Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, betreffend die Fortführung der Landesverwaltung des Königreiches Böhmen, kundgemacht unter Nummer 36 des Landesgesetzblattes für das Königreich Böhmen, sowie durch die am selben Tage erfolgte Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der durch Art. I dieses Patentes eingesetzten Landesverwaltungskommission behauptetermaßen erfolgter Verletzung der Beschwerdeführer in dem ihnen durch die Landesverfassung gewährleisteten politischen Rechte zur Ausübung der Funktion und Amtierung in der Eigenschaft als Beisitzer, beziehungsweise Ersatzmänner der Beisitzer des Landesausschusses des Königreiches Böhmen gerichtet ist, wegen Unzuständigkeit des k. k. Reichsgerichtes zurückgewiesen.

II. Durch die in der Beschwerde de praes. 10. August 1913, Z. 300 R.-G., angeführten, auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, des L.-G.-Bl. Nr. 36, für das Königreich Böhmen am 27. Juli 1913 und an den folgenden Tagen getroffenen Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen und ihres Präsidenten Adalbert Graf Schönborn und zwar:

a) des Präsidenten, durch die mit Schreiben desselben vom 27. Juli 1913 erfolgte Verständigung der Beschwerdeführer von der durch das kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, L.-G.-Bl. Nr. 36, für das Königreich Böhmen erfolgten Einsetzung einer Landesverwaltungskommission, seiner Ernennung zum Präsidenten derselben, Übernahme dieses Amtes sowie Verabschiedung von den Landesausschüssen und Ersatzmännern; durch die von demselben vorgenommene Verteilung der bisherigen Agenden des Landesausschusses an die einzelnen Mitglieder der Landesverwaltungskommission als Referenten; durch die Einberufung einer Versammlung der Landesbeamten, protokollarische Erinnerung an ihren abgelegten Eid, Bezeichnung der Mitglieder der Landesverwaltungskommission als ihre neuen Vorgesetzten und Vorstellung der einzelnen Referenten; durch die Erteilung der Weisung an die Landesbeamten, nach dem 26. Juli 1913 den bisherigen Landesausschußbeisitzern keine Akten mehr zur Approbation und keine Reinschriften mehr zur Unterschrift vorzulegen;

b) der Landesverwaltungskommission durch den Beschluß vom 30. Juli 1913 wegen Einstellung des Gehaltes des Oberstlandmarschalles, der Landesausschußbeisitzer und ihrer Ersatzmänner, auch derjenigen, welche auf ihre Stelle nicht resigniert haben, sowie durch den Beschluß vom selben Tage, wonach die schriftliche Mitteilung vom 30. Juli 1913 an alle Bezirksausschüsse davon, daß die Landesverwaltungskommission ihre Tätigkeit begonnen hat, mit dem Auftrage, hievon sämtliche Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes zu verständigen, verfügt wurde, hat eine Verletzung des durch die Landesverfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Beschwerdeführer zur Ausübung der Funktion und Amtierung in der Eigenschaft als Beisitzer, beziehungsweise Ersatzmänner der Beisitzer des Landesausschusses des Königreiches Böhmen nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Die vorliegende Beschwerde wird von in der Landtagsperiode des Jahres 1902 von dem Landtage des Königreiches Böhmen gewählten zwei Landesausschußbeisitzern und vier Landesausschußbeisitzer-Ersatzmännern (§§ 12—14 der L.-O. für Böhmen) wegen behaupteter Verletzung von ihnen durch die (Landes-)Verfassung gewährleisteten politischen Rechten erhoben.

Eine solche Verletzung wird sowohl der (Gesamt-)Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, als auch der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Juli 1913, L.-G.-Bl. Nr. 36, für das Königreich Böhmen eingesetzten Landesverwaltungskommission und deren Präsidenten (Adalbert Graf Schönborn) zur Last gelegt, und ist daher gegen beide gerichtet.

A) Gegen die Regierung richtet sich dieselbe wegen Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, betreffend die Fortführung der Landesverwaltung des Königreiches Böhmen, kundgemacht unter Nr. 36 des L.-G.-Bl. (vom 27. Juli 1913) für das Königreich Böhmen, sowie wegen der am selben Tage (26. Juli 1913) erfolgten Ernennung des Präsidenten der Mitglieder und Ersatzmänner (des Präsidenten-Stellvertreters und Finanzreferenten aus diesen Mitgliedern) der mit diesem Patente eingesetzten Landesverwaltungskommission für das Königreich Böhmen.

B) Gegen die Landesverwaltungskommission und ihren Präsidenten wegen von denselben nach dem 26. Juli 1913 auf Grund des Statutes (Beilage 1 des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913) getroffenen Verfügungen, Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, welche in der Beschwerde des einzelnen angeführt werden, sämtliche aber die Übernahme der von dem Landesausschusse bisher besorgten Agenden durch die Landesverwaltungskommission zum Gegenstande haben.

Die Prüfung dieser Beschwerde und die Entscheidung über dieselbe hat seitens des Reichsgerichtes innerhalb jener Grenzen zu erfolgen, welche durch die Artikel I bis III des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, seiner Kompetenz gezogen sind. Mit Rücksicht hierauf kann und muß diese Beschwerde nur als eine solche nach Artikel III, lit. b, des obigen Staatsgrundgesetzes angesehen und demgemäß behandelt und beurteilt werden.

Dies hat aber zunächst die Zurückweisung der Beschwerde im Absatze A), das ist, insoferne sie gegen die Regierung wegen Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, L.-G-Bl. Nr. 36, für Böhmen, sowie wegen Ernennung des Präsidenten der Mitglieder und Ersatzmänner der mit diesem Patente zur Besorgung der Aufgaben des Landesausschusses eingesetzten Landesverwaltungskommission gerichtet ist, wegen Inkompetenz des Reichsgerichtes zur Folge.

Denn nach Artikel III, lit. b, obigen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes steht dem Reichsgerichte die endgültige Entscheidung nur über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, zu.

Des näheren bestimmt der § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44 (über die Organisation des Reichsgerichtes), daß bei Beschwerden nach Artikel III, lit. b, des obigen Staatsgrundgesetzes die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen hat; daß das Gesuch die bestimmte Bezeichnung der Person, Körperschaft oder Behörde, welcher die Verletzung zur Last gelegt wird, sowie den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten und längstens 14 Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden muß.

Aus diesen Gesetzesbestimmungen ist nun aber mit voller Klarheit zu ersehen, daß eine Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte wegen Verletzung von durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten nur dann und insoferne statthaft ist, als in einem konkreten Falle eine Entscheidung einer Administrativbehörde ergangen ist, durch welche

behauptetermaßen eine Verletzung derartiger Rechte des Beschwerdeführers stattgefunden hat.

Als eine solche Entscheidung oder Verfügung einer Administrativbehörde kann doch aber sicherlich das kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, betreffend die Fortführung der Landesverwaltung des Königreiches Böhmen (unter Nr. 36 des L.=G.=Bl. für das Königreich Böhmen), welche rechtliche Natur demselben auch sonst zuerkannt werden mag, nicht angesehen werden.

Denn dieses kaiserliche Patent enthält nur eine allgemeine Norm, ist aber nicht eine individuell an bestimmte Personen gerichtete Verfügung.

Eine solche liegt auch hinsichtlich der Beschwerdeführer in der mit Allerhöchster Entschließung vom selben Tage (26. Juli 1913) erfolgten, in der Nummer 173 der amtlichen Wiener Zeitung vom 27. Juli 1913 unter der Gegenzeichnung des Ministers des Innern verlautbarten Ernennung des Präsidenten, Präsidenten=Stellvertreters, Finanzreferenten und der übrigen Mitglieder und Ersatzmänner der mit obigem Patente eingesetzten Landesverwaltungskommission — als von den Beschwerdeführern ganz verschiedenen dritten Personen — gewiß gleichfalls nicht vor.

Insoferne daher die Beschwerde gegen die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wegen Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, L.=G.=Bl. Nr. 36, für Böhmen und wegen Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder, sowie Ersatzmänner der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen gerichtet ist, mangelt derselben das Erfordernis des Art. III, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 143, das ist das Vorhandensein einer gegen die Beschwerdeführer ergangenen, dieselben in durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten verletzenden Entscheidung oder Verfügung einer Administrativbehörde, unter welcher Voraussetzung allein das Reichsgericht zur Entscheidung über eine derartige Beschwerde berufen wäre.

Zu einer Entscheidung aber, wie sie die Beschwerde gegenüber der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in obiger Richtung verlangt, erscheint das Reichsgericht nicht kompetent, weshalb dieselbe in diesem Teile nach Punkt I des Erkenntnisses wegen Unzuständigkeit des Reichsgerichtes zurückgewiesen werden mußte.

Anlangend die Beschwerde in ihrem zweiten Teile, in welchem sich dieselbe gegen die Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen und ihren Präsidenten richtet, so behaupten die Beschwerdeführer, daß sie durch die vom 27. Juli 1913 ab von dem Präsidenten der Landesverwaltungskommission getroffenen, in der Beschwerde aufgezählten und im Ennunziate unter II angeführten Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen, sowie durch die Beschlüsse der Landesverwaltungskommission vom 30. Juli 1913 über die Einstellung ihrer Bezüge und die Verständigung der Bezirksausschüsse von der Amtsübernahme, in ihrem durch die Landesverfassung gewährleisteten politischen Rechte zur Ausübung der Funktion und Amtierung in der Eigenschaft als Beisitzer, beziehungsweise Ersatzmänner des Landesausschusses des Königreiches Böhmen verletzt worden sind, indem sie durch diese Anordnungen, Verfügungen und Beschlüsse an der ferneren Amtsführung behindert wurden.

Alle diese von dem Präsidenten der Landesverwaltungskommission getroffenen, in der Beschwerde und im Ennunziate unter II aufgezählten Verfügungen, sowie die zwei Beschlüsse der Landesverwaltungskommission vom 30. Juli 1913, sind auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913, L.=G.=Bl. Nr. 36, für Böhmen und des mit demselben erlassenen Statutes für die Landesverwaltungskommission erfolgt, und zwar erfolgt zu dem Ende, um die im Art. I dieses Patentes angeordnete Übernahme der Geschäfte (Agenden) des Landesausschusses durch die Landesverwaltungskommission durchzuführen und zu verwirklichen.

Es lägen hierin allerdings gegen die Beschwerdeführer ergangene Verfügungen (Entscheidungen) einer Administrativbehörde und wären, was dieselben betrifft, die Voraussetzungen für eine Beschwerde nach Art. III lit. b, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 143, gegeben.

Allein als begründet kann die Beschwerde in dieser Richtung aus nachstehenden Erwägungen nicht erkannt werden.

Es kann mit Grund nicht behauptet werden, daß erst durch die in Beschwerde gezogenen Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Beschlüsse der Landesverwaltungskommission und ihres Präsidenten die Beschwerdeführer in der Ausübung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Beisitzer und rücksichtlich Ersatzmänner des Landesausschusses zukommenden Funktionen, behindert wurden.

Diese Behinderung war schon tatsächlich in einem früheren Zeitpunkte, das ist vor dem 27. Juli 1913 eingetreten.

Das kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, betreffend die Fortführung der Landesverwaltung des Königreiches Böhmen, kundgemacht in dem am 27. Juli 1913 ausgegebenen X. Stücke des Landesgesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 36 konstatiert in seinem Eingange die Tatsache, daß der Landtag des Königreiches Böhmen seit Jahren seine gesetzlichen Aufgaben nicht zu erfüllen vermag, und nunmehr auch der Landesausschuß weder den finanziellen Obliegenheiten der Landesverwaltung gerecht zu werden, noch überhaupt die ihm zustehenden Funktionen in gesetzmäßiger Weise weiter zu führen, in der Lage ist. Tatsächlich war der bereits in der Landtagsperiode 1902 gewählte Landesausschuß (in der Landtagsperiode 1908 kam es zu einer Neu= oder Wiederwahl desselben nicht), welcher den §§ 12 und 13 der L.=O. für das Königreich Böhmen entsprechend aus 8 Beisitzern und 8 Ersatzmännern bestand, zur Zeit der Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 26. Juli 1913 zufolge der Resignation der aus der Kurie des Großgrundbesitzes gewählten zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner sowie infolge Ablebens von drei Beisitzern auf 9 Mitglieder (Beisitzer und Ersatzmänner) zusammengeschmolzen und war in demselben die Kurie des Großgrundbesitzes gar nicht mehr vertreten.

Als nun auch der Oberstlandmarschall des Königreiches Böhmen auf dieses sein Amt resignierte und diese Resignation mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 26. Juli 1913 angenommen worden war, war der Landesausschuß nicht mehr in der in den §§ 11 bis 13 der Landesordnung für das Königreich Böhmen (Beilage II, 1 des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, R.=G.=Bl. Nr. 20) vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt.

Da nach § 11 der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung unter dem Vorsitze des Oberstlandmarschalls aus 8 aus der Mitte der Landesversammlung gewählten Beisitzern zu bestehen hat und nach § 42, Absatz 1 der L.=O. die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen hat, war bereits am 26. Juli 1913 durch die am selben Tage erfolgte Annahme der Resignation des Oberstlandmarschalles die Unmöglichkeit eines den Bestimmungen der Landesordnung des Königreiches Böhmen entsprechenden Funktionierens des Landesausschusses gegeben.

Wenn auch nach der dem Landesausschusse vom Landtage gegebenen Instruktion (§ 32 L.=O) die einzelnen Landesausschußbeisitzer minder wichtige Angelegenheiten im kurrenten Wege, das ist ohne vorhergängige Kollegialberatung, erledigen konnten und durften, so konnte dies doch nur unter und mit Approbation des Oberstlandmarschalles und nur insoweit und insolange geschehen, als auch der Landesausschuß als solcher ordnungsmäßig funktionierte. Mit Aufhören dieser ordnungsmäßigen Funktion mußte auch diese ausnahmsweise Fakultät der einzelnen Landesausschußbeisitzer naturgemäß ihr notwendiges Ende finden.

Da mit dem kaiserlichen Patente vom selben Tage (26. Juli 1913), R.=G.=Bl. Nr. 150, vom 27. Juli 1913, der Landtag des Königreiches Böhmen aufgelöst worden war (§ 10, Absatz 2, L.=O.), war nach § 4 der L.=O. die Ernennung eines neuen Oberstlandmarschalls ausgeschlossen.

Der von dem resignierten Oberstlandmarschall zu seiner Stellvertretung in der Leitung des Landesausschusses (§ 11 L.=O.) bestellt gewesene Landesausschußbeisitzer aus der Kurie des Großgrundbesitzes hatte aber schon zuvor seine Stelle niedergelegt und wäre auch durch die Resignation des Oberstlandmarschalls die Stellvertretung desselben in der Leitung des Landesausschusses, welche nur für den Fall der Verhinderung nach § 11 L.=O. zulässig ist, erloschen. Aus all dem ergibt sich nun aber, daß die Behinderung der Beschwerdeführer in der Ausübung ihrer Funktionen als Beisitzer und rücksichtlich Ersatzmänner des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, in der den Bestimmungen der Landesordnung entsprechenden Weise, bereits schon früher als vor dem 27. Juli des Vorjahres eingetreten war und am 26. Juli 1913 bereits bestanden hat.

Es konnte daher diese von den Beschwerdeführern geltend gemachte Behinderung nicht erst durch die am 27. Juli 1913 und den nächstfolgenden Tagen getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Landesverwaltungskommission sowie dieser selbst bewirkt werden, rücksichtlich bewirkt worden sein.

Alle diese Verfügungen, welche den zur Zeit, als dieselben getroffen wurden, bereits bestandenen tatsächlichen, das ordnungsmäßige Funktionieren des Landesausschusses und der einzelnen Mitglieder desselben ausschließenden Verhältnissen Rechnung tragen mußten und Rechnung trugen, konnten daher nicht mehr die schon vorhanden gewesene Unmöglichkeit eines der Landesverfassung, das ist der Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861, entsprechenden Weiterfunktionieren der Beschwerdeführer als Landesausschußbeisitzer rücksichtlich Ersatzmänner, erst bewirken, rücksichtlich geschaffen haben.

Es kann daher deshalb in den von den Beschwerdeführern angeführten einzelnen Verfügungen des Präsidenten der Landesverwaltungskommission und den Beschlüssen derselben, welche nach dem 26. Juli 1913 getroffen und rücksichtlich gefaßt wurden, die Ursache der Behinderung der Beschwerdeführer in der Ausübung ihrer Funktionen als Landesausschußbeisitzer, rücksichtlich Ersatzmänner, nicht erblickt werden und erscheint sonach die in dieser Richtung erhobene Beschwerde nicht begründet.

Es mußte daher in Ansehung dieses Teiles der Beschwerde wie im Punkte II dieses Erkenntnisses der Ausspruch gefällt werden, daß eine Verletzung der Beschwerdeführer in den ihnen durch die Landesverfassung, das ist die Landesordnung des Königreiches Böhmen, gewährleisteten politischen Rechten der Ausübung ihres Amtes als Beisitzer, rücksichtlich Ersatzmänner des Landesausschusses des Königreiches Böhmen nicht stattgefunden habe.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 1. April 1914, Z. 123).

Notizen.

(Tierschutzbeamte.) Wie die „Deutsche Gemeinde-Zeitung" mitteilt, wurde in Barmen eine neue Form des Tierschutzes erprobt und, weil für gut befunden, zu einer dauernden Einrichtung gemacht. Es handelt sich um die Anstellung von Tierschutzaufsehern durch die Tierschutzvereine. Der Tierschutzaufseher überwacht die Ausschachtungs- und Ablagerungsstellen, sorgt für die Instandhaltung der Fahrbahnen, macht auf ungeeignete Beschirrung sowie Überladungen aufmerksam, ist beim Aufrichten gestürzter Pferde behilflich, besorgt Vorspann, verhindert das übermäßig lange Stehenlassen der Gespanne und duldet nicht die Benutzung wunder Tiere. Er hält darauf, daß die Hundefuhrwerke vorschriftsmäßig ausgerüstet sind, geht Vogelstellern nach und nimmt sich zugelaufener Tiere an. Auch schlägt er pferdefreundliche Fuhrleute zur Auszeichnung vor. In Elberfeld wurde ebenfalls ein solcher Aufseher angestellt. Die Befürchtung, daß die Strafanzeigen steigen würden, hat sich nicht erfüllt.

Literatur.

Dienstpragmatik samt allen darauf bezüglichen Vorschriften für die Beamten, Kanzleigehilfen und Diener der Justiz, der politischen und Finanzverwaltung. Vollständige, systematisch geordnete Ausgabe. Mit Erläuterungen aus den Materialien von Dr. Leo Geller, Wien 1914. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien I., Seilergasse 4. Preis broschiert K 4.—, elegant in Leinwand gebunden K 5.—.

Diese Sammlung von Gesetzen und Vorschriften auf dem hier in Betracht kommenden Rechtsgebiete ist als Heft 96 der österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien erschienen. Die letzteren sind für die Beurteilung der lex lata oft von einschneidender Bedeutung. Schon aus diesem Grunde und wegen der Universalität des Buches, das 335 Seiten umfaßt, wird diese literarische Erscheinung besonders lebhaft begrüßt werden. Es liegen zwar schon verschiedene Ausgaben der „Dienstpragmatik" und ihrer Annexe vor (so z. B. aus der Hof- und Staatsdruckerei, Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 25, Wien 1914), aber diese Erscheinungen enthalten eben nicht alle Gesetze und Verordnungen, sie entbehren des wichtigen Hinweises auf die Materialien, und die Indices sind mehr oder minder mangelhaft. Die in Besprechung stehende Ausgabe zeichnet sich aber durch ein gut redigiertes alphabetisches Sachregister aus. Die Anschaffung des Buches kann aus den bezeichneten Gründen mit Recht jedermann, der mit diesen Vorschriften, sei es theoretisch oder praktisch, in Verbindung tritt, aufs wärmste empfohlen werden.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß Ihre k. u. k. Hoheit die Durchlauchtigste Frau Erzherzogin Zita und seine k. u. k. Hoheit der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Herr General der Kavallerie Erzherzog Eugen das Protektorat über das Kriegsfürsorgeamtwesen der gesamten Monarchie, ausgenommen das Rote Kreuz, übernehmen dürfen.

Se. Majestät haben auf Vorschlag des Protektor-Stellvertreters des Roten Kreuzes in der Monarchie Ihrer k. u. k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Valerie und Seiner k. u. k. Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn General der Infanterie Erzherzog Friedrich den Verdienststern vom Roten Kreuze verliehen.

Se. Majestät haben auf Vorschlag des Protektor-Stellvertreters des Roten Kreuzes in der Monarchie dem Geheimen Rate und Generalmajor a. D. Alois Fürsten von Schönburg-Hartenstein und dem königlich ungarischen Kommissär für das Hilfsvereinswesen Geheimen Rate Andreas Grafen Csekonics de Zsombolya und Janova den Verdienststern vom Roten Kreuze verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Johann Decker zum Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. September 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 39.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen P. T. Abonnenten, deren Abonnement Ende September abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Vierteljahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 5.—, ohne Erkenntnisse K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Fürsorge der Gemeinden gegen Seuchen im Kriege.*

Von Oberbürgermeister am Ende, Dresden.

Neben den vielseitigen Maßnahmen im Interesse unserer verwundeten und erkrankten Krieger ist es eine wichtige und bedeutsame Aufgabe aller Gemeinden, dem Entstehen und der Ausbreitung von Volksseuchen erfolgreich entgegenzutreten. Während eines Krieges, wo große Heeresmassen zusammengezogen werden, wo infolge des Darniederliegens der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Ausfall oder Rückgang des Verdienstes eine Verschlechterung der Lebenshaltung und insbesondere der Wohnungszustände sich vollzieht, erhöht sich auch die Seuchengefahr. Die Gemeindeverwaltungen werden daher ihre allezeit hiergegen gerichtete Tätigkeit in dem gebotenen Umfange steigern müssen, wenn schon wir nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft keinerlei Sorge zu haben brauchen, daß wir den mit jedem Kriege fast unzertrennlichen Kriegsseuchen nicht Herr werden.

Für die Gemeinden gilt es hauptsächlich, dahin Fürsorge zu treffen, daß die Reinhaltung des Bodens, des Wassers und der Luft in möglichst vollkommener Weise gewährleistet ist. Deshalb macht sich in jeder Gemeinde die Einsetzung einer Gesundheitskommission nötig, die als Organ der Gemeindebehörde tätig wird. Die Aufgabe dieser Kommissionen fällt im allgemeinen mit den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zusammen und besteht sonach in der Erforschung aller sanitären Mißstände innerhalb des Gemeindebezirkes sowie in der Beratung und Begutachtung der Mittel zu ihrer Beseitigung. Nach welcher Richtung hin die Kommissionen ihre Tätigkeit entfalten wollen, muß ihrer Erwägung überlassen bleiben; im allgemeinen dürfte es sich empfehlen, zunächst die dringendsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege in Angriff zu nehmen und allmählich auf die minder dringenden überzugehen. Außerdem wird der Umfang der Kommissionen vorerst von den in Betracht kommenden Gemeinden, sowie von der Menge der zur Verfügung stehenden Kräfte abhängen. Auch die Beaufsichtigung der Mietwohnungen kann den Ortsgesundheitskommissionen übertragen werden. Überall da, wo die Wohnungsaufsicht durch ehrenamtliche Organe sich ausführen läßt, haben diese Kommissionen erfolgreich gewirkt, wie sie überhaupt berufen sind, eine wichtige Rolle in der Entwicklung der einzelnen Gemeindebezirke auf gesundheitlichem Gebiete auszufüllen. So berichtete Dr. med. Ernst in Bad Ems: „Eine wesentliche Unterstützung bei Bekämpfung ansteckender Krankheiten leistet die städtische Gesundheitskommission, von der man in Ems sagen kann, daß sie nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch arbeitet. In regelmäßigen Sitzungen werden etwaige hygienische Mißstände unserer Stadt besprochen und zur Abänderung Vorschläge an die städtischen Behörden gemacht. Es finden jährlich verschiedene Besichtigungen aller gewerblichen Betriebe statt, und beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten werden Mittel und Wege erwogen, wie eine Verbreitung mit möglichster Sicherheit verhindert werden kann."

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gesundheitskommissionen ist es zweckmäßig, daß Mitglieder der Gemeindevertretung, insbesondere der Bürgermeister oder Gemeindevorstand, ferner Verwaltungsbeamte des Staates, amtliche und nicht amtliche approbierte Ärzte, Baubeamte, Lehrer, Geistliche, Apotheker, Tierärzte, Ingenieure, Fabrikanten, Gewerbetreibende, Landwirte sowie andere intelligente und des allgemeinen Vertrauens sich erfreuende Persönlichkeiten aus den übrigen Klassen der Bevölkerung Mitglieder der Kommissionen werden.

In Preußen sind Stellung und Aufgabe der Gesundheitskommissionen festgelegt durch das Gesetz vom 16. September 1899, die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen betreffend. Da aber im Gesetz nicht alle Möglichkeiten erörtert werden konnten, erließen die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern gemeinsam unter dem 13. März 1901 eine Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen. Welchen Wert die letzteren für ein Gemeinwesen haben können, geht aus den §§ 9 und 10 dieser Anweisung hervor, welche die allgemeinen und besonderen Aufgaben der Kommission erläutern.

* Die Ausführungen dieses Aufsatzes verdienen der Zeitlage wegen Beachtung, wenngleich sie sich wesentlich auf Einrichtungen beziehen, mit denen unsere Verwaltung schon wohlvertraut ist. D. R.

Der § 11 enthält Bestimmungen über die Aufgaben der Ortsgesundheitskommissionen bei Gefahr des Auftretens gemeingefährlicher Krankheiten. Das Arbeitsfeld ist ein außerordentlich umfangreiches und vielseitiges. Fast alle Gebiete des öffentlichen Verkehrs kann die Kommission in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen und dadurch einen weitreichenden Einfluß gewinnen.

Nicht aber vom grünen Tische aus hat die Ortsgesundheitskommission ihre Anordnungen zu treffen, vielmehr muß sie durch Einsichtnahme aller Verhältnisse sich klar machen, wo es fehlt und was zu verbessern nötig ist. Von Haus zu Haus, von Hof zu Hof, von Stallung zu Stallung muß sie gehen; keinen Abzug, keine Gosse, keinen Graben darf sie unberücksichtigt lassen, kein Eckchen, kein Winkel darf ihr verborgen bleiben.

Eine weitere sehr bedeutsame Fürsorge der Gemeinden gegen Seuchen im Kriege besteht in der Bereithaltung von Isolierbaracken, denn bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten spielt die Isolierung des einzelnen Falles, namentlich bei ersten Fällen, eine wesentliche Rolle. Eine wirklich strenge Isolierung läßt sich nur im Krankenhause in wohleingerichteten Isolierpavillons oder in Isolierbaracken erzielen. Nun ist zwar während der letzten zwanzig Jahre in den großen und größten städtischen Gemeinden mit sichtlichem Eifer an der Vermehrung und Ausdehnung der Krankenanstalten gearbeitet worden, aber die mittleren und kleineren Städte sowie die Landgemeinden wurden meist von dieser segensreichen Strömung nicht berührt, sie sind im Besitze meist mangelhafter und unvollkommener Krankenräume. Aber Typhus und Cholera sind in einer kleinstädtischen Wohnung ebenso ansteckend wie in einem Schlosse, und die Trennung der daran Erkrankten von den Gesunden ist ebenso nötig wie anderswo.

In kleineren Gemeinden, in denen die Errichtung und jederzeit betriebsfähige Unterhaltung besonderer, ständiger Isoliergebäude nicht möglich ist, verdient die Beschaffung provisorischer Unterkunftsräume in Form einer beweglichen Baracke den Vorzug; sie kann mit verhältnismäßig geringen Mitteln erworben, vorrätig gehalten und, wenn erforderlich, in kürzester Frist auf einem vorher bestimmten Platz aufgeschlagen werden. Aber auch in mittleren und großen Gemeinden, die mit modernen Krankenanstalten versehen sind, erhält die Baracke besondere Bedeutung, wenn es sich beim Ausbruch von Seuchen im Kriege darum handelt, schleunigst für Kranke geeignete Unterkunft zu schaffen oder bestehende Krankenhäuser durch provisorische Unterkunftsräume zu erweitern, bei denen es darauf ankommt, daß sie neben einer möglichst den hygienischen Anforderungen entsprechenden Ausstattung vor allen Dingen so schnell als möglich gewonnen werden, um die von Seuchen Befallenen sofort von den Gesunden absondern zu können.

Von großer Bedeutung hiefür ist in neuerer Zeit die „bewegliche Baracke geworden, die den Namen ihres Erfinders, des dänischen Rittmeisters von Döcker, trägt und in den Heeresverwaltungen Deutschlands und Österreichs u. a., sowie bei den Unternehmungen des „Roten Kreuzes“ wohl ausschließliche Verwendung gefunden hat. Nur eine jahrzehntelange, weitgehende und reiche Erfahrung, ein etappenweises Fortschreiten von einer Erkenntnis zur anderen konnte dahin führen, unter voller Berücksichtigung aller hygienischen und bautechnischen Bedingungen in vollkommener Weise das Problem eines transportablen Baues zu lösen.

Die in Niesky (Oberlausitz) von der Firma Christoph & Unmack A. G. hergestellten Baracken „System Döcker“ sind bei auftretenden Seuchen, wohl ohne Einschränkung, als das einzig sichere Mittel zur Bekämpfung der Krankheit zu bezeichnen, und zwar durch die Möglichkeit völliger Isolierung der Infektionskranken.

Jede Baracke wird vor dem Versand in der Fabrik mehrere Male aufgestellt und wieder auseinandergenommen. Hiedurch ist die Sicherheit gegeben, daß alle Teile genau zusammenpassen und daß eine Nacharbeitung an Ort und Stelle sich überflüssig macht. Die Aufstellung erfolgt in wenigen Stunden, selbst durch ungeübtes Personal. — Ein besonderer Vorzug der leichten Döckerschen Bauten liegt noch in der Konstruktion des Fußbodens, der gleichzeitig als Verpackungskiste für den Transport der Baracke dient.

Die Bodengründung ist eine äußerst einfache. Für die leichten „fliegenden Baracken“ genügt es, nach horizontaler Einebnung des Platzes und Entfernung der obersten Humusschicht je nach Tragfähigkeit des darunter liegenden Grundes in Abständen von etwa einem Meter von der Firma in Niesky vorrätig gehaltene Betonblöcke als Unterlage für die Schwellhölzer zu verlegen, damit letztere den Erdboden nicht berühren, vielmehr der Einwirkung der Bodenfeuchtigkeit entzogen sind, auch ein genügender Luftzutritt unter den Fußboden ermöglicht wird. Der Raum zwischen Schwelle und Erdboden an den Außenfronten kann durch Fortsetzung der jalousieartigen Bekleidung verschlossen werden. Handelt es sich um Baracken stärkerer Konstruktion, so ist selbstverständlich eine Gründung auf Frosttiefe anzuwenden mit Befestigung der Grundsohle. Hier empfiehlt sich die Festlegung des ausersehenen Standortes durch Ziegelpflasterung oder Betonierung; sie erleichtert nicht nur die Aufstellung der Baracke, sondern sichert auch einen unter allen Boden- und Witterungsverhältnissen trocken und sauber zu erhaltenden Untergrund. Die Kosten treten gegenüber den Vorteilen völlig zurück. Zur Trockenhaltung des Standortes der Baracke ist es, besonders bei mangelnder Festlegung desselben durch Pflasterung, erforderlich, ihn durch Aufschüttung etwas höher zu legen als das benachbarte Erdreich und außerdem ihn mit einem Abzugsgraben für Regen- und Schmelzwasser zu umgeben, dessen Abfluß gesichert sein muß.

Von Unterbringung Seuchenkranker in einem Krankenhause wird man in sehr vielen Fällen deshalb absehen müssen, weil die im Krankenhause befindlichen Kranken in einem anderen Lokal untergebracht werden müßten, was zumeist nur Schwierigkeiten bereitet. Ein abgesondert stehendes Haus zu mieten und herzurichten, würde aber auch teuer zu stehen kommen, und dann würde ein solches Haus niemals die Vorteile und Sicherheiten bieten, die eine eigens zum Zwecke der Aufnahme Infektionskranker erbaute „Döckersche Baracke“ zu leisten vermag. Die Beschaffung einer solchen Baracke ist deshalb in unseren ernsten Kriegszeiten, um der Seuchengefahr zu steuern, für jede Gemeinde eine Schöpfung von großer öffentlicher Bedeutung.

Ferner ist den Gemeinden, auch den Landgemeinden, dringend zu empfehlen, zur Bekämpfung der Seuchengefahr im Kriege, für die Sicherung eines genügenden Pflegepersonales rechtzeitig besorgt zu sein und die Ausbildung von Desinfektoren unter Gewährung von Beihilfen aus Gemeindemitteln überall dort schnellstens in die Wege zu leiten, wo es noch an geprüften Desinfektoren fehlt.

Zur Vernichtung vorhandener Ansteckungsstoffe genügt nicht, wie viele glauben, die gründliche Reinigung durch Scheuern und Lüften, vielmehr bietet nur das geordnete, mit verhältnismäßig geringen Kosten verbundene Desinfektionsverfahren unter Anwendung eines Desinfektionsapparates eine vollkommene Gewähr dafür, daß in der Wohnung oder in einem anderen Pflegeraum zurückgebliebene Krankheitskeime vernichtet werden. Ein solcher Apparat sollte aber zumal während der Kriegszeiten in keiner Gemeinde im Interesse der Wohnungshygiene und der Wohlfahrtspflege fehlen.

In den Gemeinden ist die Gefahr der Verbreitung von Seuchen durch Einschleppung im Kriege eine große. Sie ist um so erheblicher, je umfangreicher die Gebiete sind, aus denen der Zustrom der Heeresteile oder der Zivilpersonen erfolgt, je dichter bevölkert ein Gemeindebezirk ist. — Die Anwesenheit wenigstens eines geprüften Desinfektors möchte in jeder Gemeinde vorgesehen sein.

In Breslau, Köln, Dresden, Jena u. a. O. bestehen Anstalten, in denen Desinfektoren ausgebildet werden. Die in Dresden errichtete Landes-Desinfektorenschule für das Könichreich Sachsen gibt in den je elf Tage dauernden Kursen den Teilnehmern zunächst eine eingehende theoretische Unterweisung durch Vorträge von Ärzten und Desinfektionsfachleuten, wobei ihnen an der Hand eines reichen Anschauungsmaterials das Wesen der ansteckenden Krankheiten, die Art ihrer Verbreitung und die Maßregeln zur Verhütung derselben vor Augen geführt werden. Daneben erhalten die Schüler aber auch — und das ist ein sehr wichtiger Fortschritt gegenüber anderen Desinfektorenschulen — einen gründlichen praktischen Unterricht; sie lernen die Tätigkeit und die Arbeitsweise der Dresdner Desinfektoren bis ins einzelne kennen, und sie haben bei den Arbeiten sowohl innerhalb wie außerhalb der Anstalt mitzuwirken, wobei sie jeden Handgriff bei der Desinfektion praktisch unter Aufsicht wiederholt ausführen müssen. Bei der außerordentlich tüchtigen Ausbildung, die jeder ein-

zelne Teilnehmer empfängt, ist eine Besetzung der Kurse mit nur 12 bis 15 Personen vorgesehen, deren Zahl während der Kriegszeit voraussichtlich erhöht werden muß. Der Unterricht ist unentgeltlich. Den Gemeinden werden daher Kosten nur insofern erwachsen, als sie den Teilnehmern an den Kursen das Reisegeld und die Auslagen für Wohnung und Beköstigung zu erstatten haben.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis, welches von dem Kommissär des königlichen Ministeriums und dem Leiter der Schule unterzeichnet wird, amtlichen Charakter trägt und dem Besitzer das Recht zuerkennt, sich als „geprüfter Desinfektor" zu bezeichnen.

Die Desinfektion soll während der Krankheit regelmäßig ausgeführt werden. Sie hat die Absonderungen der Kranken unschädlich zu machen, die etwa an den Händen der pflegenden Personen haftenden Krankheitskeime abzutöten, die Wäsche und die im Krankenzimmer benutzten Gegenstände, insbesondere Gerätschaften, so zu behandeln, daß eine Übertragung der Seuche durch sie nicht erfolgen kann. Nach Ablauf der Krankheit muß die Schlußdesinfektion ausgeführt werden, welche den Krankenraum und die in ihm vorhandenen Utensilien, insbesondere das Bett des Kranken betrifft.

Daß ein solches Desinfektionsverfahren durch geprüfte Desinfektoren den Gemeinden eine wirksame Waffe in die Hand gibt im Kampfe gegen die Seuchen im Kriege, wird nicht bezweifelt werden können.

Schließlich möchte ich noch betonen, daß die Fürsorge der Gemeinden auch auf die rechtzeitige Sicherstellung eines Trägerpersonales gerichtet sein muß, das die an den Seuchen Erkrankten nach den Pflegestätten und im Todesfalle nach dem Friedhofe bringt. Denn nicht jeder während des Krieges beschäftigungslose Arbeiter usw. wird sich ohne weiteres hiezu bereit finden, zumal diese Beschäftigung keineswegs gefahrlos ist.

Es ist eine heilige Pflicht jeder Gemeinde, alles vorzubereiten, um dem Einbruch einer Seuche erfolgreich entgegentreten zu können, damit die Opfer des Krieges an Menschenleben nicht durch mörderische Seuchen noch wesentlich gesteigert werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Für Entscheidung in Verwaltungssachen besteht kein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht auf eine bestimmte Kompetenz.

Entscheidung durch die Landesverwaltungskommission in Böhmen an Stelle des Landes-Ausschusses.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 1. April 1914 über die von Dr. Ottokar Kronský, Advokat in Prag, am 12 September 1913, zu Z. 361/R.-G., eingebrachte und am 12. November 1913 zu Z. 439/R.-G., reproduzierte Beschwerde wegen durch die Entscheidung der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen vom 8. August 1913, Z. 65557, erfolgter Verletzung von durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten des Beschwerdeführers, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen vom 6. August 1913, Z. 65.557/VI, welche über die von Josef S. und Genossen gegen die mit Bescheid vom 5. Mai 1913, G.-Z. 3140—1 A, intimierte Entscheidung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Prag vom 28. April 1913, betreffend die Gemeinderechnungen für das Jahr 1911 an den Landes-Ausschuß des Königreiches Böhmen ergriffene Beschwerde ergangen ist, hat eine Verletzung eines den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes des Beschwerdeführers nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Die vorliegende Beschwerde des Dr. Ottokar Kronský ist dagegen gerichtet, daß über eine von Josef S. und Genossen gegen die Entscheidung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Prag vom 28. April 1913, mit welcher nach § 104 der Gemeindeordnung für Prag (L.-G. vom 27. April 1850, Nr. 85) die Gemeinderechnungen für das Jahr 1911 erledigt wurden, an den Landes-Ausschuß des Königreiches Böhmen die ergriffene Beschwerde nicht dieser, sondern die mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Juli 1913, Nr. 36 des L.-G.-Bl. für das Königreich Böhmen zur Besorgung der dem Landes-Ausschusse des Königreiches Böhmen gesetzlich obliegenden Aufgaben eingesetzte Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen, und zwar am 6. August 1913, zu Z. 65.557/VI (abweislich) entschieden hat.

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen den Inhalt dieser Entscheidung, in welcher Richtung das Reichsgericht inkompetent wäre, sondern gegen die von der Landesverwaltungskommission ausgeübte Kompetenz zur Entscheidung über eine an den Landes-Ausschuß gerichtet gewesene Beschwerde und behauptet, daß hiedurch der Beschwerdeführer in einem den Staatsbürgern durch die Verfassung (kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 226, Art. I und III des kaiserl. Patentes vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, die Landesordnung für das Königreich Böhmen, Beilage II dieses Patentes, § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, und Art. XI des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145) gewährleisteten politischen Rechte, welches er als das Recht, von den durch die Verfassung statuierten Organen verwaltet zu sein, bezeichnet, verletzt worden sei.

Die Beschwerde ist daher nach Art. III. lit. b des Staatsgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, und § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, zu beurteilen, das ist, zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen bei der angebrachten Beschwerde zutreffen.

Dies ist jedoch zu verneinen.

Daß in dem gegebenen Falle die Entscheidung einer Administrativbehörde vorliegt, ist wohl zweifellos.

Allein nicht der Inhalt dieser Entscheidung, sondern die Kompetenz der Behörde, welche dieselbe gefällt hat, wird angefochten. Aus der behaupteten Inkompetenz (Nichtberechtigung) der Landesverwaltungskommission, an Stelle des Landes-Ausschusses über eine an den letzteren gerichtete Beschwerde zu entscheiden, wird die Verletzung eines dem Beschwerdeführer durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes abgeleitet.

Allein eine solche Verletzung liegt nicht vor. Denn die von dem Beschwerdeführer in Anspruch genommene Kompetenz des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen zur Entscheidung über seine gegen die Entscheidung des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Prag vom 28. April 1913 ergriffene Beschwerde kann nicht als ein demselben durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht angesehen werden. Die Landesordnung des Königreiches Böhmen (kaiserl. Patent vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, Beilage II 1) enthält im II. Hauptstücke: Wirkungskreis der Landesvertretung, in der Unterabteilung: II. Wirkungskreis des Landes-Ausschusses in den §§ 26 bis 32 keine Bestimmungen darüber, daß derselbe über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevertretungen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zu entscheiden und in dieser Beziehung als Rekurs-(Berufungs-)Instanz zu fungieren habe.

Vielmehr besagt der § 32, daß die näheren Weisungen über die dem Landes-Ausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung in betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen (und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern) den besonderen Gemeinde-(und Steuer-)Gesetzen vorbehalten bleiben.

Die Kompetenz des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen zur Entscheidung über Beschwerden gegen eine Entscheidung der mit einem eigenen Statut versehenen Stadt Prag in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises wird demzufolge nur auf die Art. XXIII und XXIV, Absatz 3 des (Reichs-)Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, gestützt, nach welch letzterem die Landesvertretung (Landes-Ausschuß) über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenem Statute versehenen Städte und Kurorte zu entscheiden hat; und dies in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Prag (L.-G. vom 27. April 1850, L.-G.-Bl. 85) über den Wirkungskreis des Stadtverordnetenkollegiums, insbesondere der §§ 101, 104 und 105 derselben.

Weder das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, noch auch die Gemeindeordnung (Gemeindestatut) für Prag vom 27. April 1850, auf welche sich die Entscheidungskompetenz des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen gründet, sind aber Verfassungsgesetze.

Die Inanspruchnahme dieser Kompetenz bildet daher auch für den Staatsbürger kein ihm durch die Verfassung (sei es Reichs- oder

Landesverfassung) gewährleistetes politisches Recht, weshalb ein solches auch dadurch, daß an Stelle des Landes-Ausschusses eine andere (Administrativ-)Behörde entscheidet, nicht verletzt werden kann.

Die Sache verhält sich aber auch in dem vorliegenden Falle nicht anders, als wenn beispielsweise in einer anderen vor die autonomen Verwaltungsbehörden gehörigen Angelegenheit eine staatliche Verwaltungsbehörde entscheiden würde.

Auch hier könnte eine Beschwerde nach Art. III, lit. b St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, mit Aussicht auf Erfolg bei dem Reichsgerichte nicht erhoben werden. Es könnte vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen nur zu einer Entscheidung desselben im Sinne des Art. II, lit. b obigen Staatsgrundgesetzes über einen Kompetenzkonflikt kommen.

Ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht auf eine bestimmte Kompetenz beinhaltet nur die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87 (zum Schutze der persönlichen Freiheit) „niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, welche Bestimmung nach Art. VIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 (über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) einen integrierenden Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes bildet. Selbstverständlich erscheint eine (wenn auch nur analoge) Anwendung dieser Bestimmung auf Angelegenheiten, welche zur Kognition der Verwaltungsbehörden gehören, und in Fällen, wo an Stelle der einen Administrativbehörde eine andere entscheidet, ausgeschlossen.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß der Beschwerdeführer dadurch, daß nunmehr an Stelle des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen die Landesverwaltungskommission desselben, welche mit dem kaiserl. Patente vom 26. Juli 1913, L.-G.-Bl. Nr. 36, zur Besorgung der Geschäfte des Landes-Ausschusses eingesetzt worden ist, am 6. August 1913 über die an den Landes-Ausschuß eingebrachte Beschwerde entschieden hat, in einem durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nicht verletzt wurde und nicht verletzt werden konnte, weshalb gemäß § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, wie im Urteilsspruche zu erkennen war.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 1. April 1914, Z. 124.)

Notizen.

(Gentleman.) Auf Friedrich den Großen kommt der Ausspruch zurückzuführen, daß jeder mit einer Verfügungsgewalt beauftragte öffentliche Funktionär im Staate, Verwaltungsbeamte oder Richter, wenn er seiner Stellung gewachsen sein soll, ein Gentleman sein müsse. Der Moralphilosoph Smiles stellt in seinem Buche „Selbst ist der Mann“ das Bild des Gentleman in folgender Weise dar: Das Wesen des echten Gentleman ist nach den höchsten Vorbildern gebildet; denn das Wort Gentleman ist eine erhabene, ehrwürdige Bezeichnung und ist in allen Kulturzuständen der Gesellschaft wie Macht und Rang angesehen worden. „Gentleman bleibt immer der Gentleman,“ sagte ein alter französischer General zu seinem schottischen Regiment in Roussillon, „und beweist sich unfehlbar als solcher in Not und Gefahr.“ .... Der Gentleman hat ein feines Ehrgefühl und vermeidet aufs gewissenhafteste jede niedrige Handlungsweise, er legt einen hohen Maßstab an jedes Wort und jede Tat. Er handelt nicht zweideutig oder treulos, ränkevoll oder hinterhaltig, er ist ehrenhaft, aufrichtig und geradeaus. Rechtlichkeit ist ihm Gesetz; sein Ja ist unumstößlich und er hat den Mut, zur richtigen Zeit nein zu sagen. Er ist unbestechlich, denn nur niedriggesinnte und grundsatzlose Leute verkaufen sich .... Vor allem ist der Gentleman wahrhaft. Er empfindet es, daß die Wahrheit das Höchste, die Seele der Rechtschaffenheit in allen menschlichen Dingen ist. Lord Chesterfield erklärte, daß die Wahrheit den Menschen erst zum Gentleman mache. Das Wesen vornehmer Gesinnung zeichnet Shakespeare in „Perikles“, indem er einen Großen am Königshofe sagen läßt: „Wir sind Edelleute und gewohnt weder mit dem Herzen noch dem Auge den Hochstehenden neidisch zu betrachten und irgend einen Niederen zu verachten.“

Literatur.

Die Dienstpragmatik. (Von Dr. Hans Nawiasky, Privatdozent an der Universität Wien. Wien 1914, Verlag F. Tempsky, Leipzig 1914. Verlag G. Freitag, G. m. b. H., Preis 1 K 20 h = 1 Mk.

Die Schrift stellt eine Reproduktion des vom Herrn Verfasser in der „Freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ in Wien im November 1913 gehaltenen Vortrages vor, welcher das damals noch in Beratung befindliche Gesetz, betreffend „das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Dienerschaft“ zum Gegenstande hatte. Mittlerweile ist das Gesetz mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1914 in Kraft getreten.

Der vorliegenden Schrift liegt eine gewisse Systematik zu Grunde und manche Erwägungen des Herrn Verfassers werden auch dem Praktiker wertvoll erscheinen. —gg—

Nachtrag zum Werke „Wirtschaft und Recht der Gegenwart“ von Dr. Leopold Wiese. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Für die Besitzer des obigen Werkes, das wir in Nr. 21 des vorjährigen Jahrganges dieser Zeitschrift besprochen haben, wird es jedenfalls von Interesse sein, daß zum Kapitel Finanzwissenschaft aus der Feder des Professors Dr. Arthur Cohen in München ein Nachtrag erschienen ist, der die durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 neu eingeführten Steuern (Wehrbeitrag, Besitzsteuergesetz 2c.) in kurzer, aber recht übersichtlicher Weise behandelt. Wir machen daher die Leser dieses Blattes auf diesen Nachtrag, der unentgeltlich bezogen werden kann, aufmerksam. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberbezirksarzt Dr. Adolf Wolf zum Landesregierungsrate und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Se. Majestät haben den Polizeirat der Polizeidirektion in Graz Michael Papez zum Oberpolizeirate ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Sekretär Pius Rivalier Freiherrn von Meysenbug in Wien anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktor im Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußeren Wilhelm Brosche Edlen von Ottenau aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktions-Adjunkten bei der Statthalterei in Lemberg Stanislaus Wielkopolski anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hilfsämter-Direktors verliehen.

Se. Majestät haben dem Personaldechanten und Pfarrer in Marschendorf Ehrendomherrn Ferdinand Kutscher das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Lokaloberin der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze im Armen- und Krankenhause zu Lussinpiccolo Ernestine (Pelagia) Docekal die Elisabeth-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Rayonsinspektor I. Klasse des Sicherheitswachkorps in Triest Bartholomäus Jasbinsek anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 70 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 1. Oktober 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 40.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Die Haftung des Staates für Amtsdelikte seiner Bediensteten.

Eine kritische Studie von Dr. Karl Saueracker.

„Die herrschende Gedankenrichtung sucht das letzte Kriterium einer Entscheidung in ihrer sozialen Richtigkeit und fordert von den Amtsträgern ein sozial richtiges Verstehen."[1]

I.

Die Reformbedürftigkeit der österreichischen Verwaltung in vielen Punkten wurde an leitender Stelle anerkannt. Sie wird auch von subalterner Stelle oft und oft — mit Erbitterung empfunden. Von seiten der österreichischen Großindustrie einerseits wie auch von den Erzeugern in gewerblichen Betrieben geringeren Umfanges wurde schon wiederholt dringend die Forderung nach einem Gesetze erhoben, das die „politischen" Beamten mit jener Verantwortlichkeit belastet, wie sie über den Richtern durch das Damoklesschwert der actio syndicatus schwebt.

Bevor auf den Inhalt einer solchen Satzung eingegangen werden kann, müssen einige Erscheinungen und Umstände hervorgehoben werden, die nach meinem persönlichen Empfinden verdienen, schon jetzt, also noch vor dem Gesetzwerden derartiger Anläufe, einerseits von der kaiserlichen Kommission zur Reform der Verwaltung, anderseits unmittelbar von den Leitern der einzelnen Verwaltungszweige wirklich beherzigt und nicht nur wohlwollend erwogen zu werden.

An der scheinbaren Unzulänglichkeit der Verwaltung trägt die Hast und die Eile in der sich überstürzenden Entwicklung unseres gesamten, insbesondere unseres gesellschaftlichen Lebens gewiß einen großen Teil der Schuld. Hand in Hand geht damit die besondere Eigenschaft der Verwaltungsgesetze, leicht zu veralten. Aber unsere Verwaltung ist darum nicht schlechter als durchschnittlich alles Menschenwerk.[2] Gegen die oben geschilderte Entwicklung ist der Einzelne und die Gesamtheit. Sie liegt außerhalb unser Machtsphäre, wir können sie nicht dämmen, nicht bändigen, wenn sie auch lawinenartig wüchse. Ebenso wie die Prosperität einer Nation nicht umso größer wird, je mehr Reichtümer sie anhäuft, sondern je mehr produktive Kräfte sie entwickelt hat[3] — steht es auch mit der Verwaltung in kleinem oder großem Gebiete. Nicht die Zahl der geschaffenen Ämter oder die Anzahl der Amtsträger macht es aus, allein der Geist der in ihnen wohnt, sie erfüllt und beseelt, bestimmt die Art der Verwaltung. Nur zu wahr ist das Wort: Viele Köche versalzen die Suppe. Eine der häufigsten Klagen unserer Steuerträger ist die über den stetig steigenden Beamtenkörper. Die Mehrzahl der Steuerträger sind Leute, die dem privaten Erwerbsleben recht nahe stehen, das zur hauptsächlichsten Voraussetzung seines Erfolges eine möglichst geringe „Regie", einen möglichst kleinen Aufwand an Personal hat. Das private Erwerbsleben zahlt verhältnismäßig den Einzelnen besser, aber es stellt auch nur eine Kraft an, wo der Staat fünf oder mehr „beschäftigt". Es mag für den ersten Augenblick befremden, wenn ich an einen Satz aus dem 1909 preisgekrönten Aufsatze des Leutnants E. J. King anknüpfe: „Verantwortlichkeit sowie die damit Hand in Hand gehende Übung der Autorität, der Fähigkeiten und des Urteilsvermögens sind Faktoren, die für die Erziehung eines Offiziers unentbehrlich sind." Ich setze nun fort und sage auch unseres konzeptiv tätigen Beamtenkorps. Oder will jemand die Tatsache anzweifeln, daß unseren Konzeptsbeamten gerade nach dieser Richtung, solange sie in den unteren Chargengraden, als subalterne Beamten nur sehr wenig Gelegenheit geboten wird. Treten sie aber in einzelnen Fällen selbsttätig auf, so „erwartet" man von ihnen, sie würden sich genauestens an die ihnen bereits im vorhinein mitgegebenen und dringlichst eingeschärften Dispositionen und Belehrungen anklammern. Daß dies durch die „Beschreibung" und Klassifikation der unteren Beamtengrade durch ihren Abteilungsvorstand, auf dessen Wohlmeinung es demnach sehr viel, wenn nicht allein ankommt, zu Folge der Dienstpragmatik nur noch schlechter werden muß, liegt auf der Hand.

Es ist wohl einer der größten Fehler unseres gegenwärtigen Systemes, daß es in den allermeisten Fällen versäumt wird, die notwendigen Eigenschaften für die spätere Bekleidung einer einflußreichen, leitenden Stelle in dem Konzeptsbeamten schon zu einem Zeitpunkte seines Lebens, wo noch eine solche Erziehung das Individuum auszubilden vermag, wissenschaftlich und systematisch — aber nicht etwa bloß auf das Geratewohl zu entwickeln und fortzupflanzen:

Eine solche Vorbereitung kann aber nur durch eine langjährige Übung erreicht werden, der Vorgang des Einpaukens, der manchem Leser vor Augen tritt, hat gar keinen Wert. Der größte Nutzen dieser Vorbereitung liegt in der Übung des Urteiles unter einem Zwange. Dies ist aber, wie schon Wilkinson hervorhob, nur durch die häufige „Verpflichtung, wichtige, praktische Streitfälle entscheiden zu

[1] Die Initiative in der öffentlichen Verwaltung, Österreichische Rundschau, 34. Band, 1. Vierteljahr 1913, S. 176.

[2] Kukula, Der Jurist in der öffentlichen Verwaltung, Österreichische Rundschau, 34. Band, 1. Vierteljahr 1913, S. 346.

[3] Friedrich List, Theorie der produktiven Kräfte.

müssen, im Vereine mit der Gewißheit, für Mißerfolge zur Verantwortung gezogen zu werden", zu erreichen. Gerade hiedurch sind aber die aus der Schule des privaten Dienstes hervorgegangenen, den lediglich bei staatlichen Ämtern und Behörden Geschulten — wie allgemein zugegeben wird, weit überlegen.

Von den Autoritäten auf dem Gebiete der Psychologie wird allgemein der lapidare Satz ausgesprochen, sobald der Durchschnittsmensch einmal das fünfzigste Lebensjahr überschritten habe, vermöge er neue Tatsachen nicht mehr leicht in sich aufzunehmen. Diese bleiben seinem Gehirne eigentlich fremd und werden nicht mehr (ihm selbst unbewußt) ein Teil seines Gehirnes. Die neuen Eindrücke bleiben also unaufgepfropft. Sie stehen ihm nicht in jenem Maße zur Verfügung, wie etwa jene Kenntnisse, die er in früheren Jahren erwarb. Mit anderen Worten: das erwähnte Alter markiert auch den Wendepunkt im Leben des Menschen bezüglich seiner Fähigkeit, sich den geistigen Fortschritten und dem modernen Gedankengange anzubequemen. Der Volksmund drückt das drastischer aus: einem alten Hunde kann man keine neuen Kunststücke lehren.

Nur die Initiative kann fördern, nur sie bringt die „organische Kraft der Gesamtheit," wie Lexis den Staat nennt, zum Ausdrucke. Das Gesetz ist ein vergängliches Wort, das der bessernden Initiative gegenüber nicht standhalten kann und darf.[4]

Die besten der produktiven Kräfte sind die Arbeitsenergien richtig erzogener Menschen selbst. Die theoretische Erziehung allein genügt aber noch nicht. Es muß auch die praktische Verwendung rechtzeitig dazutreten, um die Ausbildung zu vervollständigen.

Farragut sagte: „Es ist eine allgemeine Regel, daß Menschen, die spät in ihrem Leben in eine hohe Stellung gelangen, vor der Verantwortlichkeit zurückschrecken und oft unter der Last derselben zusammenbrechen." Farragut selbst war seit seiner Jugend ausgezeichnet darauf vorbereitet gewesen. Ein anderes, bemerkenswertes Beispiel eines schon in seinen jungen Jahren vorzüglich vorgebildeten Mannes, der noch in hohem Alter und mit einem ganz hervorragenden Erfolge einen sehr wichtigen Posten bekleidete, ist von Moltke, der doch schon über 70 Jahre alt war, als er die Operationen im deutschfranzösischen Kriege leitete. Um weitere Beweise zu finden, brauchen wir wohl nur an unser eigenes Zusammenleben mit Offizieren zu erinnern, die zwar alt an Jahren, aber bezüglich ihrer Fähigkeiten als Kommandanten noch tüchtig sind. Ist aber die Tatsache dabei ganz belanglos, daß gerade diese Offiziere sämtlich das hohe Glück hatten, in ihren jungen und jüngeren Jahren eine — wenn auch nicht immer angenehme — doch ausgezeichnete Schulung zu genießen. Ist ein Offizier für das Kommando gehörig erzogen, so gibt er, wie der Leutnant commander Dudley W. Knox (U. S. Navy) in einer Preisschrift mit Recht hervorhebt, abgesehen von seiner überlegenen Erfahrung, Urteilskraft und berufsmäßigen Begabung eine bessere Gewähr für das Zusammenwirken, als ein sonst gehörig durchgebildeter, aber noch jüngerer Offizier. Die Furchen im Gehirne des älteren Mannes sind tiefer eingegraben und schärfer ausgeprägt und geben daher bei eintretenden Schwierigkeiten leichter die Richtung an, als die nur seichten Rinnen des im Lebensalter jüngeren Mannes. Knox führt aber weiter aus, ältere Offiziere, welche in ihrer Jugend nicht entsprechend geübt wurden, erweisen sich im Falle der Not für gewöhnlich weniger brauchbar als der ungeschulte jüngere Offizier, weil der Verstand des letzteren geschmeidiger ist und sich leichter einer plötzlichen Veränderung der Situation anzupassen vermag.

Es empfiehlt sich, noch ein anderes Beispiel aus einem verwandten Gebiete anzuführen. Ein Land, das selbst Kriegsschiffe bauen will oder muß, hat die Pflicht gegen sich selbst, gerade denjenigen Techniker als Chefkonstrukteur an die erste Stelle seiner Schiffbauingenieure zu setzen, dessen Fähigkeiten ihn als den geeignetsten und besten Mann erweisen. Hiebei dürfen ebensowenig bureaukratische und systematische, wie Rücksichten auf die Anciennität maßgebend sein. So verfuhr z. B. England, als es im Jahre 1902 Watts engagierte. Im Jahre 1845 geboren ging er mit 15 Lebensjahren zur praktischen Arbeit nach Portsmouth, besuchte später drei Jahre lang die Schiffbauschule, assistierte William Froude bei seinen grundlegenden Arbeiten über den Schiffswiderstand, ging zehn Jahre (1875—1885) zur Admiralität und übernahm dann die Stelle des Schiffbaudirektors auf der Elswick-Werft. Dort entwarf er zahlreiche Kampfschiffe für außerenglische Staaten und leitete ihren Bau. Aus dieser Privatstellung wurde er in die königliche Marine berufen. Es hieße wohl Eulen nach Athen tragen, wollte man angesichts des heutigen Standes der britischen Kriegsflotte darüber noch Worte verlieren, was England unter seiner vorzüglichen Leitung leistet und wie gewaltig es allen anderen Staaten voran ist. Die Seekriegsverwaltung Großbritanniens bewies auch in diesem Falle, daß sie den bureaukratischen Anciennitätsweg nicht kennt, einen Weg, der sich nur aus der Reihe von Staatsbeamten seine ersten Konstrukteure wählt, die vorher vielleicht kaum jemals in ihrem Leben zum selbständigen Entwurfe eines Schiffes gekommen sind. Durch sein Vorgehen ist England ohne Zweifel außerordentlich im Vorteile. Noch jeder jeweilige Chefkonstrukteur seiner Kriegsflotte hat bisher bewiesen, er sei wirklich Herr der Konstruktion und sei auch in einer Schule des praktischen Erwerbslebens gewesen, die ein Staatsbeamter naturgemäß gar nicht durchmachen kann. Mit einer derartigen Freiheit in der Verwaltung muß ein Land aber auch viel weiter kommen, als die Länder, in denen das herrschende System eine solche Heranziehung wirklich erster Kräfte ausschließt.

Gewiß trägt an der scheinbaren Unzulänglichkeit der Verwaltung die Hast und Eile in der sich überstürzenden Entwicklung unseres sozialen Lebens und Hand in Hand damit die daraus hervorgehende besondere Eigentümlichkeit der Verwaltungsgesetze, rasch und leicht zu veralten, die Hauptschuld.[6] Mit Recht klagen die Ämter und die Parteien über die schleppende Kanzlei-Manipulation und über die erdrückende Vielschreiberei. Leider wird aber nur zu oft die rechtliche Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes höher eingeschätzt, als seine Nützlichkeit.[7] Gewohnheit (und vielleicht auch Vorschriften) vereinigen sich, um eine Vergendung von Zeit und Energie jener Personen, welche eine höhere Stellung bekleiden, herbeizuführen. Die Aufmerksamkeit und die Arbeitskraft dieser Personen wird für eine ganze Reihe ausgesprochen unwichtiger Dinge offiziell beansprucht und zwecklos vergeudet.

„Jeder weiß, daß, wenn man unablässig Späne von einem Stamme schneidet, dieser schließlich nicht mehr zum Dachbalken taugt. Aber gerade in dieser Weise behandelt man seinen eigenen seelischen Stoff. Die Späne dieser zersplitterten Seelen wirbeln überall herum. Aber die ganzen Seelen, die ihre Kraft für ein Lebenswerk einsetzen, die werden immer seltener." (Ellen Key.)

Auf der anderen Seite besteht immer noch die Neigung, auch für das geringfügigste Detail stets nur den Höheren verantwortlich zu machen, ohne ihn jedoch ausdrücklich zu ermächtigen, einen gewissen Grad von Machtvollkommenheit und Verantwortlichkeit nach unten übertragen zu können.

Pflichtenkreis und Verantwortlichkeit des einzelnen Beamten und Zugeteilten sind leider nie klar und deutlich festgesetzt. Instandhaltung und Betätigung des Dienstes sollten nur Hilfsarbeiten sein, gehen aber bei uns leider doch nicht automatisch vor sich. Im Gegenteile bedarf der Mechanismus einer unausgesetzten Beaufsichtigung.

Es erweist sich aber als ein weittragender Fehler, den Untergebenen keinen deutlich abgegrenzten „Wirkungskreis" oder wenigstens keinen „Spielraum zur freien Betätigung" zuzuweisen. Vorgesetzte (namentlich wenn sie mit seiner Arbeit mehr vertraut sind als ihrer eigenen) fühlen stets die schädliche Neigung in sich, sich in die vorgeschriebene tägliche Arbeit des Untergebenen zu mischen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Auf Grund der bezüglich ihrer Vollstreckbarkeit und Rechtskraft bestätigten Rückstandsausweise über die mit dem Kaiserlichen Patent vom 26. Juli 1913, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 36, eingeführte Landesbierauflage kann gegen den Auflagepflichtigen die gerichtliche Exekution bewilligt werden.

Das Gericht erster Instanz wies den auf den bestätigten Rückstandsausweis, betreffend die mit dem Kaiserlichen Patent vom 26. Juli 1913, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 36, eingeführte Landes-

[4] Die Initiative in der öffentlichen Verwaltung, Österreichische Rundschau, 34. Band, 1. Vierteljahr 1913, S. 181.

[6] Kukula, a. a. O., S. 346.

[7] Brockhausen, Österreichische Verwaltungsreformen.

bierauflage, gestützten Antrag des kgl. böhm. Landesfonds, vertreten durch das kgl. böhm. Landesinspektorat für die Bierauflage, auf Bewilligung der Mobilarexekution zur Hereinbringung dieser Bierauflage mit folgender Begründung ab:

Der Antrag stützt sich auf das Kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, L.=G.=Bl. für Böhmen Nr. 36, (Art. II, Z. 2) und dessen integrierenden Bestandteil (Art. III), die „Bierauflageordnung", Beilage 2 Kaiserliches Patent (§ 11, Abs. 1 der Bierauflageordnung). Es ist nicht nötig, für den Exekutionsbereich sich mit der positiven Frage zu befassen, was für eine Norm dieses Patent sei. Ebensowenig braucht das Patent meritorisch oder materiell geprüft zu werden (Art. 7 St.=G.=G. vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 144). Die Frage seiner Gültigkeit bleibt hier überhaupt beiseite. Es genügt für den Exekutionsbereich, das Patent bloß nach der formalen Seite zu prüfen, und diese den Gerichten in Ansehung jeder neuen Rechtsnorm mit Art. 8 des bezogenen Staatsgrundgesetzes auferlegte formale Prüfung führt zu dem vorläufig vollkommen ausreichenden negativen Schlusse, daß das genannte Patent kein Gesetz sei, weil es eines der durch die Staatsgrundgesetze verlangten äußeren Erfordernisse vermissen läßt, nämlich die ausdrückliche Bezugnahme auf die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, welches Erfordernis durch die einfache, im Eingange des Patentes enthaltene Zitation der Gründe, welche das Patent veranlaßt haben, nicht ersetzt werden kann, da diese als bloße Motive niemals, mögen sie noch so dringlich sein, aus einer staatlichen Verfügung an und für sich ein Gesetz im technischen Sinne zu schaffen imstande sind. Da nun die Bierauflage eine Verbrauchs=, sonach eine indirekte Steuer ist und § 1 E.=O. die Exekutionstitel texativ aufzählt, so daß dessen einzelne Punkte, soferne sie nicht allgemein gefaßt sind, eine extensive Auslegung nicht gestatten, kann der Rückstandsausweis über die Bierauflage wegen seiner engen Stilisation nicht unter § 1, Z. 13 E.=O. eingereiht werden, da er lediglich von direkten Steuern und Zuschlägen spricht, vielmehr kann dieser Ausweis nur der Bestimmung des § 1, Z. 12 E.=O. unterstellt werden, wenn erwogen wird, daß das Inspektorat für die Bierauflage eine administrative Behörde ist, der nicht nur die Eintreibung, sondern auch die Vorschreibung der Bierauflage übertragen ist, so daß die von ihm erlassenen Zahlungsaufträge (§§ 3 und 15 Statthalterei=Durchführungs=Verordnung vom 31. Juli 1913, Z. 15.500 praes., L.=G.=Bl. für Böhmen Nr. 41) als Erkenntnisse einer in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes berufenen Verwaltungsbehörde anzusehen sind (siehe auch Neumanns Kommentar zur Exekutionsordnung, Wien 1906, Seite 30, wo vollkommen richtig im Hinblick auf die enge Stilisation des § 1, Z. 13 E.=O. nicht sämtliche Ausweise über die verschiedenen öffentlichen Abgaben unter diese Gesetzesstelle gereiht werden). Im § 1, Z. 12 E.=O. ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß rechtskräftige Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden gerichtliche Exekutionstitel nur soferne bilden, als die Exekution „durch gesetzliche Bestimmungen" den Gerichten überwiesen ist, wie auch § 1, Z. 10 und 14 E.=O. stilisiert erscheint, und wenn § 1, Z. 13 E.=O. bloß von „Vorschriften" spricht, fließt daraus deutlich, daß der Gesetzgeber, wenn nicht angenommen werden will, daß er sich gleich beim ersten Paragraphen der Exekutionsordnung ungenau gezeigt hat, in den von Administrativakten sprechenden Zahlen 10, 12 und 14 des § 1 E.=O., wie auch die Motive darauf hinweisen, das „Gesetz" im technischen Sinne des Wortes, sei es nun ein Reichs= oder ein Landesgesetz, gemeint hat, indem er sich den Grundsatz des Art. 14 St.=G.=G. vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 144, betreffend die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, vor Augen hielt, angesichts dessen aber immer ein Gesetz genau zu bestimmen hat, falls ein Administrativakt vom Gerichte vollzogen werden soll. Da also die Exekution der gegenwärtigen Bierauflage den Gerichten durch kein Gesetz überwiesen ist (anders war es bei der alten, durch ein wirkliches Landesgesetz vom 27. Jänner 1903, L.=G.=Bl. für Böhmen Nr. 17, eingeführten Bierauflage), ist der Rückstandsausweis über die jetzige Bierauflage überhaupt kein Exekutionstitel nach § 1 E.=O. und die auf Grund dieses Ausweises bewilligte Exekution wäre nichtig. Die Bierauflage kann derzeit nur im administrativen Wege, das ist mit der politischen Exekution nach § 3 Kaiserliches Patent vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96, eingebracht werden, wie ja auch § 11 der Bierauflageordnung darauf hinweist.

Das Rekursgericht bewilligte dagegen die gerichtliche Exekution; denn das Kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, L.=G.=Bl. für Böhmen Nr. 36, mit dessen Art. II die Bierauflage eingeführt wurde, ist keine solche Verordnung, über deren Gültigkeit das Gericht im Sinne des Art. 7 St.=G.=G. vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 144, zu entscheiden berufen wäre. Soferne es sich um die Frage handelt, ob dieses Kaiserliche Patent als Gesetz gehörig kundgemacht wurde, muß darauf Bedacht genommen werden, daß im gegenwärtigen Falle die gehörige Kundmachung dieses Patentes mit seiner Entstehung, über deren Giltigkeit zu entscheiden dem Gerichte nicht das Recht zusteht, so enge verknüpft ist, daß die erstere Frage abgesondert von jener nach der Gültigkeit der Entstehung überhaupt nicht beurteilt und gelöst werden kann. Die Einbringung unberichtigter Bierauflagebeträge hat nach § 11 der Beilage 2 des Kaiserlichen Patentes auf Einschreiten des mit der Einhebung betrauten Landesamtes entweder im Sinne des § 3, Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96, oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen. Der mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Rückstandsausweis über die Bierauflage ist daher Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 13 E.=O., keineswegs im Sinne des § 1, Z. 12 E.=O., weil es sich um kein Erkenntnis des hiezu berufenen öffentlichen Organes handelt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 28. April 1914, R II 405/14, dem Revisionsrekurse des Verpflichteten keine Folge gegeben.

Gründe: Richtig ist die Anschauung des Erstrichters, daß es für den Bereich des Exekutivverfahrens nicht nötig ist, sich mit der Frage zu befassen, was für eine Norm das Kaiserliche Patent vom 26. Juli 1913, L.=G.=Bl. für Böhmen Nr. 36, ist und daß die Frage nach der Gültigkeit dieses Patentes beiseite gelassen werden kann. Richtig hat der erste Richter auch ausgeführt, daß die Bierauflage im Verwaltungswege nach § 3 Kaiserliches Patent vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Br. 96, eingehoben werden kann, unrichtig ist dagegen die Einschränkung dieser Einhebung auf die Eintreibung im Verwaltungswege, die sogenannte politische Exekution im engeren Sinne. Nach dem zweiten Absatze des § 3 Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96, welche gemäß Art. III E.=G. zu E.=O., ebenso wie die noch weiter bezogenen älteren Vorschriften über die Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken sowie von anderen, den Steuern hinsichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuldigkeiten, in Wirksamkeit erhalten wurde, ist die politische Behörde (das heißt nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung und der damaligen Organisation der Behörden die Administrativbehörde überhaupt), wenn die Leistung ganz oder teilweise versäumt oder verweigert wird, berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung die Exekutionsmittel, die sonst für die Eintreibung der Rückstände an direkten Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen. Nun können aber zur Einbringung der Rückstände an direkten Steuern nach dem Hof=Dekrete vom 19. Jänner 1784, J.=G.=S. Nr. 228, dann dem Hof=Dekrete vom 26. Februar 1789, J.=G.=S. Nr. 977, und dem mit Hof=Dekret vom 10. Februar 1832, J.=G.=S. Nr. 2548, kundgemachten Hofkammer=Dekrete vom 27. Dezember 1831 die Administrativbehörden außer den politischen Exekutionsmitteln auch die gerichtliche Exekution in Anspruch nehmen, und zwar nach ihrem Ermessen und ohne daß die Gerichte die Rechtmäßigkeit der Abgabe, um deren zwangsweise Eintreibung sie angegangen werden, zu prüfen befugt wären. Denn nach dem letztgenannten Hofkammerdekrete ist diejenige Exekutionsart zu wählen, die die Eintreibung der Abgabe unter Beobachtung der Gesetze am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt, und nach dem Hofdekrete vom 26. Februar 1789, J.=G.=S. Nr. 977, steht der Gerichsstelle, wo das Exekutionsgesuch überreicht wird, nicht mehr die Erörterung der Rechtmäßigkeit der durch das Erkenntnis der Administrativbehörde bereits erwiesenen Forderung zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekutionsgesuch ein gerichtliches Erkenntnis zum Grunde hätte. Daraus geht hervor, daß die Landesbierauflage nicht bloß mit der politischen Exekution im engeren Sinne, sondern auch durch Vermittlung der Gerichte, also mit der sogenannten Steuerexekution eingetrieben werden kann. Da nun das Gericht erster Instanz von dem kgl. böhm. Landesinspektorate für die Bierauflage in Prag,

dem es selbst, und zwar mit Recht, den Charakter einer Administrativbehörde zuerkennt, auf Grund des bestätigten Rückstandsausweises über die Landesbierauflage ersucht worden ist, hatte es, ohne erst in eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Exekutionstitels einzugehen, dem in einer anderen Richtung nicht beanständeten Ersuchen stattzugeben. Übrigens ist die Anschauung des Rekursgerichtes, daß der Rückstandsausweis, auf Grund dessen um die Exekutionsbewilligung angesucht wurde, nicht dem § 1, Z. 12, sondern jenem des § 1, Z. 13 E.-O. zu unterstellen ist, zutreffend, da die Landesbierauflage vermöge der Anordnung des § 3, Abs. II Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in Ansehung ihrer Eintreibung den direkten Steuern gleichgestellt ist, die Rückstandsausweise darüber sonach den Rückstandsausweisen über direkte Steuern gleichzuhalten sind. Die Bewilligung der Exekution durch das Rekursgericht ist daher gerechtfertigt und der dagegen erhobene Revisionsrekurs des Verpflichteten mußte ohne Erfolg bleiben.

Zugleich wurde die Eintragung des vorstehenden Spruches in das Spruchrepertorium beschlossen.

Notizen.

(Begriff der Krankheit.) Die „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" teilt folgenden Rechtsausspruch des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1914 mit: Anspruch auf Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 5, 6 steht einem Mitglied einer Krankenversicherungseinrichtung nur im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit zu. Nach der für die Krankenversicherung anerkannten allgemeinen Begriffsbestimmung gilt als Krankheit „ein in die äußere Erscheinung tretender regelwidriger Zustand des Versicherten, der entweder eine Hilfeleistung — des Arztes oder durch besondere Pflege oder durch Heilmittelgewährung — bedingt oder doch die Fähigkeit zur vollen Ausübung jener Beschäftigung ausschließt, auf Grund deren die Versicherung statthat"; dagegen ist ein bleibender fehlerhafter Körperzustand an sich keine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

Literatur.

Die Landesgesetze für das Herzogtum Salzburg (samt einschlägigen Reichsgesetzen und Verordnungen). Mit einem alphabetischen Nachschlageverzeichnisse. Zusammengestellt und herausgegeben von Rudolf Schweinbach, Oberlandrat, Dr. Rudolf Janota, Landessekretär, und Dr. Karl Graßberger, Landessekretär. III. Band (Jagdrecht, Agrar-Gesetze, Forstwesen, Tierzucht und Tierseuchen-Vorschriften, Durchführungs-Verordnung zum Fortbildungsschul-Gesetze). Salzburg 1913. Verlag der Mayrischen Buchhandlung Max Swatschek, Kammerbuchhändler des Erzherzogs Eugen, Ludwig Viktorplatz 5 (880 Seiten).

Dieser Band reiht sich würdig an seine in dieser Zeitschrift besprochenen Vorgänger an und wir können auch diese literarische Erscheinung infolge ihrer äußerst praktischen und übersichtlichen Anordnung Interessenten auf das beste empfehlen. Die Einführung in die infolge wiederholter Novellierungen und Abänderungen sehr unübersichtlichen Gesetze und Verordnungen über agrarische Operationen (Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regelung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte) ist in der vorliegenden Darstellung durch Verarbeitung der Gesetzesnovellen im Texte der Hauptgesetze, sowie durch Verweisung bei den Gesetzen auf die entsprechenden Paragraphen der sehr umfangreichen Durchführungsverordnungen in Fußnoten und Randbemerkungen wesentlich erleichtert, worauf bei der zunehmenden praktischen Bedeutung dieser Vorschriften besonders aufmerksam gemacht wird. Aber wie gesagt ist auch im übrigen die Anordnung des Stoffes dem praktischen Bedürfnisse entsprechend sehr übersichtlich gegliedert. Noch möchten wir zum Schlusse erwähnen, daß die Materie „Forstwesen" die auszugsweise Wiedergabe einer alten (längst vergriffenen) Schrift über „Altsalzburgische Forstverhältnisse" enthält. —gg—

Brandbekämpfung auf dem Lande. Von Fr. Reddemann, Branddirektor der Stadt Leipzig, Ehrenvorsitzender des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes der Provinz Posen, München, Leipzig und Berlin 1914. J. Schweizer Verlag (Artur Sellier). Einzelpreis 60 Pf. = 70 h = 75 cts. Partiepreise:

20	Exemplare	Mk. 10.— =	K 12 =	Fr. 12·50
50	„	„ 22·50 =	„ 27 =	„ 28·—
100	„	„ 40.— =	„ 48 =	„ 50·—
500	„	„ 175·— =	„ 206 =	„ 215·—

Das Büchlein ist von einem bekannten Fachmanne für kleine und mittlere Wehren äußerst gemeinverständlich geschrieben. Sein Inhalt ist sowohl für den Kommandanten als die Mannschaft von erheblicher Bedeutung. Der Herr Verfasser bespricht die Vorbereitungen, den Kampf mit dem Elemente und die Verfügungen nach dem Löschen des Brandes. Keine Landfeuerwehr sollte es verabsäumen, sich dieses Büchlein (79 Seiten) in entsprechender Anzahl zu beschaffen. Auch die politischen Behörden werden auf das Erscheinen dieser Schrift besonders aufmerksam gemacht. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Hilfsämteradjunkten Leopold Dobrowitsch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se Majestät haben dem Amtsdiener Lorenz Goll des Staatsbaudienstes in Steiermark anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Post- und Telegraphen-Direktion in Linz Josef Honerlein anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in der bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Richard Plischke in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Rudolf Magner in Villach anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Postamtsdirektors verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat im Stande der Kanzleibeamten des Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern den Hilfsämter-Direktions-Adjunkten Kaspar Kernweiß zum Hilfsämterdirektor, den Hof- und Ministerial-Oberoffizial Robert Scholtze zum Hilfsämter-Direktions-Adjunkten, die Hof- und Ministerial-Offiziale Eduard Seidl und Johann Zagler zu Hof- und Ministerial-Oberoffizialen sowie die Kanzlisten Karl Michael Scholtes und Michael Balogh, endlich den ehemaligen Kanzlei-Assistenten im Oberhofmeisteramte weiland Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Ferdinand, Paul Leidenfrost, zu Hof- und Ministerial-Offizialen, und zwar letzteren extra statum, ernannt.

Der gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosn.-herzeg. Landesverwaltung den Primararzt und Vorstand der internen Abteilung des bosn.-herzeg. Landesspitales Professor Dr. Ludomil Ritter von Sas-Korczynski in die VII. Rangsklasse befördert.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 80 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 8. Oktober 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 41.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Die Haftung des Staates für Amtsdelikte seiner Bediensteten.

Eine kritische Studie von Dr. Karl Saueracker.

(Fortsetzung.)

II.

„Nur der verantwortungsvolle Beamte hat psychologisch Anlaß, sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für sein Amt einzusetzen."[8]

Die Schaffung eines allgemeinen Gesetzes über die Haftbarkeit des Staates für seine Beamten kann sich nicht nur auf deren Verschulden nach dem eigenen Rechte des betreffenden Staates beschränken, sondern muß auch das Verschulden der staatlichen Organe nach dem Völkerrechte in sich schließen.

Eine völkerrechtliche Gemeinschaft muß gemeinsame Handlungen vollziehen. Die sogenannte internationale Verwaltung umfaßt die Lebens- und Zweckbetätigung der Staaten, wie sie sich innerhalb der Schranken des Völkerrechtes abspielt.[9]

Subjekte des Völkerrechtes sind die Staaten.[9] Ihre Wechselbeziehungen machen den völkerrechtlichen Verkehr aus, in welchem die Organe des Staates seine Rechtspersönlichkeit vertreten.[10] Das Völkerrecht gießt nur die Grundsätze der Anerkennung und Wirksamkeit dieser Organe in entsprechende Formen: geschaffen werden sie aber durch das eigene heimische Staatsrecht.[11] Dieses gliedert sie dem Staate gewissermaßen an, oder — anders ausgedrückt — bestimmt sie erst zur Ausführung seines Willens als einer „international-administrativen Aufgabe.[12] Die Gegner dieser weitestgehenden Anschauung leiten die Eigenschaft als eines „Organes" allein aus einem eigenen,[13] also ursprünglichen, nicht abgeleiteten Gegenstande her, wie z. B. dies im Deutschen Reiche beim Monarchen und den Ständen der Fall war. Nach dieser Anschauung sind die Diener des Staates nur Gehilfen, nicht Organe.[14]

Neben den unmittelbaren — das sind die unmittelbar durch die Verfassung bestimmten — gibt es noch eine Reihe von mittelbaren Staatsorganen.[15] Letztere werden von einem unmittelbaren Organe durch einen öffentlich-rechtlichen Auftrag bestellt.

Die besondere Einreihung unterscheidet drei Gruppen: Das Staatsoberhaupt ist das oberste Organ, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bildet das mittlere Organ, die unteren und untersten Organe umfassen als ständige Vertreter[16] ihrer politischen Interessen die diplomatischen Agenten, ihrer wirtschaftlichen Ziele die Konsuln, als zeitweise Vertreter alle vom Staate, wenn auch nur im einzelnen Falle beauftragten Bevollmächtigten einschließlich der Delegierten für allstaatliche Besprechungen und Kongresse.

Heilborn[17] wendet sich gegen eine derartige Einreihung des Staates selbst und des Staatsoberhauptes, weil sie der wollende[18] Staat sind, hinter dem niemand mehr steht und der durch seine Organe handelt.

Neben den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der seinen Staat den anderen Staaten gegenüber wie sonst weiter vertritt, tritt im Kriege der Kriegsminister,[19] weil der Kriegszustand für seine äußeren Handlungen gegenüber dem bekämpften Staate eines selbständigen Organes bedarf. Ebenso geht auch die im Frieden oft ausschließliche Befugnis der diplomatischen Agenten auf den Oberbefehlshaber, auf die Armee-, Korps- und Festungskommandanten, die Parlamentäre über.

Heffter[20] unternahm die schwierige Aufgabe, die Obligationen aus Verträgen in ein festes Gebäude einzufügen, doch kann man ihre rechtliche Behandlung nicht „unter analoge Kategorien des Privatrechtes subsumieren."[21]

Verletzt ein Staat das völkerrechtlich geschützte Interesse eines anderen Staates,[22] so liegt ein völkerrechtliches Delikt vor.

Von Martens[23] scheidet alle Privatpersonen, sogar die Souveräne, auch die am allstaatlichen Verkehre beteiligten Gesellschaften aus dem

---

[8] Die Initiative in der öffentlichen Verwaltung, a. a. O, S. 175.

[9] von Martens, Völkerrecht (deutsche Ausgabe von Bergbohm, 2. Band Berlin 1886, I. § 1.

[10] Ullmann, Völkerrecht, Freiburg im Breisgaue, 2. Aufl. 1908, § 30, I; ferner Heffter, Das europäische Völkerrecht, 7. Ausgabe, bearbeitet durch Geffken, Berlin, 1882, § 198.

[11] Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1868, Nr. 115.

[12] von Martens, a. a. O., § 5; ferner Rivier, Lehrbuch des Völkerrechtes, 2. Aufl., Stuttgart 1899, § 32.

[13] von Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., Leipzig 1880, § 24.

[14] Ullmann a. a. O., § 30, I; § 33, III.

[15] Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, XIII, S. 223.

[16] Ullmann a. a. O., § 34, ff; Heffter a. a. O., § 201 ff; von Martens a. a. O., 2. Band, § 5 ff.

[17] Heilborn, Das System des Völkerrechtes, Berlin 1896, S. 189 ff.

[18] Jellinek, a. a. O., S. 224 und 225.

[19] Obzwar er (nach Heilborn, a. a. O., S. 170 ff) „als solcher in auswärtigen Angelegenheiten überhaupt nicht tätig wird".

[20] Heffter, a. a. O., § 101, Ullmann, a. a. O., § 74, von Martens, Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, I. Band, Berlin 1882, § 118.

[21] von Martens § 118 ff, Ullmann, a. a. O., § 74 ff.

[22] von Liszt, Das Völkerrecht, 5. Auflage, Berlin 1907, § 24, I.

[23] I. Band, § 53, § 80, §§ 84 und 85;

Kreise der Rechtssubjekte vollständig aus. Bluntschli[24] erklärt auch die Staaten „zu Trägern und Geranten des Völkerrechtes", „aber die Einzelpersonen haben Anspruch auf den Schutz des Völkerrechtes, wenn in ihrer Person die vom Völkerrechte gewährten[25] Menschenrechte verletzt werden." Dem gegenüber erkannte Stoerk[26] den Fehler der Ausschaltung des Staates als Binde- und Zwischenglied: den Einzelpersönlichkeiten entspringen aus dem Völkerrechte keine Rechte und Pflichten. Jellinek[27] erkannte die sogenannten „Privilegien der Organe des völkerrechtlichen Verkehres als ein Recht der Staaten selbst" und als „staatsrechtlich gewährte individuelle Ansprüche", wie denn „die wahren und einzigen Subjekte des Völkerrechtes juristisch betrachtet nur die Staaten sind[28]."

Jedes Völkerrechtssubjekt, das volle Rechts- oder Handlungsfähigkeit (Geschäfts- und Deliktsfähigkeit[29]) besitzt, gibt selbständig Willenserklärungen ab und empfängt solche. Dies kann nur bei dem „souveränen" Staate der Fall sein, denn dieser Begriff umschließt die höchste, unabhängige, äußere und innere Macht.[30] Eine Personalunion wird nicht zur völkerrechtlichen Persönlichkeit, ein neues völkerrechtliches Subjekt neben den einzelnen Staaten wird hiedurch nicht geschaffen. Auch beim Staatenbunde behalten die einzelnen Staaten ihre bisherige völkerrechtliche Stellung, nur wird neben ihnen, wenigstens für einzelne Beziehungen, ein neues Wesen gegründet. Beim Bundesstaate und bei der Realunion können wohl die einzelnen Staaten in beschränktem Maße international auftreten, im allgemeinen tauchen sie aber in dem neuen Wesen unter und verschmelzen in ihm zu einer Einheit.

Auch der dauernd neutralisierte Staat behält grundsätzlich seine Deliktsfähigkeit als ein unabhängiger, souveräner Staat, für dessen Bestand und Selbständigkeit andere Mächte — als Entgelt für seine dauernde Neutralität — Gewähr leisten.[31]

Über die Grenzen der selbständigen Handlungsfähigkeit eines halbsouveränen Staates hinaus haftet unmittelbar der oberherrliche Staat.[32]

Die Kolonien sind nur Teile ihrer Mutterstaaten, für sie gibt es keine internationale Selbständigkeit. Für die Rechtsverletzung durch eine Kolonie haftet ohne weiters der Mutterstaat.[33]

Dem Objekte nach entsteht eine unmittelbare Verletzung, wenn Vertreter oder Hoheitszeichen eines Staates verletzt werden, eine mittelbare richtet sich gegen Angehörige eines Staates.[34]

Der Staat kann nur durch die Handlung einzelner Personen seinen Willen äußern:

Der Zufall, der Inbegriff jener Geschehnisse, die dem menschlichen Können und Wollen entzogen sind,[35] schließt jede Haftung aus.[36] Das allgemeinrechtlich wesentliche Merkmal des Verschuldens, nämlich des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit,[37] knüpft sich auch an die Fersen des völkerrechtlichen Deliktes. Das Vergehen und die daraus abgeleitete Haftung des Staates treten ein, wenn ein Organ des einen Staates innerhalb seiner Vertretungsbefugnis die völkerrechtlich geschützten Interessen eines fremden Staates verletzt, oder ein Organ außerhalb dieser Befugnis, oder eine Privatperson die Hoheitsrechte oder Untertanen eines fremden Staates verletzt und die Gesetze des Begehungsstaates entweder nicht ausreichen oder nicht angewandt werden.

Der Staat bestellt Organe, um deren Handlung als die seine erscheinen zu lassen. Demnach muß sich innerhalb der Vertretungsbefugnis das Wollen des Staates mit dem Verschulden seiner Organe decken, so daß es im Augenblicke der Handlung nur als eine Handlung des Staates erscheint.

In den anderen erwähnten Fällen kann es im einzelnen vorkommen, daß der Staat Private durch Rat, Anstiftung und Beihilfe antreibt[38] oder den Anschlag kennt, aber dessen Durchführung nicht verhindert.[39] Das völkerrechtliche Vorgehen entsteht erst dadurch, daß der Staat den Übergriff nicht ahndet, also es gewissermaßen billigt. Der Staat aber haftet für alle Handlungen auf seinem Gebiete und zwar nur wegen des räumlichen Merkmales der begangenen Handlung, daher auch in Kolonien und Schutzgebieten, auf Kriegsschiffen, auf Handelsschiffen in hoher See, ferner wenn das Verbrechen von seinem Gebiete den Ausgang nahm, wie es bei der Operationsbasis von Dr. Jamesons Einfall in die südafrikanischen Freistaaten der Fall war.[40] Die Ohnmacht der Staatsgewalt entschuldigt daher nicht.[41]

Verletzt ist meist ein Recht aus einem Staatsvertrage. Für dessen Zustandekommen muß dem Vorschlage der einen Seite die Annahme von der anderen Seite entsprechen. Diese Erklärung kann auch stillschweigend erfolgen, die schriftliche Niederlegung kann entfallen, aber die Genehmigung des Vertrages durch das Staatsoberhaupt ist aus dem Begriffe der Souveränität notwendig. Der durch Selbsthilfe ausgeübte Zwang macht den Vertrag nicht ungültig, sonst gäbe es keine Friedensschlüsse,[42] wohl aber hätte ein unmittelbar auf die Person des Vertreters ausgeübter absoluter Zwang diese Wirkung.

Der Vertrag wird unter der stillschweigenden Beifügung rebus sic stantibus, der jetzt gegebenen Sachlage, geschlossen. Für den Grundsatz pacta sunt servanda[43] gilt somit die Präsumtion, daß die Pflicht der Selbsterhaltung eine Nichterfüllung des Vertrages mit sich bringen kann.

„Die Welt ist nicht aus Brei und
Mus geschaffen,
Und Kämpfer sind wir, nicht Schlaraffen;
Harte Bissen gilt's zu kauen,
Wo Hiebe drohen, heißt es hauen."

Zum Begriffe des völkerrechtlichen Deliktes gehört die Widerrechtlichkeit, der unberechtigte Eingriff in einen fremden Rechtskreis. Trotzdem kann aber die alleinige Ersatzpflicht ohne die übrigen Folgen einer zugefügten Unbill begründet sein.[44]

Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Kreis von Handlungen, welche die äußere Selbständigkeit in Erscheinung treten läßt, vor fremden Eingriffen zu schützen: volenti non fit iniuria. Verletzt eine Handlung aber auch die Interessen

---

[24] a. a. O., Nr. 22 und 23.
[25] Anderen Orts: „geschützten und anerkannten".
[26] Stoerk, Das europäische Völkerrecht, in von Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Auflage, Leipzig 1890, Seite 586.
[27] Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Auflage, Tübingen 1905, Seite 324—327.
[28] Gareis, Institutionen des Völkerrechtes, 2. Auflage, Gießen 1901, Seite 87; von Liszt, a. a. O., § 24, I, 1.
[29] Gareis, a. a. O., Seite 49.
[30] von Liszt, a. a. O., § 6, I, 1.
[31] von Liszt, a. a. O., § 24, I, 2; Ullmann, a. a. O., § 18 ff; Rivier, Lehrbuch des Völkerrechtes, 2. Auflage, Stuttgart 1899, § 67, II, Seite 442.
[32] Rivier, § 8 ff.
[33] Bluntschli, Nr. 79, irrig; Geffkens 8 Anmerkung zum § 19 in Heffters Völkerrecht, a. a. O.
[34] von Liszt, a. a. O., § 24, I, 4; Rivier, a. a. O., § 56.
[35] Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 337.
[36] Pufendorf, a. a. O.: Ut aliquis a nobis laedatur, fieri potest vel dolo malo destinatoque consilio vel per solam culpam citra propositum; per neglegentiam, quam facile erat evitare; imo et levissima culpa ad reporationem necessitatem sufficere potest.
[37] Pufendorf: De jure naturae et gentium, Frankfurt 1694, III. Buch, 1. Kapitel, § 6; Ex casu tamen fortuito ad reparationem neminem teneri manifestum est.

[38] Hugo de Groot, de iure belli ac pacis libritres, Amsterdam 1735, 2. Buch, 21. Abschnitt (de poenarum communicatione) § I, 2: Ergo qui factum vitiosum iubent, qui consensum requisitum adhibent, qui adiuvant, qui receptum praestant, aliove modo in ipso crimine participant . . . . . und § 11, 4 am Ende: Pariter enim concurrere haec debent, scientia et non prohibitio, ut quis ex facto alieno teneatur.
[39] Pufendorf, a. a. O., 7. Buch, 6. Abschnitt, § 12: qui scit delinqui idemque prohibere potest, et tenetur. — Vattel, Le droit de gens, Paris 1820, 2. Band, 6, § 72: si le Souverain souffre, que les sujets maltraitent une Nation étrangère, il ne fait moins de tort à toute la Nation que sil maltraitait lui-même — Triepel, a. a. O., 325 ff.
[40] Triepel, a. a. O., S. 325; Heilborn, L. Angleterre et Le Transvaal, in der Revue Générale de droit international public, 3. Band, Paris 1896, S. 179 ff: C'est en droit de Gens un principe incontestable, que l'état est responsable de toutes les offenses illégables, commises dans les limites de son territoire ou pour lesquelles celui a servi de base d'operation.
[41] Ullmann, a. a. O., § 78, S. 178 ff.
[42] Martens, a. a. O., § 109; von Liszt a. a. O., § 20, II 6; Jellinek a. a. O., S. 60, 61.
[43] Martens, a. a. O., § 103; Heffter, a. a. O., § 81; Jellinek a. a. O., S. 57.
[44] von Liszt, § 24, III und IV.

anderer Staaten, so ist auch diesen Staaten gegenüber ein Unrecht vorgefallen.

Der Staat hat weiters auch die Pflicht, einem künftigen Angriffe die entsprechende Kraft entgegenzusetzen. Er ist in den künftigen Sicherungen: der Koalition, der Anlage von Befestigungen, der Kriegsrüstung nicht lahmgelegt, denn er hat die Pflicht, in dem Augenblicke des Angriffes gerüstet zu sein. Mit dem Augenblicke der ersten sichtbaren Gefahr entsteht für den Bedrohten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisliche Pflicht, selbsttätig einzugreifen, dem Gegner durch seinen eigenen Angriff zuvorzukommen.[45] „Und es gibt keine Rechtsordnung, welche nicht neben dem Rechte der Verteidigung in gewissem Umfange auch die Pflicht dazu statuiert.“[46]

Kein Unrecht birgt eine Handlung im Stande der Notwehr, also einer Verteidigung, die den gegenwärtigen Angriff[47] von sich oder einem anderen abzuwenden erforderlich ist. Vorausgesetzt wird eine wirkliche Gefahr und die absichtliche Handlung des Täters. Zu solchen Gegenmaßregeln aller Grade bis zur völligen Abwendung der Gefahr ist auch jeder dritte Staat berechtigt, soferne seine Hilfe, sein Beistand nicht zurückgewiesen wird.[48]

Der Notstand wird nicht nach den Interessen des Politikers[49] gemessen, schließt auch nicht vom Ersatze aus[50] und wird angewandt als Kriegsraison (Ausnahme vom Kriegsrechte) oder als Angarie (die notgedrungene Wegnahme von Privatsachen jeder Art zur eigenen Verwendung).

Das Recht auf Selbsthilfe entsteht aus jedem Vertrags- oder Deliktsverhältnisse, das nicht freiwillig entsprechend erfüllt wird. Ihr Anwendungsgebiet umfaßt die Vergeltung oder Retorsion, die Repressalien, das Binden des Gegners[51] und die Intervention.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, den Gemeinden für die Verpflegung von Kassenmitgliedern in Isolierspitälern Ersatz zu leisten.

Die k. k. Statthalterei in G. hat über den von der Gemeinde Tr. gegen die Bezirkskrankenkasse in T. erhobenen Anspruch ddo. 28. Oktober 1913, Z. 8309, auf Ersatz der für die 34tägige Verpflegung des Bäckergehilfen Johann A. im Gemeinde-Isolierhause in der Zeit vom 27. Mai bis 29. Juni 1913 anerlaufenen Kur- und Verpflegskosten im Betrage von 87 K 44 h im Grunde des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. 33, erkannt:

Die Bezirkskrankenkasse in T. ist schuldig, die für die Spitalsverpflegung des Genannten während des obbezeichneten Zeitraumes anerlaufenen Kosten im Teilbetrage von 36 K 72 h der Gemeinde Tr. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu ersetzen.

Mit dem Mehranspruche von 50 K 72 h wird die Gemeinde Tr. abgewiesen.

Gründe: Johann A. war nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen unmittelbar vor der Spitalspflege beim Bäckermeister Anton P. in L. beschäftigt und in dieser Eigenschaft bei der Bezirkskrankenkasse T. versichert und hatte während seiner Erwerbsunfähigkeit infolge der ärztlich bestätigten Typhuserkrankung Anspruch auf die gesetzlichen und statutarischen Kassenleistungen, welche für die Dauer der 34tägigen Spitalspflege im Isolierhause der Gemeinde Tr. im täglichen Krankengeld von 72 h = 24 K 48 h und in dem nach Analogie des § 34, Punkt 1 K.-V.-G., mit der Hälfte des Krankengeldes zu berechnenden Aequivalente für ärztliche Behandlung und Medikamente per 12 K 24 h bestehen.

Da die Gemeinde Tr. für Johann A. einen Unterstützungsaufwand gemacht hat, den zu machen die Bezirkskrankenkasse T. verpflichtet gewesen wäre und der Umstand, daß die Unterbringung des in Rede stehenden Pfleglings im Isolierhause der Gemeinde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erfolgte, der Verpflegung des Genannten auf Kosten der Gemeinde den Charakter einer auf Grund der ebenfalls gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung gewährten Unterstützung nicht zu nehmen vermag und die der Gemeinde erwachsenen Auslagen das Ausmaß des Unterstützungsanspruches des Johann A. gegen die Krankenkasse weit übersteigen, so ist dieser letztere Anspruch des Pfleglings gegen die Bezirkskrankenkasse T. gemäß § 65 K.-V.-G. im vollen Ausmaße von 36 K 72 h auf die Gemeinde Tr. übergegangen und erscheint somit die Kasse zum Ersatze der Verpflegskosten im oben bezifferten Betrage verpflichtet.

Die Begründung der Zahlungsweigerung der Kasse mit dem Hinweise auf das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. Oktober 1898, Z. 5392, aus dem angeblich hervorgehe, daß in jenen Fällen, in denen es sich um eine von der Gemeinde wegen Infektionsgefahr verfügte Verpflegung einer Person in einem Gemeindeisolierspitale handelt, die Kasse zum Ersatze der Verpflegskosten nur im Falle ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Disposition verpflichtet sei, ist nicht zutreffend, da der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung der durch das zitierte Erkenntnis erledigten Beschwerde in die Erörterung der Frage, ob der § 64 K.-V.-G. überhaupt anwendbar ist, bezw. ob die Unterbringung der betreffenden Person im Isolierspitale der Gemeinde bei dem Umstande, als sie aus sanitätspolizeilichen Gründen erfolgte, auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung zurückgeführt werden kann, gar nicht eingegangen ist, was in der Urteilsbegründung ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Hingegen hat das Ministerium des Innern laut der in den „Amtlichen Nachrichten“ des Jahres 1895 auf Seite 829 u. f. abgedruckten Publikation einer Krankenkasse über ihre Anfrage, wie sie sich in jenen Fällen zu verhalten habe, in denen aus sanitätspolizeilichen Gründen wegen Infektionsgefahr die Verpflegung eines Kassenmitgliedes in solchen Notkrankenlokalen erfolgen muß, zu deren Beistellung die Gemeinden auf Grund der Bestimmungen des Sanitätsgesetzes verpflichtet sind, eröffnen lassen, daß, wenn nicht ausdrückliche Vereinbarungen über die Kosten getroffen werden und die Verpflegung auch nicht über Verfügung der Kasse erfolgt ist, und daher auch nicht angenommen werden kann, daß die Kasse in die Zahlung der Verpflegskosten stillschweigend eingewilligt habe, diesbezügliche Ersatzansprüche der Gemeinden nach der Bestimmung des § 64 K.-V.-G. zu beurteilen sind.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erl. vom 24. Juni 1914, Z. 3170 V., dem Rekurse der Bezirkskrankenkasse T. gegen diese Entscheidung aus deren Gründen keine Folge gegeben.

M.-G.

Notizen.

(Der Ausdruck „Kirchen“ auf Synagogen nicht zu beziehen.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Nach den vom Polizei-Präsidium in H. erlassenen Vorschriften für die unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen ist es diesen untersagt, ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Polizei in Häusern zu wohnen oder ihre Absteigquartiere zu nehmen, die in einer Entfernung von weniger als 150 m von Kirchen gelegen sind. Die Angeklagte soll gegen diese Vorschrift dadurch verstoßen haben, daß sie eine Wohnung bezogen hat, die weniger als 150 m von der Synagoge entfernt lag. Die Strafkammer hat sie freigesprochen, weil unter „Kirche“ sowohl im juristisch-technischen Sinne, wie nach dem Sprachgebrauche des Volkes nur eine christliche Kirche zu verstehen sei. Demgegenüber vertritt die Staatsanwaltschaft in der Revisionsbegründung die Ansicht, daß unter Kirche im Sinne der Vorschrift das zum Gottesdienst bestimmte Gebäude jeder vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft verstanden sei. Dem kann nicht beigestimmt werden. Unter Kirche wird die Gemeinschaft aller verstanden, die im Glauben an den Herrn verbunden sind (Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts § 1, Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß § 10). Uebertragen wurde dann der Ausdruck auf solche Gebäude, die dem Dienste des Herrn gewidmet sind. Daraus folgt, daß eine Synagoge nicht als

---

[45] Heffter, a. a. O., § 30, Rivier a. a, O., § 21, S. 182.

[46] Binding, Handbuch des Strafrechtes, Leipzig 1885, 1. Band, § 150, S. 730, 731.

[47] Vattel, a. a. O., 2. Buch, 9. Abschnitt, § 119: l'obligation doit être véritablement indispensable, l'acte l'unique moyen de satisfaire à cette obligation; ferner ebendort: le droit que la nécessité seule donne à certains actes d'ailleurs illicites.

[48] Heffter, a. a. O., § 30.

[49] Heilborn, Das System des Völkerrechtes, Berlin 1896, S. 297; Rivier, a. a. O., S. 184.

[50] Heffter, a. a. O., § 30; Rivier, a. a. O., S. 182, § 21; von Liszt, a. a. O., § 24, IV, 3.

[51] Sauerader, Die Friedensblockade und ihre Stellung in der Literatur, Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens (des k. u. k. Marinetechnischen Komitees), Pola 1913, 41. Band, 6. Heft.

Kirche bezeichnet werden kann. Sie ist vielmehr, wie sich das Strafgesetzbuch in §§ 130a, 166 in ausgesprochenem Gegensatz zu dem Worte „Kirche“ ausdrückt, ein „anderer zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort“. (Urt. d. I. StrSen. 1 S. 143/14 v. 2. März 1914.)

Literatur-Tafel.*

Berolzheimer, Fritz: Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts. (VIII, 413 S.) Großoktav. München, E. Reinhardt. Mk. 6.—; geb. Mk. 8.—.

Kraus, Herb.: Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht. (480 S.) Großoktav. Berlin, J. Guttentag. Mk. 9.—; geb. Mk. 10.—.

Oloff, F.: Eine neue Form des Wahlrechts auf Grund des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts. Ein Kaiser-Jubiläums-Aufruf „An das deutsche Volk“. (132 S.) Oktav. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 2.—.

Reinitz, Max: Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. (IX, 182 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 5.—.

Zenker, Ernst Vikt.: Der Parlamentarismus, sein Wesen und seine Entwicklung. (VII, 198 S. mit 1 Fig.) Oktav. Wien, A. Hartleben. Geb. K 5.—.

Caester, Rob.: Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nordamerika. (VI, 252 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 6.50.

Kluge, R.: Handbuch für Armenpfleger. Ratgeber für in der öffentlichen oder privaten Armenpflege tätigen Personen. 3., neu bearbeitete und vermehrte Auflage (XI, 150 S.) Großoktav. Hamburg. E. Boysen. Mk. 2.50.

Kaufmann, Paul: Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. (151 S.) Großoktav. Berlin, F. Vahlen. Mk. 4.—.

Kumpmann, Karl: Die Reichsarbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. (VIII, 150 S.) Großoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 3.—.

Mataré Frz.: Die Arbeitsmittel Maschine, Apparat, Werkzeug. Eine Abhandlung über ihren Einfluß auf den Industriebetrieb unter eingehender Berücksichtigung des Apparatwesens. (IV, 214 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 5.50.

Stryk. Gust. v.: Neue Lohnformen nach deutschem Rechte mit Berücksichtigung der Landwirtschaft. [S.-A.] (50 S.) Oktav. Riga, Jonck & Poliewsky. 1.60.

Wehberg, H.: Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus. (XIII, 170 S. mit Bildn.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 5.—.

Haiser, Frz.: Der aristokratische Imperativ. Beiträge zu den neudeutschen Kulturbestrebungen. (107 S.) Großoktav. Berlin-Steglitz, Politisch-anthropolitischer Verlag. Mk. 1.—

Kübl, Frdr.: Das Rechtsgefühl. (161 S.) Großoktav. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 3.60.

Delbrück, Hans: Regierung und Volkswille. Eine akademische Vorlesung. (5, 205 S.) Oktav. Berlin, G. Stilke. Mk. 1.20.

Poincaré, Raymond: Wie Frankreich regiert wird. Gemeinfaßlich dargestellt. (Autorisierte Übertragung von R. Collin.) (193 S.) Großoktav. Berlin, E. Reitz. Mk. 3.50; geb. Mk. 5.—.

Gemeindepolitik, sozialdemokratische. Kommunalpolitische Abhandlungen. Herausgegeben unter Leitung von Paul Hirsch. 15. Heft. Mehlich, Ernst: Gemeinde und Alkohol. Aufgaben der Gemeindepolitik im Kampfe gegen den Alkoholismus. (64 S.) Oktav. Berlin, Buchhandlung Vorwärts. Mk. 1.—.

Hanke, A.: Die Befreiung der Frau durch Liebe und Ehe. Eine Sammlung von Maximen. (V, 149 S.) Oktav. Dresden, Globus. Mk. 2.50; geb. Mk. 3.50.

Sombart, Wern.: Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. (VII, 540 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 12.—; geb. Mk. 13.50.

Müller, Max: Lohnkampf. Arbeitsvertrag und die Koalitionen in der deutschen Judikatur. (75 S.) Großoktav. Berlin. (Leipzig, E. Graubner). Mk. 2.60.

Fabreguettes, P.: La logique judiciaire et l'art de juger. In-8º. Paris, Pichon et Durand-Auzias. Fr. 14.—.

Gesetzsammlung, chinesisch-deutsche. Herausgegeben von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften in Verbindung mit der Übersetzungsanstalt der deutsch-chinesischen Hochschule. (In deutscher und chinesischer Sprache.) Nr. 11. Abteilung IV. (Strafrecht.) Nr. 2. Das chinesische Strafgesetzbuch. Übersetzung von Erich Michelsen. (IV, V, 108 und 90 S.) Oktav. Tsingtau. (Hamburg, L. Friederichsen & Co.) Geb. Mk. 6.—.

Röthlisberger, Ernst: Urheberrechts-Gesetze und Verträge in allen Ländern nebst den Bestimmungen über das Verlagsrecht, 3., gänzlich umgearbeitete Auflage. (VII, 561 S.) Großoktav. Leipzig, G. Hedeler. Mk. 15.—; geb. in Leinwand Mk. 16.50; in Halbfranz Mk. 18.—.

Bertelsmann, Wern.: Das Paßwesen. Eine völkerrechtliche Studie. (88 S.) Oktav. Straßburg, J. H. E. Heitz. Mk. 3.—.

Redslob, Rob.: Abhängige Länder. Eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschergewalt. Zugleich eine staatsrechtliche und politische Studie über Elsaß-Lothringen, die österreichischen Königreiche und Länder, Kroatien-Slavonien, Bosnien-Herzegovina, Finnland, Island, die Territorien der nordamerikanischen Union, Kanada, Australien, Südafrika. (V, 352 S.) Großoktav. Leipzig, Veit & Co. Mk. 12.—.

---

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Personalien.

Se. Majestät haben über einen vom Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern erstatteten Alleruntertänigsten Vortrag Allergnädigst zu gestatten geruht, daß der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter am königlich spanischen Hofe Karl Emil Prinz zu Fürstenberg das Großkreuz des königlich-rumänischen Ordens-Stern von Rumänien und jenes des königlichen Ordens der Krone von Rumänien, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Hugo Freiherr von Rhemen zu Barensfeld das Großkreuz des päpstlichen St. Silvester-Ordens, der Legationsrat erster Kategorie Dr. Franz Freiherr von Haymerle das Großoffizierskreuz des königlichen Ordens der Krone von Rumänien und das Kommandeurkreuz II. Klasse des herzoglich-braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und der Sanitäts-Telegierte im Internationalen Sanitätskonsulat zu Konstantinopel Dr. Med. Markus Kaller das Kommandeurkreuz des königlichen Ordens der Krone von Italien annehmen und tragen dürfen.

Se. Majestät haben den Rabbiner Ludwig Levy in Brünn zum Mitgliede des Landesschulrates in Mähren für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Se. Majestät haben über einen vom Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern erstatteten Vortrag Allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Dolmetsch bei der Gesandschaft in Peking Lukas Bauer den chinesischen Orden der blühenden Reisähre III. Klasse annehmen und tragen darf.

Se. k. u. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Salvator haben als Protektor-Stellvertreter des Roten Kreuzes in der Monarchie mit höchster Entschließung vom 11. September l. J. Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Theresia die Silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuze zu verleihen geruht.

Der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern hat die provisorische Ärztin am österreichisch-ungarischen Spitale in Konstantinopel Dr. Amelie Frisch zur definitiven Ärztin der neunten Rangsklasse an diesem Spitale ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 bis 84 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.) (Schlußbogen des Finanzrechtlichen Teiles dieses Bandes.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 15. Oktober 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 42.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. - Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Haftung des Staates für Amtsdelikte seiner Bediensteten.

Eine kritische Studie von Dr. Karl Saueracker.

(Fortsetzung.)

III.

Die Organe an sich sind physische Personen, Menschen, die den Willen des Staates in die Tat umsetzen.

Freilich sind keine Mittel und Organe vorhanden, welche die Durchführung des objektiven Gesetzes[52] gegenseitiger Verantwortlichkeit überwachen, durch die die einzelnen Subjekte der völkerrechtlichen Gemeinschaft mit einander verbunden sind,[53] und unbedingt gegenüber den anderen Genossen der Völkerrechtsgenossenschaft einstehen müssen. So erzeugt die Verletzung eines Staates durch die Organe eines anderen eine völkerrechtliche Haftung.[54] Die unbedingte Haftung setzt ein Handeln der Organe innerhalb der Befugnis, also eine Vorsätzlichkeit voraus. Die grobe und die leichte Fahrlässigkeit sowie die Nichtübereinstimmung des Willens des Organes mit jenem des Staates lassen diese Organe außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis handeln. Der Staatswille umfaßt aber das bewußte Handeln der Organe in der Gesamtheit der praktischen Möglichkeiten. Selbst, wenn im ersteren Fall der Vorsatz und die Deckung des Willens der Organe mit jenem des Staates gegeben ist, kann die Haftung durch einen unvermeidlichen Irrtum als Veranlassung zum Delikte ausgeschlossen werden. Für alle Handlungen seiner Organe außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis haftet der Staat nur nach Maßgabe der Rechtssätze über die Haftung von Privatpersonen. Erst die **Nichtverfolgung**, die **Nicht**bestrafung des Täters durch den Staat vollendet den Tatbestand dieses Unrechtes. Das unmittelbar verletzte Objekt sind bald die Staaten selbst oder deren Vertreter und Hoheitszeichen (wobei der verletzte Staat sogar darauf dringen wird, die Gesetzgebung derart zu ändern, daß diese Verbrechen künftig einer Strafe unterliegen), bald die Angehörigen eines fremden Staates. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind keine völkerrechtlichen Organe. Eine bedingte, völkerrechtliche Haftpflicht des Staates entsteht aber, wenn das Unrecht durch Rechtsverweigerung oder durch Rechtsbeugung nicht gesühnt wird, ebenso auch durch Delikte der Organe außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis auf dem Gebiete eines fremden Staates, während alle Delikte der Exterritorialen auf fremdem Staatsgebiete nach dem Wesen der Exterritorialität sich als Delikte innerhalb des Machtkreises des eigenen Staates kennzeichnen.

Der materielle Schaden[55] umfaßt den äußerlich erkennbaren, schätzbaren, kurz jeden Vermögensschaden. Der intellektuelle Schaden kennzeichnet sich als die Verletzung politischer Rechtsinteressen, als „Minderung des Ansehens, als Angriff auf seine Ehre in seinem eigenen und dem Bewußtseine anderer“. Die Feststellung des völkerrechtlichen Schadens ist nämlich durch die subjektive Auffassung bedingt, durch das höchst persönliche Gefühl über die Schwere der Kränkung oder des Schadens. Neigungen und Wünsche, Volksstimmung und Machtbewußtsein sind im Völkerrechte ein sehr wesentliches Moment. Die Lebensbedingungen der Staaten sind zu mannigfaltig, ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen sind zu einseitig und höchst persönlich, zu individuell begrenzt. Recht und Billigkeit auf der einen Seite und Subjektivität auf der anderen Seite schließen einander aus.

Am schärfsten umschreibt den Begriff des völkerrechtlichen Schadens noch die weiteste und dehnbarste Bestimmung. Hugo de Groots Anschauung blieb bisher die maßgebende Bedeutung gewahrt,[56] weil ein allgemein gültiger Maßstab für die Festhaltung des „Unsrigen, des Seinigen“ fehlt und dem persönlichen Empfinden des Staates freier Spielraum gelassen ist.

*

Die Genugtuung entspringt dem Gesetze der Billigkeit, eine durch Willkür geschaffene Ungleichheit wieder auszugleichen, den Verletzten zufrieden zu stellen.[57] Die Genugtuung hängt von der Schwere der Verletzung, dem Umfange des Schadens ab.[58] Sie darf aber das Maß

---

[52] von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechtes, 2. Band, § 18, S. 70.

[53] Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechtes, 3. Aufl., Berlin 1904, Nr. 324, 325.

[54] von Martens: Précis du droit des Gens, Göttingen 1901, § 118; Calvo, le droit international, Paris 1870, 2. Aufl., 1. Bd., VII. Buch, § 284: s'il est un principe universellement admis, c'est, que le gouvernement assume, en fait comme en droit, la responsabilité de tous les actes des agents, qui le représentent ou aux quels il a délégué une partie des pouvoirs, le principe absolu, qui demeure invariablement le même.

[55] Heffter a. a. O., § 101, S. 217; Holtzendorff, a. a. O., § 18, S. 71 und § 80.

[56] de jure belli ac pacis, liber secundus, 17. Abschnitt: „de damno per iniuriam dato et obligatione quae inde oritur“, 2. Stück: „damnum intellegi quod pugnat, cum iure stricte dicto“: 1. Damnum forte a demendo dictum est τὸ ἔλαττον, cum quis minus habet suo, sive illud suum ipsi competit ex mere natura, sive accedente facto humano, puta dominio, aut pacto sive ex lege. Natura homini suum est vita, non quidem ad perdendum, sed ad custodiendum, corpus, membra, fama, honor, actiones propriae.

[57] Heffter, a. a. O., § 101; Pufendorf, de iure naturae et gentium, 3. Buch, 1. Abschnitt, S. 327: Homo hominem eiusque res laedere non debet. Damnum, si quod datum, reparandum.

[58] Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechtes, 3. Aufl., Berlin 1904, Nr. 329.

nicht (oder höchstens kleinen und schwachen Staaten gegenüber) überschreiten,[59] also nicht die Würde herabsetzen, die Fortdauer des Seins in Frage stellen. Unerträgliche, demütigende Forderungen sind demnach im Völkerrechte von vorneherein ausgeschlossen. Für die Ersatzbestimmung gibt die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Wiederherstellung den Ausschlag.

Demnach ist die Regel die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Leistung einer Geldentschädigung (Ersatz im engeren Sinne).[60] In einzelnen Fällen kann die eine oder andere Lösung für sich schon genügen,[61] obwohl immer dabei auch staatliche Hoheitsrechte betroffen[62] werden und die Genugtuung über die vermögensrechtliche Entschädigung hinausgehen soll, sich allenfalls auf die Genugtuung allein beschränken kann. Der schuldtragende Staat kann z. B. dem verletzten Staate sein Bedauern ausdrücken, die Flagge salutieren, das Verhalten eines Beamten mißbilligen, ihn seines Amtes entsetzen, Rechte anerkennen, beruhigende Erklärungen abgeben und veröffentlichen, durch feierliche Gesandschaften zur Sühne huldigen. Bei Voraussetzung einer Gefahr für eine spätere Zeit wird durch „Garantien für die Zukunft" Sicherheit zu leisten sein, selbst durch die zeitweise oder dauernde Abtretung von Staatsgebiet.[63]

Der verletzende Staat kann verpflichtet werden, den physischen Täter des Unrechtes als eigentlichen Schuldigen zu bestrafen. Hiebei wird im Völkerrechte die indirekte Ersatzleistung ausgeschaltet, durch die der Geschädigte den Ausgleich und die Erfüllung selbst übernähme. Immerhin ist im einzelnen Falle eine solche Übertragung des eigenen Strafrechtes auf eine fremde Staatsgewalt auch denkbar. Die staatsrechtliche Umgrenzung des Geltungsgebietes der Strafgesetze[64] entscheidet allein darüber, ob im einzelnen Falle eine Bestrafung stattzufinden habe. Die Staatsgewalt wird daher stets daran gut tun, „sich durch rechtzeitige Aufstellung strafgesetzlicher Bestimmungen in die Lage zu setzen, die kriminellen Anforderungen selbst durchführen zu können".[65]

Nur der Rücktritt vom Vertrage schließt die Unrechtsfolgen des Vertragsbruches aus.[66] Bei der Verletzung der Ehre oder Würde eines Staates (status libertatio) wird meist die Bestrafung der schuldigen Personen gefordert. — Der Rechtsbruch ist der tatsächliche Eingriff in das Rechtsgebiet eines anderen Staates, eine widerrechtliche Besitzstörung. Seine schärfste Form ist der Friedensbruch. Hier wird und ist der Ersatz notwendigerweise ausgeschlossen. Seine regelmäßige Folge ist der Krieg: der Staat erlangt das Recht, den Friedensbrecher zu züchtigen, der seinen Bestand auf das Spiel setzt, wenn der Krieg seinen Untergang entscheidet.

Auch den schwachen Staaten gegenüber halten sich die mächtigen daran gebunden, daß der verpflichtete Staat die Ersatzforderung anerkenne.[67] Manchmal sind sich beide Teile über die Auffassung des Unrechtes nicht einig. Die Beilegung wird dann meist durch die „guten Dienste" einer befreundeten Macht gefördert.[68] Die Entscheidung obliegt aber den streitenden Staaten selbst und die friedliche Erledigung bedarf der Einwilligung der verletzten Macht. Die Verweigerung der Genugtuung gibt demselben das Recht zu Zwangsmaßregeln, zur Selbsthilfe. Hiebei kann einer unbilligen Maßregel eine ebensolche vom anderen Staate entgegengesetzt werden (Retorsion), so daß der schuldige Staat im Vergleiche zu anderen Mächten schlechter behandelt wird. Auch kann eine Rechtsverletzung durch eine andere vergolten werden. Die Repressalien „ändern ihre Gestalt mit dem Wechsel des Lebens und den mannigfaltigen Erscheinungen des vorangegangenen Unrechtes".[69] Bei einer Gewaltmaßregel dieser Art wird vorausgesetzt, daß nur dieses Mittel den Staat zur Erfüllung seiner Pflicht zwingen kann. Endlich kann über den Staat auch die Landsperre oder Blockade zur See verhängt werden.[70] Der Zweck ist, den Warenverkehr zu hemmen, das Ein- und Auslaufen der Schiffe zu hindern, das Betreten des eigenen Staatsgebietes oder den Übergang aus dem einen Gebiete in ein anderes unmöglich zu machen. Die äußerste Abwehr und das letzte Mittel, um Genugtuung zu fordern, ist und bleibt der Krieg, die weitestgehende und schärfste Selbsthilfe, das in das Völkerrecht übertragene Fehderecht. Es ist bisher noch nicht gelungen, den Kampf der Gewalt durch den Streit des Rechtes zu ersetzen, und der Idee des ewigen Friedens zum Durchbruche zu verhelfen. Ein vergebliches Beginnen! (Fortsetzung folgt.)

[59] Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1868, S. 470.

[60] Vattel, Le droit de Gens, Paris 1820, 2. Bd., 18. Abschnitt, § 324: de réparer le dommage ou l'injure, de donner une juste satisfaction pour une injure, qui ne, peut être réparée.

[61] von Liszt, a. a. O., § 24, IV, 1 und 3.

[62] Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechtes, 3. Aufl., Berlin 1904, Nr. 329.

[63] von Liszt, a. a. O., § 24, IV, 1 und 3.

[64] Ullmann, Völkerrecht, Freiburg im Breisgau, 2. Aufl. 1908, § 74.

[65] Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 337 ff.

[66] von Liszt, a. a. O., § 24, IV, 1 und 3.

[67] Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechtes, 2. Aufl., Wien 1877, § 36 b.

[68] Intervention amicale; Bluntschli, a. a. O., Nr. 483; von Liszt, a. a. O., § 38, I, 2.

[69] Bluntschli, a. a. O., Nr. 500, 1. Anmerkung u. ff.

[70] Saueracker, die Friedensblockade und ihre Stellung in der Literatur, Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens (des k. u. k. technischen Komitees), Pola 1913, 41. Band, 6. Heft.

Englands Absichten im gegenwärtigen Kriege.

Von August Kronegger.

Alle die Völker, die jetzt im furchtbaren Ringen begriffen sind, können ein in die Augen springendes Motiv für ihr Eingreifen in den schrecklichen Kampf anführen. Nur eine Nation, die britische, will durch den Schein die Wahrheit verdecken. Unser Vaterland würde, wenn es die Mörder des erlauchten Herrschersprosses geschont hätte, Mord verüben. Serbien wollte eine Einmengung in innere Verhältnisse nicht dulden, Montenegro konnte seinen Gefühlen gegenüber Serbien nicht widerstehen, Deutschland nicht zusehen, wie seine Feinde rüsten. Es mag dahingestellt sein, wen die Schuld an diesem Kriege, den die Weltgeschichte bisher nicht kannte, trifft, schon deshalb, weil Gewalt über Recht geht. Die Geschichte wird dereinst darüber richten.

Was gab England als Grund für sein Eingreifen in die Geschicke des Weltbrandes an? Eine Neutralitätsverletzung Deutschlands! Weil dieses, um dem Feinde zuvorzukommen, seine Streitmassen nach Belgien warf. Alle Beteuerungen unseres Bundesgenossen, keine kriegerischen Absichten wider Belgien zu hegen, dieses Land schadlos zu halten, halfen nichts. Ist jenes Motiv stichhältig? Ja, wenn Gründe so gemein wären, wie die Brombeeren. Das nunmehr aufgedeckte Planen der Gegner des Deutschen Reiches hat die Nichtigkeit des Grundes angeblicher Neutralitätsverletzung völlig klargestellt. Schon früher hat ein Brite die Frage gestellt: Hätte England zugunsten Deutschlands eingegriffen, wenn Frankreich Deutschland über Belgien angegriffen hätte? Er verneinte diese Frage. Und wie so häufig aus der Negation der wahre Wille sich bekundet, so steht es auch hier. War doch der Inhalt jener Frage der Angriffsplan der „Verbündeten". Das sind aber lauter Tatsachen, sie haben wir wahrgenommen. Sache ist es in die Zukunft zu blicken und aus dem Handeln Englands seine Absichten zu erschließen, denn zukünftige Ereignisse werfen auch ihre Schatten voraus. Wie steht es mit dem Haß Britanniens Deutschland gegenüber? Der Grund hiefür ist redlich Streben dieses Staates, wodurch er sich kulturell und volkswirtschaftlich in ungeahnte Höhe emporschwang. Das Volk der Dichter und der Denker konnte keine Ruhe finden, weil diese dem bösen Nachbar nicht gefiel. Man glaubt vielfach auch heute daran, daß dieser Haß die Ursache des Eingreifens Englands sei. Durch das Gebaren Englands wird diese Ansicht unterstützt. Man leugnet die germanische Stammesverwandschaft. An Hengist und Horsa, die 449 mit angelsächsischen Scharen von Jütland nach Britannien übersetzten, erinnert man sich nicht mehr, man verneint, daß die Wiege des Volkes in Germanien stand. Vielleicht mit Recht! Denn im 11. Jahrhundert wurden die Angelsachsen durch die Normannen verdrängt. Das Germanentum unterlag französisch-normannischen Gewalteinflüssen. Und so ist zu erklären, daß England sich eine „lateinische" Nation nennt. Uns Deutschen kann hiezu nur beglückwünscht werden, denn es wäre böse, Nachkommen jener Seeräuber für unsere Stammesgenossen zu halten. Das Blut jener wallt noch in den Adern der Söhne des stolzen Albions, dies zeigt Samoa

u. dgl. Man könnte daraus schließen, England habe aus Sympathie zu Frankreich in diesen Krieg sich eingemengt. Dagegen spricht die Geschichte. Es gab vor hundert Jahren noch für Frankreich keinen größeren Feind als England und umgekehrt. Und heute ist es in Wirklichkeit ebenso; nur hat sich die Ordnungszahl der zu zerstörenden kontinentalen Staaten von Frankreich auf Deutschland verschoben.

Englands Absichten sind in weiterem Horizonte verkörpert, sein perfides Streben geht dahin, um jeden Preis seine Macht zu erweitern und einst der Alleinherrscher des Erdballes zu werden. England besitzt kein stehendes Heer, keine allgemeine Wehrpflicht. Als man diese vor kurzem, selbstverständlich mit zahllosen Exemtionen einführen wollte, erhob sich ein Sturm des Unwillens im englischen Parlament. Was bedeutet aber dieser dem Kontingente ganz heterogene Zustand? Gerade dieser sollte bei den Mächten des Festlands Europas besondere Beachtung finden. Deutschland, Frankreich, Österreich, Rußland, alle diese Reiche stellen die Blüte ihres Volkes auf den Schauplatz des Ringens, ihre intellektuelen und volkswirtschaftlichen Höchstwerte. England dagegen rekrutiert sein Heer aus Galeerensträflingen und zusammengelaufenem Gesindel, das es für den Todeseinsatz hoch bezahlt. Die terrestrische Mitwirkung eines solchen Heeres ist nicht einmal für den Verbündeten von besonderem Wert. Es handelt sich mehr um ein Mittun wegen der zu erwartenden Beuteverteilung. England ging wider jeden Kultursinn aber noch weiter. Es führt alle möglichen halbwilden Völker — die unterjochten Knechte Englands — nach Europa in den verschiedensten Farbenschattierungen, um den Kontinent mit Seuchen zu überschwemmen.

Welchen Vorteil wird England aus diesem Kriege im Falle für dieses Reich günstigen Ausganges ziehen? Nebst selbstverständlicher momentaner Befriedigung seiner Raublust (Kolonien), gewiß eine totale Entvölkerung des europäischen Festlandes. Ein großer Teil unserer Männer im kräftigsten Alter, die nicht durch das Schwert umkamen, werden Seuchen und ewigem Siechtum verfallen. Auf die totale Realisierung der Absichten Englands deutet das Bestreben nach möglichst langer, jahrelanger Kriegsdauer hin. Denn je länger der Streit dauert, desto ärmer ist der Kontinent daran. Das Verlorene können dann Dezennien nicht gut machen. Nur England, verschont von allem Kriegsungemach, wird trotz geringen Risikos als einzig unangetastete Macht hervorgehen. Dies sollten die kontinentalen Mächte bedenken. Auch unsere heutigen Feinde — Frankreich und Rußland — befinden sich in fürchterlichen Händen. „Wer weiß, was in der Zeiten Hintergrund schlummert?“ Von wahrer Bundestreue ist das Herz des Briten nicht erfüllt. Wer weiß, ob nicht einst der Tag kommen wird, da sich England auf seine geschwächten heutigen Bundesgenossen stürzt und auch sie zu vernichten droht.

„Wer auf einer glatten Stelle steht, verschmäht den schnödesten Halt zur Stütze nicht“ sagte Shakespeare. Er hat seine Landsleute gut erkannt. Die elendste Handlung Englands war das Anrufen seiner japanischen „Bundesgenossen“. Das Eingreifen dieser gelben Fremdlinge wird gewiß für Rußland und Frankreich einst üble Folgen haben. Man erinnere sich nur an das „punica fides nulla fides“ und wende den immer modernen Spruch des alten Römers auf das neue Japan an. Das Vorgehen Englands in dieser Richtung war eine Freveltat gegenüber dem gesitteten Europa. Es bedeutet eine über den Krieg weit hinausgehende Gefahr. — Vielleicht werden allerdings die Worte unseres Dichters: „Böses Werk muß untergehen, Rache folgt der Freveltat“ zur Wahrheit werden. Vielleicht wird der noch um vieles schlauere und verschlagenere Jape seinerzeit dem „Bundesgenossen“ noch die größten Schäden zufügen. Wer würde Mitleid empfinden mit dem Elenden!

Was die Zukunft in ihrem Schoße birgt, das vermag kein Sterblicher klar zu erfassen. Soviel aber ist sicher, daß Englands Absichten alle kontinentalen Staaten aufs äußerste gefährden. Deshalb sollten auch unseren heutigen Gegnern die Schuppen von den Augen fallen und ihr eigenster Vorteil ist es, nicht nur die gegenwärtige Lage zu betrachten, sondern auch einen Blick auf die Gestaltung der mit Naturnotwendigkeit eintretenden zukünftigen Ereignisse zu werfen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Hausfriedensbruch (§ 83), begangen durch bewaffnetes Eindringen in ein Schulzimmer und Gewaltausübung an der Lehrerin.

Der Advokaturskandidat Jakob S. drang, erbittert über die gegen seinen Willen erfolgte Auflösung des Verlöbnisses, am 3. Februar 1912, mit einer Ballonspritze und einer Nagelschere versehen, in das Schulzimmer ein, wo die Lehrerin Regina Sch., seine frühere Braut, Unterricht erteilte; er spritzte mittels der Ballonspritze eine Lysollösung gegen die Lehrerin und brachte ihr durch Stiche mit der Schere leichte Verletzungen bei. Mit Urteil des Landesgerichtes Czernowitz vom 13. Mai 1912 wurde Jakob S. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 83 St.-G. schuldig erkannt. Die gegen dieses Urteil vom Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshofe mit Entscheidung vom 23. Dezember 1912, Kr V 515/12, verworfen, unter anderen aus folgenden

Gründen: . . . In Ausführung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 b (richtig a) des § 281 St.-P.-O. behauptet die Beschwerde, der Gerichtshof habe rechtsirrigerweise den Strafausschließungsgrund des § 2, lit. c St.-G. nicht als gegeben erachtet. Das Urteil stellt jedoch Umstände, die annehmen ließen, Angeklagter habe sich zur Tatzeit in einer Sinnesverwirrung befunden, keineswegs fest und läßt daher eine unrichtige Anwendung des Gesetzes auf die in ihm festgestellten Tatsachen nicht erkennen. Mit Recht verweist der Gerichtshof gegenüber der von der Verteidigung aufgeworfenen Frage der Sinnesverwirrung einerseits auf das gerichtsärztliche Gutachten, anderseits auf die geflissentliche Vorbereitung und planmäßige Ausführung des Überfalles. Laut des gerichtsärztlichen Gutachtens hat der Angeklagte die Tat bei vollem Bewußtsein beschlossen und eingeleitet und mochte sich höchstens bei Verübung der Tat mit Rücksicht auf einen allfällig vorausgegangenen Genuß von Alkohol und allfällige schlaflose Nächte sowie die überstandenen Aufregungen in einem Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit befunden haben. Hierin aber eine Sinnesverwirrung zu erblicken, lag für den Gerichtshof um so weniger Grund vor, als der Angeklagte anläßlich seiner unmittelbar nach der Tat erfolgten Vernehmung bei der Polizeidirektion den Vorfall eingehend in allen seinen Einzelheiten geschildert und nur bezüglich dessen, was dem mit der Schere unternommenen Angriffe folgte, erklärt hatte, sich daran nicht mehr erinnern zu können.

Die Beschwerde ist aber auch unbegründet, insoweit sie gegen die Subsumtion der Tat unter die Bestimmung des § 83 St.-G. einwendet, das Klassenzimmer, das Angeklagter mit einer Schere bewaffnet betrat, stelle sich weder als Haus noch als Wohnung der Regina Sch. dar und Angeklagter sei auch nicht gegen ein ausdrückliches oder zu vermutendes Verbot eingedrungen, da er schon früher während des Unterrichtes im Klassenzimmer erschienen und dort von Regina Sch. geduldet worden sei.

In ersterer Richtung erscheint es durchaus nicht rechtsirrtümlich, zu den durch § 83 St.-G. geschützten Räumen auch öffentliche Gebäude, die bestimmungsgemäß nicht allgemein zugänglich sind, und in ihnen enthaltene geschlossene Räume zu zählen und den im § 83 St.-G. vorgesehenen Schutz mittelbar auch jenen Personen zu gewähren, die sich ihrer Stellung wegen in solchen zum öffentlichen Dienste bestimmten Räumen, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten und zum Zwecke der ungestörten Ausübung ihres Berufes ein gewisses Verfügungsrecht über die von ihnen benützten Räumlichkeiten haben müssen, um Störungen durch unbefugtes Eindringen dritter Personen hintanhalten zu können. Es hat daher dem Gesetze vollkommen entsprochen, wenn das angefochtene Urteil in dem Klassenzimmer, wo Regina Sch. als Lehrerin einer öffentlichen Volksschule Unterricht erteilte, einen im Sinne des § 83 St.-G. geschützten Raum erblickt hat. Da der Gerichtshof weiters festgestellt hat, daß Angeklagter beim Eindringen in das Klassenzimmer mit einer Schere bewaffnet war und es gegen den vermuteten Willen der dort Unterricht erteilenden Regina Sch. betrat, waren hiemit alle Deliktsmerkmale des im § 83 St.-G. bezeichneten Verbrechens gegeben. Die Behauptung der Beschwerde, der Gerichtshof habe das Betreten gegen den vermuteten Willen mit Unrecht auf Grund der Aussage der Regina Sch. als erwiesen angenommen, stellt sich nicht als eine gesetzmäßige Ausführung des angerufenen Nichtigkeitsgrundes, sondern als eine unzu-

lässige Bekämpfung der in freier Beweiswürdigung gewonnenen Überzeugung des Gerichtshofes dar.

Ob die der Regina Sch. zugefügte leichte Verletzung nicht als Verbrechen nach § 153 St.-G. zu ahnden gewesen wäre, da ihr als Lehrerin in einer öffentlichen Volksschule die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des § 101, Abs. 2 St.-G. zukam, muß dahingestellt bleiben, da das Urteil in dieser Richtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe war die Beschwerde des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Über die Verwaltung vom Feinde besetzter Gebiete) bestehen nach dem vierten Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 folgende Bestimmungen:

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 48. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun. Es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hiezu verpflichtet war.

(Kriegsangst und Kriegsflucht.) Über übertriebene Kriegsangst und namentlich über den Unsinn der Flucht der Zivilbevölkerung beim Einrücken eines feindlichen Heeres spricht sich Justizrat Forche in Insterburg in der „Ostdeutschen Volkszeitung“ in folgender Weise höchst treffend aus: „Schlimmer als die Kriegsnot ist die Kriegsangst, und diese Kriegsangst hat in erschreckender Weise sich der Gemüter der Furchtsamen bemächtigt. Seit dem 17. August kommen große Scharen von Flüchtlingen, Weiber, Kinder, Männer von Osten und Norden hierher. Ein Teil ist hier von mitleidigen Familien aufgenommen, ein Teil zieht durch die Stadt weiter nach Westen, alle aber erzählen von Brandstiftung und Grausamkeit: „Alten Leuten werden die Hände abgehackt, Kinder werden gespießt, Weiber vergewaltigt und über die Grenze geschleppt“. Fragt man den Erzähler, ob er dergleichen gesehen habe, so antwortet er mit einem Nein, doch will er nur wieder erzählt haben, was andere glaubwürdige Menschen ihm berichtet haben. Gewiß sind Gewalttätigkeiten und Brandstiftungen vorgekommen, jene Geschichten der Flüchtlinge jedoch sind übertrieben und ganz erfunden. Das Schlimme ist aber, daß unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen bei ihren durch den Krieg lebhaft erregten Nerven mindestens einen Teil der grausigen Erzählungen für wahr halten, daß die Kriegsangst sie erfaßt, daß sie nur noch an ihre Rettung vor dem vielleicht doch bis hier vordringenden Feinde denken, daß sie wenigstens ihre Lieben fortschaffen wollen, ehe das Schreckliche hereinbricht. Der Feind wird nicht weiter vordringen. Unsere braven Truppen haben auch da, wo sie in der Minderzahl waren, den feindlichen Angriff zurückgeschlagen. Gesetzt aber, der Feind würde bis zu uns kommen, so wäre die Flucht der Zivilbevölkerung der Anlaß für ihn zur Plünderung und zur Brandstiftung, wogegen das feindliche Heer, wenn es in einem Orte bekommt, was es zur Befriedigung des ausgehungerten Magens der Leute braucht, ohne Schaden anzurichten, weiterzieht. Es ist uns bekannt, daß mehrere dicht an der Grenze wohnende Besitzer größerer und kleinerer Güter an Leib und Vermögen unversehrt geblieben sind, weil sie ihre Besitzungen nicht verlassen haben und notgedrungen hergegeben haben, was verlangt wurde, soweit sie vermochten. Wohin sollte man aber fliehen? Wird unser Heer zum Rückzuge gezwungen, so steht unsere ganze Provinz dem Feinde offen und es gibt keinen Ort, an dem eine fliehende Bevölkerung vor dem Feinde sicher wäre. Bleiben wir auf dem Posten, auf dem uns das Schicksal gestellt hat, machen wir uns nicht zu flüchtigen Bettlern, wappnen wir uns mit Entschlossenheit, die Not des Krieges zu tragen, vergrößern wir nicht die Kriegsnot durch die noch schlimmere Kriegsangst.“

Personalien.

Se. Majestät haben über einen vom Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrag gestattet, daß der Generalkonsul II. Klasse Peter Moricz von Tecsö das Kommandeurkreuz des königlich-niederländischen Ordens von Oranien-Nassau, der Generalkonsul II. Klasse Béla Szentiermay von Darvasto das Kommandeurkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens, der Konsul Egon Freiherr von Ramberg den königlich-bayrischen Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse, der Konsul Dr. Erwin Ritter von Zach das Ritterkreuz I. Klasse des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens und der mit dem Titel eines Legations-Sekretärs zweiter Kategorie bekleidete Vizekonsul Emil Keil den kaiserlichen ottomanischen Osmanie-Orden IV. Klasse annehmen und tragen dürfen.

Se. Majestät habem dem Grubenbesitzer in Tustanowice Josef Rothenberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors bekleideten Privatdozenten Dr. Franz Samberger zum außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilidologie an der Böhmischen Universität in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Professor an der Handelsakademie in Graz Armand Berzan anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Schulrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule in Wien Dr. Ludwig Moser den Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.

Se. Majestät haben dem öffentlichen Gesellschafter der protokollierten Eisenhandlungsfirma A. Herm. Frankl & Söhne in Wien, Egon Frankl, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben auf Grund eines vom Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September d. J. die Betrauung des Konsuls Rudolf von Franceschi mit der Leitung des Konsulates in Tripolis (Libyen) genehmigt.

Se. Majestät haben auf Grund eines vom Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages den Kaufmann Theodor Alpen in Gothenburg zum unbesoldeten Konsul daselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Konsulargebühren ernannt.

Se. Majestät haben dem Diener des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien August Brida anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Präsidenten des Bundes Österreichischer Industrieller, Reichsratsabgeordneten Max Friedmann als sachverständigen Berater der Direktion der Kriegsdarlehenskasse bestellt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 bis 84 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.) (Schlußbogen des Finanzrechtlichen Teiles dieses Bandes)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 22. Oktober 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 43.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Haftung des Staates für Amtsdelikte seiner Bediensteten.

Eine kritische Studie von Dr. Karl Saueracker.

(Fortsetzung.)

IV.

„Die wichtigste Forderung ist und bleibt die nach der Verantwortung. Sie betrifft auch Handlungen, die nicht nur die eigenen des leitenden Subjektes sind.“ [71]

Im Volksbewußtsein lebt noch der Gedanke des alten deutschen Privatrechtes fort und findet gelegentlich Ausdruck als Forderung de lege ferenda [72], eine Körperschaft sei für die Handlungen ihrer Organe verantwortlich. Im Mittelalter mußte im Notfalle die Gemeinschaft für die Handlungen des Einzelnen eintreten, der seine rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung nur als Glied der Gemeinschaft besaß. Richtete nun der Bildner des Körperschaftswillens einen Schaden an, so nahm man keinen Anstand, der Körperschaft die Urheberschaft und folglich auch die „Haftung“ zuzuschreiben. [73]

In Rom haftete dem Publikum für den Schaden nur der Beamte selbst. Seit dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts ist aber der öffentlich-rechtliche Charakter des Beamtendienstverhältnisses anerkannt. [74] Daraus ergibt sich für eine öffentlich-rechtliche Entschädigung in allen Fällen ein gemeinsamer Grundgedanke. Das Opfer, das ein Einzelner für die Allgemeinheit freiwillig oder unfreiwillig bringen mußte, wird ihm ersetzt. [75] Im allgemeinen sind solche Opfer durch die Untertanenrechte und -Vorteile bedacht. Einen objektiv ungerechtfertigten Eingriff in einen privaten Rechtskreis gleicht der Staat (mit Geld) wieder aus, da er nur für eine bestimmte Handlung einsteht. Diese öffentlich-rechtliche Entschädigung kann die Rechtsfolge eines rechtmäßigen [76] oder eines objektiven [77] oder durch ein Verschulden des Beamten [78] fehlerhaften Staatsaktes sein. Eine weitere, allgemeine Ausdehnung der Entschädigungspflicht erklärte von Hengel [79] mit der Souveränität des Staates für unvereinbar: „Es wäre eine Herabsetzung der Staatsidee und Förderung krämerhaften Eigennutzes, wenn dem Einzelnen für jedes Opfer, das er im Interesse der Gesamtheit zu bringen hat, eine Entschädigung zugebilligt würde.“

Demnach kann keine Entschädigungspflicht des Staates bestehen, wo besondere Gesetze eine Ersatzpflicht bereits ausschließen [80]. Nach dem geltenden Rechte für die preußischen Staaten, muß der Schädiger Beamter des preußischen Staates (nicht des deutschen Reiches) oder eines gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbandes sein, wobei das Dienstverhältnis [81] als solches den Ausschlag gibt, das insoferne ein freiwilliges ist, als zur Rechtsverbindlichkeit des Staatsaktes der Anstellung (Ernennung) die Einwilligung des Anzustellenden nötig ist [82]. Unwesentlich ist für die Beurteilung der Beamtenqualität, ob der Beamte auf Lebensdauer oder auf Zeit, ob er fest oder auf Widerruf angestellt ist, ob er vereidigt ist oder nicht, ob er ein Amt bekleidet [83], ob er öffentliche Gewalt ausübt oder andere (wissenschaftliche, technische, mechanische) Dienste leistet, ob und wie er besoldet ist. Die schädigende Handlung muß von dem Beamten im Amte vorgenommen sein, während seines Urlaubes kann er durch eigenen Entschluß die Amtsgewalt wieder ergreifen. Eine Amtshandlung liegt auch vor, wenn der Beamte nicht im Besitze voller Geisteskräfte war. Ein geschütztes Rechtsgut ist auch der Anspruch des Staatsbürgers, daß der Beamte die im einzelnen Falle ihm gegenüber ob-

[71] Die Initiative in der öffentlichen Verwaltung, Österreichische Rundschau, 34. Band, 1. Vierteljahr 1913, S. 173.

[72] von Röme-Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Auflage, Leipzig 1899, 1. Band, S. 597.

[73] Loening, Die Haftung des Staates . . . Frankfurt am Main 1879, S. 26; Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung, Berlin 1887, S. 602 ff; Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, 1. Band, S. 528 ff.

[74] Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Tübingen 1901, 1. Band, Seite 411.

[75] Robert Coester, Die Haftung des Staates für Amtsdelikte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt nach preußischem Rechte; Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart, Tübingen 1911, 5. Band, S. 299.

[76] Dabei sei an die Enteignung und die Rayonentschädigung erinnert, ferner an die Fluchtlinien, Quartierlast und Naturalleistung für das Heer im Frieden, die Kriegsleistungen, Wege für Stark- und Schwachstrom, gemeingefährliche übertragbare Krankheiten für Menschen, Vieh und Nutzpflanzen.

[77] Unschuldig erlittene Untersuchungshaft, Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

[78] Grundbuchseintragungen.

[79] Annalen des Deutschen Reiches 1901, S. 586.

[80] Delius, Die Beamten-Haftpflicht-Gesetze, Berlin 1909, S. 27, 42, 329.

[81] Der Monarch hat kein Amt, da er kraft eigenen ursprünglichen Rechtes Staatsgeschäfte wahrnimmt. Die Mitglieder der Staatsparlamente als bloße Volksvertreter haben auch kein Amt.

[82] Bei der öffentlichen Zwangsdienstpflicht als Soldat oder Geschworener ist ebenfalls Treue und persönliche Hingabe ein besonderes Merkmal.

[83] Der Begriff des öffentlichen Amtes ist etwas selbständiges gegenüber dem Begriffe des Beamten und besteht in einem abgegrenzten Kreise staatlicher Geschäfte. Durch sie können Hoheitsrechte oder andere obrigkeitliche Funktionen ausgeübt oder sonstige Dienste geleistet werden. Das Amt kann bei vorübergehendem Bedürfnisse auch auf kürzere Zeit, ferner durch einen Nichtbeamten freiwillig als Interessevertreter, als Bürgerpflicht oder als Zwangsdienst (Geschworene, Steuerkommission) ausgeübt werden.

liegende Amtspflicht beobachten werde. In ein solches Rechtsgut muß ein Eingriff erfolgt sein, der objektiv rechtswidrig ist, also *ohne* Einwilligung des Verletzten erfolgte. Dieser und zwar *unmittelbare* Schaden muß in der Ausübung öffentlicher Gewalt oder wenigstens bei der Verwaltung öffentlichen Gutes zugefügt worden sein. Die Ursache des Schadens ist die Pflichtverletzung entweder aus Vorsatz oder durch Fahrlässigkeit, wenn er es bei der Führung des Amtes an der für einen pflichtgetreuen Beamten nötigen genauesten Aufmerksamkeit mangeln ließ.

Des Vergleiches und der anzustrebenden einheitlichen Rechtsentwicklung in den benachbarten Bundesstaaten wegen muß man auf die nach *deutschem* Staatsrechte bestehenden Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftbarkeit des Beamten näher eingehen. Sie tritt dort ein, wenn jemand durch ein pflichtwidriges Verhalten eines Beamten einen Vermögensnachteil erleidet.[84] Dieser Nachteil kann entweder den Staat oder einen Privaten treffen. Georg Meyer[85] sieht die Ursache des Bestehens einer Haftpflicht in der „Verletzung der Amtspflicht, ein Gesichtspunkt, unter den sowohl rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen, als die Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt fällt“. Der Beamte ist aber vom Ersatze enthoben, wenn

1. der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, den Schaden durch die Anwendung eines Rechtsmittels von sich abzuwenden;

2. der Vorgesetzte an seiner Stelle haftet, weil er dem Beamten einen derartigen Befehl gab und dieser Folge zu leisten *verpflichtet* war;

3. der Staat,[86] der sonst ein öffentlicher Verband, haftet.

Die hiefür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften wurden durch den 77. Art. des E.-G. zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 ausdrücklich aufrechterhalten. Die privatrechtlichen Geschäfte des Fiskus (Kauf, Verkauf, Frachtführer als Post oder Bahn) stehen naturgemäß unter den Grundsätzen des Privatrechtes.[87] Bei der Ausübung von Hoheitsrechten ist die unterhandelnde Partei *nicht gleich*berechtigtes Rechtssubjekt. Diese obrigkeitliche Gewalt des Staates ist in der Person des Beamten verkörpert. Daher besteht für den Staat auch die Pflicht, allen Schaden zu ersetzen, den ein Einzelner erleidet, weil er einem amtlichen Befehle Folge leistet.[88] Soweit die *Pflicht* (der Privatperson) zum Gehorsame reicht, soweit reicht auch die Ersatzpflicht (des Staates), aber nicht weiter. Wo der Einzelne zum aktiven Widerstande berechtigt oder wenigstens zu *keinem* Gehorsam verpflichtet war, fehlt es an einer zwingenden Amtsgewalt[89] als der Grundlage der Haftung des Staates, während Loening[90] und andere[91] eine Haftpflicht des Staates an besondere positive Vorschriften gebunden erachten. Otto Mayer[92] gibt einen de lege ferenda zu erwägenden Grund der Ersatzpflicht: da er sie überall annimmt, wo dem Einzelnen ein *besonderes* Opfer auferlegt ist.

Für die praktische Durchführung ergibt sich aber eine Klippe. Die Beschädigung des Einzelnen wurde trotzdem durch ein rechts- oder pflichtwidriges Verhalten eines Beamten veranlaßt. Er haftet zunächst selbst hiefür. Stellt sich aber — und das ist fast immer der Fall — die Erlangung der Entschädigung von dem schuldtragenden Beamten als *unmöglich* heraus, dann erst haftet der Dienstgeber, der Staat, also nur subsidiär. Eine löbliche Ausnahme macht nur die Grundbuchsordnung für das Deutsche Reich.[93] Sie erklärt nämlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Grundbuchsbeamte steht, für primär haftbar. Diese Dienstgeber können jedoch von dem Beamten Ersatz verlangen. Einzelne deutsche Bundesstaaten regelten die Frage der subsidiären Staatshaftung bereits gesetzlich, so der § 68 des St.-G.-G. für Sachsen-Koburg-Gotha, wobei eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit des Staates durch ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt wurde, ähnlich das Sachsen-Altenburger Edikt vom 18. April 1831, ferner die Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, die beiden Reuß und Elsaß-Lothringen. (Schluß folgt.)

[84] A. Klewitz: Die Entschädigungsansprüche aus rechtswidrigen Amtshandlungen, Berlin 1891; Meltz, Die Beamtenhaftpflicht nach dem § 839 B.-G.-B., Leipzig 1904 (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, 3. Heft des 2. Bds.; Rosenstock im Preußischen Verwaltungsblatte, 20 Bd., S. 557.

[85] Lehrbuch des deutschen Staatrechtes, 6. Auflage durch Gerhard Anschütz, Leipzig 1905 (2. Teil, 2. Buch: Die Organe) § 149, S. 525.

[86] Piloty, Die Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen. — Annalen des Deutschen Reiches 1888, S. 254; Perthes, Staatsdienst in Preußen, S. 135 ff; Pfeiffer, Praktische Ausführungen, 2. Bd., S. 361 ff; H. A. Zachariä, Über die Haftungsverbindlichkeit, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; 19. Bd., S. 582; E. Loening, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, Frankfurt am Main 1879; derselbe, Zur Frage der Beamtenhaftpflicht: in den Blättern für administrative Praxis, 33. Bd., S. 33; Freund, im Archive für öffentliches Recht, 1. Bd., S. 361.

[87] § 31 und § 89 B. G.-B., Hatschek, Die rechtliche Stellung des Fiskus im B. G.-B., Verwaltungsarchiv, 7. Bd., S. 467 ff.

[88] H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Göttingen 1865 und 1867, § 140, S. 56 und auch unter 61 u. O.; C. F. von Gerber, Grundzüge meines Systems des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl. Leipzig 1880; Robbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes, 3. Band, § 201, S. 399; W. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886, S. 177; v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 220; Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 759, S. 794; derselbe, Deutsches Privatrecht, 1. Band, S. 476; Dock, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, Archiv für öffentliches Recht, 16. Band, S. 244, S. 276; Otto Mayer, Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht, 1904, S. 16—20; Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen, 54. Band, S. 1, durch das preußische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch, 89. Artikel, Nr. 2, wurde der 1384. Artikel des code civil in Geltung erhalten, so daß für dessen Bereich Staat und Gemeinde für die Beamten haften.

[89] Georg Mayer, a. a. O., S. 527.

[90] und unter 61 u. O., und im deutschen Verwaltungsrechte, § 201, S. 786.

[91] von Sarwey, Öffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 304, Nr. 1; derselbe, Württembergisches Staatsrecht, S. 285, Nr. 3; derselbe, in den Blättern für administrative Praxis, 33. Band, S. 172; Casuck, in Marquardsens Handbuch, S. 47; Rehm, in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 3. Ergänzungsband, S. 97; Michoud, in der Revue de droit public, 4. Band, S. 274; Piloty, a. a. O., S. 271; Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896; G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg im Breisgau 1892, S. 232; auch Kappelmann in den Preußischen Verwaltungsblättern, 20. Band, S. 485.

[92] und unter 63, u. O., S. 358; wie Anschütz im Verwaltungs-Archive, 5. Band, S. 4, darlegt, ist dieses Problem des Ersatzes aus rechtmäßiger Handhabung der Gewalt von dem oben behandelten der Haftung aus rechtswidrigen Handlungen völlig verschieden.

[93] Vom 27. März 1897, Bekanntmachung des Reichskanzlers vam 20. März 1898, § 12; Dock, im Archiv für öffentliches Recht, 16. Band, S. 272.

Mitteilungen aus der Praxis.

Für den Schaden, welcher dem Dritten aus einem schuldhaften Verhalten der Verwaltungsorgane des Staates in der Ausübung des öffentlichen Dienstes erwächst, kann, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, der Staat zivilrechtlich nicht haftbar gemacht werden.*

Nach Angabe des Klägers verbüßte er die ihm wegen der Verbrechen nach den §§ 99, 152 und 155, lit. a St.-G. auferlegte schwere und verschärfte Kerkerstrafe in der Dauer von sieben Monaten durch einen Monat bei dem Gerichtshofe und vom 28. Jänner bis 28. Juli 1911 in einer Strafanstalt. Im Monat Mai 1911 wurde er von einem Strafvollzugsorgane zum Abladen von Bäumen befohlen. Da zu dieser Arbeit bloß vier Mann bestellt waren, konnte man sie nicht bewerkstelligen, infolgedessen entglitt ihnen ein Baumstamm und schlug dem Kläger aufs Knie des linken Fußes auf. Er verspürte sofort heftige Schmerzen in der linken Kniescheibe, meldete sich am folgenden Tage zur Krankenvisite. Der Anstaltsarzt hielt die Schmerzhaftigkeit der Kniescheibe für bedeutungslos, die Verletzung für geringfügig, der Kläger mußte deshalb, trotzdem der Schmerz immer ärger wurde und der Fuß anschwoll, in den folgenden Tagen die gleiche Arbeit verrichten und beim Sägen der Stämme mithelfen. Kläger meldete sich fast täglich zur Krankenvisite, der Arzt verordnete ihm Salben, fand auch jetzt noch die Erkrankung für bedeutungslos, seine Bitte, in ein Zivilspital zur Behandlung eventuell Operation überstellt zu werden, wurde vom Anstaltsarzte und der Anstaltsleitung abgelehnt, er mußte deshalb weiter arbeiten, bis er endlich bei der Arbeit zusammenbrach. Nun erst wurde er in das Anstaltsspital ge-

* Man vergleiche zur Frage der Kompetenz die Reichsgerichts-Entscheidung vom 8. April 1914, Z. 129, in Nummer 37 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

bracht, wo er ohne besondere Behandlung seines Leidens bis zum Strafende (zwei Monate lang) verblieb. Seine auch hier vorgebrachte Bitte, in ein öffentliches Krankenhaus überstellt zu werden, wurde abgelehnt. Nach dem Strafende wurde er mit zwei Krücken entlassen. Er verbrachte sodann 11 Monate und 26 Tage in verschiedenen Spitälern, wurde zweimal operiert, sein Fuß ist um 10 cm kürzer, steif, schmerzhaft, so daß er höchstens eine Viertelstunde stehen oder gehen kann, deshalb arbeitsunfähig ist. Für den Schaden, der dem Kläger durch seine lange Krankheit und durch die dadurch eingetretene Arbeitsunfähigkeit erwachsen, macht er das Ärar verantwortlich, dies aus dem Grunde, weil ihm eine Arbeit aufgetragen wurde, der er nicht gewachsen war, weil zu dieser Arbeit zu wenig Hilfskräfte beigestellt wurden, und er während der Strafhaft vom Amtsarzte fahrlässig und unrichtig behandelt wurde, schließlich, nachdem er erst nach Anbringung der Klage erfahren, daß er während der Strafhaft gegen Unfall versichert war, weil eine Anzeige von dem Unfalle an die Unfallversicherungsanstalt nicht erstattet wurde, und begehrt Verurteilung des Ärars zur Zahlung einer monatlichen Rente von 150 K vom 28. Juni an und zur Zahlung eines Schmerzengeldes von 2000 K. Das beklagte Ärar beantragt Abweisung des Klagebegehrens, weil der Kläger während des Strafvollzuges in keinem privatrechtlichen Verhältnisse zum Ärar gestanden ist, eine Vorschrift, wonach der Staat bei Ausübung seiner Hoheitsrechte für seine Organe hafte, nicht besteht, weil weiters Kläger, der in der Strafanstalt als Wagner eingestellt und zu Arbeiten in der Säge verwendet wurde, während der Strafhaft gegen Unfall versichert war, demnach zur Klage nicht legitimiert sei. Von einem vom Kläger bei der Arbeit erlittenen Unfalle sei der Strafanstaltsleitung nichts bekannt geworden, weshalb auch eine Anzeige an die Unfallversicherungsanstalt nicht erfolgen konnte.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies das Klagebegehren ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

Wenn auch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht erhoben wurde, so war die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges dennoch gemäß § 240, Abs. 3 Z.-P.-O. von Amts wegen zu erörtern. Der Kläger erhebt einen privatrechtlichen Anspruch, einen Schadenersatzanspruch aus dem Grunde behaupteter fahrlässiger Handlungen von Organen des beklagten Ärars. Gemäß § 1338 a. b. G.-B. ist ein solcher Anspruch bei dem ordentlichen Richter anzubringen, weshalb eine Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht vorliegt. Hiedurch ist jedoch die Frage, ob dem Kläger ein solcher Anspruch zustehe, nicht berührt. Die Verneinung dieser Frage hat nicht die Zurückweisung der Klage, sondern die Abweisung des Klagebegehrens zur Folge. Der Kläger gründet seinen Anspruch auf Schadenersatz auf behauptete fahrlässige Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen von Organen der Staatsverwaltung während seiner Strafhaft in der Strafanstalt. Der Strafvollzug ist aber ebenso wie die Strafrechtspflege selbst ein Hoheitsrecht und kein Privatrecht des Staates, auf die Handhabung des Strafvollzuges können daher die Vorschriften des Privatrechtes keine Anwendung finden (§ 1 a. b. G.-B), weshalb auch ein privatrechtlicher Anspruch, ein Schadenersatz im Sinne des § 1295 a. b. G.-B. aus der Art der Durchführung des Strafvollzuges nicht abgeleitet werden kann. Insoweit aber der Klagsanspruch aus dem Grunde erhoben wird, weil behauptet wird, staatliche Organe haben beim Strafvollzuge fahrlässig gehandelt, der Staat hafte für diese seine Organe, so erscheint der Anspruch ebenfalls hinfällig, weil eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Staat bei Ausübung seiner Hoheitsrechte (nicht als wirtschaftlicher Unternehmer, als Träger von Privatrechten) für seine Organe hafte, nicht besteht. Eine Bestimmung, wie solche im Art. 9, Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, zum Ausdrucke gelangt, daß der Staat für verursachte Rechtsverletzungen der richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit haftet, zu denen auch die Strafvollzugsorgane, aus deren Verschulden der Klagsanspruch abgeleitet wird, gehören, besteht nicht, insbesondere enthält auch das Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, das im Art. 12 ein Gesetz für die zivilrechtliche Haftung der nicht richterlichen Beamten (nicht auch des Staates) in Aussicht stellt, eine solche Bestimmung nicht. Auch das Hof-Dekret vom 13. Februar 1789, J.-G.-S. Nr. 969, das lediglich einen prozessualen Vorgang regelt, enthält keine solche Bestimmung. Ob und wie der Staat die Arbeit des Sträflings während des Strafvollzuges wirtschaftlich verwertet, ist für die Frage der Haftpflicht des Staates für ein allfälliges Verschulden der Strafvollzugsorgane ohne Belang, weil die Arbeit des Sträflings während des Strafvollzuges nicht auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses, sondern zufolge öffentlichrechtlicher Bestimmungen (§ 18 St.-G.) geleistet wird, der Sträfling in der Arbeit zum Staate in keinem privatrechtlichen Verhältnisse steht. Auch aus dem Umstande, daß der Kläger als arbeitender Sträfling, wie behauptet wird, gegen Unfälle versichert war, läßt sich eine Haftpflicht des Staates für allfällige Unfälle bei der Arbeit in der Strafanstalt nicht ableiten, weil die Unfallversicherung für diese Arbeiten gesetzlich nicht geboten, gemäß J.-M.-V. vom 20. Juni 1896, J.-M.-V.-Bl. Nr. 19, freiwillig eingegangen ist.

Das Berufungsgericht bestätigte das erstgerichtliche Urteil.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. Mai 1914, Rv I 402/14, der Revision des Klägers keine Folge gegeben.

Gründe: Das bestätigende Urteil des Berufungsgerichtes beruht auf der Annahme, daß aus den behaupteten Klagstatsachen des fahrlässig-schuldhaften Verhaltens der Verwaltung und des Spitalsarztes der Strafanstalt gegenüber dem Kläger als Sträfling dieser Anstalt die mit der Klage in Anspruch genommene Haftung des Staates zum Ersatze des dem Kläger angeblich aus jenem Verhalten erwachsenen Vermögensschadens nicht abgeleitet werden könne. In dieser Annahme kann die vom Revisionswerber behauptete unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nach § 503, Z. 4 Z.-P.-O. nicht gefunden werden. Das Revisionsgericht stimmt vielmehr den Untergerichten darin bei, daß die Staatshaftung in diesem Falle verneint werden müsse, weil sie aus den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schuldhaftung nicht abgeleitet werden darf und eine besondere gesetzliche Norm in Ansehung der Haftung nicht besteht. Indem somit der Revisionswerber auf die durch die Revisionsschrift nicht widerlegten zutreffenden Gründe der untergerichtlichen Urteile verwiesen wird, wird mit Bezug auf dessen Ausführungen noch bemerkt: Es ist gänzlich verfehlt, wenn noch in der Revisionsschrift an dem Standpunkte festgehalten wird, daß zwischen dem Kläger und dem Staate, insoweit die Arbeitstätigkeit des ersteren als Sträfling in Betracht kam, ein privatwirtschaftliches Verhältnis bestanden hat. Schon das Erstgericht hat darauf hingewiesen, daß die Strafverbüßung und die damit kraft der gesetzlichen Anordnung des § 28 St.-G. notwendig verbundene Arbeitsleistung des Sträflings ein öffentlichrechtliches Verhältnis darstellt, worauf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht angewendet werden dürfen. Es wird auch gewiß niemand ernstlich behaupten wollen, daß in solchen Fällen mangels Lohnverabredung der angemessene Lohn für die vom Sträflinge geleisteten Arbeiten im Sinne des § 1152 a. b. G.-B. dem Sträflinge gezahlt werden müsse oder daß dieser gegenüber den geringen Sätzen der Arbeitsordnung der Anstalt das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes geltend machen könne usw. Es liegt überhaupt kein Privatrechtsverhältnis vor. Deshalb braucht auch in Ansehung des angeblichen Verschuldens der Verwaltung der Strafanstalt in der Nichtanzeige des vom Kläger erlittenen Unfalles an die Arbeiterunfallversicherungsanstalt nicht auf das von den Untergerichten hervorgehobene Moment Gewicht gelegt zu werden, daß die Versicherung der Sträflinge sich als freiwillige darstellt, und es braucht auf das in der Revisionsschrift dagegen vorgebrachte Gegenargument nicht eingegangen zu werden. Denn jedenfalls betrifft auch die Unterlassung der Schadensanzeige ein behauptetes dienstliches Verschulden der Organe der Strafanstalt, das nicht als ein privatrechtliches Verhältnis im Sinne des § 1 a. b. G.-B. beurteilt werden darf. Wollte man aber auf die vom Kläger in der Prozeßverhandlung aufgestellte Behauptung eingehen, daß die Wagnerei der Strafanstalt, in der Kläger zur kritischen Zeit beschäftigt gewesen ist, an einen Privaten verpachtet gewesen ist, so wäre die unterbliebene Schadensanzeige noch weniger imstande, eine Haftung des Staates auszulösen, weil solchenfalls laut J.-M.-V. vom 20. Juni 1896, J.-M.-V.-Bl. Nr. 19 (Punkt 3), nicht der Staat, sondern der bezügliche Pächter als der Unternehmer der Arbeit anzusehen ist, daher auch von der Verpflichtung zur Schadensanzeige nur dem

letzteren gegenüber die Rede sein könnte. Was aber die erneuerte Bezugnahme auf die Vorschriften der Hof-Dekrete vom 13. Februar 1789, J.-G.-S. Nr. 969, und vom 14. März 1806, J.-G.-S. Nr. 758, betrifft, so kann keine Rede davon sein, daß man in ihnen eine allgemeine gesetzliche Norm der vor den Zivilgerichten geltend zu machenden Haftung des Staates für jedes dienstliche Verschulden der Verwaltungsbeamten zu sehen hat. Ersteres enthält als Norm lediglich die Prozessualvorschrift der Heranziehung des Fiskalamtes zur Vertretung des Beklagten, letzteres die Norm der Ausschließung der Klage gegen den schuldtragenden Beamten. Um so weniger aber kommen diese Hofdekrete für den vom Revisionswerber vertretenen, so weit umfassenden Grundsatz allgemeiner Staatshaftung in Betracht, wenn sie überhaupt nicht auf die Dienstleistung von Verwaltungsorganen des Staates bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte Bezug nahmen, sondern lediglich die Regelung privatrechtlicher Verhältnisse des Staates, wie der üblichen Verwaltung einer Grundherrschaft und der unberechtigten Kündigung eines Grundpächters zum Gegenstande hatten (zu vergleichen Randa: Die Schadenersatzpflicht, III. Auflage, 1913, Seite 96 u. ff.; Ott, Rechtspflege und Verwaltung, Sonderabdruck aus der Festschrift für Franz Klein, Seite 93 u. f.; ferner Allg. österr. Gerichtszeitung, 1913, Nr. 13 von Naviasky und Nr. 17 bis 18 von Freih. von Schönberger; andrerseits Nr. 29 von Ružička). Die Spezialanordnungen einzelner Gesetze in betreff der Haftung des Staates gestatten selbstredend keine Anwendung auf alle anderen Fälle. Nach allgemeinen Auslegungsregeln erscheint vielmehr die Staatshaftung in den gesetzlich nicht geregelten Fällen ausgeschlossen. Es versteht sich von selbst, daß auf die gelegentlichen Meinungsäußerungen einzelner Organe der gesetzgebenden Gewalt oder in gelehrten Abhandlungen über die Angemessenheit der Staatshaftung die Verurteilung des Staates über eine Klage der vorliegenden Art nicht gestützt werden kann. Der Revision war hienach nicht Folge zu geben.

Zugleich wurde beschlossen, den vorstehenden Spruch in das Spruchrepertorium einzutragen.

Notizen.

(„Vermißte Folgen der deutschen Sozialversicherung".) Unter diesem Titel veröffentlicht ein Arzt, Dr. med. Alfred Fischer in Karlsruhe, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" (herausgegeben von Conrad) III. Folge, 46. Band, eine Abhandlung, in der der Verfasser zu folgenden Resultaten kommt: „ . . . Nach dem bisher vorliegenden amtlichen Material vermißt man deutliche Zeichen, welche Besserungen auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens überzeugend dartun würden. Eher sind Symptome für eine Verschlechterung der physischen Beschaffenheit bei der Arbeiterbevölkerung wahrzunehmen. Als solche Symptome sind zu beachten: 1. Die zunehmenden Mortalitätsziffern in den unbemittelten Kreisen, insbesondere bei den Säuglingen. 2. Die aus der Berufsstatistik sich ergebende Vermehrung der frühzeitigen Invaliditätsfälle. 3. Die Zunahme der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle und der entschädigungspflichtigen Unfälle. . . . . Die große Bedeutung unserer gegenwärtigen Sozialversicherung soll nicht in Abrede gestellt werden. Als Ganzes hat sie zwar für die Gesamtheit des Volkes, soweit man sich nach dem bis jetzt veröffentlichten amtlichen Material eine Meinung bilden kann, keinen erkennbaren Nutzen gestiftet; aber in diesem Hinweis soll keineswegs ein ungünstiges Urteil über die Sozialversicherung an sich liegen. . . . Die Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestalt leistet in gewissem Umfange Millionen Menschen Hilfe; aber es fragt sich, wie vielen von dieser gewaltigen Menge die Unterstützung in solchem Maße zuteil wird, daß erkennbare Erfolge erzielt werden können. . . . Mit der Sozialversicherung allein wird man nie die wünschenswerten Erfolge auf dem Gebiet des Volksversicherungswesens erzielen können; gleichzeitig mit ihr müssen in allen Zweigen der sozialen Hygiene und der ganzen sozialen Politik Fortschritte angebahnt werden . . ." Der „Schweiz. Armenpfleger", der diese Auszüge mitteilt, bemerkt dazu: „Es ist klar, daß die Armenpflege an solchen Untersuchungen nicht gleichgültig vorübergehen kann; denn wenn es sich bewähren sollte, daß die Arbeitsfähigkeit abnimmt, so wird die Armenpflege die vermehrte Last zu spüren bekommen. Derartige Stimmen, die einer oft gehegten Ueberschätzung des Versicherungswesens gegenüberstehen, sind zu beachten."

Literatur.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. Herausgegeben von Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff. München, Berlin und Leipzig. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Von den Annalen erscheint in diesem Jahre der 47. Jahrgang. Die kürzlich erschienenen Hefte Nr. 4 und 5 enthalten recht gediegene Arbeiten, so „Die Beistandspflicht der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten" von Heinz Maus, „Die ermäßigten Briefportotarife für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben" von Dr. phil. et jur. Raimund Köhler, „Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten" von Dr. Egon Krukow, „Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands" von Dr. August Federl, „Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik" von Max Zwiebel, „Zwangstilgung der Anleihe" von Dr. P. Koch, „Schulden und Steuern der preußischen Gemeinden" von Dr. Oskar Tetzlaff, „Die amtliche Feststellung der Getreidepreise in Bayern" von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn". Den Abhandlungen folgen Skizzen und Notizen und Literaturberichte.

Die Annalen erscheinen jährlich in 12 Heften. Der halbjährige Abonnementspreis beträgt 10 Kronen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der Böhmischen Universität in Prag Dr. Franz Krystufek aus Anlaß seines Rücktrittes in den bleibenden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Graz, Regierungsrate Ludwig Adolf anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß der Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern Leopold Graf Berchtold von und zu Ungarschitz die erste Klasse der chilenischen Goldenen Medaille „al merito" annehmen und tragen darf.

Se. Majestät haben den emeritierten Universitäts-Professor Hofrat Dr. Viktor Edlen von Lang in Wien zum Präsidenten und den ordentlichen Professor für Physik an der Universität in Wien Hofrat Dr. Franz Exner zum Vizepräsidenten der Normaleichungskommission auf weitere fünf Jahre ernannt.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 85 bis 90 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 29. Oktober 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 44.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moriz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Haftung des Staates für Amtsdelikte seiner Bediensteten.

Eine kritische Studie von Dr. Karl Saueracker.

(Schluß.)

V.

In Österreich hatte ebenfalls der 12. Artikel des Staats-Grundgesetzes (über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt) vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl Nr. 145, eine derartige Regelung in Aussicht gestellt.[94] Diese Zusage wurde aber bis heute noch nicht erfüllt.[95] Es bleibt daher noch immer bei der zuletzt durch das Hofdekret vom 14. März 1806, Nr. 578 (Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetzen und Verordnungen im Justizfache für die deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie, Wien 1816) erfolgten Regelung, die ursprünglich an die Appellationsgerichte in Lemberg und Krakau ergangen und einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzessachen erflossen war: „Es ist in den Gesetzen begründet:

1. daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden können und

2. daß daher der Zivilrichter sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen gegenwärtig halten, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückweisen müsse."

Die Zeiten haben sich indessen aber geändert. Einerseits ist der Landerwerb durch das Kaisertum voraussichtlich ausgeschlossen, andererseits sind auch die Traditionen der altösterreichischen Beamtenschaft verschwunden. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung unseres gesamten Lebens, auch in staatsbürgerlicher Hinsicht wurde auch die zivilrechtliche Haftbarkeit des Staates als ein notwendiges Gegenmittel gegen Unrecht und Fahrlässigkeit seiner amtlichen Organe erkannt. Gleichzeitig wird, wie das erwähnte Gesetz über die Haftung des Staates für das Verschulden der richterlichen Beamten zeigt, auch die Autorität des Standes an sich gehoben.

Am 10. November 1911 brachte der Reichsratsabgeordnete Dr. Liebermann im Abgeordnetenhause[96] einen derartigen Antrag ein. Derselbe schränkte die Haftung des Staates bei fahrlässigem Vorgehen eines Staatsangestellten von vorneherein auf den Fall ein, in dem der Geschädigte auf eine andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag (§ 1). Der Fahrlässigkeit wird die krankhafte Störung des Geistes oder des Bewußtseins des Bediensteten gleichgehalten (§ 2).

Als Staatsangestellte werden (§ 3) alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates auf Lebenszeit, auf bestimmte Zeit oder auch nur vorläufig Angestellten verstanden, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Für die Bediensteten des Reiches, also der gemeinsamen für sie verantwortlichen Zentralstellen[97], haften die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nur dann, wenn der Geschädigte ein Staatsbürger dieses Ländergebietes ist (§ 4.)[98] Angehörige der bewaffneten Macht (d. i. gemeinsames Heer einschließlich der Ersatzreserve, bosnisch-herzegowinische Truppen, Kriegsmarine und Landwehr) und der Gendarmerie sollen (durch den 2. Absatz des § 3) den sonstigen Staatsangestellten gleichgestellt werden. (Nur so kann meines Erachtens der allerdings völlig verfehlte Ausdruck „Personen des Soldatenstandes", der die hier allermeist in betracht kommenden Gruppen, die Militärbeamten und die in keine Rangsklasse eingereihten Gagisten, ferner genau genommen die Geistlichen, Ärzte, Offiziere für den Gerichtsdienst nicht einbezöge, verstanden werden.) Denkbar wäre freilich, daß die Verfasser des Antrages die „Mannschaft" noch besonders durch die Wahl dieses Ausdruckes als mit einbezogen hervorheben wollten. Der Entwurf sieht einen Rückersatzanspruch des Staates (§ 5) gegen einen Bediensteten, der Staatsbürger des österreichischen Ländergebietes ist, vor, der binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Feststellung oder Anerkennung des Ersatzanspruches des Geschädigten — gegenüber dem Beamten verjährt. Die Frage eines Rückersatzes durch österreichische Staatsbürger, die in Diensten des gemeinsamen Reiches stehen, wurde offen gelassen. Der Anspruch gegen die gemeinsame Regierung ist ausschließlich nur beim Landesgerichte in Wien, sonst

[94] Alinea 3: „Die zivilrechtliche Haftung der (sämtlichen Staatsdiener) für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert."

[95] Die beiden Ausnahmen kommen hier kaum in Frage: Ges. v. 25. Juli 1867, Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und das Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, wonach der richterliche Beamte als Hauptschuldner, der Staat als Bürge und Zahler haftet (§ 1).

[96] Nr. 879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 21. Session, 1911.

[97] Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, § 5, 1. Absatz.

[98] Jedoch sollte durch Staatsverträge mit dem Auslande eine gegenseitige Ausdehnung angebahnt werden (§ 9).

bei dem Gerichtshofe erster Instanz geltend zu machen, in dessen Amtskreis die schuldtragende Behörde ihren Sitz hat. (§ 6.) Für die Länder, Bezirke und Gemeinden sollte (§ 7) nach dem Vorschlage der Antragsteller die autonome Gesetzgebung der Länder ähnliche Satzungen ausbauen. Aus den Mängeln des besprochenen Entwurfes ersieht man erst die großen Schwierigkeiten einer Regelung dieser Frage in unserem Vaterlande, die man trotzdem nicht länger aufschieben darf.

Mitteilungen aus der Praxis.

Bei Übertritt eines Arbeitgebers zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkasse oder reg. Hilfskasse genügt die einfache unbegründete Abmeldung seiner Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse, um ihn von der Verpflichtung zu weiterer Beitragszahlung zu befreien.

Die k. k. Statthalterei in G. hat dem Rekurse der Bezirkskrankenkasse I in G. gegen die Entscheidung des Stadtrates G. vom 22. Dezember 1913, Z. XI 3783/2, insoferne hiemit der Modegeschäftsinhaber Karl F. in G. im Grunde des § 33 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, von der Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die genannte Krankenkasse im Betrage von 1 K 92 h, und zwar für die anläßlich des Übertrittes zur gewerblichen Kranken- und Unterstützungskasse, reg. Hilfskasse in G., einfach abgemeldeten Hilfsarbeiterinnen Marie H. und Gabriele H—r. für die Zeit vom 18. August bis 15. September 1913 losgesprochen wurde, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen und in folgender Erwägung bestätigt:

Es handelt sich nur um die Frage, ob der Rekurrent zur Fortzahlung der Beiträge für Maria H. und Gabriele H—r. an die Bezirkskrankenkasse I verpflichtet ist. Für die Beurteilung dieser Frage erscheint es belanglos, ob und in welcher Weise die Abmeldung bei der Bezirkskrankenkasse begründet wurde, da die beiden Letztgenannten durch die Versicherung bei der gewerblichen Kranken- und Unterstützungskasse in G., reg. Hilfskasse, nicht mehr verpflichtet waren, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, die durch die Abmeldung bewirkte Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses daher am Platze war.

Desgleichen ist es belanglos, daß Karl F. mit der Abmeldung nicht auch den Nachweis der entsprechenden anderweitigen Versicherung erbracht hat, da die Nichterbringung eines solchen Nachweises durch den Arbeitgeber der Kasse noch nicht das Recht einräumt, die Beiträge auch für die Zeit nach erfolgter Abmeldung zu fordern, wenn erwiesenermaßen das abgemeldete Mitglied anschließend an die Abmeldung bei einer anderen Kasse nach Maßgabe des Gesetzes gegen Krankheit versichert war, was hier eben zutrifft.

Dem gegen diese Entscheidung von der Bezirkskrankenkasse I eingebrachten Rekurse wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1914, Z. 3075/V, aus deren Gründen keine Folge gegeben. M.-G.

Klagen wegen Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1910, L.-G.-Bl. Nr. 208, für Galizien, eingezahlten Abgaben von den nach diesem Gesetze der Auflage unterliegenden, jedoch aus dem Gemeindegebiete zu Handelszwecken ausgeführten Getränken gehören nicht auf den Rechtsweg.

Die Frage, ob die Rückzahlung von eingezahlten Gemeindeauflagen für die zum Verkaufe in das Gemeindegebiet eingeführten, behufs Weiterveräußerung aber wieder ausgeführten geistigen Getränke (in Galizien) im administrativen oder gerichtlichen Wege geltend zu machen sei, wurde wiederholt widersprechend gelöst. Deshalb wurde sie vom Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes im Sinne des § 16, lit. f. Kaiserliches Patent vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, einem Plenissimarsenate dieses Gerichtshofes zur Lösung überwiesen.

Dieser beschloß die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judikatenbuch.

Gründe: Nach dem Gesetze vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, Art. XV, sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gemeindeordnungen für Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 12. August 1866, L.-G.-Bl. Nr. 9, § 77/b, vom 13. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24, § 83/b und vom 3. Juli 1896, L.-G.-Bl. Nr. 51, § 79/b, steht den Gemeinden das Recht zu, in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörige Auflagen zur Bestreitung der Gemeindeauslagen einzuführen, jedoch erst dann, wenn durch ein Landesgesetz den Gemeinden eine dahingehende Ermächtigung erteilt wurde (§ 81 Gesetz vom 12. August 1866, beziehungsweise vom 18. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 36, § 87 Gesetz vom 13. März 1889 und § 83 Gesetz vom 3. Juli 1896).

Mit dem Gesetze vom 28. September 1910, L.-G.-Bl. Nr. 208, ist den Gemeinden das Recht eingeräumt worden, Gemeindeauflagen von spirituosen Getränken, Bier und Met aufzuerlegen, und die Einführung dieser Auflage auf die Dauer von längstens zehn Jahren wurde nicht von einem Landesgesetze, sondern lediglich von der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der Statthalterei abhängig gemacht. Über die Art der Einhebung dieser Auflagen sowie über die Kompetenz der Behörden, welche die anläßlich der Einhebung dieser Auflage entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden hätten, enthält das letztbezogene Gesetz keine Bestimmung. Da es sich jedoch in diesem Gesetze nicht etwa um die Einräumung eines neuen, den Gemeinden noch nicht zustehenden Rechtes, sondern um die Neuregelung der Voraussetzungen zur Ausübung des den Gemeinden bereits mit den zitierten Gemeindegesetzen zugestandenen Rechtes handelt, ist es unzweifelhaft, daß mangels einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung betreffs der Art der Einhebung der auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1910 eingeführten Auflagen und der Kompetenz der hiezu berufenen Behörden die Bestimmungen der Gemeindegesetze zur Anwendung zu kommen haben.

Nun ist im § 37 Gesetz vom 12. August 1866, im § 96 Gesetz vom 13. März 1889 und im § 88 Gesetz vom 3. Juli 1892 ausdrücklich bestimmt, daß andere zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörende Gebühren — und zu solchen gehören die mit dem Gesetz vom 28. September 1910 eingeführten Auflagen — vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) eventuell im Wege der politischen Exekution einzutreiben sind. Auch ist der Instanzenzug gegen die Verfügungen der Gemeindevorstehung derart geregelt, daß über Beschwerden gegen solche der Gemeinderat und gegen Beschlüsse dieses letzteren der Bezirksausschuß entscheidet (§§ 37, 101 Gesetz vom 12. August 1866, beziehungsweise vom 22. Jänner 1886, L.-G.-Bl. Nr. 16, §§ 26, lit. w, 104 Gesetz vom 13. März 1889, §§ 25, lit. z, 100 Gesetz vom 3. Juli 1896). Der Rechtsweg ist demnach diesbezüglich ausgeschlossen. Rücksichtlich des Vorganges, der bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückzahlung der erwähnten Gebühren einzuschlagen wäre, enthalten die bezogenen Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung. Allein es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Pflicht zur Entrichtung der gegenständlichen Gebühren auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruht, daß nach dem Vorausgeschickten über die Pflicht zur Entrichtung ausschließlich die autonomen Behörden zu entscheiden haben, daß dementsprechend die Überprüfung einer Entscheidung der autonomen Behörden in der Richtung, ob die Pflicht zur Entrichtung der in Rede stehenden Gebühren bestand oder durch nachträgliches Entfallen dieser Pflicht ein Anspruch auf Rückstellung erwuchs, den Gerichten entzogen ist. Was insbesondere die auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1910 von den Gemeinden eingeführten Auflagen betrifft, so beschränkt sich dieses Gesetz — wie schon erwähnt — nur auf die Festlegung der Voraussetzungen, worunter den Gemeinden das Recht der Einführung der Auflagen zustehen soll. Wenn nun im Artikel I des bezogenen Gesetzes das Recht der Gemeinden von der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der Statthalterei abhängig gemacht wurde, so ist hiedurch den genannten Behörden die Ermächtigung erteilt worden, alle zur Ausübung dieses Rechtes notwendigen Anordnungen zu treffen. Die vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei erlassene Verordnung vom 2. Dezember 1910, L.-G.-Bl. Nr. 231, hat somit allgemein verbindliche Kraft. Wenngleich diese Verordnung mit der Überschrift „eine Instruktion, betreffend die Einhebung der Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Getränken . . .“ versehen ist, so kann sie dennoch nicht so eingeschränkt ausgelegt werden, daß damit ausschließlich die Einhebung der Abgaben geregelt werden wollte. Eine Instruktion, betreffend die Einhebung der Gemeindeumlagen, wäre nicht vollständig, wenn sie nicht

Bestimmungen über den Umfang der Einhebung und, falls eine Rückzahlung der entrichteten Abgabe in Aussicht genommen ist, Bestimmungen über die Voraussetzungen dieser Rückzahlung enthalten würde, weil sonst das Einhebungsorgan bezüglich seiner Rechte und Pflichten ganz im unklaren gelassen wäre. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß einerseits der in der Verordnung enthaltenen Kompetenzbestimmung des § 17, wonach die zwischen den Parteien und dem Einhebungsorgan entstandenen Streitigkeiten der Gemeindevorstand (der Bürgermeister) im regelmäßigen Instanzenzuge der autonomen Behörden zu entscheiden hat, allgemein verbindliche Kraft innewohnt, anderseits diese Kompetenzbestimmung nicht nur auf den Fall der Einhebung der Gemeindeumlagen, sondern auch dann einzuwenden ist, wenn es sich um die Geltendmachung eines Anspruches auf Rückzahlung handelt. Der Anwendung dieser Kompetenzbestimmung lediglich auf den im letzten Absatze des § 16 der Verordnung angeführten Fall widerstreitet nicht nur ihre allgemeine Fassung, sondern es sprechen dagegen auch die Regeln der Gesetzestechnik, wonach, falls ihre Anwendung auf einen bestimmten Fall beschränkt werden wollte, dies im unmittelbaren Anschlusse daran auch zum Ausdrucke gebracht, nicht aber von der diesen Fall behandelnden Bestimmung räumlich getrennt worden wäre. Zur Begründung der Gegenansicht wird auch auf die Bestimmung des § 15, letzter Absatz der Verordnung hingewiesen, wonach jeder Schaden, den das Einhebungsorgan bei Einhebung der Gemeindeabgaben der Partei verursacht, im gewöhnlichen Rechtswege verfolgt werden könne. Es wird nämlich ausgeführt, daß auch bei der Entscheidung eines solchen Streites die Frage, ob bei Einhebung der Gemeindeumlage gesetzlich vorgegangen wurde, erörtert werden müßte und nicht einzusehen ist, weshalb derartige Streitigkeiten entgegen der Bestimmung des § 17 der Verordnung der Kompetenz des Gemeindevorstandes entzogen werden sollten. Demgegenüber wäre zu bemerken, daß, wenn für alle Ansprüche der Partei an die Gemeinde oder den Gemeindeabgabenpächter aus Anlaß der Einhebung der Gemeindeabgaben der Rechtsweg zulässig wäre, dies rücksichtlich des im § 15 erwähnten Schadenersatzanspruches nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Eben der Umstand, daß nur für einen bestimmten Anspruch der Rechtsweg vorbehalten wurde, weist darauf hin, daß sonstige Streitigkeiten gemäß dem im § 17 aufgestellten Grundsatze vor den autonomen Behörden auszutragen seien.

Schließlich sei noch auf das analoge Gesetz vom 15. April 1910, L.-G.-Bl. Nr. 122, hingewiesen, womit für die Stadt Krakau die Einhebung von Gemeindeauflagen auf gebrannte geistige Getränke, Wein, Bier und Met eingeführt wurde. Nach § 8 dieses Gesetzes sind für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Magistrats der Stadt Krakau, welche unter anderen auch die Rückvergütung der Gemeindeauflagen betreffen, die Bestimmungen des Gemeindestatuts maßgebend und nach diesen (§§ 106, 108) steht gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Magistrats das Recht der Berufung an den Stadtrat und im weiteren Zuge an den Landesausschuß zu. Auch dieser Umstand spricht für die Richtigkeit des Rechtssatzes, da nicht anzunehmen ist, daß die Art der Geltendmachung eines Anspruches davon abhängig sein sollte, gegen welche Gemeinde er gerichtet ist.

Notizen.

(Einrichtung der Verwaltung in den von der deutschen Kriegsmacht besetzten Gebieten Belgiens.) Hierüber gehen der Frankfurter Zeitung aus Brüssel folgende Mitteilungen zu: Die Einrichtung eines sogenannten Generalgouvernements für besetzte feindliche Gebiete ist eine zur Kriegführung gehörige Notwendigkeit. Denn diese Gebiete werden in der Regel von den Spitzen der einheimischen Behörden verlassen und stehen außer Verbindung mit der zentralen Landesregierung. Für die erobernde Macht erwächst daraus die moralische Verpflichtung, die Bevölkerung nicht in einem anarchischen Zustande dahinleben zu lassen. Da die Militärbehörden nur im Interesse der militärischen Operationen tätig sein können, muß also eine besondere Zivilverwaltung geschaffen werden, welche alle Bereiche des öffentlichen Lebens umfaßt. In Belgien wurde unter der Leitung des Generalfeldmarschalls von der Goltz ein Generalgouvernement eingerichtet, dem einerseits die Militärgouverneure der einzelnen Städte und Provinzen, anderseits die Zivilverwaltung unterstehen. Die Befugnisse der Militärgouverneure erstrecken sich im wesentlichen auf das Verhältnis des Okkupationsheeres zu der Bevölkerung. Die militärischen Operationen selbst sind den besonderen Heereskommandos vorbehalten, bewegen sich übrigens auch naturgemäß in den noch nicht okkupierten Gebieten. Die Militärgouverneure ordnen also in der Hauptsache das Requisitionswesen, die Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit unter Einschluß der Einrichtung von Feldgerichten.

Die Aufgabe der Zivilverwaltung besteht in der Wiederbelebung der öffentlichen Dienste, welche zuvor von der einheimischen Regierung geleitet und geleistet worden waren. Dabei kann es sich nicht darum handeln, von Grund aus neu zu schaffen. Denn dafür müßte ein ungeheurer Stab von heimischen Beamten aller Rangsklassen mitgebracht werden, denen immer noch die erforderliche Kenntnis der lokalen Verhältnisse fehlen würde. Es kommt also darauf an, aus den vorhandenen Resten des staatlichen Organismus einen Notbau aufzuführen und ihn soweit zu beaufsichtigen, daß er nicht gegen die deutschen Interessen mißbraucht werden kann. In Belgien sind eigentlich nur die Spitzen der einzelnen Vewaltungszweige flüchtig geworden. Die Ministerien waren mit dem belgischen Heere in das belagerte Antwerpen übergesiedelt. Die mittleren und unteren Beamten sind, soweit sie nicht zum belgischen Heeresdienst einrückten, meist an Ort und Stelle verblieben. Die deutsche Zivilverwaltung muß nun versuchen, mit Hilfe dieser Beamten das öffentliche Leben in Gang zu bringen

Was zunächst die reinen Verwaltungsbehörden betrifft, so treten die Militärgouvernements für einen großen Teil des Verwaltungsbereiches ein, nämlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Sie organisieren die Polizei und bedienen sich dazu der belgischen „garde civique“, wo diese sich dazu bereit erklärte, natürlich stets unter der Überwachung durch deutsche Truppen. Für den ganzen übrigen Bereich der Zivilverwaltung ist ein „Verwaltungschef beim Generalgouvernement“ als verantwortlicher Leiter eingesetzt worden. Unter ihm arbeitet ein Stab höherer Beamten in den einzelnen Ressorts. Ein in drei Sprachen (deutsch, französisch, flämisch) erscheinendes „Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens“ — es ist bereits zur dritten Nummer vorgeschritten — ersetzt das fehlende belgische Amtsblatt.

Die einheimischen Verwaltungsbeamten in der Provinz sind ziemlich ausnahmslos auf ihren Posten verblieben. Sie können überall, wo die Militärbehörde nicht an ihre Stelle tritt, ruhig ihre Tätigkeit ausüben. Genau so verhält es sich mit der Rechtspflege. Nach der ersten Überraschung haben die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sich wieder konstituiert. In Brüssel kostete es einige Schwierigkeiten, da der Justizpalast als Lazarett eingerichtet war. Aber man hat jetzt wieder die Bureaus und einige Sitzungssäle an die Gerichte abgetreten. Da der hochliegende Brüsseler Justizpalast einen strategisch wichtigen Punkt darstellt, konnten die Militärbehörden nicht vollkommen auf Verteidigungseinrichtungen verzichten, und die belgischen Richter fällen ihre Urteile unter dem Schutze deutscher Kanonen und Maschinengewehre. Ein dieser Tage in der Vorstadt Irelles begangener Mord liefert übrigens auch dem Schwurgericht Stoff.

Die Finanz- und Steuerbehörden haben ebenfalls angefangen, ihren Dienst aufzunehmen. Hier ist die Überwachung durch deutsche Beamte natürlich strenger, da die eingehenden Gelder nicht an die belgische Regierung in Antwerpen oder an die noch nicht okkupierten Gebiete ausgeliefert werden dürfen. Die Einkünfte sollen nur dazu dienen, die Kosten des ganzen Verwaltungsapparates zu decken. Auf diesem Gebiete ist die Mitarbeit der belgischen Beamten am notwendigsten, denn es wäre schwer für die Deutschen, neue Steuerrollen anzulegen. Auch die indirekten Steuern und Zölle werden in der bisherigen Weise eingezogen. An der zollpolitischen Stellung Belgiens wurde durch die Okkupation und die Errichtung eines deutschen Generalgouvernements nichts geändert. Belgien gilt zollpolitisch Deutschland gegenüber als Ausland.

Die Post, der Telegraph und das Fernsprechwesen greifen am tiefsten in die militärischen Interessen ein und leiden darum noch am meisten. Von deutscher Seite aus will man den Postdienst auf das ganze okkupierte Gebiet ausdehnen, natürlich unter den Einschränkungen, welche das militärische Interesse gebietet (offene Briefe usw.)

Zu den bisher ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen gehört auch die Beaufsichtigung der Banken. Es wurde ihnen untersagt, nach dem feindlichen Auslande und dem noch nicht okkupierten Belgien neue Geschäfte zu machen.

Die Heranziehung der belgischen Behörden beruht auf der Voraussetzung, daß die einheimischen Beamten nicht gegen die deutschen Interessen arbeiten. Sie müssen einen entprechenden Revers unterschreiben, der die genaue Überwachung ihrer Tätigkeit freilich nicht überflüssig machen kann.

Das am schwersten zu lösende Problem bleibt die Behandlung der Presse. Die deutschen Behörden müssen selbstverständlich das Recht der Zensur beanspruchen.

Literatur.

Dokumente zur Geschichte des Europäischen Krieges 1914. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich und Deutschland. Gesammelt und chronologisch herausgegeben von Karl Junker (1. Heft, 64 S., Preis 1 K, Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien I., Seilergasse 4.)

Das erste Heft der „Dokumente“ liegt vor. Wenn auch die Jetztzeit in frischer Erinnerung an welterschütternde Ereignisse den jüngsten Geschehnissen nicht fremd gegenübersteht, so hat sie die Genesis derselben doch häufig übersehen, sie zu wenig gewürdigt. Ein Werk, das uns Ereignisse — losgelöst von Dingen, die dem Alltagsleben angehören — bringt, hat hohen Wert. Wer das vorliegende Heft durchblättert, lernt schon jetzt einsehen, wie lange schon die Gefahr eines Weltenbrandes bestand und daß unserem teuren Vaterlande leider trotz besten Willens nichts anderes übrig geblieben ist, als zur ultima ratio in derlei Dingen zu greifen. Die Dokumente beginnen mit dem denkwürdigen 23. Juli 1914. Wir lesen das Ultimatum Österreich-Ungarns an Serbien samt Beilage, das Telegramm des deutschen Reichskanzlers in Angelegenheit der Stellung der reichsdeutschen Regierung an die kaiserlichen Botschafter in Paris, London und St. Petersburg. Dann folgt der 24. Juli 1914. Ein Artikel des Wiener Fremdenblattes, die Ver-

ständigung der Mächte von der Note Österreich-Ungarns an Serbien samt Dossier. Dem letzteren sind als Beilagen angefügt: Die wichtigsten monarchiefeindlichen serbischen Pressestimmen vom Jahre 1910 an in wortgetreuer Übersetzung, ein Auszug aus dem vom Zentral-Ausschusse des Vereines „Narodna odbrana" herausgegebenen Vereinsorgan gleichen Namens, ein Auszug aus dem „Bericht über die Tätigkeit des Sokolvereines Dušan Silni in Kragujevac in den Jahren 1912 und 1913", Belege über die Indienststellung des serbischen Amtsblattes gegenüber der „Narodna odbrana", die Zeugenaussage des Trifko Krstanović über die „Narodna odbrana", ein Auszug aus den Akten des Kreisgerichtes in Sarajevo über das Strafverfahren gegen Jovo Jagličić und Genossen wegen Verbrechens der Ausspähung, ein Auszug aus den Akten über die Untersuchung des am 28. Juni 1914 von Prinzip und Genossen verübten ruchlosen Verbrechens.

Gerade in diesen Beilagen wird jeder Gebildete vieles — ihm der Natur der Sache gemäß — bisher unzugängliches Material vorfinden. Sein Urteil muß dann anders geartet sein, als jenes unserer zahlreichen an Mehrheit überlegenen Feinde. Aber nicht Stimmenmehrheit ist des Rechtes Probe!

Diese Sammlung wird auf Anregung und unter persönlicher Mithilfe des Gesellschafters der Verlagsfirma Moritz Perles, Herrn Friedrich Schiller, herausgegeben. Schon nach dem Inhalte des ersten Heftes zu schließen, haben wir es mit einer ganz vorzüglichen Bereicherung unserer politischen Literatur zu tun. Das aktuelle Interesse an diesem Werke braucht füglich nicht gesondert hervorgehoben zu werden. Auch den zukünftigen Erscheinungen kann man nach den in der Vorrede wiedergegebenen Gedanken der Herausgeber nur Günstiges prognosizieren. Es sei daher gestattet, einige Sätze der Vorrede wiederzugeben; verkünden sie uns doch die ferneren Absichten der Herausgeber.

„Schon heute, wenige Wochen nach dem Beginn dieses kolossalen Ringens der Völker, weiß man, daß die Ursachen dieses Krieges weit tiefer lagen als in den Ambitionen der Serben. Der gewaltige Zusammenstoß der verbündeten Kräfte Mitteleuropas mit ihren Widersachern in Rußland, Frankreich und jenseits des Kanals war unaufhaltsam, und die Vorgänge, die dem Attentat von Sarajevo folgten, haben ihn nur beschleunigt. Die Ursachen genau festzustellen sowie die einzelnen Phasen und die Bedeutung des Krieges, der jetzt seinen Anfang genommen" — die Vorrede datiert vom 1. September 1914 — „kritisch zu beleuchten, wird die schwierige Aufgabe der Historiker in späteren ruhigen Zeiten sein. Wir wollen hier nur alle jene Dokumente, Manifeste, Erlässe und amtlichen Kriegsberichte sammeln, die sich insbesondere auf Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich beziehen, und die gewissermaßen das Gerippe der majestätischen Erscheinung bilden, welche plötzlich groß und furchtbar vor unseren Augen erstanden ist."

Die „Sammlung soll für die jetzige Generation ein Buch der Erinnerung an die größten Tage sein, die sie erlebte, den künftigen Historikern aber ein Führer werden durch die ereignisreichste Zeit, die die Welt seit langem gesehen. Die eigene eherne Sprache dieser Dokumente soll allein die gewaltige Epoche verkünden: kurz, klar und objektiv sollen die Taten und Tatsachen für sich selbst reden, und so alle falschen Nachrichten, tendenziöse Berichte, voreiligen Mitteilungen, unzeitgemäße und verfrühte Kritiken ausschließen. Die erwähnten Dokumente werden chronologisch — meist nach dem Tage ihres Erscheinens — geordnet, und zwar an jedem einzelnen Tag — um die Übersicht zu erleichtern — in der gleichen Reihenfolge, je nachdem sie sich auf Österreich-Ungarn, den Kriegsschauplatz im Süden (gegen Serbien), im Osten (gegen Rußland), im Westen (gegen Belgien, Frankreich und England), das Deutsche Reich und die übrigen Länder beziehen. Jeder Nachricht wird, sofern ihr Ursprung nicht in ihr selbst vermerkt ist, die Quelle beigefügt."

Ein gutes Register soll den Wert der Sammlung als Nachschlagewerk erhöhen. —gg—

Rundreise durch die Seestädte Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock, Stettin, Flensburg, Sonderburg, Kopenhagen, Malmö, Stockholm, Göteborg, Kristiania, Bergen, Trondjhem und deren Umgebung. Herausgegeben und den Besuchern der Wasserkante gewidmet vom Deutsch-Nordischen Verkehrsverband, Hamburg 1914.

Ein zierlich ausgestattetes Büchlein im Umfange von 52 Seiten mit 45 sehr hübschen Bildern und zwei Eisenbahn- und Dampfschiffskarten liegt uns vor, ein Reisebuch für obige Orte und Umgebungen, ausgezeichnet durch formvollendeten, äußerst anmutigen Stil. Dieses anmutige Erzeugnis der Druckkunst wird namentlich jetzt, da in Kristiania Norwegens Hundertjahr-Ausstellung tagt, manchem wie gerufen kommen. Der aber die Naturreize jener Gegenden und nicht minder die architektonischen Werke der deutsch-nordischen Seestädte sich vor Auge zu führen wünscht, dem werden schon die Motive genügen, um sich das Büchlein zu beschaffen, das unentgeltlich von der Firma F. W. Rademacher in Hamburg oder von den Fremdenverkehrsbureaus in Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock, Stettin, Flensburg, Sonderburg, Kopenhagen, Malmö, Stockholm, Göteborg, Kristiania und Bergen bezogen werden kann. Man teilt uns mit, daß der Deutsch-Nordische Verkehrsverband bei seinen Veröffentlichungen und sonstigen Veranstaltungen nicht nur den Zweck, den Fremdenverkehr nach Deutschland und den skandinavischen Ländern zu fördern sich zur Aufgabe stellt, sondern auch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den deutschen und skandinavischen Germanen enger zu knüpfen und diese Völker kulturell einander näher zu bringen bestrebt ist. Das Büchlein erscheint auch in dänisch-norwegischer, schwedischer und englischer Sprache. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Inspektor am botanischen Garten der Universität in Graz Johann Petrasch anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der Generaloberin der Barmherzigen Schwestern des Mutterhauses in Zams Maxentia Rheinberger das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Kanzlei-Offizial Hermagoras Gulin in Görz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Orchestermitgliedern des Hofoperntheaters Hofmusiker Alois Markl und Franz Schmidt anläßlich ihres Scheidens aus dem Verbande dieses Hoftheaters in Anerkennung ihrer hervorragenden künstlerischen Leistungen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Krems Ernst Hufnagl anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rayonsinspektor I. Klasse des Sicherheitswachkorps in Wien Wenzel Kauer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung hervorragend pflichttreuen Verhaltens vor dem Feinde dem Revidenten der österreichischen Staatsbahnen Stanislaus Stabinski das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben der Hofdame Ihrer k. u. k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie, Freiin Agnes von Trauttenberg, für ihre vieljährige treue Dienstleistung und die aufopfernde Pflege, welche sie Ihrer k. u. k. Hoheit zu teil werden läßt, Allerhöchstihre vollste Anerkennung ausgesprochen.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung die Forstpraktikanten Eduard Stupka, Max Nestler und Mieczislaus Daszkiewicz zu Forstkommissären II. Klasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Finanzkonzeptsbeamten die Finanzsekretäre Dr. Franz Zlamal und Anton Kratky zu Finanzräten, ferner die Finanz-Vizesekretäre Johann Richter und Simon Klein zu Finanzsekretären ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der Rechnungsbeamten des Gemeinsamen Finanzministeriums den Rechnungsrevidenten Franz Walnigg zum Rechnungsrate und den Rechnungsoffizial Eugen Preiß zum Rechnungsrevidenten ernannt.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 91 bis 100 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 5. November 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 45.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Des Deutschen Reiches gesetzliche Kriegsrüstung.

Von Regierungsrat Johannes Neuberg.

„Der Krieg, ein Erzieher der Menschheit", das alte Wort, es hat sich auch diesmal wieder bewährt auf den verschiedensten Gebieten. Auf eins sei der Blick gerichtet, auf das des Rechts. Hier hat der Krieg Umwälzungen gebracht, Rechtsvorschriften, Ausnahmegesetze, die vor dem Krieg, wenn nicht überhaupt unmöglich, so doch gewiß erst nach langem und langweilendem „Ja und Aber" zustande gekommen wären. Gesetze, von des Krieges Not diktiert und doch von rechtem Segen. Wie dieser Satz für das Deutsche Reich Geltung hat, davon sollen die folgenden Zeilen in Kürze handeln. Am 4. August trat der Deutsche Reichstag zusammen, um über das, was für des Krieges Zeiten nütze und notwendig, zu raten und zu taten. Zusammentreten und auseinandergehen — das war die Signatur jenes Tages. Geschaffen aber wurden zwischen Kommen und Gehen wesentliche Gesetze und einheitlich tragen sie alle das Datum des 4. August. Die Frage, welche der Bestimmungen die bemerkenswerte, ist an sich töricht, weil kaum mit einem glatten „diese" oder „jene" zu beantworten. Doch hebt sich schon, rein äußerlich betrachtet, eine aus den vielen besonders hervor, ein sogenanntes Blankettgesetz, § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Fall kriegerischer Ereignisse. Die Bestimmung lautet: Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen . . .

Der Bundesrat ist im Deutschen Reich, was nur beiläufig erwähnt sein mag, die Behörde, die die Vertreter der Bundesstaaten vereint. Sie ist mit dem Reichstag gesetzgebende, aber allein vollziehende Behörde. Was soll nun der Bundesrat nach dem eben erwähnten Gesetze? Nach der Begründung dazu erscheint es in den gegenwärtigen ernsten Kriegszeiten nötig, durch eine Allgemeinbestimmung die Möglichkeit zu schaffen, etwaigen wirtschaftlichen Schädigungen durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu begegnen. Hier soll der Bundesrat eingreifen. Er erhält eine das Maß seiner sonstigen Gewalt weit übersteigende Befugnis. Er ist der Gesetzgeber des Deutschen Reiches für die Kriegszeit geworden, nur sind, das spricht das Gesetz deutlich aus, seine Maßnahmen dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen, auch auf dessen Verlangen wieder aufzuheben. — Sollte der letztere Fall wirklich eintreten, so bleiben die Anordnungen des Bundesrates trotzdem für die Zwischenzeit von ihrer Veröffentlichung ab bis zur Wiederaufhebung in Kraft, von rückwirkender Kraft der Aufhebung kann demnach keine Rede sein. Man mag über das Regiment im Staate, das ohne parlamentarische Mitwirkung auszukommen sucht, der oder jener Meinung sein. Darüber kann bei Betrachtung einer Gesetzesbestimmung, wie der ebenerwähnten, wohl kein Zweifel aufkommen, daß kraft solcher in ungeahnt rascher Zeit die segensreichsten Sätze verfügt werden können.

Bemerkt sei, daß Änderungen der sozialpolitischen oder Arbeitsschutzgesetze nicht in Betracht kommen sollen, aber trotz solcher Einschränkung hat der Bundesrat auf Grund dieser Gesetzesstelle schon sehr wertvolle Maßnahmen treffen können. So hat er bestimmt, daß jemand, der infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, zur Abwendung eines Konkursverfahrens beim zuständigen Konkursgericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht beantragen darf. Ob die Voraussetzung — Zahlungsunfähigkeit infolge des Krieges — zutrifft, darüber hat das Gericht nach seinem Ermessen zu beschließen. Diese Entscheidung wird oft nicht leicht sein; wenn die Zahlungsunfähigkeit schon vor dem Krieg bestand, ist von der Nichteröffnung des Konkursverfahrens abzusehen. Zu bestellende Aufsichtspersonen sind nicht, wie die Mitglieder des in der deutschen Konkursordnung eingeführten Gläubigerausschusses aus dem Kreis der Konkursgläubiger zu entnehmen, vielmehr werden die Handelsvertretungen, insbesondere die Handelskammern, die Personen namhaft machen können, die sich zur Bestellung als Aufsichtsperson eignen.

Weiter hat der Bundesrat folgende, sehr segensreiche Bekanntmachung erlassen: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten im Urteil bestimmen. Die Bestimmung der Frist — wieder entscheidet freies Ermessen des Gerichts — ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer vom Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Was ganz neu ist und bisherigen deutschen prozeßrechtlichen Vorschriften völlig widerstreitet, ist, daß ein Schuldner befugt sein soll, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht zur Verhandlung über die Bestimmung der Zahlungsfrist zu laden. Bisher ging der Rechtsstreit vom Gläubiger (Kläger) aus, das soll also nun anders sein. Welche einschneidende gesetzgeberische Wandlung — gewissermaßen herbeigeführt durch einen Tintenstrich des

Bundesrats! Wenn nicht der Krieg tobte, wie lange, wie heiß hätte man über solche Satzung zu debattieren gehabt. Unbeschadet der Befugnis, Zahlungsfristen zu bewilligen, soll auch nach einer weiteren Bekanntmachung des Bundesrats vom Gericht angeordnet werden können, daß Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung einer vor dem Krieg entstandenen Geldforderung eingetreten sind (man denke an die Verpflichtung zur Räumung einer Wohnung wegen Nichtzahlung des Mietzinses), als nicht eingetreten gelten sollen. Voraussetzung ist hier, wie bei der Verordnung über die Bewilligung der Zahlungsfristen, daß die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist oder die Rechtsfolge an diesem Tage schon eingetreten war.

Das deutsche Wechsel- und Scheckrecht stellt für die Einhaltung gewisser Rechtshandlungen bestimmte Fristen auf. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann die zur Wahrung des Rechts erforderliche Handlung nicht mehr vorgenommen werden. Nur zu oft wird nun der Krieg für das verlangte pünktliche Handeln ein Hindernis sein, es sind also auch hier gesetzgeberische Maßnahmen vonnöten. Dementsprechend sind Verlängerungen der Fristen angeordnet worden, u. a. für den Fall, daß die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift unmöglich wird. Die betreffende Bekanntmachung ist erlassen im Hinblick auf die Auslandsmoratorien, die vielfach die Vornahme der fraglichen Handlung verbieten. Bekanntlich gingen im Jahre 1870 deutsche Inhaber in Frankreich zahlbarer Wechsel ihrer Regreßansprüche verlustig, weil sie die Protestaufnahme wegen des französischen Moratoriums nicht rechtzeitig bewirken konnten und das deutsche Recht keine Ausnahmen gestattete.

Das Deutsche Reich hat bekanntlich von einem allgemeinen Moratorium abgesehen. Da nun aber im Ausland deren Bestehen den Ausländern gestattet, von Erfüllung ihrer Forderungen abzusehen, so erhält Deutschland von dort keine Zahlungen und würde noch durch den Abfluß deutscher Zahlungsmittel das ausländische Kapital stärken. Dem soll vorgebeugt werden. Das geschieht zunächst nach einer Verordnung vom 7. August 1914 dadurch, daß Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, bis zum 31. Oktober 1914[1] von der Rechtsverfolgung vor inländischen Gerichten ausgeschlossen sein sollen. Eine klare, manchmal freilich etwas harte Bestimmung. Es kann also der in Deutschland wohnende Belgier seine Forderungen geltend machen, der in Österreich wohnende Deutsche dagegen nicht. Doch ist zu beachten, daß die Bestimmung keine Straf- oder Zwangsmaßregel gegen Auslandsstaaten sein soll, sondern lediglich einen Schutz des deutschen Wirtschaftslebens bedeutet. Auch soll der deutsche Reichskanzler befugt sein, Ausnahmen von der Vorschrift zuzulassen. Ausnahmen nach der linderen Seite, Ausnahmen freilich auch nach der härteren Seite, so daß z. B. die Ansprüche jeden Ausländers, ob er auch im Deutschen Reich wohne, klaglos gestellt werden könnten. Bisher sind Ausnahmebestimmungen nach keiner der beiden Seiten ergangen. In Konsequenz der erwähnten Vorschrift hat der Bundesrat am 10. August 1914 für im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellte, im Inland zahlbare Wechsel die Fälligkeit um drei[2] Monate hinausgeschoben. Eine Verordnung vom 12. August fügt hinzu, daß sich in solchem Falle die Wechselsumme um 6% jährlicher Zinsen für drei Monate[3] erhöhe. Wird also nach Verlauf der verlängerten Frist der Wechsel nicht eingelöst, so kann der Inhaber aus der um die Zinsen gemehrten Wechselsumme 6% Wechselzinsen, gerechnet von dem nach Fristablauf eingetretenen Verfallstag berechnen. Auch durch diese Bestimmung soll ein Ablauf von Zahlungsmitteln in das Ausland verhindert werden.

Endlich noch ein Gesetz zivilrechtlicher Natur, das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen.[4] Es ist nach dem Vorbild des durch den Krieg von 1870 veranlaßten Gesetzes vom 21. Juli 1870 erlassen worden und ordnet in bürgerlichen, bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten eine Unterbrechung des Verfahrens an, zwar für nicht alle infolge des Krieges behinderten Personen, wohl aber für die, die entweder zur Land- oder Seemacht des Reichs gehören oder sich dienstlich aus Anlaß des Krieges im Ausland aufhalten oder als gefangen oder als Geisel in Feindes Gewalt sind. „Der Ausgangspunkt ist ein leicht verständlicher. Die bezeichneten Personen dienen dem Vaterlande. Sie wagen ihr Blut und ihr Leben. Damit ist unverträglich, daß sie infolge dieser Abwesenheit den Angriffen im Rechtsweg preisgegeben sein dürfen. Es ist nicht so sehr das wirtschaftliche Moment, das hier entscheidet. Das Reich erfüllt eine sittliche Pflicht. Sie liegt als solche allen seinen Bürgern ob und fließt aus dem Grundgedanken, daß die im Felde kämpfenden Männer einen Anspruch auf jedwede Hilfe und Unterstützung haben" (Hachenburg).

Doch nun einmal hinweg von den Gesetzen zivilrechtlichen Inhalts zu denen mehr verwaltungstechnischen Inhalts. Da ist zunächst ein Gesetz betreffend Höchstpreise. Nach § 72 der deutschen Gewerbeordnung sollen polizeiliche Taxen für Lebensmittel, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, nicht vorgeschrieben werden. Diese Bestimmung, die den freien Wettbewerb gewährleistet, muß, wie die Begründung zum Gesetz sagt, in Kriegszeiten eingeschränkt werden, selbst unter Beachtung des Umstands, daß im Deutschen Reich reichliche Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung während der Kriegszeit vorhanden sind. Die Festsetzung der Höchstpreise soll sich nur auf Gegenstände des täglichen Bedarfs erstrecken, mögen sie im Marktverkehr, in Läden oder sonstwie gehandelt werden. Das sind zunächst viele Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, wie sie etwa eine preußische Ministerialverfügung aus früheren Jahren aufweist. Hiezu treten Gegenstände, wie Konserven, Reis, geräucherte und getrocknete Lebensmittel, die überwiegend im Ladenverkehr und im Großhandel gehandelt werden. Ferner sind, um jeden Zweifel auszuschließen, Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse (Früchte, Vieh), auch Heiz- und Leuchtstoffe wegen ihrer Wichtigkeit genannt worden.

Es ist, wie die Begründung des Gesetzes sagt, denkbar, daß ein Besitzer von Gegenständen des Tagesbedarfs, wenn er sich in seinen Spekulationsplänen gehindert sieht, auf die Durchführung des Verkaufs überhaupt verzichtet, auf künftige bessere Tage hoffend. Auch diesen Fall sieht das Gesetz vor. Es läßt nämlich bei unbegründeter Weigerung des Verkaufs Selbstverkauf durch die zuständige Behörde zu, und zwar zu den festgesetzten Höchstpreisen. Dies, soweit nicht die zu verkaufenden Gegenstände für des Besitzers eigenen Bedarf nötig sind. Und, nicht genug mit solchen Zwangsmaßnahmen, das Gesetz läßt auch in solchem Falle ebenso wie beim Überschreiten der Höchstpreise sowie bei Verheimlichung von Gegenständen, die unter das Gesetz fallen, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, im Unvermögensfall Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten zu. Wie die Behörde verfahren wird, ob sie die übernommenen Waren durch den Besitzer eines ähnlichen Ladens mitverkaufen läßt, ob sie den Verkauf durch einen ihrer Angestellten bewirkt, ob sie die Angestellten des Warenbesitzers oder andere Leute hierfür einstellt, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. Der Warenbesitzer erhält dann nicht die festgesetzten und beim Verkauf erzielten Höchstpreise für die ihm abgenommenen Waren, sondern es werden ihm die Verkaufskosten usw. abgezogen. Die Behörde soll aus der Übernahme der Verkaufstätigkeit keine finanziellen Lasten haben. Auch liegt hierin, wie die weitere Begründung zum Gesetz sagt, für den Besitzer noch ein Antrieb, lieber die Waren selbst zu den Höchstpreisen zu verkaufen, als sich der Gefahr auszusetzen, daß sie die Behörde übernimmt und er, abgesehen von der Strafe, weniger dafür erhält.

An den Gesetzen und Bekanntmachungen betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sowie Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, endlich die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung kann hier vorübergegangen werden, von mehr Interesse sind vielmehr noch folgende Gesetze: Da ist zunächst eins, das Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zuläßt. Die betreffende gesetzliche Vorschrift rechtfertigt sich damit, daß der Kriegszustand tief einschneidende Veränderungen in der industriellen Erzeugung mit sich bringt, denn während für manche Industriezweige, namentlich solche, die für den Heeresbedarf und die Nahrungsmittelindustrie arbeiten, mindestens vorübergehend eine außergewöhnliche Häufung der Arbeit eintritt, ist für andere nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, daß sie nicht zum Stillliegen kommen. Um beiden Erfordernissen Rechnung zu tragen, ins-

[1] Weitere Verlängerung bis zum 31. Jänner 1915, Bek. vom 22. Oktober 1914.
[2] Weitere Verlängerung um drei Monate, Bek. vom 22. Oktober 1914.
[3] Änderung in sechs Monate, Bek. vom 22. Oktober 1914.
[4] Nach einem Bek. vom 22. Oktober 1914 stehen die deutsche und österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und östereichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des deutschen Reiches und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

besondere um der nicht zum Kriegsdienst herangezogenen männlichen und der weiblichen Bevölkerung in weitestgehendem Maße Beschäftigung zu sichern, müssen Ausnahmen von den Beschränkungen, die die Gewerbeordnung im Interesse der Kinder, der Jugendlichen und der Arbeiterinnen trifft, zugelassen werden. Das Gesetz gibt dem Reichskanzler die Ermächtigung, allgemein Ausnahmen zuzulassen. Darüber hinaus sollen auch die höheren Verwaltungsbehörden (so in Preußen die Regierungspräsidenten, in Sachsen die Kreishauptmannschaften) befugt sein, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Doch nicht nur das Wohl von Arbeitern ist vom Reich zu bedenken, nein vor allem das der Familienangehörigen in den Dienst eingetretener Mannschaften. Zwar besteht schon aus dem Jahr 1888 ein Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien solcher Mannschaften. Doch hatte es Lücken und diese Lücken hat in segensreicher Weise der 4. August ausgefüllt, insbesondere hat er, den veränderten Geldverhältnissen entsprechend, eine Erhöhung der Unterstützungen gebracht. Sie sind zwar noch gering genug. Für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark; für jedes Kind unter 15 Jahren monatlich sechs Mark; doch soll ja der Krieg auch dort, wo sich die Hand sonst so oft ach zu fest schließt, solche lockern und zur milden Gabe bereit machen, und, Gott sei Dank, hat ja auch in dieser Hinsicht der schwere Krieg seinen stillen Segen zur Folge.

In Verbindung mit dem genannten Gesetz steht ein solches über die Versorgung von Kriegsbeamten. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung steht nämlich solchen Beamten der Zivilverwaltung, die während des Kriegszustandes zur Unterstützung der militärischen Maßnahmen im Grenzschutz- und Bewachungsdienst Verwendung finden, kein Anspruch auf Kriegsversorgung zu, wie solche allen Militärpersonen, und Heeresbeamten gewährt wird, die durch den Krieg zu Schaden kommen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Beamte der Wasserbauverwaltung, Zoll-, respektive Steueraufseher, Beamte staatlicher Wasserversorgungsanlagen. Alle diese Beamten sind während der Ausübung ihres Dienstes zur Zeit des Kriegszustandes feindlichen Angriffen ausgesetzt und werden dabei zur Verwendung ihrer Waffe gezwungen in gleicher Weise wie Militärpersonen. Infolgedessen ist es für notwendig erkannt worden, ihnen durch die vorgenannte gesetzliche Bestimmung die gleichen Wohltaten zuteil werden zu lassen wie den sonst am Krieg Beteiligten.

In Kürze sei bemerkt, daß die den Hinterbliebenen zu gewährende Unterstützung für Witwen 40 Prozent derjenigen Pension beträgt, zu der der Verstorbene am Todestag berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, mindestens jedoch 300 Mark und höchstens 5000 Mark.

Für Waisen, sofern die Mutter lebt, ein Fünftel des Witwengeldes, sofern die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld nicht mehr berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Endlich noch ein Wort zu einem Gesetz oder vielmehr einer Bekanntmachung, die auch die Kriegsnot diktiert hat, die sich aber — man kann es wohl offen aussprechen — erst im Lauf des Krieges als notwendig herausgestellt hat. Sie bezieht sich auf die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Die Landeszentralbehörden können nämlich unter Zustimmung des Reichskanzlers im Weg der Vergeltung für solche innerhalb ihres Gebiets ansässige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellen, die unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmers darüber zu wachen haben, daß während des Kriegs der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird. Auf Versicherungsunternehmungen finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überwachung auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung veranlaßt wird. Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt, geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten zu untersagen, die Bücher und Schriften des Unternehmers einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände von Wertpapieren und Waren zu untersuchen, endlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen. Um ein Beispiel anzuführen, ist die Bekanntmachung in Anwendung gekommen auf die große, in Groß-Berlin bestehende englische Gasgesellschaft, Berlin steht nämlich — leider noch auf Jahre hinaus — in seiner Versorgung mit Gas ganz unter Einfluß einer englischen Gesellschaft. Hiermit sei die kurze Übersicht geschlossen. Von den Notgesetzen finanzpolitischen Charakters vielleicht ein andermal.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine Differenzierung der Krankenkassenbeiträge nach Kategorien von Betrieben oder Beschäftigungsarten ist im Statute einer Krankenkasse zulässig, wenn diese Kategorien im Statute genau bezeichnet sind. Eine statutarische Ausschließung freiwilliger Kassenmitglieder von Kassenleistungen, die über das gesetzliche Ausmaß hinausgehen, ist ebenfalls zulässig.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit dem Erlaß vom 7. Juni 1913, Z. $5 \frac{1565}{21}$, erklärt, nicht in der Lage zu sein, die in der Generalversammlung der Bezirkskrankenkasse Bad A. am 4. Mai 1913 beschlossene Ergänzung des § 9 des Kassenstatutes, wornach es dem Ermessen des Kassenvorstandes überlassen bleiben soll, auf welche Betriebe die erhöhten Beitragsperzente von $3 + 1{\cdot}5 = 4{\cdot}5\%$ Anwendung finden sollen, zu genehmigen. Denn da schon an und für sich die Differenzierung der Beiträge nach Betriebskategorien nicht wünschenswert erscheint, so geht es wohl nicht an, die Bestimmung der Betriebe, auf die die erhöhten Beitragsperzente Anwendung finden sollen, dem Kassenvorstande zu überlassen. Falls daher der Kassenvorstand an dieser Differenzierung der Beiträge nach Betriebskategorien festhält, so müßte eine neuerliche Generalversammlung einberufen werden, die hinsichtlich der Frage, auf welche genau zu bezeichnenden Betriebskategorien die Beitragsperzente 3 und 1·5 Anwendung finden sollen, präzise Beschlüsse fassen müßte. Bis dahin müßten die Beiträge für alle Betriebe einheitlich mit $2{\cdot}4 + 1{\cdot}2\%$ bemessen werden.

Ebenso war die Statthalterei nicht in der Lage, die Bestimmung § 11 des Statutes, daß freiwillige Kassenmitglieder bei qualifizierter Mitgliedschaftsdauer auf die erweiterte Krankenunterstützungsdauer von 40, beziehungsweise 52 Wochen keinen Anspruch haben sollen, zu genehmigen, da eine verschiedenartige Behandlung freiwilliger Mitglieder nur in dem vom K.-V.-G. bezeichneten Belangen (§ 13, Z. 5 und § 22, Abs. 2) zulässig ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. August 1913, Z. 4220 V, dem Rekurse der genannten Bezirkskrankenkasse gegen diese Entscheidung vom 7. Juni 1913, Z. 5—651/19, insoferne mit derselben die in der Generalversammlung vom 4. Mai 1913 beschlossene Ergänzung des § 9 des Statutes, betreffend eine Differenzierung der Beiträge nach Betriebskategorien nicht genehmigt wurde, keine Folge gegeben, weil gemäß § 14, Z. 3 K.-V.-G., die Beitragsfestsetzung dem Kassenstatute obliegt, in diesem Belange daher ein Ermessen der Verwaltungsorgane der Kasse (auch der Generalversammlung) ausgeschlossen erscheint, somit eine allfällige Differenzierung der Beiträge nur auf Grund einer behördlich genehmigten Statutenbestimmung zulässig ist, welche jene Kategorien von Betrieben oder Beschäftigungsarten, für die eine erhöhte Beitragsleistung Platz greifen soll, genau und erschöpfend bezeichnet.

Dagegen wurde dem Rekurse, insoferne mit der angefochtenen Entscheidung die Bestimmung des § 11 des Statutes, betreffend die Nichtanwendbarkeit der erweiterten Krankenunterstützungsdauer auf freiwillige Mitglieder nicht genehmigt wurde, Folge gegeben, da hinsichtlich der freiwilligen Mitglieder wohl eine weitere als die im Krankenversicherungsgesetze ausdrücklich vorgesehene Beschränkung der gesetzlichen Mindestleistungen nicht zulässig ist, während hinsichtlich erhöhter Kassenleistungen eine absolut gleiche Behandlung aller Kassenmitglieder im § 9 Krankenversicherungsgesetz nicht normiert ist.

M.-G.

Notizen.

(Keine Wasserverseuchung.) Die „Deutsche Gemeinde Zeitung" schreibt: Die Form der Kriegsführung unserer Feinde rechtfertigte von vornherein die Befürchtung, daß sie sich nicht vor dem Versuche scheuen würden, Flüsse und Trinkwasser mit Bakterienkulturen zu vergiften. Demgegenüber wurde bereits von dem Freiburger Hygieniker Geheimrat Schottelius, einem Vertreter der Pettenkoferschule, die Ansicht vertreten, daß solche Attentatte erfolglos bleiben würden. Nun hat auch der Direktor des Kaiser Wilhelminstitutes für experimentelle Therapie Geheimrat von Wassermann, sich zu der Frage „Können unsere Feinde unser Trinkwasser vergiften?" und überhaupt zur Gefahr der Seuchenverschleppung sehr beruhigend geäußert. Er führt u. a. folgendes aus: Abgesehen davon, daß bei uns in Deutschland Oberflächenwasser, das allein solchen Verbrechen zugänglich wäre, stets sehr sorgfältig in Filtrierwerken gereinigt wird, ist eine Infektion großer Wassermengen durch einige Reinkulturen völlig ausgeschlossen. Die auf verbrecherische Weise in das Wasser gelangten Cholera- oder Typhusbazillen würden sofort von den unzähligen anderen in den Oberflächenwassern befindlichen unschädlichen Keimen, den Saprophyten, überwuchert werden und könnten daher nicht zur Entwicklung kommen. Dies gilt sowohl für den Cholera- als auch für den Typhusbazillus, so daß eine irgendwie ins Gewicht fallende Schädigung durch künstliche Wasserinfektion auch bei den teuflischten Plänen unserer Feinde nicht zu erwarten steht. Es gilt eben für die Verbreitung von Cholera und Typhus ganz besonders der Satz, der von unserem Altmeister Robert Koch aufgestellt und bewiesen wurde, daß jede menschliche Seuche nur durch Menschen, die an der Seuche erkrankt sind, zum Ausbruch und zur weiteren Verbreitung gelangt. Daraus folgt, daß wir in Kriegszeiten unsere Aufmerksamkeit nicht so sehr auf verbrecherische Umtriebe mit Reinkulturen, als vielmehr auf die Ausfindigmachung und Unschädlichmachung jedes an Typhus und Cholera erkrankten Menschen konzentrieren müssen. In dieser Hinsicht aber braucht die Bevölkerung keinerlei Sorge zu haben, daß wir der mit jedem Krieg fast unzertrennlichen Kriegsseuchen nicht Herr werden. Gerade durch Robert Koch und seine Schüler ist die rationelle Bekämpfung der Seuchen in unserem Vaterlande durch die wunderbarsten Entdeckungen bis zur Vollkommenheit ausgebaut worden. Das trifft nicht nur für die Zivilbevölkerung, sondern in ganz besonderem Maße für das Medizinalwesen von Heer und Marine zu. Seit Schaffung der Bakteriologie hat unser Militärsanitätswesen, ganz besonders auch unter seinem gegenwärtigen Chef Exzellenz von Schjerning, die Ausbildung der Sanitätsoffiziere in der modernen Seuchenbekämpfung, als eine ihrer Hauptaufgaben aufgefaßt, und es ist keine Übertreibung, wenn wir sagen, daß in dieser Hinsicht die deutsche Heeresverwaltung an der Spitze aller Kulturländer marschiert. Es scheint nicht angebracht, hier in Einzelheiten dieser groß angelegten Organisation im gegenwärtigen Augenblick einzutreten. Das deutsche Volk kann aber darüber beruhigt sein, daß gerade für die Bekämpfung von Kriegsseuchen bei uns, sowohl was die Sanitätsoffiziere, als auch was die hierfür nötigen Ausrüstungsapparate usw. im mobilen Heer anbelangt, der höchste Grad von Vollkommenheit erreicht ist. In dieser Hinsicht kann sich Volk und Wehrmacht ruhig auf das deutsche Sanitätswesen und die deutsche bakteriologische Wissenschaft verlassen. — Von anderer Seite wird hierzu geschrieben: Die Besorgnisse wegen angeblicher Vergiftungen oder Verseuchungen von Flüssen, Wasserleitungen, Brunnen, über die seit Beginn des Kriegszustandes aus den verschiedensten Teilen des Landes unverbürgte, aber die Öffentlichkeit stark beunruhigende Gerüchte in die Presse gelangt waren, habe sich bei näherer Nachforschung durchwegs als unbegründet herausgestellt. So hat z. B. ein Fischsterben in der Weichsel bei Thorn, das den Verdacht einer Vergiftung hervorrief, seine Ursache in der Ableitung von Abwässern einer russischen Zellstoffabrik in die Weichsel gehabt, einem Vorgange, der auch in Friedenszeiten häufig eintritt. Ebensowenig haben sich die behaupteten, absichtlichen Infektionen von Wasserleitungen mit krankheitserregenden Bakterien (z. B. Cholerakeimen) und auch die befürchteten Vergiftungen von Wasserwerkbehältern mit Zyankali und dergleichen bewahrheitet. Abgesehen davon, daß solche Verseuchungen und Vergiftungen, wenn sie wirklich schädlich wirken sollen, viel schwieriger auszuführen sind, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt, umständliche Vorbereitungen und, besondere Vorkenntnisse erfordern, ist auch durch Anordnungen der Behörde Sorge getragen, daß die Wasserleitungen auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit hin ständig beaufsichtigt und ihre Vorratsbehälter dauernd bewacht werden. Wo aber auch nur der Verdacht einer Verseuchung einer Wasserleitung auftaucht, läßt sich bei dem heutigen Stande der Kenntnisse jede Gefahr durch eine unverzüglich ausführbare Behandlung des Wassers mit kleinem, die Genießbarkeit nicht beeinträchtigendem Zusatz von Chlorkalk beseitigen, eine Veranlassung, sich der in Friedenszeiten gewohnten Verwendung des Leitungswassers zu enthalten oder etwa durch Abkochen, Filtration oder dergleichen vor seiner Benützung etwas besonderes zu tun, liegt also nicht vor.

Literatur.

Entwurf eines Patentgesetzes. Besprochen von Dr. Georg Wildhagen, Geheimen Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig—Berlin 1914. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaft, Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung". Preis 80 Pf. (36 Seiten).

In Nr. 1 der „Deutschen Juristen-Zeitung" des XIX. Jahrganges hat der Herr Verfasser den Entwurf des Patentgesetzes besprochen. Die vorliegende Schrift ist ein erweiterter Abdruck jenes Artikels. Gleich Seligsohn behandelt der Autor nicht einzelne Teile des Entwurfes, sondern den ganzen Entwurf. Der Text des letzteren ist jedoch in der Arbeit nicht enthalten, sondern lediglich die Bemerkungen des Herrn Verfassers. Wir finden da recht interessante Ausführungen, so z. B. zum § 10 des Entwurfes, der einen Hauptstreitpunkt bei den parlamentarischen Verhandlungen voraussichtlich bilden wird. Überall nimmt der Autor in objektiver Weise Stellung zu den Bestimmungen des Entwurfes. Man kann nur wünschen, daß das Werk dieses Fachmannes namentlich auch in parlamentarischen Kreisen Verbreitung finden möge.

—gg—

Le traducteur. Halbmonatschrift zum Studium der französischen und deutschen Sprache. Bezugspreis für die Schweiz jährig Fr. 4·50, halbjährig Fr. 2·25, für das Ausland ganzjährig Fr. 5·50, halbjährig Fr. 2·75. Bureau: Place Neuve 2 in La Chaux de fonds.

Grammatikalisch Vorgebildeten kann diese Schrift recht anempfohlen werden Im Texte finden sich recht nette Geschichtchen, so daß nicht nur das linguistische Moment, sondern auch jenes der Unterhaltung zur Geltung kommt. Die Halbmonatschrift erscheint auch als „The Translator" und „Il Traduttore" in englisch-deutscher, bezw. italienisch-deutscher Sprache. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß

der Landespräsident in der Bukowina Dr. Rudolf Graf Meran das Großkreuz des königlich-rumänischen Ordens „Krone von Rumänien",

der Direktor der Theresianischen Akademie Hofrat Dr. Boleslaus Matlachowski das Ehrenkreuz II. Klasse des fürstlich Schaumburg-Lippeschen Haus-Ordens,

der See-Oberinspektor Markus Niseteo in Triest den königlich preußischen Orden II. Klasse,

der Bezirkshauptmann in Zell am See Dr. Karl Freiherr von Dücher das Ritterkreuz I. Klasse des königlich sächsischen Albrechts-Ordens mit der Krone,

der Polizeirat Dr. Gottfried Kunz in Mährisch-Ostrau den königlich preußischen Kronen-Orden III. Klasse,

der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Spiridion Wukadinovic in Krakau das Ehrenkreuz III. Klasse des fürstlich Schaumburg-Lippeschen Haus-Ordens,

der Bürgermeister der Stadt Troppau Walter Kudlich den königlich preußischen Roten Adler-Orden III. Klasse,

der Magistratsdirektor Georg Grüner in Troppau sowie der Polizeikommissär Franz Rumpl in Mährisch-Ostrau den königlich preußischen Roten Adler-Orden IV. Klasse,

der städtische Polizeikommissär Emil Latka in Troppau den königlich preußischen Kronen-Orden IV. Klasse,

der Förster Friedrich Türk in Malborghet sowie der Förster Ferdinand Schmidl in Saifnitz das königlich sächsische Ehrenkreuz,

der Förster Franz Jaritz in Tarvis die königlich sächsische Friedrich August-Medaille in Silber,

der Amtsdiener des kaiserlich deutschen Konsulates in Serajewo Johann Purgstaller das königlich preußische allgemeine Ehrenzeichen in Silber,

der städtische Sicherheitswachkommandant Franz Brhel in Troppau sowie die Zivilwachmänner Johann Hanusch und Franz Brbicky in Mährisch-Ostrau die königlich preußische Rote Adler-Orden-Medaille,

der städtische Sicherheitswachmann Wendelin Quecke in Troppau sowie der städtische Polizei-Agent Emil Heger in Troppau die königlich preußische Kronen-Orden-Medaille,

der Gemeindevorsteher in Potech Josef Havelka sowie der Privatbeamte Johann Gutthal in Prag die päpstliche Medaille „Bene merenti" und der Masseur Josef Dedina in Budweis die königlich bulgarische Silberne Verdienstmedaille annehmen und tragen dürfen.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 12. November 1914. | **XLVII. Jahrgang Nr. 46.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inhalt:

Die finanzielle Rüstung des Deutschen Reiches.

Vom kaiserlichen Regierungsrat Johannes Neuberg in Berlin-Steglitz.

Des österreichischen Feldherrn Grafen Montecuccoli Wort „Zum Kriegführen sind drei Dinge nötig, Geld, Geld und nochmals Geld“ ist bekannt. Auch das Deutsche Reich hat sich dies Wort vorhalten müssen, als es galt, in den jetzt ausgebrochenen Krieg zu gehen. Von seiner Rüstung in solcher finanziellen Rücksicht als Nachtrag zu dem früheren Aufsatz deshalb einige Worte. Zunächst wurde durch ein Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von fünf Milliarden Mark im Wege des Kredites flüssig gemacht.*

„Im Wege des Kredites“ heißt es — bisher war hiezu nur der Weg der Schuldverschreibung und der sogenannten Schatzanweisung (Papiergeld auf kurze Zeit zur Aushilfe) gestattet. (§ 1 der Reichsschuldenordnung.) Nunmehr ward eine wesentliche Neuerung geschaffen. Ein Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 4. August, ermächtigte das Reich, den Kreditbedarf auch durch Ausgabe von Wechseln zu decken. Die Wechsel werden auf Anordnung des Reichskanzlers von der im Deutschen Reiche bestehenden Reichsschuldenverwaltung mittels Unterschrift zweier Mitglieder, darunter des Präsidenten, ausgestellt. Durfte aber bisher die Reichsbank nur solche Dreimonatswechsel ankaufen, aus denen mindestens zwei zahlungsfähige Verpflichtete hafteten, so ist das jetzt anders (Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes, § 2), die Verpflichtung des Reiches allein genügt. Auch können die Wechsel fortan zur Deckung der Noten der Reichsbank verwendet werden, man hat hiezu nicht mit Unrecht auf das Unhaltbare des bisherigen Zustandes hingewiesen, wonach kurzfristige Schuldverschreibungen des Reiches trotz ihrer über jeden Zweifel doch erhabenen Qualität nicht als Notendeckung geeignet waren. Es wird sich daher empfehlen, eine Bestimmung wie die vorliegende, die die Kriegsnot geschaffen hat, auch nach Beendigung des Kriegszustandes beizubehalten.

Die Reichsbank hat schon seit Jahren der finanziellen Mobilmachung des Reiches besonderes Augenmerk geschenkt, angeblich hat sie ihren Goldbestand auf eineinhalb Milliarden im Laufe der Jahre anwachsen sehen. Nach Ausbruch des Krieges durfte solcher keinesfalls geschwächt, nein, er mußte gemehrt werden. Zu diesem Zwecke wurde der Reichsbank der im Juliusturm zu Spandau (bei Berlin) nach dem Gesetze, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes, vom 11. November 1871 niedergelegte Betrag von 120 Millionen Mark und ein weiterer, gleich hoher, auf Grund eines Gesetzes vom 3. Juli 1913 gesammelter Goldbetrag überwiesen. Durch diese Maßnahme wurde der Metallbestand der Reichsbank um 240 Millionen Mark erhöht. Da nun aber die Reichsbank im dreifachen Betrage des bei ihr lagernden Goldbestandes Noten ausgeben darf, wächst hiemit die Berechtigung zur Notenausgabe um 720 Millionen Mark, also ganz wesentlich; das ist aber auch nötig, denn schärft der Krieg auf der einen Seite den Mut, so macht er doch auf der anderen Seite ängstliche Gemüter noch ängstlicher — das gilt gerade in Geldsachen. So dürfte man auch im gegenwärtigen Kriege mit der Tatsache rechnen, daß ängstliche Leute, ebenso aber auch Spekulanten darauf ausgehen würden, sich möglichst viel Goldgeld zuzulegen — meinend, nur dieses hat, wenn die Zeiten böse, wahren Wert. Es war sonach damit zu rechnen, daß die Reichsbank, die an sich zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet, viel Gold ausgeben müßte.

Man hat deshalb kurzen Prozeß gemacht und die Pflicht der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten beseitigt, ebenso auch die auf dem Gesetze vom 30. April 1874 beruhende Verpflichtung der Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine* aufgehoben. Damit aber nicht genug. Nach einer Vorschrift im Münzgesetze vom 1. Juni 1909 haben die Hauptkasse der Reichsbank zu Berlin und die Kassen ihrer Hauptstellen zu Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München Silber-, Nickel- und Kupfermünzen bis zum Betrag von 200, beziehungsweise 50 Mark auf Verlangen in Goldmünze umzuwechseln. Die durch den Kriegsausbruch geschaffenen Verhältnisse des Geldverkehrs ließen es angebracht erscheinen, auch diese Vorschriften wenigstens vorübergehend aufzuheben.

* Zu dieser Kreditsumme tritt der vorhandene Kriegsschatz in der Höhe von 300 Millionen Mark (240 in Gold, 60 in Silber).

* Unverzinsliche Schuldverschreibungen des Reiches, ursprünglich (Gesetz vom 30. April 1874) 120 Millionen Mark, dann (Gesetz vom 3. Juli 1913) weitere 120 Millionen Mark ausgegeben.

Es sollen nämlich zur Einlösung fortan auch Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können.

Nötige Gesetzesfolge hievon war, daß die Reichskassenscheine bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel wurden (Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. August 1914). Bis zum Jahre 1909 war im Deutschen Reich ausschließlich Gold (für kleine Beträge Scheidemünze) gesetzliches Zahlungsmittel. Mittels Gesetzes vom 1. Juni 1909 wurden auch die Noten der Reichsbank mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels belegt. Noch aber fand ein Zwang zur Annahme der Reichskassenscheine nicht statt. Eine Ausdehnung der Annahmevorschrift unterblieb, weil sie unter normalen Verhältnissen nicht erforderlich erschien. Gegenwärtig liegt aber, wie angedeutet, ein Bedürfnis vor. So ward der Verwendung der Reichskassenscheine als Zahlungsmittel, die tatsächlich allgemein besteht, eine gesetzliche Grundlage gegeben, um eben jeder aus grundlosen Befürchtungen und schikanösem Verhalten entspringenden Zurückweisung Einhalt zu tun.

Im Deutschen Reich gibt es neben der Reichsbank noch in einigen wenigen Staaten, so im Königreich Sachsen Privatnotenbanken, die, wie der Name besagt, zur Ausgabe von Noten berechtigt sind. Sie unterstehen nicht der Leitung des Reiches, können also nicht durch ein Gesetz des Reiches von der Noteneinlösungspflicht entbunden werden. Bleibt aber nun diese Pflicht unverändert, so ist zu befürchten, daß goldgierige Spekulanten oder ängstliche Personen den Privatnotenbanken die Goldbestände entziehen. Das könnte letzten Falls zu einer schweren Schädigung dieser an sich außerordentlich gut fundierten Privatnotenbanken führen. Deshalb sollen fortan die Privatnotenbanken berechtigt sein, ihre Noten nicht gegen Metallgeld, sondern gegen Reichsbanknoten einzutauschen. Letztere können sie sich im Wege der Rediskontierung bei der Reichsbank beschaffen, es ist daher den bestehenden Privatnotenbanken die Fortsetzung ihrer geschäftlichen Tätigkeit im bisherigen legitimen Umfange gesichert.

Nun aber das wesentlichste Gesetz, nicht eigentlich finanzpolitischer, sondern wirtschaftlicher Art, doch hierher gehörig: das Darlehenskassengesetz (vom 4. August). Wenn man in Griechenland oder wirtschaftlich ähnlich gestellten Staaten reist, dann trifft man wohl auch auf Eindrachmengeld in Papier, also Papiergeld mit recht niedrigem Wert. Ähnliches kann man jetzt im Deutschen Reich erleben, man findet Ein-Mark- und Zwei-Markscheine. Es sind sogenannte Darlehenskassenscheine. Um nämlich für die Befriedigung der in Kriegszeiten herantretenden Kreditbedürfnisse fördernde Einrichtungen zu treffen und auf diese Weise namentlich Stockungen in den Handels- und Gewerbebetrieben tunlichst zu begegnen, sollen Darlehenskassen errichtet werden, die sich bereits in früheren Kriegsjahren bewährt haben. Die Darlehenskassen sind dazu da, gegen Sicherheit Darlehen zu geben. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen aber wird ein besonderes Geldzeichen — eben der Darlehenskassenschein* — ausgegeben. Es ist bei allen öffentlichen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen der Bundesstaaten nach dem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Nur im Privatverkehr tritt ein Zwang zur Annahme nicht ein. Die Darlehenskassenscheine sind also nicht gesetzliches Zahlungsmittel. Tatsächlich weiß das der in die Geheimnisse staatlicher Geldgebarung weniger Eingeweihte nicht und so findet zurzeit eine Annahme der Darlehenskassenscheine im Verkehr regelmäßig und auch ohne Sträuben statt. Im Sinne des deutschen Bankgesetzes wiederum werden aber die Darlehenskassenscheine den Reichskassenscheinen gleichgestellt. Sie sind also bei Berechnung der Notensteuer dem baren Geld gleichgestellt, sie sind auch zur Notendeckung geeignet, und zwar in der Weise, daß Noten im dreifachen Betrage ausgegeben werden können. Eine solche Gleichstellung erleichtert den Umlauf der Darlehenskassenscheine im Verkehr und fördert ihre Geltung, sie erscheint unbedenklich, weil die Darlehenskassenscheine wie die Reichskassenscheine bei den Kassen des Reiches und der Bundesstaaten nach dem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden.

Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 Mark in der Regel nicht auf längere Zeit als auf 3 Monate und nur ausnahmsweise bis zu 6 Monaten gewährt werden. Die Bedingungen, die für die von den Darlehenskassen zu gewährenden Darlehen gelten, sind auf der Rückseite der auszustellenden Pfandscheine abgedruckt, die zu erlangende Sicherheit kann bestehen in der Verpfändung innerhalb des Reichsgebietes lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblicher Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzungswertes, nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit,

in Verpfändung von Wertpapieren, welche vom Reich oder von der Regierung eines Bundesstaates, oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiet des Reiches ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlag vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehenskasse übertragen werden,

in Verpfändung von anderen Wertpapieren, welche die Hauptverwaltung für zulässig erklärt.

Nach § 1205 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich würde zur Bestellung des Pfandrechtes die Übergabe der beweglichen Sachen nötig sein. Hievon ist abgesehen worden, um die mit der Übergabe verbundenen Weiterungen und etwaigen formellen Bemängelungen zu vermeiden. Es ist auch von der Errichtung eines Lombardspeichers, wie es anfangs geplant war, abgesehen worden. Sämtliche beliehenen Waren sollen im Gewahrsam des Verpfänders unter Verschluß der Reichsbank verbleiben. Alle über die Verpfändung auszustellenden Urkunden genießen Stempelfreiheit.

Sachen, die einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn zugleich eine dritte sichere Person sich für Erfüllung des Darlehensvertrages verbürgt. Es sei aber noch auf die Bestimmungen des Gesetzes verwiesen, die es ermöglichen sollen, auch solche Forderungen zu verpfänden, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines einzelnen Bundesstaates (Bücher für Eintragungen der Inhaber von Schuldverschreibungen des Reiches oder der Bruderstaaten, wobei der Inhaber der Schuldverschreibung die betreffende Urkunde dem Reiche [der Einzelstaatskasse] zurückgibt, Reich oder Einzelstaat aber die Zinszahlung, die Ueberwachung der Auslosung u. dgl. versorgt), eingetragen sind. Diese Bestimmung bezweckt, den Schuldbuchgläubiger auch für die Darlehenskassen hinsichtlich der Verpfändung seiner in das Schuldbuch eingetragenen Forderung demjenigen gleichzustellen, welcher von der Eintragung in das Schuldbuch keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Zurücksetzung des Schuldbuchgläubigers wird zumal in kriegerischen Zeiten der inneren Rechtfertigung entbehren.

Wird zur Verfallszeit Zahlung nicht geleistet, so kann die Darlehenskasse durch einen ihrer Beamten oder einen Kursmakler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt machen. Selbst erwerben kann die Darlehenskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe. Irgendwelche Formalitäten, wie sie sonst wohl beim Verkauf verpfändeter Sachen im bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben sind, sind beim Verkauf des Unterpfandes nach dem Darlehensgesetze nicht vorgeschrieben. Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehen soll der Regel nach höher sein als der öffentlich bekannt gemachte Prozentsatz, zu welchem die Reichsbank Wechsel ankauft. Der Zinsertrag der Darlehenskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle, respektive zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Überschuß fällt der Reichskasse zu. Sobald das Bedürfnis zur Fortdauer einer Darlehenskasse nicht mehr besteht, hat der Reichskanzler deren Aufhebung zu verfügen, auch solche Aufhebung öffentlich bekannt zu machen. Es werden auch nach Wiederherstellung des Friedens die auf Grund des Gesetzes ausgegebenen Darlehenskassenscheine nach noch zu erlassender Anordnung des Bundesrates wieder eingezogen.

Das Gesetz schließt mit einer eigentümlichen, einer Indemnitätsbestimmung. Bereits mit Eintritt der Mobilmachung war nämlich das Bedürfnis nach Einrichtung von Darlehenskassen auf das schärfste hervorgetreten. Um dies Bedürfnis wenigstens in etwas zu befriedigen, sah sich die Reichsbank genötigt, den Kreis der lombardfähigen Werte

* Es gibt solche im Betrage von 50, 20, 10, 5, 2, und 1 Mark.

über die im deutschen Bankgesetz gezogene Grenze vorübergehend zu erweitern. Ein solches Vorgehen der Reichsbank mußte nachträglich gesetzliche Genehmigung erhalten. Inzwischen sind auch die von der Reichsbank außerhalb des Rahmens des Bankgesetzes geschlossenen Darlehen von den Darlehenskassen übernommen worden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Unter dem im § 1, Absatz 4, lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung gebrauchten Ausdrucke „Oberlehrer" sind alle bleibend angestellten Lehrer an Volksschulen zu verstehen, weshalb dem bleibend angestellten Lehrer an Volksschulen das Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung zusteht.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 2. April 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Johann D., Lehrer, durch Advokaten Dr. Johann Šamalík, sub praes. 3. Jänner 1914, Z. 7/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zur Gemeindevertretung zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Auspitz, welche dem Beschwerdeführer Johann D. das Recht, in die Gemeindevertretung zu wählen, abspricht, wurde das im § 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht verletzt.

Tatbestand. In der Beschwerde wird ausgeführt: Der Beschwerdeführer ist definitiver Lehrer I. Klasse in Nikolčitz, wurde aber in die Wählerliste für die Wahlen zur Gemeindevertretung dortselbst nicht aufgenommen. Der im Sinne des § 17 der mährischen Gemeindewahlordnung rechtzeitig bei der Reklamationskommission dagegen erhobenen Einwendung wurde keine Folge gegeben und der sonach an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Auspitz gerichtete Rekurs wurde mit Entscheidung vom 20. Dezember 1913, Z. 44.232, abgewiesen. Infolgedessen die reichsgerichtliche Beschwerde.

Entscheidungsgründe: Nach § 1, Absatz 4, lit. f der Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, sind zur Wahl der Gemeindevertreter besonders berechtigt: die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen. Daß der Beschwerdeführer Johann D., Lehrer I. Klasse in Nikolčitz, demnach bleibend angestellter Volksschullehrer ist, steht außer Streit. Nur in dieser Eigenschaft hat er im Reklamationsverfahren die Aufnahme in die Wählerliste verlangt und nur in dieser Eigenschaft wird die Beschwerde gegen das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Auspitz erhoben. Entscheidend ist daher die Frage, ob dem Beschwerdeführer als bleibend angestellten Volsschullehrer gemäß § 1, Absatz 4, lit. f der Gemeindewahlordnung für Mähren das Wahlrecht zukomme, obschon die zitierte Gesetzesstelle nur von Vorstehern und Oberlehrern der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen spricht. Diese Frage wird vom k. k. Reichsgerichte bejaht.

Bei Prüfung der Vorschriften der politischen Schulverfassung vom 11. August 1805, welche zurzeit der Erlassung des mährischen Gemeindegesetzes vom 15. März 1864 noch in Wirksamkeit stand, ergibt sich folgendes:

Es kommt in diesen Vorschriften der Ausdruck „Oberlehrer" nicht vor, sondern finden sich in demselben nur die Ausdrücke: „Lehrer", „wirklicher Schulleiter" oder „angestellter Lehrer" im Gegensatze zu den Ausdrücken: „Gehilfe" oder „Schulgehilfe".

Die amtliche Bezeichnung jener Lehrer, welchen die Leitung mehrklassiger Volksschulen übertragen war, lautete aber nicht auf „Oberlehrer" sondern auf „dirigierender" oder „leitender Lehrer".

In der Bevölkerung hat sich im Laufe der Zeit allgemein der Gebrauch entwickelt, dem wirklichen Lehrer den Titel „Oberlehrer" und dem Schulgehilfen den Titel „Unterlehrer" zu geben, und es hat dieser Gebrauch auch in amtlichen Erläßen des k. k. Unterrichtsministeriums Eingang gefunden. (Beispielweise im Erlasse vom 30. Mai 1854, Z. 8116).

Auf Grund von Regierungsvorlagen, welche den einzelnen Landtagen zukamen, wurden während des Bestandes des vorbezeichneten Sprachengebrauches die Ausdrücke gebraucht: „Die Vorsteher und bleibend angestellten Lehrer". Diese Bezeichnung wurde auch wörtlich in die Gemeindewahlordnung von Istrien und andere aufgenommen. Die spätere Wahlordnung für Mähren vom 15. März 1864 hat jedoch den Wortlaut „bleibend angestellter Lehrer" an die Stelle des Wortes „Oberlehrer" gesetzt. Daraus folgt, daß unter dem in § 1, Absatz 4, lit. f der mährischen Gemeindewahlordnung gebrauchten Ausdrucke „Oberlehrer" alle bleibend angestellten Lehrer an Volksschulen zu verstehen sind und daß daher auch dem Beschwerdeführer als bleibend angestelltem Lehrer an der Volksschule in Nikolčitz das Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung zustehe.

Es mußte aus diesen Gründen erkannt werden, daß durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Auspitz vom 20. Dezember 1913, Z. 44.232, welche dem Beschwerdeführer das Wahlrecht zur Gemeindevertretung absprach, eine Verletzung der im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte stattgefunden hat.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 2. April 1914, Z. 128.)

Einem Angestellten, der vor seinem Übertritte zur Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert war, hat die Landesstelle für die Dauer der Versicherung bei diesem Ersatzinstitute nur jene Prämien rückzuerstatten, die der gesetzlichen Prämienreserve entsprechen, die das Ersatzinstitut auf Grund des Pensionsversicherungsgesetzes, beziehungsweise seiner Statuten an die Allgemeine Pensionsanstalt zu überweisen hatte, nicht aber den Gesamtbetrag der vom Angestellten selbst beim Ersatzinstitute seinerzeit eingezahlten Prämien.

Mit dem Bescheide vom 2. Mai 1913, V.-U. Nr. 76.413, A.-R. 2119, hat die Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte den Prämienrückerstattungsanspruch des Gustav Z. als zu Recht bestehend anerkannt und ihm eröffnet, daß sich der zur Auszahlung gelangende Betrag von 648 K aus den Prämien für 29 Beitragsmonate der 5. Gehaltsklasse à 12 K und jenen für 20 Beitragsmonate in der 6. Gehaltsklasse à 15 K zusammensetzt.

Der Genannte focht diesen Bescheid insoferne an, als er unter Hinweis darauf, daß er während der 29 Beitragsmonate in der 5. Gehaltsklasse nicht 12 K, sondern 17 K 60 h monatlich an Versicherungsprämien bezahlt habe, beansprucht, daß ihm für diesen Zeitraum ein Betrag von 17 K 60 h $\times$ 29 = 510 K 40 h rückerstattet werde, so daß sich die gesamte Prämienrückerstattung auf 810 K 40 h zu belaufen habe.

Die k. k. Statthalterei in G. hat diesem Rekurse mit dem Erlasse vom 21. Juni 1913, Z. 5 $\frac{1480}{1}$, aus folgenden Gründen keine Folge gegeben:

Das Pensionsinstitut der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft in Wien, bei welchem der Rekurrent während der 29 Monate, die er in der 5. Gehaltsklasse verbrachte, versichert war, hat der Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte für den erwähnten Zeitraum die gesetzliche Prämienreserve nach der 5. Gehaltsklasse per 646 K 92 h, d. h. jenen Betrag, der im Falle der Versicherung des Gustav Z. bei der Allgemeinen Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre, überwiesen und hat dieses Institut somit bei dem Umstande, als die vom Genannten geleisteten Einzahlungen nur 510 K 40 h betrugen, der ihm gemäß § 14 C, Punkt 2, lit. a seiner Statuten, für den Fall des Übertrittes eines Mitgliedes zur Allgemeinen Pensionsanstalt obliegenden statutarischen Verpflichtung vollkommen Genüge geleistet. Die Landesstelle konnte daher auch für die Zeit der Versicherung des Z. beim Pensionsinstitute der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft nur jene Prämienquoten rückerstatten, die dieser gesetzlichen Prämienreserve entsprachen. Da nun im § 33 P.-V.-G. die Prämien für die 5. Gehaltsklasse mit 24 K festgesetzt sind und hievon dem Versicherten die Hälfte zur Last fällt, konnte die Landesstelle für die in Rede stehenden 29 Beitragsmonate die rückzuerstattenden Prämien nur mit 12 K per Monat bemessen.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 2. Juli 1914, Z. 907, dem Rekurse des Gustav Z. gegen diese Entscheidung aus deren Gründen keine Folge gegeben. M.-G.

Notizen.

(„Plünderungen in Feindesland“.) Der „Frankfurter-Zeitung“ wird aus dem Feld folgendes geschrieben: „Immer wieder kann man lesen und hören, daß unsere Feinde behaupten, unsere Soldaten plünderten die Wohnungen der Geflohenen. Es ist uns nun wiederholt aufgefallen, daß zurückgebliebene Einheimische in die verlassenen Wohnungen eindrangen und mitnahmen, was nicht niet- und nagelfest war. In Rothe drangen zum Beispiel in das Haus, in dem ich mit einigen Kameraden einquartiert lag — die Bewohner selbst hatten das Haus verlassen — Leute ein, gaben sich als die Eigentümer aus und wollten allerhand mitnehmen. Wir wiesen sie energisch fort, nachdem wir erfahren hatten, daß sie nicht sie Eigentümer waren. Diese Mitteilung kann für die Aufklärung vieler Fälle vielleicht von Nutzen sein.“

Literatur-Tafel.*

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 9. Auflage. (VII, 464 S.) Oktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Geb. Mk. 7.20.

Rabinowitz, Sonja: Zur Entwicklung der Arbeiterbewegung in Rußland bis zur großen Revolution von 1905. (VI, 97 S.) Großoktav. Berlin, J. Springer. Mk. 3.60.

Ruff, Frz.: Unternehmergewinn und Arbeitslohn im Lichte der neuesten Forschungen. (VII, 109 S. mit Fig.) Großoktav. Leipzig, H. A. L. Degener. Mk. 3.—.

Sellheim, Hugo: Produktionsgrenze und Geburtenrückgang. Nach einem gehaltenen Vortrage. (VIII, 40 S. mit 9 graphischen Darstellungen.) Lexikonoktav. Stuttgart, F. Enke. Mk. 1.60.

Lipmann, Otto: Grundriß der Psychologie für Juristen. Mit einem Vorwort von Frz. von Liszt. 2. veränderte und vermehrte Auflage. (VII, 95 S.) Oktav. Leipzig, J. A. Barth. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.80.

Hellwig, Alb.: Die Filmzensur. Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Erörterung. (63 S.) Oktav. Berlin, W. v. Frankenstein. Mk. 1.—.

Wirth, Rich.: Erfindung und Nachahmung, Beiträge zu deren Tatbestandsanalyse als Grundlage des Rechtsschutzes. (III, 265 S.) Großoktav. Berlin, J. Springer. Mk. 5.—.

Leyen, Alf. v. der: Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. (XII, 256 S.) Großoktav. Berlin, J. Springer. Mk. 6.—; geb. Mk. 7.—.

Brunner, Jul. C.: Rechtsprechung und Kunst. Ein Protest gegen die Zensur. (58 S. m. 12 Tafeln.) Großoktav. München, C. Birk & Co. Mk. 1.20.

Laufenberg, H.: Der politische Streik. (VII, 260 S.) Oktav. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. Mk. 2.—; geb. Mk. 2.50.

Nadlauer, Ernst: Über Gewaltrechte, öffentliche Gewaltrechte und die öffentliche Gewalt des Staats außerhalb seiner Grenzen unter besonderer Berücksichtigung kolonialer Rechtsverhältnisse. (68 S.) Großoktav. Breslau, M. & H. Marcus. Mk. 2.—.

Schmid, Ferd.: Bosnien und Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns. (VIII, 822 S. mit 1 farbigen Karte.) Lexikonoktav. Leipzig, Veit & Co. Mk. 28.—; geb. Mk. 31.—.

Starczewski, Eug.: Die polnische Frage und Europa. Aus dem Polnischen übersetzt von J. Flach. Mit Vorwort von Baron Karl Puttkammer. (VI, 335 S.) Großoktav. Berlin, S. Knaster. Mk. 4.80.

Friedegg, Ernst: Millionen und Millionäre. Wie die Riesenvermögen entstehen. 1.—4. Tausend. (383 S.) Oktav. Berlin-Ch., Vita. Mk. 4.—.

Prehn v. Dewitz, H.: Mammonarchen. 2. Teil. Aus der Geschichte der großen inländischen Vermögen. Mit Abbildungen nach Zeichnungen v. W. Planck und anderen und nach Photographien. (96 S.) Oktav. Stuttgart, Franckh. Mk. 1.—; geb. Mk. 1.80.

Frymann, Dan.: Wenn ich der Kaiser wär' —. Politische Wahrheiten und Notwendigkeiten. 5., erweiterte Auflage. 21.—25. Tausend. (XVI, 269 S.) Oktav. Leipzig, Dieterich. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.—.

Sturm, Aug.: Die Reaktion des Rechts. (Zwangsvollstreckung — Strafe — Selbsthilfe — Duell — Krieg.) Eine rechtspsychologische Abhandlung. (V, 103 S.) Großoktav. Hannover, Helwing. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.50.

Fueredi, Arnold: Deutschland und Amerika Hand in Hand. Eine Verständigungsschrift für die zwei größten Nationen der Welt, eine Kampfschrift gegen Hetzer und Unwissende. (215 S. mit 57 Abbildungen.) Großoktav. Berlin, Concordia. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Haldy, Wilh.: Die Wohnungsfrage der Prostituierten. (Kuppeleiparagraph und Bordellwirt.) Eine juristische Betrachtung. (IV, 178 S.) Großoktav. Hannover, Helwing. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.50.

Liese, Wilh.: Wohlfahrtspflege in Caritas im Deutschen Reich, in Deutsch-Österreich, der Schweiz und Luxemburg. Mit einem Ortskataster und alphabetischem Register der einschlägigen katholischen Einrichtungen. Mit 1 Grundriß und 24 Trachtenbildern (auf 5 Tafeln). (XV, 477 S.) Großoktav. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag. Mk. 6.50; geb. Mk. 7.50.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Personalien.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß

der Statthalterei-Vizepräsident Heinrich Ritter von Bojaček in Prag das Komturkreuz I. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens,

das Mitglied des Herrenhauses des Reichsrates Kämmerer Gotthard Graf Trapp in Innsbruck den königlich bayrischen Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse mit dem Sterne,

der Ministerialrat im Justizministerium Dr. Emanuel Hellmann sowie der Ministerialrat im Ackerbauministerium Anton Wittich den königlich bayrischen Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse, letzterer nebstdem das Kommandeurkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens,

der Hofrat bei der Statthalterei in Prag Karl Spora das Komturkreuz II. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens und das päpstliche Ehrenkreuz „pro ecclesia et pontifice“,

der Forst- und Domänendirektor in Innsbruck Hofrat Friedrich Freiherr Daublebsky von Sterneck zu Ehrenstein das Komturkreuz II. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

der Chefingenieur Johann Ritter Kraft de la Saulx in Seraing das Großoffizierskreuz des königlich bulgarischen St. Alexander-Ordens,

der Archäologe kaiserlicher Rat Dr. Ludwig Pollak in Rom das Kommandeurkreuz des päpstlichen St. Silvester-Ordens und das Ritterkreuz II. Klasse des herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen,

Ernst Czermak in München den königlich bayrischen Verdienst-Orden vom heiligen Michael III. Klasse,

der Kapitän des Österreichischen Lloyd Anton Martinolich in Triest das Ritterkreuz II. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens und den kaiserlich-ottomanischen Medjidie-Orden III. Klasse,

der kaiserliche Rat Max Hahn in Wien den kaiserlich persischen Sonnen- und Löwen-Orden II. Klasse,

der evangelische Pfarrer A.-B., Professor Dr. Paul von Zimmermann in Wien das Ritterkreuz I. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens mit der Krone,

der Magistratsrat Josef Formanek in Wien das Kommandeurkreuz des königlich bulgarischen St. Alexander-Ordens und das Ritterkreuz des königlich norwegischen St. Olaf-Ordens,

der Gutsbesitzer Alfred Graf Resseguier in Tannenmühle die fürstlich Lichtensteinische Jubiläums-Erinnerungs-Medaille,

der Kommerzialrat kaiserlicher Rat Oskar Berl in Wien das Ehrenzeichenkreuz des großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Greifen-Ordens, annehmen und tragen dürfen.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 101 bis 102 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Schlußbogen des Jahrganges 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 19. November 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 47.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur österreichischen Verwaltungsreform.

Von Kronegger.

In meinem Aufsatze in Nr. 49 bis 52 vom Jahre 1913 in dieser Zeitschrift „Zur österreichischen Verwaltungsreform“ habe ich u. a. auch zu den Anträgen der Kommission „zur Förderung der Verwaltungsreform“ Stellung genommen. Auf Seite 261 ff, Heft 3 und 4, der österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht läßt Hofrat Dr. Heinrich Rauchberg, o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag, einen Artikel: „Die Reform des Rechtsstudiums und der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Österreich“ erscheinen. Rauchberg bekennt sich auf S. 261 als Verfasser der Berichte, betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und betreffend die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Konzeptsdienst der politischen und der Finanzverwaltung. In diesem Artikel verteidigt der Herr Verfasser seine Ansichten gegenüber mancherlei Angriffen und setzt voraus die charakteristischen Worte: „Selbstverständlich kann und ‚will‘ ich hier in allem Wesentlichen keinen anderen Standpunkt einnehmen als den der Berichte.“ Indem ich mir vorbehalte, mich mit diesem Artikel später nochmals zu beschäftigen, geht mein heutiges Vorhaben lediglich dahin, einige meiner Behauptungen weiter zu bekräftigen.

Ich habe in meinem Artikel mich gegen die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Konzeptsdienst durch den Chef der Landesbehörde ausgesprochen und mich für einen Gremialbeschluß eingesetzt. Das Motiv, dem diese Ansicht entsprang, ist handgreiflich, ist auch dem Inhalte meines Aufsatzes zu entnehmen. Es ist das Streben nach Beseitigung der schon im Wesen der entscheidenden Einzelperson gelegenen möglichen Protektion. Rauchberg sagt in der Fußnote auf S. 308: „Gewiß, eine Protektion, die den minder Tüchtigen an die Stelle des Tüchtigen bringt, ist ein Unwesen und die Verwaltungsreformkommission hat dieses Unwesen mit scharfen Worten verurteilt. Aber man kann billigerweise nicht erwarten, daß sie ein Mittel ausfindig mache, um das Übel auszurotten. Denn Protektion ist in ihrer heutigen Gestalt keine Verwaltungseinrichtung, sondern ein politischer Mißbrauch.“ Von Protektion als „Verwaltungseinrichtung“ dürfte wohl auch in früheren Zeiten kaum die Rede gewesen sein. Aber sie bestand und besteht! Sie ist ein durch schlechte Verwaltungseinrichtungen groß gezogener Mißbrauch der Amtsgewalt.

Ob heute nur Politik das beeinflußende Moment ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Dies ist ja Nebensache. Hauptsache aber ist, daß die Protektion jener wunde Punkt ist, der unsere Verwaltung korrumpiert. Sie ist die Quelle, aus der sich fast alle in der Außenwelt offenbar werdenden Schattenseiten unserer inneren Verwaltung ableiten lassen. Deshalb wäre es eine wesentliche Aufgabe der Reformkommission gewesen, Mittel und Wege zu finden, die geeignet sind, ungerechtfertigte Bevorzugungen und hiedurch bedingte Hintansetzungen zu bannen. Das Geständnis der Unvermögenheit, hier Remedur zu schaffen, genügt nicht. Wie Professor Dr. Sperl in der jüngst erschienenen Schrift: „Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich“ mit Recht hervorhebt, beeinflußen zu erwartende zukünftige Verbindungen u. dgl. schon die Studien der jungen Leute. Sie vernachlässigen ihre Studien, schätzen sie gering, weil jene Beziehungen für ihr Fortkommen wichtiger sind, als Wissen und Leistungsfähigkeit. Und da sollte man verschränkten Armes zusehen, wie dieses Übel den Körper unseres Staates weiter benagt? Soll es da kein Mittel geben, dieses Übel zu heilen, es auszurotten? Warum soll nicht eine Ausgestaltung der Eidesformel, Beseitigung von Beschlüssen einzelner Personen u. dgl. hemmend wirken können?

Wenn die Reformkommission keine Mittel in dieser Richtung gefunden hat, so hat sie, verkennend ihre Aufgabe, in irrtümlicher Erwägung, es gebe kein Gegenmittel, auf einen proton pseudos ihr Gebäude errichtet und aus dem ersten Irrtum weitere Irrtümer begründet. Wenn im Gremium einer Landesbehörde wirklich stimmberechtigte Männer — nicht zustimmende — säßen, würde eine Protektion bei Aufnahme eines Anwärters nicht so leicht möglich sein, als wenn eine Einzelperson, die selbstverständlich (auch politisch!) leichter beeinflußbar ist, darüber nach Willkür — ohne jemandem Rechenschaft schuldig zu sein — entscheidet. Ein Mittel, um die Protektion einzudämmen, ist eben die Ausschaltung von Einzelpersonen für wichtige Entscheidungen!

Der österreichische Finanzdienst ist praktisch gewiß der schwierigste Verwaltungsdienst, nicht so sehr wegen der Fülle der Geistesarbeit, als vielmehr wegen der Kompliziertheit seiner Durchführung. Daher scheiden sich seit jeher drei Hauptzweige — denen keine innere Ähnlichkeit anhaftet: die direkte, die indirekte Besteuerung und die Gebührenbemessung. Von dem Theoretiker kann nicht verlangt werden, daß er die Schwierigkeiten der Praxis auf diesen Gebieten erkenne. Für den Praktiker ist aber das Überwinden dieser Schwierigkeiten Notwendigkeit. Deshalb wurden bis in die jüngste Zeit die Beamten fast ausschließlich in einem dieser drei Gebiete — und da oft auf einem kleinen Felde — beschäftigt. Rauchberg möge sich im Gebiete der einzelnen Finanz-Landesbehörden erkundigen, wie viele Beamte auf allen drei Gebieten und in allen Zweigen sich praktisch betätigt haben. Er möge auch Beamte, die vor Jahren in einem anderen Zweige gearbeitet haben, fragen, ob sie sich in diesem heute

ohne weiters praktisch zu betätigen vermöchten. Ich würde begierig auf das Ergebnis dieser Erhebungen sein. Es handelt sich eben nicht nur um Kenntnis der Norm, sondern auch um die Art, wie sie sich in die Praxis umsetzt. Die Kenntnis sämtlicher Verzehrungssteuervorschriften u. dgl. zum Beispiel qualifiziert den Beamten noch nicht zu einem Finanzwachinspektor. Auch der Instruktor könnte seinen Diszipeln nicht Theorie vorkauen, sondern er müßte ihre praktischen Arbeiten überwachen. Mag sein, daß solche Phänomene auf dem Gebiete des praktischen Finanzverwaltungsdienstes mit der Zeit aus der Tiefe emporschießen. Heute dürften sie rarae aves sein, schon darum, weil fast alle Konzeptsbeamten während ihrer ganzen Dienstzeit auf einem und demselben Gebiete (Zweige) Verwendung fanden. Das Gros der heutigen rangälteren Beamten — und Instruktoren könnten doch nur diesen entnommen werden — sind Spezialisten und man kann mit gutem Gewissen behaupten, daß ein im direkten Steuerdienste Tätiger vom indirekten Steuerdienste und dieser vom Gebührenbemessungsdienste „zumeist“*) soviel wie nichts weiß! Dies ist selbstverständlich in bezug auf praktische Unterweisung — um diese handelt es sich doch in erster Linie — der im Vorbereitungsdienste stehenden Kandidaten zu verstehen. Mit der Theorie kommt man eben hier nicht weit. Diese wird ja vielen noch von der praktischen Prüfung im Gedächtnisse sein. Aber sie genügt ganz und gar nicht zur praktischen Unterweisung. Von einem Universitätsprofessor kann nicht verlangt werden, daß er den gleichen Einblick in diese Verhältnisse habe, wie der Praktiker. Jener betrachtet sich die Dinge von einer hohen Warte und dabei erkennt er die Details nicht, die für den Praktiker eben wesentlich sind. Allein ein solcher Kritiker des praktischen Verwaltungsdienstes soll die Wahrheit nicht zu einem „beschämenden Geständnis“ stempeln, ohne sich früher vom Gegenteil überzeugt zu haben. Mit Gefühlsduselei kommt man im Gebiete der Reform einer Verwaltung nicht weit. Wir müssen die heutige Verwaltung so beurteilen, wie sie ist, ihr nicht ideale oder imaginäre Bestandteile, die nicht vorhanden sind, beimengen. Mit dem Idealismus, einer häufigen österreichen Krankheit, kann hier nicht geholfen werden, nur mit der nackten Wahrheit und wenn sie auch — allerdings in den Augen des Unkundigen — „beschämend“ zu wirken scheint.

Im übrigen glaube ich aber, daß man nicht einmal in maßgebenden Regierungskreisen an die Einführung des Institutes der „Instruktoren“ ernsthaft denkt. Wahrscheinlich hat man auch hier die praktische Unmöglichkeit einer solchen Institution in der Gegenwart eingesehen. Daß Preußen Instruktoren zur Ausbildung von Regierungs- und Gerichtsassessoren bestellt hat, ist ja richtig. Die andere Frage ist aber, ob die maßgebenden Verhältnisse gleiche sind und daher die Übertragung einer derartigen Einrichtung in die österreichische Verwaltung ohne weiters gerechtfertigt und möglich ist. (Vergleiche z. B. die Behördenorganisation.)

Im § 54 des Entwurfes einer Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Finanzkonzeptsdienst heißt es: „Die mündliche Prüfung beginnt damit, daß dem Kandidaten im Anschlusse an seine Arbeiten (§§ 47 und 51) eine Frage gestellt wird, die er in zusammenhängender Rede zu beantworten hat. Zur Vorbereitung ist dem Kandidaten eine Frist von einer Viertelstunde zu geben, die er unter Klausur verbringt.“

Also eine zusammenhängende Rede nach vorhergegangener Vorbereitung! — Zu diesem Vorschlage habe ich in meinem mehrerwähnten Aufsatze (S. 209) erwähnt: „Und was soll die Redekunst bei einer Prüfung, wo es sich doch um die Offenbarung des Wissens handelt? Wie leicht wird man durch eine Rede getäuscht. Das ersehen wir oft aus den Gerichtssaalberichten. Wozu braucht im übrigen z. B. ein Finanzbeamter die Redekunst? Höchstens zur Vertretung beim Verwaltungsgerichtshofe, beim Reichsgerichte, eventuell im Parlamente. Dazu sind jedoch bekanntlich wenige erkoren. Es gibt ausgezeichnete Advokaten und Beamte, die nicht Redner sind.

„Es trägt Verstand und rechter Sinn
Mit wenig Kunst sich selber vor.
Und wenn's euch ernst ist, was zu sagen,
Ist's nötig Worten nachzujagen?“

*) Dies ignoriert Rauchberg. (Siehe meinen Artikel S. 207.)

Die Tiefe und Art der Denkfunktion des Kandidaten kann man dagegen sehr wohl am Stile, seinen schriftlichen Arbeiten erkennen, und Schopenhauer sagte einmal wohl mit Recht, daß der Stil die Physiognomie des Geistes ist; „sie ist untrüglicher als die des Leibes“.

Dazu bemerkt Rauchberg a. a. O., S. 317, Fußnote 1: „Nicht Rhetorik wird verlangt, sondern Ausdrucksfähigkeit!“

Ja, hat der Kandidat nicht die Reifeprüfung und die Staatsprüfungen abgelegt, bedurfte er hiezu nicht der Ausdrucksfähigkeit? Ein solcher Mangel wäre doch — bei Sprachbeherrschung — sicher der volle Grund zur Annahme der Unfähigkeit. Oder ist bei den erwähnten Prüfungen die Fähigkeit, sich auszudrücken, überflüssig, so daß sie erst bei der praktischen Prüfung festgestellt werden muß? Und wozu soll der Kandidat, um sich „ausdrücken“ zu können, eine Viertelstunde in Klausur zubringen? Das Verlangen des Kandidaten um eine Viertelstunde Zeit, um sich „ausdrücken“ zu können, wäre allein ein Zeichen seiner vollständigen Unfähigkeit und es bedürfte wahrlich keiner weiteren Prüfung! So kann also die zitierte Stelle des Entwurfes nicht gemeint sein und wenn Herr Professor Rauchberg auch erklärt, daß er von seinem Standpunkte nicht ablassen „kann und will“, so wird er doch davon abkommen müssen. Es kann sich in obiger Stelle nur um die Prüfung der Redegewandtheit handeln. Dies ergibt sich auch aus der Begründung (S. 49), wo von einem „kurzen Vortrage des Bewerbers“, von „im Sprechen üben“ die Rede ist. Und von einer „Rede“, nicht „sich ausdrücken“, spricht jener § 54. Ich stehe übrigens mit dieser Ansicht nicht allein da. In den Fragen an die juridisch-politischen Fakultäten wird auch die Frage gestellt, ob der Kandidat die Beantwortung einer Frage in „zusammenhängender Rede“ bewerkstelligen solle. Nach der erwähnten Schrift Sperls (S. 40) hat sich in dieser Richtung die Fakultät Wien einstimmig zu nachstehender Beantwortung entschlossen:

„Darin wäre eine zwecklose und empfindliche Erschwerung der Prüfung gelegen. Gabe der freien, nicht durch Schüchternheit oder Prüfungsfieber gebundenen Rede ist noch kein Beweis für Vorhandensein von Kenntnissen und Verständnis. Im Gegenteil, zungenfertige Studenten würden den Mangel des Wissens leichter durch Redegewandtheit verdecken können, als im Ausdrucke und Temperament langsame, aber vielleicht sehr gediegene und wohlunterrichtete Kandidaten.“

Ob Herr Hofrat Professor Rauchberg auch diese Anregung der Fakultät mit: „Nicht Rhetorik wird verlangt, sondern Ausdrucksfähigkeit!“ beantworten wird!?

Mitteilungen aus der Praxis.

Nicht unbefugte Stellvertretung des Wahlberechtigten aus Unkenntnis der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, sondern unbefugte Ausübung fremden Wahlrechtes.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 14. November 1913, Kr I 384/13, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Linz vom 3. Juli 1913, womit der Angeklagte Jakob H. von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens nach § 8 St.-G. und § 7, Z. 3, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen wurde, Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und gemäß § 288, Z. 3 St.-P.-O., in der Sache selbst erkannt: Jakob H. ist schuldig der versuchten Übertretung nach § 8 St.-G., § 9, Z. 1, Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, begangen dadurch, daß er bei der am 8. April 1913 in Linz stattgehabten Wahl in die Gemeindevertretung mit einer auf den Namen Johann Sch. lautenden Wahllegitimation vor der Wahlkommission erschien und ihr unter Verschweigung des Umstandes, daß er mit dem Genannten nicht identisch sei, einen bereits ausgefüllten Stimmzettel übergab, hiemit eine zur wirklichen Ausübung der beabsichtigten Übeltat, nämlich die Wahlkommission darüber zu täuschen, daß er nicht Johann Sch. sei, führende Handlung unternommen hat, deren Vollbringung nur durch Zufall unterblieben ist.

Gründe: Der Gerichtshof nahm als erwiesen an, daß der Angeklagte Jakob H. anläßlich der am 8. April 1913 in Linz statt-

gefundenen Ergänzungswahl in den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz fremde Wahldokumente (des Johann Sch.) von einem Unbekannten, den er jedoch für den Wahlberechtigten ansah, erhielt und daß dieser ihn ersuchte, für ihn das Wahlrecht auszuüben. Der Gerichtshof nahm weiter als erwiesen an, daß der Angeklagte, obwohl für jene Wahl die persönliche Ausübung des Wahlrechtes vorgeschrieben war, vor der Wahlkommission durch Verschweigung des Umstandes, daß er nur Bevollmächtigter oder Bote sei, sich listigerweise den Anschein gab, als sei er selbst jene Person, deren Wahlrecht er auszuüben gedachte, und sich hiemit eines Täuschungsmittels bediente, das geeignet war, die Kommission über die Wahlberechtigung des Angeklagten irrezuführen, daß aber die beabsichtigte Irreführung mißlang. Der Gerichtshof schloß jedoch den bösen Vorsatz des Angeklagten aus, indem er annahm, der Angeklagte habe in einem Irrtum über die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung gehandelt und nicht gewußt, daß für diese Wahl die persönliche Ausübung des Wahlrechtes vorgeschrieben sei.

Aus dem in dem Urteile festgestellten Sachverhalte ergibt sich, daß der Angeklagte jedenfalls, auch wenn seine Verantwortung, die Dokumente von dem Wahlberechtigten selbst erhalten zu haben und von diesem beauftragt worden zu sein, richtig befunden wird, das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis gegen die bestehenden Vorschriften ausüben wollte, trotzdem für diese Wahl das Erfordernis der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes bestand. Hat aber der Angeklagte diese Ausübung derart versucht, daß er, um zur Abstimmung zugelassen zu werden, sich den Anschein gab, als sei er der Wahlberechtigte, hat er sich also nicht als Bevollmächtigter oder Bote des in Wirklichkeit Wahlberechtigten vorgestellt, so kann er Unkenntnis des Erfordernisses der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes zur Abwehr der in der Gesetzesnovelle über die Wahl- und Versammlungsfreiheit begründeten Verantwortlichkeit nicht mehr einwenden. Dadurch, daß der Angeklagte sich nicht als Stellvertreter, Abgesandter des berechtigten Wählers vorgestellt hat, er vielmehr durch sein Verhalten den Anschein zu erwecken suchte, er sei der Wahlberechtigte selbst, hat er nicht in angeblicher Unkenntnis des Verbotes einer Stellvertretung den Wahlberechtigten bei der Kommission vertreten, sondern dessen Wahlrecht so ausgeübt, als ob es das seinige wäre. Die Rechtswidrigkeit dieses Vorganges wird durch den angeblichen Irrtum über die Berechtigung einer Stellvertretung nicht beseitigt. Seine Unkenntnis hätte nur bewirken können, daß er irrtümlich als Bote oder Abgesandter vor der Wahlkommission erschienen wäre, nicht aber, daß er sich dort für den Wahlberechtigten ausgibt.

Bei richtiger Erfassung und Anwendung des Gesetzes hätte daher der Gerichtshof auf Grund seiner eigenen Feststellungen mit einem Schuldspruche vorgehen müssen. Demzufolge erweist sich auch die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, insoferne sie den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9a St.-P.-O. anruft, begründet und war, ohne daß eine Erörterung der sonst geltend gemachten Nichtigkeitsgründe notwendig erschien, mit dem sofortigen Schuldspruche des Angeklagten vorzugehen.

Dieser konnte jedoch nur wegen versuchter Übertretung des § 9, Z. 1 Wahlschutzgesetz, und nicht im Sinne der Anklage erfolgen; denn der Kassationshof ist an die Feststellung der ersten Instanz, daß der Angeklagte den Unbekannten, von dem er die Wahllegitimation erhielt, tatsächlich für deren berechtigten Inhaber gehalten hat, gebunden, weil die Beschwerde der Staatsanwaltschaft nach dieser Richtung hin sich nur als unzulässige Bekämpfung der freien richterlichen Beweiswürdigung darstellt.

Notizen.

Cholera-Merkblatt, herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. Oktober 1914, Z. 7521/S:

1. Die Cholera ist eine übertragbare Krankheit. Sie wird dadurch hervorgerufen, daß ein bestimmter Krankheitskeim (Cholerabazillus) vom Mund aus in den Darm gelangt. Die Ansteckung geht in jedem Fall von einem Menschen aus, der die Krankheitskeime in seinen Entleerungen, insbesondere in den Darmentleerungen, ausscheidet. Diese Ausscheidung findet nicht nur bei Cholerakranken, sondern oft auch bei Genesenen (Dauerausscheider), mitunter auch bei gesund gebliebenen Personen (Bazillenträger) statt.

2. Die Entleerungen, nicht die Ausatmungsluft, nicht die Hautausdünstung, enthalten Cholerakeime. Die Gefahr der unmittelbaren Übertragung von Cholera ist geringer als bei vielen anderen Infektionskrankheiten. Auch die Pflege Cholerakranker ist ungefährlich, wenn jede Beschmutzung mit ihren Entleerungen vermieden wird (im Krankenzimmer nicht essen, trinken, rauchen!) oder wenn bei erfolgter Verunreinigung gründliche Reinigung und wirksame Desinfektion erfolgen.

3. Neben den Choleraentleerungen selbst, kommen für die Weiterverbreitung der Krankheit von Choleraentleerungen beschmutzte Gegenstände in Betracht (hauptsächlich Wäsche, Kleider, Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände, Aborte, verunreinigtes Wasser, beschmutzte Nahrungsmittel).

Bestimmte Beschäftigungsarten, z. B. Flußschiffer, Flößer, Hafenarbeiter, die verunreinigtes Wasser trinken, Wäscherinnen, die unbedacht mit beschmutzter, nicht desinfizierter Wäsche umgehen, sind der Cholerainfektion in erhöhtem Maße ausgesetzt.

4. Das Fortschreiten der Cholera von einem Ort zum andern Ort erfolgt im Wege des Verkehres; eine Verschleppung durch die Luft findet nicht statt.

5. Man laufe nicht aus Angst vor der Cholera davon, sondern bleibe in seinen gewohnten Verhältnissen.

6. Die wichtigsten persönlichen Schutzmaßnahmen sind:

Reinlichkeit des Körpers, namentlich Waschen der Hände nach jeder Verunreinigung (z. B. Abortbenützung), unter allen Umständen vor jeder Nahrungsaufnahme; Reinhaltung der Wohnung (zumal von Küche und Abort); Fernhalten von Fliegen usw.; Vermeidung der Verwendung von nicht einwandfreiem Trink- und Nutz(Spül)wasser (bedenkliches Wasser abkochen!). Vor dem Genuß verdorbener oder schwerverdaulicher Nahrungsmittel, ungekochter Milch, zu großen Mengen von Obst, Salat, Gurken u. dgl., vor zu reichlicher Nahrungsaufnahme überhaupt, wird gewarnt.

Schlechte Wohnungsverhältnisse, ungenügende Bekleidung, ungeregelte Lebensweise, Diätfehler, Unmäßigkeiten jeder Art, namentlich Trunksucht, wirken ungünstig ein.

Die vielfach marktschreierisch angepriesenen Schutz- und Heilmittel (Choleraschnaps, Choleratropfen usw.) sind wertlos. Alkoholischen Getränken kommt keinerlei Schutz- oder Heilwirkung gegenüber Cholera zu.

In letzter Zeit wird vielfach die Choleraschutzimpfung empfohlen. Ob diese Schutzimpfung vorzunehmen ist, hat ebenso, wie die Art der Behandlung, fallweise der Arzt zu beurteilen.

7. Zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit verstreicht bei der Cholera ein Zeitraum von einem halben Tag bis zu fünf Tagen (Inkubationszeit). Nach fünf Tagen ist daher ein Ausbruch der Erkrankung nicht mehr zu befürchten.

8. Die auffallendsten Krankheitserscheinungen sind bei ausgeprägten Fällen heftige (meist schmerzlose) Durchfälle (Stühle von reiswasserähnlicher Beschaffenheit) und Erbrechen; hinzu treten oft unstillbarer Durst, Aufhören der Harnausscheidung, schmerzhafte Muskelkrämpfe (namentlich Wadenkrämpfe), heisere klanglose Stimme, starke Erschöpfung.

Die Krankheit kann bisweilen auch ohne schwere Gesundheitsstörungen unten den Erscheinungen eines bloßen Darmkatarrhes verlaufen. Sicherheit, ob Cholera vorliegt oder nicht gibt nur die bakteriologische Untersuchung.

9. In Cholerazeiten ist dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Bei jedem Krankheits- oder Todesfall an Cholera sowie bei jedem auch nur verdächtigen Krankheits- oder Todesfall sind der Sanitätsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen sofort im kürzesten Wege zu erstatten.

10. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern, und zwar am zweckmäßigsten im Spital.

11. Personen, die aus einer Choleragegend einlangen, unterliegen einer fünftägigen sanitätspolizeilichen Überwachung am Ankunftsorte (ohne Verkehrsbeschränkung und persönliche Belästigung). Bei besonderer Ansteckungsgefahr (namentlich auch bei Bazillenträgern) kann isolierte Beobachtung angeordnet werden.

12. Wirksamer Desinfektion (fortlaufende Desinfektion am Krankenbett, Schlußdesinfektion) sind zu unterziehen: die Entleerungen der Kranken (Stuhl, Erbrochenes, Harn), sowie alle Gegenstände, die vom Kranken verunreinigt wurden oder verunreinigt werden konnten (z. B. Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, Eß- und Trinkgeschirre usw.).

13. Der öffentlichen Gesundheitspflege ist in Cholerazeiten erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Offenkundige sanitäre Übelstände sind zu beheben (vor allem hinsichtlich Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, ebenso Mißstände im Lebensmittelverkehr, bei Massenbeherbergungen usw.).

In Orten mit guten sanitären Verhältnissen (guter Wasserversorgung, einwandfreier Beseitigung der Abfallstoffe) wird die asiatische Cholera nicht einheimisch und kann, auch wenn Erkrankungen eingeschleppt werden, mit Erfolg bekämpft werden.

Literatur.

Die Post und ihr Personal. Vorlesung in der freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien von Dr. Hans Nawiasky, Ministerialvizesekretär im Handelsministerium, Privatdozent an der Universität. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Post und Telegraphie“, Nr. 1—3, Jahrgang 1914, Wien 1914. Verlag der „Zeitschrift für Post und Telegraphie“, R. Spies & Co. Wien.

Dieser Schrift entnehmen wir u. a. folgendes: Die Organisation des Postbetriebes mit seinem Personal von 80.000 Köpfen ist an sich ein Problem ersten Ranges. Hiezu kommt, daß die Betriebsstätten untereinander nicht gleich sind, daß vielmehr die größten Verschiedenheiten zwischen den Dienststellen in bezug auf Umfang und Intensität des Verkehrs bestehen und daß das Unternehmen ein Großbetrieb des Staates ist, der möglichste Ökonomie nebst weitgehenden Rücksichten auf die Bedürfnisse des Personals fordert. Der Herr Verfasser bespricht dann die Organisation der Postanstalt, die Gründe ihrer Gestaltung und prüft, ob und wie weit eine Vereinfachung seitens der Verwaltung tatsächlich angestrebt wird. Er bespricht zunächst den Betrieb. Es werden die Argumente pro und contra in Hinsicht eines einheitlichen Personals für die drei verschiedenen Dienstzweige — Verwaltung, Betrieb, Fuhrwesen — vorgeführt. Diesem Artikel entnehmen wir eine kurze, aber prägnante Skizzierung der einzelnen Funktionsgruppen der Postanstalt — Beamte und Diener, Personal im Hauptberuf und Personal im Nebenberuf, die Personalverhältnisse der ärarischen Ämter und der Klassenpostämter (Landpostämter). —

Dann bespricht der Autor den Beförderungsdienst, insbesondere die Verhältnisse beim Automobilwesen, die Herstellung und Erhaltung der Telegraphen- und Telephoneinrichtungen und -leitungen. Schließlich wird der Verwaltungsdienst besprochen — das technische und juristische Personal, die Buchhaltung, der Kanzleidienst. — Ein weiterer Abschnitt wird der Frauenfrage im Postdienste und dem Besoldungssystem sowie der Ausbildung des Betriebspersonales gewidmet. Die vorliegende Arbeit belehrt nicht nur über die Verhältnisse im Postbetriebe, denen der Nichtfachmann mehr oder minder fremd gegenübersteht, sie ist auch reich an Reformvorschlägen und kann daher gerade jetzt interessierten Faktoren sehr zum Studium anempfohlen werden. —88—

Personalien.

Se. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 11. Oktober l. J. in Anerkennung hervorragend patriotischen Wirkens dem Bürgermeister in Brčko Mehmedaga Kučukalić den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, dann in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem Kommissär der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Franz Bohanovsky das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. Oktober l. J. dem Oberbezirksarzte in Kladanj Dr. Eudoxius Tomovicz in Anerkennung seines aufopferungsvollen und standhaften Ausharrens auf seinem Posten bei feindlicher Gefährdung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militär-Verdienstkreuzes und dem Einwohner Avdaga Hambiralović (aus Sutjin-han) in Anerkennung seines aufopfernden und energievollen Verhaltens aus Anlaß von Truppenüberschiffungen das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben zufolge Allerhöchsten Handschreibens vom 27. Oktober l. J. dem Generaldirektor der Skoda-Werke-Aktien-Gesellschaft Karl Ritter von Skoda in Wien in huldvollster Anerkennung hervorragender Verdienste auf kriegstechnischem Gebiete den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben der Postmeisterin Sophie Rychlicka in Bojanow in huldvollster Anerkennung hervorragend pflichttreuen Verhaltens vor dem Feinde das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Lokomotivführer-Anwärter August Chyla in Prerau das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Fachvorstande der Staatsgewerbeschule in Graz Professor Adolf Wagner anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

☛ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 26. November 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 48.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Über die Nachsicht vom Befähigungsnachweise zum Antritte von Gewerben während eines Krieges.

Von Lothar Ritter v. Pachmann, k. k. Landes-Regierungskonzipist.

Während eines Krieges erscheinen manche Bestimmungen der Gewerbeordnung, so namentlich die Frage bezüglich der Erteilung der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises, in einem wesentlich anderen Lichte: Handelte es sich in Friedenszeiten um einen Verwaltungsakt zugunsten eines angehenden Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Bedarfsfrage der Bevölkerung, so tritt dermalen gerade der Mangel selbständiger Gewerbetreibender infolge der erweiterten militärischen Einberufungen (Landsturm) bei gleichbleibendem oder gesteigertem Absatze in den Vordergrund.

Um nun dem Kleingewerbe die Kundenkreise zu erhalten, könnte ein Nachwuchs in einzelnen Kreisen entstehen, der zwar den ordentlichen Verwendungsnachweis nicht besitzt, jedoch praktisch die Befähigung zum selbständigen Meister hat. Rechnet man noch die mutmaßliche Dauer des Krieges und die Folgeerscheinungen desselben, die vielleicht Jahre dauern können, hinzu, so wäre dieser Standpunkt, d. i. allgemeine Nachsicht in allen Fällen von Mängeln im Befähigungsnachweise, gerechtfertigt.

Allein dieser Ansicht stellen sich schwerwiegende Bedenken entgegen: Abgesehen von den Wirkungen der sogenannten Gewerbefreiheit (denn die generelle Nachsicht des Befähigungsnachweises käme dem reinen Anmeldesystem praktisch gleich) muß es doch nicht billig erscheinen, einem Gewerbetreibenden, der im Felde steht und dessen Gattin nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht berechtigt ist,[1] einen Stellvertreter namhaft zu machen, eine Konkurrenz zu schaffen, die dann bleibend den Kundenkreis an sich gerissen hat.

Ohne Rücksicht auf die Schwächung der Steuerkraft der bereits selbständigen Gewerbetreibenden muß weiters dem Staate klar sein, welchen Schwierigkeiten ein angehender kriegsdienstuntauglicher Gewerbetreibender in kapitalistischer Hinsicht begegnet, daher dermalen schwerlich noch ein Zudrang von Dispenswerben eintreten wird.

[1] § 55 spricht nur vom „Gewerbetreibenden", nicht von dessen Gattin.

Um einen Mittelweg vorzuschlagen, der nach Möglichkeiten alle Härten ausgleichen soll, wäre die Frage der Nachsichtserteilung nach dem Grade des Bedürfnisses zu lösen.

Auf Grund der dreimonatigen Erfahrungen des Einflusses des Krieges auf das Kleingewerbe wären sämtliche an den Befähigungsnachweis gebundene Gewerbe in drei Gruppen zu teilen:

A. Gewerbe, bei denen der Krieg einen gesteigerten Absatz schafft;

B. Gewerbe, deren Absatz keiner Schwankung unterliegt;

C. Gewerbe, bei welchen eine Minderung des Absatzes (wenn nicht überhaupt ein Stillstand) eintritt.

Für die 1. Gruppe liegen zwei Gründe vor, welche die **Erteilung der Dispens rechtfertigen:** Gesteigerter Bedarf und Mangel der betreffenden Gewerbetreibenden infolge der Einberufung.

In der 2. Gruppe wäre wie in Friedenszeiten bei Erledigung der Ansuchen vorzugehen, da sich die Bestellungen nicht vermehren und durch Einberufungen eher eine natürliche Verteilung der Aufträge an die rückverbliebenen Meister, mit anderen Worten eine finanzielle Besserungsmöglichkeit des einzelnen entstehen kann.

Die 3. Gruppe endlich bedarf des staatlichen Schutzes in erhöhtem Maße; in solchen Fällen wäre **absolut abweislich** vorzugeben, und zwar auch aus volkswirtschaftlichen Gründen, da bei einem derartigen Gewerbe nicht nur die bereits selbständigen Meister mit ihrer Existenz kämpfen, sondern auch ungesunde neue Existenzen geschaffen werden.

Am deutlichsten tritt diese Differenzierung bei den handwerksmäßigen Gewerben zutage, während qualifizierte Handelsgewerbe und konzessionierte Gewerbe von anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sind. Der Bedarf steigert sich 1. durch Bestellungen (Neubestellungen, Reparaturen) von Privatpersonen infolge ihrer Einberufung, und 2. durch Übergabe der großen Lieferungen für das Heer an Kleingewerbetreibende. In beiden Fällen liegt das Moment der Notwendigkeit und Schnelligkeit der Lieferung vor.

I. Handwerksmäßige Gewerbe.

A. Gewerbe mit gesteigertem Absatze.

Ausrüstungs- und Approvisionierungsgewerbe.

Zu diesen zählen 1. Kleidermacher, 2. Schuhmacher, 3. Handschuhmacher, Bandagenmacher, 4. Kürschner, Kappenmacher, Rauchwarenfärber, 5. Sporer, 6. Optiker, 7. Uhrmacher, 8. Gerber, Lederfärber, 9. Taschner, Riemer, Sattler, Pferdegeschirrmacher. Die von diesen Gewerben hergestellten Erzeugnisse sind zur Ausrüstung des einzelnen Mannes sowie des Pferdes (Reitpferd, Zugtier, Tragtier) bestimmt, während eine andere Gruppe die Herstellung, beziehungsweise Reparaturen von den Transportmitteln besorgt. Hieher gehören: 1. Grobschmiede, Hackenschmiede, Ring- und Ketten-

schmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser; 2. Schlosser, 3. Spengler, 4. Mechaniker, 5. Seiler, 6. Anstreicher, Lackierer.

Für Spitäler usw. kommen in Betracht: 1. Erzeuger chirurgischer Instrumente, 2. Tischler, 3. Bandagenmacher, 4. Tapezierer, Bettwarenerzeuger.

Aus dieser Zusammenstellung, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist zu entnehmen, daß von den 54 im § 1, Abs. 3 Gew.-O., ausdrücklich als handwerksmäßig erklärten Gewerben 19 — also über ein Drittel — durch den Krieg unmittelbar betroffen sind.

Teilweise erfahren auch Approvisionierungsgewerbe eine Erhöhung des Bedarfes (Bäcker, Fleischhauer); allein hier kann eigentlich von Kleingewerbetreibenden nicht mehr gesprochen werden, da diese schon Heereslieferanten sind.

B. Gewerbe mit gleichbleibendem Absatze.

Während im 1. Abschnitte der Grund der Steigerung die außergewöhnlichen Verhältnisse sind, bleiben für die nicht durch den Krieg unmittelbar betroffene Bevölkerung die Bedürfnisse, soferne diese mit handwerksmäßigen Gewerben zusammenhängen, gleich; daher die bezüglichen Gewerbe in ihren Betrieben keine wesentliche Änderung erfahren.

Aus § 1, Abs. 3 Gew.-O. sind anzuführen:

1. Töpfer (Hafner), Ofensetzer;
2. Glaser;
3. Bötticher;
4. Tischler;
5. Drechsler;
6. Bürstenbinder, Pinselmacher;
7. Raseure, Friseure (Perückenmacher);
8. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker;
9. Lebzelter, Wachszieher;
10. Seifensieder;
11. Sonnen- und Regenschirmmacher;
12. Buchbinder.

Statistisch annähernd bleibt somit ein Fünftel der handwerksmäßigen Gewerbe auf dem normalen Bedarfsstande.

C. Gewerbe mit sinkendem Absatze.

Abgesehen von Gewerben, die bereits in Friedenszeiten zurückgehen, das sind die durch die Großindustrie allmählich verdrängt und zu Handelsgewerben umgewandelt werden, erfahren im Kriege eine ganze Reihe von Gewerben eine erhebliche Minderung aus dem Grunde, weil es sich um Luxusartikel handelt, die also nicht zum notwendigen Lebensbedarf gehören; hier die Grenze zwischen Frieden und Krieg zu ziehen, ist allerdings schwer.

Beispielsweise sind zu nennen:

1. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten-, Schlaginstrumenten, Harmonikamacher;
2. Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;
3. Fächermacher, Beinschneider;
4. Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);
5. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner- und -spinner;
6. Gold-, Silber- und Perlensticker;
7. Modisten (?);
8. Hutmacher (?);
9. Kunstblumenerzeuger, Federschmücker;
10. Ledergalanteriewarenerzeuger, Kartonnagewarenerzeuger;
11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer;
12. Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure;
13. Metallographen, Formenstecher, Notenstecher (?), Emailleure, Guillocheure;
14. Plattierer;
15. Porträtphotographen.

Im allgemeinen läßt sich nur behaupten, daß beiläufig ein Fünftel dieser Gewerbe durch den Krieg im Rückgange begriffen sind: allerdings spielen hier auch andere Faktoren (Dauer des Krieges einerseits, Lahmlegung der Fabriksbetriebe) erheblich mit.

II. Handelsgewerbe.

Bekanntlich hat die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 einen Teil der Handelsgewerbe an einen Befähigungsnachweis gebunden, jedoch eine Dispensmöglichkeit vorgesehen.[2]

Außer dieser Dispens besteht auch noch eine gänzliche Befreiung von der Beibringung des Befähigungsnachweises (§ 38, P. 6 Gew.-Odg.).

Von diesen qualifizierten Handelsgewerben werden durch den Krieg mit Rücksicht

a) auf die Zufuhrsunmöglichkeit betroffen: der Kolonialwarenhandel (Kaffee, Tee, Gewürze, Materialwaren),

b) auf den Stillstand in den Großbetrieben: der Verschleiß von Mineralölen, der Handel mit gebrannten geistigen Getränken.

Es ist auch hier schwer, bereits im gegenwärtigen Augenblicke den Einfluß des Kriegszustandes festzustellen. Für den Kleinhandel, das ist den Detailverschleiß, kommt wohl jetzt nur noch die Beschaffung eines Vorrates in Betracht, und zwar eines Vorrates aus dem Inlande. Daher ist auch eine entsprechend gut fundierte Stellung in kaufmännischen Kreisen unerläßlich. Neben diesem kapitalistischen Erfordernis spielt auch die Vorbildung in kaufmännischer Hinsicht eine ebenso große Rolle, die einzig und allein durch den vollendeten Befähigungsnachweis erbracht werden kann. Außer der Konkurrenz- und Bedarfsfrage, endlich dem Mangel an Gewerbetreibenden, kommt also in diesen Fällen der Schutz des einzelnen durch den Staat vor Beginn von Unternehmungen, die den finanziellen Ruin herbeiführen, in Betracht. Meiner Ansicht nach wäre das freie Ermessen der politischen Behörde I. Instanz (ausgedrückt durch die Wendung des § 13a, Abs. 6 Gew.-Odg.: „Ausnahmsweise kann u. s. w.") möglichst im verneinenden Sinn dermalen auszulegen.

III. Konzessionierte Gewerbe mit Befähigungsnachweis.

Am wenigsten werden die konzessionierten Gewerbe mit Befähigungsnachweis durch die gegenwärtige Lage berührt, da bei den meisten Gewerben ein Schulbildungsnachweis gefordert ist.

(Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art; Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate; Ausführung von Gasrohrleitungen, von Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen; Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln.)

Bei einer anderen Gruppe (sämtliche Baugewerbe, Rauchfangkehrer) spielt wiederum die Lokalbedarfsfrage — im letzten Falle existiert die bezirksweise Abgrenzung — eine so überwiegende Rolle, daß mangels der Bejahung dieser ein Dispensansuchen auch schon in Friedenszeiten abschlägig beschieden wird.

Die ausgeführten Vorschläge gelten selbstverständlich nur für Kriegszeiten und sind in gar keinem Zusammenhange mit der Frage,

---

[2] Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde I. Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe, oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsgewerbes (Banken, Lagerhäuser, Seeschiffahrt, Seefischerei, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38 Abs. 3 und 4 erwähnten Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Nachweises der Befähigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betreffenden Genossenschaft dann erteilen, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

wie man nach Beendigung des Krieges mit denjenigen vorgehen wird, welche ein Dispensansuchen stellen und denen die Bestimmung des § 14 b, P. 1 Gew.-Odg.[3] nicht zugute kommt.

Mitteilungen aus der Praxis.

Für die Erhaltung der Kassenmitgliedschaft nach § 13, Z. 3 K.-V.-G. ist es belanglos, ob das Kassenmitglied während der sechswöchentlichen Wartefrist (Erwerbslosigkeit) die Kassenbeiträge als freiwilliges Mitglied weiter gezahlt hat oder in der Lage gewesen wäre, sie zu bezahlen.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit dem Erlaß vom 5. Mai 1914, Z. 5 $\frac{544}{6}$, über den von der Landesversorgungsanstalten-Verwaltung in G. gegen die Bezirkskrankenkasse I in G. erhobenen Anspruch de dato 3. März 1912, Z. 10 612/11, auf Ersatz der vierwöchentlichen Spitalskosten per 70 K anläßlich der Verpflegung des Hilfsarbeiters Alois W. in der Zeit vom 23. November 1911 bis 29. Jänner 1912 im Grunde des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erkannt:

Die Bezirkskrankenkasse I in G. ist schuldig, die für die Spitalsverpflegung des Genannten während des obbezeichneten Zeitraumes anerlaufenen Kosten von 70 K der Landesversorgungsanstaltenverwaltung in G. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu ersetzen.

Gründe: Die belangte Krankenkasse lehnt den Ersatz der angesprochenen Verpflegskosten mit der Begründung ab, daß Alois W., welcher am 25. September 1911 aus dem die Mitgliedschaft zu ihr begründenden Arbeitsverhältnisse bei der Blumenhandlung Paula P. in G. ausgetreten ist, erst am 23. November 1911 nach Ablauf der sechswöchentlichen Wartefrist in die Spitalsbehandlung in G. aufgenommen wurde und somit zu dieser Zeit die Mitgliedschaft schon verloren habe. Ferner wendet die Kasse ein, daß sie die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses schon am 23. November 1911 von der freiwilligen Kassenmitgliedschaft des Alois W. verständigt habe und daß sie, da die Landesversorgungsanstaltenverwaltung auf diese Mitteilung nicht reagierte, das Krankengeld für die Zeit vom 23. November 1911 bis 29. Jänner 1912 ausgezahlt habe.

Zu diesen Einwendungen ist folgendes zu bemerken: Das die gegenständliche Spitalsbehandlung begründende Leiden bestand nach dem eingeholten Gutachten des Statthalterei-Sanitätsdepartements jedenfalls bereits am 6. November 1911, somit noch innerhalb obiger sechswöchentlicher Wartefrist in einem derartigen Grade, daß Alois W. ärztlicher Hilfe und der Anwendung von Heilmitteln bedürftig erschien.

Alois W. war daher zur Zeit der Spitalspflege als ein infolge der Krankenversicherungspflicht unterstützungsberechtigtes Kassenmitglied anzusehen; die freiwillige Kassenmitgliedschaft kann das Maß und den Umfang der der Kasse für ein krankenversicherungspflichtiges Mitglied obliegenden Leistungen nicht beeinflussen und es kann auch von einer unberechtigten Doppelleistung der Kasse nicht die Rede sein, weil die Krankenkasse das Krankengeld infolge der freiwilligen Versicherung Ws. auf Grund ihrer statutarischen Verpflichtung ausgezahlt hat.

Der Umstand, daß die Landesversorgungsanstaltenverwaltung die Zuschrift der Krankenkasse vom 23. November 1911 nicht beantwortete und erst am 12. April 1912 ihre Forderung stellte, ist vollkommen belanglos, weil eine Verpflichtung der Verwaltung, die Krankenkasse von dem gegenteiligen Standpunkte zu verständigen, nicht bestand.

Die Kasse mußte daher im Hinblicke auf die zwischenzeitige Erwerbslosigkeit Ws. und die konstatierte Notwendigkeit und Dringlichkeit der Spitalspflege im Grunde des § 8 alinea 3 K.-V.-G. zum Ersatze der angesprochenen Verpflegskosten verpflichtet erkannt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Juli 1914, Z. 4576 V, dem Rekurse der Bezirkskrankenkasse gegen diese Entscheidung aus deren Gründen keine Folge gegeben.

Zu den Ausführungen im Ministerialrekurse wurde bemerkt, daß die Kasse die Erwerbslosigkeit des Alois W. nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zur Blumenhändlerin Paula P. in G. bis zur Spitalsaufnahme nicht bestreitet, sondern lediglich behauptet, daß hinsichtlich der Fortdauer der Kassenmitgliedschaft des Genannten im Hinblicke auf die freiwillige Fortzahlung der Beiträge nicht die sechswöchentliche Begünstigungsfrist des § 13, Z. 3, sondern die vierwöchentliche Frist des § 13, Z. 2 K.-V.-G. Anwendung zu finden habe.

Diese Anschauung findet jedoch im K.-V.-G. keine Stütze.

Die Bestimmung des § 13, Z. 3 K.-V.-G. hat in jedem Falle Anwendung zu finden, wenn das Kassenmitglied infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht in der Lage ist, die Beiträge weiter zu bezahlen. Ob das Kassenmitglied etwa im Hinblicke auf seine sonstigen materiellen Verhältnisse in der Lage ist, die Beiträge einzuzahlen, kommt nicht in Betracht. M.-G.

Notizen.

(Anschlag von Ankündigungen über den gewerblichen Verkehr.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt zum preußischen Preßgesetz folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Nach § 9, Absatz 1, preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851 dürfen Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Dies Verbot hat das R.-Ges. über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht beseitigt, vielmehr in § 30, Absatz 2, aufrechterhalten. Wie festgestellt, hat Angeklagter an einem Fenster seines Schankgeschäftes ein Plakat mit der Aufschrift: „Hier Kirchenaustrittserklärungen zu haben" ausgehängt. Die Aufschrift war von der Straße aus zu lesen. Unter Nachrichten für den gewerblichen Verkehr sind nur solche Mitteilungen zu verstehen, die lediglich den Verkehr zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Publikum betreffen (Jahrb. Johow., 20 S., C. 31; 31 S. C. 35 und preuß. O.-V.-G. in Goltd. Arch. 58, S. 214). Die Auslegung des Inhalts des Plakates ist tatsächlicher Natur; die Urteilsfeststellungen sind in dieser Beziehung für das Revisionsgericht bindend. Danach enthält das Plakat die Anzeige, daß der Angeklagte die Abgabe von Kirchenaustrittsformularen vermitteln wolle. Die hierauf gegründete Annahme der Strafkammer, daß darin eine Nachricht für den gewerblichen Verkehr nicht zu finden sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht ersehen. Daß der Angeklagte mit dem Aushange des Plakats noch den weiteren Zweck einer Förderung seines Gewerbebetriebes verfolgt hat, ist von der Strafkammer für widerlegt erachtet; sie hat angenommen, daß der Inhalt des Plakats mit dem Verkehr des Angeklagten gar nichts zu tun habe. Es käme darauf auch nicht an, da selbst dann in dem Plakate keinesfalls lediglich eine für den gewerblichen Verkehr bestimmte Nachricht enthalten sei. (Urt. d. I. Strafsenats 1, S. 391/14, vom 11. Juni 1914.)

Literatur.

Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin von Dr. Karl Koepp. Wien 1911. Verlagsbuchhandlung Karl Konegen (Ernst Stülpnagel). Erschienen als VI. Heft in den Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Dr. Karl Grünberg, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.

Die vorliegende Schrift stellt sich zur Aufgabe, zu untersuchen, ob und welchen Einfluß die Werke Thomas Hodgskin, eines englischen Nationalökonomen (1787—1869) auf die von Marx vertretenen Theorien, namentlich dessen Mehrwerttheorie ausgeübt haben. Sydney und Beatrice Webb bezeichneten Marx 1894 als „Hodgskins illustren Schüler". Graham Wallas vermutete aus einem Briefe Hodgskins an Francis Place, daß eine Buchskizze Hodgskins dem dem Marx'schen „Kapital" zugrunde liegenden Plan merkwürdig ähnlich gewesen sei. Über das Verhältnis Marx zu Hodgskin bespricht der Herr Verfasser dann die Ansicht Elie Halévys und deutscher Nationalökonomen namentlich jener Lujo Brentanos und zeigt, daß Marx sich gegenüber Hodgskin „keineswegs im Verhältnisse eines Schülers zum Lehrer befindet". (S. 14.) Dies behauptete Brentano im Anschluß an Wallas und sein Urteil ist kurz: „Die Hodgskinsche Mehrwerttheorie bildet den ‚Eckstein' zu Marx' Lehre vom Kapital". (S. 19.) Mit dieser Behauptung setzt sich der Herr Verfasser nun auseinander und untersucht zu diesem Zweck in einem Abschnitte das Verhältnis der Werttheorie von Hodgskin und Marx. (S. 20 ff.) Er zeigt, daß bei Hodgskin der Wertbegriff nur formelle untergeordnete Bedeutung hat und versucht aus den Schriften dieses Nationalökonomen eine Werttheorie zu entwickeln. Er zeigt die unverkennbaren Analogien der Hodgskinschen und Marxschen Theorien. „Andererseits aber fehlt bei Hodgskin, im Gegensatz zu Marx eine genaue Bestimmung des Normal-Wertmaßes, die Reduktion aller Arbeit auf ihre abstrakte Form, die einfache gesellschaftliche Durchschnittsarbeit, deren Quanti-

---

[3] Soferne dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörige Personen, welche die Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe ordnungsmäßig beendet haben, während ihrer Präsenzdienstzeit regelmäßig zu bestimmten, im Heere und in der Landwehr vorkommenden gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, verwendet werden, ist diese Zeit der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe gleichzuhalten. Derselbe Anspruch kommt Landsturmpersonen unter denselben Voraussetzungen rücksichtlich ihrer aktiven Dienstleistung zu.

täten durch die Zeit gemessen werden. Die Begriffe Wert und Preis, Gut und Ware, Wert und Reichtum, Gebrauchswert und Tauschwert werden von Hodgskin teils überhaupt nicht unterschieden, teils miteinander verwechselt und durcheinander geworfen. Die Doppelnatur des Warenwertes wie der Fetischcharakter der Ware wird, im Gegensatz zu Marx, von Hodgskin nicht entwickelt". (S. 41.) Im zweiten Kapitel zeigt der Autor, daß die Hodgskinsche Arbeitstheorie zum größten Teile eine Werttheorie ist und er kommt bei der Untersuchung des Verhältnisses dieser Arbeitstheorie Hodgskins zu jener Marx', nachdem er zuvor das Übereinstimmende hervorgehoben hat, zu nachstehenden Diskrepanzen der Theorie beider Nationalökonomen: „Abweichend von Marx fehlt bei Hodgskin eine Reduktion aller höheren, komplizierten Arbeit auf einfache gesellschaftliche Durchschnittsarbeit. Vom Marxschen Standpunkt mangelt es daher bei Hodgskin auch an einer Unterscheidung zwischen den abstrakten und konkreten Formen der Arbeit. Ein einheitliches, zeitliches und gesellschaftlich bestimmtes Normalwertmaß für alle Formen der Arbeit wird von Hodgskin nicht gegeben. Wie Smith behandelt er den Arbeitstag als konstante Größe. Die produktive Arbeit wird von Hodgskin nicht, wie Marx es tut, vom Standpunkt der kapitalistischen Produktionsweise definiert, sondern vom Standpunkt des Arbeiters. Beide Definitionen gehen daher auseinander. Der Kaufmann ist nach Hodgskin ein produktiver, nach Marx ein unproduktiver Arbeiter. Ebenso verschieden ist die Anschauung von Marx und Hodgskin über die Arbeit des Unternehmers und seinen Gewinn. Hodgskin begreift diesen Gewinn, im Gegensatz zu Marx nicht als Teil des Profits, beziehungsweise Mehrwerts, sondern als Arbeitslohn. In der Wert- und Preisbestimmung der Arbeit, beziehungsweise Arbeitskraft trennen sich Hodgskin und Marx gleichfalls, insofern Hodgskin die Arbeitskraft nicht wie Marx als Wert betrachtet und ihren Wert daher auch nicht als Ware bestimmt. Hodgskin macht außerdem nirgends einen ernstlichen Versuch, seine Arbeitstheorie zu systematisieren und wissenschaftlich zu begründen." (S. 71, 72.) Der Herr Verfasser bespricht dann das Verhältnis der Kapital-Theorien der beiden Nationalökonomen (S. 73 ff) und kommt, nachdem er die Analogien beider Lehren feststellt, zu nachstehendem differenzierenden Ergebnisse: „Das hauptsächlichste Trennungsmoment beider Kapitaltheorien liegt in dem völligen Mangel einer Unterscheidung der verschiedenen organischen Zusammensetzungen des Kapitals auf Seiten Hodgskins. Die Marxsche Scheidung des Kapitals in konstantes und variables ist Hodgskin fremd. Außerdem fehlt bei Hodgskin im Gegensatz zu Marx, eine Darlegung der Beziehungen, in denen die Produktion von Gebrauchswert und die Produktion von Tauschwert zu der Produktivität des Kapitals stehen. Wo Marx mit Hodgskin übereinstimmt, wie z. B. in der Darlegung der Entelechie des Kapitals, verliert diese Konvergeanz an Bedeutung dadurch, daß Hogskin auf eine klare Analyse und wissenschaftliche Begründung seiner Thesen, wie sie Marx gegeben hat, verzichtet, und daß die von ihm aufgestellten Grundsätze zum Teil nicht einheitlich und konsequent durchgeführt und systematisch verarbeitet sind." (S. 92, 93.) In sehr detaillierter Weise wendet sich dann der Herr Verfasser der Frage des Verhältnisses der Mehrwerttheorien Hodgskins und Marx' zu, nachdem er durch die Darstellung der eben erwähnten Theorien die Grundpfeiler für dieses Problem gegeben hat. (S. 94 ff.) Das Ergebnis der äußerst anregenden Untersuchung faßt der Herr Verfasser auf S. 139 folgendermaßen zusammen: „Hodgskin und Marx erklären in analoger Weise, daß ein Fortschritt des kapitalischen Produktions- und Akkumulationsprozesses die Rate des Mehrwertes und der relative Mehrwert wie der absolute Profit wachse und die Profitrate gleichzeitig sinken müsse. Beide erkennen die Ursache für die sinkende Tendenz der Profitrate in dem abnehmenden Verhältnis der Menge der lebendigen Arbeit, beziehungsweise der Mehrwertmasse zu der Quantität der vergegenständlichten Arbeit, beziehungsweise zu der in den Produktiosprozeß geworfenen gesamten Kapitalsmasse. Beide bestätigen den „anerkannten Grundsatz" daß es in einem Lande nicht zwei verschiedene Profitraten geben könne. Trotz dieser materiellen Uniformität beider Theorien weichen sie in formeller Beziehung wieder sehr voneinander ab. Es fehlt bei Hodgskin eine reinliche Scheidung, wie überhaupt zwischen Mehrwert und Profit, so auch zwischen der Mehrwertrate und der Profitrate. Dieser Mangel beruht seinerseits wieder auf dem Fehler einer klaren Distinktion zwischen variablem und konstantem Kapital, die, vom Marxschen Standpunkt, Hodgskin eine Analyse der Bildung der allgemeinen Profitrate unmöglich macht. Aus dem gleichen Grunde wird „das Gesetz der progressiven Abnahme der relativen Größe des variablen Kapitals", das die Bildung der Profitrate so entscheidend bestimmt, von Hodgskin, im Gegensatz zu Marx, „mehr geahnt als begriffen". (S. 139.)

Marx mag gewiß auch von Hodgskinschem Wesen affiziert worden sein. Aber es geht sicherlich zu weit, zu sagen, daß er die Hodgskinsche Theorie zum Eckstein seiner Lehre gemacht hat. Dafür war das Wissen von Marx in nationalökonomischer Beziehung zu universal, seine Kenntnis der englischen Nationalökonomie zu groß und seine Verarbeitung selbst fremder Gedanken zu originell und selbständig. Allein die Existenz der drei Bände von Marx' „Theorien" zeugt gegen die Behauptung Bretanos."

„Es bestätigt sich nach alledem die Auffassung Elie Halevys, daß Marx alle Bausteine, die sich ihm in der französischen und englischen Literatur für seine eigenen Zwecke und orginalen Ideen darboten, verwendete, um daraus ein — im ganzen genammen — selbständiges Lehrgebäude aufzurichten."

„Einer dieser Bausteine oder auch ein „Eckstein" des Marxschen Lehrgebäudes ist zweifellos in der Hodgskinschen Theorie zu sehen. Aber sie bildet nicht den Eckstein der Marxschen Lehre."

So schließt der Herr Verfasser auf Seite 148 seine treffliche theoretische Arbeit. Im Anhang finden wir wertvolles Quellenmaterial. —gg—

Die Gerichtsentlastungsnovelle. (Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 118, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten) samt den einschlägigen Verordnungen und mit den Erläuterungen des Justizministeriums, sowie den amtlichen Mustern für Parteieingaben mit einem Anhang, enthaltend das Übereinkommen mit Ungarn über die Vollstreckungsrechtshilfe. Zusammengestellt von Dr. Franz Max Wolf, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien. Wien 1914. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I., Seilergasse Nr. 4. 160 S Preis brosch. K 2.40. Elegant in Leinwand gebunden K 3.20.

Der Inhalt dieses als Heft 97a der Österreichischen Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien erschienenen Bandes geht aus obigem hervor. Er umfaßt die ganze einschlägige Rechtsmaterie in theoretischer und praktischer Richtung. Die praktische äußere Ausführung der in obiger Gesetzessammlung erschienenen Bände wurde in diesem Blatte des öfteren anerkennend hervorgehoben. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hof- und Kammerlieferanten Karl Frank in Wien den Adelsstand mit Allerhöchst unterzeichneten Diplome vom 11. September 1914 das Ehrenwort „Edler" allergnädigst verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Obervorsteher des Landesgerichtes in Wien Florian Rößbauer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Kanzleidirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Grundbuchsführer des Landesgerichtes in Wien Anton Tobola anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Grundbuchs-Vizedirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Oberoffizial des Handelsgerichtes in Wien Lukas Frisch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Oberoffizial Ludwig Wilcher in Triest anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Gerichts-Unterbeamten Anton Styler in Neu-Paka aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Konsul Ludwig Freiherrn Falke von Lilienstein anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Generalkonsuls verliehen.

Se. Majestät haben dem Privatdozenten der Philosophie an der Universität in Wien Regierungsrate Dr. Josef Klemens Kreibig den Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors verliehen.

Se. Majestät haben der Kunststickerin Elsa Kuhn in Ilvac in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille verliehen.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 5 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

☞ **Die P. T. Leser unserer Zeitschrift werden hiemit gebeten, den dieser Nummer beiliegenden Prospekt einer gütigen Durchsicht zu unterziehen.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. Dezember 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 49.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Regelung kinematographischer Vorführungen in Österreich.

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig (Berlin-Friedenau).

Überall werden jetzt allgemeine Verordnungen oder auch Gesetze erlassen, um die Kinematographenfrage oder doch Teilprobleme davon vorläufig zu lösen. So haben im Laufe der letzten zwei oder drei Jahre verschiedene Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz einschlägige Gesetze erlassen, ebenso England und Schweden; in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und anderen Bundesstaaten sind wichtige allgemeine Ministerialverordnungen ergangen, reichsgesetzliche Ergänzungen der Gewerbeordnung und ein preußisches Gesetz über die Plakate und die Zensur stehen bevor; in Dänemark steht die gesetzliche Einführung einer Reichsfilmzensur vor der Tür und ferner ist auch in Österreich eine wichtige Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 18. September 1912, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen in dem „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", Stück 79, veröffentlicht worden.

Da auch bei uns die Regelung des Kinematographenwesens in absehbarer Zeit zu erwarten ist, darf die österreichische Ministerialverordnung schon um deswillen auf unser Interesse Anspruch machen. Eine kritische Erörterung ihrer hauptsächlichsten Bestimmungen wird aber auch um deswillen besonders wertvoll sein, weil diese Verordnung die Kinematographenfrage in einem Umfange wie keine andere Verordnung und kein anderes Gesetz regelt.

Bevor wir die Verordnung selbst erörtern, sei es gestattet, mit einigen Worten die Vorgeschichte des Gesetzes zu skizzieren.

In Österreich wurden in den letzten Jahren immer mehr die Klagen laut, daß die Kinematographentheater einen ungünstigen Einfluß auf die Moralität der Bevölkerung, namentlich der Jugend, ausübten. Wenn die Verhältnisse in Österreich nicht so schlimm geworden sind, wie stellenweise bei uns, so hängt das damit zusammen, daß die maßgebenden Verwaltungsbehörden ältere Gesetze, welche sich ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange nach nur auf reisende Schauspieler und Schausteller beziehen, auch auf die bestehenden Kinematographentheater — wie mir scheint, zu Unrecht — zur Anwendung gebracht und die Eröffnung eines stehenden Kinematographentheaters nur nach einer Erlaubnis durch die Verwaltungsbehörde, die nach freiem Ermessen erteilt und versagt werden konnte, gestattet haben. Während die bei uns geplante Unterstellung der stehenden Kinematographentheater unter den § 33 a der Reichsgewerbeordnung kaum mehr etwas nützen wird, da im großen und ganzen das Bedürfnis nach stehenden Lichtbildtheatern schon gedeckt sein dürfte, die jetzt noch erfolgende Einführung der Konzessionspflicht unter Berücksichtigung der Bedürfnisfrage meines Erachtens sogar schädlich zu wirken vermag, hat die Verwaltungspraxis in Österreich, gegen welche die Kinobesitzer, soweit mir bekannt, niemals verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht haben, jedenfalls mit Erfolg, bewirkt, daß dort die Auswüchse der Kinematographie, insbesondere soweit sie mit einer übermäßigen Konkurrenz zusammenhängen, sich nicht in dem Maße bemerkbar gemacht haben, wie bei uns. Immerhin war das, was noch übrig blieb, doch mehr als genug, um auch in Österreich einsichtige Leute zu einem energischen Kampfe dagegen anzuregen.

Im April 1912 wurde von dem Ministerium eine Kommission einberufen, um, wie der Minister in seiner Begrüßungsansprache sagte, die Ansichten derer zu Rate zu ziehen, die „im praktischen Leben die Vorzüge und die Schattenseiten des Kinowesens kennen gelernt haben und aus eigener Wahrnehmung wissen, wie diesem Erwerbszweige durch administrative Maßnahmen geholfen werden kann und in welchem Belange und welchem Ausmaße Auswüchsen desselben wirksam zu begegnen ist." In dieser Kommission befanden sich außer Vertretern der Ministerien, der Statthaltereien, der Landesregierungen und Landesausschüsse sowie der Gemeinde Wien auch Vertreter der beteiligten Industrie, der Theaterunternehmungen und der Kinobesitzer, Pädagogen, Hygieniker sowie Vertreter der verschiedenen Organisationen für Volksbildung und Jugendfürsorge.

Der Kommission wurde ein Fragebogen mit 43 in sieben Gruppen gegliederten Fragen vorgelegt über Bedingungen in bezug auf den Unternehmer und das Unternehmen, in bezug auf die Betriebsstätte, in bezug auf die Apparate und die technische Einrichtung, in bezug auf die Überwachung der Darstellung, in bezug auf die Besucher der Darstellungen, in bezug auf allgemeine Bedingungen und schließlich in bezug auf den Urheberschutz betreffende Fragen.

Aus den interessanten Verhandlungen der Kommission, deren auch nur flüchtige Wiedergabe hier zu weit führen würde, mag lediglich das Wichtigste hervorgehoben werden. Allgemein wandte man sich gegen die Schundfilms, insbesondere die kriminellen Schundfilms, über deren verderblichen Einfluß von kompetenter Seite sehr beachtenswerte Ausführungen gemacht wurden, einstimmig fast erklärte sich die Kommission gegen die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Kinematographenbetrieben zu irgendwelchen Zwecken, fast allgemein hielt

man auch eine strenge Zensur für erforderlich, eine ganz besonders strenge derjenigen Films, die auch zur Vorführung vor Jugendlichen bestimmt seien; auch hielt man es im allgemeinen für ratsam, Kindern den Besuch der Kinematographentheater nur in Begleitung Erwachsener zu gestatten.[1]

Das Resultat dieser Konferenz ist die oben bezeichnete Ministerialverordnung, welche die öffentlichen kinematographischen Schaustellungen im allgemeinen nach den in jener Konferenz angenommenen Vorschlägen regelt. Die vorherige Einholung von Gutachten einer Sachverständigenkommission war ein außerordentlich glücklicher Schritt des österreichischen Ministeriums, da hiedurch nicht nur die Frage allseitig geklärt wurde, sondern das Ministerium dem sonst sicherlich von den beteiligten Fachinteressenten erhobenen Vorwurf, daß es sich um eine Verordnung „vom grünen Tisch aus" handle, die Spitze abgebrochen hat. Selbstverständlich wird es auch so an Widerspruch gegen die Verordnung aus den von ihr betroffenen Kreisen der Kinobesitzer, Filmverleiher und Filmfabrikanten nicht fehlen; ja, schon bald nach der Veröffentlichung der Verordnung haben mehrere kinematographische Fachblätter geharnischte Proteste erlassen.[2]

Die Verordnung ist am 1. Jänner 1913 in Kraft getreten. Sie ist nicht als eine endgültige Regelung des öffentlichen Kinematographenrechtes gedacht, sondern nur als eine vorläufige bis zum Erlasse eines Kinematographengesetzes, wie es in der Durchführungsverordnung heißt: „Die Kinematographenbetriebe zum Gegenstande eines Gewerberechtes zu machen, das unter bestimmten Bedingungen im Wege einer Konzession erteilt und aufrechterhalten werden muß, käme einer prinzipiellen Neuregelung des Gegenstandes gleich, die nicht durch Verordnung erfolgen kann, sondern einem besondern Gesetze vorbehalten bleiben muß. Die Verordnung ist nur als vorläufige Regelung gedacht, sie will bis zur Durchführung einer legislativen Aktion den unmittelbarsten, durch den raschen Aufschwung und die Ausdehnung des Kinematographenwesens wachgerufenen Bedürfnissen Rechnung tragen; sie kann sich aber naturgemäß nur auf das geltende Recht gründen und muß das bestehende Lizenzsystem zum Ausgangspunkte nehmen. Eine veränderte Basis für den in Frage stehende Erwerbszweig wird erst durch das erwähnte Gesetz geschaffen werden."

Die eigentliche Verordnung ist in drei Abschnitte und in 29 Paragraphen gegliedert. Die Lizenz ist in dem ersten Abschnitte geregelt, im mittleren die Zensur, während der letzte allgemeine und Durchführungsbestimmungen enthält. In einem Anhange A zur Verordnung sind die Anforderungen aufgezählt, welche an die Betriebsmittel, insbesondere die Apparate sowie an die Betriebsstätte in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu stellen sind. Ein Anhang B endlich enthält ein Formular für den Zensurkataster, auf dessen Einrichtung wir später noch zu sprechen kommen werden.

Die Verordnung steht auf dem Grundboden des Lizenzsystems, wonach niemand ein Recht darauf hat, unter gewissen von ihm zu erfüllenden Bedingungen zur Errichtung eines stehenden Kinematographentheaters zugelassen zu werden, es vielmehr ganz dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen ist, ob sie einem Bewerber die Bewilligung erteilen wollen oder nicht.

Die Lizenz wird von derjenigen politischen Landesbehörde erteilt, in deren Verwaltungsgebiet die Schaustellungen veranstaltet werden sollen, in Wien von der Polizeidirektion (§ 4).

Bei der Entscheidung auf ein Lizenzgesuch ist auf das Bedürfnis und die örtlichen Verhältnisse sowie auch auf den Zweck Bedacht zu nehmen, denen das Betriebsergebnis zugewendet werden soll. Bewerber um Lizenzen, bezüglich deren es in zuverlässiger Weise sichergestellt ist, daß das Betriebsergebnis dauernd gemeinnützigen Zwecken zugutekommen soll, sind in erster Linie zu berücksichtigen (§ 5).

Wird man auch das Lizenzsystem nicht mehr als angemessen erachten können, so wird man doch die Rücksichtnahme auf ein vorhandenes Bedürfnis und die Bevorzugung von gemeinnützigen Unternehmungen als erwünscht bezeichnen müssen.

Das gleiche trifft zu für die in § 6 getroffene Bestimmung, daß der Betrieb in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Krankenhäusern und dergleichen sowie der Betrieb in Verbindung mit dem Betriebe des Gast- und Schankgewerbes unstatthaft ist. Was die privilegierten Anstalten anbelangt, so wird man diese Bestimmung allerdings, wenn nicht Unzuträglichkeiten und große Härten entstehen sollen, dahin auslegen müssen, daß die Lizenz nur nicht erteilt werden darf, wenn ein privilegiertes Gebäude in unmittelbarer Nähe liegt — was namentlich bei Wandertheatern zu berücksichtigen sein wird — daß aber nicht etwa, wenn in unmittelbarer Nähe eines Kinematographentheaters nach Erteilung der Lizenz ein privilegiertes Gebäude errichtet wird, dann die Lizenz nach § 26, Ziffer 1, entzogen werden darf, weil eine Betriebsbedingung übertreten ist.

In folgenden vier Fällen darf die Lizenz gemäß § 7 nicht erteilt werden:

1. Wenn von dem Bewerber wegen strafgerichtlicher Verurteilung oder vermöge seines Lebenswandels die zum Betriebe notwendige Verläßlichkeit nicht vorausgesetzt werden kann;

2. wenn gegen den Bewerber oder gegen die mit ihm im Familienverbande lebenden Personen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit dem Betriebe mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden;

3. wenn der Bewerber zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens nicht berechtigt ist;

4. wenn der Bewerber schon eine Lizenz für kinematographische Vorführungen besitzt.

Daß in den Fällen zu 1 und 3 die Lizenz nicht erteilt wird, erscheint durchaus angebracht; allerdings wird man nicht aus jeder strafgerichtlichen Verurteilung ohne weiteres eine Unverläßlichkeit des Bewerbers entnehmen dürfen. Was die Klausel zu 2 anbelangt, so ist nicht recht ersichtlich, welche mißbräuchlichen Nebenzwecke mit dem Kinematographengewerbe verfolgt werden könnten, da der Betrieb einer Schankwirtschaft, wie wir sahen, nicht gleichzeitig ausgeübt werden darf und da die Lizenz auch, wie wir bald sehen werden, nicht übertragbar ist, also nicht etwa nur zum Zwecke einer vorteilhaften Veräußerung erworben werden kann. In Frage käme höchstens die Kuppelei; dies ist aber eine so entfernt liegende Möglichkeit, daß damit überhaupt nicht gerechnet werden kann. Bezüglich des Bewerbers selbst genügt außerdem die Ziffer 1. so daß die Ziffer 2 höchstens für die Familienmitglieder in Frage kommen könnte. Erscheint diese Ziffer sonach überflüssig, so muß der Versagungsgrund 4 meines Erachtens sogar als schädlich bezeichnet werden. Es wird dadurch unmöglich gemacht, daß sich in Österreich kapitalkräftige Gesellschaften nach Art der Uniontheater-Aktiengesellschaft bei uns bilden. Da solche Gesellschaften alle Chancen wirtschaftlicher auszunützen vermögen und im allgemeinen die Tendenz haben werden, das Niveau ihrer Darbietungen möglichst zu heben, erscheint mir ihr Ausschluß nicht als wünschenswert. Vor allem aber wird es dadurch gemeinnützigen Gesellschaften, welche sich durch praktische Mitarbeit die Veredlung des Kinematographen zur Aufgabe gemacht haben, ganz unmöglich gemacht, ihr Programm durchzuführen, oder es müßte sich gerade für jedes einzelne Kinematographentheater, das betrieben werden soll, eine besondere Gesellschaft gründen.

Daß juristische Personen auch eine Lizenz erwerben können — die an die Person des Lizenzinhabers gestellten Bedingungen erstrecken sich sinngemäß dann auf den Geschäftsführer — geht aus dem § 9 der Verordnung unzweideutig hervor. Dann sollte man es aber auch gemeinnützigen Gesellschaften ermöglichen, in umfassender Weise durch Gründung möglichst vieler Kinematographentheater die Veredlung des Kinematographen zu betreiben. Es würde, um dies Ziel zu erreichen, genügen, wenn man die Ziffer 4 des § 7 so fassen würde, daß die Lizenz nicht erteilt werden darf „im allgemeinen", wenn der Bewerber schon eine Lizenz zu öffentlichen kinematographischen Vorführungen besitzt.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1] „Die Enquete über das Kinematographenwesen" (Österreichische Frauenwelt", Brixen 1912, S. 235—241). Vergl. jetzt auch besonders das sehr wichtige „Stenographische Protokoll der Enquete über das Kinematographenwesen", Wien 1912.

[2] Vergl. z. B. die Artikel „Die Ministerialverordnung zur Regelung des Kinematographenwesens" („Kinematographische Rundschau", Wien 1912, Nr. 238) und Huppert, „Die neue österreichische Kinematographenverordnung" („Der Kinematograph", Düsseldorf 1912, Nr. 301).

Mitteilungen aus der Praxis.

1. Für die Frage der Gültigkeit der Ehe ist der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend. Der nachherige Wegfall des Ehehindernisses auf andere Art als durch Dispenserteilung (§ 88 a. b. G.-B.) bewirkt nicht die Konvalidierung der Ehe. 2. Die Vorschrift des § 98, letzter Satz a. b. G.-B. bezieht sich nur auf solche Ehehindernisse, deren Behebung durch den Willen und die Tätigkeit der Parteien herbeigeführt werden kann.

A. und B., beide römisch-katholisch und österreichische Staatsangehörige, haben im Jahre 1884 im Inlande die Ehe geschlossen. Bei Lebzeiten der B. ist nun A. im Jahre 1892 nach Beibringung des Ledigscheines mit der römisch-katholischen, ledigen C. gleichfalls im Inlande und nach römisch-katholischem Ritus eine zweite Ehe eingegangen. Über die Ehescheidungsklage der B., die in dieser geltend machte, ihr Ehegatte lebe mit einer anderen Frau in wilder Ehe, wurde ihre Ehe mit A. im Jahre 1909 von Tisch und Bett geschieden. Nach der ihm Jahre 1911 erfolgten Verurteilung des A. wegen Verbrechens der zweifachen Ehe nach § 206 St.-G. wurde die amtswegige Prüfung der Gültigkeit seiner mit C. geschlossenen Ehe in der Richtung des § 62 a. b. G.-B. veranlaßt. Während des Verfahrens vor dem Gerichtshofe erster Instanz konnte der Aufenthalt der B. nicht mehr ermittelt werden.

Das Prozeßgericht erster Instanz erkannte auf Ungültigkeit der zwischen A. und C. geschlossenen Ehe, dies aus folgenden Gründen: Da A. festgestelltermaßen österreichischer Staatsangehöriger ist und seine beiden Ehen im Inlande geschlossen hat, stand seiner Verehelichung mit C. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nach § 62 a. b. G.-B. entgegen. Es war daher gemäß § 94 a. b. G.-B. die Ungültigkeit dieser Ehe auszusprechen. Daß die erste Ehegattin zur Zeit der zweiten Eheschließung noch am Leben war, ergibt sich zweifellos aus dem Umstande, daß sie im Jahre 1909 die Ehescheidungsklage wider ihren Gatten eingebracht hat und daß über diese Klage die drei Versöhnungsversuche mit ihr selbst vorgenommen wurden. Ob die erste Gattin derzeit noch am Leben ist oder nicht, ist nicht entscheidend, da im Falle, daß das bestandene Ehehindernis auf andere Art als durch Nachsicht behoben wird, eine Konvalidation der Ehe im Sinne des § 88 a. b. G.-B. nicht Platz greift, weil die Ausnahmsbestimmung des § 88 a. b. G.-B. nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden kann. Denn der Ehevertrag kann als formeller Akt ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hinsichtlich seiner Gültigkeit nur nach dem Zeitpunkte des Abschlusses beurteilt werden.

Das Berufungsgericht bestätigte das erstrichterliche Urteil im Grunde nachstehender Erwägungen:

Nach § 62 a. b. G.-B. darf ein Mann nur mit einem Weibe zu gleicher Zeit vermählt sein. Unter der „Vermählung“ ist die nach den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter Beobachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zustande gekommene rechtsgültige Abschließung des Ehevertrages zu verstehen. Eine Vermählung ist demzufolge gesetzwidrig und der abgeschlossene Ehevertrag ungültig, wenn letzterer gegen die gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. A. hat daher, als er sich mit C. vermählte, während er schon und noch mit einem anderen Weibe rechtmäßig vermählt war, einen gesetzwidrigen, daher ungültigen Ehevertrag geschlossen. Daß B. zur Zeit der zweiten Eheschließung mit C. noch am Leben war, hat das Erstgericht einwandfrei und unangefochten festgestellt. Die Heranziehung des § 99 a. b. G.-B. ist unbegründet, da das Bestehen des öffentlichen Hindernisses des Ehebandes nach § 62 a. b. G.-B. zur maßgebenden Zeit der Eingehung der zweiten Ehe vollständig erwiesen vorliegt. Die Konvalidierung der zweiten Ehe kann nicht einfach, wie schon das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat, durch das allfällig inzwischen eingetretene Ableben der B. im Sinne des § 88 a. b. G.-B. erfolgen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 1. Oktober 1912, Rv I 819/12, der Revision des Verteidigers des Ehebandes keine Folge gegeben.

Gründe: Die Revision geht von der Rechtsansicht aus, daß das Ehehindernis in dem Zeitpunkte, wo die Gültigkeit der Ehe angefochten wird, bestehen, also für diesen Zeitpunkt vollständig erwiesen werden müsse, und macht, da die Untergerichte es als unwesentlich ansahen, weitere Erhebungen darüber zu pflegen, ob die erste Gattin des A. derzeit noch am Leben sei, die Revisionsgründe nach § 503, Z. 4, und 2 Z.-P.-O. geltend. Die Untergerichte stehen auf dem Standpunkte, daß die Ehe als Formalakt hinsichtlich ihrer Gültigkeit nur nach dem Zeitpunkte des Abschlusses beurteilt werden dürfe und daß durch späteren Wegfall des Ehehindernisses auf andere Art als durch Dispenserteilung eine Konvalidation nach § 88 a. b. G.-B. nicht Platz greifen könne. Mit letzterer Ansicht befinden sie sich im Einklange mit den meisten der neueren Fachschriftsteller, die sich einerseits auf den Satz stützen: quod initio vitiosum est, tractu temporis non potest convalescere, anderseits die Analogie aus § 88 a. b. G.-B. darum ausschließen, weil diese Gesetzesstelle selbst eine Ausnahmsbestimmung darstelle, die analoge Anwendung auf andere Fälle nicht vertrage. Die gegenteilige Ansicht wird in eindringlicher Weise vertreten von Dolliner (II, S. 205 ff.), der ausführt, daß das faktische Nichtmehrvorhandensein eines Ehehindernisses doch dessen Aufhören wirksamer dartue als eine Dispensation, daß ferner alle Gründe, worauf § 88 beruht — die Sorge des Gesetzgebers für Aufrechterhaltung bereits geschlossener Ehen, für schonende Behandlung der Scheineheleute und für Begründung eines Beweises über die hergestellte Gültigkeit der ursprünglich ungültigen Ehe — auch hier zutreffen, und speziell auf das Hof-Dekret vom 11. Juli 1817, J.-G.-S. Nr. 1345, verweist, das eine der seinen gleiche rechtliche Ansicht zum Ausdrucke bringe. Was nun diese gesetzgeberische Emanation betrifft, so ist zu bemerken: Durch das Hof-Dekret vom 30. Juli 1808, J.-G.-S. Nr. 856, war das Verfahren der Kriminalgerichte in Fällen des Verbrechens der zweifachen Ehe bestimmt und es wurde in ihm auch die Entscheidung über die Ungültigkeit der zweiten Ehe dem Strafgerichte überlassen für den Fall, wenn „bei der Kriminaluntersuchung das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird“. Das Hof-Dekret vom 11. Juli 1817 erklärt nun, es sei dies von dem Falle zu verstehen, wenn das vollbrachte Verbrechen erwiesen und die Ungültigerklärung der zweiten Ehe notwendig ist: es sei dann die Einleitung eines weiteren Verfahrens vor dem Landrechte überflüssig. Diese Voraussetzungen treten aber nicht ein, a) wenn trotz Geständnisses des Beschuldigten zweifelhaft bleibe, daß er einen früher angetrauten Gatten habe; b) wenn böser Vorsatz gefehlt habe und somit kein Verbrechen begangen wurde; c) wenn bloßer Versuch vorliegt, indem der erste Ehegatte ohne Wissen des Beschuldigten vor der Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre; d) „wenn er auch erst nach der vom Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hindernis gehoben wäre und die zweite Ehe konvalidiert werden könnte“. Wenn daher auch die Argumente jener Autoren, denen sich die Vorinstanzen anschlossen, noch so überzeugend wirken, so tut doch das eben zitierte Hofdekret dar, daß die Gesetzgebung anderer Ansicht war. Die Frage, ob das Hofdekret als authentische Gesetzesauslegung sich darstelle, braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht ausdrücklich und endgültig beantwortet zu werden, weil ja auch nach der zweiten angeführten Rechtsansicht erst der im § 98 a. b. G.-B. vorgeschriebene Konvalidationsakt vorgenommen werden müßte, bevor die Gültigkeit der ungültig geschlossenen Ehe eintreten könnte. Dieser Akt ist bisher nicht erfolgt, konnte auch nicht erfolgen, weil der Tod der ersten Gattin des A. nicht erwiesen ist. Derzeit ist also die zweite Ehe des Genannten ungültig und es waren die Untergerichte vollkommen im Rechte, deren Ungültigkeit auszusprechen. Die Untergerichte hatten auch keine Verpflichtung, noch weitere Nachforschungen nach der ersten Gattin anzustellen. Denn die Worte des § 88 a. b. G.-B.: „wenn das Hindernis gehoben werden kann, solle das Gericht trachten, es zu bewirken“, beziehen sich auf solche Hindernisse, deren Behebbarkeit nicht von der Möglichkeit des Eintrittes eines Zufalles abhängt, sondern durch menschliche Tätigkeit, insbesondere Tätigkeit und Willen der Parteien herbeigeführt werden kann. Dem Gerichte lag vorläufig auch ein näherer Anhaltspunkt dafür, daß B. nicht mehr am Leben und wo sie etwa gestorben sei, nicht vor.

Der Revision konnte somit nicht Folge gegeben werden.

Notizen.

(Frage des Einschreitens der Polizeibehörden wegen Belästigung der Nachbarschaft durch Klavierspiel.) „Das Schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung" bringt folgende Mitteilung: Auf Grund der vom Inhaber einer Mietswohnung erhobenen Beschwerde, daß in dem über seiner Wohnung befindlichen Stockwerk des gleichen Hauses in andauernder, ihn und seine Familienglieder außerordentlich belästigender Weise Klavier gespielt werde, erließ eine Gemeindepolizeibehörde gestützt auf Art. 92 der lokalen Gemeindepolizeiordnung eine Verfügung auf zeitliche Beschränkung des betreffenden Klavierspiels, wogegen an den Regierungsrat Rekurs ergriffen wurde. Der letztere ist vom Regierungsrat St. Gallen am 23. Jänner 1914 begründet erklärt worden, gestützt auf folgende Erwägungen: „Es ist in erster Linie die grundsätzliche Frage zu erörtern, ob sich die Polizeibehörde, wenn, wie im vorliegenden Fall, nur von einem Hausbewohner gegenüber einem andern Klage auf Belästigung infolge übermäßigen Klavierspiels gestellt wird, auf Grund von Art. 92 der lokalen Polizeiverordnung mit solchen Beschwerden zu befassen hat, oder ob solche Klagen nicht auf zivilrechtlichen Weg zu verweisen sind. Hiebei ist vor allem die Zweckbestimmung aller dieser polizeilichen Verordnungen ins Auge zu fassen. Durch diese sollen keine privatrechtlichen Beziehungen von Person zu Person, sondern öffentlich-rechtliche Verhältnisse im Interesse der Allgemeinheit geregelt werden. Aus dieser allgemeinen Tendenz dieser Polizeiverordnungen folgt sonach, daß, wo die solche Verordnungen erlassende Behörde nicht mit aller Deutlichkeit darauf hinweist, daß sie bei einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise über diesen Rahmen hinausgehen will, alle Vorschriften von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten sind. Es wird somit in concreto zu prüfen sein, ob in Art. 92 der lokalen Polizeiverordnung ein solch spezieller Wille, im Falle, wo lediglich die Klage eines einzelnen wegen Belästigung durch Klavierspielen vorliegt, den öffentlich-rechtlichen Boden zu verlassen, zum Ausdruck kommt. Dies muß nun verneint werden, was des nähern aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Tendenz der betreffenden Bestimmung nachgewiesen wird. Es stimmt diese Auffassung übrigens auch mit früheren analogen Entscheidungen des Regierungsrates, betreffend die Belästigung durch Geräusch aus Gewerbebetrieben überein, bei denen sich der Regierungsrat grundsätzlich auf den Standpunkt stellte, daß ein größerer Kreis von Umwohnern, nicht aber die Bewohner eines einzigen Hauses oder gar nur einzelne Personen, von einer solcher Belästigung in Mitleidenschaft gezogen werden müssen (Regierungsentschrid vom 17. Mai 1912, ferner Regierungsentscheid vom Jahre 1898, st. gallisches Verwaltungsrecht Band II, Nr. 266). Eine andere Stellung der Polizeibehörden zu solchen Klagen Einzelner hätte auch bei der großen Anzahl von Klavierspielenden, Musiklehrern usw. nicht absehbare Konsequenzen, abgesehen davon, daß für dieselben ein solcher polizeilicher Eingriff, soweit letzterer nicht durch Gründe der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt zu rechtfertigen wäre, direkt eine Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeuten würde. Der zutage getretenen Belästigung kann übrigens dadurch abgeholfen werden, daß sich der Beschwerdeführer an den Hauseigentümer wendet, damit dieser eventuell den Mangel in der Benützung der gemieteten Wohnung beseitigt.

Literatur.

Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Österreich. Von Dr. Paul Grünwald, Ministerialvizesekretär im k. k. Finanzministerium. Wien 1913. Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 20. Preis broschiert K 3.—.

Die vorliegende Schrift stellt sich die Aufgabe, die Frage zu beantworten, ob die in den geltenden Gesetzen, betreffend die direkten Steuergattungen innewohnende Idee mit den in den Gesetzen vorgesehenen Mitteln Verwirklichung finden könne.

Um diese Frage zu beantworten, werden die direkten Steuern, in stabile (auf äußeren Merkmalen sich aufbauende) und bewegliche (Fassionssteuern) eingeteilt. (S. 17). Zu den ersteren zählt der Herr Verfasser die Hausklassen- und Grundsteuer, zu den letzteren die übrigen direkten Steuergattungen. Eine Mischform erblickt er in der allgemeinen Erwerbsteuer. Die wirklichen Ertrags- und Einkommensteuern (Fassionssteuern) werden in solche ohne subsidiäre Näherungsgrößenbesteuerung, wozu die besondere Erwerbsteuer und die Rentensteuer gezählt wird, und in solche mit subsidiärer Näherungsgrößenbesteuerung (Hauszinssteuer, Besoldungssteuer und Personaleinkommensteuer) eingeteilt.

Auf S. 18 ff. werden dann diese Steuern unter dem Gesichtspunkte des zu behandelnden Problems besprochen. Dem Praktiker bringt der Inhalt dieser Schrift wohl nichts Neues. Aber auch vom theoretischen Standpunkte wird der Wert der Arbeit dadurch herabgemindert, daß einerseits die Literatur nicht lückenlos benützt wurde und andererseits der Autor nicht immer zu den aufgeworfenen Problemen selbständig Stellung nimmt. Immerhin übermittelt das Werkchen dem Leser recht gut die Grundsätze unserer direkten Steuern. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors bekleideten Privatdozenten und Adjunkten am zweiten chemischen Universitäts-Laboratorium in Wien Dr. Adolf Franke zum außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Wien Dr. Julius Hochenegg den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben dem ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Innsbruck Hofrate Dr. Emil Ehrendorfer anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten ordentlichen Professor des Strafrechtes und Völkerrechtes an der Universität in Wien Dr. Heinrich Lammasch aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige ausgezeichnete und von den besten Erfolgen begleitete Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft die besondere Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen.

Se. Majestät haben dem emeritierten ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der Böhmischen Universität in Prag Dr. Karl Chodannsky den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Privatdozenten für Psychiatrie an der Böhmischen Universität in Prag Dr. Wilhelm Anton den Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberkantor am Tempel des israelitischen Bethausvereines im IX. Gemeindebezirke in Wien Philipp Kläger aus Anlaß seines Rücktrittes von dieser Funktion den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Religionsprofessor im Ruhestande Franz Perutka in Ungarisch-Hradisch anläßlich seines Scheidens aus dem Bezirksschulrate in Ungarisch-Hradisch-Land das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern hat die Kanzlei-Aspiranten Gustav Schench und Friedrich Freiherrn von Ott zu Kanzlisten im Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den der Lehrerpräparandie in Sarajewo zugeteilten Handelsschullehrer Alexander Spiry zum wirklichen Lehrer der genannten Präperandie in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Lehrer an der Handelsakademie in Proßnitz Dr. Friedrich Rechutny zum wirklichen Lehrer der Handelsakademie in Sarajewo in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Auskultanten Franjo Jakopič beim Bezirksgerichte in Mostar, Petar Vrkljan beim Bezirksgerichte in Derventa, Dr. Niko Obermann beim Bezirksgerichte in Sanski-Most und Dr. Anton Groznik beim Bezirksgerichte in Klamoc zu Gerichtsadjunkten der IX. Rangsklasse ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 6 bis 10 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

☛ **Die P. T. Leser unserer Zeitschrift werden hiemit gebeten, die in dieser Nummer mitfolgende Beilage über „Österreichische Kleinstadttypen" von Hermann Wagner einer gütigen Durchsicht zu unterziehen.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. Dezember 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 50.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Regelung kinematographischer Vorführungen in Österreich.

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig (Berlin-Friedenau).

(Fortsetzung.)

Die Lizenz wird gemäß § 1 nur auf einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren erteilt. Wennugleich sich ein gleich kurzer Zeitraum in dem englischen Kinematographengesetze findet und auch wohl anzunehmen ist, daß, wenn nicht etwas ganz besonderes vorliegt, die Lizenz nach Ablauf der Frist ohne weiteres erneuert werden wird, erscheint es mir im Interesse einer ruhigen gedeihlichen Entwicklung des Kinogewerbes nicht als tunlich, Lizenzen für so kurze Zeiträume zu gewähren. Das staatliche Interesse ist ja schon durch die Befugnis zur Zurücknahme der Lizenz unter gewissen Bedingungen, auf die wir nachher zu sprechen kommen werden, gewahrt.

Die Lizenz ist nach § 1 weder unter Lebenden noch von Todes wegen übertragbar. Dadurch soll einmal wohl gewährleistet werden, daß jeder Inhaber einer Lizenz seinen persönlichen Eigenschaften nach als zuverlässig ist, und ferner soll dem Schacher mit Lizenzen, der, wenn man den in den Fachzeitschriften darüber gelegentlich veröffentlichten Nachrichten Glauben schenken kann, unter den heutigen Verhältnissen, wo die Lizenz übertragbar ist, ganz groteske Formen angenommen hat, entgegengetreten werden. Aus Billigkeitsgründen ist von diesem Prinzipe in § 10 eine Ausnahme gemacht worden zugunsten der Witwe und der minderjährigen Deszendenten des Inhabers der Lizenz. Ihnen wird die Fortführung des Betriebes für die restliche Dauer der Lizenzperiode gewährt. Auch haben sie das Privileg, daß sie die Lizenz nicht persönlich auszuüben brauchen, sondern sich einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter wählen dürfen.

Als Arten der Lizenz werden unterschieden Lizenzen für stehendes Gewerbe und für Wandergewerbe. Als Lizenz mit festem Standort kann auch die Befugnis erteilt werden, die Schaustellungen innerhalb des Verwaltungsgebietes der Verwaltungsbehörde abwechselnd an zwei verschiedenen Standorten zu betreiben (§ 2).

Dem Umfange nach kann man zwei Arten der Lizenz unterscheiden, die man als unbeschränkte und als beschränkte bezeichnen könnte: Nämlich einmal die Befugnis zur Veranstaltung jeder Art kinematographischer Vorführungen und zweitens die Befugnis zur Wiedergabe von Naturansichten und Begebenheiten des tatsächlichen Lebens mit Ausschluß von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden.

Diese Unterscheidung ist durchaus zu billigen; sie deckt sich, wenn auch der Wortlaut dies nicht klar ergibt, im wesentlichen mit gestellten oder nichtgestellten Films oder mit dramatischen, komischen und Trikfilms einerseits, Naturfilms im weitesten Sinne andererseits. Die Grenzen sind allerdings flüssig. So kann es zweifelhaft erscheinen, ob beispielsweise ein Film, der einen nur zu Zwecken der kinematographischen Aufnahme und Wiedergabe veranstalteten Flug eines Aeroplans wiedergibt, zu der ersten oder der zweiten Gruppe gehört, ebenso die Wiedergabe eines für kinematographische Vorführungen veranstalteten Experimentes. Der Unterschied ist im wesentlichen darin zu suchen, daß die nicht gestellten Films belehrenden oder berichtenden Charakter tragen, während die gestellten Films zur Unterhaltung bestimmt sind. Daß die eigentliche Aufgabe des Kinematographen auf ersterem Gebiete liegt, kann keinem Zweifel unterliegen. Es ist auch sicher, daß namentlich Städte und gemeinnützige Gesellschaften wie bei uns so auch in Österreich Kinematographentheater gründen werden, welche ausschließlich nichtgestellte Films vorführen. Daß freilich der charakterisierte Unterschied nicht immer besteht, zeigt der Film über die Lissaboner Revolution, über den seinerzeit das sächsische Oberverwaltungsgericht ein interessantes Urteil gefällt hat: Auf den Zuschauer machte er auf den ersten Blick durchaus den Anschein einer Aufnahme nach der Natur, eines lediglich berichtenden Films, nach Angabe des Fabrikanten aber, die nicht unglaubhaft erscheint, waren die Revolutionsszenen nur gestellt.

Die Lizenz erlischt gemäß § 8, wenn sie nicht binnen sechs Monaten — in Ausnahmsfällen binnen einem Jahre — begonnen oder länger als sechs Monate unterbrochen wird.

Nach § 9 darf der Betrieb nicht verpachtet und ohne behördliche Erlaubnis, die nur in besonderen Ausnahmsfällen, so, wenn es sich um eine juristische Person handelt, erteilt werden darf, durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt werden. Wird die Erlaubnis zum Betriebe durch einen Geschäftsführer erteilt, so liegen dem Geschäftsführer die gleichen Verpflichtungen ob, wie sie die Verordnung dem Lizenzinhaber auferlegt.

Die näheren Bestimmungen des § 13 über die Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung des Betriebes zu bedienen, können wir als unwichtig übergehen.

Jede Verleihungsbehörde hat gemäß § 14 über die in ihrem Verwaltungsbezirke erteilten Lizenzen einen Kataster zu führen, der an bestimmten Tagen während der Dienststunden jedermann zur Einnahme und zur Abschriftnahme offensteht. Der Kataster ist in acht Rubriken eingeteilt: 1. Name und Wohnsitz, bei Einzelpersonen auch

Geburtsdaten, Heimatrecht und Stand des Lizenzinhabers; 2. Datum und Zahl der Lizenz; 3. Standort des Unternehmens; 4. äußere Bezeichnung des Betriebes; 5. Dauer der Lizenz; 6. Umfang der Lizenz; 7. Stellvertreter (Geschäftsführer); 8. Anmerkung.

Endlich enhält der erste Abschnitt über die Lizenz noch zwei Bestimmungen, die genau genommen in diesen Rahmen nicht recht hineinpassen, nämlich einmal in seinem § 11 die durchaus zu billigende Bestimmung, daß mit der Bedienung eines Projektionsapparates nur ein Operateur betraut werden darf, der über seine fachliche Befähigung sich in einer mit Erfolg abgelegten Prüfung ausgewiesen hat und hierüber ein Zeugnis einer politischen Landesbehörde vorweisen kann und überdies die erforderliche Fähigkeit in sittlicher und physischer Hinsicht besitzt. Die näheren Bestimmungen über die Prüfungsbedingungen des Operateurs erübrigt es sich hier anzuführen. Nach § 12 schließlich dürfen Kinder und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahre im Betriebe nicht verwendet werden.

Der zweite Abschnitt der Ministerialverordnung behandelt die Zensur.

Nach § 15 ist zur öffentlichen Vorführung eines jeden Films die Bewilligung der Verwaltungsbehörden erforderlich. Die Vorführung eines jeden Bildes, dessen Bewilligung nicht nachgewiesen werden kann, ist verboten und auch die öffentliche Vorführung eines genehmigten Bildes nur unter seiner behördlich bewilligten Bezeichnung gestattet.

Nach § 16 muß jeder Film, bevor er öffentlich vorgeführt werden darf, zunächst in einer Probevorführung der Verwaltungsbehörde vorgeführt werden. Nach § 21 kann von dieser Probevorführung nur Abstand genommen werden, wenn der Film schon in einem anderen Verwaltungsgebiete verboten oder genehmigt worden ist und die betreffende Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke er jetzt öffentlich vorgeführt werden soll, beabsichtigt, sich jener Entscheidung anzuschließen.

Zur Begutachtung derjenigen Films, welche Szenen wiedergeben, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet worden sind, besteht bei jeder Verleihungsbehörde ein Beirat von vier Mitgliedern, und zwar einem Vertreter des Landesschulrates, bei der Wiener Polizeidirektion des Bezirksschulrates, einem richterlichen Beamten und zwei Vertretern humanitärer Körperschaften, die sich mit der Volksbildung oder Jugendfürsorge befassen. Jedes Mitglied dieses Beirates ist berechtigt, an der Probevorführung teilzunehmen und gegen die öffentliche Vorführung des ganzen Films oder einzelner Filmteile Einspruch zu erheben. In dem Ausführungserlasse ist erläuternd bemerkt, daß die Abhaltung der Probevorführung dadurch nicht gehindert werde, daß die behördlich verständigten Mitglieder des Beirates nicht vollzählig oder überhaupt nicht erschienen seien. An den Einspruch eines Mitgliedes des Beirates seien besondere Rechtswirkungen nicht geknüpft. Im Einspruch würden lediglich die Bedenken gegen die öffentliche Vorführung dem behördlichen Vertreter zur Kenntnis gebracht; Sache der gesetzlich berufenen Behörde sei es, zu beurteilen, ob sie den ihr vorgetragenen Bedenken Raum zu geben und ihre Entscheidung im Sinne des Einspruches zu fällen habe. Eine maßgebende Grundlage für die Entscheidung der Behörde würden aber in der Praxis wohl nur Einsprüche bilden, in denen die Bedenken gegen den Inhalt der Darstellung deutlich und auf begründetem Wege zum Ausdruck gelangten.

Was die Frage der Rechtsgültigkeit der Filmzensur anbetrifft, so bestehen ja in Österreich die Bedenken nicht, welche man für das deutsche Recht aus der Gewerbefreiheit und insbesondere aus der Preßfreiheit hergeleitet hat. Soweit mir bekannt ist, ist auch die Rechtsgültigkeit der Filmzensur in Österreich noch niemals bestritten worden.

Daß auch die Filmzensur den einzelnen politischen Landesbehörden, beziehungsweise der Polizeidirektion in Wien belassen worden ist, entspricht nur dem geltenden Rechte. Mit Recht wird in dem Ausführungserlasse darauf hingewiesen, daß durch einfache Ministerialverordnung die durch das bestehende Recht gegebenen Kompetenzen nicht geändert werden könnten, und daß deshalb den vielfach geäußerten Wünschen nach Einführung einer Reichsfilmzensur in dieser Verordnung nicht entsprochen werden könne. Wenn allerdings weiterhin darauf hingewiesen wird, daß auch zwischen den Verhältnissen der einzelnen Verwaltungsbezirke größere Verschiedenheiten beständen, so hat es den Anschein, als ob auch prinzipiell der Gedanke einer Reichsfilmzensur für Österreich abgelehnt werden soll. Falls meine Annahme zutrifft, würde ich diesen Standpunkt des Ministeriums sehr bedauern.

Man hat auch bei uns den Einwand gemacht, daß die örtlichen Verhältnisse zu verschieden seien, als daß sie von einer Zentralstelle aus berücksichtigt werden könnten; doch bricht sich immer mehr bei uns die Überzeugung Bahn, daß dieser Einwand nicht berechtigt ist, beziehungsweise daß in den seltenen Ausnahmefällen, in welchen tatsächlich besondere örtliche Verhältnisse es erforderlich machen, daß die Vorführung eines von der Zensurzentrale freigegebenen Films nicht gestattet wird, die von mir vorgeschlagene und auch von dem württembergischen Gesetzentwurfe angenommene sogenannte „lokale Nachzensur" diese Bedenken vollständig zerstreut. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß in Österreich zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken größere Verschiedenheiten bestehen, als in dem mehr einheitlichen Deutschen Reich, so glaube ich doch, daß auch in Österreich die Verschiedenheiten nicht so grundsätzlicher Art sind, daß sie die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems der Dezentralisierung notwendig machen. Die wirklichen ausnahmsweise örtlichen Besonderheiten, die von der lokalen Nachzensur berücksichtigt werden müssen, können übrigens sachgemäß nur von den Ortspolizeibehörden beurteilt werden, kaum dagegen von den politischen Landesbehörden, denen nach der Verordnung die Filmzensur obliegt.

Es muß anerkannt werden, daß durch den § 21 der Verordnung immerhin eine gewisse tatsächliche Zentralisierung der Filmzensur in Wien begünstigt wird. Die Filmfabrikanten, Filmverleiher oder Kinobesitzer, welche bei irgendeiner politischen Landesbehörde einen Film anmelden, der schon in Wien oder anderwärts genehmigt worden ist, werden selbstverständlich nicht verfehlen, die über ihn ausgestellte Zensurkarte der betreffenden Verleihungsbehörde vorzuzeigen; dann wird in der Regel die Verleihungsbehörde, wenn sie die Ministerialverordnung sinngemäß auslegt, von einer nochmaligen Probevorführung Abstand nehmen. Andererseits teilen die Verleihungsbehörden die von ihnen erlassenen Zensurverbote einander mit. Da nun selten eine Verleihungsbehörde einen Film genehmigen wird, der von einer anderen Verleihungsbehörde verboten worden ist, ist auch nach dieser Richtung hin eine gewisse Einheitlichkeit der Zensur angestrebt.

Schon nach den gegenwärtigen Rechtszuständen stände nichts entgegen, daß sich auf Grund dieser Bestimmungen eine gewisse tatsächliche Zentralisierung der Filmzensur für ganz Österreich in Wien herausbildete, genau so, wie dies auf Grund der preußischen Ministerialverordnungen in Berlin der Fall gewesen ist. Es wäre nur erforderlich, daß die Filmfabrikanten sich darüber einig werden, daß sie einige Wochen, bevor sie ihre neuen Films in den Handel bringen, diese wie in Berlin so auch in Wien von der Polizeidirektion zensieren lassen. Wenn dann die Polizeidirektion — wozu sie verpflichtet ist — ein Verzeichnis der von ihr verbotenen Films den politischen Landesbehörden mitteilt, so werden diese kaum jemals einen in Wien vorgeführten und dort verbotenen Film genehmigen; anderseits werden sie aber auch nur in zwingenden Ausnahmefällen die Genehmigung zur öffentlichen Vorführung eines in Wien genehmigten, mit der Zensurkarte versehenen Films in ihrem Bezirke versagen, ja in der Regel sogar von einer Probevorführung Abstand nehmen.

Nicht nur im Interesse der Kinematographenindustrie, welche dadurch bedeutende Kosten ersparen würde, wäre diese tatsächliche Zentralisierung der Filmzensur in Wien erwünscht, sondern auch im öffentlichen Interesse, dadurch zwar der Wiener Polizeidirektion mehr Arbeit aufgebürdet wird, die politischen Landesbehörden aber Zeit und Kraft sparen, und da vor allem nur auf diese Weise eine wirklich nach einheitlichen Grundsätzen ausgeübte Filmzensur, wie sie zur wirksamen Bekämpfung der Schundfilms erforderlich ist, gewährleistet wird.

Das einzige Bedenken gegen eine derartige Zentralisierung besteht meines Erachtens darin, daß möglicherweise in Wien nicht genehmigte Films unter einem falschen Titel als in Wien genehmigte vorgeführt werden können, daß ferner Szenen, die in Wien bei der Zensur verboten worden sind, nachträglich wieder eingefügt oder auf den anderen Kopien gar nicht entfernt werden, sowie daß endlich

auch sonstige Szenen, die man vor der Vorführung des Bildes bei der Wiener Polizeidirektion entfernt hat, erst nachträglich eingesetzt werden. Gegen derartige Umgehungen, wie sie nach den Erfahrungen, die wir in Deutschland gemacht haben, auch in Österreich vorkommen dürften, kann man sich nur durch scharfe Kontrolle sowie durch unnachsichtige Bestrafung schützen. Wenn auch die Geldstrafen, welche bei Übertretung der Bestimmungen angedroht sind, nicht wirksam sein dürften, so droht doch den österreichischen Kinobesitzern, welche sich derartige Machinationen zuschulden kommen lassen, die Lizenzentziehung, die für die betroffenen Kinobesitzer von so schwerwiegenden Folgen ist, so daß sie hiedurch wohl veranlaßt werden dürften, derartige Unredlichkeiten zu unterlassen.

Wenn durch ein künftiges Reichskinogesetz auch in Österreich die Reichsfilmzensur eingeführt wird, wie dies schon in Schweden, Norwegen und Dänemark sowie in Italien geschehen ist, so dürfte es sich allerdings empfehlen, durch wirksame Strafandrohungen auch gegen Filmverpächter und Filmfabrikanten dafür zu sorgen, daß die Verfügungen der Zensurzentrale auch beachtet werden.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Unter dem Ausdrucke „Gewässer“ im Sinne des § 411 a. b. G.-B. sind nur fließende Gewässer zu verstehen; der infolge Anspülung des Erdreiches gehobene und ausgetrocknete Flächenteil eines Teichbettes gehört nicht dem Eigentümer des daran anschließenden Teichufers, sondern dem Eigentümer des Teiches.

Gestützt auf die Bestimmung des § 411 a. b. G.-B. belangte der Kläger den Beklagten auf Anerkennung des Eigentums an dem in der Klage näher bezeichneten Erdreich, das vom Teiche des Beklagten aus im Laufe der Zeit an die klägerische, teilweise das Ufer des Teiches bildende Grundparzelle angespült wurde. Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, indem er behauptete, daß die betreffende Grundfläche nicht durch Anspülung, sondern infolge Senkung des Wasserspiegels im Teiche entstanden ist.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies das Klagebegehren aus dem Grunde ab, weil die Bestimmungen der §§ 407 bis 413 a. b. G.-B. ihrem Inhalte nach offenbar nur auf schiffbare, öffentliches Eigentum bildende Flüsse anwendbar sind, daher im vorliegenden Falle, da es sich um einen das Privateigentum des Beklagten bildenden Teich handelt, von einem Anspülen im Sinne des § 411 a. b. G.-B. um so weniger die Rede sein kann, als der Sachverständigenbefund gar nicht ergeben hat, daß die Strömung des in den Teich mündenden Baches die das Teichufer bildende Parzelle des Klägers berühren würde.

In Stattgebung der Berufung des Klägers änderte das Berufungsgericht das erstrichterliche Urteil ab und gab dem Klagebegehren in der Erwägung statt, daß die Stilisierung des hier in Betracht kommenden § 411 a. b. G.-B. und insbesondere das darin vorkommende Wort „Gewässer“ im Unterschiede zu dem in den §§ 412 und 413 a. b. G.-B. gebrauchten Ausdrucke „Fluß“ eine einschränkende Anwendung dieser Gesetzesstelle, wie sie der erste Richter vornimmt, nicht rechtfertigt, diese vielmehr auch auf Anspülungen im Teichwasser sich bezieht, zumal wenn es wie im vorliegenden Falle von einem Bache durchflossen wird, der eben dem Sachverständigenbefunde zufolge das in Streit verfangene Erdreich angespült hat.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 24. Juni 1913, Rv V 1380/13, der Revision des Beklagten Folge gegeben und das erstrichterliche Urteil wieder hergestellt.

Gründe: Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die Bestimmung des § 411 a. b. G.-B. bei allen Arten von Gewässern, insbesondere auch bei Teichen anwendbar ist, kann das Revisionsgericht nicht zustimmen. Unter dem im § 411 gleichwie in den vorhergehenden §§ 407 bis 410 a. b. G.-B. vorkommenden Ausdrucke „Gewässer“ sind nur fließende Gewässer, das sind Bäche, Flüsse und Ströme, zu verstehen. Nicht nur die grammatikalische Bedeutung des Wortes „Anspülen“, was nur bei dem in Bewegung befindlichen Wasser möglich ist, läßt dies erkennen, aber auch der Umstand, daß in den §§ 407 bis 410 mit dem Ausdrucke „Gewässer“ zweifellos nur fließendes Wasser bezeichnet worden ist. § 407 spricht vom Eigentume der an beiden Ufern liegenden Grundstücke, § 408 von der Teilung des Gewässers in mehrere Arme, § 409 von den Grundbesitzern, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden usw. Teiche gehören aber nach § 4, lit. c Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, zu den eingeschlossenen, sogenannten stehenden Gewässern, und zwar auch dann, wenn sie nicht aus Quellen, die sich im Teichgrunde befinden, oder durch das sich aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnde Wasser gespeist werden, sondern ihren Zufluß — wie im gegebenen Falle aus durchströmenden Bächen oder Flüssen erhalten; denn § 4, lit. c Wasserrechtsgesetz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Da aber, wie oben angeführt, die Bestimmung des § 411 a. b. G.-B. nur fließendes Gewässer im Auge hat, kann sie auf Teiche und die daraus vorkommende Landgewinnung keine Anwendung finden. Das Prozeßgericht hat auf Grund des Gutachtens des sachverständigen Vermessungsorganes festgestellt, daß das strittige 70 Ar messende Grundstück ein Teil der für den Beklagten verbücherten Grundparzelle ist, und dieses letztere Gutachten ergibt, daß, ungeachtet dieses Stück gegenwärtig Wiese ist, es im Kataster wie die ganze übrige Parzelle als Teich eingetragen ist. Nach dem den Urteilen beider Untergerichte zugrunde liegenden geologischen Sachverständigengutachten ist die strittige Grundfläche aus dem Teiche in der Weise entstanden, daß das Wasser des von Norden zufließenden Baches bei seinem Einflusse in den Teich gestaut wird, infolge der plötzlichen Einstellung des Wasserflusses das in dem Wasser befindliche feste Material zu Boden fällt, der sich infolgedessen emporhebt und fortwährend das Wasser zurückdrängt. Da das im geschlossenen Teichboden befindliche Teichwasser als Zugehör des das Teichbett bildenden Grundes anzusehen ist (Motivenbericht des Herrenhauses zum Wasserrechtsgesetze), der Teichgrund im gegebenen Falle Eigentum des Beklagten ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das durch Hebung des Teichbettes gewonnene trockene Land, als was sich das strittige Grundstück darstellt, durch diese Kulturänderung allein nicht aufgehört hat, Eigentum des bisherigen Eigentümers zu sein, demnach nicht Gegenstand freier Okkupation werden konnte. Allerdings enthält das geologische Sachverständigengutachten den Ausspruch, daß das erwähnte strittige Grundstück alluvio bildet und daß darauf die Bestimmung des § 411 a. b. G.-B. anwendbar wäre, ein Ausspruch, den das Berufungsgericht seinem Urteile zugrunde gelegt hat. Allein obschon nicht verkannt wird, daß im allgemeinen der Begriff „Anspülung“, „alluvio“, ein geologischer ist, so ist doch die Frage, wie dieser Begriff im Privatrechte und hier speziell im § 411 a. b. G.-B. gebraucht und verstanden ist, eine Frage der Rechtsanwendung, die außerhalb des Sachverständigengutachtens gelegen ist und zur Aufgabe des Gerichtes gehört. Diese Rechtsanwendung führt aber nach den obigen Darlegungen zu dem Schlusse, daß im gegebenen Falle ein Anspülen im Sinne des § 411 a. b. G.-B. nicht stattgefunden hat und daß der Kläger den Anspruch auf das Eigentum an dem mehrgedachten Grundteile auf diese Gesetzesstelle und damit auch auf den originären Erwerb durch Zuwachs mit Erfolg nicht stützen kann.

Ein Mann als krankenversicherungspflichtiger Arbeiter seiner Gattin. (Frage der Unternehmereigenschaft.)

Die k. k. Statthalterei in G. hat über den von der Verwaltung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in R. gegen die Allgemeine steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse erhobenen Anspruch ddo. 18. Oktober 1913, Z. 561, auf Ersatz der vierwöchentlichen Spitalskosten per 70 K anläßlich der Verpflegung des August L. in der Zeit vom 6. März bis 14. April 1913 im Grunde des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erkannt:

Die Allgemeine steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in G. ist aus folgenden Gründen schuldig, die für die Spitalsverpflegung des Genannten während des obbezeichneten Zeitraumes auferlaufenen Kosten von 70 K der Krankenhausverwaltung in R. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu ersetzen.

August L. war nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen unmittelbar vor der Spitalspflege bei Johann B. in M. mit Herstellungsarbeiten für Faßreifen beschäftigt. Diese Faßreifen lieferte Johann B. seiner Frau, welche in St. den Faßreifenhandel befugt betrieb, in der Weise, daß er per Bund 3 K erhielt, wofür er für

die Kosten der Transportmittel (bis zum Bahnhofe) und der Entlohnung allfälliger Hilfsarbeiter aufzukommen hatte. Unter diesen Umständen kann Johann B. allerdings nicht als Arbeiter der Elisabeth B. angesehen werden, wohl aber ist er als deren Mitarbeiter zu betrachten, indem er an der Herstellung der Handelsprodukte Anteil nahm, die von seiner Frau erhaltenen Vorschüsse verrechnete, die Aufnahme von Arbeitern vermittelte und diese letzteren aus den erhaltenen Vorschüssen entlohnte. Aus diesen Gründen muß August L. als ein auf Rechnung der Elisabeth B. entlohnter Arbeiter angesehen werden, weshalb er gemäß § 1 K.-V.-G. der Krankenversicherung unterlag und auf Grund des zwischen Elisabeth B. und der Allgemeinen steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse bestehenden Versicherungsübereinkommens die Mitgliedschaft zu dieser Kasse erlangte, welche sohin im Hinblicke auf die amtsärztlich konstatierte Notwendigkeit und Dringlichkeit der Spitalspflege im Grunde des § 8 al. 3 leg. cit. zum Ersatze der angesprochenen Verpflegskosten verpflichtet erscheint.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1914, Z. 4236/V, dem Rekurse der genannten Kasse gegen diese Entscheidung keine Folge gegeben.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß Johann B., welcher für die von ihm getrennt lebende Ehegattin Elisabeth B. Faßreifen gegen im vorhinein bestimmte Preise per Bund erzeugte, wohl nicht als deren Mitarbeiter und auch nicht als selbständiger Unternehmer, sondern als deren Arbeiter anzusehen ist, was, abgesehen davon, daß Johann B. am wirtschaftlichen Effekte des Reifenhandels keinen Anteil hatte, auch darin zum Ausdrucke kommt, daß Elisabeth B. für den Fall, als die zur Reifenerzeugung erforderlichen Holzstangen noch nicht bezahlt waren, vorerst die hiefür notwendigen Zahlungen direkt leistete und erst dann den Rest der bedungenen Einheitspreise für diese Erzeugung zur Auszahlung brachte.

War aber Johann B. ein unselbständiger Arbeiter, können auch die von ihm bei der Reifenerzeugung verwendeten Personen, so auch August L., nur als Arbeiter der Elisabeth B. angesehen werden, welche Arbeiter mit Rücksicht auf das zwischen der Genannten und der rekurrierenden Krankenkasse bestehende Versicherungsübereinkommen die Mitgliedschaft der Kasse erlangt haben. M.-G.

Notizen.

(Fremdwörter-Konfusion im Amtsstil.) Bei den Verhandlungen der „Kommunalen Woche" in Düsseldorf referierte Bürgermeister Dr. Trieschmann über „Amtsdeutsch" und brachte unter anderem vor: Trotz den vielfachen Bestrebungen, den Amtsstil zu wandeln und ein gutes, klares und richtiges Deutsch einzuführen, sei das Deutsch der Amtsstuben noch immer nicht einwandfrei. Namentlich mit Fremdwörtern werde in der Sprache der städtischen Amtsstuben nur so herumgeworfen. Es sei natürlich widersinnig, alle Fremdwörter ohne Unterschied tilgen zu wollen; aber eine ganz erhebliche Zahl, besonders solche, welche sich trotz langen Gebrauchs doch noch nicht recht einzubürgern vermocht haben, könnte man ruhig ausschalten. Bei den Unterbeamten gäben die Fremdwörter oft genug Anlaß zu unangenehmen Verwechslungen. So berichtete ein Gemeindevorsteher an den Landrat, die Moralität sei unter den Eingesessenen im Abnehmen begriffen, nehme aber leider jetzt unter dem Vieh zu; er habe natürlich Mortalität gemeint. Ferner sei ihm, dem Redner, ein Fall bekannt, in dem ein Gemeindevorsteher die Aufschrift im Dienstbuche eines Mädchens „Dient als Legitimation" durchgestrichen und ersetzt habe durch „Dient als Stallmagd". Der Vortragende führte unter großer Heiterkeit der Zuhörer noch eine ganze Reihe solcher oft unangenehmer Verwechslungen an.

(Bezeichnung eines Milchhandels als Milchkuranstalt.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des Deutschen Reichsgerichtes mit: Der Angeklagte betreibt zu X einen Milchhandel. Eigenes Vieh besitzt er nicht, sondern er kauft die für sein Geschäft nötige Milch auf den Gütern der Umgegend und verkauft sie an das Publikum weiter. An seinem Geschäftswagen und an seinem Hause hatte er die Aufschrift „Milchkuranstalt" angebracht. Er wurde aus § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft. Revision verworfen. Das Gericht bezeichnet ausdrücklich als erwiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des als Kunden für das Milchgeschäft des Angeklagten in Betracht kommenden Publikums unter „Milchkuranstalt" ein Unternehmen zu verstehen ist, in welchem die Milch nur von eigenen Kühen gewonnen wird, und daß der Angeklagte als Fachmann diese Bedeutung des Wortes kannte. Deshalb ist die Schlußfolgerung des Gerichtes rechtlich nicht zu beanständen, daß der Angeklagte mit dem Gebrauche der Bezeichnung „Milchkuranstalt" über die Art des Bezuges seiner Waren unwahre Angaben, die auch zur Irreführung geeignet waren, gemacht und dies wissentlich getan hat. Der Vorderrichter erklärt ferner für bewiesen, daß die Milch, die aus einem Geschäft bezogen wird, in welchem sie der Unternehmer von eigenen Kühen gewinnt, frischer sei, als wenn sie aus einem Geschäft gekauft wird, das seinerseits wieder die Milch von auswärtigen Gutsbesitzern einkauft. Daraus konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum folgern, daß danach durch die Bezeichnung eines Geschäftes als „Milchkuranstalt" der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird. Hierbei hat sie insbesondere erwogen, daß die Kunden eines Milchgeschäftes nach den Vorstellungen, die sie mit dem Worte „Milchkuranstalt" verbinden, die Milch lieber von einer Milchkuranstalt als von einem gewöhnlichen Milchgeschäft bezögen. Der Angeklagte hatte demnach die Absicht, mit der gewählten Bezeichnung den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. (Urt. V. 532/13 vom 17. Oktober 1913).

Literatur.

Das internationale Prisenrecht nach den Beschlüssen der II. Haager Friedens- und der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz. Von Otto Hirschmann, Dr. iur. et rer. pol. München und Berlin 1912. J. Schweitzer, Verlag (Artur Sellier). 158 S. Preis brosch. Mk. 4·50.

Der Herr Verfasser bespricht zuerst die Streitfrage nach der Berechtigung des Seebeuterechts. Indem er das Problem stellt: In welchen Fällen ist das Seebeuterecht als Kriegsmittel berechtigt? bespricht er die Ausführungen einzelner Mächtevertreter auf der II. Haager Konferenz. Hiebei werden die Gegner und Anhänger des Seebeuterechtes berücksichtigt und wird insbesondere gezeigt, wie letztere ihre Haltung zu rechtfertigen suchten. Der Herr Verfasser schließt sich den Anhängern des Seebeuterechtes an und bespricht ausführlich die Einwände gegen diese völkerrechtliche Maßnahme. Er hebt die Ursache der Nichteinigung der Mächte in dieser Frage hervor und erblickt in der Frage wichtige nationale Interessen der einzelnen Staaten, die durch eine internationale Konferenz nicht regelbar sind. Die weiteren Ausführungen gelten der Berechtigung des Prisenrechtes gegen Neutrale, der Blockade und Konterbande, sowie den Rechtsquellen und dem Geltungsbereich des internationalen Prisenrechtes.

Daran schließt sich auf S. 26 ff. ein ganz vorzügliches System dieses Zweiges des Völkerrechtes. Der Herr Verfasser rollt zahlreiche Probleme auf, nimmt Stellung zu den herrschenden völkerrechtlichen Bestimmungen und der in Übung stehenden Praxis der Staaten. Eine äußerst klare Ausdrucksweise zeichnet das Werk besonders aus. Dieses wird gerade jetzt von besonders praktischer Bedeutung. Allerdings scheint es fast, daß manche Staaten vom Völkerrecht in praxi nichts wissen wollen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Eisenbahnkommissär der bosnisch-herzegovinischen Landesbahnen Josef Beran in Anerkennung hervorragender Leistungen anläßlich militärischer Operationen den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Obergärtner Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ludwig Viktor Ferdinand Studnicka das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher, von bestem Erfolge begleiteter Dienstleistungen im Kriege den nachbenannten Beamten der bosnisch-herzegovinischen Landesbahnen zu verleihen geruht:

den Inspektoren Julian von Sloninka und Emil Heinrich den Orden der Eisernen Krone III. Klasse;

dem Oberkommissär Hugo Hödl das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens;

den Kommissären Thaddäus Lempicky und Engelbert Hermanek sowie dem Adjunkten Franz Dvoraček das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militär-Verdienstkreuzes;

den Oberkommissären Ferdinand Warmersperger und Georg Breberin, den Kommissären Emil Clodi, Emil Budiner und Hilarius Dacasiu, dem Oberinspektor Josef Gärtner, dem Inspektor Jakob Piegl und dem Adjunkten Karl Buzarov-Kick das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens;

den Adjunkten Anton Hrstka, Josef Zahradnik und Alfred Reich das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille;

dem Kommissär Karl Stary und dem Adjunkten Albert Poborak das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 5 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. Dezember 1914. XLVII. Jahrgang Nr. 51.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Regelung kinematographischer Vorführungen in Österreich.

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig (Berlin-Friedenau).

(Schluß.)

Über die Grundsätze, welche bei der Filmzensur zu beachten sind, spricht sich § 17 dahin aus, daß die Bewilligung zur öffentlichen Vorführung zu verweigern sei, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könne oder wenn sie gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoße. Zur Vorführung vor jugendlichen Personen unter 16 Jahren werden außerdem Films nicht zugelassen, wenn deren Vorführung geeignet ist, jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflußen.

Gegen diese Grundsätze der Filmzensur wird sich Wesentliches nicht einwenden lassen. Soweit die Filmzensur für Erwachsene in Frage kommt, entspricht sie auch durchaus dem auf Grund des in den deutschen Einzelstaaten bestehenden Polizeirechtes bei uns geltenden Rechte. Was dagegen die besondere Kinderzensur anbetrifft, so finden sich zwar ganz analoge Bestimmungen auch beispielsweise in sächsischen Polizeiverordnungen, doch kann es bei uns immerhin zweifelhaft sein, ob es sich hier nicht um wohlfahrtspolizeiliche Maßnahmen handelt, sondern um die Beseitigung polizeiwidriger Umstände. Wie die Rechtslage in Österreich ist, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls erscheint mir die Formulierung auch der Grundsätze für die Kinderzensur durchaus als zweckmäßig.

Es kommt in den Grundsätzen der Filmzensur zum Ausdruck einmal, daß es sich immer nur darum handelt, welche Wirkung die Vorführung eines Films aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Zuschauer haben wird, daß also nicht allein der Inhalt als solcher entscheidend ist, und zweitens ergibt sich aus der Fassung der Bestimmung, daß lediglich ethische Gefahren zu bekämpfen sind, daß dagegen ein Film nicht aus lediglich ästhetischen Rücksichten verboten werden darf. Dies erscheint zwar selbstverständlich, müßte aber doch besonders hervorgehoben werden, da bei uns in letzter Zeit wiederholt Ansichten geäußert worden sind, daß auch eine ästhetische Filmzensur erwünscht sei oder daß sie gar in den Bestimmungen bestehender Verordnungen oder von Gesetzentwürfen eine Stütze fände.

Durchaus zweckmäßig ist es auch, daß in der Verordnung über die Grundsätze der Filmzensur nur ganz allgemeine Richtlinien angegeben sind und daß nicht etwa der Versuch gemacht worden ist, im einzelnen die Kategorien der zu verbietenden Schundfilms näher abschließend zu bestimmen. Es wäre dies auch ein vergebliches Bemühen gewesen, da es immer auf die näheren Umstände des Einzelfalles ankommt, ob eine bestimmte Kategorie von Filmen zu den Schundfilmen im Sinne des Gesetzes zu rechnen ist oder nicht. So können unter Umständen beispielsweise auch Filme, in welchen Verbrechen geschildert werden, in welchen ein Ehebruch vorkommt usw., dennoch zu irgendwelchen polizeilichen Beanständigungen nicht Anlaß geben. Ebenso wie das Verbrechen nicht nur in der schlechten Nic Carter-Literatur geschildert wird, sondern ebenso auch oft genug den Hintergrund literarischer Meisterwerke bildet, ebenso ist auch die kinematographische Darstellung von Verbrechen noch keineswegs ein ausreichender Nachweis dafür, daß wir es mit einem kriminellen Schundfilm zu tun haben.

Aus der sich hieraus ergebenden Schwierigkeit der Aufgabe des Zensors ergibt sich, daß man mit der Filmzensur nur ganz ausgesuchte Persönlichkeiten betrauen darf. Ich halte den Standpunkt der Verordnung, daß die Filmzensur in der Hand von höheren Verwaltungsbeamten liegen muß, für durchaus richtig und würde es insbesondere für verfehlt halten, wenn man einer Sachverständigenkommission, wie man dies mitunter vorgeschlagen hat, die Entscheidung über Verbot oder Genehmigung eines Films in die Hand geben wollte. Ob es überhaupt erforderlich ist, Sachverständige zu der Filmzensur heranzuziehen, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Geschieht dies aber, so dürfen die Sachverständigen immer nur, wie dies auch in Österreich geschehen ist und wie dies beispielsweise auch in Württemberg beabsichtigt wird, eine beratende Stellung einnehmen, während es dem freien Ermessen des Zensors überlassen bleiben muß, ob er den gutachtlichen Äußerungen des sachverständigen Beirates folgen will oder nicht. Nebenbei mag noch bemerkt werden, daß ich es auch für zweckmäßig halte, daß bei der Zusammensetzung des sachverständigen Beirates nicht lediglich Pädagogen berücksichtigt werden.

Wird ein Film genehmigt, so wird darüber eine Zensurkarte ausgestellt. Die Genehmigung, die selbstverständlich nur für das Verwaltungsgebiet der betreffenden Behörde gilt, welches sie erteilt hat, erlischt fünf Jahre nach Erteilung der Zensurkarte.

Die Genehmigung muß zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Film von Anfang an nicht hätte genehmigt werden dürfen, und ebenso muß die unbeschränkt erteilte Genehmigung zur Vorführung vor Erwachsenen beschränkt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Film zur Vorführung vor Jugendlichen nicht geeignet ist.

Nach § 20 werden die Entscheidungen der Zensurbehörden in ein Zensurkataster eingetragen.

Der dritte Abschnitt endlich enthält allgemeine und Durchführungsbestimmungen.

In § 22 ist bestimmt, daß im Zuschauerraume zwei Plätze für Mitglieder der Verwaltungsbehörden oder des sachverständigen Beirates unentgeltlich bereit zu halten sind zur Überwachung der Vorstellung und daß der Lizenzinhaber verpflichtet ist, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder eines Mitgliedes des sachverständigen Beirates oder eines sonstigen legitimen Vertreters der Verwaltungsbehörde den Nachweis der Genehmigung eines jeden Films nach seiner erfolgten Vorführung zu erbringen.

Auf die Ankündigung von Schaustellungen bezieht sich § 25. Er bestimmt wörtlich folgendes: „Reklamezettel, Plakate, Programme und sonstige Ankündigungen jeder Art dürfen, unbeschadet ihrer preßpolizeilichen Behandlung, keine Bilder, keine Beschreibungen und keine Erläuterungen von Bildern enthalten, zu deren Vorführung die Bewilligung nicht erteilt worden ist. (§ 18.) Beschreibungen und Erläuterungen an den Ankündigungen außerhalb des Betriebslokales dürfen nur Bilder der in § 3, Punkt 1, bezeichneten Art zum Gegenstande haben."

Ankündigungen von Bildern, zu deren Vorführung die Bewilligung verweigert wurde (§ 17), und Ankündigungen, die unsittliche Vorführungen erwarten lassen oder auf sittenwidrige Schaulust berechnet sind, wie „Herrenabende", „Pariser Abende", „Pikante Films", sind verboten.

In dem Ausführungserlasse ist diese Bestimmung dahin erläutert, daß unbedingt unzulässig sei jede Art von Ankündigung einer Schaustellung, deren Vorführung verboten worden sei; Schaustellungen, bezüglich deren eine besondere Entscheidung überhaupt noch nicht ergangen sei, dürften nur mit ihrer Bezeichnung, nicht aber mit Bildern, Beschreibungen und Erläuterungen angekündigt werden; auch von den bewilligten Schaustellungen dürften außerhalb des Betriebslokales nur Naturansichten und Begebenheiten des tatsächlichen Lebens auf jede Weise, dagegen die sogenannten gestellten Bilder nur mit ihrer Bezeichnung und durch Bilder, nicht also durch Beschreibungen und Erläuterungen angekündigt werden. Gänzlich verboten sei überdies die Ankündigung von Schaustellungen als Herrenabende usw.

Es ist sehr erfreulich, daß hier auch der Versuch gemacht wird, den Schundplakaten zu Leibe zu gehen. Gerade in letzter Zeit hat man ja wiederholt darauf hingewiesen, daß neben den Schundfilms auch die Schundplakate eine nicht zu unterschätzende Gefahr bildeten und daß es deshalb erforderlich sei, gegen sie mit polizeilichen Repressivmaßnahmen einzuschreiten.

Das sogenannte Kinderverbot ist in § 23 dahin geregelt, daß jugendliche Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre nur zu solchen kinematographischen Vorführungen zugelassen werden dürfen, deren Inhalt nach § 18, Absatz 2, für Jugendliche geeignet erklärt worden sei und die außderdem vor 8 Uhr abends beendet seien.

Gegen dieses Kinderverbot ist man in der kinematographischen Fachpresse lebhaft zu Felde gezogen. Ich kann die heftigen Angriffe gegen diese Bestimmung nicht für berechtigt halten. Wenn allerdings die Zensur scharf genug gehandhabt wird und wenn durch scharfe Kontrolle sowie durch wirksame Strafandrohung auch dafür gesorgt wird, daß die Anordnungen der Zensurbehörde befolgt werden, würde es an und für sich nicht erforderlich sein, außerdem noch Beschränkungen des Kinderbesuches einzuführen.

Wenn man dies aber trotzdem tut, so ist der von der österreichischen Verordnung eingeschlagene Weg meines Erachtens der einzig gangbare. Insbesondere wäre es ganz verkehrt, wenn man jugendlichen Personen unter 16 Jahren auch den Besuch allgemeiner Vorstellungen gestatten würde, wenn sie sich in Begleitung der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen befinden. Hiedurch würden nicht nur die günstigen Folgen der besonderen Kinderzensur fast illusorisch gemacht, sondern auch unsauberen Elementen es erleichtert, sich an Jugendliche heranzudrängen, um sie als angebliche Aufsichtspersonen in kinematographische Vorführungen mit hineinzunehmen. Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis beginnt man erfreulicherweise immer mehr einzusehen, daß lediglich die in der österreichischen Verordnung anerkannte Art des Kinderverbotes seine Daseinsberechtigung hat.

Bezüglich der Störung der Sonntagsheiligung durch kinematographische Vorführungen beläßt es der § 24 der Verordnung bei den Bedingungen, welche die Verleihungsbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bei der Erteilung der Lizenz bestimmt. Hiegegen wird sich kaum etwas einwenden lassen. Auch die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der politischen und polizeilichen Behörden sowie die Aufgabe der Ortspolizei in bezug auf die Handhabung der Gesundheits-, Bau- und Sicherheitspolizei bei kinematographischen Vorführungen werden durch die Ministerialverordnung in keiner Weise berührt. Doch sind dankenswerterweise in einem Anhange zur Verordnung die Anforderungen übersichtlich zusammengestellt, welche an die Betriebsmittel, insbesondere an die Apparate und an die Betriebsstätten in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu stellen sind.

Übertretungen der Bestimmungen der Verordnung fallen, wie der Ausführungserlaß angibt, sofern auf die Tat die allgemeinen Strafgesetze Anwendung nicht finden, unter die Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857. Von der hiedurch gebotenen Möglichkeit, die Einhaltung der Lizenzbedingungen strafweise zu erzwingen, kann jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als der Lizenzinhaber nicht eine solche Lizenzbedingung überschritten hat, deren Überschreitung unmittelbar zur Einziehung der Lizenz führt.

Die Fälle, in welchen die Entziehung der Lizenz erfolgen muß, sind in § 26 der Verordnung geregelt. Hienach wird die Lizenz entzogen:

1. Wenn beim Betriebe trotz zweimaliger Bestrafung neuerlich eine in dieser Verordnung bezeichnete Betriebsbedingung übertreten wird und hiedurch die zum Betriebe notwendige Verläßlichkeit in Frage gestellt ist;

2. wenn der Betrieb binnen der im § 8 bezeichneten Frist nicht begonnen oder durch die dort bezeichnete Frist unterbrochen wurde;

3. wenn die in § 5 bezeichnete Voraussetzung der Verwendung des Betriebserträgnisses für die gemeinnützigen Zwecke nicht zutrifft oder der Betrieb den in § 6 erwähnten gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen nicht entspricht;

4. wenn in der Person des Lizenzinhabers einer der in § 7 unter Punkt 1, 2 oder 3 bezeichneten Umstände eintritt.

Die Lizenzbedingungen sind endlich nach § 27 in jede Lizenzurkunde mit dem Beifügen aufzunehmen, daß die Lizenz bei Nichteinhaltung einer Bedingung unbeschadet der gesetzlichen Straffolge nach Maßgabe des § 26 zu entziehen ist.

Wir sind am Ende der Darstellung des öffentlichen Kinematographenrechtes Österreichs, wie sich dies aus der Ministerialverordnung ergibt. Haben wir auch gesehen, daß in dieser oder jener Beziehung manches noch reformbedürftig ist, so kann man doch sagen, daß im großen und ganzen die heutige Ausgestaltung des öffentlichen Kinematographenrechtes in Österreich durchaus zweckmäßig ist und daß die anerkennenswerten Bemühungen des Ministeriums des Innern um die Bekämpfung der Gefahren kinematographischer Vorführungen, insbesondere der Schundfilms, von Erfolg gekrönt sein werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte haben auch gegenüber Versicherungsanstalten, deren Versicherungsverträge gemäß § 66 lit. a P.-V.-G. als Ersatzverträge anerkannt wurden, sowie gegen Ersatzvertrags-Dienstgeber (§ 66 lit. b dieses Gesetzes) das Bescheidrecht.

Bemessung der bei Übertritt von einer Ersatzversicherung zur Allgemeinen Pensionsanstalt zu überweisenden Prämienreserve.

Gustav K. war in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Oktober 1909 mit einigen Unterbrechungen bei der Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, und zwar zuletzt in der I. Gehaltsklasse, ferner in der Zeit vom 9. Mai bis 31. Juli 1910 bei den Mährischen Landesversicherungsanstalten in Brünn (deren Versicherungsverträge vom k. k. Ministerium des Innern als Ersatzverträge im Sinne des § 66 lit. a P.-V.-G. anerkannt wurden), und zwar während des ganzen obbezeichneten Zeitraumes in der

II. Gehaltsklasse versichert und trat am 16. September 1910 wieder zur obgenannten Landesstelle über.

Letztere sprach nun mit dem Bescheide vom 4. April 1912, V.-U. 105.944/V., von den Mährischen Landesversicherungsanstalten die Überweisung der Prämienreserve für Gustav K., die nach ihrer Ansicht für die ganze Zeit seiner Versicherungspflicht nach der II. Gehaltsklasse zu bemessen ist, beziehungsweise die Überweisung des Restbetrages von 22 K 38 h an, der sich nach Durchführung der Kompensation mit dem Anspruche der Mährischen Landesversicherungsanstalten auf Überweisung der Prämienreserve für die Dauer der Versicherung des Gustav K. vor seinem Übertritte zu dieser Versicherungsanstalt und nach Abrechnung der von letzterer bereits geleisteten Zahlungen ergibt.

Gegen diesen Bescheid hat nun die Leitung der Mährischen Landesversicherungsanstalten den Rekurs eingebracht, in dem sie sich einerseits auf die Bestimmung des Art. 39, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42 (Vollzugsvorschrift zum P.-V.-G.) beruft, wornach sich die im § 65, P. 3 P.-V.-G. vorgesehene Überweisung mindestens auf jenen Betrag erstrecken muß, welcher vom Zeitpunkte des Beitrittes zum Ersatzinstitute bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre und daraus den Schluß zieht, daß der Betrag, den sie im vorliegenden Falle an die Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt zu überweisen habe, sich nur aus der Prämienreserve für drei Monate in der II. Gehaltsklasse (9. Mai bis 31. Juli 1910) mehr der Prämienreserve, die sie von der Landesstelle noch zu erhalten habe, nebst den anerlaufenen Zinsen zusammensetze, welche Schuld teils im Verrechnungs- teils im Überweisungswege beglichen worden sei.

In zweiter Linie erhebt die Rekurrentin auch die Einwendung der Inkompetenz der Statthalterei zur Entscheidung der in Rede stehenden Streitigkeit.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit dem Erlaß vom 8. Dezember 1912, Z. 5 $\frac{1570}{3}$, diesem Rekurse aus nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben.

Was zunächst die Einwendung der Inkompetenz der Statthalterei anlangt, so ist dieselbe deshalb nicht stichhältig, weil der angefochtene Bescheid der Landesstelle zu den im § 75, Absatz 4 P.-V.-G., erwähnten „übrigen Bescheiden" gezählt werden muß, die mittels eines an die politische Landesbehörde zu richtenden Rekurses angefochten werden können.

In meritorischer Hinsicht sah sich die Statthalterei aus folgenden Gründen zur Abweisung des Rekurses veranlaßt:

Gemäß § 65, P. 3 P.-V.-G., dessen Bestimmung gemäß § 66 lit. a desselben Gesetzes auch auf Versicherungsanstalten, deren Versicherungsverträge als Ersatzverträge anerkannt wurden, Anwendung findet, beziehungsweise gemäß der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in die sogenannten „Allgemeinen Bedingungen für die Pensionsversicherung bei der Landes-Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren" aufgenommenen diesbezüglichen Bestimmungen (§ 6, Absatz A) hat die Versicherungsanstalt für den Fall des Übertrittes eines versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt letzterer mindestens einen Betrag zu überweisen, welcher der Prämienreserve gleichkommt, die für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre.

Über die Berechnung dieser Prämienreserve enthalten nun weder das P.-V.-G., noch die hiezu erflossene Vollzugsvorschrift des k. k. Ministeriums des Innern, noch die oberwähnten allgemeinen Bedingungen der rekurrierenden Versicherungsanstalt, sondern lediglich § 94 der vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Statuten der Allgemeinen Pensionsanstalt ausführliche Bestimmungen.

Die Anwendung dieser Statutenbestimmung im vorliegenden Falle unterliegt aber um so weniger einem Bedenken, als — wie oben bereits angeführt wurde — sowohl im § 65, P. 3 P.-V.-G., als auch im § 6, Absatz A, der Allgemeinen Bedingungen der rekurrierenden Versicherungsanstalt bestimmt ist, daß der jeweils zu überweisende Betrag der Prämienreserve gleichzukommen hat, die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre.

Hinsichtlich der Berechnung der Prämienreserve bestimmt nun § 94 der Statuten der Allgemeinen Pensionsanstalt, daß die Prämienreserve auf Grundlage der Gehaltsklasse, in der sich der betreffende Angestellte zur Zeit ihrer Berechnung befindet, zu ermitteln ist.

Da nun Gustav K. im Zeitpunkte, in dem die Prämienreserveüberweisung an die Landesstelle zu erfolgen hatte, sich in der II. Gehaltsklasse befand und bis dahin im ganzen elf Monate in versicherungspflichtigen Stellungen war, ist die für Gustav K. an die Landesstelle zu überweisende elfmonatliche Prämienreserve nach der II. Gehaltsklasse zu berechnen gewesen und erweist sich daher der angefochtene Bescheid der Landesstelle als richtig. Die Bestimmung des Art. 39, Absatz 1, der mehrgedachten Vollzugsvorschrift kann nicht als Beweis für die Richtigkeit der Ansicht der Mährischen Landes-Versicherungsanstalten betreffs des Ausmaßes des an die Landesstelle zu überweisenden Betrages angesehen werden; denn durch diese Bestimmung soll nur zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Prämienreserve keinesfalls von einem späteren Zeitpunkte als jenem des Beitrittes des betreffenden Angestellten zur Ersatzeinrichtung zu berechnen ist. Über die Art und Weise der Berechnung der Reserve enthält der gedachte Artikel jedoch keine Bestimmungen.

Diese Berechnung wird sich eben verschieden gestalten, je nachdem sich der betreffende Angestellte bereits vor dem Zeitpunkte seines Beitrittes zur Ersatzeinrichtung in einer versicherungspflichtigen Stellung befand und daher bereits bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte oder einer anerkannten Ersatzeinrichtung versichert war oder nicht.

Aus der Bestimmung des § 65, P. 3 P.-V.-G., ergibt sich aber für beide Fälle, daß die an die Allgemeine Pensionsanstalt zu überweisende Prämienreserve so zu ermitteln ist, wie sie von letzterer Anstalt zu bemessen wäre, wenn sie auf Grund des § 68 P.-V.-G. die Prämienreserve an ein Ersatzinstitut zu überweisen hätte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. Februar 1914, Z. 1596 ex 1913, dem Rekurse der Mährischen Landesversicherungsanstalten in Brünn gegen diese Entscheidung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Zu den Ausführungen des Rekurses wurde bemerkt, daß die Einwendung, mit welcher die Kompetenz der Statthalterei zur Austragung des Streitfalles bestritten und die Verweisung desselben vor ein Schiedsgericht nach § 77 P.-V.-G. verlangt wird, unbegründet ist.

Denn die Kompetenzbestimmung des § 77 P.-V.-G. stellt sich als eine Ausnahmsbestimmung gegenüber den grundsätzlichen Kompetenzbestimmungen des § 75 P.-V.-G. dar. Nach § 75, Abs. 4 P.-V.-G., sind aber alle Bescheide der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, wenn sie nicht die in dem vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen behandelten Gegenstände betreffen, durch Rekurse an die politische Landesbehörde anfechtbar, soferne durch dieselben Verpflichtungen auferlegt und bestehende Rechte berührt werden. Da nun der § 77 der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte die Kompetenz zur Erlassung rechtsverbindlicher Bescheide nur für Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und einem Ersatzinstitute entzieht, bleibt ihre Kompetenz für die Erlassung rechtsverbindlicher Bescheide gegenüber einem Träger der Ersatzversicherung, der wie die mährische Landesanstalt kein Ersatzinstitut nach § 65 P.-V.-G. ist, und in weiterer Konsequenz die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Rekurse gegen solche Bescheide der Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte durch die Ausnahmebestimmung des § 77 P.-V.-G. unberührt.

In meritorischer Hinsicht wurde darauf hingewiesen, daß durch die Bestimmung des § 65, Z. 3 P.-V.-G., welche in das Formular für die von der Mährischen Landes-Lebensversicherungsanstalt in Brünn abzuschließenden Ersatzverträge aufgenommen worden ist, Vorsorge getroffen werden sollte, daß der Ersatzversicherte bei seinem Übertritte von der Ersatzeinrichtung zur Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte mindestens jene Anwartschaften erlange, welche ihm zugestanden wären, wenn er während der Dauer der Ersatzversicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte versichert gewesen wäre und daß zu diesem Behufe der betreffenden Landesstelle aus den Mitteln des Ersatzinstitutes die erforderliche Prämienreserve in Gänze zur Verfügung gestellt werde. Demgemäß ist bei der Ermittlung des zu überweisenden Betrages an Prämienreserve in ganz der gleichen Weise vorzugehen, wie wenn der Angestellte die ganze zurückgelegte Versicherungszeit bei

der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte versichert gewesen wäre. Es muß also für das Ausmaß der zu überweisenden Prämienreserve in einem solchen Falle die Höhe des Anspruches und die Länge der Versicherungsdauer bei der Pensionsanstalt allein maßgebend bleiben. Die Spezialregelung der Pensionsversicherung bei der mährischen Versicherungsanstalt schafft für die Überweisung kein Sonderrecht. Auch für diese gelten beim Übertritte die bereits bezogenen Bestimmungen des § 65, Z. 3 des P.-V.-G. Der Möglichkeit, daß bei der Überweisung der Prämienreserve die Anstalt materiell empfindlichen Schaden erleiden könnte, wird aber durch jene Bestimmung des Vertragsformulares vorgebeugt, nach welcher sich der Dienstgeber beim Rücktritt vom Vertrage verpflichten muß, für ein etwaiges Manko zwischen der Prämienreserve der Pensionsanstalt und der mährischen Landesanstalt aufzukommen. M.-G.

Notizen.

(Armenwesen und Sozialpolitik). Hierüber schreibt die Schweiz. Zeitschrift „Der Armenpfleger“: Es ist gut und notwendig, wenn das Verhältnis dieser beiden Faktoren des öffentlichen Lebens klar und unzweideutig heraus gearbeitet wird:

Zunächst ist der fundamentale Unterschied zwischen Armenpflege, auch staatlicher und gemeindlicher einerseits, und Sozialpolitik anderseits genau ins Auge zu fassen. Dieser Unterschied läßt sich in verschiedenen Punkten zusammenfassen und präzisieren:

1. Als Sozialpolitik bezeichnen wir die Gesamtheit, den Inbegriff sämtlicher Leistungen der öffentlichen Gewalt und Gesellschaft in bezug auf das wirtschaftliche Leben. Die Sozialpolitik sucht demgemäß das Wohl aller Stände und Klassen durch die zweckmäßigsten gesetzlichen und administrativen Mittel zu fördern, die vorhandenen Schäden zu beseitigen und damit eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände zu erreichen. Die Sozialpolitik hat daher immer das Ganze, das Wohl des Volkes, der Gesellschaft im Auge; auch wenn sie um die gesellschaftliche und sittlich-geistige Hebung einer Volksklasse sich bemüht, tut sie es unter dem Gesichtspunkte der Rettung des ganzen Gesellschaftskörpers. Die Armenpflege dagegen hat es wesentlich mit dem Individuum, mit dem Notstande des Einzelmenschen zu tun. Während der Sozialpolitiker ganze Klassen und Stände ins Auge faßt, während er generalisiert, muß der Armenpfleger individualisieren. Er hat es nur mit den einzelnen Fällen der Not zu tun, welche unter sich außerordentlich verschieden und mannigfaltig sind und deshalb auch eine verschiedenartige Behandlung verlangen (z. B. je nachdem die Armut verschuldet oder unverschuldet, je nachdem der Arme ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist usw.).

2. Der Unterschied liegt aber nicht nur in der Ausdehnung des Arbeitsfeldes, sondern noch mehr in der Art der Arbeit. Die Armenpflege behandelt Not und Elend symptomatisch, sie verbindet die Wunde, in der ein Uebel des Gesellschaftskörpers ausbricht. Die soziale Arbeit will prophylaktisch verfahren, d. h. sie will der Fortdauer, Zunahme oder gar der Verbreitung der Zustände vorbeugen, indem sie dem Uebel an die Wurzeln geht, soweit diese sich bloßlegen und greifen lassen. Und sie will dies nicht durch freien Liebesdienst von Person zu Person tun, sondern auf dem Wege des Gesetzes, das allen Angehörigen einer Klasse zugute kommt. Ein Beispiel: Die Armenpflege unterstützt einen kranken Familienvater, unterbringt die Kinder, hilft der Mutter. Die soziale Aktion bemüht sich, durch gesetzliche Vorschriften gesunde Arbeits- und Wohnräume und bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schaffen, dadurch der ganzen Klasse aufzuhelfen und ihrem Versinken in Elend und Krankheit vorzubeugen.

3. Ein Zweig der Sozialpolitik ist der Arbeiterschutz. Er umfaßt das ganze Streben, der Lohnarbeiterklasse bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen, so zwar, daß die Frucht der Arbeit wesentlich demjenigen zugute kommt, welcher die Arbeit leistet. Der Arbeiterschutz hat es somit zu tun mit der Klasse der Lohnarbeiter, mit der „gemeinsamen Not“. Sie will deren Versinken in Elend und Dürftigkeit verhindern und ihr Aufsteigen zu bescheidenem Wohlstand erwirken. Die Armenpflege hat es dagegen wesentlich zu tun mit den wirklich „Armen und Elenden“, den Opfern der „schweren Not“.

4. Die Sozialpolitik ist vorwiegend eine Aufgabe des öffentlichen Rechtes, der Gesetzgebung und der staatlichen Zwangsgewalt. Die Armenpflege faßt zwar, soweit sie staatliche und gemeindliche Armenpflege ist, ebenfalls Elemente des gesetzlichen Rechtschutzes und des zwangsmäßigen Rechtsvollzuges in sich, sie kann es aber gar nicht machen ohne die freie Liebestätigkeit. Auch die staatliche Armenfürsorge wird, soll sie wahrhaft wohltätig wirken, allezeit von dieser Idee der Nächstenliebe, der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Armen beseelt und geleitet werden müssen, und sie wird eben dadurch den Geber wie den Empfänger sittlich veredeln und die Kluft zwischen Reich und Arm überbrücken müssen. „Res sacra miser“ (der Elende ist eine heilige Sache) gilt für die staatliche genau so gut wie für die private Armenpflege. Für jede Art der Armenpflege soll ferner das englische Axiom leitend sein: „Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege.“

Ist nun dem Gesagten gemäß die Armenpflege von der Sozialpolitik genau zu unterscheiden, so ist damit keineswegs gesagt, daß zwischen beiden keine Beziehungen bestehen. Im Gegenteil ist entschieden daran festzuhalten, daß die Armenpflege den sozialpolitischen Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragen und daß auf der andern Seite die sozialpolitische Tätigkeit dahin sich richten soll, die öffentliche Armenpflege mit der Zeit — was zwar nie restlos gelingen wird — überflüssig zu machen. Die wichtigen Wechselwirkungen zwischen Sozialpolitik und Armenpflege rufen nach einer Reihe von Anforderungen, welchen die staatliche Armengesetzgebung und Armenverwaltung Rechnung tragen soll. Da sind zu nennen die Fragen des Heimatrechtes, die Organisation der Armenpflege, die behördliche Kontrolle, die Vorbeugungsmittel, wie Fürsorgeerziehung, Versicherung u. a. m.

So werden die Beziehungen zwischen beiden Faktoren, bei aller Wahrung des Unterschiedes, recht lebhafte sein

Personalien.

Se. Majestät haben in huldvollster Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Zivilbaumeister Karl Gerardis in Sanok das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben in huldvollster Anerkennung vorzüglicher und aufopfernder Dienstleistung vor dem Feinde der Gattin des Leutnants in der Reserve Dr. Albert Lorenz des Ulanenregimentes Nr. 3 Elisabeth Lorenz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef des Ruhestandes Dr. Franz Ritter von Haymerle den Freiherrnstand verliehen und das bezügliche Diplom Allerhöchst unterzeichnet.

Se. Majestät haben dem Erzbischof von Kalocsa-Bács Dr. Leopold Arpad Varady die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Erzbischof von Zagreb Dr. Anton Bauer die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bischof von Rożnyo Ludwig Balás die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Alois Brauneis in Graz anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte Dr. Friedrich Weiß in Kremsier anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Martin Jeretin in Littai anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Leon Schuster in Tuzla in Anerkennung seines opferfreudigen wohltätigen Wirkens das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben über einen vom Minister des k. u. k. Hauses und des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrag gestattet, daß der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Dr. Heinrich Ritter Löwenthal von Linau den fürstlich-albanischen Adlerorden 1. Klasse annehmen und tragen darf.

Se. Majestät haben in Anerkennung hervorragend pflichttreuen Verhaltens vor dem Feinde dem Inspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Karl Weber und dem Oberkommissär dieser Behörde Dr. techn. Friedrich Steiner sowie den nachgenannten Beamten der österreichischen Staatsbahnen, und zwar dem Oberrevidenten Franz Mokwa und dem Revidenten Zdislaus Kuśnirski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militär-Verdienstkreuzes, ferner den Revidenten Ladislaus Franz und Hugo Helebrandt das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille, schließlich dem Adjunkten Mieczislaus Praszalowicz das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienste vor dem Feinde dem Maschinenkommissär der österreichischen Staatsbahnen Stanislaus Budny das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Fachvorstand an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen Ingenieur Josef Truneček zum Direktor der Staatsgewerbeschule in Smichov ernannt.

☞ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 6 bis 10 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVIII. Band. (Jahrgang 1914.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. Dezember 1914. **XLVII. Jahrgang Nr. 52.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Abonnenten, deren Abonnement Ende dieses Jahres abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den Pränumerationsbetrag, für die Zeitschrift mit 100 Bogen der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" K 20.— pro Jahr, ohne diese Beilage K 10.—, bitten wir direkt an die **k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I. Seilergasse 4,** oder an Ihre Bezugsstelle einzusenden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1915 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 20 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 10 K berechnet.

☞ **Einbanddecken.** Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1914 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.20 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" 1913 (XXXVII) à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Inhalt:

Die Wünsche Rußlands für die Gestaltung und Entwicklung der staatlichen Einrichtungen unserer Monarchie.

„Danzers Armee-Zeitung" war unlängst in der Lage, einen Bericht eines russischen Militärattachés an seine Regierung über die politischen Verhältnisse in unserer Monarchie zu veröffentlichen. Der an sich scharf zeichnende Bericht verdient insbesondere deshalb höchste Beachtung, weil er zeigt, was unserem größten Gegner Rußland, dem Feinde, der, offen proklamiert, auf die Zerstörung des habsburgischen Reiches ausgeht, an Einrichtungen und Zuständen in unserer Monarchie erwünscht ist. Der Bericht lautet:

Die Zusammensetzung des österreichischen Abgeordnetenhauses auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes hätte den Begriff einer wirklichen Volksvertretung realisieren sollen.

Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall; denn das Parlament ist bei den besseren Schichten der Bevölkerung derart in Mißkredit gekommen, daß es jenen Männern, die nach Wissen, Erfahrung, Charakter, Begabung und sozialer Stellung berufen wären, einen Wahlbezirk zu vertreten, gar nicht einfällt, eine solche Vertretung zu übernehmen. Für ein Abgeordnetenmandat kandidieren in der Regel nur Leute, die sich durch die Diäten eines Abgeordneten einen Erwerb verschaffen wollen oder abenteuerlustig im Wirrwarr des politischen Lebens Stellung oder Einfluß zu erhaschen hoffen, endlich Leute, die sich als Emissäre mächtiger Persönlichkeiten des Inlandes, manchmal auch des Auslandes, für diesen Posten anwerben lassen. Es dürfte wenig gute Familien in Österreich geben, die es dulden, daß ein Familienmitglied für das Abgeordnetenhaus kandidiert.

Das Baumaterial dieses Hauses ist daher — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — recht minder. Dieser Umstand erklärt die Roheitsszenen, die sich im österreichischen Abgeordnetenhause mit periodischer Regelmäßigkeit abspielen.

Diese Abgeordneten kommen überdies ohne irgendeine Vorbereitung für ihren Beruf, für ihre staatliche Aufgabe in das Parlament. Von den Tätigkeiten eines Staatswesens haben sie meist keine Vorstellung, ihr Horizont endet bestenfalls mit den Grenzen ihres Wahlbezirkes.

Eine so zusammengewürfelte Gesellschaft von Spießbürgern stellt einen Haufen von Bausteinen und, wie erwähnt, meist schlechten Bausteinen dar, kann aber niemals ein Haus bilden, geschweige denn ein Abgeordnetenhaus, eine Volksvertretung!

Dieses Parlament muß daher naturnotwendig den Weg der Erniedrigung bis zum Spotte zurücklegen, und es ist kein Wunder, daß die Bevölkerung jedes Interesse an ihm verloren hat und mit größtem Gleichmut dem Schalten des § 14 zusieht, da ein solches Parlament ganz wertlos ist. Ganz wertlos, aber höchst kostspielig. Ich meine damit nicht die immerhin bedeutenden Kosten, die die Besoldung der Abgeordneten ausmacht, sondern die Kosten, die das Funktionieren des Abgeordnetenhauses hervorruft. Damit nämlich diese meist jämmerliche Maschinerie — ohne dem Staate direkt zu schaden — arbeitet, müssen die persönlichen Interessen der einzelnen Abgeordneten befriedigt werden. In vielen Fällen sind dies Wünsche geographisch-lokaler Natur, wie der Bau kleiner Straßenstücke, der Umbau von Brücken letzter Kategorie, die Anlage von Lokalbahnen, denen meistens jeder weitgehende Wert abgesprochen werden muß, und dergleichen, in anderen Fällen sind es Interessen mehr persönlicher Art, wie die Versorgung von Verwandten, Parteigenossen oder

einflußreichen Bekannten und Beamtenposten, Anstellung bei Banken und sonstigen lukrativen Instituten, oder es handelt sich um staatliche Unterstützungen für industrielle oder agrarische Unternehmungen, endlich um Ordensauszeichnungen.

In welchem Umfange hiebei Raubbau am Staate getrieben wurde, beweist am besten die Tatsache, daß sich das Beamtenbudget des Staates in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat und daß jede größere gesamtstaatliche Aktion durch ein Lokalbahngesetz oder durch eine Gehaltsregulierung erkauft werden muß. Auf diese Weise erklärt es sich, daß von den zirka 63 Kronen Staatsausgaben, die auf einen Einwohner in Österreich entfallen, nahezu 36 Kronen Verwaltungskosten sind, denen nur 10 Kronen für die Armee gegenüberstehen!

Vom russischen Standpunkte kann man daher nur hoffen, daß diese parlamentarische Aussaugung des Landes anhaltend weiter betrieben werde, weil hiedurch eine starke finanzielle Beanspruchung der Bevölkerung bei kaum fortschreitender Entwicklung der Armee resultiert. Es wäre hingegen zu befürchten, daß die Bevölkerung sich darüber klar werde, daß der österreichische Parlamentarismus zur Bewucherung des Volkes führt, und es liegt daher in unserem Interesse, wenn die Anwendung des § 14 bekämpft oder wenigstens durch Ausnützung der Schlagworte „Selbstbestimmungsrecht", „Reaktion", „Attentat auf die Verfassung" mißliebig gemacht wird.

Mehr als eine Einschränkung der Verfassung wäre von unserem Standpunkte eine Verbesserung der österreichischen Verfassung zu fürchten. Eine solche wäre schon jetzt durch Oktroyierung einer die Obstruktion verhindernden Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen. Der Obstruktion muß aber eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden, weil sie es ermöglicht, daß eine kleine Gruppe von Abgeordneten den ganzen Betrieb des Parloments dauernd unterbindet. Die Relationen, die zwischen uns und einzelnen Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses bestehen, bieten uns hiebei eine glänzende Handhabe dankbarster Betätigung. Bei der bestehenden Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses kann ein Abgeordneter, der streng in unserem Sine tätig ist, die Entwicklung der ganzen österreichischen Wehrmacht verhindern!

Die Obstruktion ist ein modernes „liberum veto" geworden. Am „liberum veto" ist schon ein Nachbarstaat Rußlands zugrunde gegangen . . . Die Bekämpfung der Oktroyierung einer neuen Geschäftsordnung ist daher dringend notwendig; die liberale Presse wird uns dabei unbewußt Handlangerdienste leisten.

Das Gefährlichste wäre von unserem Standpunkte eine radikale Verbesserung der österreichischen Verfassung im Sinne des Februar-Patentes von 1861, wodurch die Bildung eines Zentralparlaments aus Ausschüssen der Landtage verfügt werden könnte. Diese Ausschüsse, geschult durch die Behandlung der eigenen Landesangelegenheiten, ausgewählt aus den meist zweckmäßig zusammengesetzten Landtagen, könnten ein vorzügliches Parlament formieren, dem staatsmännische Handlungen zuzutrauen wären.

* * *

Das ungarische Parlament ist nur der Deckmantel für den Despotismus einer magyarischen Adelsclique.

Eine ähnliche Oligarchie hat die moderne Weltgeschichte nirgends zu verzeichnen und nur die Gewaltherrschaft der Eupatriden im alten Hellas, die Mißwirtschaft des französischen Adels vor der 1789er Revolution könnten zum Vergleich herangezogen werden.

Eine Gruppe reicher, mächtiger Aristokraten hat sich in Ungarn zusammengetan und unter der ständigen versteckten Drohung der Revolution oder des Hochverrates eine derartige Einschüchterung der Wiener Creise bewirkt, daß die Krone zugunsten dieser Klique zeitweise nahezu auf jede wirkliche Macht verzichtete. Seither hat diese Clique eine Gewaltherrschaft ohnegleichen organisiert.

Die Wahleinteilung ist derart zugeschnitten worden, daß die Magyaren eine erdrückende Majorität erhielten. Da $8\frac{3}{4}$ Millionen Magyaren $10\frac{1}{2}$ Millionen Nichtmagyaren gegenüberstehen, war dies nur so möglich, daß zum Beispiel auf 6000 magyarische Wähler und auf 100.000 rumänische Wähler ein Abgeordneter entfällt. Überdies wurden für die Wahlen große Geldmittel von den Oligarchen aufgewendet, eine Kapitalsanlage, die glänzende Zinsen trägt, da die Partei alle Posten vom Minister bis zum Dorfschulmeister nur mit Parteigenossen besetzt. Wo das Geld nicht wirkte, griff die Gewalt ein. Mit den brutalsten Mitteln arbeiteten die politischen Behörden, um jenen Teil der Bevölkerung, der nicht im Sinne der Oligarchen wählen wollte, gelegentlich der Wahlen durch Hunger, Kälte, Absperren der Straßen und Ortschaften sowie durch Schikanen jeder Art mürbe zu machen. Wo das nicht genügte, griff die Gendarmerie mit Waffengewalt ein, und viele Offiziere erzählen jedem, der es hören will, mit welchem Widerstreben und Ekel sich die Truppen des k. u. k. Heeres für diese Zwecke mißbrauchen lassen mußten. Bei den Reichstagswahlen des Jahres 1910 genügten die in Ungarn dislozierten 200 Bataillone und 126 Eskadronen überhaupt nicht, sondern es mußten aus dem Krakauer, Wiener und Grazer Korpsbereich Verstärkungen zur Durchführung der Wahlen zudisponiert werden!

Auf dieser traurigen Grundlage baut sich der ungarische Parlamentarismus auf. Das übrige tut die unter anderen Verhältnissen höchst zweckentsprechende Geschäftsordnung, die die ungestörte Betätigung der Majorität unbedingt sicherstellt.

Es ist gewiß, daß auf diese Weise die Bedürfnisse des Staates erfüllt werden, der Staat selbst muß aber schließlich zugrunde gehen!

Nahezu die halbe Bevölkerung wird unterdrückt und zum Haß gegen den Staat erzogen. Rumänen, Serben, Kroaten, Ruthenen und Slowaken, diese grundverschiedenen Individualitäten, werden infolge dieser Gewaltherrschaft zu einer Idee zusammengeschweißt, zum Irredentismus. Ja, im magyarischen Lager selbst wird die Opposition zu einer Art revolutionärer Partei umgestempelt.

Das Charakteristische am magyarischen Pseudo-Parlamentarismus ist, daß die Krone fast die ganze Gewalt den Oligarchen abgetreten hat. Dies erschwert jede Remedur für die Zukunft, weil eine Verfassungsänderung mit dem Kampf gegen die Gentry beginnen müßte. Für diesen Fall ist aber zu erwarten, daß nicht nur die herrschende Majorität, sondern der ganze Hochadel, der ja schon über ähnliche Traditionen reichlichst verfügt, sich zum Kampf gegen die Dynastie vereinigen wird, wie dies zum Unheil Spaniens die Granden zur Zeit Maria Annas taten. Eine solche Adelsherrschaft ist immer ein Unglück, weil der Hochadel selten das Beste des Staates im Auge hat, sondern immer besondere Verhältnisse, in die der einzelne durch Verwandtschaft oder Privatinteressen verflochten ist.

Eine Verfassungsänderung in Ungarn im Sinne einer Verfassungseinschränkung — das Ideal der wirklich Gebildeten — ist aber überhaupt kaum möglich, weil die Schlagworte der unbedingten Freiheit und der pflichtgemäßen Unbotmäßigkeit im ganzen magyarischen Volke verbreitet sind.

Vom russischen Standpunkte kann man nur die Fortdauer dieser automatischen Zersetzung wünschen; dabei wären die so kostbaren Beziehungen zu den unterdrückten Nationen, den Ruthenen, Slowaken, Serben und Rumänen, weiter zu entwickeln, überdies aber auch mit der magyarischen Opposition, die mit allen Mitteln und um jeden Preis wieder zur Herrschaft kommen möchte, Verbindungen anzuknüpfen.

Für Ungarn gäbe es nach meiner Ansicht nur eine Rettung, der Umweg über das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht. So schädlich, opportunistisch und kurzsichtig dessen Einführung in Österreich durch den Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck war, so wäre sie in Ungarn das einzige Mittel, um die Adelsherrschaft zu brechen. Sollte eine solche Aktion geplant werden, so müßte russischerseits eine rege Tätigkeit dagegen einsetzen, wobei der magyarische Hochadel und seine Presse uns glänzende Dienste — bewußt oder unbewußt — leisten könnten.

* * *

Ich erlaube mir, meine Darlegungen kurz dahin zu resümieren, daß der gegenwärtige Parlamentarismus in Österreich und in Ungarn ein wirksames Mittel ist, um die Kraft des Staates

zu schwächen. Ich glaube aber nicht, daß diese in Europa einzig dastehenden Zustände noch lange anhalten werden, weil der Parlamentarismus, der seinerzeit das Ideal der ganzen Bevölkerung war, bei den Gebildeten bereits gründlich diskreditiert ist. In Österreich wäre eine Rückkehr zu einem finanziell kontrollierten Absolutismus jederzeit möglich, in Ungarn müßte allerdings ein schwerer Kampf gegen den magyarischen Hochadel vorausgehen, der aber gewiß dadurch wesentlich erleichtert würde, daß diese soziale Gruppe in der Armee nahezu gar nicht vertreten ist.

Die unlängst veröffentlichten Briefe des österreichischen Finanzministers Kaizl haben inzwischen der ganzen Öffentlichkeit gezeigt, daß das parlamentarische System zur Protektions- und Cliquenwirtschaft, zur Aussaugung des Staates, zur Korruption der Beamtenschaft vom Statthalter und Minister bis zum untersten Beamten führen muß. Parlamentarismus und Gewaltherrschaft der Parteien sind nicht zu trennen und die Abgeordnetenunverantwortlichkeit führt zur unverantwortlichen Gewissenlosigkeit. Nicht von unten, nur von oben kann man ein Volk und gar die vielen Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie regieren.

* * *

Ein besonders köstliches Schauspiel bieten die Delegationen mit ihren Debatten über die auswärtige Politik.

Diese wird naturgemäß in jedem Staatswesen als ein Spiel mit verdeckten Karten betrieben. Die österreichisch-ungarischen Delegierten wollen aber daraus ein Spiel mit offenen Karten machen. Gewiß zeigen sich — von uns abgesehen — ähnliche Erscheinungen in jedem Parlament, in dieser Monarchie mit ihren kraß divergierenden politischen Liebhabereien der einzelnen Parteien wird aber bei einer solchen Debatte jede eigene Wunde bloßgelegt und jedem Nachbarstaat eine Wunde beigebracht. Es ist ganz köstlich, wie die Deutschen gegen uns, die Magyaren gegen Rumänien und Serbien, dann wieder die Deutschen für Rumänien, dafür aber die Slawen gegen Deutschland auftreten; es ist eine geistige Quadrille vom Staate im tiefsten Dekolleté getanzt, wobei möglich viel Geheimnisse und Absichten preisgegeben werden und der Minister des Äußern in den divergierendsten Richtungen herumgezerrt wird, bis man ihm schließlich, nachdem durch die Debatte ein großer Teil der diplomatischen Arbeit des Jahres ruiniert wurde, das Vertrauen votiert! Der Minister ist erschöpft, die Delegierten sind populär und die Nachbarstaaten lachen.

Diese Ereignisse sind wohl ein lebendiger Beweis dafür, daß nicht nur die Angelegenheiten der Armee, sondern auch die Führung der auswärtigen Politik eine Prärogative der Krone sein müssen, wenn der Staat nicht schweren Schaden nehmen soll.

Mitteilungen aus der Praxis.

Ein bei einem Platzkommando in Verwendung stehender pensionierter Offizier befindet sich in aktiver Militärdienstleistung und ist daher im Sinne der Landtagswahlordnung vom Landtagswahlrechte ausgeschlossen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 1. Juli 1914 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Jakob L. durch Advokaten Dr. Marius Donati in Görz sub praes. 22. August 1913, Z. 316/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Landtage der gefürsteten Grafschaft Gradiska zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei Triest vom 3. August 1913, Nr. IX, 17/377, durch welche die Eintragung des Giovanni C. in die Landtagswählerliste des großen Grundbesitzes in der Grafschaft Görz und Gradisca II verfügt worden ist, hat eine Verletzung des Landtagswahl- und Reklamationsrechtes des Beschwerdeführers Jakob L. stattgefunden.

Der Beschwerdeführer Jakob L. hat am 27. Juni 1913 gegen die Aufnahme der Carlotta C. in die am 19. Juni 1913 kundgemachte Wählerliste II des großen Grundbesitzes der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska eine Reklamation überreicht und die Streichung derselben begehrt, weil dieselbe bereits verstorben ist. Am 2. Juli 1913 hat der wahlberechtigte Gino Conte R. eine Reklamation eingebracht, in welcher er aus demselben Grunde die Streichung der Carlotta C. verlangt und überdies das Begehren stellte, an ihrer Stelle ihren Sohn und Erben Giovanni C. in die Wählerliste II als wahlberechtigt einzutragen.

Durch Entscheidung vom 3. August 1913, Z. IX, 17/377/13, hat die Statthalterei in Triest die von beiden Reklamanten beantragte Streichung der verstorbenen Carlotta C. bewilligt und entsprechend der Reklamation des Gino Conte R. in die Wählerliste II unter Nr. 41 an Stelle der verstorbenen Carlotta C. verfügt.

Gegen diese Eintragung ist die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Jakob L. gerichtet.

Er bekämpft diese Eintragung aus folgenden zwei Gründen:

1. deshalb, weil Giovanni C. aktiver Offizier, und zwar k. k. Oberstleutnant, ist und als solcher nach § 22 lit. d der Landtagswahlordnung für Görz und Gradiska vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, und

2. deshalb, weil Giovanni C. laut Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Cervignano vom 27. Juni 1913, Z. A. 152, nicht Alleinerbe seiner Mutter Carlotta C., sondern zusammen mit seinem Bruder Luigi C. Miterbe derselben sei.

Wiewohl nun die eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß Giovanni C. als Alleinbesitzer von Realitäten an Grundsteuer 99 K 15 h, an Hausklassensteuer 15 K 80 h, an Hauszinssteuer 5 K 38 h, zusammen 120 K 33 h jährlich an Steuern entrichtet, sohin mit Rücksicht auf die Steuerleistung nach § 14 der Landtagswahlordnung für Görz und Gradiska in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bei der Wahl von Abgeordneten zum Landtage wahlberechtigt wäre, stand ihm, da er laut Mitteilung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 5. Februar 1914 zwar am 1. Juli 1913 in den Ruhestand übernommen wurde, sich jedoch infolge seiner Verwendung beim Platzkommando in Trient in aktiver Militärdienstleistung befindet und demnach einem aktiven Offizier gleichzuhalten ist, nach § 22, Abs. d der Landtagswahlordnung für Görz und Gradisca (Gesetz vom 12. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 32) die Ausübung des Wahlrechtes nicht zu, weshalb er auch in die Wählerliste des großen Grundbesitzes für die auf den 10. August 1913 anberaumt gewesene Wahl in den Landtag von Görz und Gradiska nicht aufzunehmen war.

Es wurde daher durch die von der Statthalterei Triest mit dem Erlasse vom 3. August 1913 verfügte und sodann durchgeführte Aufnahme des Giovanni C. in die Wählerklasse des großen Grundbesitzes das Wahl- und Reklamationsrecht des in dieser Wählerklasse wahlberechtigten Beschwerdeführers verletzt. Infolgedessen mußte wie oben erkannt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 1. Juli 1914, Z. 289.)

Notizen.

(**Wodurch kann eine Theateraufführung zu einer politischen Versammlung werden? Begriff der Versammlung.**) Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Die angefochtene Entscheidung mußte schon deshalb aufgehoben werden, weil darin der Rechtsbegriff der Versammlung verkannt ist. Erfordert wird äußerliche und innerliche Vereinigung einer Mehrzahl von Menschen. Die innerliche Vereinigung kann aber nicht wie die Strafkammer annimmt, durch das Bewußtsein jedes Teilnehmers hergestellt werden, daß er der Veranstaltung nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit einer unbestimmbaren Mehrheit von Personen beiwohne, wie auch nicht entscheidend ist, daß er mit dem Bewußtsein hingeht, er werde mit anderen zusammen eine gewisse Menge bilden. Das Berufungsgericht findet das Merkmal innerlicher Verbindung gerade darin, daß die Menschenmenge nicht zufällig, sondern auf Einladung zusammengekommen ist. Dies ist aber nicht das Entscheidende. Vielmehr kommt es wesentlich darauf an, daß das Zusammensein der Personenmehrheit auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamen Willen beruht (Urt. d. K.-G. v. 2 Juli 1901 Joh. 35, S. C. 38). Es genügt jedoch nicht, daß das gemeinsame Wollen sich auf das bloße Auftreten als Menge oder auf das Anschauen von Bühnenvorgängen richtet; vielmehr muß das Wollen entsprechend der Eigenschaft und dem Zweck der Veranstaltung auf gleiche oder verwandte Ziele gerichtet sein (R.-G. in Str.-S. Bd. 21, S. 71, Bd. 29, S. 165). Das zu einer Theatervorstellung sich einfindende Publikum stellt an sich eine Versammlung im Sinne des Reichsvereinsgesetzes nicht dar, denn es fehlt regelmäßig der Zweck der Erörterung und Beratung von Angelegenheiten, wie er von den Versammlungen nach dem früheren

und dem jetzt geltenden Vereinsrecht durch die herrschende Judikatur verlangt wird (Urt. d. K.=G. vom 15. Oktober 1908, Joh. 36, S. C. 50, und die dort S. 53 aufgef. Entsch.). Die Vermutung spricht in der Regel dafür, daß bei der Veranstaltung einer öffentlichen Theatervorstellung die Belehrung und Unterhaltung des Publikums den Hauptzweck bildet. In solchem Falle ist die Veranstaltung den Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes ohne weiteres entzogen (Urt. des O.=V.=G. vom 2. April 1909, Entsch. 54, S. 258, des R.=G. vom 21. November 1913 im Kommunalarch. 5, S. 533 und im „Recht", Bd. 18, Heft 1, Nr 163). Die Urteilsfeststellungen schließen nicht aus, daß auch bei der in Rede stehenden Theateraufführung die Erschienenen als Hauptzweck ihre Unterhaltung im Auge gehabt haben. An sich ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß eine Erörterung von Angelegenheiten, auch politischen Inhalts, in der Form einer szenischen Vorführung zum Vortrag gelangt (R.=G. in Str.=S., Bd. 38, S. 184). Zu einer politischen Versammlung in dem gedachten Sinne wird das Zusammensein bei einer so gearteten Theateraufführung aber erst dadurch, daß die Erschienenen mit dem gemeinsamen, bewußten Zweck politischer Betätigung zusammengetreten sind. Nach dieser Richtung wird die Str.=K., an welche die Sache nach § 394 Str.=P.=O, zurückverwiesen wird, den Sachverhalt nochmals zu erörtern haben. (Urteil des I. Strafsenats 1, S. 288/14 vom 14. Mai 1914.)

(„Coom", Geheimmittel gegen Trunksucht, Verbot des Vertriebes.) Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. September 1914, Z. 6560/S, wurde an alle politischen Landesbehörden verordnet: „Die Firma „Coom=Institut" in Kopenhagen kündigt in Tagesblättern und Kalendern in marktschreierischer Weise ein unter der Bezeichnung „Coom" in den Verkehr gesetztes Geheimmittel als sicher wirkendes Heilmittel gegen Trunksucht an. Das Präparat wird gegen Vorauszahlung des Betrages von 10 K oder gegen Nachnahme versendet; der Vertrieb scheint, wie aus der ausgedehnten, kostspieligen Reklame zu schließen ist, ein sehr bedeutender zu sein. Die fachtechnische Untersuchung durch die hieramtliche chemisch=pharmazeutische Untersuchungsanstalt hat ergeben, daß dieses Mittel aus Milchzucker besteht, dem spurenweise Extraktivstoffe von Samen Sabadillae (Läusesamen) beigemengt sind. Es handelt sich demnach um ein ganz wertloses Präparat, dessen Vertrieb in der Absicht der Irreführung und Ausbeutung des Publikums geschieht. Der Vertrieb des Mittels im Inlande wird daher untersagt. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wolle hievon die politischen Behörden I. Instanz in Kenntnis setzen und veranlassen, daß den Redaktionen der Tagesblätter und Kalender der Sachverhalt mitgeteilt und ihnen nahegelegt werde, schon im volkswirtschaftlichen Interesse des Schutzes des Publikums vor Ausbeutung, von der Aufnahme derartiger Annoncen abzusehen, nach Tunlichkeit das Publikum aufzuklären und vor dem Ankauf dieses wertlosen Präparates zu warnen."

Literatur.

Der Dienst des Krankenpflegers und Blessiertenträgers sowie die erste Hilfe vor Ankunft des Arztes in 80 Fragen und Antworten, dargestellt von Dr. Adolf Zemanek, k. u. k. Oberstabsarzt II. Klasse, Kommandant des Reservespitales Nr. 1 in Prag=Weinberge. Zweite Auflage, Wien 1914, Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hof=Buchhandlung. I., Seilergasse 4 Preis 60 Heller.

Immer mehr hat man auch in ruhigen Zeiten erkannt, daß ein gutes, geschultes Wartepersonal für den Erfolg der Bekämpfung von Krankheiten eine unerläßliche Voraussetzung bildet. Daher fanden wir schon in Friedenszeiten vielfach Vereinigungen, die sich die Aufgabe stellten, Krankenwärter und =Wärterinnen entsprechend vorzubilden. Der Krieg hat die Anforderungen an Arzt und Wartedienst ganz bedeutend potenziert. Immer mehr wächst das Bedürfnis nach Vermehrung der Zahl der Krankenpfleger und =Pflegerinnen. Das vorliegende Büchlein ist nun allerdings in erster Linie für die Sanitätspflege im Felde und die Militärsanitätsanstalten geschrieben. Allein es eignet sich sein Inhalt vielfach zur Unterweisung jener Personen, die in Anstalten der freiwilligen Krankenfürsorge mit dem Wartedienst betraut werden, also namentlich in den Heilanstalten des Roten Kreuzes. Die Literatur auf diesem Gebiete ist ziemlich spärlich. Oft findet sich in diesen Behelfen viel Nebensächliches, oft sind sie auf zu breiter Spur angelegt. Die vorliegende Arbeit bringt das für das Krankenhilfspersonal wesentliche in vollständigem Umfange in einer erstaunlichen Kürze — 65 Seiten in Oktavformat. Es sei gestattet, den Inhalt des Büchleins kurz zu skizzieren: Notwendigkeit der Kenntnis über den Bau des menschlichen Körpers, Stoffe des Menschenkörpers, Einteilung des Körpers, Knochen des Kopfes, Gesichtes, Rumpfes, der Wirbelsäule, der oberen und unteren Gliedmaßen, Gelenke. — Verrenkung, die größeren Körperhöhlen, Sinnes= und Bewegungsnerven, Herz und Lunge, der große und kleine Blutkreislauf, der Sauerstoff der Luft, Ventilation, Baucheingeweide, Schleimhäute, Hals, Unterschied zwischen Schlagader= und Blutaderblutung, die wichtigsten Stellen am menschlichen Körper, Aderpressen, Knochenbruch, Hohlschiene, Notschienen=Improvisation, Transportieren der Kranken und Verwundeten, Feldtrage, improvisierte Nottragen, Stangenbahre, Pflichten des Wärters bei der Verwundetentransportkolonne, Genfer Konvention, Antiseptik und Aseptik der Wunden, Ausrüstung des Blessiertenträgers, Rollbinde, Deckverbände und Unterstützungsverbände, Verhaltungsmaßregeln für den Blessiertenträger, Hilfeleistungen des Krankenwärters, die wichtigsten chirurgischen Instrumente, Röntgen=Apparat, Messen der Körperwärme, Eingeben der Medikamente, Darreichen eines Klystiers, Kalte Umschläge, Erregende Umschläge, Bäder, Frottierungen, Leichenöffnungen, Wiederbelebungsversuche, Hitzschlag, Erfrierung, Verbrennung, Verätzung, Blitzschlag, Gehirnerschütterung, Verschüttung, Hilfeleistung für Ertrunkene, Hilfeleistung für Erhängte und Erwürgte, Hinfallende Krankheit, Erstickung, Biß eines tollen Hundes und Schlangenbiß, Skorpion= und Insektenstiche, Hochgradige Berauschung, Tobsucht, Vergiftung mit ätzenden Flüssigkeiten, Pflanzengifte, Metallgifte, Hilfeleistung bei plötzlicher Erkrankung, Desinfektion, Zeichen des Todes, Anlage der Gräber.

Dies alles wird in leichtverständlicher Weise, wie erwähnt, auf einem kurzen Raume behandelt. Nachdem diese Übersicht dem Leser vorgeführt wurde, kann leicht verraten werden, daß sich der Inhalt der Schrift nicht nur für das Wartepersonal eignet, sondern daß das Büchlein jedermann ein Vademekum sein sollte. Es behandelt ja alles, was wir bei der ersten Hilfeleistung, die wir unseren Mitmenschen gewähren, wissen sollen.

Ein in der Praxis erfahrener Fachmann, dem ob seines ausgezeichneten Erfolges auf dem Gebiete seiner Lehrtätigkeit wiederholt hohenorts die belobende Anerkennung zuteil wurde, hat diese dem Wohle der Menschheit gewidmeten Zeilen geschrieben. Möge das Büchlein die verdiente Verbreitung finden Weiß doch kein Mensch, ob nicht der nächste Augenblick sein Inhalt ihn vor größter Gefahr errettet. Insbesondere sollte die Schrift selbstverständlich in keinem Tornister unserer braven Soldaten fehlen. gg—

Personalien.

Se. Majestät haben in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde den nachbenannten Bediensteten der bosnisch=herzegowinischen Landesbahnen verliehen:

Das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Telegraphenmeister Josef Schmidt und dem Bahnmeister Anton Halek;

das Silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille den Stationsaufsehern Anton Jezek und Michael Raisz; ferner in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriegsverkehre das Goldene Verdienstkreuz dem Maschinenmeister Eduard Rottinger;

das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone dem Zugsrevisor Wenzel Psenicka, dem Kanzlisten und Telegraphisten Rudolf Köhler, dem Kanzlisten Johann Zielina, dem Magazinmeister Josef Leonhardt, den Oberkondukteuren Cyrill Latal und Anton Weidner, dem Stationsmeister Anton Arko, dem Bahnmeister Emil Forster, dem Maschinenmeister Franz Werner, den Werkmeistern Rudolf Schwager und Alexander Kohn, den Lokomotivführern Hubert Schiel und Franz Tonkalek;

das Silberne Verdienstkreuz den Kondukteuren Franz Holjevač und Augustin Karlović, dem Verschubaufseher Franjo Bosnyak, dem Weichenaufseher Franz Treml, dem Stationsarbeiter Mustafa Golub, dem Partieführer Valentin Markovec, dem Bahnwächter Josef Brezek, dem Wagenaufseher Johann Mihelčić, dem Lokomotivheizer Ilija Dzidić und dem Werkstätten-Partieführer Johann Adamira.

Se. Majestät haben den Hofrat des Obersten Gerichts= und Kassationshofes Julius Neukirch zum Senatspräsidenten ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Obersten Rechnungshofes Hermann Rudgaber aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vorzügliche Dienstleistung bekanntgegeben.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

